

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 19. April bis 22. April 1996

(12. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1996

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXVII
XI. Eröffnungsgottesdienst:	XXIX
Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang	
Abschlußgottesdienst:	104
Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt	
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 – 210
Erste Sitzung, 19. April 1996	1 – 26
Zweite Sitzung, 20. April 1996	27 – 46
Dritte Sitzung, 21. April 1996	47 – 79
22. April 1996 – Fortsetzung	80 – 85
Vierte Sitzung, 22. April 1996	86 – 103
XIII. Anlagen	105 – 210

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts
Untergasse 16, 69469 Weinheim

1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan
Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen

2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:

Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:

Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:

Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:

Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß: Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß: Gernot Ziegler
Hauptausschuß: Dr. Helga Gilbert
Rechtsausschuß: Dr. Paul Wetterich

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:

Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV**Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest, Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel.Lehrerin, Staufen

Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim

Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt, Edingen-Neckarhausen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen

Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg

Ziegler, Gernot, Dekan i.R., Mannheim

Stellvertreter**Präsident der Landessynode**

Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden

Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen

Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

Fischer, Gertrud, Hausfrau/Lehrerin, Stutensee-Bl.

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt

Ahrendt, Rainer, Pfarrer, Titisee-Neustadt

Roth, Marion, Pfarrerin, Sandhausen

Götsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof, Freiburg

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Dr. Barié, Helmut; Horstmann-Speer, Ruth; Schmoll, Gerd

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung1, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung2)

Ahrendt, Rainer	Pfarrer Bildungsausschuß	Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) a.D. Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 76185 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) a.D. Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla,	Pfarrerin Hauptausschuß	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 76297 Stutensee-Bl. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 76532 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Gromer, Kurt	Dipl.Ing. a.D. Finanzausschuß	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
Gustrau, Günter	Studierrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor a.D. Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 76307 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 78050 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Haury, Dr. Gerhard	Physiker Bildungsausschuß	Weinbergstr. 8, 79618 Rheinfelden (KB Lörrach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss.An gest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Hoffmann, Dr. Michael	Pfarrer Hauptausschuß	Schwarzwaldstr. 15, 79650 Schopfheim (KB Schopfheim)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 79540 Lörrach (KB Lörrach)

Jung, Gerhard	Pfarrer i.R. Finanzausschuß	J.B. Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 74238 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)
Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 79104 Freiburg (KB Freiburg)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 77709 Kimbach/Wolfach (KB Offenburg)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Langendörfer, Rolf	Pfarrer Hauptausschuß	Brühlstr. 4, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Gottlieber Str. 4, 78462 Konstanz (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel.Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 79219 Staufen (KB Müllheim)
Nelius, Hans-Peter	Forstoberinspektor Hauptausschuß	Im Oberdorf 3, 69434 Eberbach-Brombach (KB Neckargemünd)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 74722 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 74821 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Roth, Marion	Pfarrerin Hauptausschuß	Bahnhofstr. 17, 69207 Sandhausen (KB Wiesloch)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 79346 Endingen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 77731 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 75031 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)

Schneider-Riede, Susanne	Landesjugendpfarrerin Bildungsausschuß	Bergstraße 70, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steiger, Wilfried	Krankenhauspfarrer Hauptausschuß	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Martinstr. 9, 77855 Achern (KB Sinsheim)
Vielhauer, Gundl	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Zum Gallerturm 13, 88662 Überlingen (KB Überlingen-Stockach)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 74906 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts a.D. Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung1)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 75175 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Götsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.A.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor i.R. Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 77963 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan i.R. Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 68163 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	<p>Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land</p>
Fischer, Dr. Beatus	<p>Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg</p>
Oloff, Dieter	<p>Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim</p>
Ostmann, Gottfried	<p>Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch</p>
Schneider, Wolfgang	<p>Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim</p>
Winter, Dr. Jörg	<p>Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt</p>
Trensky, Dr. Michael	<p>Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen</p>

3. Die Prälaten:

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim	<p>Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch</p>
Dr. Barié, Helmut, Ettlingen	<p>Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt</p>
Schmoll, Gerd, Freiburg	<p>Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen</p>

X

Die Mitglieder der Landessynode

D Veränderungen

Keine

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Gromer, Kurt; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Ahrendt, Rainer; Wetterich, Dr. Paul	Götsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Schneider-Riede, Susanne	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Schneider, Werner	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Steiger, Wilfried	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	Wenz, Manfred
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Haury, Dr. Gerhard; Jensch, Peter	
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Langendorfer, Rolf; Mielitz, Wiebke	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Nelius, Hans-Peter	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Hoffmann, Dr. Michael; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Schellenberg, Werner; Wendland, Dr. Karl-Heinz	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Vielhauer, Gundl	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Mayer, Sieglinde; Roth, Marion	
Zusammen:		67	13
			80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - 2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBL Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordnierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie- ausschuß (17 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende Ahrendt, Rainer Boese, Hans-Karl Fischer, Gertrud Friedrich, Heinz Gut, Wilhelm Hauri, Dr. Gerhard Heine, Renate Kreß, Claus	Mayer, Sieglinde Schellenberg, Werner Schmidt, Rosemarie Schneider-Riede, Susanne Schnurr, Dr. Günther Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuß (22 Mitglieder)	Ziegler, Gernot, Vorsitzender Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender Buck, Dr. Joachim Butschbacher, Otmar Fleckenstein, Margit Götsching, Dr. Christian Gromer, Kurt Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk Heidel, Klaus Jung, Gerhard Knebel, Arno	Lauffer, Emil Martin, Hansjörg Pitzer, Dr. Volker Reger, Dietrich Rieder, Erich Schmidt-Dreher, Gernit Schneider, Werner Vielhauer, Gundl Weiser, Helmut Wenz, Manfred
Hauptausschuß (25 Mitglieder)	Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender Eichhorn, Ulla Girock, Hans-Joachim Grandke, Gerda Hoffmann, Dr. Michael Kraft, Frauke Krantz, Dr. Hermann Lamade, Günter Langendorfer, Rolf Menger, Karl Meyer-Alber, Marianne Nelius, Hans-Peter Ploigt, Reinhard	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Roth, Marion Schäfer, Dr. Albert Spelsberg, Gernot Steiger, Wilfried Stober, Wolfram Uhlig, Matthias Weiland, Werner Wild, Irma Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Rechtsausschuß (15 Mitglieder)	Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender Baden, Max Markgraf von Bubbeck, Friedrich Götz, Mathias Grenda, Christa Hahn, Ullrich Jensch, Peter Philipp, Klaus	Scherhans, Peter Schiele, Ingeborg Schmidt, Jörg Schneider, Dr. Martin Speck, Klaus-Eugen Wendland, Dr. Karl-Heinz

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitsweit (Sozialhilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Ahrendt, Rainer	S		●							●											
von Baden, Max Markgraf						●														●	
Bayer, Hans	V	stV	V																		
Boese, Hans-Karl				●					●	●	●		●								
Bubeck, Friedrich						●											●				
Buck, Dr. Joachim				●				●								stV	S				
Butschbacher, Otmar				●													●	●			
Dittes, Kurt					stV		●									●	●				
Ebinger, Werner	S		stV													●					
Eichhorn, Ulla						●		●													
Fischer, Gertrud	S	●					●						●	●							
Fleckenstein, Margit					●				●					●				●	●		
Friedrich, Heinz		●	●	●					V							●	●	●			
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●		V											●					
Girock, Hans-Joachim	S				●									●		stV					
Göttsching, Dr. Christian	S	●		●													V	S			
Götz, Mathias							●									●	●				
Grandke, Gerda						●				●		stV				●					
Grenda, Christa							●		●						●						
Gromer, Kurt						●							●				●				
Gustrau, Günter	●					●			●												
Gut, Wilhelm	●			●					●					●			●	●			
Hahn, Ulrich									●										●		
Harmsen, Dr. Dirk						●						●	stV								
Haury, Dr. Gerhard						●															
Heidel, Klaus		●				●										●					
Heine, Renate						●						V									
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	●	V																
Hoffmann, Dr. Michael									●												
Jensch, Peter	●								●		●	●					●		●		

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Stärkhilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Jung, Gerhard	●																			
Knebel, Arno		●			●									●			●			
Kraft, Frauke		●				●				●										
Krantz, Dr. Hermann						●										stV				
Kreß, Claus			●																	
Langendörfer, Rolf						●														
Lamade, Günter							●										●			
Lauffer, Emil							●													
Martin, Hansjörg		●			●											V		●		
Maurer, Dr. Hartmut							stV											V		
Maye ^r , Sieglinde				●					●								●		S	
Menger, Karl	●					●								●						
Meyer-Alber, Marianne						●			●	●										
Mielitz, Wiebke	●	●	stV						●	●					●					
Nelius, Hans-Peter						●				●										
Philipp, Klaus	●						●									●		●		
Pitzer, Dr. Volker						●											V			
Ploigt, Reinhard	●	S	●				●							V	V	●	S			
Punge, Horst								●										●		
Rau, Dr. Gerhard							●													
Reger, Dietrich	●	S	●		●									●		●	●			
Rieder, Erich							●										stV			
Roth, Marion		S	●				●									●				
Schäfer, Dr. Albert		●					●				V									
Schellenberg, Werner	●	●	●	●												●		stV		
Scherhans, Peter		●	●	●					●					●		●		S		
Schiele, Ingeborg	●	●	●					●											stV	
Schmidt, Jörg								●		●							●			
Schmidt, Rosemarie					●	●			●		●			●		●				
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●				●				●						stV				

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Staatshilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schneider, Werner					●			●											
Schneider, Dr. Martin	●					●				●									
Schneider-Riede, Susanne				●					●	●									
Schnurr, Dr. Günther	●	●													●				
Speck, Klaus-Eugen		●				●		●					stV		●			●	
Spelsberg, Gemot						●													
Steiger, Wilfried						●													
Stober, Wolfram		●				●													●
Uhlig, Matthias						●									●	●			
Vielhauer, Gundl					●					●									
Weiland, Werner	S				●							●							
Weiser, Helmut					●			●											
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●												●
Wenz, Manfred					●						●								
Wermke, Axel				●												V			
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●				V												●
Wild, Irma						●			●							●			
Winkelmann-Klingspom, Elisabeth	S				●				●								●		
Wolfsdorff, Ilse	S		●							●						●			
Ziegler, Gemot	●	●	●		V												V		

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Riehm, Heinrich, Pfr. i. R.													V						
Ritsert, Karl, Pfarrer													V						
Wüstenberg, Dr. Ulrich														V					

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Ahrendt, Rainer	58
Bäder, Ivo	5
Baschang, Klaus	82, 89f, 95
Bayer, Hans	1ff, 80ff
Boese, Hans-Karl	32, 36f, 56
Bubeck, Friedrich	32, 41, 46, 57
Buck, Dr. Joachim	22f, 34ff, 37, 74
Butschbacher, Otmar	38f, 42f
Dittes, Kurt	18, 59
Ebinger, Werner	40, 58
Eibach, Dr. Gerhard	13f
Engelhardt, Dr. Klaus	5ff, 23ff, 43f, 73f, 103
Erlich, Manfred M.	4
Fischer, Dr. Beatus	38, 40ff
Fischer, Gertrud	17
Fleckenstein, Margit	70f, 88f
Friedrich, Heinz	48, 94
Furian, Dr. Hans-Otto	28f
Gilbert, Dr. Helga	16, 37, 42, 58f, 93f
Girock, Hans-Joachim	19f, 22, 92, 94
Göttsching, Dr. Christian	48
Gustrau, Günter	57
Harmsen, Dr. Dirk	38, 83f
Haury, Dr. Gerhard	96f
Heidel, Klaus	40, 55
Heinzmann, Dr. Gerhard	16, 37, 74, 76f, 83, 91, 95
Hoffmann, Dr. Michael	17
Jensch, Peter	17f, 59, 74ff
Jetter, Dorothee	2f
Jung, Gerhard	20, 90
Knebel, Arno	94
Krantz, Dr. Hermann	36, 38, 89, 92f
Lauffer, Emil	21, 37, 54
Martin, Hansjörg	20f
Maurer, Dr. Hartmut	14f, 42
Mayer, Sieglinde	73, 77
Menger, Karl	19
Mielitz, Wiebke	42, 44f
Oloff, Dieter	31f
Ostmann, Gottfried	37, 41
Özay, Osman	4
Pitzer, Dr. Volker	15f, 54, 61
Ploigt, Reinhard	45f, 58
Rau, Dr. Gerhard	93
Rieder, Erich	55, 74
Roth, Marion	30ff
Ruppert, Christel	3
Schäfer, Dr. Albert	59, 84
Schellenberg, Werner	20, 27ff, 49ff, 80f, 89
Scherhans, Peter	20, 23, 55f, 75, 82f, 94
Schiele, Ingeborg	42, 47
Schmidt-Dreher, Gerrit	18f, 47ff
Schmoll, Gerd	42, 57ff
Schnabel, Klaus	22, 94f
Schneider, Dr. Martin	40f, 75
Schneider, Werner	33
Schneider-Riede, Susanne	17, 57
Speck, Klaus-Eugen	31
Steiger, Wilfried	20f, 86ff, 90

	Seite
Stober, Wolfram	71f, 74f
Trensky, Dr. Michael	20
Uhlig, Matthias	37, 75, 78
Vielhauer-Petroll, Gundl	54f
Weiland, Werner	21, 59f, 85
Weiser, Helmut	57
Wendland, Dr. Karl-Heinz.	61ff, 76, 82, 88
Wenz, Manfred	21
Wermke, Axel	37
Wetterich, Dr. Paul	20, 40f
Wild, Irma	16
Winkelmann-Klingspor, Elisabeth	53f
Winter, Dr. Jörg	29f, 56f, 60f, 72ff, 75, 77
Wolfsdorff, Ilse	59
Ziegler, Gernot	13, 21, 27, 33f, 37, 41f, 47, 80, 97ff

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
- siehe Agende „Dienst an Kranken“	
- siehe Referat Landesbischof	6
Abschieds- und Dankesworte	
- siehe Rückblick	
Abschlußgottesdienst – siehe Predigt	104
Agende (der VELKD) „Dienst an Kranken“	
- Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.4.1996: Einführung der Agende in bad. Landeskirche	Anl. 10; 6, 86ff
Agenden-Entwurf „Agende für besondere Abendmahlsfeiern“	
- siehe Agende „Dienst an Kranken“	
Ältestenkreis	
- siehe Gesetze, Anl. 5 (Gemeindediakone/innen)	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 22, 23)	
Albert-Schweizer-Haus, Görwihl	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Arbeitsrechtliche Kommission	
- siehe Fragestunde (betr. Haushaltkskonsolidierungsgesetz)	29f
- Erfahrungsbericht des Ev. Oberkirchenrats vom 7.3.1996 zum Haushaltkskonsolidierungsgesetz.	Anl. 12.1; 29f
Aufbruch, Kirchenzeitung	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Aus-, Fort- und Weiterbildung	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	16
- siehe Gesetze (Anl. 3 – Lehrvikariat –, Anl. 4 – Pfarrvikariat –)	
- siehe Gesetze (Anl. 5 – Dipl.-Religionspädagogengesetz)	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler	
- siehe Referat Landesbischof	12, 22f
Ausschüsse, besondere – Zusammensetzung	
- Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	188
Badische Landeskirche, 175. Unionsjubiläum	
- siehe Referat Landesbischof	6ff
- siehe Grußwort Oberkirchenrat Dr. Eibach.	13
- Aufführung von Schülern des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim.	27
Bauvorhaben	
- siehe Kirchenbauamt (Aufgaben und Struktur)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Architektenbeauftragungen)	48
- siehe Friedensfragen (Information des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ betr. Energieversorgungsanlage für Haus der Kirche Bad Herrenalb)	
Bayer, Hans, Präsident	
- siehe Schlußansprache des Landesbischofs (Verleihung der Unionsmedaille)	103
Berlin-Brandenburg, Partnerkirche	
- siehe Grußwort Propst Dr. Furian	28f, 43f
Berufung von Mitgliedern in die Landessynode	
- siehe Landessynode	
Beschlußfähigkeit	
- siehe Grundordnung (§ 138, Änderung)	
Beschwerdeverfahren	
- siehe Grundordnung (§ 140, Änderung)	

	Anlage; Seite
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
- siehe Fragestunde (betr. Haushaltkskonsolidierungsgesetz)	29f
- Erfahrungsbericht des Ev. Oberkirchenrats v. 7.3.96 zum Haushaltkskonsolidierungsgesetz	Anl. 12.1; 29f
Beuggen, Tagungsstätte	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Bezirksjugendreferenten/innen	
- siehe Gesetze (Anl. 5, Dipl.-Religionspädagogengesetz)	
Bezirkskirchenrat	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 89, 90, 92)	
Bezirksstellenpläne (Landeskirchl. Stellen in Kirchenbezirken)	
- siehe Grundordnung	71
Bezirkssynode	
- Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz v. 7.3.96 mit Antrag auf Änderung von § 82 Abs. 4 GO betr. Zusammensetzung der Bezirkssynode – siehe Grundordnung (Anl. 6.2)	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 82, 83, 86)	
Bischofsamt	
- Eingang der Pfarrer Sigmund und Bader v. 3.9.95 u. 27.12.95 betr. Änderung u. zeitl. Befristung des höchsten Leitungsamtes (an EOK überwiesen zur Vorlage an neue Synode)	Anl. 1; 5
Bischofswahlgesetz	
- siehe Gesetze (Anl. 9)	
Bischofswahlkommission	
- siehe Gesetze (Anl. 9; Änderung § 2 kirchl. Gesetz über die Wahl des Landesbischofs)	
Christliches Leben	
- siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ (u.a.: Überarbeitete Vorlage v. 5.3.96; Antrag Syn. Dr. Gilbert u. Dr. Wetterich v. 11.3.96/19.3.96)	
Dekane/Dekanstellvertreter	
- Eingang Bezirkssynode Neckargemünd v. 29.9.95 betr. Neuordnung der Wahl (an EOK überwiesen zur Vorlage an neue Synode)	Anl. 2; 5
- Eingang Ev. Pfarrverein Baden v. 11.3.96 betr. Neuordnung der Wahl (an EOK überwiesen zur Vorlage an neue Synode)	Anl. 2.1; 5
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 93, 96)	
Diakonenamt	
- siehe Gesetze (Anl. 5; Dipl.-Religionspädagogengesetz)	
Diakonisches Werk	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Jahresrechnungen)	48
Diplom-Religionspädagogengesetz	
- siehe Gesetze (Anl. 5)	
Ehe	
- siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
- siehe Referat Landesbischof.	9, 14, 19
Ehrenamt	
- siehe Grundordnung (§ 36, Änderung)	
Eingänge Landessynode	
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	5f
EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland) – Synode	
- Wahl von 6 Vertretern der Ev. Landeskirche Baden	4, 13f, 20
Energiesparen in der Kirche	
- siehe Energieversorgung	
Energieversorgung/Energiepolitik	
- Schreiben des Präsidenten der Landessynode v. 21.4.96 an die Mitglieder der Landessynode mit Antrag aus Synodenmitte zur Energieversorgung; Entwurf für Wort der Landessynode (an EOK überwiesen zur Vorlage an neue Synode).	Anl. 11

Anlage; Seite

ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden) – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage LKR, Anl. 8)	
Erfurt – siehe Friedensfragen (Ökumenische Versammlung 1996)	
Erprobungsgesetze	
– siehe Grundordnung (§ 132)	
Erprobungsverordnungen/Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen	
– siehe Grundordnung (Änderungen, Übergangsbestimmungen)	61ff, 70ff
Ethik	
– siehe LER (Referat Landesbischof)	11
Ethik-Tag (Gespräche mit Unternehmern u. Gewerkschaften)	
– siehe Referat Landesbischof.	8
Evang. Oberkirchenrat, Aufgaben	
– siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 127,128)	61ff, 71
Familie – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung)	
Finanzausgleichsgesetz	
– Vorlage des Landeskirchenrats v. 15.3.96 zu	
– Eingang Bezirkssynode Pforzheim-Land betr. Regelzuweisungen bei großen und kleinen Gemeinden (OZ 4/10)	
– Antrag Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach vom 26.11.1992 auf Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen auf Schuldendienst	
– Antrag Ältestenkreis Heiliggeistgemeinde Kirchzarten v. 16.3.94 auf Berücksichtigung der hauptamtli. Kirchenmusikerstellen bei der Steuerzuweisung.	
	Anl. 7; 6, 33f
Flühr, Willi – siehe Nachrufe	
Fort- u. Weiterbildung	
– siehe Aus-, Fort- u. Weiterbildung	
Fragestunde	
– Frage der Synodalen Stober und Roth zum Haushaltskonsolidierungsgesetz (Abkopplung der Pfarrerbesoldung von staatl. Besoldung)	Anl. 12; 29f
– Erfahrungsbericht des Evang. Oberkirchenrats vom 7.3.96 zum Haushaltskonsolidierungsgesetz	Anl. 12.1; 29f
Frauen	
– Frauen u. Männer in der Kirche, besonderer Ausschuß	
– siehe „Gemeinschaft von Frauen und Männern ...“	
Friedensfragen	
– Ökumenische Versammlung „Versöhnung suchen – Leben gewinnen“ 1996 in Erfurt; 2. Europ. Ökumen. Versammlung 1997 in Graz	
– siehe Referat Landesbischof	12
– siehe Ausländer	
– siehe Mission und Ökumene	
– Information des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ betr. Energieversorgungsanlage Haus der Kirche Bad Herrenalb.	83f
– siehe Energieversorgung (Schreiben des Präsidenten der Landessynode v. 21.4.96 mit Antrag aus Synodenmitte; Entwurf des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ für Wort der Landessynode; an EOK überwiesen zur Vorlage an neue Synode)	Anl. 11
– Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ zum Zivilen Friedensdienst	Anl. 17; 84
Furian, Dr. – Propst (Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche)	
– siehe Grußworte	28f
– Verabschiedung	43ff
Gäste	
– Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	2
– Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden.	2
– Frau Jetter, Präsidentin der württembergischen Landessynode.	2
– Herr Erlich, erster Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Mannheim	2
– Herr Özay, Vorstandsvorsitzender des islamischen Bundes Mannheim	2
– Frau Lingenberg, EKD-Synodale der bad. Landeskirche.	2
– Frau Treumann, Vertreterin der württembergischen Landessynode.	2
– Prediger Limpf, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	2

	Anlage; Seite
- Pfarrer Bereuther, Vertreter der Ev.-Luth. Kirche in Baden	2
- Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamts der EKD	13
- Propst Dr. Furian, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche	13
- Verabschiedung	43f
- weitere Gäste (zur letzten Tagung der 8. Landessynode)	2
Gaiberg, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Gemeindediakone/innen	
- Kirchl. Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen/innen, insbesondere der Gemeindediakone/innen	13, 50
- siehe Gesetze (Anl. 5)	61ff, 71, 74ff
- Eingang Bezirkskirchenrat Villingen v. 26.2.96 betr. Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern – siehe Gruppenämter	13, 50
- Buch über Beruf der Gemeindediakone/innen	61ff, 71, 74ff
- siehe Grundordnung (Änderung § 22 – Stellung im Ältestenkreis, Stimmrecht)	61ff, 71, 74ff
Gemeindepfarrstellen	
- siehe Grundordnung (§ 58, Änderung)	8
Gemeindeversammlung	
- siehe Grundordnung (§ 26, Änderung)	8
Gemeinschaft von Frauen u. Männern in der Kirche, besonderer Ausschuß	
- Stellungnahme des Ausschusses zum Konsultationspapier „Zur wirtschaftl. u. sozialen Lage in Deutschland“	Anl. 18
- Dokumentation der Arbeit des Ausschusses und Empfehlungen an die 9. Landessynode	Anl. 19
Gemeinschaften, landeskirchl. – Gespräche	
- siehe Referat Landesbischof	8
Gerechtigkeit	
- siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	8
Gesangbuch, Neues	
- siehe Grußwort Präsidentin Jetter	2
- siehe Referat Landesbischof	8, 18
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die praktisch-theol. Ausbildung des Lehrvikars	Anl. 3; 5, 30ff
- Stellungnahme der Pfarrvertretung dazu v. 1.3.96	Anl. 3; 5, 30ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	Anl. 4; 5, 30ff
- Stellungnahme der Pfarrvertretung dazu v. 1.3.96	Anl. 4; 5, 30ff
- Kirchl. Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen/innen, insbesondere der Gemeindediakone/innen	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
Dazu:	
- Stellungnahme der EKD v. 28.3.96	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- Stellungnahme des Landeskonzils der Gemeindediakone/innen v. 28.2.96	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- Schreiben des Pfarramts der Lutherpfarrei Karlsruhe v. 28.2.96	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- Stellungnahme des Gesamtkonvents der bad. Jugendreferenten/innen v. 11.3.96	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- Schreiben des Pfarramts Eppelheim v. 23.2.96	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- siehe auch „Gruppenämter“ (Eingang Bezirkskirchenrat Villingen, OZ 5.1)	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- siehe Grundordnung	Anl. 5; 6, 49ff, 62f, 71f, 74ff, 80ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung	Anl. 9; 6, 82f
- siehe Grundordnung	101f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs (§ 2 Abs. 1d)	46
- siehe Rückblick des Präsidenten	46
Gleichstellungsbeauftragte (Gottesdienst während der Synodaltagung)	
Gottesdienst	
- siehe Referat Landesbischof	8f
Graz	
- siehe Friedensfragen (2. Europ. Ökumen. Versammlung 1997)	8f

	Anlage; Seite
Grundordnung	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§§ 11, 12, 16, 19, 20, 22, 23, 26, 31, 36, 37, 38, 58, 59, 82, 83, 86, 89, 90, 92, 93, 96, 98, 108, 112, 123, 124, 127, 128, 132, 137, 138, 140, 141)	Anl. 6; 6, 61ff
- Schreiben des Syn. Jensch v. 7.3.96 u. Antwort des Ev. Oberkirchenrats v. 14.3.96, sowie Schreiben Syn. Jensch v. 18.3.96 (betr. Zusammensetzung des Kirchengemeinderats)	Anl. 6; 61ff
- Eingang des Arbeitskreises mündige Gemeinde v. 3.3.96 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 14.3.96	Anl. 6.1; 6, 61ff
- Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 7.3.96 mit Antrag auf Änderung von § 82 Abs. 4 GO betr. Zusammensetzung der Bezirkssynode	Anl. 6.2; 6, 61ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Rechnungsprüfungsamt, Vorschlag für Aufnahme in Grundordnung)	
Gruppenämter	
- Eingang Bezirkskirchenrat Villingen v. 26.2.96 betr. Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 8.3.96	Anl. 5.1; 6, 49ff, 80ff
- siehe auch Gesetze, Anl. 5 - Dipl.-Religionspädagogengesetz	49ff, 80ff
Gruppenpfarramt	
- siehe Grundordnung (§ 11, Änderung)	
Grußworte (siehe Gäste)	
- Präsidentin Jetter	2f
- Frau Ruppert	3
- Herr Erlich	4
- Herr Özay	4
- Oberkirchenrat Dr. Eibach	13f
- Propst Dr. Furian	28f, 43f
Hauptberichte – siehe Rückblick des Präsidenten	101
Haus der Kirche Bad Herrenalb	
- siehe Friedensfragen (Information des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ betr. Energieversorgungsanlage für Haus der Kirche)	83f
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Finanzausgleichsgesetz	
- siehe Fragestunde (betr. Haushaltskonsolidierungsgesetz)	29f
- Erfahrungsbericht des Ev. Oberkirchenrats v. 7.3.96 zum Haushaltskonsolidierungsgesetz	
- siehe Rückblick des Präsidenten	Anl. 12.1; 29f 101
Haushaltskonsolidierungsgesetz	
- siehe Fragestunde	Anl. 12; 29ff
- Erfahrungsbericht des Ev. Oberkirchenrats v. 7.3.96 zu o.a. Gesetz	Anl. 12.1; 29f
Herrenalb – siehe „Haus der Kirche“	
Homosexualität	45
- siehe Referat Landesbischof (Orientierungshilfe des Rats der EKD „Mit Spannungen leben“)	9f, 14, 19, 24
- siehe „Gemeinschaft von Frauen u. Männern ...“	Anl. 19
Islam	
- siehe Grußwort Herr Özay, Vorsitzender des islam. Bundes Mannheim	4
Israel	
- siehe Grußwort Herr Erlich, Vorsitzender der jüd. Gemeinde Mannheim	4
Juden	
- siehe Grußwort Herr Erlich, Vorsitzender der jüd. Gemeinde Mannheim	4
- Erklärung der Synode v. 3.5.84 „Christen u. Juden“	4
Jugendliche	
- Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 16.4.96: „Der Weg der Kirche mit Kindern u. Jugendlichen – Knotenpunkte der Lebensgeschichte.“	Anl. 15; 83
Jugendreferenten/innen	
- siehe Gesetze (Anl. 5, Dipl.-Religionspädagogengesetz)	
Kandidatengesetz	
- siehe Gesetze (Anl. 3; Kirchl. Änderungsgesetz über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars)	

	Anlage; Seite
Kinder	
- Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 16.4.96: „Der Weg der Kirche mit Kindern u. Jugendlichen – Knotenpunkte der Lebensgeschichte.“	Anl. 15; 83
Kirchenälteste	
- siehe Grundordnung (Änderungen: § 16 Abs. 1 – Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre –, §§ 16 Abs. 2f, 19, 20)	61ff, 70, 74f
Kirchenbauamt	
- Gutachten über Aufgaben u. Struktur (Erarbeitung eines Konzepts)	34ff
Kirchenbeamte	
- siehe Haushaltskonsolidierungsgesetz	
Kirchenbezirk	
- siehe Grundordnung (Änderungen)	
Kirchengemeindeämter – siehe Rechnungsämter (Gutachten)	
Kirchengemeinden	
- siehe Finanzausgleichsgesetz	
- siehe Grundordnung (Änderungen)	
Kirchengemeinderat	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 31 – u.a. Abs. 2: Verkleinerung –, 36, 37, 38)	61ff, 74f, 76
Kirchenmusiker/innen, Dienst	
- siehe Gesetze (Anl. 5) u. Grundordnung	82
Kirchliche Ämter, Fortdauer	
- siehe Grundordnung (§ 137, Änderung)	
Kirchliche Räume	
- siehe Grundordnung (§ 12, Änderung)	
Konfirmation – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
Kranke – siehe Agende „Dienst an Kranken“	
Kreuze in Schulen – siehe Kruzifix-Urteil	
Kruzifix-Urteil (Kreuze in Schulen)	
- siehe Referat Landesbischof.	11
Landesbischof	
- Eingang der Pfarrer Sigmund und Bader v. 3.9.95 u. 27.12.95 betr. Änderung u. zeitl. Befristung des höchsten Leitungsamtes (an Ev. Oberkirchenrat überwiesen zur Vorlage an neue Synode).	Anl. 1; 5
- siehe Gesetze (Anl. 9: Änderung § 2 kirchl. Gesetz über die Wahl des Landesbischofs)	
Landeskirche in Baden, 175. Unionsjubiläum	
- siehe Referat Landesbischof.	6ff
- siehe Grußwort Oberkirchenrat Dr. Eibach.	13
- Aufführung von Schülern des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim.	27, 98
- siehe Schlußansprache des Landesbischofs.	103
Landeskirchenrat	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 123, 124)	
Landessynode	
- Gruppenbild der Synode	13
- Tagungen an Sonntagen	17, 21, 22, 25
- Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode	
- siehe Grundordnung (§ 112, Änderung – Wegfall der Bestimmung betr. das Ausscheiden von gewählten Pfarrem mit Eintritt in Ruhestand – siehe auch Begründung in Anl. 6 –)	
- siehe Landeskirchenrat (§ 123 GO – Mitgliedschaft von synodalen Mitgliedern)	
- Berufung von Mitgliedern in die Landessynode (Überprüfung von § 111 GO durch Verfassungsausschuß aufgrund Eingabe der Landesjugendkammer)	147
- Beschußfähigkeit	
- siehe Grundordnung (§ 138, Änderung – siehe auch Begründung in Anl. 6 –)	
- siehe Rückblick von ausscheidenden Synodenal.	44f, 97ff
- siehe Rückblick des Präsidenten.	99ff
- siehe Schlußansprache des Landesbischofs	
- Verleihung der Unionsmedaille an Präsident Bayer	103

Anlage; Seite

Landeswahlausschuß	
- siehe Grundordnung (Streichung von Abs. 2 Nr. 10 in § 124; § 140 – Änderung –)	
Lebensordnung „Ehe und Trauung“	
- siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe u. Trauung“	
Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“	
- Schreiben des Präsidenten der Landessynode v. 28.3.96 zur Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10, 11/10.1, 11/10.2)	Anl. 13; 6
- Überarbeitete Fassung der Vorlage des besonderen Ausschusses Lebensordnungsausschuß 'Ehe und Trauung': „Christliches Leben“ (OZ 11/10) v. 5.3.96	Anl. 13.1; 6
- Antrag (Eingang 11/10.2) der Syn. Dr. Gilbert u. Dr. Wetterich vom 11.3.96/19.3.96 zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Christliches Leben“ (OZ 11/10).	Anl. 13.2; 6
- Schreiben des Syn. Jensch vom 12.4.96 betr. Rücknahme seines Änderungsantrags OZ 11/10.1 v. 26.8.95	Anl. 13.3; 6
(an Ev. Oberkirchenrat überwiesen zur Vorlage an neue Synode)	
- siehe Referat Landesbischof.	9, 14f, 18ff, 24
- weitere Stellungnahmen.	19f, 44ff, 85, Anl. 19
LER (neues Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“)	
- siehe Referat Landesbischof.	11
Lehvikare/innen	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehvikars	
- siehe Gesetze (Anl. 3)	
Lehvikariat	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehvikars	
- siehe Gesetze (Anl. 3)	
Lokaler und regionaler Rundfunk	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
Lutherjahr 1996	
- siehe Referat Landesbischof.	7f
Medien	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Anl. 8)	
Militärseelsorge	
- siehe Grußwort Propst Dr. Furian	28f
Mission und Ökumene	
- siehe Grußwort Frau Ruppert	3
- EMS-Synode, Wahl von 6 Vertretern der Ev. Landeskirche – siehe EMS-Synode	
- Ökumen. Versammlung „Versöhnung suchen – Leben gewinnen“ 1996 in Erfurt; 2. Europ. Ökumen. Versammlung 1997 in Graz – siehe Friedensfragen (Referat Landesbischof)	12
- siehe Referat Landesbischof (Ökumene, Europa, Osteuropa)	12, 18
- siehe Ausländer	
- siehe Friedensfragen	
- siehe „Gemeinschaft v. Frauen u. Männern ...“	Anl. 19
Mitgliedschaft, beratend (in kirchlichen Gremien)	
- siehe Grundordnung	61ff
Mitteilungen – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 8)	
Mütterkurheim Hinterzarten	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Nachrufe – Flühr, Will	
- Walter, Dirk.	5
- Walter, Dirk.	5
Normiertes Finanzzuweisungssystem für Kirchengemeinden	
- siehe Finanzausgleichsgesetz	

Anlage; Seite

Öffentlichkeitsarbeit

- Vorlage des Landeskirchenrats v. 14.3.96: Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchl. Öffentlichkeitsarbeit u. Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern
 - Schreiben des Ev. Oberkirchenrats v. 28.2.96 mit Bericht der Kommission des Ev. Oberkirchenrats u. des Ev. Presseverbandes zur Öffentlichkeitsarbeit der bad. Landeskirche v. 27.2.96
 - Schreiben des Syn. Wermke v. 4.4.96 zum Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenstellung der Beschlüsse der 1990 gewählten Landessynode zum Privatfernsehen (Syn. Heidel, 31.3.96)
 - siehe Referat Landesbischof (Aussprache)
 - Funktion des Sprechers der Kirchenleitung
- Anl. 8; 6, 91ff
18
93f

Ökumene – siehe Mission und Ökumene**Ökumenische Versammlungen – siehe Friedensfragen****Organtransplantation**

- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)
- 21, 25

Osteuropa, Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“

- siehe Referat Landesbischof
- 12

Pfarramt

- siehe Referat Landesbischof (parochiales oder funktionsbezogenes Pfarramt)
- 8f, 16

Pfarrdiakone

- siehe Grundordnung (§ 31, Änderung)

Pfarrdiakonengesetz

- siehe Haushaltskonsolidierungsgesetz

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe Fragestunde (betr. Haushaltskonsolidierungsgesetz)
 - Erfahrungsbericht des Ev. Oberkirchenrats v. 7.3.96 zum Haushaltkskonsolidierungsgesetz
- 29f
Anl. 12.1; 29f

Pfarrgemeinde

- siehe Grundordnung (Änderungen)

Pfarrstellenbesetzung

- siehe Grundordnung (§ 59, Änderung)

Pfarrvikare/innen

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars
 - siehe Gesetze (Anl. 4)

Pfarrvikariat

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars
 - siehe Gesetze (Anl. 4)

Prälat

- siehe Grundordnung (§ 108, Änderung)

Predigt

- Eröffnungsgottesdienst, Oberkirchenrat Baschang – siehe Inhaltsübersicht Nr. XI
 - Abschlußgottesdienst, Landesbischof Dr. Engelhardt
- 104

Presseverband, Evang.

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat v. 14.3.96, Bericht der Kommission des EOK u. des Presseverbandes v. 27.2.96)

Privatfernsehen

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat v. 14.3.96: Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchl. Öffentlichkeitsarbeit u. Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern)

Protestantismus

- siehe Referate (Chefredakteur R. Leicht)

Rechnungs- und Kirchengemeindeämter

- Gutachten über Aufgaben und Struktur
- 38ff

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Rechnungsprüfungsausschuß
 - Geschäftsordnung Rechnungsprüfungsamt
 - Vorschlag für Aufnahme in Grundordnung
- 48
48, 61ff

Anlage; Seite

Rechnungsprüfungsausschuß	
- Bericht über die Prüfung	
der Baumaßnahme „Umbau und Sanierung Schloß Beuggen“, der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Hinterzarten für 1992 und 1993, der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1993 und 1994, der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1993 und 1994, der Sonderrechnungen des evang. Jugendheims Gaiberg für 1992, 1993 und 1994, der Sonderrechnungen des evang. Jugendheims Sehringen für 1992, 1993 und 1994	47ff
- Kenntnisnahme der Prüfungsberichte über Rechnungsabschlüsse des Diakonischen Werkes der Landeskirche vom 31.12.93 u. 31.12.94	48
- Geschäftsordnung Rechnungsprüfungsamt (Zustimmung)	48
- Rechnungsprüfungsamt, Vorschlag für Aufnahme in Grundordnung	48, 61ff
Referate	
- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Engelhardt („Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit ...“, Theologie treiben, Gemeinsames Zeugnis, Parochiales oder funktionsbezogenes Pfarramt, Gespräche mit Vertretern der landeskirchl. Gemeinschaften, Ethik-Tage, Lutherjahr, Neues Ev. Gesangbuch, „Den Glauben ins Leben hineinziehen“, Lebensordnungsausschuß (Vorlage 'Christl. Leben'), Homosexualität, Woche für das Leben, Sterben, Sterbehilfe, Kruzifix-Urteil, Religionsunterricht, Schutz des Sonntags, Ökumen. Versammlung 1996 in Erfurt, 2. Europ. Ökumen. Versammlung 1997 in Graz, Hoffnung für Osteuropa)	6ff
- Aussprache zum Bericht	14ff
- „Das Kreuz mit der Kirche. Der Protestantismus – Erinnerungsposten oder Zukunfts- investition?“, Chefredakteur Robert Leicht, Hamburg	46, Anl. 14
- siehe Rückblick des Präsidenten	100f
Reform des Pfarramts – siehe Pfarramt	
Reformation	
- siehe Referat Landesbischof	7ff
Religionslehrer/innen	
- Staatl. Bereich: Aus- u. Fortbildung, Planstellen	
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache)	16
- siehe Grundordnung (§ 31, Änderung)	
Religionspädagogen/innen	
- Kirchl. Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen/innen, insbesondere der Gemeindediakone/innen	
- siehe Gesetze (Anl. 5)	
Religionspädagogengesetz (Dipl.)	
- siehe Gesetze (Anl. 5)	
Religionsunterricht	
- siehe Gesetze (Anl. 5, Dipl.-Religionspädagogengesetz)	
- siehe Referat Landesbischof (u.a. neues Unterrichtsfach LER)	11, 15f, 22, 25
- Erhöhung der staatl. Ersatzleistungen – siehe Referat Landesbischof	11, 16, 21, 25
Rückblick des Präsidenten	99ff
Rückblick von ausscheidenden Synodenal	44f, 97ff
Rundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
Rundfunkdienst Baden, Evang. (ERB)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
Salbung – siehe Agende „Dienst an Kranken“	
Schlußansprache des Landesbischofs	
- Verleihung der Unionsmedaille an Präsident Bayer.	103
Schöpfung bewahren	
- siehe Friedensfragen (Information des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Schöpfung bewahren“ betr. Energieversorgungsanlage für Haus der Kirche Herrenalb)	
- siehe Energieversorgung	
Schuldekan, Aufgaben	
- siehe Grundordnung (Änderungen: § 98 u.a.)	61ff, 70

	Anlage; Seite
Schulen – siehe Kruzifix-Urteil	
Schwerpunkttagungen – siehe Rückblick des Präsidenten	100
Segnung – siehe Agende „Dienst an Kranken“	
Sehringen, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Soldaten, Seelsorge	
– siehe Militärseelsorge	
Sonntag, Schutz	
– siehe Referat Landesbischof	11, 15, 17, 21f, 25
Sparmaßnahmen	
– siehe Haushaltskonsolidierungsgesetz	
Sprachgebrauch, inklusive Sprache (frauengerechte Sprache)	
– siehe Grundordnung	61ff, 72
Staatsleistungen – siehe Religionsunterricht	
Standpunkte, neues ev. Magazin für Baden	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
Stellenbesetzung	
– Eingang des Arbeitskreises mündige Gemeinde v. 3.3.96 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen	
– Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 14.3.96	Anl. 6.1; 61ff
Sterbehilfe	
– siehe Referat Landesbischof	10f
Sterben, Sterbegleitung	
– siehe Referat Landesbischof	10, 20f, 22, 24f
– siehe Agende „Dienst an Kranken“	
Studentengemeinden in Baden u. Landessynode, Gesprächskreis	
– Bericht über die Tätigkeit des Gesprächskreises von 1992-1996	Anl. 16; 83
Südwestfunk, kirchl. Beauftragter	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorlage Landeskirchenrat, Anl. 8)	
Tagungshäuser	
– siehe Haus der Kirche Bad Herrenalb	
Taufe – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung)	
Theologie 'treiben'	
– siehe Referat Landesbischof	7, 14, 15, 17f, 23
Theologieausbildung	
– siehe Gesetze (Anl. 3 – Lehrvikariat –, Anl. 4 – Pfarrvikariat –)	
Theologiestudium	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die prakt.-theol. Ausbildung des Lehrvikars	
– siehe Gesetze (Anl. 3)	
Theologische Prüfungen	
– siehe Gesetze (Anl. 3 – Lehrvikariat –)	
Trauung – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe u. Trauung)	
Umweltprobleme	
– siehe Friedensfragen (Information des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Schöpfung bewahren“ betr. Energieversorgungsanlage für Haus der Kirche Herrenalb)	
– siehe Energieversorgung	
Unionsjubiläum, 175 Jahre badische Landekirche	
– siehe Referat Landesbischof	6ff
– siehe Grußwort Oberkirchenrat Dr. Eibach	13
– Aufführung des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim	27, 98
– siehe Schlußansprache des Landesbischofs	103
Verfassungsdurchbrechung, Ausschluß mit einfachem Gesetz	
– siehe Grundordnung (§ 132, Änderung)	61ff

	Anlage; Seite
Wahlalter/Wahlberechtigung	
- siehe Grundordnung (Änderung § 16 – Herabsetzung des pass. Wahlalters auf 18 Jahre)	
Wählbarkeit	
- siehe Grundordnung (Änderungen: §§ 16, 19, 20)	61ff, 70, 74f
Wiedervereinigung Deutschlands	
- siehe Grußwort Propst Dr. Furian	28f
Wiesloch, Kirchenbezirk (geschwisterliche Leitung – Erprobung –)	
- siehe Grundordnung	64, 73ff
Wirtschaftliche u. soziale Lage in Deutschland, Konsultationspapier	
- siehe „Gemeinschaft von Frauen u. Männern ...“ (Stellungnahme).	Anl. 18
Woche für das Leben unter Thema „Leben bis zuletzt: Sterben als Teil des Lebens“ (Gemeinsames Wort: „Im Sterben: umfangen vom Leben“)	
- siehe Referat Landesbischof.	10, 20f, 22, 24f
Ziviler Friedensdienst	
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	12/1	Eingang der Pfarrer Heinz Sigmund, Mannheim, und Dietmar Bader, Owingen, vom 03.09. und 27.12.1995 zum Bischofsamt	106
2	12/2	Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	113
2.1	12/2.1	Eingang des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 11.03.1996 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	113
3	12/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars	114
4	12/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	119
5	12/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen und Diplom-religionsspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen . . Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.04.1996 mit der Stellungnahme der EKD vom 28.03.1996 zum Diplomreligionsspädagogengesetz	127 130
5.1	12/5.1	Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu	132 132
6	12/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	132
6.1	12/6.1	Eingang des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom 03.03.1996 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen	150
6.2	12/6.2	Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 07.03.1996 mit dem Antrag auf Änderung des § 82 Abs. 4 der Grundordnung (Zusammensetzung der Bezirkssynode)	150
7	12/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996 zum Finanzausgleichsgesetz (OZ 4/10)	151
8	12/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996: Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern	158
9	12/9	Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs	168
10	12/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.04.1996: Agende „Dienst an Kranken“	168
11	12/11	Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 21.04.1996 an die Mitglieder der Landessynode mit einem Antrag aus Synodenmitte zur Energieversorgung	169
12		Fragen der Synodalen Stober und Roth vom 20.03.1996 zum Haushaltskonsolidierungsgesetz (Abkoppelung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer von der staatlichen Besoldung)	170
12.1		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.03.1996: Erfahrungsbericht zum Haushaltskonsolidierungsgesetz	170
13		Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 28.03.1996 an die Mitglieder der Landessynode zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungs-ausschuß 'Ehe und Trauung': „Christliches Leben“ (OZ 11/10, 11/10.1, 11/10.2)	171
13.1		Überarbeitete Fassung der Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuß 'Ehe und Trauung': „Christliches Leben“ (OZ 11/10) vom 05.03.1996.	171
13.2	11/10.2	Antrag der Synodalen Dr. Gilbert und Dr. Wetterich vom 11.03./19.03.1996 zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Christliches Leben“ (OZ 11/10)	188

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
13.3	Schreiben des Synodalen Jensch vom 12.04.1996: Rücknahme seiner Änderungsanträge vom 26.08.1996 (OZ 11/10.1)		191
14	Vortrag von Chefredakteur Robert Leicht, Hamburg, von der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ am 20.04.1996: „Das Kreuz mit der Kirche. Der Protestantismus – Erinnerungsposten oder Zukunftsinvestition?“		191
15	Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.04.1996: „Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen – Knotenpunkte der Lebensgeschichte“		195
16	Bericht des Synodalen Dr. Harmsen vom 16.04.1996 über die Tätigkeit des Gesprächskreises „Evangelische Studentengemeinden (ESG) in Baden und Landessynode“		205
17	Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 20.04.1996 zum Zivilen Friedensdienst (ZFD)		206
18	Stellungnahme des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zum Konsultationspapier „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“		209
19	Dokumentation der Arbeit des besonderen Ausschusses der 8. Landessynode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ und Empfehlungen an die 9. Landessynode		210

Gottesdienst

zur Eröffnung der zwölften Tagung der 8. Landessynode
am Freitag, dem 19. April 1996, um 10.00 Uhr im Plenarsaal des Hotels Wartburg in Mannheim

Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang

„Nicht daß wir Herren wären über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude“. So der Apostel Paulus im zweiten Brief an die Korinther, Kapitel 1 Vers 24 – so unser Landesbischof in seiner Auswahl des Bibelwortes für diese Kurzpredigt. „Nicht daß wir Herren wären über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude“.

Wenn mir das jetzt nur gelingen würde. Wenn ich das jetzt nur schaffen könnte, „Gehilfe der Freude“ für die Landessynode zu sein. Dann wäre diese Tagung wohl von Anfang an bereits gerettet.

Und wenn das der Landessynode gelingen könnte, „Gehilfin der Freude“ zu sein, Mitwirker und Mitwirkende bei der Freude des Glaubens unter den Mitgliedern unserer Landeskirche, dann ginge gewiß von Mannheim aus ein hoffnungsvolles Aufatmen durch die evangelische Christenheit in Baden.

Und wenn schließlich die Landeskirche als Ganze sich so verstehen könnte, so leben und so arbeiten, „Gehilfe der Freude“ zu sein für alle Menschen, dann würden wir höchst aufmerksame Beachtung in der Öffentlichkeit finden und müßten uns nicht mit ein paar Schlagzeilen über hausgemachte Kirchenprobleme begnügen.

„Nicht Herren des Glaubens“, auch nicht „Herrinnen des Glaubens“, sondern „Gehilfinnen und Gehilfen“ der Freude. Das ist das Programm des Apostels, das ist die Kompetenz der Kirche: Freude aus Glauben zur Weckung und Stärkung des Glaubens.

Von diesem Geist ist unsere Unionsurkunde durchdrungen. Sie hat die Freiheit des Gewissens verkündet und die Freude des Glaubens. Sie konnte das 1821, weil sie die kirchliche Lehre konsequent an die Bibel gebunden hat.

Seit der Reformation bis 1821 waren Lutheraner und Reformierte bekanntlich darüber uneins, wie man sich die Gegenwart Christi im Abendmahl näher vorzustellen habe. Die Unionsurkunde hat daraufhin ihre Aussagen über das Heilige Abendmahl ausschließlich unter Verwendung biblischer Worte und biblischer Satzteile formuliert. Sie hat dann kühn gesagt: Wenn dieser biblische Grund klar ist, dann mag es der Gewissensfreiheit und der Glaubensfreiheit der Glaubenden überlassen bleiben, wie sie sich die Gegenwart Christi im Abendmahl im einzelnen vorstellen. In diese Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der Heiligen Schrift gründet, soll dann bitte die Kirche auch nicht reglementierend hineinreden wollen.

Der Ertrag der badischen Union, die ihre eigentliche Fortsetzung erst 1957 in den Arnoldshainer Abendmahlsthesen und noch später dann in kirchenrechtlicher Gestalt in der Leuenberger Konkordie gefunden hat, lautet also in der Kurzformel: Bibelgründung ermöglicht Gewissensfreiheit. Die Gewissensfreiheit in einer Kirche ist also der Gradmesser für ihre Gründung in der Heiligen Schrift. „Nicht daß wir Herren wären über Euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen der Freude“.

Liebe Schwestern und Brüder, als der Apostel diesen Programmsatz geschrieben hat, befand er sich in einem harten Streit mit den Korinthern. Er ging bekanntlich nötigen theologischen Auseinandersetzungen keineswegs aus dem Wege, auch nicht bei den Korinthern. Dabei hätte er es sich auch einfacher machen können. Er hätte z. B. die Sachebene des theologischen Streits verlassen können und auf die Beziehungsebene gehen und dort eine neue Balance suchen zwischen Nähe und Ferne, zwischen Sympathie und Antipathie, in der dann niemand niemandem zu nahe tritt und sich alle bequem arrangieren können.

Er hätte, für ihn gewiß auch ganz einfach, in diesem Streit seine persönliche Betroffenheit reklamieren können. Und mit Sicherheit wäre er in dem Subjektivismus der Betroffenheitskultur stärker gewesen als alle seine Gegner.

Er hätte auch, das einfachste gewiß, die Wahrheitsfrage in eine Meinungsumfrage verwandeln können. Was meint Ihr denn, was ich meinen soll?

Das alles, diese Auswege, hat sich der Apostel selbst verboten. Er bleibt vielmehr konsequent auf der Sachebene der theologischen Auseinandersetzung in konzentrierter Sachlichkeit bis an die Grenzen der Selbstverleugnung. Warum?

– Weil es um die „Freude des Glaubens“ geht und weil die Freude des Glaubens keine Kompromisse duldet, keine Unklarheiten und keine Einschränkungen. Darum muß gegebenenfalls theologisch hart gestritten werden, damit die Freude des Glaubens und die Freiheit des Glaubens bewahrt bleiben vor den zufälligen Emotionen, vor den unkontrollierten Egoismen, vor den vordergründigen Meinungskoalitionen. Denn bei der Freude des Glaubens geht es im Kern, liebe Schwestern und Brüder, um die Osterbotschaft selbst.

Die Osterbotschaft will doch Menschen aufrichten, will Gewissen trösten, will Hoffnung auslösen, Hoffnung stärken. Deshalb darf es da keine Abstriche geben, keine Kompromisse und keine Trübungen. Die Osterbotschaft ist das positive Klammerzeichen vor allem, was die Kirche sonst noch sagen zu müssen meint, manchmal vielleicht auch wirklich sagen muß. Durch das alles muß die Osterbotschaft hindurchklingen und hörbar sein. Sonst wird alles andere, was wir sagen, schlicht nichtssagend, auch wenn es erhaben klingt.

Der Test darauf ist eben der: Werden Gewissen getröstet oder werden sie belastet? Werden Gewissen aufgerichtet oder gequält? Werden sie ermutigt oder niedergedrückt? Wird Hoffnung ausgelöst oder Angst verbreitet? – Kurz: Kommt es nun zur ansteckenden „Freude des Glaubens“ oder muß man wieder einmal befürchten, daß einige Herrinnen und Herren über den Glauben anderer versuchen, Herrschaft zu gewinnen?

Freude aus Glauben zur Weckung und Stärkung des Glaubens, das ist die Kompetenz der Kirche. Das ist unser Auftrag. Also etwa so formuliert: Bei uns kann man Freude lernen, die über die Alltagserfahrungen hinausreicht, über die freudigen ebenso wie über die traurigen Alltagserfahrungen hinaus. Bei uns kann man Freude lernen, die Freude des Glaubens, die sogar über den Tod hinausreicht.

Es ist deutlich, diese Kompetenz der Kirche ist nicht selbst erwirtschaftet und nicht selbst erworben. Sie ist uns von Gott verliehen und von Gott anvertraut. Darum muß sie besonders gut gepflegt, gefördert und entwickelt werden. Hätten wir sie uns selbst erworben, wäre das nicht so wichtig. Aber mit Anvertrautem und Geliehenem muß man allemal sorgfältiger umgehen als mit dem Eigenen.

Das ist dann also die Aufgabe der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats: Die Kompetenz der Kirche

stark machen, die darin besteht, Menschen zur Freude des Glaubens zu verhelfen und die Freiheit des Glaubens zu sichern. Das ist eine Aufgabe, die uns, wie wir wissen, sehr fordert und viel Sachlichkeit und darum auch viel persönliche Selbstlosigkeit von uns in Anspruch nimmt. So hat diese Aufgabe auch den Apostel Paulus in seinem Streit mit den Korinthern bis zum äußersten gefordert.

Wenn wir uns aber dieser anspruchsvollen Aufgabe auch anspruchsvoll stellen, dann haben wir selbst den ersten Nutzen davon, die erste Frucht: die Osterbotschaft kommt bei uns zum Zuge. „Freude aus Glauben“. Wenn wir uns dieser Aufgabe stellen, wenn wir es als unsere Aufgabe ansehen, diese Kompetenz zu fördern und zu pflegen, dann werden wir, wozu wir berufen sind, nicht „Herrinnen und Herren des Glaubens“, aber „Gehilfen der Freude“.

Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in Mannheim.

Erste öffentliche Sitzung

Mannheim, Freitag, den 19. April 1996, 10.30 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung und Begrüßung

II
Bekanntgaben

III
Entschuldigungen

IV
Nachruf

V
Glückwünsche

VI
Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

VII
Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VIII
Bericht des Landesbischofs Dr. Engelhardt zur Lage

IX
Wahl von 6 Vertretern der Evangelischen Landeskirche in
Baden in die EMS-Synode

X
Verschiedenes

I **Eröffnung und Begrüßung**

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung
der zwölften und letzten Tagung der 8. Landessynode.

Liebe Schwestern und Brüder, ich heiße Sie ganz herzlich
willkommen in der lebendigsten Stadt unseres Landes. Hier
ist einiges geboten. Im Luisenpark war eine „Explosion“.

Gestern sind 200.000 Tulpen explosionsartig aufgeblüht.
Es ist eine Pracht, wie auf der Mainau, wo sie noch nicht
blühen.

(Heiterkeit)

Im Reißmuseum ist eine besondere Ausstellung „Versunkene
Königreiche Indonesiens“. In der Kunsthalle ist eine Paul-
Klee-Ausstellung. Im Nationaltheater spielt man im Großen
Haus „Rigoletto“ und „Hoffmanns Erzählungen“, im Kleinen
Haus „Der Diener zweier Herren“, im Planetarium „Licht auf
krummen Wegen“. In der „Klapsmühl“ wird gespielt „Wo
geht's hier zur Macht?“. Im Oststadt-Theater „Nasch mich,
ich bin der Honig“.

(Heiterkeit)

Hier aber tagt die Landessynode, die zu alledem keine Zeit hat.
(Heiterkeit)

In Ihren Fächern haben Sie zwei Info-Mappen gefunden.
Die sollten Ihnen noch mehr Lust auf Mannheim machen.
Es handelt sich um ein Geschenk der Kirchengemeinde
Mannheim, für das wir ganz herzlich danken.

(Beifall)

Über die Frühjahrstagung in Mannheim ist in den Medien
schon überdurchschnittlich viel berichtet worden: SDR, Kur-
pfalz-Radio, Mannheimer Morgen und anderen Zeitungen.
Es ist nicht alles ganz richtig, was da gesagt oder ge-
schrieben wurde. Die Landessynode hat zum Beispiel
noch nicht beschlossen, hohe Kirchenämter auf Zeit aus-
zurichten oder Dekanatswahlen auszuschreiben. Frau Schmidt-
Dreher hat sich auch nicht um meine Nachfolge beworben.
Eine Bewerbung ist rechtlich, wie Sie alle wissen, gar nicht
vorgesehen und auch nicht möglich. Man darf das aber
nicht alles so eng sehen.

(Heiterkeit)

Das Interesse der Medien an unserer Tagung ist jedenfalls
sehr erfreulich.

Ich begrüße ganz herzlich alle Mitglieder der Landessynode,
den Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte; ganz
herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Baschang, für die An-
dacht eben.

Ich begrüße unsere Prälaten, Frau Prälatin Horstmann-Speer, Herrn Dr. Barié, Herrn Schmoll. Ich begrüße die Kirchenräte Dr. Epting, Mack und Schnabel, Herm Militärdekan Graf zu **Castell**.

Ich begrüße als Vertreter der Landesjugendkammer Herm Stadtjugendseelsorger und Leiter des Evangelischen Jugendwerks Mannheim Dieter Sprengel. Ich begrüße auch die Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppen 95a und 95b, die Theologiestudentinnen und Theologiestudenten, sowie die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg.

Wir haben besondere Gäste, über die ich mich sehr freue. Ich begrüße die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Christel **Ruppert** aus Ettenheim-Wallburg.

Ich begrüße mit Freuden die Präsidentin der Würtembergischen Evangelischen Landessynode, Frau Dorothee **Jetter** aus Stuttgart.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach ist noch nicht erschienen, Herr Probst Furian auch noch nicht.

Ich begrüße den ersten Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Mannheim, Herrn Manfred M. **Erlich**.

(Beifall)

Herzlich willkommen, Herr Osman **Özay** – im Augenblick sehe ich ihn nicht, er ist aber im Hause – als Vorstandsvorsitzender des Islamischen Bundes.

(Beifall)

Ich begrüße die badische EKD-Synodale, Frau Annegret **Lingenberg**.

(Beifall)

Weiter begrüße ich die Gastvertreterin der württembergischen Landessynode, Frau Marita **Treumann**, Bad Herrenalb. Wir kennen uns.

(Beifall)

Ich begrüße Herm Prediger Uli **Limpf** aus Eichstetten vom Chrischona-Gemeinschaftswerk als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände.

(Beifall)

Ebenfalls begrüße ich Herrn Pfarrer Christian **Bereuther**, Karlsruhe, als Vertreter von Herrn Superintendent Heinicke, evangelisch-lutherische Kirche in Baden.

(Beifall)

Herzlich willkommen Herr Kirchenrat Pfeiffer aus Stuttgart.

(Beifall)

Dann haben wir 18 ehemalige Landessynodale eingeladen, die im Laufe dieser Amtsperiode ausscheiden mußten. Zunächst waren zehn angesagt. Aber wie bei den zehn kleinen Negerlein sind dann immer weitere ausgeblieben. Vier sind noch erschienen, drei habe ich bereits gesehen. Ich grüße Herm **Dufner**.

(Beifall)

Herr Professor Dr. **Nestle**,

(Beifall)

Herr Schuldekan **Vogel**,

(Beifall)

und Herm Pfarrer **Wöhrle**.

(Beifall)

Wir hören jetzt einige **Grußworte**.

Frau Präsidentin Jetter, darf ich Sie um ein Grußwort bitten.

Präsidentin Jetter: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich sehr, daß ich, nachdem ich leider das letzte Mal durch Krankheit verhindert war, an Ihrer Tagung teilnehmen kann. Ich bringe Ihnen dazu die herzlichen Grüße unseres Landesbischofs Eberhardt Renz und unserer Synode mit. Meinem Gruß schließt sich meine ständige Vertreterin für die badische Synode, die gewählte Mitsynodale, Frau Treumann, an. Sie wohnt in räumlicher Nähe zu Ihrem traditionellen Tagungsort Bad Herrenalb.

Vielleicht wissen Sie aber gar nicht, daß die badische Kirche in unserer Synode eine ganz eigene Lobby hat. Einige Synodale kommen aus dem badischen Raum. So auch mein Stellvertreter, Herr Neugart, wie auch ich. Wir sind gebürtige Badener und deshalb Ihrer Kirche von Kind an verbunden.

(Beifall)

Der gemeinsame Auftrag, der Weg zu und mit den Menschen unserer Zeit verbindet uns beide nachbarliche Kirchen eng in einem gemeinsamen Bundesland. Wir haben uns vielen gemeinsamen Fragen und Herausforderungen zu stellen. Ich denke, wir sind gehalten, nach gemeinsamen Wegen zu suchen, aber auch gleichzeitig unsere unterschiedlichen Wege zu respektieren und anzunehmen. Manchmal allerdings sind unterschiedliche Wege auch eine schmerzhafte Erfahrung.

Letzten Sonntag haben wir in Freiburg den 90. Geburtstag meines Paten gefeiert. Von seinem Gemeindepfarrer bekam er ein schönes neues badisches Gesangbuch. Wir freuen uns in diesem Jahr noch auf unser württembergisches. Es bleibt aber auch bei uns bei vielen die Enttäuschung, daß es im Regionalteil nicht das gleiche werden konnte. Ich habe meinem Onkel zu seinem badischen Gesangbuch die neuen CD's aus dem Gesangbuchverlag Stuttgart geschenkt. Und wir haben dann festgestellt, daß wir viele Lieder zusammen singen können.

(Heiterkeit)

Viel Gemeinsames erlebten wir in der vergangen Legislaturperiode bei unseren Begegnungen der Präsidien und unserer Finanzausschüsse. Dafür möchte ich heute stellvertretend Ihnen, Herr Bayer, Frau Schmidt-Dreher und Herr Schellenberg, herzlich danken.

Ich denke, eine intensive Zusammenarbeit in den uns gemeinsamen Fragen wird auch in Zukunft von Bedeutung sein. Ich möchte von meiner Seite aus diese Begegnungen und gemeinsamen Beratungen unterstützen und fortsetzen.

Sie haben die letzte Tagung Ihrer Synode. Wir haben uns als neue Synode im Februar konstituiert. Ein Wechsel von einer Synode zur anderen ist immer ein tiefer Einschnitt. Es bleibt der dankbare Rückblick auf alles das, was erreicht werden konnte und auch manche Enttäuschung über Unerledigtes und Liegengeliebtes. Eine neue Synode muß und wird daran weiterbauen und sie wird neue Impulse einbringen. Wie wichtig ist es, getrost loslassen zu können und immer wieder neu anzufangen. Wie hoffnungsvoll dürfen wir als Christen sein, daß uns dieses immer wieder neu geschenkt wird!

Für den Weg unserer Kirchen steht mir eine alte Buchmalerei aus dem 12. Jahrhundert vor Augen. Sie ist in vielen Schulbüchern zur Geschichte vom Sturm auf dem Meer zu finden. Das leichte Schiff mit flatterndem Segel ist dem Sturm ausgesetzt. Der Kirche bläst der Wind ins Gesicht, wir hören das immer wieder. Wir machen auch dazu manche Erfahrung. Wir wissen aber auch davon, daß es nicht nur den Sturm gibt, der uns entgegenbläst, sondern auch die Kraft des Geistes, die vorantreibt. Wir müssen den Widerstand, die Gleichgültigkeit, die gesellschaftliche Isolierung wahrnehmen und auf die Fragen und Nöte der Menschen achten. Wir dürfen uns aber nicht entmutigen lassen, denn wir haben dem einiges entgegenzusetzen.

Wir haben eben in der Predigt von der Freude aus dem Glauben gehört, die Freude, die über den Problemen des Alltags steht, unsere Bereitschaft zum Dienst, unsere freie Initiative, viel fachliches Können und unsere Tradition der Liebe und Nähe zu den Menschen.

Verkündigung, Unterricht und Diakonie werden stets unser besonderes Augenmerk brauchen. Wir brauchen aber auch neue Ideen und Mut, Zeichen zu geben für die Solidarität mit Menschen in Not, in Arbeitslosigkeit, in der Fremde, in der Einsamkeit. Sensibilität und Flexibilität für die kommenden Entwicklungen und Ereignisse sind gefragt. Das wird unsere Synoden in der gemeinsamen Arbeit verbinden.

„Herr, Hilf!“ – so bitten die Jünger, und er bedrohte den Wind und das Meer, und es wurde ganz stille. Diese Erfahrung der Nähe und Hilfe Gottes wünsche ich unseren Kirchen für die kommende Zeit.

Ihrer Synode wünsche ich einen guten Verlauf.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, Frau Präsidentin Jetter. Sie haben das Gesangbuch angesprochen. Wir haben über vierzig Lieder gemeinsam. Beim nächsten Gesangbuch wird das noch besser sein, wenn es bis dahin noch zwei Landeskirchen geben sollte.

(Unruhe und Heiterkeit)

Wahrscheinlich werden wir dann ein gemeinsames Gesangbuch haben.

Wir haben die Kontakte zu Württemberg in den letzten Jahren ganz erheblich verstärkt, auch die Kontakte zwischen unseren Präsidien. Wir hatten viele Treffen. Ich freue mich, daß wir im Mai auch in Meißen beisammen sein werden.

Meine Frau wird dann mit ihrem Herrn Gemahl beim Damenprogramm dabei sein.

Wir hören jetzt ein Grußwort von der Vorsitzenden des Diözesanrats, Frau Ruppert.

Frau Ruppert: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Ich freue mich, hiersein zu dürfen. Ich möchte mich ganz herzlich für die Einladung bedanken und darf Grüße überbringen von der Erzdiözese Freiburg, insbesondere von unserem Erzbischof. Besondere Grüße darf ich auch von Domkapitular Dr. Stadel überbringen, der diesmal leider nicht zu Ihnen kommen kann.

Als ich vor einem halben Jahr zum ersten Mal bei Ihnen sein konnte, habe ich gelernt, daß Sie das Thema Ökumene in einen größeren Zusammenhang stellen: Mission und Ökumene. Jetzt hat mich inzwischen diese Systematik

noch einmal von einer anderen Seite eingeholt: Als Sie Ihre Einladung geschrieben haben und diese meinen heimatlichen Briefkasten auch erreicht hat, hat sie nicht erreicht, denn ich befand mich zu diesem Zeitpunkt mit einer Delegation unserer Diözese in Peru. Zwischen unserer Diözese und dem Land Peru besteht eine Partnerschaft. Diese Partnerschaft hat ihr zehnjähriges Bestehen gefeiert. Ich weiß, 10 Jahre ist nichts gegen 175 Jahre.

(Heiterkeit)

Es ist aber doch auch schon ein Zeitpunkt, wo man auf einen zurückgelegten Weg zurückschauen darf. Man darf sich über diesen Weg freuen und hoffnungsvoll in die Zukunft schauen.

– Auch da habe ich vorhin in Ihrem Gottesdienst wieder den Zusammenhang gesehen. „Hoffnung teilen schenkt Freude am Leben“ so hieß das Motto in diesem Jahr für diese Partnerschaft. Ich glaube, das gilt auch für uns hier. –

Was ich in Peru erlebt habe, war für mich neu. Ich kannte die Partnerschaft, aber Gesicht gewonnen hat sie jetzt nach der persönlichen Begegnung. Das Gesicht dieser Partnerschaft besteht jetzt in den Gesichtern der Menschen, die ich dort kennengelernt habe. Im Radiosender „Omega“ wurde unser Erzbischof gefragt, wie es denn mit der Partnerschaft weitergehe. Er sagte: „So, wie es begonnen hat: mit Begegnung.“

Martin Buber sagt: „Alles wirkliche Leben besteht aus Begegnung.“ Das ist wirklich das Entscheidende gewesen in dieser Zeit, die ich dort erlebt habe. Das ist das, was ich von dieser Reise mitbringe und was ich hier immer wieder neu erfahre. Wir können Statistiken austauschen, wir können uns über Theorien unterhalten und diese austauschen. Aber das wirklich Voneinander-Wissen folgt aus der direkten persönlichen Begegnung. In der direkten Begegnung mit Menschen erfahre ich, wie sie leben, da erfahre ich, wo wir Glauben teilen können, wo wir Leben teilen können, wo wir einfach voneinander wissen.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Begegnung hier. Ich danke Ihnen, hiersein zu dürfen und auch bei Ihnen das Teilen von unserem gemeinsamen Leben zu erfahren. Vielen Dank!

(Beifall)

Ihren Beratungen wünsche ich noch viel Erfolg. Für mich wird es etwas einfacher sein als in Peru. Dort wurde nur spanisch gesprochen und ich hoffe doch darauf, daß Sie deutsch sprechen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Vielleicht sprechen wir hier mannheimerisch, dann werden Sie Ihre Schwierigkeiten haben.

(Heiterkeit)

Ich freue mich über die Begegnung, Frau Ruppert, daß Sie gekommen sind.

Ich bin einmal bei einer Vollversammlung des Diözesanrats in Freiburg gewesen – ich bin mehrere Male dort gewesen –, da war auch ein bayrischer Graf Vorsitzender eines Diözesanrates, der sein großes Erstaunen ausgedrückt hat, daß ein Evangelischer dort eingeladen worden ist. Er hat dann gesagt: „Na ja, wir haben in Bayern gute diplomatische Beziehungen zur evangelischen Kirche.“ – Wir aber haben Begegnungen und darüber freue ich mich.

(Beifall)

Ich bitte den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde, Herrn Erlich, um ein Grußwort.

Herr Erlich: Verehrter Herr Präsident Bayer, hochverehrter Herr Landesbischof Prof. Engelhardt, geehrte Mitglieder des Oberkirchenrates, meine Damen und Herren Synodale! Gerne komme ich der Einladung nach, zur Eröffnung der diesjährigen Frühjahrstagung im Namen der jüdischen Gemeinde Mannheim ein Grußwort zu sprechen und überbringe Ihnen die Grüße der jüdischen Gemeinde Mannheim.

Die Beziehungen zwischen Ihnen und uns sind enge und freundschaftliche. Das ist noch nicht selbstverständlich. Zu viel Belastendes und nicht immer Aufgearbeitetes liegt zwischen uns. Aber es sind drei Faktoren, die mir mein Kommen heute leicht machen.

Zunächst die Beziehungen zwischen uns und dem evangelischen Dekanat dieser Stadt. Bei der letzten geistlichen Woche anlässlich des 175. Jahrestages der Union von 1821 hat auch gerade dieses Miteinander eine wichtige Rolle gespielt. Bei dieser Gelegenheit konnte auch unser Stadtrabbiner, Prof. Levinson, zu Ihnen und zu Ihrer Jugend sprechen. Es war das zweite Mal, daß die Jugendlichen in unserem jüdischen Gemeindezentrum zusammenkamen. Es waren fruchtbare Begegnungen, für die wir den Dekanen Ziegler und Dr. Fischer und Schuldekan Eitenmüller Dank schulden.

Der zweite Grund, der es mir leicht macht, zu Ihnen zu sprechen, ist Ihre eigene Stellungnahme vor einigen Jahren zu den Beziehungen zwischen Christen und Juden. Nach der Erklärung der rheinischen Synode wurden auch hier wieder offen und mutig neue Wege beschritten. Wenn wir so manchmal der Verzweiflung nahe sind, sind es solche Bekundungen, die uns wieder Kraft und Mut verleihen. Schließlich als drittes: die aufrechte und solidarische Haltung Ihres Bischofs, zuletzt zum Ausdruck gekommen in seiner Predigt hier zur geistlichen Woche. Auch als Ratsvorsitzender der EKD bedeutet sein Wirken für uns eine Hoffnung für die Zukunft.

Wir stehen, nachdem wir gehofft hatten, nach allem Schweren endlich Ruhe gefunden zu haben, weiterhin im Lande Israel vor großen Gefahren. Möge uns der Frieden beschert werden.

Ihnen wünschen wir eine segensreiche Tagung.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Erlich. Auch ich freue mich über die guten Beziehungen, Begegnungen und Kontakte. Sie sind ja Nachbar. Ich freue mich auch, daß wir Gäste beim Vortrag morgen abend in Ihren Räumen sein dürfen. Wir hätten gerne noch mehr Kontakte geknüpft. Aber in dieser kurzen Tagung ist es nicht möglich, größere Begegnungen bei Ihnen und beim islamischen Bund vorzusehen.

Sie haben das Wort der Synode 1984 angesprochen aus der Schwerpunkttagung „Christen und Juden“. Das ist gerade jetzt wieder im neuen Band der Bekenntnisschriften aufgenommen worden, die an alle Pfarrämter verschickt werden. Das ist auch zwölf Jahre nach der Schwerpunkttagung noch sehr aktuell.

Ich bitte Herrn Özay, den Vorstandsvorsitzenden des Islamischen Bundes, um ein Grußwort.

Herr Özay: Sehr geehrter Herr Präsident Bayer, sehr geehrter Herr Landesbischof Engelhardt, liebe Gäste! Als Vorsitzender des Islamischen Bundes Mannheim e.V., dem

Träger der neuen Mannheimer Moschee, darf ich Ihnen die herzlichsten Grüße meiner Gemeinde und des uns nahestehenden Instituts für deutsch-türkische Integrationsstudien übermitteln. Wir versuchen gemeinsam, nicht erst seit der Fertigstellung des Moscheeneubaues, das Miteinander mit den christlichen Gemeinden in unserer Stadt und in Baden-Württemberg zu pflegen. Um so mehr freut es mich, daß Sie mich heute eingeladen haben. In besonderer Weise hat sich mit der evangelischen Kirche eine enge Zusammenarbeit ergeben. Vor allem mit Herrn Dekan Ziegler, Herrn Schuldekan Eitenmüller und mit Herrn Dekan Dr. Fischer haben wir bereits einen guten Kontakt aufgenommen.

Gerne denken wir auch an den Besuch des Landesbischofs Engelhardt im Rohbau der Moschee zurück. Dieser Besuch hatte eine enorme Signalwirkung für die Akzeptanz der Moschee und den friedlichen Interessenausgleich der Religionsgemeinschaften in Mannheim.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Veranstaltung und lade Sie alle herzlich dazu ein, die neue Moschee zu besuchen. Uns allen wünsche ich im Miteinander der Religionen und Kulturen Gottes Frieden und Segen. Inschallah.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank für Ihr Grußwort. Vielen Dank, daß Sie gekommen sind. Wir werden Ihrer Einladung gerne einmal folgen. Es war nicht möglich, daß die ganze Synode jetzt in diesen wenigen Tagen in die Nachbarschaft zu Ihnen kommt. Wir danken aber für die Einladung und wollen ihr auch Folge leisten.

II Bekanntgaben

Präsident Bayer: Wir haben eine Bekanntmachung. Sie finden auf der Tagesordnung unter IX den Punkt **Wahl von sechs Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden in die EMS-Synode**. Die Wahl ist heute vorgesehen. Meine beiden Schreiben vom 27. März und 11. April 1996 sind Ihnen zugegangen. Darauf finden Sie Vorschläge für Kandidaten.

Sie haben aber selbst noch die Möglichkeit, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Ich weise nochmals darauf hin, daß diese vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Falle ihrer Wahl bereit sein sollen, dieses Amt auch anzunehmen. Falls also Personen vorgeschlagen werden, sollte auch gleich die Bereitschaft erklärt werden, daß sie die Wahl annehmen werden.

Wenn Personen der Synode nicht bekannt sein sollten, wäre eine kurze Biographie erforderlich. Ich bitte Sie, alle diese Vorschläge bereits bis zur ersten Pause draußen bei der Geschäftsstelle abzugeben, damit die Wahlzettel rechtzeitig nach dem Bericht des Landesbischofs ausgeteilt werden können.

III Entschuldigungen

Präsident Bayer: Entschuldigt haben sich für die ganze Synode der Synodale Kreß. Er kann wegen Erkrankung an der Frühjahrstagung nicht teilnehmen. Von hier aus wünschen wir ihm gute Besserung.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

IV Nachruf

Präsident Bayer: Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Unser früherer Konsynodaler Willi Flühr ist am 2. Januar 1996 im Alter von 70 Jahren gestorben. Willi Flühr war bis Ende der 60er Jahre Mitarbeiter der Evangelischen Pflege Schönau. Er wurde dann Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Hoffenheim und nach deren Eingemeindung Leiter des Liegenschaftsamtes der großen Kreisstadt Sinsheim. Herr Flühr gehörte unserer Synode von Oktober 1972 bis April 1990 an, gewählt vom Kirchenbezirk Sinsheim. Er war die gesamte Zeit Mitglied des Finanzausschusses, zuletzt noch des Rechnungsprüfungs- und des Stellenplanausschusses. Von 1983 bis zu seinem Tode gehörte er dem Verwaltungsrat der Johannes-Anstalten in Mosbach an.

Wir hören noch einen weiteren Nachruf von einem Guest aus dem Kreis der Studenten.

Student Bäder: Ich habe das Wort bekommen, um Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen. Am Ende letzter Woche in der Nacht von Freitag auf Samstag hat sich der badische Theologiestudent Dirk Walter umgebracht. Dirk war 29 Jahre alt. Er studierte in Wuppertal, Heidelberg und war zuletzt in der Examensvorbereitung in Berlin.

Bei seinem Selbstmord stand Vieles und Verschiedenes im Hintergrund, persönliche Probleme und auch die Angst vor dem Examen.

Dirk war lange aktiv im Konventsrat der badischen Theologiestudierenden. Vor einem Jahr war er so, wie jetzt wir Guest bei Ihnen sind, Guest auf der Landessynode. Vielleicht erinnert sich der eine oder die andere von Ihnen an ihn.

Wir haben Dirk Walter eigentlich immer nur als einen gut aufgelegten Menschen gekannt, erlebt und gemocht. Erst im Nachhinein wird die andere Seite sichtbar. Sein Tod kommt für uns unerwartet und schmerzlich.

Präsident Bayer: Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unsere verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes in Christus Jesus.

Heiliger Gott, Deiner Liebe befehlen wir die beiden Brüder an. Sei Ihnen gnädig. Tröste, die um sie trauern, die erschrocken sind. Wir danken Dir für all den Segen, den wir in unserer Synode durch das Leben unseres Bruders Flühr empfangen haben. Amen.

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen und bitte Sie, Platz zu nehmen.

(Die Anwesenden setzen sich.)

V Glückwünsche

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, wir haben einige Glückwünsche. Herr Dr. Haury ist am 31. Oktober 50 Jahre alt geworden. Ich gratuliere ihm herzlich zum 50. Geburtstag.

(Beifall)

Mein Nachbar, Dieter Reger, ist am 13. November 70 Jahre alt geworden. Nachträglich herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Herr Professor Dr. Maurer wurde am 6. März 65 Jahre alt.

(Beifall)

Herrn Menger gratuliere ich zum 40. Geburtstag. Er ist am 8. März 40 Jahre alt geworden.

(Beifall)

(Siehe auch TOP X)

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident Bayer: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Die Präsenz ist gut. Ich stelle die Beschußfähigkeit fest. Am Sonntag brauche ich Sie alle bei der Grundordnungsdebatte. Wir benötigen eine Drei-Viertel-Anwesenheit und eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

VII

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident Bayer: Nehmen Sie bitte die Liste der Eingänge zur Hand.

12/1:** Eingang der Pfarrer Heinz Sigmund, Mannheim, und Dietmar Bader, Owingen, vom 03.09. und 27.12.1995 zum **Bischofsamt**

12/2: Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995 zur **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

12/2.1: Eingang des Evangelischen Pfarvereins in Baden vom 11.03.1996 zur **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

Diese Eingänge 12/1, 12/2 und 12/2.1 wurden auf Beschuß des Ältestenrates vom 15. März an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte, sie der neuen Landessynode vorzulegen.

12/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars**

Zuständig: Bildungsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Der Hauptausschuß ist Berichterstatter.

12/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

Zuständig: Bildungs-, Haupt- und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Hauptausschuß.

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 12/1 - 12. Tagung, Eingang Nr. 1

12/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über den **Dienst der Diplom-religionspädagogen/innen**, insbesondere der **Gemeinde-diakone/innen**

12/5.1: Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf **Änderung** der Bestimmungen für die **Errichtung von Gruppenämtern**

Zuständig für 12/5 und 12/5.1: alle Ausschüsse, Bericht durch Bildungsausschuß

12/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Zwölftes kirchliches **Gesetz** zur **Änderung der Grundordnung**

12/6.1: Eingang des Arbeitskreises mündige gemeinde vom 03.03.1996 mit Vorschlägen zur **Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen**

12/6.2: Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 07.03.1996 mit dem Antrag auf **Änderung des § 82 Abs. 4** der **Grundordnung (Zusammensetzung der Bezirks-synode)**

Zuständig für 12/6, 12/6.1 und 12/6.2: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch den Rechtsausschuß

12/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996 zum **Finanzausgleichsgesetz** (OZ 4/10)

Zuständig: Finanzausschuß

12/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996: Bildung einer **Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentl-keitsarbeit** und Klärung einer möglichen **Kooperation mit privaten Fernsehsendern**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung hat der Bildungsausschuß

12/9: Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.04.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs**

Zuständig: Rechtsausschuß.

Es kommt noch eine Ziffer **12/10** dazu. Wir bekommen heute abend nach der Landeskirchenratssitzung noch eine weitere Vorlage des Landeskirchenrats **Agende „Dienst an Kranken“**.

Zuständig: Hauptausschuß

Dann haben wir noch den **Antrag 11/10.2** der Synodalen Dr. Gilbert und Dr. Wetterich vom 11.3.96/19.3.96 zur **Vor-lage „Christliches Leben“ des Lebensordnungsaus-schusses 'Ehe und Trauung'** (zu OZ 11/10)

Durch Beschuß des Ältestenrats vom 15.3.96 wurde dieser Antrag (Zusammen mit der ursprünglichen Vorlage OZ 11/10 und der überarbeiteten Vorlage vom 5.3.96) an den Evangelischen Oberkirchenrat übergeben mit der Bitte, dieses mit einer eigenen Stellungnahme der kommenden Landessynode zur weiteren Behandlung vorzulegen (siehe Anlagen 13 bis 13.3).

VIII

Bericht des Landesbischofs Dr. Klaus Engelhardt zur Lage

Präsident **Bayer:** Ich rufe jetzt Ziffer VIII auf: Der Herr Landesbischof berichtet zur Lage.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

I. „Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit ...“

„Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden ...“

– so beginnt die Selbstvorstellung unserer Landeskirche in der Unionsurkunde aus dem Jahr 1821. Es ist notwendig, sich in diesem 175. Jubiläumsjahr daran zu erinnern. Was für ein Auftakt! Ich kann unmittelbar an den Eröffnungsgottesdienst von Oberkirchenrat Baschang anschließen. Von Mannheim gingen damals entscheidende Impulse zur Einberufung der Generalsynode in Karlsruhe aus. Die heute vielbeschorene Basis, Gemeinden und Pfarrkonvente, waren wach geworden. Da war eine Entschlossenheit da, nicht mehr als Reformierte und Lutheraner nebeneinander Gottesdienst und heiliges Abendmahl zu feiern; ein Empfinden für die schiere Unmöglichkeit, konfessionell selbstgenügsam zu bleiben. Das hatte auch die Menschen erfaßt. In einem volkstümlichen Gedicht des „Bothen vom Neckar und Rhein“ aus dem Jahr 1822 schlägt sich die Stimmung nieder:

*Die Freiheit des Geistes war schimpflich beschränkt;
Es wankte die Kirche, der Glaube;
Ihr äußeres Wesen, vom Dunkel gelenkt,
Ward Spöttern und Sündem zum Raube; –
Die Würde der Kirche, – schmachvoll entstellt
Durch Geistesverwirrung, im Treiben der Welt!*

*Doch die trübe Wolke allmählich entflieht,
Ein Lichtpunkt des Lebens erglimmet,
Der die Gemüter zum Himmlichen zieht,
Den Geist für die Geisterwelt stimmet
Vereinung in Liebe, – göttliches Bild!
Du beutst, wenn wir glauben, den sichersten Schild.*

Vereinung in Liebe! Wenn wir das hören, dürfen wir nicht an cliquenhafte Sentimentalität oder an „Kuschelkirche“ denken. Es geht um das Profil unserer Landeskirche. Und davon möchte ich bei der letzten Tagung dieser Synodallegislaturperiode sprechen. Ich habe es vor wenigen Wochen schon einmal gesagt, hier in Mannheim bei der Geistlichen Woche, was ich mit dem Stichwort „Profil“ assoziiere:

- Am Profil erkennen wir andere Menschen in ihrer Unverwechselbarkeit und Einmaligkeit. Ist unsere badische Landeskirche mit unverwechselbarem Profil erkennbar?
- Wer in den Bergen wandert, braucht Schuhe mit Profil, die Tritt fassen, im Fels greifen und auf abschüssigem Gelände Halt geben.

Hat unsere Evangelische Landeskirche in Baden Profil, das Tritt faßt und Halt gibt?

Eines der hervorstechenden Profilmerkmale unserer Landeskirche – auch da kann ich wieder an den Eröffnungsgottesdienst anknüpfen – ist die in der Theologie des heiligen Abendmales gewonnene gemeinsame theologische Verbindlichkeit. Solche theologische Anstrengung fällt uns heute manchmal schwer, dann nämlich, wenn theologische Gewissenhaftigkeit gegenüber Appellen zur Praxis gering geachtet wird. Auch 1821 gab es handfeste gesellschaftliche und soziale Aufgaben zu bewältigen. Sie waren nicht der Kristallisierungspunkt für die Vereinigung in Liebe, die Union, sondern die theologische Reflexion, das Ringen um eine Abendmahlskonkordie stand im Mittelpunkt. Achten wir das bitte nicht gering. Es ging um die Frage, wie ist die im Sakrament des Abendmales zugesagte Gegenwart des Herrn zu denken, zu glauben und an ihr Anteil zu gewinnen? Diese

Frage trieb Väter und Mütter der Union um und nicht in erster Linie das Problem, wie die Kirche sich präsent machen, wie sie sich darstellen könne.

Unsere Kirche verliert an Profil, wenn sie aufgibt, Theologie zu treiben, und zwar in den Gemeinden. Es geht beim Treiben von Theologie um nichts weniger als darum, die Gegenwart Gottes in unserer Welt und für unsere Welt, für unsere vielen so gnadenlos erscheinende Welt, zu glauben, darauf zu hoffen. Die von vielen beklagte Orientierungslosigkeit in unserer Zeit hat ihre Ursache nicht nur in der Unübersichtlichkeit von Gesellschaft und Welt, sondern in der diffusen Religiosität ohne Glaubenswissen, in der Verachtung von Theologie, wie sie manchmal gerade auch bei engagierten Gemeindegliedern festzustellen ist. Wir können die Freiheit eines Christenmenschen nicht in unsere auf Freiheit so dringend angewiesene Welt hineinleben, wenn wir nicht den Glauben in diese komplexe und kompliziert gewordene Welt hineindenken. Das gehört zusammen. Ich weiß, das ist kein Kinderspiel. Die kleine Uiffinger Gemeinde im Bauland hat es begripen. Ihr origineller Beitrag zum Kirchenjubiläum ist „De Ufformor Kadetkismus“, ein Katechismus in der dortigen Mundart, mit Konfirmanden und erwachsenen Gemeindegliedern erarbeitet, eine anregende Hilfe für unerlässliche theologische Unterweisung in den Gemeinden.

Ich bitte die Gemeinden unserer Landeskirche: Widersteht dem Trend, zu Verächtern der Theologie zu werden! Laßt Euch das Christsein einiges kosten an Anstrengung des Mitdenkens und Nachdenkens! Buchstabiert in den neu konstituierten Ältestenkreisen zum Beispiel drei Hauptstücke unserer Bekenntnisschriften durch:

1. Zur Vergewisserung im persönlichen Glauben die Frage 1 des Heidelberger Katechismus: „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“
2. Zur ökumenischen Horizonterweiterung im Blick auf das Kirchenverständnis Luthers Auslegung des dritten Artikels im Kleinen Katechismus, wo er den Blick öffnet auf „die ganze Christenheit auf Erden“.
3. Zur Klärung dessen, worauf es in der Leitung der Gemeinde und der Kirche ankommt, Artikel 3 der Barmer Theologischen Erklärung. Hier ist die Rede vom Zeugnis der Kirche „mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde“.

Das gibt theologisches Basiswissen, das Profil zeigt, evangelische Kirche vor Ort erkennbar macht und Halt verleiht, wo manches ins Rutschen gerät.

Ich nenne ein zweites Merkmal im Profil unserer Landeskirche: das **gemeinsame Zeugnis**. Vereinigung in Liebe fällt Protestanten manchmal schwer. In diesen Tagen sind es genau 475 Jahre – gestern war der Jahrestag –, daß Luther vor dem Reichstag in Worms erschien. Der ihm dort in den Mund gelegte Satz – vermutlich so von ihm nicht gesprochen, aber er paßt gut – „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ ist zu einem Markenzeichen protestantischer Subjektivität und Pluralität geworden.

In einem Kommentar der *Stuttgarter Zeitung* zum diesjährigen Jubiläumsjahr war vor einigen Wochen zu lesen:

... Der große Zusammenhalt war bei den Protestantaten nie ein Wert an sich.... So ist der Protestantismus in eine Unzahl von Gruppen zerfallen, die schon untereinander oft gar nicht mehr kommunizieren können.... Darüber kommt die immense gesellschaftsbindende Kraft, die dem Protestantismus auch innewohnt, nicht mehr zum Tragen.

Ernst Benda, der letztmalige Präsident des Kirchentages und ehemalige Bundesverfassungsgerichtspräsident, hat erüchtend resümiert – vor kurzem wurde dieses schon ältere Zitat, allerdings sehr verkürzt, in einer Zeitschrift wiedergegeben –:

Die evangelische Kirche ist der Gefahr erlegen, daß sich in ihr die unterschiedlichen Meinungen nicht mehr treffen.

Das, Brüder und Schwestern, muß uns unruhig machen. Es kommt darauf an, Profil durch die Unterschiedenheit gemeinsamer Verbindlichkeit zu zeigen.

Was ist uns der große Zusammenhalt wert? Die Reformatoren haben ihn „magnus consensus“ genannt. Damit war nicht ein taktisch errungener Kompromiß auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner gemeint. Sonst könnte die Confessio Augustana ihren ersten Artikel nicht mit den Worten beginnen – gestatten Sie, daß ich kurz lateinisch zitiere –:

Ecclesiae magno consensu... docent....

In der amtlichen Übersetzung heißt es: „Zuerst wird einträchtig ... gelehrt ...“.

Dagegen steht heute eine Vielfalt der Auffassungen und Auslegungen des Evangeliums, oft gegensätzlich, widersprüchlich, disparat. Das löst Irritation aus, macht verlossen. Ich – verstehen Sie mich recht – argumentiere nicht gegen Pluralität in der Verkündigung des Evangeliums. Sie gehört nicht nur zur evangelischen Kirche, sondern zur Kirche Jesu Christi überhaupt. Diese Pluralität als solche darf nicht schon als Auflösungserscheinung angesehen werden. Wir müssen aber geistlich damit umgehen. Und wir gehen dann geistlich verantwortlich damit um, wenn wir gelten lassen, daß sie ihren Grund hat in der in Christus geoffenbarten Wahrheit, die unausmeßbar ist. Diese Wahrheit kann das bisherige Verstehen und Begreifen sprengen und neue Horizonte aufzufrischen. Darum appelliert Paulus an die römische Gemeinde, „daß niemand höher von sich halte, als sich's gebührt zu halten, sondern daß er von sich mäßig halte, ein jeglicher, wie Gott ausgeteilt hat das Maß des Glaubens“ (Römer 12,3). Wir haben die Achtung voreinander aufzubringen, die anderen zugesteht, daß es ihnen ums Evangelium geht – um uns daraufhin, wo es uns nötig erscheint, mit ihnen auseinanderzusetzen –, und daß sie vielleicht Wichtiges festhalten möchten, was sie bei uns vermissen. Und wir müssen anderen zutrauen und zumuten, daß sie sich Neuem öffnen.

Dem steht jene Haltung entgegen, die Kirche auf das Maß des eigenen Traums von der Kirche zurückstutzt, die Synodalentscheidungen manchmal zu knappen Mehrheitsentscheidungen macht und sich schon damit zufrieden gibt, ohne Gespür dafür, daß eine Synode nicht einfach ein Parlament ist; gegen jene Haltung, die erklärt „Ich liebe meine Kirche“, dann aber um so liebloser über sie herzieht.

Ich möchte mit Ihnen zur Kirche gehören, zu unserer badischen Landeskirche, weil sie der Ort, der Freiraum ist, wo ich mit Ihnen entdecken kann, wie das radikal Neue, das im Evangelium in unsere Welt einbricht, zum nie endenden Thema von Theologie, Kirche und Welt sowie von persönlichem Glauben wird. Dies miteinander zu bedenken, ist Aufgabe einer evangelischen Synode. Sind wir dem in den zurückliegenden sechs Jahren gerecht geworden?

Auch für unsere Landeskirche trifft das Ergebnis der viel-kommentierten McKinsey-Untersuchung für das Dekanat München zu: Es gibt in der Kirche einen „sich negativ verstarkenden Regelkreis“, ein „diffuses Nebeneinander vieler Akteure“. Das bringt die Kirche oft um ihre Erkennbarkeit und Wirkung, verzögert fällige Entscheidungen, macht Entscheidungen zu formal von zuweilen taktisch zu beschaffenden Mehrheiten abhängig, verbraucht und vergeudet viel Zeit und führt nicht zu dem magnus consensus, der Herzen höher schlagen lässt und für die Wahrheit begeistert. *Eine innere Konzentration und strukturelle Straffung kirchenleitender Entscheidungsabläufe ist notwendig und eine wichtige Aufgabe für die kommende Synode.*

Ich nenne einen anderen Konfliktpunkt, der uns in den zurückliegenden Jahren zu schaffen gemacht hat: der Streit um die falsche Alternative „**Parochiales oder funktionsbezogenes Pfarramt**“. Die Ortsgemeinde, in der Menschen leben, lieben und streiten, in der sie Hoffnungen haben und Schicksalsschläge erleben, ist der Primärort für den pastoralen Dienst der Kirche. Aber leben, lieben und leiden die Menschen nur dort? Lebensmittelpunkte sind flexibel geworden. Gewiß, sie sind dort, wo Menschen wohnen. Aber auch dort, wo sie ihren Beruf ausüben mit Herausforderungen und Rückschlägen, aber auch dort, wo sie mit anderen ihre arbeitsfreie Zeit verbringen, zum Beispiel im Ehrenamt, und auch dort, wo sie als alte Menschen gebrechlich geworden sind oder sterbens-einsam in Altenpflegeheimen leben.

Wir meistern die tiefgreifenden Veränderungen nur, wenn wir Kirche auch über die Ortsgemeinde hinaus ernst nehmen und davon das heißdiskutierte Pfarrerinnen- und Pfarrerbild ebenso bestimmt sein lassen. Wir brauchen den ekclielogischen Horizont weiter Räume für den Umbruch, in dem sich unsere evangelische Kirche in Deutschland in allen Landeskirchen befindet und von dem viele erst langsam begreifen, wie tief er geht.

In der von Gliedern östlicher Landeskirchen vor einem Jahr erschienenen Studie „Minderheit mit Zukunft“ heißt es: „Das parochiale Denken hat eine 'Jeder-für-sich-Mentalität' bewirkt, die mit ihrer Verzettelung der Kräfte in eine Krise der traditionellen personalen Arbeitsform geführt hat.“ Unter dem Druck zurückgegangener Ressourcen wird es gar nicht anders möglich sein, als eine Vielfalt von Gemeindeformen anzustreben: neben der Parochie zum Beispiel durch Zusammenlegung entstandene City-Gemeinden oder um Personalseelsorgebezirke erweiterte Gemeinden.

Ich berichte über zwei ganz unterschiedliche Beispiele gelungener Bemühung, Gemeinschaft nicht aufzukündigen, sondern dem magnus consensus auf der Spur zu bleiben. Seit Jahren führen wir zweimal jährlich regelmäßig **Gespräche mit den Vertretern der landeskirchlichen Gemeinschaften**. Ich nenne sie für eine ganze Reihe von Gruppen, mit denen wir ebenso sprechen. Aufgrund der geschlossenen Vereinbarung ist Vertrauen entstanden bei bleibenden unterschiedlichen Frömmigkeitsprofilen, übrigens auch zwischen den unterschiedlichen Gemeinschaften. Da ist eine Atmosphäre für geschwisterliche Kritik und Selbstkritik geschaffen worden, bei der sich keine Seite um jeden Preis behaupten muß. Die landeskirchlichen Gemeinschaften nehmen heute einen wichtigen Dienst gerade auch an jungen Menschen war, die – aus welchen Gründen auch immer – zur Kirche auf Distanz gegangen sind.

Das andere Beispiel ist der **Ethik-Tag**. Seit drei Jahren lade ich für einen Tag je ca. zehn Vertreter der Unternehmerseite und der Gewerkschaftsseite ein. Wir sprechen über sozial-

ethische Grundfragen, die dann auch Tagesauseinandersetzungen differenzieren können. Dieses Jahr zum Beispiel war das Thema „Neugestaltung der Zeitstrukturen“ dran, ein Thema, das zentral von Bibel, Theologie und Glaubens-praxis zu beleuchten ist und ebenso für die moderne Arbeits-welt voller Brisanz steckt. Bei diesen Gesprächen sitzen sich die unterschiedlichen Interessenvertretungen nicht gegenüber wie Tarifpartner. Es ist erstaunlich, wie gemeinsame Interessen formuliert werden können.

Kirche ist gefragt. Das ist für mich keine Frage. Wo sie aber gefragt wird, muß sie Stellung nehmen, auch zu Themen von Welt und Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Wer das bestreitet, der verkennt, daß das Evangelium diesen Sprengsatz haben kann. Wir haben ja schon gehört, daß der Protestantismus von Anfang an eine immense gesellschaftsbildende Kraft hatte. Ich behaupte: Unsere Republik – Bundesrepublik Deutschland – nach 1945 sähe ohne den Beitrag der evangelischen Kirche anders aus. Es ist keine Frage der Anpassung an den modischen Zeitgeist, sondern des Gehorsams gegenüber dem Heiligen Geist, der in alle Wahrheit leitet, auch in die gesellschaftliche.

Noch einmal: Kirche ist gefragt. Bei diesen Fragen interessiert nicht nur die klare Stellungnahme – das gewiß auch –, sondern vor allem, ob es sich dabei um vereinzelte Spitzen-aussagen einzelner oder um konsensfähige und gemeinsam verantwortete Aussagen handelt.

1996 ist auch ein **Lutherjahr**. Es fügt sich gut zu dem Jubiläum unserer Landeskirche. Die Mannheimer haben ja die zündende Idee zur Union bei den Lutherfeierlichkeiten 1817 gewonnen und dann vor allem in den Jahren 1817 bis 1821 sehr entscheidend auf die Konkordie zugearbeitet.

Vom jungen Luther gibt es eine ungehaltene Rede zur Verlesung vor einer Synode. Manche vermuten, es könnte das Laterankonzil gewesen sein. Ich zitiere:

Die größte und erste aller Sorge ist die – daß ich es doch mit Flammenschrift in eure Herzen schreiben könnte –, daß die Geistlichen zunächst vor allem das Wort der Wahrheit reichlich bringen. Der Erdkreis ist erfüllt, ja erfüllt bis zum Überfluß mit allem möglichen Unflat von Lehren, das Volk wird mit so viel Gesetzen, mit so viel Meinungen von Menschen, ja geradezu abergläubischem Zeug überschüttet, gelehrt kann man schon nicht mehr sagen, daß das Wort der Wahrheit kaum noch leise wispert, ja an vielen Orten kaum nicht einmal mehr das ... Was ist das für ein Schmerz! Hart und gefühllos gehen die Priester heute umher in ihrer Sicherheit, nicht nur, daß sie schweigen, sondern was sie auch immer aus ihren Backen auf das Volk herausblasen, das nennen sie Predigt und Lehre, geben sich keine Rechenschaft darüber, sind nicht von Furcht bewegt, ob es auch das Wort der Wahrheit ist, zur göttlichen Geburt bestimmt oder nicht. Und sind doch allein um des Wortes willen, was sie sind: Priester und Geistlichkeit. Denn zu allem anderen braucht man keine Geistlichen.

Ich danke allen, die Sonntag für Sonntag treu ihren Verkündigungsdiensst tun, landauf, landab in den Gemeinden unserer Landeskirche. Wer von uns kennt dabei nicht die Versuchung, an der einen oder anderen Stelle die Backen aufzublasen, von „allem möglichen Unflat von Lehren“ beeindruckt und mutlos geworden zu sein, modischen Einschüben zuweilen mehr zuzutrauen als dem Wort? Wir haben das neue **Evangelische Gesangbuch**. Es hat großen Widerhall in den Gemeinden gefunden. Auf die neue Agenda warten wir. Was für ein Schatz, mit solchen Büchern Gottes-dienst zu feiern, in dem wir aus der Vereinzelung herausfinden und ebenso aus der Sprachlosigkeit des Betens, aus

der Gedankenlosigkeit, was die Grundaussagen des Glaubens angeht. Wir dürfen nicht bestätigen, was ein Journalist, der im Umfeld einer Großstadt unserer Republik einmal ganz systematisch evangelische Gottesdienste besucht hat, vor Monaten als Ergebnis feststellte, ich zitiere:

Der Auseinandersetzung mit Begriffen wie 'Heil', 'Erlösung', 'Gnade' weichen viele Pastoren aus.

Meine feste Überzeugung ist, liebe Schwestern und Brüder, daß der ernstgenommene, mit theologisch hoher Verantwortung vorbereitete und gestaltete, am Anspruch zentraler biblischer Wahrheiten orientierte Gottesdienst Ausstrahlungskraft hat, gerade heute. An ihren Gottesdiensten sollt ihr sie erkennen! *Die missionarische Ausstrahlung gewinnt eine Kirche im Gottesdienst, im ganz normalen Sonntagsgottesdienst, der in der Freude des Heiligen Geistes erbeten, vorbereitet und gewissenhaft gestaltet wird, und der der Gemeinde der Nahen und Fernen, Freiraum in zwanghafte Alltäglichkeit hinein und Feierraum in die Banalität des Grau-in-Grau bringt.*

Auf diese unaufgebbare ureformatorische Aufgabe ist heute unter veränderten Bedingungen das Pfarrerinnen- und Pfarrerbild auszurichten. Das macht die Besonderheit des Pfarramtes aus, „seine begrenzte Sonderstellung, die sich aus der Zuständigkeit für den Entstehungsort von Kirche als *creatura verbi*“, als Geschöpf des Wortes Gottes, ergibt. So ist es in einer jüngst erschienenen Studie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu „Theologischen Leitvorstellungen für Ressourcenkonzentration und Strukturveränderung“ zu lesen. Auf diese Weise können Maßstäbe gewonnen werden, die, wie es dort weiter heißt, „für das Wachstum und Reifung der Freiheit und Handlungsfähigkeit (aus Glauben) von Christenmenschen unerlässlich sind“.

II. „Den Glauben ins Leben hineinziehen“

Freiheit und Handlungsfähigkeit von Christenmenschen. Wo das erkennbar wird – beides –, beginnt es zu funkeln; da werden Menschen neugierig, gerade auch abseitsstehende, der Kirche und dem Glauben fremdgewordene. Den Glauben ins Leben hineinziehen ist das große Thema der Reformation, um Freiheit und Handlungsfähigkeit von Christenmenschen zu ermöglichen. Es ist das spannende Thema geblieben in unserer Zeit. Hier wäre jetzt viel zu nennen. Ich konzentriere mich auf einige Punkte, die seit meinem letzten Bericht landeskirchliche Aktualität gewonnen haben.

Der von der Synode eingesetzte **Lebensordnungsausschuß** hat unter Vorsitz von Pfarrer Ploigt die ausführliche Vorlage „Christliches Leben“ erarbeitet. Sie will eine pastorale Ethik für die verschiedensten Lebenssituationen bieten. Wer sie liest, spürt, wie sich Verfasserinnen und Verfasser einfühlsam in Menschen und Situationen hineingedacht haben, wie sie die Notwendigkeit sehen, dem Wandel von Grundsituationen und Lebensstilen gerecht zu werden. In dieser jahrelangen Arbeit steckt viel Mühe, und das verdient unseren Dank.

Bei der letzten Synodaltagung wurde die Vorlage in den Ausschüssen eingehend und teilweise kontrovers diskutiert. Dieser Synodaltagung liegt von einigen Synodalen und Mitgliedern unserer Kirche eine kritische Stellungnahme vor. Auch dafür sage ich Dank. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Ältestenrat vorgeslagen, die Vorlage dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben mit der Maßgabe, diese Ausarbeitung mit einer eigenen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats der kommenden Landessynode zur weiteren Behandlung erneut vorzulegen. Warum

dieser Vorschlag? In einer für das Leben unserer Kirche so wichtigen Materie soll die Landessynode selbst votieren, bevor die Kirchengemeinden in geeigneter Form sich mit der Materie beschäftigen. Dies wäre unseres Erachtens auf dieser Frühjahrstagung aus zeitlichen Gründen bei diesem Programm nicht möglich gewesen.

Ich möchte an dieser Stelle einige mir wichtige Gesichtspunkte für die an vielen Stellen geführte Diskussion geben. Es geht bei den Kontroversen vor allem um die Frage der unterschiedlichen Lebensformen und Lebensgemeinschaften. In vielen Landeskirchen, zuletzt bei der nordelbischen Kirche, wird diese Frage thematisiert. Wir haben auch im Rat der EKD darüber gesprochen.

- Die Diskussion über die Pluralität der Lebensstile, über Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft, leidet oft unter einer falschen Annahme, dann nämlich, wenn die inhaltliche Qualität der Beziehung gegen die äußere Form der Institution Ehe ausgespielt wird. Die Aussage, es komme darauf an, wie zwei Menschen miteinander umgehen, und nicht, welche institutionelle Form sie ihrer Beziehung geben, verkennt meines Erachtens die Bedeutung von Institutionen im menschlichen Zusammenleben.
- Luther nennt die Ehe bekanntlich ein „äußerlich weltlich Ding“. Aber damit ebnet er sie nicht ein in eine Gleichrangigkeit mit anderen Lebensformen, sondern wendet sich gegen die römisch-katholische Auffassung, die Ehe sei ein sakramentales Geschehen. Er wendet sich damit nicht gegen das Verständnis der Ehe als einer göttlichen Stiftung mit Leitbildcharakter für das Miteinander von Mann und Frau.
- Die Aussage über den normativen Vorrang der Ehe kann nicht deshalb unterbleiben, weil Ehen scheitern. Gerade angesichts dieser Negativerfahrung gilt: Wir sollen sie nicht „verleumden, verraten oder ihren Ruf verderben“ – so Luther –, sondern „Gutes von ihr reden“ und Mut zur Ehe machen, auch Freude an ihr. Das war zum Beispiel die Absicht dieser vor zwei Jahren erschienenen kleinen Schrift des Rates „Ehe und Familie 1994“.
- Das Eintreten für den Vorrang der Ehe hindert nicht daran, sich für eine rechtliche Ordnung der Rechte und Pflichten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften dort einzusetzen, wo das nötig ist, zum Beispiel beim Steuerrecht, bei der Wohnungsbauförderung oder beim Erbschaftsrecht.

Heftig wird in unserer Kirche – und übrigens auch in der Ökumene – die Beurteilung der **Homosexualität** diskutiert. Für manche Mitchristen hat diese Frage geradezu das Gewicht des status confessionis, an dem sich entscheiden soll, was wahre und was falsche Kirche ist. Das ist für Außenstehende zuweilen eine Debatte von unverständlicher Dramatik mit unverhältnismäßig hohem Konfliktpotential, die leider oft mit verbissener Aggressivität geführt wird. Homosexuell geprägte Menschen beklagen die Diskriminierung und menschliche Disqualifizierung. Mitchristen, die ihre Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse geltend machen, beklagen die Nichtrespektierung ihres Gewissens.

Der Rat der EKD hat eine besondere Kommission eingesetzt, die jetzt nach zweijähriger Arbeit die Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ zum Thema Homosexualität

vorgelegt hat. Der Rat hat sich diese – wider alles Erwarten, angesichts der Zusammensetzung des Rates – in einem magnus consensus zu eigen gemacht. Wer diese Schrift nur daraufhin liest, ob er seine ihm selbstverständliche, vertraut gewordene Position oder die anderen unterstellte Position bestätigt findet, wird fündig werden. Aber er hat nicht begriffen, worum es in dieser Schrift geht. Sie will nicht einfach Positionen wiederholen. Sie kann auch nicht sensationell neue, allen auf Anhieb einleuchtende Weisungen geben. Sie fühlt sich ein, wägt ab, befragt die Heilige Schrift, orientiert sich an Humanwissenschaften, rät und hofft auf inneres Mitgehen der Lesenden. Sie wird den Streit in unserer Kirche nicht beenden, aber ich hoffe, sie kann ihn versachlichen, entdramatisieren, wie es an einer Stelle dieser Schrift heißt.

Ich kann sie nicht im einzelnen wiedergeben und zeige nur eine Argumentationslinie auf, die nicht das Ganze ist, um die Spannung zu zeigen, die auch den Titel „Mit Spannungen leben“ deutlich macht. Die Orientierungshilfe stellt fest: Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen könnten. Sie rät denjenigen, denen es nicht gegeben ist, sexuell enthaltsam zu leben, zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

„Mit Spannungen leben“. – Da ist, können Sie sich vorstellen, alles drin, was natürlich nun auch die Kontroverse deutlich werden läßt. Ich habe eine Argumentationslinie herausgegriffen. Sie charakterisiert nicht die Schrift als Ganzes. In ihr wird auch noch zu anderen Dingen Stellung genommen.

Es ist meine Überzeugung und Hoffnung, daß diese gründlich durchdachte und ehrliche Schrift weiterhilft. Um die Frage muß in unserer Landeskirche weiter gerungen werden, aber bitte nicht ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft mit anderen Kirchen und mit der EKD. Darum bin ich dem besonderen Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ dankbar, daß er vor einer Vorlage an die Synode zu diesem Thema die Orientierungshilfe der EKD abgewartet hat.

Brüder und Schwestern, lassen Sie mich eines hinzufügen: Es ist ja nicht so, daß wir hinter dem Thema hinterherlaufen, um irgendwas Flottes, Fetziges in der Öffentlichkeit zu haben, wie manchmal von Journalisten unterstellt wird. Ich würde mir das Thema nicht so suchen, aber wir sind gestellt – auch andere Kirchen –, und darum geht es, sich dem nicht zu verweigern. Ich verkenne nicht die Leidenschaft und den Ernst sowie die Betroffenheit, mit der diese Frage diskutiert wird und diskutiert werden muß.

Und noch eines – das ist mir sehr ernst: *Wer unter Berufung auf Schrift und Bekenntnis den status confessionis in dieser Frage erklärt, der muß prüfen, ob Schrift und Bekenntnis dieser Frage diesen zentralen Stellenwert einräumen.* Alle, die hier engagiert sind, soll die Orientierungshilfe „zu einem vertieften Verstehen und zu einem bewußteren, von einem breiten Konsens getragenen Handeln“ anleiten. Das sagt die Orientierungshilfe. Ich hoffe, das ist keine vergebliche Hoffnung.

Den Glauben ins Leben hineinziehen, das gilt für die letzte Phase des Lebens, für das **Sterben**. Wie hier Kirche gefragt ist, hat mich gestern überrascht, bei dem großen Interesse der Pressekonferenz zusammen mit Bischof Lehmann für die diesjährige „**Woche für das Leben**“. Sie wissen: seit drei Jahren verantworten die katholische und die evangelische Kirche diese Woche für das Leben gemeinsam.

„Leben bis zuletzt: Sterben als Teil des Lebens“ heißt das diesjährige Thema. Zum ersten Mal – ich empfehle es Ihrer Aufmerksamkeit – wurde ein gemeinsames pastorales Wort für die Glieder in unseren Kirchen, für die Gemeinden, erarbeitet: „Im Sterben: umfangen vom Leben.“ Hier wird in vier kurzen Kapiteln menschlich christliche Sterbebegleitung entfaltet. Wer Sterbende begleitet, kennt die Belastung, das immer aufs Neue Abschiednehmen, er erfährt aber auch das Geschenk einer elementaren Begegnung am Krankenbett, am Sterbebett, und daß darüber der eigene Glaube Profil gewinnen kann. Es ist mein Wunsch und meine Bitte, das Sterbebegleitung noch mehr zu einem Thema in unseren Gemeinden wird.

Dann, meine Damen und Herren, gewinnen unsere Gemeinden Widerständigkeit gegenüber der Tabuisierung und Verdrängung von Sterben und Tod und gegenüber der für viele faszinierenden Rationalisierung von Sterben und Tod, nahegebracht durch die neuentfachte Diskussion um Euthanasie, aktive Sterbehilfe im Zusammenhang mit Gentechnologie und Bioethik.

Anfang Mai findet in Heidelberg eine Tagung der Internationalen Gesellschaft für systemische Therapie statt. Sie ist durch die Einladung an Professor Peter Singer, einen Vertreter der aktiven Sterbehilfe, in die Schlagzeilen geraten. Peter Singer wurde wieder ausgeladen. Die Problematik ist damit nicht erledigt, wenn man ihn im fernen Australien weiß. Er hat weniger bekannte Befürworter hierzulande, die seine Themen aufgreifen, nämlich die Themen „Euthanasie“, „Definition von ‘Person’“, „Grenzen des Lebensrechts“. Singer und seine Anhänger bestreiten die allgemeine Gültigkeit von Grundaussagen unserer Kirche, wie sie auch in der 1989 erschienenen Schrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ festgehalten werden: Hinweise auf die Heiligkeit und Unverfügbarkeit des Lebens oder darauf, daß der Mensch nicht alles darf, was er kann, und sich folglich nicht zum Herrn über Leben und Tod machen darf. Auch wenn die Auseinandersetzung unter Fachleuten geführt werden muß, sind wir alle mit unserem Mitdenken in Anspruch genommen gegen die einschlägige Verdiessseiteitung von Leben und Sterben.

„Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen“, so bekannte Luther. „Person‘ ist ein Lebewesen, das Selbstbewußtsein, Selbstkontrolle, Autonomie, Rationalität, Vernunft, Zeitgefühl und Kommunikationsfähigkeit besitzt“ – so Peter Singer. Zwischen beiden Aussagen liegen Welten! Darüber müssen alle, die den christlichen Glauben bekennen, wenn auch stotternd, Rechenschaft geben können. Und darum sage ich an dieser Stelle noch einmal das, was ich zu Anfang gesagt habe. Angesichts solcher Auseinandersetzungen wird deutlich: Unsere Kirche leidet zuweilen an einer Belanglosigkeit theologischen Mit- und Nachdenkens. So können wir nicht der Wucht eines plausiblen rationalistischen Fundamentalismus widerstehen. Im konkreten Fall bedeutet dies, daß Peter Singer vom biblischen Menschenbild aus kritisch zu fragen ist: Hat der Mensch als selbstbewußtes rationales Wesen nur im Vollbesitz seiner rationalen Kräfte ein Lebensrecht? Luther legt andere Maßstäbe an, wenn er den Menschen hineinnimmt in die Mitgeschöpflichkeit, in die Lebensgemeinschaft „samt allen Kreaturen“, wenn er also menschliche Geschöpflichkeit nicht auf rationale Funktionsfähigkeit reduziert.

Hinter der Auseinandersetzung steht eine weitere Herausforderung. Singer und seine Anhänger fragen: Mit welchem Recht dürfen die Kirchen ihre Sichtweise in einem säkularen Staat nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für alle Bürgerinnen

und Bürger verbindlich machen? Mit welchem Recht dürfen sie fordern, daß diese Werte mit der Rechtsordnung gewährleistet werden? Wie weit darf der Glaube ins öffentliche, gesellschaftliche Leben hineingezogen werden? Wieviel Öffentlichkeit verträgt der Glaube?

Damit sind wir beim heftig diskutierten **Kruzifix-Urteil** des Bundesverfassungsgerichts, das diese Frage aktuell gemacht hat. Ich habe mich mehrfach dazu geäußert und will an dieser Stelle folgende Gesichtspunkte noch einmal unterstreichen, weil sie über diesen Anlaß wichtig sind:

- Durch Kritik am Urteil, wo sie nötig erscheint, darf nicht die Institution des Bundesverfassungsgerichts beschädigt werden. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in unserem Land werden gefährdet, wenn die Autorität des Bundesverfassungsgerichts durch maßlose Kritik – wie geschehen – in Frage gestellt wird.
- Es ist wahr, das Kreuz darf in seiner inhaltlichen Bedeutung nicht so weit entleert werden, daß es nur noch Symbol einer dahindämmernden, abendländischen Tradition ist. Da hat das Gericht etwas Richtiges ergrüßt. Kritisch sage ich nun zum Urteil: Wir verraten nicht das „Wort vom Kreuz“, wenn wir festhalten, daß unser Land kulturelle Wurzeln hat, die außerhalb des Christentums nicht denkbar sind, und wenn wir am Kreuz als einem Symbol des christlichen Glaubens, des Christentums im säkularen Milieu festhalten. *Das Kreuz in der Öffentlichkeit und im Schulzimmer erinnert Gläubige und Ungläubige daran, daß in unserer Welt Leiden an der Tagesordnung ist, daß aber – so wahr wir an die Auferweckung des Gekreuzigten glauben – diese Welt nicht bleiben kann und nicht bleiben wird, wie sie ist.*
- Was bedeutet uns Christen das Kreuz? Wo wir das Kreuz sehen, werden wir daran erinnert, daß das Urteil über unsere religiösen und säkularen, theologischen und technokratischen Anmaßungen gesprochen ist. Wo wir das Kreuz sehen, da wird uns ein Anker zugeworfen, weil wir nur im Glauben an den Gekreuzigten die Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit dieser Welt aushalten und Gott vorhalten können.

Kruzifixe in der Öffentlichkeit? Ja, damit sie die gedankenlose Öffentlichkeit ins Nachdenken und die Christen an ihre Rechenschaftspflicht über den Glauben mitten in der Welt erinnern.

Den Glauben ins Leben ziehen – dem dient der **Religionsunterricht**. Nun haben wir uns vor einem Jahr in Hohenwart schwerpunktmäßig damit befaßt, aber gestatten Sie, daß ich aus gegebenem Anlaß etwas dazu sage. Er ist ja neu ins Gerede gekommen durch die Auseinandersetzungen um das neue Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (**LER**) im Land Brandenburg. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg wird vor dem Bundesverfassungsgericht klagen, die Evangelische Kirche in Deutschland steht hinter diesem Beschuß. Nach unserer Auffassung ist mit der Abschaffung des Religionsunterrichtes als ordentliches Schulfach die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage gestellt worden. Es hat sich Entscheidendes in unserem Staat verschoben – und nicht nur im Staat-Kirche-Verhältnis –, wenn der Staat selbst die Wertevermittlung in die Hand nimmt. Können Kinder und Jugendliche einer Religion mit Profil begegnen, wenn sie nur in einer religionskundlichen, bekenntnisfreien Außenperspektive unterrichtet werden?

Toleranz wird obsolet, wenn sie mit der modischen Faszination des Mannes oder der Frau ohne Eigenschaft verwechselt wird.

Vor einem Jahr haben wir uns, wie gesagt, mit dieser Frage befaßt. Darum sei uns allen noch einmal ins eigene Stammbuch geschrieben: Der Religionsunterricht darf nicht zur ungeliebten Fremdtätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrem werden. Mir ist klar, daß er heute zu den schwierigen Aufgaben gehört, aber auch zu den lohnenden. Als der Bundestag am 15. März über LER diskutierte, sagte Antje Vollmer: „Ich habe ein Kind, das sehr lange am Religionsunterricht teilgenommen hat, teilweise ganz allein. Nach 6 Jahren hat es jetzt gesagt, es reiche ihm nun: immer die Themen Sekten, Drogen, Beziehungsprobleme.“

(Vereinzelt Unruhe)

Der letzte Satz ist mir wichtiger: „Das Kind hat einen Hunger nach anderen Wahrheiten.“

Religionsunterricht ist kein Privileg, keine Wohltat des Staates an die Kirche, sondern im Grundgesetz verankerte Aufgabe des Staates, die die Kirchen in diesem Kontext in die Pflicht nimmt. Er dient daher auch der Sicherung der Grundrechtsausübung. Daher fordern wir von der Landesregierung gerade in diesem Augenblick der Koalitionsverhandlungen und der Vorbereitung der Regierungserklärung mit Nachdruck eine angemessene Erstattung von Ersatzleistungen für Religionsunterricht. Hier wird sich zeigen, wie ernst die schulpolitische Kritik auch in Stuttgart an dem brandenburgischen LER gemeint ist.

Da ich nun einmal beim Adressaten Landesregierung und der Regierungsbildung bin – man muß ja die Feste feiern, wie sie fallen! – füge ich eine weitere eindringliche Bitte hinzu: Bedenken Sie in Stuttgart jetzt bei den gegenwärtigen Verhandlungen um Regierungsbildung und Regierungsprogramm den **Schutz des Sonntags**. Ich greife auf, was ich vor der EKD-Synode im vergangenen November gesagt habe – dieser Tage schrieb mir ein Freund: „Es ist möglich, wichtige Dinge zweimal zu sagen“ (Fontane): Seit langem gibt es Bestrebungen, aus wirtschaftlichen Erwägungen den Schutz des Sonntags zurückzunehmen. Das Arbeitszeitrechtsgesetz von 1994 hat diesen Prozeß deutlich beschleunigt. Das hat sich dann auch in unserem Bundesland in vielen Anträgen auf Genehmigung von Sonntagsarbeit ausgewirkt. Dies gilt bei Ausnahmeregelungen für Messen und Märkte. Es darf nicht sein, daß die wirtschaftlichen Erwägungen alle anderen Gesichtspunkte hinwegspülen. *Es gibt Werte, die sind zu kostbar, um sie für einen wirtschaftlichen Vorteil einzutauschen. Der Schutz der religiösen, kulturellen, natürlichen Grundlagen des Lebens – so auch der Sonntag – gehört dazu.* Liebe Schwestern und Brüder, der bisherige Umfang an neuzugelassener Sonntagsarbeit hebt noch nicht die Sonntagsruhe in unserem Bundesland auf. Aber damit können wir uns nicht beruhigen. Das Ganze ist ein schleichender Vorgang. Der Unterschied zwischen Werktag und Sonntag wird scheibenweise beseitigt. Die schleichende Veränderung ist noch gefährlicher als eine rasche, durchgreifende Veränderung. Wir Menschen gewöhnen uns so allmählich an neue Verhältnisse, ohne deutlich zu merken, was uns verloren geht.

„Den Glauben ins Leben hineinziehen“ – das schafft keine Kirche allein. Eine sich selbst zelebrierende Kirche bewegt nichts, sondern bewegt nur sich selbst wie ein ekklesiologisches Perpetuum mobile. Darum ist es gut, wenn unter

der Verantwortung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vom 13.-16. Juni die **Ökumenische Versammlung 1996 in Erfurt** zusammentritt.

Wir denken an die Ökumenische Versammlung in Basel 1989 und an den konziliaren Prozeß. Damals war allenthalben Aufbruchstimmung zu spüren, quer durch die Kirchen, Freikirchen, Katholische Kirche, Evangelische Kirche. Heute geht es mühsamer zu. Die Diskussion ist diffuser, die Erwartungen an Impulse aus der christlichen Botschaft sind weniger offensichtlich. Das ist es, was den Weg zur Ökumenischen Versammlung dieses Jahr schwieriger, aber um so nötiger macht. Finden die christlichen Kirchen in Erfurt eine Gesamtorientierung? Sie wird gesucht unter dem Thema „Versöhnung suchen – Leben gewinnen“.

Der Blick muß gerichtet bleiben auf das Gemeinwohl, auf das gemeinsame Überleben in unserem Land, in Europa, weltweit, auf die Bereitschaft zum persönlichen Opfer zugunsten der Gesamtheit. Es geht um die Überwindung der Spannungen und Spaltungen in unserer Gesellschaft zwischen Ost und West, zwischen Arbeitslosen und mit Arbeit Überlasteten, zwischen Fremden und Einheimischen. Erfurt kann einen Schritt voranbringen, wenn wir in gemeinsamer Arbeit von Katholiken, Orthodoxen, Mitgliedern von Freikirchen und evangelischen Landeskirchen Erfahrungen und Hoffnungen zusammenbringen – vorangetrieben durch die Prozesse in kleinen Gruppen, in ökumenischen Initiativen, in Friedensdiensten, in öffentlichen Einrichtungen und Dialogen. Von Erfurt geht der Weg dann weiter zur **Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung**, die 1997 in Graz stattfinden wird.

Den Glauben ins Leben hineinziehen, damit Versöhnung geschieht! Das sind Kirchen und Christen der Welt schuldig. Letzes Jahr haben wir es gespürt, als wir ökumenische Gottesdienste feierten in Bühl und in Straßburg und in Freiburg mit Katholiken unseres Landes, mit Katholiken von Elsaß und Lothringen, mit den Lutheranern und Reformierten aus Elsaß und Lothringen. Wir haben gemeinsam unsere Schuld bekannt, wir haben miteinander Gott gedankt für den Neuanfang 1945, für diese großartige Chance. Wir haben uns gemeinsam der Verpflichtung gestellt, dem neu entstehenden Europa über die wirtschaftliche Zusammenarbeit hinaus „eine Seele zu geben“, wie es Jacques Delors, der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, gesagt hat.

Ich möchte an dieser Stelle einmal persönlich sagen, daß mit der Erzdiözese Freiburg eine geistliche Gemeinsamkeit von zwei Kirchen entstanden ist, die über das zwischenkirchliche Miteinander hinausgeht, wo Begegnung mehr ist als Miteinander, die für die innere Versöhnung unseres Landes tragfähig sein kann. Ich möchte darum an dieser Stelle Herrn Erzbischof Dr. Saier für viel brüderliche Offenheit und Gemeinsamkeit danken. Es bleibt noch viel, was miteinander kontrovers, unterschiedlich auszutragen ist.

Europa ist nicht Westeuropa. Das haben wir oft gesagt, aber wir bleiben hinter dem Gesagten zurück, wenn uns die von der EKD, vom Diakonischen Werk Gustav-Adolf-Werk und Martin-Luther-Bund getragene Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ nicht noch mehr Opfer wert ist. Ich sage das mit Blick auf die katholische Aktion „Renovabis“, die uns Ansporn sein kann. Das schmälerl in keiner Weise den Dank an alle, die sich 1996 zum dritten Mal haben aufrufen lassen, für „Hoffnung für Osteuropa“ zu opfern. Vor einem Jahr belief sich das Gesamtergebnis bei der Karfreitagskollekte und bei Einzelspenden in unserer Landeskirche

auf 273.104,- DM. Das ist ein beachtlicher Beitrag unserer Landeskirche, auch im Vergleich mit anderen. Ich habe gestern einen Brief bekommen, in dem ein Besucher, der in einem der osteuropäischen Länder war, einfach nur erzählt: unvorstellbare Not in den Gemeinden, obgleich sich die Situation jetzt dort „normalisiert“ hat.

Mit der Unionsurkunde habe ich begonnen, mit ihr schließe ich. Wir zitieren gerne, was am Schluß der Unionsurkunde steht: „Solcher Weise einig in sich und befreundet mit allen Christen in der Welt erfreut sich die Evangelisch-Protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten und worin sie sich entzweiten.“ Brüder und Schwestern, das bleibt vollmundig, wenn wir diese Freundschaft mit allen Christen in der Welt nicht vor Ort bewähren. Dazu haben wir aktuell Gelegenheit. *Entgegen allem abgeklungenen Wahlkampfgetöse bitte ich herzlich darum, in unseren Gemeinden auf Aussiedler zuzugehen und sie in unseren Gemeinden willkommen zu heißen.* Die Frage nach der Sicherung von Arbeitsplätzen darf sie nicht stigmatisieren und ausgrenzen und ihnen den Schwarzen Peter zuschieben. Da bleibt viel zu tun.

Ich danke Ihnen für die Geduld des Zuhörens. Ich danke Ihnen aber vor allem für sechs Jahre engagierter Synodalarbeit. Es sind ja nicht nur die Synodaltagungen im Frühjahr und Herbst. Es ist zusätzliche Ausschußarbeit, und auch zu Hause werden Sie in Anspruch genommen. Es ist manchmal das Gefühl, zwischen den Stühlen zu sitzen, zwischen Landeskirche, Kirchenbezirk und Gemeinde. Es ist immer wieder das Bemühen, Vertrauen zu finden über Gräben hinweg, aber es ist auch die Last dabei, Enttäuschungen zu erleben. Union, Vereinigung in Liebe – das ist nicht leicht; das ist der Anspruch, der uns nicht losläßt.

Wir danken Gott für unsere Kirche und daß er ihr das Evangelium gegeben hat, die große Zusage für diese Welt und für unser Leben. *Wir leben unter unseren Verhältnissen, wenn wir mutlose, mißmutige, halbherzige Christen sind und uns verdrossen einbunkern. Nein, „gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit“ – das ist evangelischer Stolz, und darum lohnt es sich, zu dieser Kirche zu gehören und in ihr mitzuarbeiten.*

(Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, lieber Herr Landesbischof. Sie haben eine Fülle von aktuellen Themen, teilweise auch von hoher Brisanz, angesprochen. Wir wollen uns darüber unterhalten. Um aber alles auszudiskutieren, müßten wir alle anderen Tagesordnungspunkte absetzen und nur darüber sprechen, weil so eine Menge Themen, von Glaube und Kirche sowie Welt und Gesellschaft, hier vorgekommen sind.

Wir werden heute mittag in den ständigen Ausschüssen über den Bericht zur Lage diskutieren und heute am späten Nachmittag ab 16.45 Uhr bis zum Abendessen im Plenum darüber beraten. Viel Zeit bleibt uns dazu nicht, aber wir wollen diese Themen ja auch in der Synode besprechen.

Ich werde den Bericht heute nachmittag abschnittsweise aufrufen. Ich bitte darum, sich schon in den Ausschüssen zu konzentrieren, damit wir heute am späten Nachmittag in der kurzen Zeit über den Bericht zur Lage sachlich diskutieren können.

II **Bekanntgaben**

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Es ist Viertel nach zwölf. Ich frage jetzt noch einmal, ob **Vorschläge** gemacht werden zur **Wahl der EMS-Synoden**. Sie haben in meinen beiden Schreiben zwölf Vorschläge gefunden; zwölf Kandidaten haben wir. Sechs sind zu wählen. Wir beginnen zu Beginn der Nachmittagssitzung, also gleich 16.45 Uhr mit der Wahl. Ich frage Sie: Kommen aus Ihrer Mitte noch Vorschläge für weitere Kandidatinnen und Kandidaten? – Das ist momentan nicht der Fall. Spätester Termin ist das Ende des Mittagessens. Wer also noch einen Vorschlag machen möchte, sollte ihn bis zum Ende des Mittagessens in meinem Büro abgeben.

Wir haben noch einen Moment Zeit für kurze Bekanntgaben. Herr Ziegler, das könnten wir jetzt einschieben.

Synodaler Ziegler: Liebe Synodale, auf daß Sie persönlich wie auch wir als Gemeinschaft in die Annalen der Geschichte der badischen Landeskirche eingehen, bitten wir namens des Ältestenrates darum, daß wir uns morgen 13.15 Uhr, also nach dem Mittagessen, drüber vor der Trinitatiskirche für ein gemeinsames Foto einfinden. Damit Sie das nicht vergessen, wird morgen im Laufe des Vormittags der Fotograf in den einzelnen Ausschüssen vorbeikommen, um auch ein Bild des Ausschusses zu schießen. Das war das Erste.

Das Zweite, auch ein kurzer Hinweis: Wir haben hier im Hotel – auch aus räumlichen Gründen – keinen Büchertisch aufgestellt oder aufstellen lassen. In unmittelbarer Nachbarschaft ist eine Buchhandlung, und zwar die Bernhardus-Buchhandlung in C 3. Im Augenblick befinden wir uns in F 4; die Buchhandlung ist in C 3.

(Vereinzelt Heiterkeit)

– Sie finden das ganz leicht.

Orientieren Sie sich am Schloß. Dort beginnen die Buchstaben, auf der einen Seite von A bis K, auf der anderen Seite von L bis U. Weg vom Schloß kommen die Quadrate 1, 2, 3, 4. Sie gehen also von diesem Quadrat aus eines zurück und eines hoch, und dann sind Sie in C 3, und dort, direkt am Eck, ist die Bernhardus-Buchhandlung.

Schließlich ein Drittes: Eine Mitarbeiterin unserer Landeskirche hat ein Buch herausgebracht. Désirée Binder: „glaube macht arbeit – Wie evangelische Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ihren Beruf erleben.“ Dieses Buch wird hier außen an einem Tisch angeboten und gibt gewisse Informationen zu der Eingabe 12/5. Für die, die das nicht an einem Nachmittag schaffen, gibt es folgende Lesehilfe: Die ersten zwanzig und die letzten zwanzig Seiten sind die Wichtigsten.

(Heiterkeit)

Anscheinend soll man sich den Rest dazwischen schenken. Ich wollte darauf aufmerksam machen: Wer sich dafür interessiert, möge die Gelegenheit hier draußen wahrnehmen. Danke.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Ziegler.

Ich begrüße an dieser Stelle – dieses Mal live – Herrn Oberkirchenrat **Dr. Eibach**, der während des Referates eingetroffen ist. Herzlich willkommen hier.

(Beifall)

Wir machen jetzt Mittagspause. Ich unterbreche die erste Plenarsitzung. Wir treffen uns im Plenum wieder um 16.45 Uhr. Guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.20 Uhr bis 16.45 Uhr)

IX

Wahl von 6 Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden in die EMS-Synode

Präsident Bayer: Die Plenarsitzung wird fortgesetzt. Wie angekündigt, beginnen wir mit den Wahlen in die EMS-Synode. Ich habe Stimmzettel mit zwölf Kandidaten. Jede Synodale und jeder Synodale haben sechs Stimmen.

Ich bitte die Schriftführer, die Stimmzettel zu verteilen.

(Die Stimmzettel werden verteilt.)

I

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Probst **Dr. Furian**, der in der Mittagszeit eingetroffen ist. Ganz herzlich willkommen in Mannheim.

(Beifall)

Während Sie denken und still vor sich hinwählen, hören wir ein **Grußwort** von Herrn Oberkirchenrat Dr. Eibach.

Oberkirchenrat Dr. Eibach: Hohe Synode! Ihrer Einladung, nach Mannheim zu Ihrer Synode zu kommen, bin ich gerne gefolgt. Diese Tagung steht unter besonderen Vorzeichen, insbesondere weil sie die letzte der laufenden Legislaturperiode darstellt und auch dem 175jährigen Gründungsjubiläum Ihrer Landeskirche festlich gedenkt. Insbesondere hierzu möchte ich Ihnen die mir aufgetragenen Glück- und Segenswünsche seitens des Kirchenamtes der EKD überbringen. In Parenthese: Die EKD blickte im letzten Jahr auf ihr 50jähriges Bestehen zurück.

Doch gerade ein solches stolzes Jubiläum, was Sie nun feiern können vor Augen, und in Anbetracht der weiter zurückgehenden finanziellen Ressourcen – auch unter dem Eindruck der letzten Sitzung der Kirchenkonferenz vor gerade vier Wochen bei uns in Hannover –, auch unter dem Eindruck der kürzlich von dem Ratsmitglied der EKD, Pfarrer Axel Noack, in der Berliner Presse geäußerten Meinung, daß die Kirche vor gewaltigen Strukturveränderungen stünde, etwa die Zahl der Landeskirchen in den neuen Bundesländern um mindestens auf die Hälfte zu reduzieren – vor all diesen Überlegungen können auch wir uns, können auch Sie sich trotz anderer Vorzeichen, die Sie in Ihrer Landeskirche haben, zumal sie tiefgreifende Veränderungen mit einschließen, die die „Kirchenlandschaft“ insgesamt betrifft, nicht ganz verschließen. Ich weiß, daß dies bei unserer protestantischen Vielfalt kein einfaches Unterfangen darstellt und daß Sie in der vergangenen und jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode schon manches zur Einsparung auch auf den Weg gebracht haben und noch bringen werden. Aber vielen

unseren Mitbrüder und Mitschwestern in den anderen Landeskirchen drückt der Schuh schon derart, daß einschneidende Maßnahmen unausweichlich geworden sind.

Was sind nun eigentlich die ureigensten kirchlichen und diakonischen Aufgaben, auf die wir uns als Kirche zurückziehen könnten? Wie weit reicht etwa die Solidarität mit den noch schlechter dastehenden Landeskirchen? Oder: Was muß in der Regie der eigenen Landeskirche verbleiben oder kann verstärkt mit anderen gemeinsam betrieben oder sogar anderen kirchlichen Zusammenschlüssen im Ganzen übertragen werden?

Alle diese Fragen, denen man sich neben den drängenden Problemen vor Ort auch noch annehmen muß, bedürfen einer Antwort. Sie sehen, auch von daher wird die Arbeit der kommenden Synoden in Zukunft nicht leichter werden.

Die kirchliche und diakonische Arbeit steht leider unter diesem nicht so ganz glücklichen Vorzeichen. Doch auch bei diesen Problemen können wir auf Gottes Beistand hoffen, so daß wir nicht verzagen müssen.

Dieser Problemanriß soll an dieser Stelle im Rahmen eines kurzen Grußwortes genügen. Für den weiteren Verlauf Ihrer Tagung darf ich Ihnen alles Gute und gutes Gelingen wünschen. Möge sie unter Gottes Segen stehen.

Denjenigen, die in der kommenden Legislaturperiode nicht mehr in dieser Verantwortung hierstehen müssen, möchte ich ein „Gott befohlen“ zurufen. Andererseits wünsche ich mir natürlich, wenn ich wiederum Gast bei Ihnen bin, auch einige bekannte Gesichter wiedersehen zu können. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Eibach. Die Stimmzettel zur **EMS-Wahl** werden eingesammelt.

VIII

Bericht des Landesbischofs zur Lage – Aussprache –

Präsident Bayer: Ich rufe auf: Aussprache zum Bericht des Herrn Landesbischofs zur Lage. Der Ältestenrat hat beschlossen, daß abschnittsweise aufgerufen werden soll. Sie haben alle den Bericht schriftlich. Es gibt einige Unterpunkte.

Der Bericht beginnt unter I unter dem Stichwort „Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit“. Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler Dr. Maurer (Zur Geschäftsordnung): Ich bin gebeten worden, vom Rechtsausschuß zu berichten. Die dort angesprochenen Punkte würde ich gerne knapp darstellen. Oder soll es so sein, daß ich jedesmal wieder erscheine?

Präsident Bayer: Ich habe nichts dagegen, auch wenn der Ältestenrat gestern etwas anderes gewollt hat. Wenn Sie das im Ausschuß geändert haben, können wir auch so verfahren. Auch vom Finanzausschuß ist mir gemeldet worden, daß eine Zusammenfassung kommt.

Dann bitte ich Herrn Professor Maurer um das erste Votum.

Synodaler Dr. Maurer: Die Diskussion im **Rechtsausschuß** ging verständlicherweise etwas hin und her, so daß es für mich einigermaßen schwierig ist, auf Anhieb aus dem Stegreif möglichst alles genau wiederzugeben. Ich versuche es aber.

1. Wir haben uns über die Forderung, die Aufmunterung unterhalten, Theologie in der Gemeinde zu betreiben. Sie ist allgemein sehr positiv aufgenommen worden; allgemein bestand im Rechtsausschuß die Auffassung, daß dieser Passus sehr stark unterstrichen werden sollte.

2. Sehr positiv wurde ebenfalls aufgenommen, was über den consensus magnus ausgeführt wurde. Man könnte diesen auch etwas anders übersetzen, nämlich mit „Grundkonsens“. Der Pluralismus ist in der Tat in unserer Zeit ein ganz wesentliches Prinzip. Pluralismus bedeutet, daß alle Meinungen die Möglichkeit haben müssen, sich zu artikulieren und zu Wort zu kommen. Der Pluralismus kann aber nicht alles sein. Ohne einen gewissen Grundkonsens, ohne eine gemeinsame Basis ist das nicht möglich. Das gilt für jede menschliche Gemeinschaft. Das gilt auch und insbesondere selbstverständlich für die Kirche. Hier haben wir den großen Vorzug, daß wir eine Basis in der Schrift haben. Von dieser Schrift ist auszugehen. Es muß versucht werden, bei der Auslegung einen gemeinsamen Grundkonsens zu finden. Auf dieser Basis kann dann weitergebaut werden. Das ist dann gleichsam die zweite Stufe, auf der durchaus unterschiedliche Deutungen möglich sind.

3. Sehr eingehend wurde über das diskutiert, was unter I zur Straffung der kirchlichen Entscheidungsabläufe gesagt wurde. Darüber wurde unterschiedlich diskutiert. Zum Teil bestand die Auffassung, daß die Synode etwas zu kurz komme, daß die Synode erst am Schluß eingeschaltet werde und dann nicht mehr die Möglichkeit habe, zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen.

Es wurde vor allem gerügt, daß der Entscheidungsprozeß auch im Oberkirchenrat zu lange dauere und so die Synode nicht mehr die Möglichkeit habe, eine abschließende Entscheidung zu treffen. So etwa im Blick auf die Lebensordnung, daß zu lange in Ausschüssen beraten wird, auch Modelle entworfen werden, Ordnungen konzipiert werden, die aber irgendwo versanden. Dadurch werde der Synode, die nur eine begrenzte Amtszeit habe, die Möglichkeit genommen, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Allerdings wurde auch andererseits wieder betont, daß manche Entscheidungen nicht über das Knie gebrochen werden können. Es sei unbedingt notwendig, eine wichtige Entscheidung reifen zu lassen, das gelte beispielsweise für die Frage der Homosexuellen.

4. Unter dem Stichwort „Lebensordnungsausschuß – Vorlage ‘Christliches Leben’“ ist von der Ehe die Rede. Zunächst wurde positiv vermerkt, daß die Bedeutung der Ehe betont wurde. Das wurde von den einzelnen Mitgliedern des Rechtsausschusses nachdrücklich unterstrichen. Zugleich wurde aber betont, daß es einen gewissen Widerspruch darstellt, wenn zunächst die Ehe hervorgehoben wird, dann aber sofort auf die nichtehelichen Lebensgemeinschaften eingegangen und betont wird, daß auch für sie entsprechende Regelungen erlassen werden müßten. Darüber muß man noch einmal reden. Das müßte noch einmal Gegenstand einer genaueren Diskussion sein.

Man muß einfach sehen, daß die Ehe die grundsätzlich lebenslängliche Verbindung von Mann und Frau ist. Durch die Eheschließung vor dem Standesbeamten wird dies dokumentiert. Diese Dokumentation hat für den einzelnen auch einen gewissen Freiheitswert. Wer vor dem Standesamt erklärt hat, daß er eine solche Verbindung eingehen will, daß

er mit jemandem lebenslänglich zusammenleben möchte, hat damit zugleich auch die staatlich-rechtliche Bestätigung. Der Staat kann nicht weiter nachprüfen.

Die *nichteheliche Lebensgemeinschaft*, was ist das überhaupt? Ist das etwas Negatives? Etwas Negatives kann man aber gar nicht definieren. Das ist also schon ein Widerspruch in sich. *Nichteheliche Lebensgemeinschaft* ist eben etwas, das von Fall zu Fall festzustellen wäre. Der Finanzbeamte müßte beispielsweise durch das Schlüsselloch schauen, um festzustellen, ob bestimmte Personen wirklich eheähnlich zusammenleben. Insofern muß man sehen, daß das, was immer wieder als negativ hingestellt wird, zugleich einen Freiheitswert hat.

5. Weiter wurde über den Religionsunterricht gesprochen. Dies möchte ich hier nicht weiter vertiefen. Das ist schon in der letzten oder vorletzten Synode schon eingehend erörtert worden.

6. Zum Sonntag ist bemerkt worden, daß es nicht nur ein Problem im Blick auf die Wirtschaft, sondern auch im Blick auf den Sport ist. Dieses Problem sollte durchaus auch genannt und erwähnt werden. Die Sportveranstaltungen werden immer mehr auf den Sonntagvormittag gelegt, so daß auch in dieser Beziehung eine Mahnung notwendig wäre.

7. Abschließend zum Minderheitenschutz, was im Zusammenhang mit dem Grundkonsens steht. Die Kirche hat sich schon immer für die Minderheiten eingesetzt. Das ist gut, ja unerlässlich und dabei sollte es auch bleiben. Zu beachten ist aber, daß es nicht nur Minderheiten gibt. Die Kirche ist eine Volkskirche. Sie wird es zwar nicht mehr lange in dem Sinne sein, daß sie das gesamte Volk erfaßt. Sie wird es aber – und muß auch – immer in dem Sinne sein, daß sie das gesamte Volk anspricht.

In dieser Beziehung müßte man darauf achten, daß nicht nur die Minderheiten berücksichtigt und auf die Probleme der Minderheiten eingegangen wird, sondern daß auch die Mehrheit der Bevölkerung, die Mehrheit derjenigen, die zur Kirche gehören, entsprechend ihren Problemen angesprochen wird. Es muß also verhindert werden, daß die Mehrheit in der Diskussion über die Minderheiten gleichsam herausfällt und in ihren Sorgen nicht hinreichend gewürdigt wird.

Die Frage des Umganges mit den Minderheiten ist nicht nur ein kirchliches Problem, wenn ich es richtig sehe, sondern auch ein Problem im staatlich-gesellschaftlichen Bereich. Aber gerade auch in der Kirche müßte darüber nachgedacht werden, was Minderheiten sind und inwieweit Minderheitsmeinungen zu berücksichtigen sind. Solche Meinungen sind sicherlich ernst zu nehmen, dürfen aber nicht einseitig auf Kosten der Mehrheit durchgesetzt werden.

Das sind einige Gesichtspunkte aus unserer Diskussion im Rechtsausschuß.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Auch im **Finanzausschuß** gab es die Idee und den Vorschlag, daß die Diskussion zunächst einfach etwas zusammengefaßt werden sollte. Wir kommen damit nicht in Konflikt mit dem Vorschlag des Ältestenrats, daß man der Reihe nach diskutieren möge, denn wir haben eigentlich nur einen einzigen Punkt diskutiert, der ganz am Anfang stand. Diesen Punkt haben wir nach verschiedenen Seiten hin entfaltet.

Wir sind eingestiegen, und da stimmen wir mit dem Rechtsausschuß überein, mit der großen Freude, daß der Landesbischof zu Beginn seines Berichts ein deutliches Ja zur theologischen Arbeit im ersten Teil seines Berichtes sagt. Er ermutigt, auf der Kanzel und in der Gemeindearbeit auch die theologischen Begriffe auszusprechen und zu behandeln.

Das hat aber doch allerhand Rückfragen ausgelöst, wenn man sich auch darüber freuen kann. Es war etwa die Rückfrage, ob es nicht selbstverständlich sei, daß sich die Kirche mit den theologischen Dingen zu befassen habe. In anderer Richtung war es die Rückfrage, ob es nicht gerade unser Problem in Deutschland ist, daß wir es nicht so gut verstehen, die theologischen Sachverhalte auch verständlich – wie man heute sagt – herüber zu bringen, also so einfach darzustellen, daß Menschen etwas mitnehmen können.

Eine Rückfrage, nach einer anderen Seite hin entfaltet, lautet: Wie werden wir damit fertig, daß bei den Hörern etwa von Predigten ein theologischer Bildungsnotstand herrscht, daß also die Menschen sehr wenig davon wissen. Das gilt auch für die Erfahrung, daß nicht mehr so sehr durch Hören etwas mitgenommen werden kann.

Die weitere Diskussion in diesem Punkt gab den Wunsch und die Überlegung auf, daß es sehr darauf ankommt, die Vielfalt von Möglichkeiten theologischer Vermittlung zu beachten. Dabei war von ganzheitlichem Sprechen, von gruppenbezogenem Sprechen die Rede; zum anderen aber von der Überlegung und Erfahrung, daß sorgfältige Vorbereitung in allen Teilen etwa eines Gottesdienstes ganz entscheidend dafür ist, wie die theologische Vermittlungsarbeit geleistet werden kann und ankommt.

Es gab in diesem Zusammenhang eine kritische Anfrage dahingehend, ob die Betonung der theologischen Arbeit einen negativen Unterton in Richtung Strukturen und Streitkultur in der Kirche hat, so als ob diese abgewertet würden. So gab es etwa die Überlegung eines Mitglieds, daß in der Kirche schon immer gestritten werden mußte und auch Mehrheiten notwendig waren, also verschiedene Entscheidungswege da waren, daß dies also einfach dazugehört und keinesfalls abgewertet werden dürfte.

Ein weiterer Punkt war, das hat sich so eingestreut, daß es immer wieder reichlich Beispiele gibt, wie Übersetzungsarbeit in Theologie – insbesondere in der Predigt – nicht gelingt. Das ist das große Thema der sogenannten schlechten Predigten, die einem nichts bringen oder nichts geben. Aber auch dort gab es die Rückfrage, ob man das so allgemein sagen kann. Es gibt die Erfahrung, daß die Menschen in sehr unterschiedlichen Erlebniswelten sind. Der eine kann etwas Positives mitnehmen, während ein anderer sagt, das war für mich nichts. Auch in diesem Punkt gibt es die Überlegung, wie theologische Arbeit so geleistet werden kann, daß sie überzeugend ist und Menschen anspricht.

Ganz am Schluß war noch ein kleiner Ausflug zum Stichwort Religionsunterricht, anknüpfend an das Zitat des Kindes von Frau Vollmer. Da hat uns unser Gast, Frau Jetter, im Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Wort vielleicht nicht so ungeschützt im Bericht stehen sollte, gerade angesichts der Tatsache, daß wir für die Bedeutung des Religionsunterrichts eintreten und im Wissen, welch gute und oft auch schwierige Arbeit dort geleistet werden kann und auch wird.

Beenden möchte ich die Zusammenfassung mit einem Wort zu der Gegenüberstellung Parochie / funktionale Dienste. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß uns diese Diskussion schon über Jahre begleitet. Es wurde auch gesagt, daß eigentlich eine Option nur für die eine oder andere Seite bei uns nicht anzutreffen ist, daß es aber immer wieder um die richtige Gewichtung geht.

Schließlich geht es darum, und das ist das allerletzte – das war auch ein Themenpunkt: Wie kann über solche Fragen angemessen und richtig gestritten werden? Es war der Wunsch nach einer Streitkultur und nach einer Bereitschaft zur Auseinandersetzung vor allem auch in den theologischen Fragen, die oft zu kurz kommt und zu früh abgebrochen wird.

In diesem Sinne hat uns unsere Diskussion beschäftigt

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Für den **Bildungsausschuß** spreche ich zu der Stelle unter I, wo der Herr Landesbischof die Untersuchung von München anspricht und vom diffusen Nebeneinander vieler Akteure spricht. Das Gefühl oder die Nachfrage, daß die Synode zu Vielerlei macht und dadurch auch Profil verliert, Dinge „traktiert“, die vielleicht nicht ihre Aufgaben sind, ist sicherlich verbreitet. Insofern wird dieser Passus große Zustimmung finden. Er ist freilich auch sehr allgemein formuliert.

Wenn man im Ausschuß nachfragt, was war denn nun „Allotria“ in den vergangenen Jahren, ist es schwierig, das zu benennen.

Ein wenig polemisch formuliert, die Vorgänge um das Papier des Lebensordnungsausschusses, Herr Landesbischof: Straffung kirchenleitender Entscheidungsabläufe hätte auch bedeuten können, daß der Evangelische Oberkirchenrat zwischen Oktober und heute eine Stellungnahme erarbeitet.

(Beifall)

Die Synode hätte dann anders damit umgehen können, als es jetzt der Fall ist. Diese Frage geht freilich auch an uns im Ältestenrat, wie wir mit diesem Thema umgegangen sind.

Ich möchte das nun aber positiv formulieren und den Vorschlag oder die Bitte an die zuständigen Ausschüsse während dieser Synode richten: Es wäre, wie ich meine, dringend erforderlich – obwohl wir auch fast keine Zeit haben –, daß diese Frage in den ständigen Ausschüssen angesprochen wird und zumindest ein paar Merkposten festgehalten werden, die dann auch in die neue Synode eingehen. Es geht also um die Frage, wie nach Erfahrung einer Legislaturperiode mit diesen Problemen umgegangen wird und welche Perspektiven – auch im Blick auf Ausschüsse, auf Ausschußarbeit, Geschäftsordnungsfragen – umgegangen wird. Das wäre meines Erachtens wichtig. Deshalb bitten wir alle ständigen Ausschüsse, irgendwo Zeit zu finden, um dieses revue passieren zu lassen und ein paar Dinge für die künftige Arbeit zu Papier zu bringen.

Ich spreche dann noch zu Fragen des Religionsunterrichts im Abschnitt II. Eine Grundsatzfrage ist sicherlich, ob wir, was die Unterrichts- oder Klassensituation bei uns betrifft, nicht teilweise Situationen haben, die denen in Berlin-Brandenburg ähnlich sind, was etwa die Zusammensetzung einer Schulkasse angeht. Das ist sicherlich sehr unterschiedlich.

Ein Nebenaspekt war auch, wie beispielsweise die katholische Kirche in diesem Punkt stärker auf Kooperation aus sein könnte, als sie es bisher in Einzelfällen tut.

Im Blick auf den Staat ist es sicherlich wichtig – das ist seit Jahren ein ständiger Ärger –, darauf einzugehen, was die Ersatzleistungen betrifft. Es wäre aber auch gut, Herr Landesbischof, den Staat grundsätzlicher zu erinnern, wie er seine Aufgaben für dieses ordentliche Lehrfach als Schulfach wahrnimmt und dieses nicht nur auf die Finanzen zu beziehen, sondern beispielsweise auch auf Fragen der Aus- und Fortbildung wie natürlich auch der Planstellen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in diesem Bereich.

Zu dem Kind von Antje Vollmer: Ich bin immer sehr kritisch, wenn Mütter sagen, daß ihre Kinder Hunger nach anderen Wahrheiten haben. Damit kann man viel benennen oder auch nicht. In der Praxis ist es oft so, wenn man mit der Klasse kooperiert und Themen erfragt, sagen diese sicherlich Sekten, Scientology oder noch etwas, und wenn man es tatsächlich tut, kommt die Äußerung, das haben wir nun schon fünfmal gemacht.

(Heiterkeit)

Dennoch ist die Frage berechtigt, nach was Kinder Hunger haben und wie wir diesen Hunger im Religionsunterricht stillen. Wir sind der Meinung, daß das Fach Religion – darüber wäre auch weiter zu reden – sicher auch für viele Kinder und Jugendliche einen Zusammenhang zwischen Glauben und Leben eröffnet. Deshalb vielleicht noch eine ganz kleine Bemerkung: Im Abschnitt I, Herr Landesbischof, danken Sie freundlicherweise allen, die Sonntag für Sonntag treu ihren Verkündigungsdienst tun. Das finde ich ganz wichtig. Ich könnte mir vorstellen, daß da noch ein Satz dazukommt, daß der Bischof auch allen dankt, die Woche für Woche den Religionsunterricht tun. Da muß man manchmal auch die Backen aufblasen.

Sie können natürlich auch sagen, denen haben wir vor einem Jahr in Hohenwart gedankt. Das reicht für die nächsten sechs Jahre.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Der Hauptausschuß steht jetzt ganz merkwürdig da. Wir haben uns nämlich an die Abmachung aus dem Ältestenrat gehalten: Wir wollten nun bitten, abschnittsweise aufzurufen, damit dann von einzelnen Mitgliedern des Hauptausschusses Votierungen zur Sprache kommen können. Vielleicht fällt dann dem einen und anderen spontan etwas zu den aufgerufenen Seiten ein. Ich darf Sie deshalb bitten, jetzt in der vereinbarten Weise die Abschnitte aufzurufen.

Synodale Wild: Ich möchte gleich zum Anfang reden. Ich danke unserem Landesbischof ganz herzlich, daß er den Kirchenbezirk Boxberg erwähnt hat,

(Heiterkeit)

besonders die kleine Gemeinde Uiffingen, den Pfarrer, die Konfirmanden, die Ältesten, die diesen Katechismus in Dialekt zusammengestellt haben, aber auch in Deutsch.

(Heiterkeit)

Wenn jemand ihn wollte oder Interesse hätte, würde ich ihn besorgen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich habe nun noch drei Namen auf der Rednerliste, diese hören wir zunächst. Dann rufe ich abschnittsweise auf.

Synodale Fischer: Mein Beitrag bezieht sich auf Abschnitt II zum „Schutz des Sonntags“. Sie, Herr Landesbischof, fordern dort von der Landesregierung den Schutz des Sonntags. Ich stimme Ihnen in dieser Forderung voll zu, habe aber Probleme mit unserer Glaubwürdigkeit.

Wir haben im Oktober 1993 bei dem Thema „Straffung der Landessynode“ beschlossen, daß die Frühjahrssynode am Sonntagabend mit dem Gottesdienst beginnt und bis Mittwoch dauert. Als der neue Termin für die Tagung hier bekannt wurde, habe ich im Büro nachgefragt, aus welchen Gründen dieser Beschuß nicht eingehalten wird. Ich habe darauf zur Antwort bekommen, das ist billiger. Ich denke, hier haben wirtschaftliche Erwägungen uns dazu gebracht, einen arbeitsreichen Sonntag zu verbringen. Wenn ich die Tagesordnung anschau, muß ich sagen, dieser ist sehr arbeitsreich. Meines Erachtens ist das ein schlechtes Signal nach außen, und ich hätte gerne gehört, wie Sie das sehen.

(Beifall)

Synodale Schneider-Riede: Ich komme für den Bildungsausschuß nochmals auf den schon öfter zitierten Satz zurück „Unsere Kirche verliert an Profil, wenn sie aufgibt, Theologie zu treiben“. Wir würden da gerne ergänzen: Theologie auch zu „leben“, und zwar in der Gemeinde. Theologie zu treiben, ist eine wichtige zentrale Aufgabe. Wir möchten dabei auf eine Schwierigkeit, auf ein Dilemma hinweisen: Theologie kommt oft genug in der Gemeinde als „Herrschaftswissen“ zur Sprache.

Zu fragen ist auch, ob eine Theologie, die es oft genug nicht schafft, elementar zu werden, eher verunsichert und nicht mündig macht. Das erleben wir oft genug gerade bei jungen Eltern, die verunsichert sind und meinen – nicht nur sie –, daß man über Glaube nicht mehr sprechen kann, weil man oft genug auch etwas scheinbar Falsches sagt.

Unsere Grundanfrage: Wie kann Theologie nicht verunsichern, wie kann Theologie nicht zum „Herrschaftswissen“ verkommen?

Präsident Bayer: Vielen Dank. Jetzt rufe ich auf, wie der Ältestenrat beschlossen hat. Unter Abschnitt I mit der Überschrift „Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit“ sind einzelne Ausführungen und zum Teil Unterpunkte.

Möchte sich bis vor den Punkt „gemeinsames Zeugnis“ jemand äußern?

Synodaler Dr. Hoffmann: Zunächst muß ich einmal feststellen, daß mir vom Hauptausschuß es vorkommt, als ob ich auch in den anderen Sitzungen und Ausschüssen teilgenommen hätte. So harmonisch sind doch die Ergebnisse. Bei uns war es in ähnlicher Weise so.

Wir möchten auch dem Landesbischof danken, daß er ganz stark die Bedeutung der theologischen Arbeit betont hat. Auch die drei Punkte, die er zur Umsetzung dieser Arbeit in den Gemeinden genannt hat, sind als hilfreich empfunden worden.

Übereinstimmung hat auch gefunden, daß theologische Arbeit das Profil unserer evangelischen Kirche prägt und stärkt. Da ist natürlich auch die Frage aufgekommen, wie und was eigentlich Profil bedeutet. Ist Profil das, was jetzt

in Nordelbien passiert. Es ist gefragt worden, wer hat das Profil, die Bischofin oder die beiden anderen Bischöfe, die sich dagegen ausgesprochen haben? Es ist nicht ganz einfach, diese Profilfrage dann auch auf einen Nenner zu bekommen.

Die Diskussion hat dann auch noch Ihr folgendes Wort ausgelöst, ich zitiere:

Die von vielen beklagte Orientierungslosigkeit in unserer Zeit hat ihre Ursache nicht nur in der Unübersichtlichkeit von Gesellschaft und Welt, sondern in der diffusen Religiosität ohne Glaubenswissen, –

jetzt kommt das, worauf wir abheben –

in der Verachtung von Theologie, ...

Da ist gefragt worden, wie sich diese Verachtung von Theologie praktisch auswirkt. Ist dieses nur eine Hilflosigkeit von Menschen, die die Theologie nicht mehr für ihr Leben erkennen, für die Theologie so lebensfremd geworden ist, daß sie glauben, Theologie erschöpft sich nur noch in leeren Formeln und Dogmen. Und sind vielleicht auch die Verächter der Theologie darin zu finden, daß sie Pluralität nicht mehr zulassen, sondern nur noch durch die Theologie ihre eigene subjektive Überzeugung bestätigt wissen wollen?

Diese beiden Punkte der Verachtung der Theologie haben wir festgestellt. Hilfreich war dann wieder die Formulierung, daß es darum geht, Glauben ins Leben zu ziehen, um dadurch eben auch an Profil zu gewinnen. Vor allem die Osterbotschaft ist in diesem Fall genannt worden. Dieses hat auch deutlich evangelisches Profil gezeigt.

Es ist dann auch die Frage aufgetaucht, welche Erwartung wir selbst an Theologie haben. Ist Theologie dazu da, um eindeutige Lösungen für bestimmte Probleme zu zeitigen? Das ist immer schwierig. Oder führt nicht doch eher Theologie in Diskussionen hinein und nicht eben in Lösungen? Jedenfalls war Übereinstimmung, daß die Theologie so vermittelt werden sollte – sowohl in Seminaren wie dann auch in den Predigten –, daß Menschen, die in die Gottesdienste kommen, die Hunger nach dem Wort haben, auch gesättigt werden.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich rufe jetzt die nächsten Punkte ab „Gemeinsames Zeugnis“ bis „Ethik-Tag“ auf.

Synodaler Jensch: So ganz harmonisch habe ich es nicht in Erinnerung, daß es bei uns im Ausschuß zuging, wie das Herr Hoffmann möglicherweise empfunden hat. Deshalb möchte ich nochmals auf den Bericht des Herrn Maurer zurückkommen und auf folgenden Satz, ich zitiere:

Eine innere Konzentration und strukturelle Straffung kirchenleitender Entscheidungsabläufe ist notwendig und eine wichtige Aufgabe für die kommende Synode.

Herr Bischof, ich habe mich gefragt, – wem sagen Sie das? Es ist wirklich so, daß zum Teil Frustrationserfahrungen unter den Synodalen herrschen, wie Entscheidungsabläufe in den vergangenen sechs Jahren vonstatten gingen. Ich sage das, weil uns ehrenamtlichen gewählten Synodalen die Amtszeit, die Zeit davonläuft, davongelaufen ist, während die Oberkirchenräte ohne feste Amtszeit erfahrungsgemäß weitgehend die Zeiten bestimmen, wann eine Sache behandelt und zur Entscheidung geführt wird.

Ich nenne die besonderen Ausschüsse, „Öffentlichkeit“, „Lebensordnung“, „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“, wo Arbeit der Ausschüsse – leider auch durch Entscheidungen des Ältestenrates – nicht in die Beratung der Synode gekommen sind, da man scheut, auch Kontroverses auszutragen. Man scheut, wenn man nicht von vornherein einen breiten Konsens sich abzeichnen sieht, etwas wirklich einmal in die Beratung zu tragen und es darauf ankommen zu lassen, was dabei herauskommt. Was scheuen wir uns eigentlich, es nicht darauf ankommen zu lassen, was bei unseren Beratungen herauskommt? Wir können auch abgelehnt werden. Es können Entwürfe verändert werden.

Es ist aber ganz unmöglich, wenn der Ältestenrat – ich sage das aus gestrig-abendlicher Erfahrung – eine Arbeit, eine Vorlage eines besonderen Ausschusses überhaupt nicht zur Beratung zuläßt, und das nicht alleine aus Zeitgründen.

Ich möchte aber noch etwas Positives sagen. Ich möchte Ihnen danken, Herr Landesbischof, auch als Ratsvorsitzender unserer Kirche, wie Sie die Evangelische Kirche und unsere Landeskirche in der Öffentlichkeit darstellen.

Wir haben heute morgen die Grußworte von den Vertretern der jüdischen Gemeinde und der islamischen Gemeinde wie auch der katholischen und der württembergischen Partnerkirche gehört. Wir haben dort mehrfach das Lob und den Dank an Ihre Adresse speziell gehört, daß Hoffnung macht, wie Sie die Kirche und auch ökumenische Anliegen, gemeinsame Anliegen der biblischen Religionen nach außen vertreten. Ich glaube, daß am Ende einer Amtszeit wir als Synodale Ihnen für diesen Dienst in der Öffentlichkeit, in unserer Landeskirche und darüber hinaus herzlich danken sollten.

(Beifall)

Sie haben auch mit Recht noch einmal das neue Gesangbuch erwähnt, das wir nicht nur deswegen so schätzen, weil wir jeden Sonntag neue Lieder lernen können, sondern auch, weil wir die theologische Arbeit, für die Sie drei Beispiele genannt haben, mit diesem Gesangbuch betreiben können: Sie brauchten nur noch die Nummern zu nennen. Es waren die Nummern 884.1, 883.2.3 und 888.3.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesen Punkten?

Synodaler Dittes: Herr Landesbischof, ich möchte Ihnen danken für Ihr Referat. Es gab aber an einer Stelle, das wurde schon von Herrn Hoffmann angesprochen, doch einige Fragen.

Bei einem Handwerker ist es so, wenn dieser etwas von „Profil“ hört, denkt dieser vielleicht an etwas anderes als ein Theologe. Da habe ich als einer, der von ganz unten kommt, schon meine Probleme. Schauen Sie einmal diese Tür an, die ein Schreinermeister gemacht hat. Die Tür ist sehr schön. Deren „Profil“ kann man gut erkennen. Das sind klare Grenzen, da geht nichts darüber hinaus.

Jetzt muß ich persönlich wieder sagen: Ziehe ich das in die Theologie hinein, versteh ich manchmal echt die Welt nicht mehr. Ich leide unter dem Negativprofil der Kirche. Jetzt rede ich aber nicht nur von der badischen Kirche. Es geht mir einfach um unser Erscheinungsbild. Was mich immer

wieder in Gesprächen mit anderen Christenmenschen beschäftigt, ist einfach das Unprofil, das Ja und das Nein. Also Segnung ja, Segnung nein. Auferstehung ja und nein.

Neulich sagte einer zu mir: „Ja, wir glauben wirklich an die Auferstehung Jesu.“ Weiter sagte er zu mir: „Ich glaube aber nicht so wie Du, Bruder Dittes.“ Darauf entgegnete ich: „Wie glaubst Du denn an die Auferstehung?“ Er antwortete: „Ich glaube an die Auferstehung ins Kerygma.“ Nun wußte ich auch gar nicht, was „Kerygma“ ist. Sie sehen also, ich leide unter den Unterschieden, unter den nicht klaren Profilen.

Da hätte ich doch gerne gewußt, wie Sie es manchmal fertig bringen, diese Dinge als Bischof überhaupt noch zu erleben, zu erleiden und zu verarbeiten.

Ich habe dann einmal etwas gehört von einer „dialektischen Theologie“. Man kann scheinbar ja und nein sagen zur gleichen Zeit, und das sei auch ein „Profil“.

(Heiterkeit)

Denken Sie an die aktuellen Vorgänge von Bischöfin Jepsen und die anderen beiden Bischöfe Knuth und Kohlwage in Nordelbien. Ich habe im Hauptausschuß auch schon die Frage gestellt: Wer hat jetzt das Profil?

Oder denken Sie immer wieder auch an Dinge, wo man fragt: Was soll das eigentlich?

Ich weiß nicht, ob Sie die Geschichte vom Frauenaltar in Baden-Baden gehört haben. Das ist auch so etwas. Ist das auch „Profil“?

Ich will jetzt aber aufhören.

(Heiterkeit)

Ich wollte nur von Ihnen hören, wie Sie „Profil“ verstehen. Verstehen Sie es wie ein Schreiner, der sagt, klare Grenzen und klare Konturen, oder gibt es ein theologisches Profil, und das ist dann eben ein anderes Profil?

(Beifall)

Präsident Bayer: Ist Ihnen entgangen, daß der Wanderer Engelhardt vom Profil seiner Bergschuhe gesprochen hat?

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Frau Schmidt-Dreher, bitte.

Synodale Schmidt-Dreher: Auch ich habe ein bißchen Schwierigkeiten mit dem Abschnitt über die Ausführungen zur Synode. Natürlich müssen wir sagen: Wir sind in den vergangenen 6 Jahren sicherlich nicht dem gerecht geworden, was Sie im mittleren Satz dieses Absatzes sehr ideal beschreiben. Wer will Ihnen da nicht zustimmen? Ich möchte mit Ihnen zur Kirche gehören. Wer möchte nicht?

Umgekehrt: Das, was wir zu behandeln und zu verhandeln haben, ist ja oft so klein, und es sind solche speziellen Sach- und Rechtsfragen, daß es wirklich schwierig ist, hier das radikal Neue vom Evangelium her zu entdecken. Ja, das ist einfach schwierig. Ich verstehe den Satz, der davor steht, nicht, daß eine Synode nicht ein Parlament ist, die erklärt „ich liebe meine Kirche, aber dann um so liebloser über sie herzieht“.

Ich hoffe nicht, daß Sie finden, wir erklärten hier, wir liebten unsere Kirche, und zögen dann über sie her. Ich hoffe aber auch nicht, daß Sie der Ansicht sind, daß die Parlamentarier

sagen: „Ich liebe mein Land“ oder „ich liebe die Bundesrepublik“ und dann über sie herziehen. Ich verstehe das inhaltlich nicht, wie Sie den Zusammenhang herstellen.

Schließlich noch zum „diffusen Nebeneinander vieler Akteure“ im nächsten Absatz: Hängt das nicht auch mit unserer komplizierten Struktur, mit der geistlichen und rechtlichen Einheit (Grundordnung § 109), zusammen, mit den vier Gremien – Landesbischof, Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Landessynode –, die in Baden zusammen die Kirche zu leiten haben? Hat man uns das vor 6 Jahren nicht beigebracht als etwas, auf das wir auch stolz sein sollen als badisches Profil und als badische Besonderheit?

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich rufe jetzt die restlichen Punkte des Abschnitts I „Lutherjahr“ und „Gesangbuch“ auf. Will sich jemand dazu äußern? – Das ist wohl nicht der Fall. Dann gehen wir weiter.

Ich rufe den Abschnitt II mit der Überschrift „Den Glauben ins Leben hineinziehen“ auf. Zunächst die Stichworte: „Lebensordnungsausschuß“ und „Homosexualität“. Hierzu können Sie sich zu Wort melden. – Herr Menger.

Synodaler Menger: Was Sie, Herr Landesbischof, zum Thema Homosexualität und Orientierungshilfe der EKD zu dieser Frage sagten, wurde im Hauptausschuß kontrovers beurteilt.

Zunächst ist folgendes aufgefallen: Sie sagten, ich zitiere: „Homosexuell geprägte Menschen beklagen die Diskriminierung ...“. Im nächsten Satz fahren Sie fort: „Mitchristen, die ihre Bindung an die Heilige Schrift ... geltend machen, beklagen die Nichtrespektierung ihres Gewissens.“ Aufgefallen ist die Formulierung, als seien die Homosexuellen die dort draußen, während die Mitchristen diejenigen sind, die mit „wir“ gemeint sind. Es tauchte die Frage auf, ob es nicht auch homosexuell geprägte Menschen innerhalb der Kirche gibt, die natürlich als Mitchristen zu bezeichnen sind. Es fiel also auf, daß hier im Schema „Wir“ drinnen, „ihr“ draußen gedacht wird.

Ferner wurde bemerkt. Dem stimme ich zu, zum einen deshalb, weil es meine Meinung ist,

(Vereinzelt Heiterkeit)

zum anderen aber auch deshalb, weil ich diese Orientierungshilfe gelesen habe. Das Thema Homosexualität ist kein Nebenschauplatz, und es geht auch nicht allein um das Thema Homosexualität. Es geht vielmehr um den Umgang mit der Bibel und Bibelzitaten überhaupt.

Wenn Sie die Orientierungshilfe mit der Aussage: „Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen.“ zitieren, dann ist zu fragen: Wie wird mit Bibelzitaten umgegangen? Welche Hermeneutik liegt hier zugrunde, auch in dieser EKD-Orientierung? Welche Hermeneutik ist es? Es kann ja wohl keine neutrale Hermeneutik sein, wenn Menschen zu Menschen erster und zweiter Klasse gemacht werden.

Ein Weiteres: Das Thema Sexualität ist ein heikles Thema, auch für die Behandlung in unserer Kirche. Es wird eine ständige Frage bleiben; sie ist längst nicht beantwortet. Das Heilige und die Sexualität, das war schon immer etwas,

was in einem sehr spannungsvollen Verhältnis zueinander stand. Eine ständige Frage wird es bleiben, über das Thema Homosexualität hinaus, trotz aller kirchlichen Verlautbarungen zur Sexualität.

Ich möchte demgegenüber auch sagen, daß im Hauptausschuß anderer dazu geäußert wurde. Es wurde gesagt, mit dieser Orientierungshilfe sei etwas auf den Weg gebracht und wir könnten dankbar sein, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Mögliche gesagt wurde.

Ein weiterer Punkt, der ebenfalls deutlich im Hauptausschuß zur Sprache kam, dem ich mich aber, wie gesagt, nicht anschließen kann: Es wurde gesagt, die biblischen Texte seien in der Orientierungshilfe differenziert beurteilt. Die hermeneutische Frage sei doch mit dieser Stellungnahme gelöst. Diesem Urteil kann ich mich keinesfalls anschließen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Girock: Ich möchte mich zu dem äußern, was Sie, Herr Bischof, unter dem Stichwort Lebensordnungsausschuß gesagt haben. Ich muß gestehen, ich tue das wieder einmal mit etwas weichen Knie. Nicht in erster Linie deshalb, weil ich als Mitglied des Lebensordnungsausschusses natürlich in der Gefahr stehe, als der getroffene Hund betrachtet zu werden, der nun eben bellt, sondern deshalb, weil ich auf etwas aufmerksam machen möchte, was mehr zu erfahren als zu beschreiben oder gar an Worten festzumachen ist, was mir aber als Schwierigkeit in unserer Arbeit an ganz vielen Stellen in den letzten 6 Jahren aufgefallen ist. Nämlich die Gefahr, daß wir bei Auseinandersetzungen über kontroverse Themen auf der Seite, die eine Vorlage kritisiert, sehr schnell der Gefahr unterliegen, in unserer Gegenargumentation eben dieser Vorlage Dinge zu unterschieben und zu unterstellen, die da entweder gar nicht drinstehen oder jedenfalls so aufs Ganze nicht gemeint sind.

Das ist eine sehr steile Beschreibung eines Problems, was an der Stelle, auf die ich mich jetzt beziehe, natürlich nur annäherungsweise vorkommt. Ich habe aber kein anderes Beispiel, und deswegen ziehe ich das jetzt hier heran.

Herr Bischof, Sie sagen, es sei eine falsche Alternative, wenn die inhaltliche Qualität der Beziehungen gegen die äußere Form der Institution Ehe ausgespielt wird. Darüber müssen wir nicht diskutieren. Natürlich würde auch ich das als eine falsche Alternative ansehen. Nur: Der Kontext, in dem Sie diesen Satz sagen, muß den Hörer zu dem Eindruck verleiten, das Papier des Lebensordnungsausschusses täte genau dieses. Und das bestreite ich.

Sie sagen: „Die Aussage, es komme darauf an, wie zwei Menschen miteinander umgehen, und nicht, welche institutionelle Form sie ihrer Beziehung geben, verkennt die Bedeutung von Institutionen im menschlichen Zusammenleben.“ Kurz danach zitieren Sie Luthers Eheauflösung mit dem Satz: „Er ebnet sie nicht ein in eine Gleichrangigkeit mit anderen Lebensformen.“ Diese Einebnung, diese Gleichstellung, sehe ich durchaus auch als eine Gefahr, und verstehe, wenn Leute im Papier des Lebensordnungsausschusses eine solche Gefahr wittern.

Ich habe jetzt in der Mittagsstunde keine Zeit gehabt, die sehr umfangreichen Ausführungen, die das Papier des Lebensordnungsausschusses zu dieser Thematik macht, noch ein-

mal im einzelnen durchzusehen. Ich halte es durchaus für möglich, daß dort ein Satz drinsteht, der sinngemäß lautet, es sei wichtiger, wie zwei Menschen miteinander umgehen, als zu fragen, nach welcher institutionellen Ordnung sie leben. Aber Ihr Nachsatz, in dem Sie eine Abwertung der institutionellen Form unterstellen, ist vermutlich eine Über spitzung dessen, was der Lebensordnungsausschuß meint. So weit geht er nicht.

Ich habe einfach Schwierigkeiten damit – bei dem Gegenpapier zum Entwurf des Lebensordnungsausschusses in noch viel stärkerem Maße –, daß Dinge in der Gegendarstellung mißinterpretiert werden, weil man das, was man angreifen will, um jeden Preis – ich sage es jetzt einmal ganz primitiv – „runtermachen“ muß. Das ist eine Gefahr, die mir in vielen Vorgängen in unserer Synode aufgefallen ist. Sie ist in anderer Weise auch im Umgang mit den Arbeiten des Öffentlichkeitsausschusses vorgekommen. Deswegen weise ich darauf hin, mit der herzlichen Bitte, auf solche Dinge in Zukunft zu achten; denn wir machen uns mit solchen Sachen nicht nur wechselseitig das Leben schwer und tun uns gelegentlich gegenseitig unrecht, sondern wir dienen auch der Sache nicht. Denn wenn wir auf diese Weise miteinander umgehen, wird immer nur die Mehrheitsmeinung – das ist dann meistens die schon längst vorhandene – sich behaupten können, und wir werden es sehr schwer haben, neue Gedanken – lassen Sie es mich noch einmal salopp sagen – „salonfähig“ zu machen. Das aber hielte ich auch für eine Aufgabe, nicht zuletzt im Blick auf das, was Sie, Herr Landesbischof, über die Notwendigkeit eines theologischen Profils gesagt haben.

(Beifall)

Synodaler Dr. Wetterich: Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Herr Girock hat eine Unterstellung gebracht, die ich scharf zurückweisen muß, nämlich die, daß das Gegenpapier das andere Papier hier schlecht machen will. Das ist eine Unterstellung, die im Grunde genommen schon ehrenrührig ist, und die ich deshalb zurückweise.

Ich möchte die Intention ganz anders sehen. Ich finde, wenn die Kirche über ein so wichtiges Thema in die Diskussion treten soll, dann soll sie das gut vorbereitet tun. Zur guten Vorbereitung gehören mitunter auch Zeit und Muße. Ich möchte noch ergänzen: Wenn ein heißes Eisen angegriffen wird, dann sollte man wenigstens Handschuhe anziehen und nicht mit bloßer Hand ins Feuer greifen.

(Beifall)

Synodaler Girock: Es tut mir leid, ich muß mindestens zwei Sätze dazu sagen.

Herr Dr. Wetterich, ich bin in der Lage, den Vorwurf, daß ich das Papier, das Sie mit unterschrieben haben, in erheblichen Punkten als einen Angriff mit Unterstellungen betrachte, zu belegen. Allerdings brauchen wir dafür sehr viel Zeit. Die werden wir hier nicht haben. Ich bin gem bereit, in anderem Zusammenhang mit Ihnen und möglicherweise auch mit anderen Leuten darüber zu reden. Da es eine sehr grundsätzliche Auseinandersetzung ist, bedanke ich mich dafür, daß ich noch einmal zu Wort gekommen bin. Ich muß das, was Sie, Herr Dr. Wetterich, als Angriff gegen mich formuliert haben, meinerseits zurückweisen. Es tut mir leid. –

Präsident Bayer: Ich unterbreche kurz die Aussprache zum Bericht des Landesbischofs.

IX

Wahl von 6 Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden in die EMS-Synode

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Es ist an der Zeit, das Wahlergebnis bekanntzugeben.

Abgegebene Stimmzettel

71

Die absolute Mehrheit ist erforderlich; das bedeutet eine erforderliche Stimmenzahl von 36.

Gültig waren alle Stimmzettel, also 71.

Es sind entfallen auf

Elke Bischoff	18
Sieggrid Ehninger	18
Dorothea Frank	11
Hans M. Heinrich	15
Gerhard Jung	37
Sieglinde Mayer	36
Hansjörg Martin	49
Hellmut Rave	17
Werner Schellenberg	37
Peter Scherhans	47
Dr. Michael Trensky	46
Christa Wolf	26 Stimmen

Damit sind gewählt – in der Reihenfolge –:

1. Hansjörg Martin
2. Peter Scherhans
3. Dr. Michael Trensky
4. Gerhard Jung
5. Werner Schellenberg
6. Sieglinde Mayer.

Ich frage in dieser Reihenfolge, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler Martin: Ja, ich nehme die Wahl an.

Synodaler Scherhans: Ja, ich nehme die Wahl an.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Ja.

Synodaler Jung: Ja.

Synodaler Schellenberg: Ja.

Präsident Bayer: Frau Mayer ist im Augenblick nicht hier. Dann gratuliere ich Ihnen herzlich zu der erfolgten Wahl.

(Beifall)

VIII

Bericht des Landesbischofs – Aussprache –

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Jetzt kommen wir zu den Stichworten „Woche für das Leben“ und „Kruzifix-Urteil“. – Herr Steiger.

Synodaler Steiger: Herr Landesbischof, Sie haben angeregt, daß Sterbegleitung verstärkt ein Thema in den Gemeinden werden soll. Sie haben dabei auf die „Woche für das Leben“ hingewiesen, die jetzt Anfang Mai zum dritten Mal stattfinden wird.

Für uns im Hauptausschuß war neu, daß es ein „gemeinsames pastorales Wort“ gibt – es kam dann die Information, daß es wohl erst gestern veröffentlicht worden ist –, ein Wort „Im Sterben: Umfangen vom Leben“ mit vier kurzen Kapiteln menschlich-christlicher Sterbegleitung.

Unsere Frage war nun: Wie kommt dieses Material, dieses Wort an uns, zu uns als Synodale, aber auch an die Gemeinden sowie an die sogenannten Sonderpfarrämter? Zu den Sonderpfarrämtern gehört beispielsweise die Krankenhausseelsorge, die bislang das ganze Material zur „Woche für das Leben“ nicht bekommen hat.

Die Bitte unsererseits lautet, daß wir dieses Wort möglichst bald und schnell an die Gemeinden weitergeben.

Dann fiel im Hauptausschuß eine Anregung für die Öffentlichkeitsarbeit: ob es möglich ist – solches Wort wird ja nicht ad hoc formuliert, sondern vorbereitet –, daß es unmittelbar nach der Veröffentlichung gleich im Versand ist und möglichst schnell in die Gemeinden kommt.

Nachdem heute im Bundestag das Transplantationsgesetz beraten worden ist, hat uns gefehlt, daß dazu vielleicht auch von Ihnen ein Satz noch gefallen wäre. Es ist uns deutlich gewesen, daß gerade hier zu diesem Thema stimmt, was Sie selbst gesagt haben, daß nämlich Kirche an vielen Stellen gefragt ist und gehört wird. Vielleicht wäre es geschickt gewesen, dazu noch einen Satz zu sagen, zumal es ja Stellungnahmen von Seiten der Kirche gibt.

Als letztes eine Anregung: Vielleicht kann gerade das Thema Transplantationsgesetzgebung zum Thema für die „Woche für das Leben“ im kommenden Jahr werden.

Synodaler Martin: Ich gehöre nicht dem Hauptausschuß an, dennoch möchte ich meinen Vorräder ergänzen: Zunächst an die Adresse der EKD einen Dank, daß unsere Kirche in diese Aktion „Woche für das Leben“ eingestiegen ist. Wenn ich richtig unterrichtet bin, kommt sie von der katholischen Seite her.

Wir hatten ja im vergangenen Jahr die Eröffnung in Baden, genauer gesagt, in Karlsruhe. Ich erinnere mich, daß es zu Beginn der Vorbereitungsphase für viele Neuland war. Insofern ist es verständlich, daß einerseits großes Interesse festgestellt wird, andererseits aber in den Gemeinden und in den Bezirken, die Akzeptanz noch nicht so groß ist, wie wir uns das wünschen.

Das Thema der Sterbegleitung möchte ich auch noch ergänzend vertiefen, und zwar durch einen Hinweis auf die Hospizdienste, die ihrerseits wiederum vielfach in ökumenischer Trägerschaft sowie mit ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten.

Präsident Bayer: Als vorletztes rufe ich die Stichworte „Religionsunterricht“ und „Schutz des Sonntags“ auf. – Herr Lauffer.

Synodaler Lauffer: Herr Landesbischof, Sie fordern mit Recht wiederholt den Schutz des Sonntags. Nur die Begründung – ein kultureller und religiöser Wert – erscheint mir theologisch zu schwach. Warum nennen Sie nicht das Dritte Gebot – Du sollst den Feiertag heiligen oder Dich besinnen auf Gott –? Wenn unser ganzes Rechtssystem auf den Zehn Geboten aufgebaut ist, dann kann man doch durchaus auch einmal ein einzelnes Gebot zitieren.

Ganz anders der Samstag. Es wäre sicher hilfreich, wenn Sie sagen würden, der Samstag genieße nicht so den Schutz der Bibel wie der Sonntag. Das wäre wichtig für die Flexibilisierung der Arbeit, auch wenn die Gewerkschaften darüber natürlich anders denken.

Synodaler Weiland: Auch der Hauptausschuß hat sich mit diesem Wort zur Sonntagsarbeit beschäftigt und fand die entsprechende Passage als sehr nötig und weiterführend. Nun erhält dieses Thema, wie Frau Fischer vorhin bereits sagte, seine besondere Brisanz dadurch, daß unsere Synode – erstmals vermutlich – auch am Sonntag tagt.

Gilt aber nicht auch hier – ich zitiere etwas verändert aus dem Bischofsbericht –?: „Es gibt Werte, die sind zu kostbar, um sie für einen synodalen Vorteil einzutauschen“? Summa summarum: Ich möchte anregen, für die neue Synode einmal unter dem von Ihnen angesprochenen Aspekt der Feiertagsheiligung neu über die Synodetermine nachzudenken.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich möchte zu dem Stichwort Religionsunterricht etwas sagen. Bei den Haushaltsberatungen für die Jahre 1994 und 1995 sowie 1996 und 1997 haben wir bei der Einnahmeseite jeweils festgestellt, daß das Land Baden-Württemberg hinsichtlich der Leistungen des Landes im Blick auf den Religionsunterricht nicht den Vereinbarungen nachgekommen ist. Der Finanzausschuß dankt Ihnen, Herr Landesbischof, daß Sie in Ihrem Bericht den Zeitpunkt angesprochen haben, da die Kirchen mit Nachdruck noch einmal darauf hinweisen sollten, daß der Staat seine Zusagen hinsichtlich der Vergütung des Religionsunterrichts einlösen möchte.

Wir möchten Sie und das Kollegium bitten, bei allen möglichen Gelegenheiten, die sich jetzt im Vorfeld der Regierungsbildung bieten, darauf hinzuweisen, daß das Land Baden-Württemberg den Kirchen gegenüber noch im Soll steht.

(Beifall)

Synodaler Wenz: Zur Sonntagsarbeit: Ich hoffe, wir werden zur Synodensitzung am Sonntag noch eine Antwort auf den Ausspruch „weil es billiger ist“ bekommen.

Im übrigen: Warum regen wir uns eigentlich über eine Synodensitzung am Sonntag so auf, wenn wir zugleich mit großer Selbstverständlichkeit unseren Sonntagsausflug machen und die Gastronomie beschäftigen? Zwingen wir die dort Beschäftigten dadurch zur Sonntagsarbeit, oder helfen wir mit unserem Vergnügen denen, die Existenz zu sichern?

Ich bin auch sicher, daß wir doch sicher nicht am Sonntagnachmittag an die Tankstelle gehen und frische Brötchen holen – darüber ist ja jetzt eine große Diskussion im Gange –, weil wir dadurch die Bäcker zwingen, zu reagieren, also Sonntagsarbeit zu beantragen.

Ich frage mich auch: Wie kann ein Organisator einer Veranstaltung der Kirche zum Bäcker kommen und für sonntags frische Brezeln und Brötchen bestellen, keine eingefrorenen vom Tag vorher, die nur aufgebacken werden?

Ich sage Ihnen als Bauer: Wenn ich Viehhaltung habe, ist Sonntagsarbeit ganz normal, zweimal am Tag, morgens und abends. Wenn ich Getreidebauer bin, ist es sehr umstritten, ob ich in einer Schlechtwetterperiode sonntags ernten darf. Ich möchte mit diesen Beispielen nur daran erinnern, daß wir es so genau überhaupt nicht nehmen.

(Beifall)

Synodaler Girock: Auch ich möchte mich zunächst dafür bedanken, Herr Landesbischof, daß Sie deutlich auf die Gefahren hingewiesen haben, die entstehen könnten, wenn „der Staat selbst die Wertevermittlung in die Hand nimmt“. Ich denke, das ist ein ganz wichtiges Stichwort, das uns als Kirchen in den nächsten Jahren vermutlich vielfältig beschäftigen wird. In Klammern nur dazu: Die Situation in Brandenburg ist ja nicht vom Himmel gefallen. Es gab ja Ansätze, auf dieser Ebene zunächst einmal mit den Kirchen zusammenzuarbeiten. Erst dann, als diese Ansätze gescheitert sind, kam diese Brachialgewalt, mit der dort Verhältnisse geschaffen worden sind, die so aussehen, als würde der Staat nun die Wertevermittlung selbst in die Hand nehmen können.

Auch ich bin durchaus der Meinung, daß es notwendig ist, daß wir uns als Kirche auch auf dem juristischen Wege dagegen zu wehren haben. Wichtiger ist mir aber Ihr nächster Satz, Herr Bischof. Sie fragen: „Können Kinder und Jugendliche einer Religion mit Profil begegnen, wenn sie nur in einer religiöskundlichen, bekenntnisfreien Außenperspektive unterrichtet werden?“ Ich wage mich und uns alle davor, diesen Satz nur als mit einem rhetorischen Fragezeichen versehen zu betrachten. Und zwar nicht deshalb, weil ich Angst habe, daß uns über kurz oder lang eh' nichts weiter übrigbleiben wird, als der Rückzug auf die kürzere Verteidigungslinie, die dann heißen würde: Besser eine Religionskunde als gar nichts. Das ist nicht mein Argument.

Mein Argument ist in der Tat die Frage, ob nicht in der heutigen Situation die Möglichkeit ernster genommen werden muß, Kindern wirklich das Profil von Kirche auch auf den Wegen der Religionskunde zu vermitteln, wenn sie nur gescheit betrieben wird. Wenn man sie natürlich unter das Bild stellt, daß da nur „Männer oder Frauen ohne Eigenschaften“ stehen, dann bekommt die ganze Geschichte natürlich schon wieder einen negativen Touch, und dann wird es nicht gehen. Da gebe ich Ihnen, Herr Landesbischof, völlig recht.

Ich meine aber, wir müßten uns mit der Frage, ob wir nicht mit Religionskunde – rein organisatorisch und strukturell gesehen – in unserer Zeit, in unserem Land sehr viel mehr Möglichkeiten haben, junge Menschen zunächst einmal über Kirche zu informieren, als mit dem Religionsunterricht, der dann immer mehr zu einer Freiwilligenveranstaltung für immer weniger Leute wird.

Ich bin immer noch der Meinung, daß der Glaube leichter zu wecken ist, wenn jemand erst einmal darüber informiert ist über das, was geglaubt werden soll. Das kann eine vernünftige Religionskunde meiner Meinung nach schon leisten. Ich denke also, wir müssen über diesen Satz noch ein bißchen nachdenken.

(Beifall)

Präsident Bayer: Zu Synodenterminen bin ja wohl ich gefragt. Es ist dreimal angesprochen worden. Ich bin ein Vierteljahrhundert in der Synode und habe über 50 Tagungen hinter mir. Da war keine einzige Tagung dabei, bei der ich nicht sonntags gearbeitet hätte, im Ältestenrat und zum Eröffnungs-gottesdienst sowie bei weiterer Vorbereitung.

Wir haben Herrenalb nicht zur Verfügung. Wir sind nach dem Krieg so gut wie immer in Herrenalb gewesen. Ein einziges Mal waren wir in Meersburg, und zwar in den achtziger Jahren. Danach kamen Stimmen aus Nordbaden, wir möchten doch einmal hier in dem Mannheimer Raum gehen. Ich habe 1988 hier mit diesem Haus verhandelt. Es

gab einen Verwaltungsratsvorsitzenden, der ist um die 80 Jahre alt, ein alter, erfahrener Kirchenbeamter, der hat gesagt: „Das ist ein Jugendtraum von mir, daß die Synode mal nach Mannheim kommt. Wir machen Ihnen Kampfpreise, ganz günstige Preise.“

Die waren aber hier in diesem Haus so, daß es mehr als doppelt soviel gekostet hätte als in Herrenalb, auch deutlich mehr als in Meersburg, wo wir ja gespart haben, wo wir konnten.

Es ging damals in den achtziger Jahren nicht. Jetzt sind wir gezwungen, woanders hinzugehen. Wir haben den Beschuß der Kurztagung – Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch – und wollten den auch ausführen, aber die Preise unter der Woche waren wieder unbezahlbar. Die Preise über das Wochenende hingegen waren so günstig, daß wir zugegriffen haben.

Es trifft mich schon, wenn man mir jetzt vorwirft, ich würde zuviel sonntags arbeiten. Manchmal denke ich es ja selbst.

(Heiterkeit)

Was glauben Sie aber, an wieviel Visitationsen, Einführungen, Verabschiedungen, Jubiläen und sonst etwas ich sonntags für die Kirche unterwegs gewesen bin. Anders hätte ich das Amt gar nicht ausüben können.

Wir wollen überlegen, ob wir etwas Besseres machen können, aber so ist es gelaufen, Frau Fischer, Herr Wenz. –

Eine Bekanntgabe. Herr Schnabel kann uns etwas über den Versand sagen und auf die vorherige Anfrage von Herrn Steiger antworten.

Kirchenrat Schnabel: Herr Steiger hat eine Frage zu zwei Veröffentlichungen im Blick auf die „Woche für das Leben“ gestellt. Dazu möchte ich folgendes sagen: Die Prospekte für das Material „Woche für das Leben“ sind im Pfarramtsversand an alle Pfarrämter und an alle Sonderpfarrämter gegangen, und zwar im Dezember oder Januar. Man konnte das also bestellen. Wer es nicht bestellt, bekommt es nicht. Wir können es uns ja nicht leisten, das allen Leuten auf den Tisch zu legen. Das zum Vorbereitungsmaterial.

Zur zweiten Frage, Herr Steiger: Das Heft, das jetzt als Verlautbarung herausgekommen ist, von dem der Herr Landesbischof gesprochen hat, ist erst am Donnerstag bei der großen Pressekonferenz in Bonn vorgestellt worden. Ich habe das, und ich habe vor, wie ich das bei einer neuen Verlautbarung immer mache, beim nächsten Pfarramtsversand darauf hinzuweisen, es kurz vorzustellen und es den Gemeinden anheimzustellen, es zu bestellen. Das Info-Material, in dem das angeboten wird, bekommen ja auch wieder alle Pfarrämter und alle Dienststellen. Die werden also beim nächsten Pfarramtsversand auf dieses Heft hingewiesen und können es dann bestellen.

Präsident Bayer: Ich läute die letzte Runde ein, die letzten Punkte. Die Stichworte lauten: „Ökumenische Versammlung“ und „Hoffnung für Osteuropa“. – Herr Dr. Buck.

Synodaler Dr. Buck: Ich danke dem Herrn Landesbischof für sein Wort zu den Aussiedlern. Er hat das im Zusammenhang mit dem gerade abgeklungenen Wahlkampf gebracht. Ich weiß aus dem Wahlkampf, wie entsetzlich gering das Wissen unserer mündigen Bundesbürger, wie wir das ja gerne postulieren, im Zusammenhang mit dieser Frage ist, wie wenig bereit sie sind, sich rational auf dieses Thema einzulassen, weil sie ernste Sorgen, die sie in anderen Bereichen haben,

auf eine diffuse Weise mit diesem Thema verbinden. Und wie leicht ihnen dabei über die Lippen geht, man könne ja dann auch auf – so hohe Güter wie – Garantien im Grundgesetz verzichten, um die Sache ein bißchen besser zu machen und unter sich zu bleiben. Der Staat ist durch seine Finanzmängel leider in die Notwendigkeit gebracht worden, seine Leistungen für die Aussiedler zu kürzen. Das heißt, daß die jungen Leute, die in der Sowjetunion ihre Sprache nicht sprechen durften, hier noch länger brauchen, um richtig Deutsch zu lernen, um richtig mitarbeiten zu können. Ich freue mich darüber, daß die Kirchengemeinden aufgefordert werden, das Ihre zu tun, um sie zu unterstützen. Da kann viel Gutes geleistet werden. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Scherhans: Nur eine Mini-Anmerkung, und zwar zum Absatz mit dem Stichwort „Hoffnung für Osteuropa“. Dort haben Sie zu Beginn des Absatzes „Europa ist nicht nur Osteuropa“ gelesen. Sie meinen aber wahrscheinlich: „Europa ist nicht nur Westeuropa.“ (im Bericht zur Lage, TOP VIII, so bereits geändert) Dann schließt sich das andere an.

Präsident Bayer: Letzte Gelegenheit, etwas zu sagen, bevor der Bischof spricht – Das ist nicht der Fall. – Herr Landesbischof, bitte.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Nur ein paar Stichworte zu den einzelnen Punkten. Ich gehe ebenfalls der Reihe nach.

Zunächst zum Thema Theologie: Ich freue mich, daß das von Ihnen so aufgenommen wurde, weil mir in der Tat sehr daran liegt, und zwar nicht um irgendeiner theologischen Perlenspielerei willen, sondern deshalb, weil ich zutiefst davon überzeugt bin: Wir müssen Theologie treiben, wir müssen Theologie leben. Sie haben ja an einer Stelle diese Wendungen gehört „den Glauben in die Welt hineinleben“, „den Glauben in die Welt hineindenken“. Das gehört zusammen.

Ich habe es vor dem Hintergrund gesagt, daß das für mich ein sehr aktuelles Thema ist, auf das ich gerade in letzter Zeit immer wieder angesprochen wurde. Theologie darf kein Herrschaftswissen sein. Theologie darf nicht verachtet werden. Verachtung kann so erfolgen, daß manche von der Theologie so hoch denken und sie so hoch halten, daß sie sie nur den Theologinnen und den Theologen vom Fach vorbehalten. Das ist nicht nur unevangelisch, sondern das ist unbiblisch!

Ich habe ja schon manchmal gesagt – für manche mag das eine Wiederholung sein, aber daran wird es mir am deutlichsten –: Diesen theologischen Brocken „Römerbrief“, der immer wieder neue Bewegungen, Aufbrüche, Reformationsen in der Kirche ausgelöst hat – alle Großen haben sich daran abgearbeitet, z. B. Augustin, Luther; Karl Barth hat darüber „die“ Entdeckung gemacht –, ist kein Schreiben an eine evangelische Synode oder an eine theologische Fakultät oder an den Rat der EKD, sondern an eine Gemeinde, die so zusammengesetzt ist, daß sie, verglichen mit unseren Verhältnissen was die soziologische Herkunft und das Milieu angeht, weit unter dem bürgerlichen Bildungscharakter liegt, den unsere Gemeinden haben. Soviel traut der Apostel Paulus den Gemeindegliedern von Rom zu. Das ist für ihn eine Lebensfrage, um das Christsein zu verstehen und zu begreifen. Darum geht es mir.

Der manchem von Ihnen noch bekannte unvergessene Physiker, der viel Theologie getrieben hat, in Heidelberg, Günter Howe, hat uns einmal in einem Seminar gesagt – das dürfen Sie jetzt nicht falsch verstehen; das ist natürlich zugespielt –: Evangelische Christen in Frankreich und evangelische Christen in Deutschland unterscheiden sich dadurch, daß die deutschen evangelischen Gemeindeglieder eine Sammlung von Losungsbüchlein haben und die in Frankreich theologische Sachliteratur, allgemein verständlich.

Ich halte sehr viel vom Losungsbüchlein. Gott sei Dank, daß es dies gibt. Unterstellen Sie mir hier keinen falschen Zungenschlag. Aber Howe hat etwas Richtiges getroffen.

Oder: Hamburger Kirchentag, letztes Jahr – einen ganzen Tag lang habe ich am Forum Sekten teilgenommen. Da ging es um Scientology, aber nicht nur darum, sondern auch um andere Sekten. Die Halle war schon vor Beginn überfüllt. Da ist deutlich geworden, daß wir diesem Sektenangebot, das hier gemacht wird und das viele überrumpelt, nur widerstehen können, wenn wir dem allem durch theologisches Midenken und Nachdenken gewachsen sind. Darum ist Theologie eine Aufgabe der Gemeinde.

Ich wünsche mir für unsere Kirche, daß wir das ganz ernst nehmen: Konfirmandenunterricht für Erwachsene oder Religionsunterricht für Erwachsene, wie immer Sie das nennen. Ich habe, wo das geschieht, überhaupt keine Angst, daß es langweilig wird, daß es abstrakt wird. Natürlich kommt es darauf an, daß das dann auch miteinander im Dialog erarbeitet wird. „Das Evangelium der Bauern von Solentiname“ ist für mich ein wichtiges Büchlein; das kann man nicht einfach von Nicaragua auf unsere Verhältnisse übertragen; das weiß ich wohl. Aber dort kommt die Gemeinde auf irgendeiner der Inseln im großen See Sonntag für Sonntag zusammen, und jetzt lesen Sie mal, wie die miteinander die Bibel erklärt haben im Dialog, Welch tiefe Einsichten ganz schlichte Bauern und Fischer hier gewonnen haben. Ich leide in dieser Hinsicht – ich wiederhole das – unter unserer Belanglosigkeit und Harmlosigkeit. Ich habe keine Angst, daß es zu abstrakt würde, wenn wir mehr Theologie treiben.

Profil, Herr Dittes: Ja, was ist Profil? Vielleicht müßte man sogar – das tun wir ja auch, wenn wir uns begegnen – im Plural von den Profilen sprechen. Ich will aber jetzt nicht so schnell wieder auf die Schiene Pluralität und Pluralismus kommen.

Profil ist dort zu erkennen, wo deutlich wird, daß etwas von der Botschaft des Evangeliums und der Bibel kantig wahrnehmbar ist. Profil hatte zum Beispiel die Ostdeutschschrift, ganz zweifelsohne. Über die ist heftig gestritten worden. Profil bedeutet nicht einfach, möglichst fundamentalistische Positionen einzunehmen, wobei das in allen Lagern gilt, von links bis rechts.

Jetzt – ja, das ist mir wichtig; gut, daß ich drauf komme;

(Heiterkeit)

Entschuldigung –: Profil ist auch etwas, was man manchmal erst durch angestrengetes Hinsehen durch den Nebel hindurch erkennen kann. Manchmal unterstellen wir den anderen, daß sie kein Profil hätten, und haben uns nicht genug angestrengt in diesem Dämmerlicht, auch den anderen in seinem Profil zu erkennen. Ich behaupte: In dieser Hinsicht gibt es auch mehr zu erkennen.

Im übrigen – der Begriff magnus consensus ist mir da lieber, wenn es auch kein biblischer Begriff ist; den Reformatoren war er wichtig, und nicht nur ihnen – kommt es ja nicht einfach auf eine Grundsubstanz an, die da ist und die dann gehütet werden muß, sondern der Prozeß, zu einem magnus consensus zu kommen, ist immer wieder eine neue Herausforderung und eine neue Entdeckung. Römer 12,1 und 2 ist für mich eine Schlüsselstelle: „Lebt nicht und denkt nicht nach Schema F dieser Welt, sondern wandelt euch durch Erneuerung eures Sinnes, durch Erneuerung eures Denkens.“ Darauf kommt es an. Das wünsche ich mir, daß das in unserer Kirche mehr geschieht.

Wem sagen Sie das – haben Sie, Herr Jensch, gefragt –, was zu der Straffung kirchenleitender Entscheidungsabläufe gesagt ist: uns allen, also auch dem Oberkirchenrat, auch mir selbst, auch Ihnen, der Synode? Sie haben schon recht: An der Stelle müssen wir sehen, daß keine Enttäuschung übereinander entsteht. Andere Landeskirchen, so habe ich den Eindruck, sind hier in ihrer Verfaßtheit, was das Zusammenwirken zwischen Kirchenleitung und Synode angeht, anders zum Beispiel das Rheinland, zum Beispiel Westfalen. In Westfalen kommt vor die Synode keine Vorlage, die nicht als Vorlage der Kirchenleitung in den Gemeinden diskutiert wäre. Es gibt dabei Stau, es gibt Sand im Getriebe, aber es gibt von vomherein die In-die-Pflicht-Nahme des Landeskirchenamts, des Oberkirchenrats oder des entsprechenden Gremiums, anders als hier bei uns.

Ich möchte noch etwas zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Christliches Leben“ sagen. Ich möchte Sie bitten, darin nicht ein taktisches Agieren von Seiten des Oberkirchenrats zu sehen, sondern wirklich die Frage, wie wir diese schwierigen Probleme, die ja auch einen Richtungsstreit kennzeichnen, dem wir uns stellen müssen, mit der nötigen Gründlichkeit, ohne es auf den Sanktimmerleinstag zu verzögern, aber doch mit dem nötigen Aufwand an Zeit angehen können.

Problem Homosexualität: Es hat mir schon zu denken gegeben und mich beeindruckt, als wir bei einem Treffen mit der anglikanischen Kirche erfuhren, wie von den Anglikanern der Tagesordnungspunkt „Homosexualität und Kirche“ auf die Traktandenliste gekommen ist, wie dies in der anglikanischen Kirche nun seit Jahren behandelt wird; und zwar in den beiden Häusern, die sie haben – Bischöfe und Synode –, in den Gemeinden, weil sie in der anderen Frage Frauenordination die Erfahrung gemacht haben, daß ein solcher zeitaufwendiger Prozeß, der aus einem Richtungsstreit entstanden ist, diese Zeit in der Tat braucht.

Herr Girock, Sie haben es ja vorhin in anderem Zusammenhang gesagt: Das war nicht nur unsere Sorge, sondern unsere ganz nüchterne Kalkulation. Das könnten wir auf dieser Frühjahrssynode, dieser letzten Synode, bei dem, was dort noch zu leisten ist, nicht in der gebotenen verantwortlichen Intensität tun. Das war das Motiv, das dahinterstand. Ich stelle aber hier Regelungsbedarf für das Miteinanderwirken der verschiedenen kirchenleitenden Organe fest.

(Beifall)

Frau Schmidt-Dreher, Sie haben auf unser badisches Sondergut hingewiesen. Die Formulierung „Rechtlich und geistlich in unaufgebarer Einheit“ zergeht einem ja auf der Zunge. Das ist eine ungeheuere Forderung, dem in der entsprechenden Weise gerecht zu werden.

Da ich gerade bei Ihnen bin: Sie haben diese Formulierung auf vom Sprachlichen her mißverstanden.

(Synodale Schmidt-Dreher:
Ich habe es schon gemerkt!)

Ich wollte nicht der Synode sagen, sie erkläre „Ich liebe meine Kirche“. Da habe ich an ganz andere gedacht. Ich könnte Namen nennen, tue ich aber nicht. Ganz andere!

(Heiterkeit)

Vieles ist jetzt abgekürzt gesagt. Eine Synode hat natürlich parlamentarische Arbeitsweisen und Regeln, und von denen haben wir gelernt. Zum Glück kann man von einem Parlament wirklich einiges lernen: im Blick auf die Geschäftsordnung, Verfahren und dergleichen. Ich hatte einen bekanntgewordenen Vortrag im Kopf, den Gustav Heinemann in Worms zum Luther-Jubiläum 1983 gehalten hat, wo er dieses Verhältnis von evangelischer Synode und Parlament sehr gut herausgestellt und gezeigt hat, wie das eine nicht das andere ist. Daran müssen wir uns immer wieder erinnern.

Noch einmal, Herr Girock, zur Frage Lebensordnungen: Ich habe mit den vier Spiegelstrichen jetzt nicht die Auseinandersetzung oder die Aussprache, den Dialog mit dem Papier des Lebensordnungsausschusses insgesamt aufgenommen. Auch bei den anderen Punkten habe ich an Papiere gedacht, die ich von ganz woanders her kenne, Nordelbien, Rheinland. Dort spielt mein Punkt eine Rolle, auch in der Aussprache. Oder wenn etwa mit jungen Theologinnen und Theologen darüber gesprochen wird.

Ein Punkt ist mir allerdings von der Behandlung im Herbst – da habe ich sie im Rechtsausschuß erlebt – in Erinnerung geblieben, und das ist die Spannung „innere Beziehungen und äußere Formen“. Das ist ein Punkt, bei dem ich meine kritischen Anmerkungen in der Auseinandersetzung dessen gegeben habe, was die Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Christliches Leben“ sagt. Es ist richtig, wenn Sie darauf aufmerksam machen: Bitte keine falschen Pappkameraden hervorzaubern, um sie dann um so besser abknallen zu können. Das wäre nicht kirchengemäß. So nicht. Es geht nicht darum, das Thema Ehe und Einladung zur Ehe um jeden Preis runterzumachen, wohl wissend, was all das im Blick auf die heutige Situation auch mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften bedeutet. Daran liegt mir, ganz unabhängig von Einzelaussagen dieser Vorlage.

Wenn ich am Ende bei diesem knappen Abschnitt auf den rechtlichen Regelungsbedarf hingewiesen habe, so halte ich ihn nach wie vor schlicht für notwendig. Darum kommen wir nicht herum. Damit habe ich nicht gesagt und nicht erklärt, daß das andere nicht mehr gelte. Aber daß hier von staatlicher Seite, von politischer Seite zu überlegen ist, was zum Beispiel mit Kindern und für Kinder in solchen Lebensgemeinschaften zu bedenken ist, das ist ein wichtiger Sachverhalt und schmäler nicht das Festhalten an dem, was ich Leitbildfunktion der Ehe genannt habe.

Also: Es gibt noch Parallelen in ganz anderen Gebieten, wo rechtlich gesehen ebenfalls solcher Regelungsbedarf von staatlicher Seite existiert.

Herr Steiger, wie kommt das Wort – es handelt sich um diese kleine Schrift – an die Gemeinden? Die Schrift habe ich selbst gestern in diesem Druck bei der Pressekonferenz in Bonn bekommen. Darauf hat Herr Schnabel geantwortet. War es wirklich so, daß die Sonderpfarrämter und die Klinikseelsorger die Anfrage im Blick auf die „Woche für das

Leben“ nicht erhalten haben? Das wäre ein Versäumnis. Das kann ich mir gar nicht vorstellen, weil sie ja mit an erster Stelle gefragt sind.

Warum kein Wort zur Organtransplantation? Einmal: Als ich in der letzten Woche meinen Bericht ausgearbeitet habe, war mir die Aktualität des Themas heute überhaupt nicht klar. Ich glaube, heute hat der Bundestag darüber beraten. Das wußte ich nicht, sonst hätte ich es mir überlegt, dazu etwas zu sagen. Ich habe schon öfters dazu Stellung genommen.

Gestern in der Pressekonferenz wurden wir natürlich gelöchert. Nur soviel kurz: Sie wissen, bei dieser wichtigen Frage geht es um das Problem, wie der Hirntod einzuschätzen ist. Das ist eine der Streitfragen. Ist der Hirntod endgültig die Markierung für das Totsein des Menschen, von dem ab Organe explantiert werden dürfen? Hier ist in den letzten Jahren Unsicherheit entstanden. Es wird dagegen geltend gemacht: Der Hirntod ist ein Stadium im Sterbegeschehen. Darf er dann zum Kriterium für Explantationen gemacht werden? Das ist die Streitfrage.

Der Hirntod ist nicht die Definition dessen, was Tod ist. Das Sterben ist umfassender, und der Tod ist umfassender. Der Hirntod ist eine Markierung, von der an die grundlegenden Gehirnfunktionen des Menschen irreversibel nicht mehr funktionieren, und von daher ein möglicher Zeitpunkt für einen Eingriff.

Nun gibt es viele Vorschläge und Lösungen: die Widerspruchslösung und die Zustimmungslösung. Widerspruchslösung heißt, es kann dann eine Transplantation vorgenommen werden, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch von seiten des Toten, den er vorher erklärt hat, oder von seinen Angehörigen vorliegt. Zustimmungslösung heißt, es kann nur dann eine Organtransplantation vorgenommen werden, wenn die ausdrückliche Zustimmung – schriftlich und glaubwürdig dargetan – dessen vorliegt, an dem dann später einmal eine solche Organtransplantation vorgenommen werden soll. Daher ist eine ganz wichtige Frage für alle, sich mit folgendem zu befassen: Wie hältst Du es mit der Organentnahme, wenn Du einmal derjenige sein könnten, an dem ein solcher Eingriff vorgenommen wird?

Die Meinung unserer Kirche ist: Nur die Zustimmungs-erklärung hilft weiter, keine Widerspruchserklärung. Zu stimmen soll, wer einmal betroffen sein wird, und allenfalls noch die nächsten Angehörigen, dann aber im Sinne der Verstorbenen. Aber da merken Sie schon, da geht das Ermessen von neuem los, und es geht vor allem die juristische Frage los, wer die nächsten Angehörigen sind, wo die Grenze gezogen wird.

Zum Sonntag: Sie haben recht, Herr Lauffer, das ist eine Frage, die nicht nur mit religiösen, kulturellen Werten von uns zu klären ist, sondern es gibt das Gebot Gottes. Der Sonntag ist der Ort, an dem sich die Gemeinde Jesu zum Gebet und zur Feier des Mahles sowie zum Hören des Wortes versammelt. Das ist für uns Grund genug, für seinen Schutz einzutreten. Das wird man stets sagen müssen und das wird auch gesagt!

Im Blick auf Synode und Sonntag – der Präsident hat einiges dazu geäußert –, im Blick auf die Kritik, die heute vorgetragen wurde, hätten wir alle in dem Augenblick tapferer sein müssen, als vor einiger Zeit der Beschuß über die Synodaltagung getroffen wurde; denn es ist ein Beschuß der Synode.

(Beifall)

Daß es eine Kostenfrage ist, ist das eine. Es gibt aber noch einen anderen Gesichtspunkt, Frau Fischer. Das kenne ich aus der Diskussion, die Jahr für Jahr nach EKD-Synoden auftaucht; da geht es nämlich am Sonntagmorgen los. Der Sonntag der erste vollgepackte Synodaltag. Dann kommt diese Frage. Dann stellt sich heraus, daß nicht in der Kirche angestellte Berufe oder Ehrenamtliche aus anderen Berufen für das Synodalgeschehen zur Verfügung stehen können, wenn nicht zuviel Arbeitstage für sie ausfallen.

Ich weiß, daß eine ganze Reihe von ihnen jedesmal Urlaub nimmt. Das finde ich großartig, dieses Opfer, das Sie dabei bringen. Auch dieser Gesichtspunkt muß geltend gemacht werden. In der Tat gilt die Sonntagsheiligung, und vielleicht können wir durch unseren Stil dazu beitragen. In der alten Kirche wird nicht gesagt, „Synode werde gehalten“, sondern es wird gesagt: „Synodus celebratur“ – „Synode wird zelebriert“ wie ein Gottesdienst. Geben wir uns Mühe am kommenden Sonntag.

Religionsunterricht: Vielleicht hätte ich das Zitat von Antje Vollmer nicht bringen sollen, weil es falsch verstanden werden kann. Ich habe das Protokoll dieser Bundestags-sitzung gelesen. Es hat mir gut gefallen. Ich dachte, das ist ein Punkt, über den man nachdenken muß. Ich habe ihn nicht, wie manche anderen, an die Adresse von unseren Religionslehrem gerichtet, denen vorgeworfen, im Religions-unterricht werde zuviel „Allotria“ gemacht. Der Kontext lautet vielmehr LER, und der Kontext ist für mich die Frage gewesen: Ist LER so, wie er konzipiert ist, in der Lage, auch einem solchen Wunsch und Bedürfnis nach anderen Wahrheiten gerecht zu werden? Das bestreite ich.

Von daher, Herr Girock: Auch die Stelle, die Sie angesprochen haben, die evangelische Kirche in Brandenburg – die evan-gelische Kirche, nicht die katholische; aber das kann Probst Furian natürlich viel authentischer sagen – hat zunächst bei einem Modellversuch mitgemacht, aber eben unter der Voraussetzung, daß nicht dabei herauskommt, der Religions-unterricht der Kirchen wird abgeschafft und es gibt nur noch LER. Da hat sich ganz gehörig die Ausgangsgrundlage geändert, und das ist nicht hinzunehmen.

Ich möchte zu dem einen Satz sagen: Jawohl, authen-tische Information ist wichtig, aber sie ist gebunden an authentisches Zeugnis – das meinte ich dabei –, an authen-tische Darlegungen. Darauf bezogen sich meine Fragen.

Im übrigen, Herr Ziegler: Der Direktor des württembergischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Daur, hat für unsere beiden Kirchen, den württembergischen und den badischen Ober-kirchenrat, in dieser Sache just zu diesem Zeitpunkt einen Brief an die Landesregierung in Sachen Religionsunterricht und Sonntagsschutz geschrieben. Da müssen wir alle dran-bleiben.

Vielen Dank, Herr Scherhans. Es gibt aufmerksame Leser. Ich habe den Bericht ja ein paarmal gelesen. Es ist ja völlig unsinnig, zu sagen: „Europa ist nicht Osteuropa.“ Das stimmt zwar, aber das habe ich in dem Augenblick nicht sagen wollen. Ich habe etwas anderes sagen wollen und ich habe es nicht gemerkt. Sie sehen, wie nötig es ist, miteinander Synode zu sein, einander zu helfen, zu der richtigen Ansicht zu kommen.

Es hat noch eine ganze Reihe von Themen gegeben, und natürlich sind einige von Ihnen enttäuscht, daß ihr Anliegen nicht angesprochen wurde. Das ist immer das Dilemma, bei dem ich bei einem solchen Bericht stehe. Auch an manch-

anderer Stelle wäre mein Herz voll gewesen. Die richtige Mitte zwischen Straffung, einem roten Faden und den verschiedenen Dingen zu finden, ist schwer.

Ich danke Ihnen allen, die Sie mitdiskutiert haben, dafür, daß Sie ergänzt haben, daß Sie kritisiert haben und daß Sie Fragen gestellt haben.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Landesbischof. Ich schließe die Aussprache infolge der fortgeschrittenen Zeit. Die Uhr bewegt sich auch, wenn der Herr Landesbischof spricht.

X Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich rufe den Punkt „Verschiedenes“ auf.

Gibt es hierzu eine Wortmeldung? – Dann nehme ich die Gelegenheit, unter diesem Punkt noch einen **Glückwunsch** auszusprechen. Heute früh habe ich zu einigen Geburtstagen gratuliert, jetzt gratuliere ich unserer Konsynodalin Vielhauer-Petroll zur Eheschließung, zur Hochzeit.

(Beifall)

Wir haben ja heute fast alles über die Ehe gehört.

(Heiterkeit)

Luther hat sie ein äußerlich weltlich Ding genannt, und wir haben vom normativen Vorrang der Ehe gehört, der meist besser ist als die normative Kraft des Faktischen. Ich habe jedenfalls Grund zur Freude, Frau Vielhauer-Petroll, Ihnen zu gratulieren, und zu einer Eheschließung gratuliere ich einer Synodalen fast lieber als zu einem biblischen Geburtstag. Am liebsten gratuliere ich allerdings Synodalen zu einer Geburt; denn das ist doch das größte Ereignis, wenn Synodale etwas hervorbringen, was Hand und Fuß hat.

(Heiterkeit)

Das war abstrakt gemeint – kein Befehl an Sie, Frau Vielhauer-Petroll.

Dann schließe ich die erste Sitzung. Ich bitte nun Frau Fleckenstein um das abschließende Gebet.

(Synodale Fleckenstein spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 18.45 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

27

Mannheim, Samstag, den 20. April 1996, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Glückwünsche

III

Fragestunde

IV

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses, Hauptausschusses und Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars und

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Berichterstatterin: Synodale Roth (HA)

V

Berichte des Finanzausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996 zum Finanzausgleichsgesetz

Berichterstatter: Synodaler W. Schneider

2. zum Gutachten Kirchenbauamt

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck

3. zum Gutachten Rechnungssämter

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VI

Verschiedenes

Vizepräsident **Schellenberg**: Liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der 12. Tagung der Landessynode und bitte Frau Eichhorn um das Eingangsgebet.

(Synodale Eichhorn spricht das Eingangsgebet.)

Nehmen Sie bitte Platz. Wie wir sehen, hat sich hier vorn einiges verändert. Wir haben junge Gäste unter uns, die uns jetzt etwas darbieten werden. Der Konsynodale Gernot Ziegler wird uns die Gäste vorstellen und sagen, was sie uns jetzt bieten werden.

Synodaler **Ziegler**: Liebe Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Bei der ersten Planung dieser letzten Tagung unserer Landessynode in dieser Legislaturperiode hier in Mannheim haben wir im Ältestenrat uns überlegt, daß wir auch einen Beitrag dem **175. Jubiläum unserer Landeskirche** widmen sollten.

Bei jener ersten Planung war an einen Abend gedacht, in dem Geselligkeit, Anregung usw. sich abwechseln sollten. Nun hat sich die Planung dahingehend verändert, daß wir für diesen Jubiläumsabend Herrn Leicht gewinnen konnten, der heute abend seinen Vortrag halten wird. Im Rahmen dieses Vortrags wäre das, was Sie jetzt erleben sollen, vielleicht nicht das Angemessene gewesen.

Auf der anderen Seite haben wir schon frühzeitig Verbindung mit dem Karl-Friedrich-Gymnasium und dem Religionslehrer, Herrn Pfarrer Sagner, aufgenommen. Diesen und die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b des Karl-Friedrich-Gymnasium darf ich Ihnen vorstellen.

(Beifall)

Es ist nicht eine offizielle Theatergruppe, sondern es sind Laienspieler. Diese Laienspieler wollen uns jetzt in das Geschehen des Jahres 1819/20 hineinnehmen, um uns zu vergegenwärtigen, daß die Union damals auch Probleme gemacht hat.

Ich darf Herrn Pfarrer Sagner und den Schülerinnen und Schülern, bei denen ich mich ganz herzlich bedanke, daß sie zu uns gekommen sind, das Wort erteilen.

(Herr Pfarrer Sagner führt in das Stück ein, die Schülerinnen und **Schüler** der Klasse 10b des **Karl-Friedrich-Gymnasiums** führen das Stück auf; am Ende der Aufführung spenden die Synodenale lebhaften Beifall.)

Vizepräsident **Schellenberg**: Der langanhaltende Beifall zeigt, wie gut das Stück angekommen ist, vielen herzlichen Dank. Das war sehr munter, aber auch sehr informativ und eben von der Basis her. Wir haben vorgeführt bekommen, wie unsere Badische Union eigentlich von der Basis her initiiert wurde und entstanden ist.

Vielen Dank auch Herrn Sagner und Euch, den Schülerinnen und Schülern, daß Ihr gekommen seid. Wir wünschen Euch noch einen schönen Samstag und Sonntag.

(Beifall)

I

Bekanntgaben

Vizepräsident **Schellenberg**: Bekanntgaben habe ich keine.

II

Glückwünsche

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich darf unserem Konsynodalen Stober ganz herzlich zu seinem 40. Geburtstag gratulieren.

(Beifall)

Er hatte gestern Geburtstag. Das war auch der verständliche Grund, daß er erst heute zu uns gestoßen ist. Wir wünschen ihm aber jetzt am Anfang seines neuen Lebensjahres und Lebensjahrzehnts Gottes Segen und Kraft. Und der Beginn mit der Landessynode möge ihm doch Anstoß und Impuls auch für das neue Lebensjahr geben.

Ich begrüße noch einmal unter uns unseren Gast aus Berlin-Brandenburg, Herrn Propst Dr. Furian und bitte ihn, uns ein Grußwort zu sagen.

Propst Dr. Furian: Herr Präsident, sehr verehrte Synode, liebe Schwestern und Brüder! Ob ich jetzt so viel zu Ihrer Erheiterung beitragen kann, das dürfte schwerfallen. An einem Punkt will ich es aber doch versuchen.

Zunächst habe ich einfach Grüße zu übermitteln von dem Präsidenten unserer Synode, Bruder Reihlen, der sicher einigen von Ihnen bekannt sein wird. Besondere Grüße hat er mir an Herrn Bayer aufgetragen.

Dann habe ich zu grüßen von unserem Bischof, Bruder Huber, der Ihnen ja aus vergangenen Tagen bestens bekannt ist.

Unsere Kirche ist zur Zeit so mit sich selbst beschäftigt, daß man aufpassen muß, daß sie 1997 nicht das Jubiläum zum 180. Jahr des Bestehens der Altpreußischen Union vergißt. Ob man das auch so bei uns sagen kann „fromm, bunt, frei“ – wie es auf dem Plakat über dem Präsidium steht; „frei“ bestimmt, zu dem anderen möchte ich mich im einzelnen jetzt nicht darüber äußern.

Unsere Kirche ist diejenige, die eigentlich die Vereinigung des deutschen Protestantismus durchzuerzieren hat, dabei mit all den Freuden, aber auch mit den Lasten, die das mit sich bringt.

Eigentlich besteht die Kirche Berlin-Brandenburg zur Zeit aus drei Kirchen: Westberlin, Ostberlin und Berlin-Brandenburg. Der Gegensatz zwischen Berlin und Brandenburg ist schon 100 Jahre alt. Er ist mit unserer Kirche eng verbunden, da wir nur eine Stadt hatten, und das ist Berlin. Die Mark, das sind mittlere Städte, Kleinstädte und Dörfer. Da gab es schon immer – seit 150 Jahren – Gegensätze. Daß wir es mit drei Kirchentümern in einer Kirche zu tun haben, ist ein besonderes Problem, denn dahinter stehen nicht nur unterschiedliche Interessen. Gerade in Konfliktfällen brechen unterschiedliche Mentalitäten auf. Das macht die Sache oft schwierig.

Unsere Synode tagt vom 2. bis 6. Mai. Sie hat als Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“, und dieses ist eines der Themen, von dem man sagen kann: Diejenigen, die das vorbereitet haben, tun einem jetzt schon leid, weil nämlich die Seitenthemen sich in den Vordergrund schieben werden. Das eine ist die Finanzkrise unserer Kirche, das andere ist der Abschluß der Rahmenvereinbarung, die zwischen der EKD und der Bundesregierung über die Seelsorge an Soldaten abgeschlossen worden ist. Ob sie bei uns angenommen wird oder nicht, darüber wird es noch einige und sicher nicht unerhebliche Auseinandersetzungen in der Synode geben.

Zur Finanzkrise: Wir haben von einem gesamtkirchlichen Etat von 900 bis 950 Millionen DM im nächsten Jahr ein Loch von 100 Millionen DM zu erwarten. Das sind 10%. Mancher tut so, als ob es mit der Kirche zu Ende ginge. Ich würde sagen, wir alle leben eigentlich gar nicht schlecht. 10% des Volumens bei einem solchen Haushalt ist auch noch nicht etwas, das unbedingt in die Katastrophe münden müßte. Natürlich muß es Einschnitte geben, und die tun weh.

Wie ist es zu diesem Loch gekommen? Das sind einmal die objektiven Gründe. Das ist die wirtschaftliche Rezession. Die Arbeitslosigkeit ist in Brandenburg sehr hoch, denn Brandenburg ist mit zwei Wirtschaftsbereichen in die Deutsche Ein-

heit gekommen, die heute nichts wert sind: das eine ist die Landwirtschaft, das andere ist die Stahlindustrie. Beide Bereiche sind weitgehend zusammengebrochen. Von 180.000 Beschäftigten in der Landwirtschaft gibt es heute noch 32.000. Davon arbeiten 29.000 noch in Genossenschaften. Nur 3.000 haben den Schritt in das Privatbauernamt oder den bäuerlichen Familienbetrieb gewagt. Die Zahl ist aber schon wieder rückläufig, denn ohne Kapital läßt sich nicht wirtschaften.

An Kirchensteuern ist aus dem Lande also wenig zu erwarten. Die Gemeinden sind überaltert. Ein Teil der jüngeren Gemeindeglieder wandert nach wie vor in Richtung Westen, um dort Arbeit zu bekommen.

Weiterhin gibt es aber auch die hausgemachten Gründe für unsere Finanzmisere. Die hängen meines Erachtens – was ich nun sage, ist unter uns umstritten – damit zusammen, daß wir im Zuge der Vereinigung der beiden Regionen unserer Kirche eine Struktur übernommen haben, die für eine relativ personal- und finanzstarke Großkirche paßt, nicht aber für eine Minderheitskirche, wie wir es sind. Unsere Kirche, d. h. in diesem Fall die der ehemaligen Ost-Region, hat wenig Personal, eine geringe Anzahl von Gemeindegliedern. Wenn man auf die Sozialstruktur der Gemeindeglieder sieht, ist es die Kirche der kleinen Leute. Wenn man dann einfach alles übernimmt, was in Westberlin für normal gehalten wurde, kann es zuviel werden. Unter der Last dieser Strukturübernahmen leiden wir heute. Jetzt wird versucht, das zurückzudrehen, wovor ein Teil der Kirchenleitungsmitglieder vor drei, vier Jahren gewarnt haben.

Die Verwaltungssämter wurden im Sinne der westlichen EKD ausgebaut. Aber was gibt es bei uns zu verwalten? Bei wenig Personal und wenig Geld gibt es wenig zu verwalten. Daran wurde nicht gedacht. Man hat natürlich gehofft, daß man in drei Jahren mehr zu verwalten hat. Diese Rechnung ist nicht aufgegangen. Da muß man schon Geduld haben. Eine Generation kann das gut dauern, ehe es zu einer Wende kommt.

Es werden Arbeitsgebiete abgebaut, es werden Stellen abgebaut. Von 9.700 Mitarbeitern der Kirche Berlin-Brandenburg sollen 1.000 Stellen abgebaut werden. Man ist schon dabei. Daß das ein schmerzhafter Einschnitt ist, brauche ich Ihnen nicht weiter zu sagen.

Bei dem anderen Thema, das die Synode beschäftigen wird, nämlich die Rahmenvereinbarung über die Seelsorge an Soldaten, gibt es einen springenden Punkt, nämlich eine Ziffer 3, die kurz und knapp verlangt, daß die Pfarrer in den Kasernen und in militärischen Einrichtungen sich in keiner Weise politisch zu äußern haben. Das wird nicht glatt laufen, wie ich annehme. Wie es weitergeht in der EKD, ist dann dem Ratsvorsitzenden und der Weisheit des Rates überlassen. Es wird irgendwie weitergehen. Die meisten Offiziere und Soldaten, übrigens auch die Offiziere, die aus den westlichen Bundesländern gekommen sind, sagen einem selber: Hauptsache ist, ein Pfarrer kommt, und wir haben jemanden. In Brandenburg sind in 11 Standorten regelmäßig evangelische Pfarrer einmal pro Woche vor Ort. Dann wissen die Soldaten, an wen sie sich wenden können. Den Soldaten genügt das eigentlich, allerdings nicht denjenigen, die eine bestimmte Struktur vertreten.

An diesem Punkt der Rahmenvereinbarung kann es also nach wie vor Schwierigkeiten geben, wie ich vermute. Hinzu kommt, daß die Pfarrer die freiheitlich-demokratische Grund-

ordnung anerkennen müssen. Dazu werden Sie sagen, das ist doch normal. Wir wollten in den Text aufgenommen haben „nach den Grundsätzen der Verfassung“. Das würde uns genügen; es gibt viele, für die die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ der ideologische Kern der Verfassung ist. Das wollen sie nicht, denn die Freiheit, die wir erleben, ist eine liberalistische. Das ist nicht die Freiheit des Evangeliums. Auch das wird also ein Streitpunkt werden.

Daß man die Seelsorge unmittelbar an den Militärbischof anbinden soll, ist auch umstritten. Es ist also für Auseinandersetzungen gesorgt. Sie können unserer Synode in der nächsten Woche gedenken.

Was ich ein wenig beklage, ist, daß vor dem Hintergrund der Finanzdebatte das Thema „Kirche“ immer mehr in den Vordergrund kommt: Die Zukunft der Kirche, welche Kirche wollen wir, der Weg der Kirche usw. Ich halte das Gerede von der Kirche für unevangelisch. Wenn wir uns nämlich auf die Sache konzentrieren, auf das Wort und den Auftrag des Evangeliums, braucht uns um die Zukunft nicht bange zu sein. Ich denke, das ist auch das Verbindende, die Sorge darum, das Rechte auszurichten, einfach zu wissen, es ist ein unüberholbarer Auftrag, den wir haben. Da braucht man keine großen Ängste um die Zukunft zu haben. Das wünsche ich Ihnen und auch uns.

Ich danke Ihnen für alle Treue, die Sie in der Vergangenheit den Gemeinden der brandenburgischen Kirche erwiesen haben, die mit Ihnen verbunden waren und sind. Ich weiß, daß viele Gemeinden heute noch diese Verbindung pflegen. Wir haben vom Kirchenkreis Zossen mit dem Kirchenbezirk Lörrach sehr gut zusammen gearbeitet, und zwar in der Verbindung der Pfarrkonvente, der Kreiskirchenräte, der Kreisjugendkonvente und der Synoden über Jahre hinweg. Diese gemeinsame Arbeit verbindet, sie trägt und hat uns auch beieinander gehalten. Daß das auf Ihrer Seite und mit Ihnen möglich war, dafür danke ich Ihnen herzlich.

Ich habe natürlich gedacht, das wird bei der großen Vereinigung mit der EKD genau so werden. Das ist leider nicht so geworden. Dagegen hat es zwischen Baden und Berlin-Brandenburg geklappt. Herzlichen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Herzlichen Dank, Bruder Furian, für Ihre Informationen über unsere Partnerkirche. Viele von uns sind mit dieser Kirche verbunden. Wir nehmen natürlich auch zur Kenntnis, welche großen Schwierigkeiten Sie haben, noch sehr viel mehr als wir. Wir wünschen Ihnen die Kraft, die Phantasie und den Mut, die notwendigen Veränderungen und Einsparungen zu ermöglichen.

III Fragestunde

Vizepräsident Schellenberg: Es liegt eine **Frage OZ 12/1** vor von unserem Konsynodalen Wolfgang Stober und von Frau Marion Roth ist (**Anlage 12**).

Ich lese die 1. Frage vor:

Was unternimmt der Evangelische Oberkirchenrat im Blick auf die im Haushaltksolidierungsgesetz getätigte erhebliche Abkoppelung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer von der staatlichen Besoldung auf dem Hintergrund der Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission?

2. Frage:

Was bedeutet für den Evangelischen Oberkirchenrat im eingetretenen Fall die clausula rebus sic stantibus?

Unser Präsident und Mitsynodaler Hans Bayer hat damals diese Formulierung in die Synode eingebracht. Darauf bezieht sich auch diese Frage.

Oberkirchenrat Dr. Winter wird die Fragen beantworten.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die erste der gestellten Fragen, die der Präsident eben noch einmal vorgelesen hat, ist auf dem Hintergrund des Beschlusses zu sehen, den die Landessynode in der Frühjahrstagung 1995 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltksolidierungsgesetzes gefaßt hat. Dieser Beschuß lautet, ich lese ihn noch einmal zur Erinnerung vor: „Die Synode erwartet, daß die Arbeitsrechtliche Kommission entsprechende Regelungen für den Bereich der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschließen wird.“ (Verhandlungen der Landessynode Nr. 10 S. 109 ff.)

Über die Bemühungen, dieser Erwartung zu entsprechen, hat der Evangelische Oberkirchenrat in dem von der Landessynode erbetenen Erfahrungsbericht vom 7. März 1996 ausführlich berichtet. Dieser Erfahrungsbericht liegt Ihnen allen schriftlich vor (**Anlage 12.1**). Ich kann deshalb auf die dortigen Ausführungen verweisen und mich hier auf folgende Hinweise beschränken.

Der Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Bezugsdauer der Krankenbezüge führt zu Einsparungen von Personalkosten, die aktuell erheblich über den Einsparungen durch das Haushaltksolidierungsgesetz liegen. Ein wesentliches Ziel des Gesetzes und der im Beschuß der Landessynode ausgesprochenen Erwartung ist damit auch für den Bereich der privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse erreicht.

Soweit sich der Beschuß der Synode allerdings auch auf die Frage eines persönlichen Solidaritätsbeitrages der angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezieht, ist festzustellen, daß die Spielräume für eigene kirchliche Regelungen in dieser Hinsicht sehr viel enger sind, als dies bei den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Fall ist. Das liegt nicht an einem mangelnden guten Willen der Arbeitsrechtlichen Kommission, sondern vor allem an den Problemen, die sich bei einer strukturellen Abkoppelung vom staatlichen öffentlichen Dienst im Hinblick auf die tarifrechtliche Anerkennung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen und damit zusammenhängend vor allem auf die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben würden. Ich weise noch einmal darauf hin, daß es bisher der erklärte Wille auch der Landessynode gewesen ist, negative Auswirkungen der besoldungsrechtlichen Maßnahmen auf die Versorgung zu vermeiden. Das können Sie in dem bereits erwähnten Erfahrungsbericht vom 7. März 1996 im einzelnen nachlesen. Eine Überprüfung der Eingruppierung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist damit nicht ausgeschlossen. Um Korrekturen ist der Evangelische Oberkirchenrat durch entsprechende Vorlagen an die Arbeitsrechtliche Kommission vor allem dort bemüht, wo es in der Vergangenheit zu Besserstellungen gegenüber dem BAT gekommen ist.

Die zweite der gestellten Fragen hat ihren Hintergrund im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 6. März 1996. Dieser Entwurf zielt auf eine Reform mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die Struktur des öffentlichen Dienstrechtes einschließlich des Besoldungssystems. Auf die Darstellung der Einzelheiten, die Ihnen zum Teil aus der Berichterstattung in der Presse bekannt sein dürften, muß ich hier verzichten. Wenn dieses Gesetz – wie es zu erwarten ist – im Sommer dieses Jahres verabschiedet wird, werden sich unmittelbare Konsequenzen für die kirchlichen Beamten ergeben, weil die direkt an das staatliche Beamtenrecht angekoppelt sind. Zugleich werden wir aber auch vor der Notwendigkeit stehen, die Auswirkungen der neuen Rechtslage auf das Besoldungsgefüge der Pfarrer und Pfarrerinnen zu prüfen. Selbstverständlich wird zu dieser Prüfung auch die Feststellung gehören, ob und welche Konsequenzen in bezug auf die bereits beschlossenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Haushaltkonsolidierungsgesetz zu ziehen sind. Der Evangelische Oberkirchenrat stimmt in dieser Hinsicht den Ausführungen des Synodalen Bayer in der Debatte vom 26. April 1995 zu (Verhandlungen der Landesynode Nr. 11 S. 111). Wir rechnen damit, daß sich die Landesynode bereits bei ihrer nächsten Tagung im Herbst dieses Jahres mit den Auswirkungen der Reform im öffentlichen Dienstrecht des Staates zu befassen haben wird.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse ist anzunehmen, daß sich aus den gesetzgeberischen Maßnahmen auch Konsequenzen im tarifrechtlichen Bereich des BAT ergeben werden. Diese werden unmittelbar auch die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst betreffen, sofern die Arbeitsrechtliche Kommission nichts anderes beschließt. Daher ist nicht damit zu rechnen, daß es zu dauerhaften Verwerfungen zwischen beiden Systemen kommen wird. Sollte das wider Erwarten doch der Fall sein, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein, wie damit im kirchlichen Bereich umgegangen werden kann. Generell ist allerdings anzumerken, daß ein zeitlicher und inhaltlicher Gleichschritt beider Systeme schon wegen der unterschiedlichen Prinzipien, von denen sie beherrscht werden, nicht zu erreichen sein wird und auch nicht sinnvoll ist.

Erlauben Sie mir am Schluß noch eine kurze Bemerkung zu dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Erfahrungsbericht Pfarrervertretung und Pfarverein haben Anstoß daran genommen, daß im letzten Absatz die ablehnende Haltung beider Organisationen zum Haushaltkonsolidierungsgesetz nicht noch einmal erwähnt worden ist. Das erschien uns deshalb nicht notwendig zu sein, weil der Landessynode die Auffassung von Pfarrervertretung und Pfarverein zum Haushaltkonsolidierungsgesetz bereits bei den Beratungen dazu bekannt gewesen ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die im Protokoll der Frühjahrstagung 1995 auf Seite 145 abgedruckte Stellungnahme der Pfarrervertretung. Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen sollte nicht etwa den unzutreffenden Eindruck erwecken, an dieser Position der Pfarrervertretung und des Pfarvereins habe sich etwas geändert. Ich nehme hier gerne die Gelegenheit wahr, dies klarzustellen. An dieser Stelle erlaube ich mir aber auch noch einmal den Hinweis, daß sich die von der Landessynode beschlossenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen ausweislich des § 6 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes auch auf die B-Besoldungen beziehen. Die gegenteilige Behauptung im Schreiben der Pfarrervertretung und des Pfarvereins in dieser Hinsicht trifft nicht zu. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Dr. Winter. Nach unserer Geschäftsordnung ist es möglich, daß nach der Beantwortung der Frage der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen kann. Aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Es heißt aber dann, die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ich frage zunächst den Fragesteller, Herr Stober, ob er weitere Zusatzfragen hat.

(Synodaler Stober: Ich verzichte!)

Danke schön. Ich frage auch Frau Roth.

(Synodale Roth: Keine weiteren Fragen!)

Sie haben keine weiteren Fragen. Danke schön. Gibt es aus dem Plenum Fragen dazu? Das ist nicht der Fall. Sie haben alles klar beantwortet, Herr Dr. Winter. Vielen Dank.

(Vereinzelter Beifall)

IV

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses, Hauptausschusses und Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars und

zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

(Anlagen 3, 4)

Vizepräsident **Schellenberg**: Beide Gesetzesvorlagen hängen sehr eng miteinander zusammen. Es berichtet für den **Hauptausschuß** die Synodale Roth.

Synodale **Roth, Berichterstatterin**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Ich spreche zu den Vorlagen OZ 12/3: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars und OZ 12/4: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars. Beide Vorlagen hängen eng miteinander zusammen.

Das Lehrvikariat, bisher mit 1,5 Jahren eines der kürzesten in den Gliedkirchen der EKD, soll in Zukunft 23 Monate dauern. Das heißt, an die 2. Theologische Prüfung nach 16 bis 18 Monaten sollen sich fünf Monate, die einem besonderen Schwerpunkt, derzeit fast immer einem Schulvikariat, gewidmet sind, anschließen. Andere Schwerpunkte, zum Beispiel „Seelsorge“ oder „Erwachsenenbildung“ und „Diakonie“ sind angedacht.

Die Erfahrungen mit den bisherigen Probelaufen in Sachen „Schulvikariat“ werden von allen Beteiligten positiv betrachtet: Die Vikarinnen und Vikare berichten, daß sie mehr Sicherheit im Bereich der Religionspädagogik, des Religionsunterrichts, gewonnen haben. Sie empfinden sich im Anschluß an diese 23 Monate in einem, wie wir in der Frühjahrssynode 1995 (Schwerpunktthema Religionsunterricht) gesehen haben, schwierigen Arbeitsfeld als „besser ausgebildet“.

Abgesehen davon entzerrt sich mit dieser neuen Konzeption die bisher sehr hektische Phase nach der 2. Theologischen Prüfung, wo in der Vergangenheit Übernahmegerüchte und -entscheidungen, Versetzungsbescheide und Umzugsvorbereitungen binnen weniger Tage über die Bühne gehen mußten. Alle Beteiligten können in Zukunft die fälligen Entscheidungen mit wesentlich mehr Ruhe angehen.

Der Hauptausschuß kann sich der Bitte der Pfarverwaltung (Anlage zu OZ 12/3) in § 3 Abs. 4, wo der Zeitpunkt des 2. Theologischen Examens festgeschrieben wird, präziser zu sein, nicht anschließen. Nachdem zum Beispiel derzeit die Sommerferien relativ spät beginnen und das 2. Examen im „Herbst“ eventuell in die Sommerpause fallen würde, ist es sinnvoll, sich einen gewissen zeitlichen Spielraum offen zu lassen.

Bezüglich der „inklusiven Sprache“, welche angemahnt wird, so soll diese in Zukunft bei neuen Gesetzen verwendet werden. Bei Gesetzesänderungen – so haben wir gehört – sei dies derzeit nicht möglich, da sich die unveränderten Teile der jeweiligen Gesetze sonst nur noch auf die männlichen Vikare beziehen würden.

Eine Verlängerung des Lehrvikariats bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Probiedienstzeit, auf das Pfarrvikariat. Dieses soll in Zukunft nur noch 18 statt bisher 24 Monate dauern, bei halbem Deputat 24 Monate. Der Beginn der Probiedienstzeit würde nach den hier vorgeschlagenen Veränderungen auch nicht mehr auf den 1. April und den 1. Oktober, sondern auf den 1. März und den 1. September fallen. Diese Termine würden nunmehr in etwa mit dem Schuljahresbeginn zusammenfallen und den Dienst im Religionsunterricht erleichtern.

Bedingt durch die Verkürzung der Probiedienstzeit würden die vorzulegenden Unterlagen auf etwa die Hälfte reduziert und müßten zu einem bestimmten Zeitpunkt, das heißt, dem 15. und dem 21. Monat, gesammelt dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an drei FEA-Kursen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) wird nun per Gesetz – nicht länger nur per Durchführungsverordnung – festgeschrieben. Folgerichtig verpflichtet das Gesetz die Gemeinden, dann auch auf die besondere Zielsetzung des Probiedienstes Rücksicht zu nehmen, indem sie die Teilnahme an den Kursen durch Freistellung des Vikars bzw. der Vikarin ermöglichen und indem regelmäßige Dienstbeprechungen durchgeführt werden. Die praktischen Erfahrungen der Vikarinnen und Vikare sollen in der Gemeinde, im Kirchenbezirk und auch bei den Fortbildungen intensiv reflektiert werden.

Im Gesetz verankert wird nunmehr auch die Möglichkeit, den Dienstumfang während der Probiedienstzeit im Blick auf die Stellensituation auf 75 bzw. 50 Prozent zu reduzieren.

Der Dienstplan soll nicht länger nur zwischen Pfarrerin bzw. Pfarrer und Vikarin bzw. Vikar ausgehandelt werden, sondern vom Ältestenkreis im Benehmen mit der Vikarin bzw. dem Vikar aufgestellt werden. Hier wird der Ältestenkreis in seiner Funktion als gemeindeleitendes Gremium ernst genommen und nicht länger nur als „Feuerwehr“ im Konfliktfall eingesetzt.

Einige kleine Änderungen betreffen die Möglichkeit zur Verkürzung des Probiedienstes im Blick auf besondere Vorfahrungen, welche nur noch bei halbem Deputat und

24monatiger Dauer des Pfarrvikariats möglich sein wird, sowie die Frage, ob und wie lange das Pfarrvikariat aus familiären Gründen unterbrochen werden kann.

Mit diesen Gesetzesänderungen gehen einige gravierende Veränderungen ein, die wir in den Gemeinden der Landeskirche sehr deutlich zu spüren bekommen werden und die man beim schnellen Durchlesen des Gesetzes leicht über sieht: Ein 18monatiges Pfarrvikariat wird sich in der Regel, obwohl die Vikare und Vikarinnen grundsätzlich versetzbare bleiben, an einem Einsatzort abspielen. Und das kann dann im Sinne des neuen Gesetzes eigentlich kein Einsatz zur Vakanzenvertretung „für wo am nötigsten“ mehr sein. Die Landeskirche spart also einen Umzug, was auch den Vikaren und Vikarinnen und deren Familien entgegenkommt. Die Gemeinden und Kirchenbezirke allerdings werden sich einen neuen Umgang mit den Vakanzen angewöhnen müssen, und ich gehe davon aus, daß das ein überaus schmerzlicher Lernprozeß sein wird.

Der Hauptausschuß kann den Gesetzesänderungen in der vorgelegten Form zustimmen.

Von den Theologiestudenten und -studentinnen und Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, die als Gäste bei uns anwesend waren, kamen ebenfalls keine weiteren Anregungen bzw. Vorschläge.

Der Hauptausschuß empfiehlt also der Synode,

den Vorlagen des Landeskirchenrats über die Änderung der Kirchlichen Gesetze über

1. die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars und
2. den Dienst des Pfarrvikars

zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Frau Roth. Ich eröffne die **Aussprache**. Vielleicht können wir es so ein teilen, daß zunächst über das erste Gesetz, also über die Ausbildung der Lehrvikare, gesprochen wird, und dann über das Pfarrvikarsgesetz.

Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler Speck: Was ich sage, betrifft die beiden Gesetze. Durch die Verkürzung des Pfarrvikariats entfällt auch die Zeit, die zur Verfügung steht für die Fortbildungskurse. Ich möchte anregen, daß man mindestens einen Fortbildungskurs der zweieinhalb – weil einer freiwillig ist – noch in die Lehrvikariatszeit verlegt.

Oberkirchenrat Oloff: Ich denke, das würde sehr schwierig werden. Denn wir haben einen Ausbildungsplan für die Zeit des Vorbereitungsdienstes, der in der Tat diese Zeit auch füllt. Was dort gelernt wird, ist Teil der Ausbildung.

Eine andere Frage könnte es sein, ob in dieser Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf 23 Monate, die nicht vollständig durch den Schwerpunkt ausgefüllt sein werden, am Ende dieser Zeit vielleicht eine Möglichkeit entsteht, auch schon etwas, das sonst in die Fortbildung gehört, vorzusehen. Aber innerhalb der 18 Monate, die jetzt Ausbildungszeit sind, wird es nicht möglich – auch nicht sinnvoll – sein, eine weitere Fortbildung hineinzunehmen.

Synodaler Boese: Ich fürchte, es ist nicht möglich, ich möchte es trotzdem sagen. Ich habe immer wieder festgestellt, daß bei fertig werdenden Vikaren in ihrer Zeit ein großes Defizit an der Fähigkeit zum Leiten besteht, und zwar an ganz einfachen Dingen.

Ich empfehle also für die Zukunft, gerade dieser Thematik – auch wenn sie zeitlich nur schwer unterzubringen ist – einfach noch mehr Gewicht beizumessen.

Vizepräsident Schellenberg: Ich rufe jetzt auch gleich das zweite Gesetz, das Pfarrvikariatsgesetz, auf.

Synodaler Bubeck: Soweit ich unterrichtet bin, sind im derzeitigen Kurs der Lehrvikare – entschuldigen Sie, wenn Sie eine andere Wortwahl haben – keine Personen unter 30 Jahren. Die überlangen Ausbildungszeiten sind nahezu unerträglich, allein schon vom Gesichtspunkt einer Familiengründung mit einer sozial abgesicherten Grundlage.

Ich bitte Sie wieder einmal – ich muß schon sagen: wieder einmal –, die Ausbildungssituation unserer Jungtheologen intensiv zu durchdenken mit dem Ziel, die Ausbildungszeiten zu verkürzen. Wenn ich unsere alten Pfarrer frage, haben diese wesentlich kürzere Ausbildungszeiten gehabt. Das ist offenbar früher einmal gegangen. In Anlehnung an das, was Herr Boese sagte, sollte das mit dem Ziel geschehen, die praktische Ausbildung sogar noch in einer verkürzten Zeit zu vertiefen.

Oberkirchenrat Oloff: Ich weiß, daß mit dem, was ich jetzt sage, Herr Bubeck, nicht Ihr ganzes Anliegen aufgenommen ist. Zweierlei möchte ich aber doch nennen. Zweierlei kann benannt werden, was jetzt doch Verkürzung der Ausbildungszzeit schon bewirkt.

Einmal: Wir haben vor wenigen Jahren die Möglichkeit eröffnet, das erste theologische Examen auf zwei Termine zu verteilen. Dies hat, wenn wir uns jetzt die neuesten Durchschnittssemesterzahlen derer anschauen, die sich zum ersten Examen melden, in der Tat schon eine Studienverkürzung bewirkt. Die Durchschnittszahl ist kleiner geworden, weil offenbar der Mut, sich früher zum Examen zu melden, durch die Verteilung auf zwei Termine gestärkt worden ist.

Ein zweites, wovon wir uns auch eine Verkürzung der Studienzeit erhoffen, ist das, was jetzt gerade erarbeitet wird, nämlich eine Zwischenprüfung für alle im Theologiestudium, die eine sehr viel klarere und straffere Ordnung haben wird. Damit, so hoffen wir, kann insgesamt das Theologiestudium stärker strukturiert werden, was auch mit der Hoffnung verbunden ist, daß sich die Studienzeit verkürzen läßt.

Diese beiden Punkte wollte ich doch nennen.

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Gibt es weitere Wortmeldungen zu beiden Gesetzesvorlagen? – Ich sehe keine. Dann schließe ich die Aussprache und frage die Berichterstatterin, ob sie noch etwas sagen möchte.

Synodale Roth, Berichterstatterin: Eine Bemerkung noch zu der Frage nach den FEA-Fortbildungskursen. Auch die Zahl dieser Kurse reduziert sich nach der Verkürzung des Pfarrvikariats. Außerdem sollten Sie § 5 Abs. 4 des geänderten Gesetzes zum Dienst des Pfarrvikars ansehen, denn dort steht, daß innerhalb der 18 Monate zwei Kurse

absolvieren sein müssen. Beim dritten genügt die verbindliche Belegung, das heißt, da ist dem neuen zeitlichen Rahmen sehr wohl Rechnung getragen.

Das war alles, was ich noch hinzufügen wollte.

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Wir kommen zur Abstimmung.

Können wir über die beiden Gesetze – getrennt natürlich – jeweils insgesamt abstimmen oder müssen wir über die einzelnen Paragraphen abstimmen? Sollen wir die einzelnen Paragraphen aufrufen?

(Bejahende Zurufe)

Oft müssen wir bei Gesetzen so vorgehen.

Dann nehmen Sie bitte das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zur Hand.

Ich frage: Wer ist gegen die Überschrift? – Niemand. Enthaltungen – Niemand.

Ich rufe dann auf Artikel 1, die Änderung des Kandidaten gesetzes. Können wir über den Artikel pauschal abstimmen? Sie sehen, es sind in § 1, § 3 und § 13 – § 19 wird gestrichen – Änderungen. Ist jemand gegen diese Änderungen? – Niemand. Enthält sich jemand? – Auch nicht. Dann ist die Neufassung von Artikel 1 so angenommen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft und gilt für Lehrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Ist jemand dagegen? – Niemand. Enthält sich jemand? – Dann ist auch Artikel 2 angenommen.

Wir stimmen über das ganze Gesetz ab. Wer stimmt für dieses neue Gesetz mit den entsprechenden Änderungen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Ist jemand gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – Auch nicht.

Dann rufe ich auf Artikel 1: § 1 enthält eine andere Fassung, die Sie haben. Ebenfalls § 1 a, § 2, § 4, § 5 und § 5a. Gibt es Gegenstimmen zu diesen genannten Änderungen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit sind diese Änderungen angenommen.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen. Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft und gilt für Pfarrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in den Dienst der Landeskirche übernommen werden oder deren Probiedienst nach § 1 a Abs. 3 Satz 5 von neuem beginnt. Ist jemand gegen diesen Artikel 2? – Niemand. Enthält sich jemand? – Auch nicht. Dann ist Artikel 2 angenommen. Sie haben auch den Punkt 2 von Artikel 2 berücksichtigt, wie ich denke.

Ich stelle jetzt das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt für das Pfarrvikarsänderungsgesetz? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Damit ist auch dieses Gesetz einstimmig angenommen.

Vielen Dank. Sie sehen, wir kommen recht zügig voran.

V.1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996
zum Finanzausgleichsgesetz**

(Anlage 7)

Vizepräsident Schellenberg: Wir hören den Bericht des Finanzausschusses zum Finanzausgleichsgesetz. Es berichtet der Konsynodale Schneider.

Synodaler Werner Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern, liebe Brüder! 1992, vor vier Jahren, hatte ich Ihnen, ebenfalls bei der Frühjahrssynode, als Berichterstatter zur Ordnungsziffer 4/10 die Beschußvorschläge des Finanzausschusses sowie deren Begründung vorzutragen.

Mit der Ordnungsziffer 4/10 ist ein Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 23.03.1992 versehen, in dem der Antrag gestellt wird, das normierte Zuweisungsverfahren, wie im § 4 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) beschrieben, dahingehend zu überprüfen, ob strukturelle Änderungen bei der Finanzzuweisung zugunsten der kleineren Gemeindegrößenklassen möglich sind. Das Ganze finden Sie in den Verhandlungen der Frühjahrstagung 1992 auf der Seite 101 dokumentiert. Beschlossen haben wir dann, liebe Schwestern und Brüder, daß eine Änderung der Regelzuweisung zu so einem frühen Zeitpunkt nicht möglich ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat aber in Hinsicht auf den Doppelhaushalt 1996/97 gebeten wird, durch Modellrechnungen zu prüfen, ob und inwieweit eine Verringerung des Finanzgefälles zwischen Stadt- und Landgemeinden erreicht werden kann.

Inzwischen wurden vom Ältestenrat zwei weitere Anträge der vorerwähnten Ordnungsziffer zugeordnet, nämlich

- a) der Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach vom 26.11.1992 auf Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen auf den Schuldendienst gemäß § 10 FAG und
- b) der Antrag des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten vom 16.03.1994 bezüglich der Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen bei der Steuerzuweisung.

Alle drei Anträge wurden Ihnen nun neu mit der Ordnungsziffer 12/7 und mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats – Referat 7 – vorgelegt.

Der Finanzausschuß war sich in seiner Diskussion einig, daß mit der Normierung gewachsene Strukturen teilweise fortgeschrieben wurden. Daß das in der Herbstsynode 1989 beschlossene Finanzausgleichsgesetz nach einer gewissen Zeit der Erfahrung einer Überprüfung und eventuellen Novellierung bedarf, war Konsens von Anfang an. 1989 wurde eine Überprüfung nach 12 Jahren, frühestens jedoch nach sechs Jahren für richtig erachtet. Beim Meinungsaustausch über die in Erfüllung der im Beschuß der Landessynode vom 29.04.1992 geforderten und nun vom Referat 7 vorgelegten Modellrechnungen wurden sich die Mitglieder des Finanzausschusses schnell einig, daß eine Änderung des FAG zur Zeit noch nicht gewünscht werden kann. Ich verweise hier auf die Fakten des Ihnen vorliegenden Papieres. Im besonderen sei auf die Ausführungen bezüglich der bereits stattfindenden Umschichtungsprozesse wegen der stärkeren Negativmitgliederentwicklung in den Gemeindeklassen 5 und 6 (siehe Seite 3 Absatz 4 der Vorlage OZ 12/7) verwiesen.

Übereinstimmung herrschte im Finanzausschuß darüber, daß das FAG seitens des Evangelischen Oberkirchenrats und auch der Landessynode nicht als kirchenpolitisches Instrument gesehen und benutzt werden kann, das den Weg hin zu größeren Kirchengemeinden ebnet.

Liebe Mitsynodale, die finanziellen Strukturen einer Landeskirche sind nicht statisch, sie verändern sich aber auch nicht hektisch. Das FAG, ich wiederhole mich hier, beschreibt einen gegenwärtigen Zustand, der mit Sicherheit fortgeschrieben wird. Dieses wird nach Meinung unseres Ausschusses schon bei der Neufassung der Bezirkspläne bzw. dann notwendig werden, wenn die bisher vom landeskirchlichen Haushalt getragenen Kosten der Rechnungsämter, das sind heute 32% des Gesamtbedarfs, und die von den Ämtern selbst erwirtschaftete Kostendeckung, das sind noch einmal 20% des Bedarfes, in die Zuweisungen einfließen. (Auch hier bitte ich Sie, die Ausführungen der Seite 2 unten und Seite 3, erster Absatz, zu beachten). Dies wird jedoch frühestens in zwei Jahren bei Vorlage des nächsten Doppelhaushaltes geschehen. Davor werden der Landessynode, wie gewohnt, Modellrechnungen, die eine objektive Entscheidung ermöglichen, vorgelegt.

Bei der Entscheidung über den Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach zum § 10 Abs. 2 Nr. 3 des FAG – gemeint ist die Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen – und des Antrages des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde Kirchzarten – hier ist gemeint die zusätzliche Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker- oder Kirchenmusikerinnenstellen bei der Normierung – machte sich der Finanzausschuß die Argumentation des Finanzreferates sowie die Beschußvorschläge des Landeskirchenrates zu eigen.

Ich bitte Sie nun um Zustimmung zu folgenden Beschußvorschlägen:

1. *Dem Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land (OZ 4/10) zur Änderung des § 4 Finanzausgleichsgesetz kann zur Zeit noch nicht zugestimmt werden.*
2. *Dem Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach auf Streichung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz (Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen) wird nicht entsprochen.*
3. *Dem Antrag des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten auf zusätzliche Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker/innenstellen beim normierten Zuweisungsverfahren wird nicht entsprochen.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Herr Schneider. Ich eröffne hierzu die Aussprache.

Synodaler Ziegler: In der Andacht heute morgen in der Trinitatiskirche hat uns Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky etwas zu dem Wörlein „noch“ gesagt. Er sprach den entmutigenden Charakter des Wortes an.

Es hat sich nun in den Beschußvorschlag des Finanzausschusses dieses Wörlein „noch“ eingeschlichen. Ich möchte deshalb bitten, daß wir auf dieses Wort verzichten. Es hat zwar dort eine mutmachende Komponente. Ich schlage vor, daß wir bei der Vorlage des Landeskirchenrates bleiben und deshalb das Wort „noch“ streichen. Dann

heißt es „zur Zeit nicht“. Wir wollen auch jetzt nicht den Haushaltsberatungen der Jahre 1998/1999 vorgreifen und dort Hoffnung machen, wo keine ist.

Vizepräsident **Schellenberg**: Da sieht man, wie eine solche Andacht in den Tag hinein weiterwirkt.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Ich stelle die drei Beschlussvorschläge zu den drei Anträgen getrennt zur Abstimmung.

Ich frage zunächst: Wer stimmt gegen den Beschlussvorschlag zu dem Antrag der Bezirkssynode Pforzheim mit der Änderung, das Wort „noch“ zu streichen. Stimmt jemand gegen den Beschlussvorschlag? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – 2 Enthaltungen. Damit ist der Antrag der Bezirkssynode abgelehnt. Der Beschlussvorschlag des Ausschusses ist angenommen.

Wir kommen zu dem Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach und den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wer stimmt für den Beschlussvorschlag? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt gegen den Beschlussvorschlag? – Niemand. Wer enthält sich? – 5. Damit ist der Beschlussvorschlag des Finanzausschusses angenommen.

Wir kommen dann zu dem Antrag des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten. Wer stimmt für den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses? – Das ist die überwiegende Mehrheit. – Wer stimmt gegen den Beschlussvorschlag? – Niemand. Wer enthält sich – 2. Bei 2 Enthaltungen ist der Beschlussvorschlag angenommen.

V.2

Gutachten Kirchenbauamt

Vizepräsident **Schellenberg**: Es berichtet uns der Synodale Dr. Buck für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Auf Antrag des Finanzausschusses hatte die Landessynode während der Herbsttagung 1994 zum Hauptbericht – Prioritätensetzung – hinsichtlich des Kirchenbauamtes folgenden Besluß gefaßt: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis 1995 mit Hilfe eines externen Gutachters Aufgabenstellung und Struktur des Kirchenbauamtes auf seine Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen. Den Vorgang finden Sie auf den Seiten 112/113 und 140 des Protokolls der 9. Tagung.

Ich berichte über den Sachstand:

Mit dem Gutachten beauftragte der Evangelische Oberkirchenrat die Firma Breitling-Unternehmensberatung GmbH – in Aach/Hegau. Die Organisationsuntersuchung beinhaltete die Untersuchung der Existenzberechtigung des Kirchenbauamtes sowie der Wirtschaftlichkeit seiner Aufgabenerfüllung. Dabei sollten bei Bedarf mögliche Alternativlösungen reflektiert werden. Auch sollte geprüft werden, ob Kirchenrechtsnormen geändert werden müssen, um ein mögliches neues Organisationskonzept realisieren zu können.

Das Gutachten wurde am 11. Dezember 1995 fertiggestellt. Zu dem Gutachten haben der Referent 8, Herr Oberkirchenrat Ostmann, am 05.03.1996, die Herren Wein und Wiedemann vom Kirchenbauamt unter dem 27.02.1996 und die Leitung des Kirchenbauamtes ebenfalls unter dem 27.02.1996 schriftlich Stellung genommen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. März 1996 mit dem Gutachten und den Stellungnahmen befaßt und diese mit der Geschäftsführung der Gutachterfirma, Herrn und Frau Breitling, sowie der Leitung des Kirchenbauamtes, Herrn Wein und Herrn Wiedemann, besprochen. Herr Ostmann konnte an der Sitzung zu seinem und zu unserem Bedauern nicht teilnehmen. Wir haben das heute nachgeholt.

Die Beratungen des Finanzausschusses waren sehr ausführlich und betrafen neben den Vorschlägen des Gutachtens auch sehr viel „Atmosphärisches“, das aus der Art der Behandlung der Aufgaben durch Gutachter und Kirchenbauamt entstanden war. Hierzu zuerst, in der gebotenen Kürze, an einem Beispiel dargestellt:

Im Rahmen der IST-Erfassung der Vorgangsbearbeitung im Kirchenbauamt mußten u.a. Erhebungsbogen ausgefüllt werden, die von der Firma Breitling bereits häufig mit Erfolg für die Begutachtung von Bauämtern der öffentlichen Hand benutzt, die aber nicht auf die besonderen Aufgabenaspekte des Kirchenbauamtes zugeschnitten worden waren. Bei der Beantwortung war die Arbeitsbelastung des ganzen letzten Jahres darzustellen unter Angabe von Bearbeitungszeiten und der Prozentverteilung auf die verschiedenen jeweiligen Aufgabenbereiche.

Aus den hieraus resultierenden Schwierigkeiten und Mißverständnissen, die in viel zu wenigen persönlichen Gesprächen nicht ausgeräumt wurden, und aus einer auch in der Diskussion mit dem Finanzausschuß deutlich gewordenen Empfindlichkeit der Gutachter ergaben sich Verspannungen, die bei den Gutachtern den Eindruck einer Verweigerungshaltung hervorriefen und zu entsprechenden Bemerkungen führten, bei den Angehörigen des Kirchenbauamtes den einer unsachgemäßen und ungerechten Bewertung.

Den Finanzausschuß haben solche atmosphärischen Störungen nicht an seiner Erörterung der sachlichen Vorschläge des Gutachtens gehindert. Ich wende mich deshalb nun diesem, dem wesentlichen Teil zu.

Für die Erstellung des Gutachtens waren grundsätzlicher Ansatzpunkt zunächst die von den Mitarbeitern zu erfüllenden Aufgaben. Anschließend wurden die Aufbau- und die Ablauforganisation mit ihren Kommunikationsstrukturen, der Personaleinsatz sowie die vorhandenen Sachmittel in die Untersuchung einbezogen.

Ein erster Teil des Gutachtens befaßt sich mit der Analyse der Fragebogen, ein zweiter Teil mit der Aufgabenstellung des Kirchenbauamtes, die das Gutachten sehr ausführlich darstellt. Ich verkürze hier mit dem Hinweis auf die Kirchenbauordnung. Wir sollten das aber revue passieren lassen, was da wirklich alles gemacht werden muß:

- § 20: zuständige Fachbehörde, Beratung in allen bau-technischen und künstlerischen Angelegenheiten
- §§ 27-34: Maßnahmen der Bauunterhaltung in Kirchengemeinden (Bauberatung)
- §§ 35-51: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Kirchengemeinden
- §§ 52, 53: Baumaßnahmen der Landeskirche und von kirchlichen Stiftungen

(Zuruf: Können Sie etwas näher ins Mikrofon sprechen, man versteht Sie nicht richtig!)

Wir werden das sicher noch hinbekommen, aber nicht so, daß ich da hineinbeiße.

(Heiterkeit und Beifall)

- § 54: Baumaßnahmen an Gebäuden mit staatlicher Baupflicht

oder anders dargestellt: 4 Aufgabenbereiche:

1. Wahrung der liturgischen Belange der kirchlichen Gebäude und Wahmehmung der vom Staat übertragenen Aufgaben der Denkmalpflege
2. Neubauplanung
3. Bauberatung der Kirchengemeinden, insbesondere bei Instandsetzungen
4. Betreuung der landeskirchlichen Gebäude durch Architektenleistungen (Neubau und Bauunterhaltung); die Mitzuständigkeit der Pflege Schönau für ihre eigenen Gebäude bewirkt ein besonderes Problem.

Das Gutachten kommt hier zu folgendem *Zwischenresultat*:

„Hierbei kann nicht übersehen werden, daß das Kirchenbauamt die Landeskirche bei allen baulichen, denkmalpflegerischen, künstlerischen und liturgischen Aufgaben hinsichtlich des originären Verkündigungsauftrags unterstützt.“

Diese Aufgaben erfordern einerseits theologische Sachkompetenz und andererseits Erfahrung im Umgang mit kirchlicher Bausubstanz. Dies wiederum erfordert die „kontinuierliche Weiterbildung und Auseinandersetzung mit theologischen und liturgischen Inhalten.“ Der letztere Teil war ein Zitat im Zitat.

Die Verwirklichung und Wahrung dieser hohen Ansprüche können nach unserer Einschätzung auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung nicht vollständig auf externe Architekturbüros übertragen werden.

Aus unserer Sicht kann das Kirchenbauamt daher und aufgrund der Dienstleistungen, die es innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats für andere Dienstleistungsträger noch zu erfüllen hat, nicht aufgelöst werden.

Es ist jedoch darüber nachzudenken, ob nicht teilweise Aufgaben auf externe Büros ohne Qualitätsverluste übertragen werden können. Dies ist möglich, bedarf jedoch der Kontrolle. Eine andere Frage, die wir nicht entscheiden können, ist, wieviel an Qualität man sich künftig noch leisten kann und will.“

Ein dritter Teil des Gutachtens befaßt sich mit der Analyse der zusammengetragenen Projektdaten. Hierbei kommen die Gutachter zu dem Fazit, das Kirchenbauamt arbeite unwirtschaftlicher als externe Architekten, diese kosteten weniger. Das Kirchenbauamt sei hinsichtlich der notwendigen Infrastruktur zwar relativ ausreichend, jedoch bei weitem nicht entsprechend ausgestattet, schon aus diesem Grunde könne es nicht die Wirtschaftlichkeitsquote von Architekturbüros erreichen.

Das Kirchenbauamt seinerseits bestreitet die Unwirtschaftlichkeit unter Hinweis auf ungenaue Preisvergleiche der Gutachter und Außerachtlassung von durch die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nicht abge-

deckten, vom Kirchenbauamt aber zu erbringenden Serviceleistungen für die Landeskirche, die Pflege Schönau und die Kirchengemeinden.

In einem vierten Teil werden Vorschläge gemacht für die Neugestaltung der Struktur des Kirchenbauamts zu den Punkten Aufgabenerfüllung, Ablauf- und Aufbauorganisation, Einsatz von Informationstechniken und Personal. Hierbei werden als Ziele besonders benannt

1. Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ohne Qualitätsverluste bei der Aufgabenerfüllung
2. Dezentralisierung
3. Delegation von Verantwortung auf untere Ebenen zur Reduzierung der Inanspruchnahme der personellen Ressourcen des Evangelischen Oberkirchenrats, durch Einschränkung der Beratung der Kirchengemeinden und Aufgabe der Arbeitsebene der FH-Ingenieure. Das Gutachten führt hierzu aus:

„Diese Beratungsfunktion muß im Rahmen von Reisen bzw. vor-Ort-Terminen wahrgenommen werden, wobei die Häufigkeit der jeweiligen Beratung nicht in jedem Fall als unbedingt notwendig einzustufen war. Es kann nicht sein, daß mehrere Ortstermine wahrgenommen werden müssen, ehe der Prozeß der Willensbildung in der Kirchengemeinde abgeschlossen ist. Für die Unentschlossenheit der verantwortlichen Mandatsträger in den entsprechenden Gremien der Kirchengemeinde sowie deren Austragen von unterschiedlichen Interessen kann und darf das Kirchenbauamt keine Verantwortung übernehmen. Aufgrund der Teilnahme an diesen Terminen konnte ein grundsätzliches Beratungsbedürfnis der Kirchengemeinden festgestellt werden, jedoch war auch zu erkennen, daß dieser „Service“ bzw. diese Hilfestellung auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung nicht überzogen werden darf.“

4. Aufrechterhaltung des Überblicks des Evangelischen Oberkirchenrats, um Fehlentwicklungen und Qualitätsverluste entgegensteuern zu können durch Controlling der baulichen Aktivitäten der Kirchengemeinden. Diese sollen über den gesamten Verlauf ihrer Bauprojekte Rechenschaft ablegen in Form von fortlaufenden Beichten in kostenbezogener und baulicher Hinsicht mit Hilfe und nach Maßgabe von festgelegten Kriterienkatalogen.

Ein fünfter Teil befaßt sich mit den Genehmigungs- und Finanzierungsabläufen. In diesem Bereich werden u.a. Überschreidungen mit der Pflege Schönau festgestellt, denen abgeholfen werden kann. Auch angesprochen werden die vielen Schnittstellen des Kirchenbauamtes und der Pflege Schönau mit der übrigen Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats, denen nachgegangen werden sollte.

In kurzer Zusammenfassung sieht das Ergebnis des Gutachtens so aus:

1. Das Kirchenbauamt hat prinzipiell seine Existenzberechtigung.
2. Hauptkritikpunkte an der aktuellen Organisation sind mangelnde Flexibilität und Transparenz der Aufgabenerfüllung, Doppelarbeiten, zuviele Dienstreisen. Das Kirchenbauamt kann nicht ein „Architekturbüro“ für die ganze Landeskirche sein.

3. Es muß vielmehr zentrale Institution sein, die Baumaßnahmen im Hinblick auf die Interessen der Landeskirche überwachen und lenken soll, also zentrale Beratungsorganisation und Fachaufsicht nach § 20 KBO.
4. Voraussetzung dafür ist die Einführung eines Controllings.
5. Der Personalbedarf eines so ausgestalteten Aufgabenbereiches: 8 Mitarbeiter, nämlich 3 Dipl.-Ing. (Architekten TU), 3 Bautechniker, 2 Sekretärinnen. Einsparung – durch Wegfall der FH-Ingenieursebene – 0,8-0,9 Mio pro Jahr für den Evangelischen Oberkirchenrat. Ich wiederhole: für den Evangelischen Oberkirchenrat.
6. Umfassende Änderungen im Kirchenrecht sind nicht erforderlich, allenfalls Korrekturen bei §§ 35-51 KBO.

Der Finanzausschuß hat das Gutachten vor dem Hintergrund folgender durchaus nicht immer übereinstimmender Grundannahmen diskutiert:

1. Aufgaben beim Kirchenbauamt:
 - a) Beratung der Kirchenbezirke und -gemeinden ca. 50-60%,
 - b) Denkmalpflege, liturgische Belange, kirchliche Kunst 30-40%,
 - c) Neubauplanung (diese ist sehr stark zurückgegangen, da in der Regel freie Architekten beauftragt werden) ca 10%,
 - d) Betreuung landeskirchlicher Gebäude: zur Zeit noch stärker (ich erinnere an Herrenalb, Blumenstraße 3, Ludwigshafen), wird aber Ende 1996 abflauen.
2. Aufgaben der flächendeckenden baufachlichen Beratung der Kirchenbezirke und -gemeinden durch das Kirchenbauamt sind offensichtlich der kritische Punkt. Diese Beratung darf nicht verwechselt werden mit der Finanzierungsberatung durch das Referat 8, auf die nicht verzichtet werden kann, da die Baumittel nicht normiert sind. Wir stellten uns die Frage: Wäre es vielleicht eine Lösung, die Generalberatung kostenlos zu erbringen, die Spezialberatungen aber nur gegen Kostenerstattung?
3. Hintergrundannahme: Bei Aufgabe des Mittelbaus des Kirchenbauamtes (FH-Ingenieure) und Verlagerung von Aufgaben und Verantwortung auf die Kirchenbezirke und -gemeinden werden auf der landeskirchlichen Ebene in der Tat Kosten gespart. Werden die aber nicht vielleicht nur weitergeleitet an die untere Ebene?
4. Hintergrundannahme: Zentrale Frage ist: Was soll ein Bauamt leisten? Hier ist eine kirchenpolitische Entscheidung zu treffen, und je nach Beantwortung ergeben sich andere Schlußfolgerungen. Die Aufgabenbestimmung muß sich nach Zweckmäßigkeit und nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen richten. Ich erinnere daran, wir haben darüber diskutiert: Bis zum Jahre 2030 dürfte sich der landeskirchliche Haushalt um 50% reduziert haben, jährlich um 1-2%. Evangelischer Oberkirchenrat und Synode betreiben seit Jahren eine Politik der Dezentralisierung (normierte Zuweisung, Bezirksstellenpläne u.ä. sind Namen dafür). Bei knapperen Ressourcen und weniger Mitgliedern soll die Flexibilität vor Ort gestärkt werden. Wer selbst mehr finanziert, soll auch mehr allein entscheiden können und verantworten müssen. Die notwendigen Leistungen des Kirchenbauamtes werden durch Vorwegentnahme gesichert.

Der Finanzausschuß hat seine Diskussion mit folgendem Beschuß beendet:

Der Finanzausschuß nimmt das Gutachten Breitling und die Stellungnahme des Bauamtes zur Kenntnis. Sie markieren einen ersten Schritt im Auftrag der Synode, das Bauamt nach Notwendigkeit und Struktur zu überprüfen. Die Diskussion zeigte auf, daß insbesondere die flächendeckende Beratung und Begleitung der Gemeinden zeit- und personalaufwendig ist und Überschneidungen bringt.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Überprüfung in folgender Weise voranzutreiben:

1. Die Aufgabenbereiche des Bauamtes sollen definiert und exakt beschrieben werden mit dem Ziel der Dezentralisierung und Reduzierung insbesondere im Bereich der Bauberatung und -begleitung.
2. Die Beratung der Kirchengemeinden sollte insbesondere geschehen
 - a) im Bereich des Denkmalschutzes unter Einbeziehung liturgischer und künstlerischer Erfordernisse,
 - b) bei allen Neubaumaßnahmen in bezug auf Architektur, Größe und Bauphysik.
3. Der Aufbau eines Baucontrolling sollte vorrangig in Angriff genommen werden.
4. Die Pflege, Planung und Bauleitung des landeskirchlichen Gebäudebestandes soll weiterhin durch das Kirchenbauamt wahrgenommen werden.
5. Der Finanzausschuß empfiehlt, die Dienstleistung des Kirchenbauamtes für die Pflege Schönau an diese zurückzuübertragen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgenden Beschuß zu fassen, der folgende Text liegt Ihnen vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, unter Beachtung der vom Finanzausschuß festgestellten Kriterien unter Einschuß der kirchenrechtlichen Bestimmungen und der Struktur des Referates 8 gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Konzept über die Aufgaben und die Struktur des Kirchenbauamtes zu erarbeiten und bis zur Beratung des Haushaltsplans 1998/1999 vorzulegen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Haben Sie vielen Dank, Herr Dr. Buck, für diesen informativen und klaren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache** darüber.

Synodaler **Krantz**: Ich möchte eine Lanze für das bisherige Tun des Kirchenbauamts brechen. Wir haben in Mannheim geme davon Gebrauch gemacht. Allerdings sind die zahlreichen Dienstreisen wohl nicht nach Mannheim gewesen. Die Besuche bei uns waren sparsam, aber wirkungsvoll.

Ich möchte bitten, daß man in den Beschußvorschlag eine angemessene Frist vor den Beratungen des Haushaltsplans 1998/1999 einbaut, damit das neue Konzept in Ruhe bedacht werden kann. Sonst kommt es zu spät.

Synodaler **Boese**: Der Bericht zeigte für mich einen hohen Bedarf an Controlling und an Entscheidungen auf. Entscheidungen, wie ein effektives Controlling einzuführen ist, und Entscheidungen über die Vermeidung von Doppelfunktionen, Schnittstellenschwierigkeiten zukunftsbezogen

in wirklich guter Form zu fällen, halte ich ohne Beteiligung der genannten Beratungsfirma für wenig wirkungsvoll. Ich bitte, darüber nachzudenken.

Synodaler Uhlig: Ich möchte im Gegensatz zu Herrn Dr. Krantz aus der Erfahrung in zwei Kirchenbezirken, insbesondere aus der Erfahrung in meinem alten Kirchenbezirk, folgendes sagen. Ich habe den Eindruck, weniger Kirchenbauamt wäre manchmal förderlich für die kirchliche Bauarbeit.

Ich würde dann allerdings die Frage stellen, ob bei einem verkleinerten Kirchenbauamt noch eine eigene Referatsstelle nötig wäre oder ob dann nicht ein Hineinfusionieren in das Finanzreferat möglich wäre.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Heinmann: Eine Bemerkung, die vielleicht mehr eine Stilfrage betrifft: Nach meinen Erfahrungen haben sich kirchenleitende Organe bisher gegenseitig „gebeten“ und nicht „beauftragt“. Da es vielleicht doch mehr als eine Stilfrage ist, stelle ich den **Antrag**, das Wort „beauftragt“ in „gebeten“ zu ändern.

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe die Frage, wer mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeint ist. Natürlich die des Kirchenbauamts. Sollen da alle beteiligt werden oder nur die leitenden Funktionen?

Vizepräsident Schellenberg: Kann uns da jemand Auskunft geben, Herr Ostmann?

Synodaler Ziegler: Wir haben das bewußt offen formuliert, überlassen es der Weisheit des Oberkirchenrats, wen sie aus dem Kirchenbauamt in die Vorbereitung hinzunehmen.

Synodale Dr. Gilbert: Dann würde ich den Artikel streichen, denn „mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ heißt eigentlich alle. Dann würde ich formulieren „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“. Dann ist es wirklich offen.

Synodaler Wermke: Wenn ich den Vorschlag des Finanzausschusses so lese, könnte der Eindruck entstehen, als habe es bisher kein Konzept gegeben. Denn es steht da „ein Konzept“ zu erarbeiten. Ich denke, es geht um ein korrigiertes, um ein neues oder verändertes Konzept. Dann sollte man ein ähnliches Wort noch einfügen.

Vizepräsident Schellenberg: Schlägst Du eines vor?

Synodaler Wermke: Dann nehmen wir das Wort „ein neues“.

Vizepräsident Schellenberg: Also ein neues Konzept. Das klingt immer gut.

Gibt es noch weitere kleine Änderungen am Beschußvorschlag?

Synodaler Lauffer: Ich möchte keine Änderung vorschlagen, sondern nur eine Erläuterung. Das Wort „gemeinsam“ mit den Mitarbeitern kann wohl nicht heißen, daß die Mitarbeiter das Konzept erarbeiten und sozusagen selbst bestimmen. Es kann nur eine Anhörung und Mitwirkung der Mitarbeiter sein.

Das Ziel, Herr Dr. Buck hat die Kriterien klar genannt, muß sein, Verbilligung durch Verschlankung.

Vizepräsident Schellenberg: Das ist der Kommentar dazu.

(Heiterkeit)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann stelle ich den Beschußvorschlag mit den jetzt genannten Änderungswünschen zur Abstimmung.

(Zuruf: Berichterstatter!)

Ja, der Berichterstatter hat nochmals das Wort.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Ich denke, die Änderung von Beauftragung in Bitte geht in Ordnung. Den Artikel „den“ durch das Wort „betroffenen“ zu ersetzen, wäre richtig. Der Text lautet also: mit „betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“.

Die Einfügung „ein neues Konzept“ entspricht auch der Intention des Finanzausschusses. In der Form kann das so beschlossen werden.

Vizepräsident Schellenberg: Die Anregung von Herrn Dr. Krantz war, die Frist zu ändern? – Er hat vorgeschlagen, bis drei Monate vor Beratung des Haushaltplanes vorzulegen.

Synodaler Ziegler: Meiner Ansicht nach ist mit drei Monaten der Intention von Herrn Dr. Krantz nicht gedient. Ob in der Zwischenzeit gerade der Finanzausschuß tagt, ist offen. Deshalb würde ich sagen, bis zur Frühjahrssynode 1997.

Vizepräsident Schellenberg: Du schlägst somit vor, „bis zur Frühjahrssynode 1997“ – also in Jahresfrist – „zur Beratung des Haushaltspans vorzulegen“.

Oberkirchenrat Ostmann: Ich möchte darum bitten, daß in den Beschuß keine Frist aufgenommen wird. Man muß sehen, daß das Ergebnis sowieso früher fertiggestellt sein müßte. Und dann wäre die Frage zu klären, muß das der Synode vorgelegt und vorgestellt werden, damit darüber nochmals gesondert diskutiert werden kann?

Wir haben im Oberkirchenrat gehört, ich besonders, welche Erwartung damit verbunden ist. Aus dem Bericht ist das ganz klar hervorgegangen, auch aus den Fragen, die hierzu gestellt wurden. Von daher wissen wir uns gehalten und sehen uns veranlaßt, das so rechtzeitig festzulegen. Wenn Sie aber sagen „Frühjahr 1997“ hieße das, daß im Februar das als Vorlage beim Landeskirchenrat sein muß. Dann müßte das praktisch schon Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Das aber ist mit Sicherheit zu kurz.

Jede Veränderung, jede Neustrukturierung ist ein Prozeß, in dem es viele Gespräche hin und her bedarf. Von daher muß man etwas mehr Zeit zur Erarbeitung übrig haben.

Synodaler Ziegler: Ohne der kommenden Synode voreignen zu wollen, gehe ich doch davon aus, daß die kommende Haushaltsberatung für 1998/99 in einer ähnlichen Weise geschehen wird, wie dies für 1996/97 der Fall war, das heißt also, daß der betroffene Ausschuß im Frühjahr 1997 mit den ersten Daten und Überlegungen des Haushalts befaßt werden wird.

Ich könnte mir vorstellen, daß dann auch die neue Konzeption des Kirchenbauamtes in diese Überlegung mit eingebunden wird. Nachdem das jetzt auch hier im Protokoll so festgehalten wird, daß das Frühjahr 1997 angepeilt ist, können wir sicherlich im Beschußvorschlag selber auf das Datum verzichten.

Vizepräsident Schellenberg: Sind Sie auch damit einverstanden, Herr Dr. Krantz?

Synodaler Dr. Krantz: Ich habe nun nicht ganz begriffen, was bleibt und was gestrichen wird.

(Synodaler Ziegler: Ihrem Antrag wird nicht gefolgt!)
(Heiterkeit)

Wenn es zur Haushaltsberatung vorliegt, kommt das zu spät. Man muß die Unterlage in einer angemessenen Frist vorher haben, um sich angemessen damit zu beschäftigen!

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident! Die Synode hat uns aufgetragen, für den kommenden Doppelhaushalt drei Prozent zusammenzustreichen. Das bedeutet, daß wir auch konzeptionell im Evangelischen Oberkirchenrat uns wieder Gedanken machen müssen, wie wir dieses Ziel erreichen können.

Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, daß wir konzeptionelle Überlegungen nicht im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen in die Synode eingebracht haben, weil sie dann immer mit Recht festgestellt haben: Nun ist alles festgezurrt, was sollen wir jetzt noch machen? Es war vielmehr gute Übung, solche konzeptionellen Überlegungen immer ein halbes Jahr vorher in die Synode einzubringen, um ausreichend Zeit zu haben, hierüber zu beraten.

Wir werden im Herbst dieses Jahres uns wegen der drei Prozent im Kollegium zusammensetzen müssen und fragen, wie wir das bewerkstelligen können, um Ihnen Vorschläge, wenn sie konzeptioneller Art sind, im Frühjahr 1997 vorlegen zu können.

Deshalb denke ich, daß dieses Thema auch in diesem Zusammenhang zu behandeln sein wird.

Synodaler Dr. Harmsen: Ich schlage doch vor, das Anliegen von Herrn Krantz so aufzunehmen, daß der Termin Frühjahrssynode 1997 in dem Beschußvorschlag bleibt.

Vizepräsident Schellenberg: Dann stimmen wir darüber gesondert ab. – Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Berichterstatter hatte bereits das Schlußwort oder wünscht er ein weiteres nach dem jetzigen Gesprächsgang? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich zunächst über diese Frage **abstimmen** und frage: Wer ist für die Einfügung dieser Terminierung, also das neue Konzept bis zur Frühjahrssynode 1997 vorzulegen. Wer ist für diese Terminierung? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Damit ist der Antrag des Finanzausschusses angenommen, die Befristung wird aufgenommen.

Jetzt stimmen wir über den ganzen Beschußvorschlag nochmals ab.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, unter Beachtung der vom Finanzausschuß festgestellten Kriterien unter Einschluß der kirchenrechtlichen Bestimmungen und der Struktur des Referates 8 gemeinsam mit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein neues Konzept über die Aufgaben und die Struktur des Kirchenbauamtes zu erarbeiten und bis zur Frühjahrssynode 1997 vorzulegen.

Wer stimmt für diesen Beschußvorschlag? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Damit ist der Beschußvorschlag angenommen.

V.3

Gutachten der Rechnungsämter

Vizepräsident Schellenberg: Es berichtet für den **Finanzausschuß** der Synodale Butschbacher.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats für den Zeitraum 1991–1993 in der Sitzung am 20. Oktober 1994 beschlossen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit externer Hilfe die Aufgabenstellung der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter zu prüfen und zu untersuchen, wie sie stärker als bisher den Bezirken zugeordnet und die Rechnungsämter zu den Kirchenbezirken geographisch abgegrenzt werden und ihre administrativen Aufgaben übernehmen können.

Über die Ergebnisse dieser Untersuchung sollte bis zur Frühjahrstagung 1996 berichtet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem am 2. August 1995 erteilten Untersuchungsauftrag dieser Bitte fristgerecht nachgekommen. Das Organisationsgutachten über die Rechnungsämter der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde im Februar 1996 fertiggestellt und vom Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 15. März 1996 behandelt.

Ich berichte für den Finanzausschuß über die wesentlichen Inhalte dieses Gutachtens und das zusammengefaßte Ergebnis der Beratungen.

Die Gutachter haben sich zunächst in einer Ist-Analyse ausführlich mit der gegenwärtigen Struktur und Ausstattung der bestehenden Rechnungsämter befaßt. Die bestehenden Kirchengemeindeämter wurden in die Untersuchung nur einbezogen, wenn Überschneidungen mit den Rechnungsämtern bei der Betreuung der Kirchenbezirke oder Kirchenbezirksverbände bestanden.

Begleitet wurden diese Untersuchungen von einer Projektgruppe aus zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und fünf Vertretern verschiedener Rechnungsämter. Generell lag es aber im Ermessen der Gutachter, ob und in welchem Umfang Empfehlungen der Projektgruppe zu einzelnen Vorschlägen berücksichtigt wurden.

Letztendlich trägt daher die Projektgruppe keine Verantwortung für den Inhalt des Gutachtens.

In der Struktur- und Ausstattungsanalyse kommt das Gutachten unter anderem zu der Feststellung, daß aktuelle Aufgabenbeschreibungen, Organisationspläne und Stellenbeschreibungen nur in Ausnahmefällen vorhanden sind. Diese geringe Regelungsdichte lasse grundsätzlich ein positives, unbürokratisches Verhältnis zwischen Rechnungsämtern und Kirchengemeinden erkennen.

Trotzdem wird es für notwendig erachtet, die Aufgaben und internen Strukturen der Rechnungsämter aktueller und präziser zu beschreiben. Gründe hierfür sind beispielsweise Fragen der Dienst- und Fachaufsicht, haftungsrechtliche Fragen sowie auch die Informationsmöglichkeiten neuer Mitarbeiter.

Ein größeres Problemfeld gegenwärtiger Struktur stellen die Einzugsbereiche der einzelnen Rechnungsämter dar, die sich ohne Gesamtplanung organisch entwickelt haben. Teilweise bestehen starke Überschneidungen in einzelnen Kirchenbezirken in der Aufgabenverteilung zwischen Rechnungsämtern

und Kirchengemeindeämtern am Sitz der Dekanate. Diese Parallelstruktur von Rechnungsämtern und Kirchengemeindeämtern wird unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als unwirtschaftlich und sachlich nicht begründbar bezeichnet.

Generell sollten die Rechnungsämter in Zukunft in ihrem Dienstleistungsangebot stärker an den Kirchengemeindeämtern orientiert sein und auch verstärkt Beratungsfunktionen übernehmen. Die unterschiedliche Größe der einzelnen Rechnungsämter wirkt sich erwartungsgemäß auf die personelle Ausstattung und auf das zu bearbeitende Datenvolumen aus.

In der Organisationsstruktur der einzelnen Ämter bestehen teilweise erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Aufgabenverteilung, wodurch ein effizienter und motivierender Arbeits-einsatz oftmals erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht wird.

Ein Effizienzvergleich auf dem Gebiet der Personalverwaltung, der insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung der Personalplanung für landeskirchliche Stellen auf die Kirchenbezirke – Stichwort: Bezirksstellenpläne – beachtenswert ist, kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund der immer komplizierter werdenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen mindestens jedes Rechnungsamt eine Fachkraft auf dem Gebiet des Personalwesens vorhalten sollte.

Zur Finanzstruktur: Auch in der Finanzstruktur der einzelnen Rechnungsämter bestehen erhebliche Unterschiede, die mit im Gutachten einzeln aufgeführten Problemen behaftet sind.

Zur Büroausstattung: Des weiteren weist die Raum- und Büroausstattung erhebliche Unterschiede auf. Im Gutachten wird davon berichtet, daß in einzelnen Ämtern die Büroausstattung schon fast einen musealen Charakter aufweise. Die unterschiedlichen EDV-Ausstattung ist teilweise überholt. Die Möglichkeiten der Datenfernübertragung werden nicht von allen Rechnungsämtern genutzt. Darunter leidet zum Beispiel die Aktualität und auch der gezielte Abruf der verarbeiteten Daten.

Die Problemanalyse der Arbeitsabläufe auf den verschiedenen Arbeitsfeldern der Rechnungsämter kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß hier auch zahlreiche Verbesserungen möglich sind.

In Teil 2 des Gutachtens, das konkrete Empfehlungen zum Inhalt hat, werden zunächst Aussagen zur künftigen Rechtsform, Struktur und Aufgaben der Ämter gemacht.

Im Hinblick auf eine nach Meinung der Gutachter erweiterten Aufgabenstellung wird vorgeschlagen, künftig die Bezeichnung „Kirchliches Verwaltungsam“ zu verwenden.

Der künftige Aufgabenumfang dieser Kirchlichen Verwaltungsämter sollte bedarfsorientiert mit der Übertragung zusätzlicher Funktionen, die einzeln aufgeführt sind, erweitert werden.

Da die Rechnungsämter im Regelfall mehrere Kirchenbezirke betreuen, wird als angemessene Organisationsform die Bildung eines Zweckverbandes vorgeschlagen. Sollte dies mittelfristig nicht zu realisieren sein, sollte das künftige Amt dem Kirchenbezirk zugeordnet werden, in dem es seinen Sitz hat, wobei die Aufsicht zum Beispiel einem beschließenden Ausschuß aus Vertretern aller beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden sollte.

Hinsichtlich der personellen Mindestausstattung sollte man von einer Ausstattung von mindestens fünf Personalstellen ausgehen, um zum Beispiel eine fachliche Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherstellung von Vertretungen zu gewährleisten.

Die Verwaltungsämter sollten eine organisatorische und rechtliche Einheit bilden und nach Möglichkeit keine Außenstellen unterhalten.

Aufgrund des vorgeschlagenen erweiterten Aufgabenkatalogs und im Hinblick auf künftig verstärkte Beratungs- und Betreuungsaufgaben werden auch die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Leiter der Ämter steigen.

Die Gutachter machen weitere Aussagen über Sollkennzahlen zur Personalbedarfsplanung, zur Einbeziehung allgemeiner Dienste, der Erhöhung des Anteils für Leitung und allgemeine Beratung, zur Grundstruktur, Standardorganisation und Geschäftsverteilung der Kirchlichen Verwaltungämter.

Darüber hinaus werden konkrete Vorschläge zur Geschäftsführung von Gesamtkirchengemeinden zur Gestaltung der Arbeitsabläufe, zur Finanzierung und Planung der künftigen Einzugsbereiche sowie konkrete Planungsvorschläge in Form einer Minimal- und einer Maximallösung für die Bereiche – jeweils getrennt – Nord, Mitte und Süd gemacht.

Im Zusammenhang mit der Vorgabe von Planungsgrundsätzen für künftige ideale Lösungen machen die Gutachter deutlich, daß bei einer ganzheitlichen Vorgehensweise zuerst die Kirchenbezirke neu geordnet werden müßten.

Ich verweise hierzu auch auf die Ziffer 1.220 des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jahre 1991 bis 1993 – Seite 4 –, wo ebenfalls eine Überprüfung der Größe und Lebensfähigkeit einzelner Bezirke und die Erwägung zusammenzulegen oder zu teilen, angesprochen wurde.

Die Ergebnisse und Inhalte des gesamten Gutachtens werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat – so wurde uns versichert – den Betroffenen bekanntgemacht und mit diesen erörtert, wobei bereits jetzt eine unterschiedliche Bereitschaft in den einzelnen Bereichen zu erkennen ist.

Der Finanzausschuß hat die Aussagen und Feststellungen des Gutachtens als sehr hilfreich für die weiteren Entscheidungen zur Kenntnis genommen. Gewisse Problem-anzeigen ergaben sich hinsichtlich der Fragen der künftigen Struktur der Kirchenbezirke. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß gewachsene Strukturen bei der weiteren Vorgehensweise nicht ganz außer acht gelassen werden können. Auch wurde zu bedenken gegen, daß insbesondere im Bereich Süd doch teilweise sehr große Entfermungen einzelner Kirchengemeinden zu künftig eventuell größeren Ämtern zu berücksichtigen sind.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Umsetzung der im Organisationsgutachten vom Februar 1996 über die Rechnungsämter der Evangelischen Landeskirche in Baden gemachten Vorschläge im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken und Rechnungsämttern voranzutreiben.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Herr Butschbacher.

Die Aussprache ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldungen. – Ich sehe keine. – Herr Dr. Schneider.

Synodaler Dr. Schneider: Mit der Beschußvorlage und dem Antrag des Finanzausschusses habe ich noch einige Probleme. Wenn wir dem zustimmen, dann geben wir, ohne den Inhalt des Gutachtens zu kennen, eine Globalermächtigung für die Umsetzung dieses Gutachtens. Wir haben ja nur einige Grundstrukturen oder Ergebnisse dieses Gutachtens über den Bericht zur Kenntnis genommen, wissen aber nichts Genaueres über die weiteren darin enthaltenen Vorschläge und Veränderungen.

Ich kann deshalb dem Antrag in dieser Form nicht zustimmen, weil ich von dem, was ich gehört habe, den Eindruck habe, daß doch erhebliche Veränderungen in den Strukturen der Kirchenbezirke unserer Landeskirche zu erwarten sind.

Ich bitte darum, daß, bevor eine solche globale Ermächtigung zur Umsetzung dieses Gutachtens gegeben wird, die gesamte Synode über den Inhalt des Gutachtens informiert wird.

Synodaler Heidel: Herr Dr. Schneider, ich kann Ihre Bedenken verstehen, aber ich glaube, sie sind ein Stück weit gegenstandslos.

Zunächst haben wir uns im Finanzausschuß sehr ausführlich mit dem Gutachten beschäftigt. Ich kann nur sagen: Das ist ein ganz hervorragendes Gutachten, und wir wären dankbar, wenn alle Gutachten von dieser außerordentlichen Qualität wären.

Die einzelnen Maßnahmen haben nun unterschiedliche Reichweiten. Es gibt Maßnahmen, die fallen in den Zuständigkeitsbereich des Oberkirchenrates, bedürfen also überhaupt keiner Zustimmung der Synode. Von daher sind das Maßnahmen, die der Oberkirchenrat ohnehin einleiten kann. Er tut dies aber in Rücksprache mit dem Finanzausschuß; es gibt also eine Rückkopplung, die eigentlich nicht vorgeschrieben ist.

In anderen Bereichen sind Beschlüsse der Synode durchaus fällig, und dann kommt das automatisch vor die Synode, wenn entsprechende Konzepte vorgearbeitet sind.

Deshalb geht es hier, denke ich, nicht um eine grundsätzliche Ermächtigung. Es handelt sich um Einzelmaßnahmen mit sehr unterschiedlicher Reichweite, die auch in sehr unterschiedlichen Zeithorizonten realisiert werden. Darunter sind ganz banale technische Verwaltungsvorschriften. Damit müssen wir uns als Synode, denke ich, nicht beschäftigen. Die anderen, grundlegenden Veränderungen, etwa im Zusammenhang mit der räumlichen Abgrenzung von Kirchenbezirken, müssen natürlich, wenn sie beschlußreif sind, ohnehin vor die Synode.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident! Herr Dr. Schneider, zuständig sind ganz unterschiedliche Beteiligte. Das ist natürlich einmal der Evangelische Oberkirchenrat. Was die Mittelzuweisungen, insbesondere was den kirchengemeindlichen Anteil und die Vorwegentnahmen betrifft, ist es die Landessynode. Hinsichtlich der Organisationsstruktur sind es die örtlichen Träger dieser Einrichtungen. Daher ist der Prozeß von vornherein so angelegt, daß mit den örtlichen Trägern der Rechnungsämter und Kirchengemeindeämtern eine Einigung erzielt werden muß, und das Gutachten ist so

angelegt, daß es eine Maximal- und eine Minimallösung gibt. Das Ergebnis wird sicherlich irgendwo in der Mitte liegen.

Ich darf nur in Erinnerung rufen, was Zielsetzung und Anstoß für die Inauftraggabe des Gutachtens war: Mit zunehmender Verlagerung von Aufgaben von der Ebene des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Ebene der Bezirke wurde immer wieder gesagt und mit Recht festgestellt, daß die Bezirke dann Verwaltungsstrukturen brauchen, die dies ermöglichen. Der Berichterstatter hat gesagt, daß die derzeitige Struktur historisch gewachsen ist. Dies bedeutet, daß wir Rechnungsämter mit Minimalausstattung haben, während die Ausstattung von bezirksübergreifenden Rechnungsämtern sehr groß ist. Mit der derzeitigen Struktur läßt sich das, was wir seit Jahren verfolgen – Sie und der Evangelische Oberkirchenrat; Stichwort: Dezentralisierung –, so nicht umsetzen. Von daher war auch Gegenstand des Gutachtens, vor dem Hintergrund des Beschlusses der Synode dafür Sorge zu tragen, daß durch die Vorschläge entsprechende Strukturen geschaffen werden. Ich darf noch einmal sagen: Ohne die verantwortlichen Träger, die ja rechtlich selbstständig sind, läßt sich eine Neuordnung nicht erzielen. Deshalb ist die Projektarbeit von vornherein so angelegt gewesen, daß einige repräsentative Rechnungsämter und deren Leiter beteiligt wurden. Daß es hier zu langen Gesprächen und Auseinandersetzungen kommen wird, ist unvermeidbar. Zuwachs zu verteilen, ist leicht; neue Strukturen unter Sparzwängen zu finden, ist schwierig. Das Gutachten ist aber so angelegt, daß wir das schaffen werden.

Synodaler Ebinger: Ich hätte zunächst die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zweckverbände geschaffen werden. Wenn mehrere Bezirke gemeinsam ein Rechnungsamt bilden, soll ein Zweckverband gebildet oder eine Vereinbarung getroffen werden. Im kommunalen Bereich gibt es ein Zweckverbandsgesetz und ein Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Mir ist nicht bekannt, ob es im kirchlichen Bereich so etwas bisher schon gibt.

Etwas Sorge bereitet mir die Bildung eines beschließenden Ausschusses durch Vertreter verschiedener Kirchenbezirke. Dies kann ein Gremium sein, das bei der Arbeit hinderlich ist, will ich einmal sagen, das also die Arbeit erschwert. Hier sollte man bei der Beteiligung der verschiedenen Bezirke darauf achten, daß dieses Gremium nicht zu groß wird.

Ansprechen möchte ich auch die Kostenverlagerung auf die angeschlossenen Gemeinden und Bezirke, die sich aus diesem Gutachten ergibt. Bisher wurden durch Vorwegentnahmen bei Unterabschnitt 9310 im Haushaltspunkt die Kosten für die Rechnungsamsleiter und auch die Defizite der Haushaltspläne von den Rechnungsämtern getragen. Künftig sollen die Kosten voll durch die angeschlossenen Gemeinden und Bezirke getragen werden. Folgerichtig müßten dann die Mittel, die bisher durch Vorwegentnahmen entnommen wurden, den Gemeinden und Bezirken künftig direkt zugewiesen werden.

Synodaler Dr. Wetterich: Trotz des Berichts und den zusätzlich gegebenen Erläuterungen bin ich nicht imstande, hier eine pauschale Ermächtigung in der hier vorgeschlagenen Art zu geben. Offensichtlich enthält das Gutachten Teile, deren Verwirklichung überhaupt keiner Zustimmung der Synode bedarf. Wir können natürlich dem Oberkirchenrat sagen, er möge diese Teile verwirklichen. Wenn es aber tatsächlich um effektive Beschlüsse der Veränderung geht,

die der Zustimmung der Synode bedürfen, dann möchte ich die genau bezeichnet wissen, bevor ich darüber abstimme. So pauschal sollte man das, meine ich, nicht tun. Denn sonst wird uns nachher vorgehalten, wir hätten pauschal über alles abgestimmt, ohne uns im einzelnen zu vergewissern. Vergewissern hat sich nur der Finanzausschuß.

Es muß doch möglich sein, die Teile aufzugliedern, über die die Synode beschließen muß, damit wir abstimmen können.

(Beifall)

Synodaler Bubeck: Ich habe nicht verstanden, warum die Rechnungssämter in Zukunft den Namen „Verwaltungsam“ tragen sollen. Rechnungssämter sind Dienstleistungsbetriebe. Wenn sie den Namen „Verwaltungsam“ bekommen, dann habe ich den Eindruck, daß sie wieder in Gebiete hoheitlicher Funktionen hineinrutschen sollen. Das wollen wir nicht haben.

Oberkirchenrat Ostmann: Zu der Frage von Herrn Ebinger, ob es eine kirchengesetzliche Grundlage für die Bildung von Kirchenbezirksverbänden gibt, möchte ich darauf hinweisen, daß in § 103 Satz 1 der Grundordnung eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist. Ich zitiere:

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Zu der Frage, ob das Kind „Hänschen“ oder „Hans“ zu benennen ist, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Gegenstand des Gutachtens ist aber die Feststellung, daß neben der Rechnungsführung weitere Dienstleistungen für die betroffenen Körperschaften erbracht werden sollen, unter anderem auch – das hat der Berichterstatter erwähnt – im Personalbereich, und zwar stärker als bisher. Es geht nicht an, daß wir ein Instrument wie die Bezirksstellenpläne schaffen, wenn Bezirke nicht die Möglichkeit haben, mit diesem Instrument sachgerecht umzugehen. Von daher wird die Aufgabenstellung dieser Verwaltungseinheiten breiter angelegt sein als in der Vergangenheit. Das ist das erste.

Das zweite: Es mag umstritten sein, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt ein Beschuß der Synode zu fällen ist. Allerdings, spätestens dann, wenn es um die Umsetzung des Haushaltsplans geht, wird die Frage – Herr Ebinger hat das Thema schon erwähnt –, wie mit der Finanzierung umzugehen ist und ob das kostenneutral geschieht oder ob die zusätzlichen Aufgaben durch Entlastung des landeskirchlichen Haushalts und Belastung des kirchengemeindlichen Anteils stattfinden werden, wird von Ihnen die neue Struktur indirekt mitentschieden werden.

Allerdings sind wir in einem sehr frühen Stadium in die Synode gegangen, um erstens dem Auftrag, den Sie uns erteilt haben, gerecht zu werden. Sie haben uns den Auftrag erteilt, darüber nachzudenken, wie zukünftig die Bezirke durch Neustrukturierung und Aufgabenbestimmung der Rechnungssämter in die Lage versetzt werden, den ihnen zuwachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Sie haben es unter Fristsetzung getan. Dieser Aufgabe haben wir uns gestellt, und der Finanzausschuß hat Ihnen das Ergebnis vorgestellt.

Zweitens ist vom derzeitigen Zeitpunkt – ich sagte, es gibt unterschiedliche Alternativen für die Neustrukturierung – noch nicht ausgemacht, wie es letztlich aussehen wird – die Gespräche laufen zur Zeit –, so daß wir Ihnen keinesfalls ein fertiges Ergebnis vorlegen können. Das fertige Er-

gebnis – das darf ich nochmals sagen – hängt nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat ab, sondern von den Bezirken und den Kirchengemeinden, die Träger dieser Einrichtungen sind.

Was Sie mit diesem Beschuß ermöglichen, ist nichts weiter, als daß Sie sagen: Führt auf der Grundlage des Gutachtens die Gespräche mit den Bezirken und den Kirchengemeinden. Sie können sich dann vorbehalten, zu gegebener Zeit über das fertige Ergebnis dieser Beratungen wiederum einen Bericht zu erhalten. Das steht Ihnen gem anheim, und dem kommen wir dann nach, wenn es etwas zu berichten gibt. Wir gehen davon aus, daß spätestens zum Frühjahr 1997 die Strukturüberlegungen und -umsetzungen abgeschlossen sein werden und dann berichtet werden kann.

Synodaler Dr. Schnelder: Jetzt muß ich aber doch noch einmal etwas sagen, und zwar folgendes: Auf der Dekanskonferenz wurde uns, als nachgefragt wurde, gesagt: „Wir können auf der Dekanskonferenz über den Inhalt des Gutachtens nichts sagen, sondern das geschieht auf der Synode.“ Was wir heute erfahren haben, ist nur soviel, daß wir da zustimmen sollen, daß das vorangetrieben wird, aber wir haben nicht erfahren, was im einzelnen Ergebnis dieses Gutachtens ist. Ich halte diese Form der Information nicht für tragbar. Wir können zwar den jetzigen Stand der Überlegungen zur Kenntnis nehmen, aber doch nicht sagen, daß die Umsetzung dieses Gutachtens voranzutreiben ist, wie es in dem Antrag des Finanzausschusses heißt.

Ich würde den Antrag total ändern und darum bitten, daß der Evangelische Oberkirchenrat auf der nächsten Tagung der Synode einen Bericht über den Stand der Überlegungen abgibt.

Das würde meines Erachtens völlig genügen, heißt aber nicht, daß damit eine Ermächtigung gegeben wird, das Gutachten umzusetzen, bevor überhaupt die Betroffenen informiert sind.

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich habe großes Verständnis für die Ängste von einzelnen Mitsynodalen, daß sie hier mit einem Beschuß überfordert werden. Ich möchte mich bemühen, etwas dazu beizutragen, diese Ängste abzubauen.

Ich knüpfe an das an, was Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer am Schluß gesagt hat: Im Hinblick auf die einzelnen Bezirke und Kirchengemeinden passiert überhaupt nichts, was nicht mit diesen besprochen wird. Was die Sache etwas schwierig macht, ist die Tatsache, daß wir ganz unterschiedliche Kirchenbezirke haben von Neckargündel bis Lörrach. Deshalb könnten wir seitens des Finanzausschusses keine detaillierten Vorschläge unterbreiten, weil für die 27 Kirchenbezirke ganz unterschiedliche Vorstellungen in diesem Gutachten enthalten sind.

Deshalb wollen wir Ihnen angesichts der Tatsache, daß wir ja auch für die kommende Zeit sehr deutliche Einsparungen vornehmen müssen, vorschlagen, daß das Gutachten ein erster Einstieg ist. Kein Kirchenbezirk und keine Kirchengemeinde wird über den Tisch gezogen – entschuldigen Sie die etwas flapsige Bemerkung –, alles wird mit den einzelnen vorher besprochen.

Mir ist es nicht möglich, jetzt zu diesem Zeitpunkt einen ganz konkreten Vorschlag zu unterbreiten, was im Einzelfall und im Blick auf den einzelnen Bezirk oder die Zusammenlegung von einzelnen Bezirken geschehen muß. Gehen Sie doch bitte davon aus, daß in diesem Gutachten ein sehr

langfristiger Prozeß angestrebt wird, der bis zur Neustrukturierung von Kirchenbezirken geht. Das sind aber Fragen, die Ihnen allen in der Synode in Einzelvorlagen zu gegebener Zeit unterbreitet werden und Sie dann die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung haben werden.

Ich sage noch einmal: Ich meine, die Ängste sind unbegründet, daß Sie zu etwas zustimmen, dessen Ergebnis Sie in Ihrem eigenen Bezirk möglicherweise in Schwierigkeiten bringen wird.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident, das Kollegium hat am 5. März den Beschuß gefaßt, daß nach der Beratung in der Synode – das war auch der Grund dafür, Herr Dr. Schneider, daß das Gutachten früher einzelnen nicht gegeben wurde – und insbesondere der Beratung im Finanzausschuß das Gutachten den Dekanaten und betroffenen Ämtern zugeleitet wird, um mit diesen die zu ergreifenden Maßnahmen zu besprechen und zu entscheiden. Das ist das weitere Procedere. Weil der Auftraggeber die Landessynode war – man mag jetzt streiten, ob zu Recht oder nicht und inwieweit eine Berichtspflicht vorhanden ist –, haben wir dieses Gutachten zunächst der Landessynode übergeben. Der Finanzausschuß hat es beraten und Ihnen darüber berichtet.

Es ist ganz klar: Sofem Sie hier zustimmen, wird das Gutachten allen Dekanaten und den betroffenen Ämtern zugeschickt, um die dann fällige Gesprächsrunde einzuleiten.

Synodale Schiele: Vielleicht könnte den Bedenken von Herrn Dr. Schneider und Herrn Dr. Wetterich dadurch Rechnung getragen werden, daß man den Beschußvorschlag des Finanzausschusses etwas umformulierte.

Ich schlage vor, ihn folgendermaßen zu formulieren:

„... den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit den betroffenen Kirchenbezirken und Rechnungsämtern die Umsetzung der im Organisationsgutachten vom Februar 1996 über die Rechnungsämter der Evangelischen Landeskirche in Baden gemachten Vorschläge zu beraten und der Synode die erarbeiteten Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.“

Dann wären wir ganz sicher, daß die beteiligten Rechnungsämter und Kirchenbezirke ausführlich Stellung nehmen und die Synode später nicht über etwas entscheidet, was über die Köpfe der Betroffenen in irgendeiner Weise hinweggeht.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Entschuldigen Sie, darüber hat die Synode nicht zu entscheiden. Zuständig sind vielmehr die örtlichen Träger, also die Bezirke, die Kirchengemeinden für die Rechnungsämter, für die Gemeindeämter, um das einmal ganz deutlich zu sagen. Von daher stimme ich Ihnen bis auf das letzte Wort völlig zu. Ich schlage vor, zu beschließen:

Über die gemachten Vorschläge ist zu berichten.

Das ist etwas anderes als der Beschuß, der Synode sei etwas zur Beschußfassung vorzulegen.

(Synodale Schiele: Ich wollte nicht zur Beschußfassung!
Nur zu unterbreiten! Als Information!)

Als Information zu unterbreiten?

(Zustimmung der Synodalen Schiele)

– Geme. Selbstverständlich.

Vizepräsident Schellenberg: Frau Schiele, geben Sie uns Ihre Formulierung bitte noch schriftlich.

Ich habe jetzt Frau Mielitz, Herrn Prälat Schmoll, Herrn Dr. Maurer und Frau Dr. Gilbert auf der Rednerliste. – Frau Mielitz.

Synodale Mielitz: Ich ziehe zurück. Ich hatte einen ähnlichen Vorschlag wie Frau Schiele.

Vizepräsident Schellenberg: Danke. – Herr Schmoll.

Prälat Schmoll: Auch ich hatte einen ganz ähnlichen Vorschlag, will dem aber noch hinzufügen, daß es in bestimmten Fragen in der Synode doch auch arbeitsteilige Verfahren geben müßte und daß Sie doch bedenken sollten, daß der Finanzausschuß dieses Gutachten geprüft hat.

Ich finde, ein Beschuß ähnlich dem, den Frau Schiele vorgeschlagen hat, daß geplant wird und daß die Ergebnisse zur Information vorgelegt werden, würde das Verfahren wahrscheinlich erleichtern.

Synodaler Dr. Maurer: Mir ist diese lange Diskussion auch nicht recht verständlich.

Erstens: Von einer Ermächtigung ist nicht die Rede. Das sollte klargestellt werden. Es ist nur davon die Rede, daß diese Vorschläge vorangetrieben werden sollen. Damit ist keine Einräumung besonderer Rechtsbefugnisse verbunden.

Zweitens – Herr Schmoll hat es schon angesprochen –: Wir haben einen Finanzausschuß, und der Finanzausschuß hat geprüft und gebilligt. Die Ausschüttgliederung hat nur dann einen Sinn, wenn das, was ein Ausschuß gemacht hat, auch akzeptiert wird und man nicht versucht, die ganze Diskussion hier noch einmal voranzutreiben.

(Beifall)

Drittens versteht es sich von selbst, daß diese Vorschläge natürlich nach Maßgabe des geltenden Rechts entwickelt werden müssen. Damit ist schon gesichert, daß die Synode dort wieder eingeschaltet wird, wo es notwendig ist. In den Beschußvorschlag könnte man noch die Formulierung „nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften“ einfügen. Ich halte es aber für überflüssig, etwas einzufügen, was sich ohnehin von selbst versteht.

Schließlich viertens: Wenn man überhaupt eine Verwaltungsreform will, dann muß man auch einmal anfangen und darf nicht dauernd darüber diskutieren, ob man überhaupt eine will.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gilbert: Wenn der Finanzausschuß den Vorschlag von Frau Schiele übernimmt, dann erledigt es sich für mich.

(Zuruf: Wir wollen ihn noch einmal hören!)

Vizepräsident Schellenberg: Frau Schiele ist gerade dabei, ihn niederzuschreiben. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann gebe ich dem Berichterstatter noch einmal das Wort. – Herr Butschbacher.

Synodaler Butschbacher: Ich persönlich kann mich dem Ergänzungsvorschlag anschließen. Ich habe keine Probleme damit.

Andererseits, um Herrn Dr. Schneider gleich zu antworten: Wenn es bei der Umsetzung Problemanzeigen gibt, bin ich davon überzeugt, daß die durch entsprechende Anträge automatisch in die Synode kommen. Das ist meine sechsjährige Erfahrung. Ich meine, das ist vielleicht ein Trost.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich warte noch auf den veränderten Beschußvorschlag.

(Synodale Schiele: Ich bin sofort fertig. –
Zuruf: Singen wir mal ein Lied!)

Ja, das wäre eigentlich auch sinnvoll. Gibt es einen Vorschlag für ein Lied? – Ich habe gerade das Lied Nummer 360

*Die ganze Welt hast du uns überlassen,
doch wir begreifen deine Großmut nicht,
Du gibst uns frei, wir laufen eigene Wege
in diesem unermeßlich weiten Raum.*

aufgeschlagen.

(Zuruf: Welche Melodie?)

– Ach so. Nehmen wir die erste. Oder ist die so wenig bekannt? Die zweite ist, glaube ich, die bekanntere. Oder kennen wir beide nicht?

(Heiterkeit)

– Also 359. Das können wir besser.

(Die Synode singt das Lied Nummer 359 –
In dem Herren freuet euch –, Strophen 1 bis 3.)

Vizepräsident **Schellenberg**: Mit den alten Liedern tun wir uns doch leichter.

Frau Schiele, Sie haben es. Ich bitte um Aufmerksamkeit. Der Beschußvorschlag in der geänderten Fassung lautet:

*Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode,
den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit den betroffenen Kirchenbezirken und Rechnungsämtern die Umsetzung der im Organisationsgutachten vom Februar 1996 über die Rechnungsämter der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beraten –*

(Zuruf: Gemachten Vorschläge!)

– Ach so, ja.

gemachten Vorschläge zu beraten und die Synode über die erarbeiteten Umsetzungsvorschläge zu informieren.

Ist das jetzt klar? Da müßte „die Vorschläge zu beraten“ ja nicht rein. Das kommt ja dann. Also: „... zu beraten und die Synode über die erarbeiteten Umsetzungsvorschläge zu informieren.“ Ist das klar?

(Zuruf: Nein! – Synodaler Ziegler:

„über die Ergebnisse zu informieren.“ Das wäre kürzer.)

– „... und über die Ergebnisse zu berichten“, nicht über die erarbeiteten Ergebnisse, sondern einfach über die Ergebnisse. Und weiter „zu berichten“ statt „zu informieren“.

Also: Die Umsetzung über die Rechnungsämter –

– Aber wo kommen jetzt die Vorschläge noch einmal hinein?

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Die Vorschläge zu beraten und über die Ergebnisse zu berichten.)

So, haben wir es jetzt? ... „zu beraten und der Synode über die Ergebnisse zu berichten.“ Können wir über den Beschußvorschlag jetzt abstimmen? Ich frage: Wer stimmt dem geänderten Beschußvorschlag zu? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen sehe ich. Damit ist dieser geänderte Beschußvorschlag des Finanzausschusses angenommen. Vielen Dank.

Der **Beschluß** lautet:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode,

den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit den betroffenen Kirchenbezirken und Rechnungsämtern die Umsetzung der im Organisationsgutachten vom Februar 1996 über die Rechnungsämter der Evangelischen Landeskirche in Baden gemachten Vorschläge zu beraten und der Synode über die Ergebnisse zu berichten.

Wir kommen jetzt zum Punkt „Verschiedenes“.

VI Verschiedenes

Vizepräsident **Schellenberg**: Mir liegen drei Wortmeldungen vor, und zwar von Bischof Dr. Engelhardt, Frau Mielitz und Herrn Ploigt. Ich darf zunächst den Herrn Landesbischof bitten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Liebe Schwestern und Brüder, daß ich mich hier etwas ungewohnt noch einmal zu Wort melde, hat einen besonderen Anlaß. Ich kehre an den Anfang unserer Plenarsitzung von heute mittag zurück. Da haben wir das Grußwort unseres Gastes aus der berlin-brandenburgischen Kirche gehört, von Propst **Furian**. Das sollten wir nicht nur anhören, ohne ihm ganz herzlich zu danken, weil er zum letzten Mal in dieser Funktion bei uns ist. Er wird bald, Ende dieses Monats, aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Lieber Bruder Furian, herzlichen Dank, vor allem auch dafür, daß Sie einen Ihrer letzten Dienste noch dafür genommen haben, um uns hier in Baden zu besuchen.

(Beifall)

Von unserer berlin-brandenburgischen Kirche gehören Sie sicher zu den wenigen, die uns im Lauf vieler Jahre am häufigsten immer wieder aufgesucht haben. Sie haben es vorhin erwähnt. Da waren die ersten Beziehungen zwischen Lörrach und Zossen, wo Sie waren, dann aber auch in der Zeit noch vor dem Fall der Mauer, als Sie dann als Propst ins Konsistorium gekommen waren und wir uns dann auf der Ebene der Kirchenleitungen besuchten. Sie waren auch mehrfach hier bei uns in der Synode. Ich erinnere mich noch gut, wie ich Sie kennenlernte. Das war bei jener denkwürdigen Synode 1982, als es um den Bund bei Ihnen ging. Da spielten Sie – daran kann ich mich noch gut erinnern – keine unmaßgebliche Rolle in der Diskussion und an dem Ergebnis, das damals in Berlin-Brandenburg erzielt wurde.

Wir haben es auch vorhin wieder gespürt – ich habe mir das gemerkt – „Hinter den Konflikten stehen Mentalitäten“, so sagten Sie. Das ist eine gute Formel, liebe Schwestern und Brüder, für vieles, was wir im Zuge des Zusammekommens von Ost und West in unserer Kirche beachten

und aufarbeiten müssen. Sie, lieber Bruder Furian, gehören nun wirklich zu denen, die uns immer wieder vermittelt haben – auch nach 1989 –, wie notwendig es ist, diese Verbindung zu suchen, weil sie alles andere als selbstverständlich ist und weil sie von der verschiedenen Geschichte her, die wir in unseren Kirchen gehabt haben, auch nicht vorschnell gleichförmig gemacht werden kann. Dafür sind Sie ein lebendiges Exemplar.

Herzlichen Dank für Ihre Treue uns Badenern gegenüber, und wir befehlen Sie für Ihren weiteren Weg, den neuen Lebensabschnitt, der Treue Gottes.

(Beifall -

Landesbischof Dr. Engelhardt schüttelt Propst Furian die Hand. – Anhaltender Beifall)

Synodale Mielitz: Liebe Schwestern und Brüder, ich habe Herrn Vizepräsident Schellenberg gebeten, mir an dieser Stelle einige Minuten Redezeit zu geben. Wie sicherlich Sie alle halte ich an diesen Tagen Rückblick über die Arbeit und die Erfahrungen der nun zu Ende gehenden Zeit der 1990 gewählten Landessynode. Dabei stelle ich Erwartungen und Hoffnungen dem tatsächlich Geschehenen und Erreichten gegenüber. Ich habe das Bedürfnis, einige meiner Gedanken auszusprechen, vielleicht auch als Anregung an die nächste Landessynode weiterzugeben. Zwar sind manche meiner Überlegungen schon gestern bei dem Gespräch über den Bericht von Landesbischof Engelhardt angesprochen worden, doch möchte ich Sie in neuem Zusammenhang noch einmal darstellen.

Ich habe Herrn Schellenberg um Redezeit heute gebeten, um nicht zwischen die offiziellen Schlußreden am Montag zu geraten. Nach zwei Perioden der Mitarbeit in der Landessynode werde ich in meinem Kirchenbezirk nicht wieder für diese Aufgabe kandidieren. Das hatte ich mir am Anfang meiner Zeit als Landessynodale vorgenommen, und dabei will ich bleiben, weil der notwendige Wechsel in der Übernahme von Aufgaben und Verantwortung in einer Gemeinschaft meinem Verständnis von Demokratie entspricht.

Als ich vor zwölf Jahren begann, meinen Kirchenbezirk in der Landessynode zu vertreten, dachte ich, es könnte gut sein, meine Erfahrungen hier in die Arbeit einzubringen, meine Erfahrungen mit Kindern, mit Jugendlichen, mit Behinderten, meine Erfahrungen aus der Friedens- und Flüchtlingsarbeit und auch meine Erfahrungen mit Menschen, die am Rand oder außerhalb der Gemeinden stehen, mit Suchenden, Zweifelnden, Fragenden, man könnte sagen: mit Interessierten, Kirchenfernern.

Ich dachte und denke oft, wenn man doch die Sehnsucht und das Suchen der Menschen besser zusammenbringen könnte mit der guten Botschaft von Gottes Liebe und seiner Menschwerdung in Jesus. Was ist es, das es den Menschen oft so schwer macht, den Zugang zu dem zu finden, was ihnen Trost, Erfüllung und Hoffnung sein könnte. Warum wenden sie sich auf ihrer Suche nach Sinn oftmals nicht der guten Botschaft, sondern zum Beispiel eher esoterischen Gedanken zu?

Aus vielen Begegnungen und Gesprächen scheint mir, daß vor allem zwei Hindernisse im Weg liegen. Das eine ist eine fremde, oft formelhafte Sprache, geprägt durch uns fernliegende Vorstellungen, die ein Mensch von heute ohne Erklärung nicht verstehen kann. Menschen, die in der

Kirche seit langem zu Hause sind, bemerken das häufig gar nicht mehr. Ihnen ist die geprägte Sprache vertraut und meistens auch lieb geworden.

Ich denke aber, daß wir unsere Sprache und Erklärungen so wählen müssen, daß Menschen von heute sie unmittelbar und ohne theologische Vorbildung verstehen können. Ich denke auch, daß es uns ganz gut tut, zu versuchen, unseren Glauben in Worten und Bildern aus unserem Alltagsleben auszudrücken, weil uns das dazu zwingt, genau zu bedenken, was wir denn meinen und ausdrücken wollen.

Ich dachte, daß das eine Aufgabe ist, zu der ich, auch aus meinem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, hier in der Synodenarbeit gut etwas beitragen könnte. Ich habe aber nicht den Eindruck, daß diese Aufgabe von vielen Mitsynodalen als so besonders wichtig eingeschätzt wird. Exemplarisch dafür ist in meinen Augen die Aufnahme des Entwurfs einer neuen Lebensordnung. Da war nach einer Anfrage aus der Arbeit der Erwachsenenbildung in jahrelanger Arbeit eines besonderen Ausschusses der Versuch gemacht worden, die heutigen Menschen mit ihren Fragen und Erfahrungen in ihrem Suchen und Bemühen wirklich anzusprechen. Da hatten einige engagierte Ausschußmitglieder viele verschiedene Versionen entworfen, bis auch die Laien im Ausschuß fanden, daß nun die theologischen Inhalte eine verständliche und einladende Form bekommen hätten.

Und was geschieht nun? Der Entwurf erntet überwiegend heftige Kritik. So könne eine Lebensordnung nicht aussehen, sie sei beliebig, es fehle die rechte Verkündigung, und man erfahre nur – Zitat – „Verschwommene von Kriterien, Normen, Werten, Maßstäben, Geboten und Mandaten“. So unterschiedlich sind die Überzeugungen davon, was wichtig und nötig ist.

Ich gehe weiter zu einer Erfahrung, die ebenfalls in enger Beziehung zu dem Anliegen steht, die Menschen mit der guten Botschaft zu erreichen. Ich nehme dabei ein Zitat aus dem Bericht des Landesbischofs auf.

Kirche ist gefragt. Sie muß Stellung nehmen, auch zu Themen von Welt und Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

In der Tat: In vielen Fragen erwarten auch kirchenferne Menschen noch bedenkenswerte Aussagen von der Kirche.

Ich habe mir immer gewünscht, daß unsere Kirche zu den ersten gehört, wenn es darum geht, Probleme unserer Zeit zu erkennen, zu diskutieren und nach neuen Lösungen zu suchen. Einige wenige Male ist es gelungen, wie ich meine, zum Beispiel mit der gestern schon mehrfach genannten Erklärung der Landessynode zum Verhältnis zwischen Christen und Juden 1984 oder mit den Erklärungen zur Nutzung der Kernkraft aus der vorletzten und letzten Periode oder der Erklärung zur Rüstungskonfession aus dieser Periode.

Aber wo ist die Landessynode heute, wenn es darum geht, die gegenwärtigen Probleme zu analysieren und nach neuen Perspektiven oder Lösungswegen zu suchen? Ist sie heute in einer Vordenkerrolle? Strebt sie das überhaupt an? Ich nenne nur drei Bereiche als Beispiele, in denen ich wegweisende Beiträge der Landessynode für dringend erforderlich halte, die auch wiederholt von verschiedenen Seiten eingefordert wurden, wo mir aber die Reaktionen als gar zu zaghaft und zögerlich erscheinen, als hinke man gesellschaftlichen Entwicklungen nur hinterher, wenn es sich denn gar nicht mehr vermeiden läßt. Das ist zum einen die Frage des Miteinanders von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft, das ist

zum zweiten das Thema Homosexualität und schließlich die besonders drängende Frage nach dem Teilen und Neuverteilen von Arbeit und Einkommen, sowohl in der Kirche als auch in der Gesellschaft. Ich bin über das, was in bezug auf diese Fragen in den vergangenen Jahren trotz immer neuer Anläufe und Vorstöße von verschiedenen Seiten erreicht beziehungsweise nicht erreicht wurde, tief enttäuscht. Oft – allzuoft – habe ich den Eindruck, daß das, was ich und eine Reihe anderer zu einer gemeinsamen Entwicklung beitragen möchten, in unserer Landessynode mehrheitlich nicht gefragt ist.

Ich erzähle Ihnen das nicht, um Ihnen meine persönlichen Gefühle mitzuteilen, sondern deshalb, weil ich fürchte, daß wir auf diese Weise unseren Mitmenschen und der Gesellschaft Entscheidendes schuldig bleiben.

Im Laufe meiner Synodenzeit habe ich mit Ausnahme der Arbeit in den Ausschüssen viele große Enttäuschungen erlebt. Nur kann das ja auch ganz lehrreich sein. Ich möchte aber doch wenigstens noch zwei Beobachtungen nennen, auch wenn sie nicht originell sind, weil ich damit die Hoffnung verbinde, daß sich im Laufe der Zeit vielleicht doch einmal eine Mehrheit findet, die den Versuch macht, das zu ändern.

Das eine ist ein Mangel an Demokratie in unseren Strukturen. Nun weiß ich wohl, daß ich in dem Augenblick, wo ich das sage, erklärt bekomme, daß Demokratie ja nicht eigentlich ein Ziel der kirchlichen Gemeinschaft ist, sondern daß wir uns an der unaufgebbaren geistlich-rechtlichen Einheit orientieren. Aber ich will mich ja nicht aufspalten in einen alltäglich gesellschaftlich denkenden Menschen und eine kirchlich denkende Synodale. Darum nenne ich mein Bedürfnis nach mehr Transparenz, nach mehr Mitsprache und nach mehr echter Beteiligung an Entscheidungen eine Forderung nach mehr Demokratie.

(Beifall)

Dabei denke ich auf der einen Seite an die seit Jahren von verschiedenen Seiten immer wieder vorgebrachten Forderungen nach Ausschreibung und zeitlicher Begrenzung von kirchenleitenden Aufgaben und auf der anderen Seite an die Beteiligung interessierter Menschen aus Gruppen und Gemeinden an der Diskussion und Entscheidungsfindung aller sie betreffenden Fragen und Probleme. Ein Vorbild sind für mich dabei die Vorbereitungen zu den großen ökumenischen Versammlungen in Deutschland und Basel, der konziliare Prozeß, der eine große Zahl von Menschen zu engagierter Mitarbeit motiviert hat und der ja auch Erstaunliches in Bewegung setzen konnte.

Ich bin davon überzeugt, daß man die Beteiligung aller interessierten Gemeindeglieder an Gesprächen nicht zu fürchten bräuchte, wie etwa bei Thema Homosexualität, wo einzelne und Gruppen gebeten wurden, Diskussionen aufzuschieben, um erst eine Veröffentlichung des Rates der EKD abzuwarten. Ich bin sicher, Gespräche könnten und müßten gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen laufen, nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen für alle. Ich denke, wir sollten doch nicht die Quellen zustopfen, aus denen vielleicht neue Perspektiven und Ideen sprudeln könnten.

Der letzte meiner vielen Wünsche nach Veränderung unserer Arbeit, den ich hier noch vorbringen will, betrifft unseren Umgang mit Meinungsverschiedenheiten und Konflikten. Zu oft habe ich erlebt, daß Meinungsverschiedenheiten nicht offen ausgetragen werden, daß Konflikte nicht klar angesprochen

und viel zu lange aufgeschoben werden, daß flau oder nichtssagende Kompromisse gefunden werden, zu denen die Beteiligten schließlich gedrängt werden. Ich denke, daß es doch heute viele Hilfen gibt, einen sinnvollen Umgang mit Konflikten zu erlernen. Dazu gehört etwas Mut und Übung, weil uns viele der nötigen Schritte schwerfallen, zum Beispiel anderen zuzuhören, sie zu verstehen zu suchen, ohne falsche Angst die eigene Position zu benennen, Irrtümer einzusehen und zuzugeben, eventuell die eigene Meinung zu ändern, nach sinnvollen Kompromissen zu suchen oder – wenn keine Einigung erreicht werden kann – den Dissens anzuerkennen und stehenzulassen. In diesem Fall halte ich es bei wichtigen Fragen für unerlässlich, ein Minderheitsvotum zuzulassen.

Insgesamt wünschte ich uns, daß wir weniger ängstlich an Erprobtem festhalten und vor Neuem nicht zurückschrecken sollten, daß unser Reden und unser Tun besser zusammenpaßten, daß wir mehr Vertrauen auf Gott und das Wirken seines Geistes setzten und daß uns mehr von der Freude über Gottes Liebe anzumerken wäre. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Jetzt haben sich noch Herr Ploigt und Herr Bubeck gemeldet. – Herr Ploigt, bitte.

Synodaler **Ploigt**: In der gestrigen Diskussion über den Bericht zur Lage durch den Herrn Landesbischof kam es auch zu einer Kontroverse im Zusammenhang mit der Vorlage „Christliches Leben“ des Lebensordnungsausschusses und der Stellungnahme dazu durch einen gemischten Redaktionskreis.

Die beiden Voten zeigten in ihrem persönlichen Engagement noch einmal exemplarisch, welches Gewicht die Frage der unterschiedlichen Lebensformen und des kirchlichen Handelns an den Knotenpunkten menschlichen Lebens für jeden von uns und damit auch für die ganze Kirche hat. Dieses Engagement hat auch die Arbeit des Lebensordnungsausschusses von Anfang an begleitet.

Da viele seiner Mitglieder der neuen Synode nicht mehr angehören werden und wir deshalb die Weiterarbeit an dieser Sache auf dieser Ebene einstellen müssen und weil im Rahmen dieser Synode – ich meine nicht nur dieser Tagung, sondern dieser gesamten Synode – keine Möglichkeit besteht, von seiten des Lebensordnungsausschusses zu dieser Stellungnahme etwas zu sagen, bin ich von den Mitgliedern gebeten worden, an dieser Stelle eine kurze Erklärung abzugeben. Diese hat drei Punkte.

Erstens: Die theologischen Anfragen, die die Stellungnahme an unsere Vorlage stellt, halte ich für wichtig und natürlich diskussionswürdig. Das meine ich überhaupt nicht abwertend. In der Vorlage selbst gibt es einen Abschnitt, der versucht, Aufschluß zu geben über den theologischen Rahmen, in dem wir uns bewegt haben. Freilich konnten wir nicht den gesamten systematisch-theologischen Raum biblisch-reformatorischer Theologie abschreiten. Das war auch nicht unsere Aufgabe.

Zweitens: An manchen Stellen fühlen wir uns schlicht mißverstanden oder einseitig dargestellt. Ich denke, das führte gestern zu diesem sehr persönlichen Wort von Herrn Girock.

Drittens: Wer einen Sachverhalt – „Sachverhalt“ ist vielleicht ein schlechtes Wort – nicht in systematisch-theologischer Sprache beschreibt, geht das Risiko ein, möglicherweise weniger konzise zu formulieren. Der Lebensordnungsausschuß

ist dieses Risiko bewußt eingegangen, weil er der Meinung war, eine neue Lebensordnung, in welcher Form auch immer, müsse eine Sprache finden, die nicht nur dem innersten Kern der kirchlichen Entscheidungsträger verständlich ist. Die neue Synode wird entscheiden müssen, wem sie sich in dieser Frage der Lebensformen verständlich machen will.

(Beifall)

Propst Furian hat vorhin gesagt, daß die Vorbereitungsgruppe seiner Synode zum Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ ihm jetzt schon leid tue. Bei so etwas fühlen wir uns auch ein wenig angesprochen. Uns ging es vielleicht ähnlich. Wir konnten eigentlich nur anecken mit dem, was wir zu Papier gebracht haben, an jeder Seite. Ich sage das aber nicht larmoyant. Im Gegenteil: Die Arbeit hat mir und – wie mir die Ausschußmitglieder gesagt haben – auch ihnen allen große Freude gemacht, und wir sind sicher, die Diskussion in unserer Kirche zu dieser Thematik angestoßen und vielleicht auch ein Stück weit auf den Weg gebracht zu haben.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Herr Bubeck, noch ein kurzes Votum.

Synodaler **Bubeck**: Das ist ein ganz trockenes. Ich habe heute zuviel Papier in der Hand gehabt. Ich möchte darum bitten, weniger Papier zu produzieren, insbesondere dann, wenn der Beschußvorschlag mit der Vorlage übereinstimmt.

Auch das kleine Faltblatt von heute früh bei der Morgenandacht ist zwar sehr schön, ohne Zweifel, aber ich blättere auch gern im neuen Gesangbuch, wo alles drin war. Ich möchte auch hier darum bitten, etwas sparsamer umzugehen. Das kommt uns allen zugute.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Zum Schluß darf ich noch zwei Hinweise geben.

Die heutige Abendandacht findet bereits 19.15 Uhr in der Trinitatiskirche statt. Um 20.00 Uhr beginnt dann der Vortrag von Herrn Robert Leicht im jüdischen Gemeindezentrum hier gegenüber dem Hotel.

Zweitens weise ich darauf hin, daß morgen vormittag Frau Prälatin Horstmann-Speer mit der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Schellhom-Heidler, den Gottesdienst in der Trinitatiskirche gestalten wird und die neue Gleichstellungsbeauftragte damit in ihr neues Amt geleiten wird.

Damit schließen wir ab. Ich bitte Herrn Willi Gut um das Schlußgebet.

(Synodaler Gut spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die zweite Sitzung unserer Tagung und wünsche einen guten Appetit.

(Ende der Sitzung 18.35 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

47

Mannheim, Sonntag, den 21. April 1996, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Glückwünsche und Bekanntgaben

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

III

Gemeinsame Berichte der vier ständigen Ausschüsse

- 1.a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:
Entwurf Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung
- b) zum Eingang des Arbeitskreises „mündige gemeinde“ vom 03.03.1996 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen
- c) zum Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 07.03.1996 mit dem Antrag auf Änderung des § 82 Abs. 4 der Grundordnung (Zusammensetzung der Bezirkssynode)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland (RA)

- 2.a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplom-religionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeinde-diakoninnen

- b) zum Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern (OZ 12/5.1)

Berichterstatter: Synodaler Schellenberg (B/DA)

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.04.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs (OZ 12/9)

Berichterstatter: Synodaler Scherhans

V

Verschiedenes

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 8. Landessynode und bitte Herrn Dr. Wendland um das Eingangsgebet.

(Synodaler Dr. Wendland spricht das Eingangsgebet)

I

Glückwünsche und Bekanntgaben

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Kein Tag ohne Glückwünsche. Ich darf heute zu ihrem Geburtstag unserer Kon-synodalen Frau Schiele sehr herzlich gratulieren.

(Beifall)

Eigentlich müßten wir Ihnen ja ein Ständchen singen, aber ich weiß nicht recht.

(Synodaler Ziegler: Warum nicht?)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Was stimmen Sie an, Herr Ziegler?

Synodaler Ziegler: Viel Glück und viel Segen auf all Deinen Wegen, ein fröhliches Herz, das schenke Dir Gott.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Bitte.

(Die Synode singt das Lied.)

Synodale Schiele: Haben Sie herzlichen Dank für dieses wunderschöne Geburtstagsständchen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: „Synodus celebratur“ hat uns der Landesbischof empfohlen und vorgeschlagen. Ich finde, wir haben heute ganz in diesem Sinne begonnen. Ich hoffe, das wird auch bei der doch schwierigen Materie am heutigen Nachmittag anhalten.

Bekanntgaben gibt es keine. Ich darf Ihnen aber sagen, daß der Ältestenrat eine Umstellung der Berichte unter Punkt III der Tagesordnung vorgesehen hat. Der Ältestenrat hat sich dabei auch etwas gedacht. Er schlägt vor, Ziffer 2 – Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplom-religionspädagoginnen, OZ 12/5, – zuerst zu besprechen und zwar zunächst ohne Abstimmung. Danach kommen wir zur Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung der Grundordnung, OZ 12/6, und zwar mit Abstimmung. Am Schluß wird dann über das Gesetz über den Dienst der Diplomreligions-pädagogen und Diplomreligionspädagoginnen abgestimmt. Konnten Sie mir folgen? – Wir beginnen also unter Punkt III zunächst mit Ziffer II.

II

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
der Evangelischen Landeskirche in Baden vom
25.03.1996 über die Prüfung**

- **der Baumaßnahme „Umbau und Sanierung Schloß Beuggen“**
- **der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Hinterzarten für 1992 und 1993**
- **der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1993 und 1994**
- **der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1993 und 1994**
- **der Sonderrechnungen des evangelischen Jugendheims Gaiberg für 1992, 1993 und 1994**
- **der Sonderrechnungen des evangelischen Jugendheims Sehringen für 1992, 1993 und 1994**

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt wird der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Synodalen Dr. Götsching erstattet.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst darf ich mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses die Freudentränen zum Geburtstagswunsch wieder etwas trocknen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung letztmals in dieser Synodalperiode getagt, worüber ich berichten möchte. Nicht alle Vorgänge, mit denen sich der Ausschuß aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu befassen hat – zum Beispiel Stellungnahmen über Vorgänge im Rechnungsprüfungsausschuß, etwa Bestellung und Abberufung von Prüfern –, brauchen dem Plenum der Synode mitgeteilt zu werden. Trotzdem möchte ich Sie zunächst über drei Vorgänge informieren.

1. Das Diakoniegesetz unserer Landeskirche schreibt in § 42 Abs. 2 vor: „Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Unterichtung vorzulegen.“ Aufgrund dieser Bestimmung wurden dem Ausschuß am 26.02.1996 die Prüfungsberichte über den Rechnungsabschluß des Diakonischen Werks vom 31.12.1993 und vom 31.12.1994 übersandt. Der Ausschuß hat von den Berichten und der erfolgten Entlastung der Geschäftsführung des Diakonischen Werks für die Jahre 1993 und 1994 bestimmungsgemäß Kenntnis genommen.
2. Im Oktober 1995 hat die Synode per Gesetz die Änderung des Prüfungsverfahrens des Rechnungsprüfungsausschusses (Verhandlungen der Landessynode Nr. 11 S. 36 ff.) beschlossen. Damit ist auch die bisherige Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses überholt.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses hat nun den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung vorgelegt. Diese ist von ihm zu erlassen im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode. Unser Ausschuß hat der vorgelegten Fassung der neuen Geschäftsordnung mit angeschlossenem Organisationsplan zugestimmt.

3. Weiterhin hat der Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Novellierung der Grundordnung auch das Rechnungsprüfungsausschuß mit folgender Version in die Grundordnung eingefügt werden sollte:
 - a) Das Rechnungsprüfungsausschuß der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine organisatorisch selbständige und von Weisungen unabhängige landeskirchliche Einrichtung.
 - b) Es überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Landeskirche.
 - c) Das Nähere wird durch das kirchliche Gesetz geregelt.

Der Rechtsausschuß hat zwar gegen diesen den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechenden Text und gegen eine spätere Aufnahme in die Grundordnung nichts einzuwenden, hält es aber – das darf ich von unserem Ausschuß sagen – für erforderlich, daß diese Eingabe den geregelten Weg über Landeskirchenrat, Synode, Ausschuß gehen sollte. Da die Aufgabenerfüllung durch das Rechnungsprüfungsausschuß bisher ohne Verankerung in der Grundordnung

und ohne Schwierigkeiten möglich war, ist ein augenblicklicher Regelungsbedarf nicht gegeben. Herr Oberkirchenrat Dr. Winter hat zugesagt, die Anregung für eine spätere Novellierung der Grundordnung vorzumerken.

Nun zum eigentlichen Bericht: Das Rechnungsprüfungsausschuß hat dieses Mal nur einen kurzen Bericht über Prüfungen vorgelegt, für die die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Synode erforderlich ist. In dem Ihnen inzwischen vorgelegten Beschußvorschlag sind die geprüften Einrichtungen aufgeführt.

Bis auf den Hinweis, daß bei der Beauftragung von Architekten bei Baumaßnahmen der Auftragsrahmen immer eindeutig schriftlich festzulegen ist und daß bei Honoraren für Nebenkosten ein bestimmter Pauschalzins eingehalten werden sollte – eigentlich selbstverständlich –, ergaben sich bei allen geprüften Einrichtungen keinerlei Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt daher der Synode, folgendes zu beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

- der Baumaßnahme „Umbau und Sanierung Schloß Beuggen“
- der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Hinterzarten für 1992 und 1993
- der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1993 und 1994
- der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1993 und 1994
- der Sonderrechnungen des evangelischen Jugendheims Gaiberg für 1992, 1993 und 1994
- der Sonderrechnungen des evangelischen Jugendheims Sehringen für 1992, 1993 und 1994

entlastet.

Ich darf noch hinzufügen:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben immer versucht, bei der Trockenheit der Materie „Rechnungsprüfung“ auf allen Ebenen zu einem bekömmlichen Klima beizutragen. Rechnungsprüfung ist ein notwendiges, aber auch mitunter ein als lästig empfundenes Geschäft. Deshalb sollte auch an dieser Stelle nochmals allen beteiligten Einrichtungen – den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsausschusses, den geprüften Stellen, also den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, und allen anderen Beteiligten – für Mitarbeit, Geduld und Einsicht gedankt werden. – Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Dr. Götsching.

Wünscht jemand das Wort? – Herr Friedrich.

Synodaler Friedrich: Ich möchte gern etwas sagen, und zwar nicht zur Sache, sondern gewissermaßen zur Person. Als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist es mir wichtig, hier in der Öffentlichkeit des Plenums am Schluß dieser Legislaturperiode Herrn Professor Dr. Götsching ganz herzlich zu danken für die umsichtige Leitung dieses brillanten Ausschusses, die er jahrelang wahrgenommen hat, und für seinen souveränen Umgang mit der komplizierten und manchmal auch heiklen Materie. Ganz herzlichen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Götsching, Sie haben gehört, daß sich die Synode diesem Dank angeschlossen hat.

(Synodaler Dr. Götsching:
Dafür danke ich auch ganz herzlich!)

Gibt es eine weitere Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum Beschußvorschlag. Können Sie dem Beschußvorschlag bzw. Antrag zustimmen? Der Evangelische Oberkirchenrat wird demnach hinsichtlich – ich nenne jetzt nur die Orte – Schloß Beuggen, Mütterkurreim Hinterzarten, August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld, Albert-Schweitzer-Haus Görwihl, Jugendheim Gaiberg und Jugendheim Sehringen entlastet. Wer stimmt hier zu? – Herzlichen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Antrag einstimmig angenommen und der Evangelische Oberkirchenrat entlastet. – Danke.

III.2

- a) **Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen**
- b) **Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern**

(Anlagen 5, 5.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wie schon vorhin angekündigt, kommen wir zuerst zu Ziffer III.2. Berichterstatter ist Herr Schellenberg für den Bildungs-/Diakonieausschuß.

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Werte Gäste in den hinteren Reihen! Ich berichte über das Diplomreligionsspädagogengesetz und erstatte den Bericht für den Bildungs- und Diakonieausschuß. Sie bekommen im Augenblick die Beschußvorlage für den Hauptantrag. Ich werde im Laufe meines Berichtes immer wieder auf einzelne Abschnitte und Formulierungen hieraus eingehen (am Ende dieses Berichts abgedruckt).

Ausgangspunkt für das Diplomreligionsspädagogengesetz ist § 67 der Grundordnung, in dem nach den Paragraphen über das Predigtamt (öffentliche Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung) „weitere Dienste“ in der Gemeinde genannt werden.

Unter den Berufsgruppen werden an erster Stelle Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen genannt. Für die Berufsgruppen insgesamt – Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen – besteht das „Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz)“ vom 30. April 1976 (Gesetzesammlung „Niens“ 27a/2). In diesem, also vor genau 20 Jahren von der Landessynode verabschiedeten Gesetz sind geregelt: Aufgabenstellung, Anstellungsvoraussetzungen (Fachhochschulabschluß), Dienstverhältnis (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, partnerschaftliche Zuordnung zu Pfarrern und anderen Mitarbeitern), Dienst-

und Fachaufsicht (Dekan beziehungsweise Schuldekan) und die Mitwirkung in Leitungsorganen: beratende Teilnahme und Mitarbeit. Ich zitiere § 10:

Werden in dem nach § 5 zuständigen Leitungsorgan für den Dienst des Mitarbeiters wichtige Angelegenheiten behandelt, so wird er zur Beratung eingeladen. Auf Verlangen des Mitarbeiters soll ihm Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen seines Aufgabenbereiches zu berichten.

Wir haben in diesem Gesetz noch keine integrative Sprache. Ich habe zitiert.

Trotz dieser gesetzlichen Regelung und zunehmender Qualifikation in der Ausbildung hat die Diskussion um das Berufsbild und Berufsfeld der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den letzten 20 Jahren nicht aufgehört. Erfahrungen in der Praxis sind – ich nenne Stichworte –: Abhängigkeit, Unterordnung, sie fühlen sich als „clerus minor“ oder gar, wie einer ausdrückt, „pfarramtlicher Resteverwerter“; die Betroffenen sehen sich im Schatten des allgemein anerkannten Pfarrerberufs, sie haben wenig Mitspracherecht in Leitungs- und Entscheidungsgremien, wenig Möglichkeiten zum Wechsel in andere Arbeitsfelder und nur sehr geringe Aufstiegsmöglichkeiten. Unbehagen, Unsicherheit, Frustration sind in der Berufsgruppe vorhanden; die Zahl der Aussteiger ist beträchtlich; die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Fachbereich III an der Fachhochschule ist stark zurückgegangen.

Parallel zu dieser Situation stehen die Diskussionen um das Diakonenamt (Diakonat) als einem eigenständigen Amt neben dem Predigtamt:

Im Jahre 1987 hat eine Initiative von Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer die Diskussion über das Diakonenamt in unserer Landeskirche angeregt.

1992 hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe zum Berufsfeld des Diplomreligionsspädagogen im landeskirchlichen Dienst eingesetzt.

Eine vom Rat der EKD eingesetzte Arbeitsgruppe hat Ende letzten Jahres ein Papier vorgelegt über „Grundsätze einer Rahmenvereinbarung für eine kirchliche Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste“.

Der Rat der EKD hat die Kammer für Theologie beauftragt, ein Votum abzugeben über die Gestalt und Einführung des Diakonats als eines geordneten Amtes in der Kirche.

Der Rat der EKD wird über beide Vorlagen voraussichtlich im Juni dieses Jahres entscheiden. In einem Schreiben der EKD an Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter wurde mitgeteilt, daß „die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs Ihrer Landeskirche mit den Ausarbeitungen im Auftrag des Rates möglich ist.“ Damit haben wir also quasi auch die EKD-Berechtigung, dieses Gesetz weiter zu beraten und zu verabschieden (Anlage zu OZ 12/5).

Auf dem Hintergrund dieser Diskussionen und Stellungnahmen ist unsere Gesetzesvorlage zu sehen. Das Diplomreligionsspädagogengesetz will das Berufsbild des Religionsspädagogen und der Religionsspädagogin klären und profilieren. Es hebt diese Berufsgruppe aus den genannten „weiteren Diensten in der Gemeinde“ heraus und trägt damit der Tatsache Rechnung, daß das Berufsfeld grundsätzlich die ganze Breite der Gemeindearbeit umfaßt: von der

Kinder- und Jugendarbeit bis zur Altenarbeit, im lehrend-erziehenden, seelsorgerlichen und diakonischen Handeln, in der Mitarbeitergewinnung, Schulung und Begleitung.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone – ich benutze die bei uns übliche Berufsbezeichnung – haben teil am Verkündigungsauftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 GO). Ihr Dienst wird mit diesem Gesetz näher an den Dienst des Predigtamtes gerückt. Beide Dienste – jetzt zitiere ich das Gesetz – „unterscheiden sich nach Grund und Inhalt, sind aber aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.“

Ich nenne hier gleich einen Änderungsvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses. Zu § 1 empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuß eine Änderung. Er schlägt vor, die Worte „nach Grund und Inhalt“ zu streichen. Das steht noch im Hauptantrag, streichen Sie das bitte. Er schlägt dann vor, das Wort „gleichwertig“ einzufügen. Dann geht es weiter: „aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig“.

Mit diesen Formulierungen soll der Weg offengehalten werden für eine weitere Entwicklung des Diakonats als eines eigenständig geordneten Amtes der Kirche neben dem Predigtamt. Das vorliegende Gesetz will als eine Station auf dem weiteren Weg zu diesem Ziel verstanden werden.

Ich gebe Ihnen jetzt zunächst einen Überblick über die Gesetzesvorlage:

§ 1: Hier wird grundsätzlich festgestellt: Diplomreligions-pädagoginnen und -pädagogen haben teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Das Verhältnis ihres Dienstes zum Predigtamt wird definiert.

In **§ 2** werden die Anstellungsvoraussetzungen genannt: Generell Abschluß eines FHS-Studiums.

§ 3 bestimmt die Berufung durch den Landesbischof / die Landesbischöfin. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß hier zum ersten Mal in einer Gesetzesvorlage die weibliche Form „die Landesbischöfin“ vorkommt.

(Beifall)

Ich weiß nicht, ob das schon eine Vorwegnahme künftiger Entscheidungen bedeuten soll.

In § 3 wird über Segnung und Sendung in einem Gottesdienst gesprochen.

§ 3 Abs. 4 wird festgelegt, daß Aufgaben im Predigtamt (öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) einer besonderen Beauftragung bedürfen.

§ 4 regelt die landeskirchliche Anstellung im Angestellten-verhältnis.

In **§ 5** werden Einsatz und Zuordnung genannt: Dienstanweisung und Dienstplan. Der Wechsel im Arbeitsverhältnis und damit Eröffnung neuer Berufsmöglichkeiten und -laufbahnen.

In **§ 6** – hier liegt vielleicht der Knackpunkt dieses Gesetzes – geht es um die Mitgliedschaft im Ältestenkreis. Wie Sie sehen, gibt es zwei alternative Vorschläge: Beratend oder mit Stimmrecht.

§ 7: Fortbildung in den ersten Dienstjahren.

§ 8 regelt Dienst- und Fachaufsicht.

In § 9 wird die Bezugnahme auf das von mir eben schon genannte Mitarbeiterdienstgesetz von 1976 ausgedrückt.

Im Vorfeld der Beratungen zu diesem Gesetz war die betroffene Berufsgruppe intensiv beteiligt. Gemeindediakoninnen und -diakone unserer Landeskirche sehen auch mit hohen Erwartungen auf die Verabschiedung dieses Gesetzes über ihren Dienst. Sie betrachten das Ergebnis als einen Testfall für die Anerkennung und Wertschätzung ihres Dienstes und ihres Status in der Gemeinde und verbinden damit ihr Selbstverständnis und Selbstbewußtsein in der Ausübung ihres Auftrages. Dieses starke Interesse kommt zum Ausdruck in den Stellungnahmen des Landeskongresses der Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone, der Mitarbeitervertretung, des Konventes der Bezirks- und Landesjugendreferenten und -referentinnen, sowie in den Schreiben des Bezirksskirchenrats Villingen, die Sie als Eingabe haben (OZ 12/5.1), des Kirchengemeinderats Eppelheim und des Ältestenkreises der Lutherpfarrei Karlsruhe (Anlagen zu OZ 12/5).

In vielen Kirchenbezirken haben in den vergangenen Wochen Gespräche der Gemeindediakoninnen und -diakone mit Landessynoden stattgefunden, bei denen über den Dienst informiert und über die Gesetzesvorlage diskutiert wurde. In den MITTEILUNGEN Nr. 1 Januar/Februar 1996 wurde im Rahmen „Kirchliche Berufe rund um die Gemeinde“ von Gemeindediakonen und -diakoninnen über ihren Dienst und ihre Erfahrungen in der Gemeinde konkret berichtet.

In diesen Tagen ist ein Buch neu erschienen von einer ehemaligen badischen Gemeindediakonin, heute Schulpsychologin in Freiburg: Désirée Binder. Es trägt den Titel: „glaube – macht – arbeit – Wie evangelische Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ihren Beruf erleben“. Hier werden Hintergrundinformationen zum Berufsfeld und Berufsbild evangelischer Gemeindediakoninnen und -diakone gegeben, ausgewählte Forschungsergebnisse aus anderen Landeskirchen berichtet und – im Hauptteil des Buches – anhand von zehn ausgewählten Interviews mit badischen Gemeindediakoninnen und -diakonen aufgezeigt, „was junge Menschen veranlaßt, diesen Beruf zu wählen, worin sie Sinn und Ziel ihrer Arbeit sehen, wie sie mit Problemen und Belastungen umgehen und was ihre Motivation aufrechterhält.“ Ich zitierte aus dem Vorwort.

Neben manchen negativen Erfahrungen – als da sind: Probleme in der Anfangssituation des Berufs, mangelnde Akzeptanz in der Gemeinde, Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, besonders mit dem Gemeindepfarrer, fehlende Aufstiegsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven – kommen in diesen Interviews doch überwiegend positive Äußerungen zum Ausdruck: Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen wissen den großen Freiraum innerhalb ihres Dienstauftrages zu schätzen, ihre Möglichkeiten, Zeit und Arbeit weitgehend selbst einteilen und gestalten zu können, insbesondere dann, wenn sie von der Gemeindeleitung wohlwollend unterstützt werden. Eine qualifizierte Ausbildung gibt ihnen Selbstbewußtsein und Kompetenz, die sie in einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Tätigkeit im Berufsfeld einbringen wollen. Der Schwerpunkt ihres Dienstes liegt in der Gruppenarbeit. Sie suchen die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und legen Wert auf Anerkennung und Einbeziehung in wesentliche Entscheidungsprozesse. Die meisten der Befragten – das kann manchen

doch überraschen – würden sich wieder für diesen Beruf entscheiden, wenn sie heute noch einmal vor der Wahl stünden.

Im Bildungs- und Diakonieausschuß wurde während der Zwischentagung am 15. März und auf dieser Frühjahrstagung die Gesetzesvorlage eingehend beraten. Frau Pfarrerin Fingerlin, die Landesbeauftragte für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen erläuterte die Vorlage und berichtete über die aktuelle Diskussion über das Diakonenamt. Die Oberkirchenräte Baschang und Dr. Winter nahmen Stellung zu den Themen „Dienst- und Fachaufsicht und Gruppenamt“.

Diskussionspunkt im Ausschuß war zunächst **§ 6 des Gesetzes über die Mitgliedschaft im Ätestenkreis** mit der Alternative: beratend oder als stimmberechtigtes Mitglied. In der Aussprache wurde deutlich, daß mit der Definition des Dienstauftrages und des Berufsfeldes der Gemeindediakon / des Gemeindediakons zugleich das Amtverständnis und Berufsbild des Pfarrers / der Pfarrerin angesprochen ist. Eine zu starke Dominanz von Hauptamtlichen im Ätestenkreis sollte verhindert werden. Sollten konzenterweise Hauptamtliche dann kein Stimmrecht im Ätestenkreis haben, also auch nicht der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin? Eine Entscheidung darüber steht jetzt nicht an.

Der Ausschuß erkannte die hohe Erwartung der Berufsgruppe der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen im Blick auf stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat. Von ihrer Ausbildung und ihren Einsatzmöglichkeiten richtet sich ihr Auftrag an die ganze Breite der Gemeindearbeit und unterscheidet sich so von anderen Diensten in der Gemeinde (zum Beispiel Kantor, Organist, Erzieherin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin). Die große Mehrheit der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen in unserer Landeskirche erwartet von dem neuen Gesetz, daß die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Leitungsgremium festgeschrieben wird. Sie sehen damit ihre Gesamtverantwortung für die Gemeindearbeit betont und die Möglichkeit besser gegeben, ihre religiöspädagogische und gemeindediakonische Kompetenz stärker zu entfalten.

Eine Umfrage des Landeskonsvents ergab, daß 70% der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen im gemeindlichen Einsatz heute bereits beratend an allen Sitzungen des Ätestenkreises bzw. Kirchengemeinderats teilnehmen und 25% den Leitungsgremien als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für dieses Viertel der Berufsgruppe bedeutete die Festschreibung einer beratenden Mitgliedschaft einen ausgesprochenen Rückschritt. Für die Mehrheit der 70% würde bei Alternative für die beratende Mitgliedschaft lediglich der Ist-Zustand festgelegt.

Übrigens: Die beratende Teilnahme und Mitarbeit von Gemeindediakonen/Gemeindediakoninnen im Ätestenkreis wurde schon auf der Frühjahrssynode 1980 im Zusammenhang mit § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes intensiv diskutiert. Das war damals ein Antrag der Friedenspfarrei Karlsruhe, Dammerstock und Weiherfeld. Damals war Herr Mack noch Pfarrer in dieser Gemeinde. Damals wurde von einer weiteren gesetzlichen Regelung abgesehen. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde aber gebeten – und ich zitiere diesen Beschlusstantrag – „den Pfarrgemeinden, in denen ein Gemeindediakon / eine Gemeindediakonin Dienst tut, in geeigneter Weise die Anwendung von § 10 des Mitarbeiterdienstgesetzes zu empfehlen“. Das war also, wenn man so

will, eine extensive Auslegung dieser Bestimmung. Dem wurde weitgehend entsprochen, und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden, bis auf wenige Ausnahmen – nach der Umfrage 5% –, regelmäßig zu den Sitzungen der Ätestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte eingeladen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß sieht trotz berechtigter Bedenken, zum Beispiel im Blick auf Grundordnungsänderungen und auf anstehende theologische Begründungen für das Diakonenamt, dennoch den Zeitpunkt jetzt gegeben, den Religiöspädagogen/Religiöspädagoginnen im gemeindlichen Dienst die stimmberechtigte Mitarbeit im Leitungsgremium und damit eine stärkere Beteiligung an der Gemeindeleitung zu ermöglichen. Der Ausschuß hat sich mit überwiegender Mehrheit (13 : 3 Stimmen) für Alternative mit Stimmrecht in § 6 ausgesprochen. Sie finden das auf dem Hauptantrag vermerkt.

In der Ausschußdiskussion wurde auch das heikle Thema „Zeitzuschläge“ angesprochen. Hier handelt es sich um eine im geltenden Tarifrecht für Angestellte gegebene Möglichkeit, bei „Diensten zu ungünstigen Zeiten“ – zum Beispiel an Wochenenden und abends nach 20.00 Uhr – einen finanziellen Zuschlag zu berechnen. Es gab eine Initiative aus der Berufsgruppe der Mitarbeitervertretung, dieses Tarifrecht in Anspruch zu nehmen. Die große Mehrzahl der Betroffenen hat allerdings bisher keinen Gebrauch davon gemacht. Sie sieht sehr wohl, daß dieser rechtlich zustehende Anspruch sich mit dem Berufsbild und seinen Aufgaben schwer verträgt. Der Wunsch nach mehr Leitungsverantwortung und Mitarbeit in Leitungsgremien einerseits und das Pochen auf solche tarifrechtlichen Forderungen andererseits werden als Widerspruch gesehen, besonders auch im Blick auf das Verhältnis von Hauptamtlichen zum Dienst der unbezahlten Ehrenamtlichen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission – die in dieser Frage allein zuständig ist – hat die Berechnung von Zeitzuschlägen an Wochenenden bereits abgewiesen. Wir bitten die Berufsgruppe, bei der Anwendung eines ihnen zustehenden tariflichen Rechtes die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sowohl im Blick auf die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch auf den Wunsch, mehr Leitungsverantwortung zu übernehmen. Im Ausschuß wurde gesagt: „Damit sollte man souverän umzugehen“ – was immer das heißt. Wir wissen, daß es sich hier sicher auch um die Frage einer angemessenen Vergütung für den geleisteten Dienst handelt. Wir wissen aber auch, daß viele Gemeindediakoninnen und -diakone bei ihrem Dienst nicht auf die Uhr schauen und über das Maß einer 38,5-Stunden-Woche hinaus im Einsatz sind.

Ein weiterer Diskussionspunkt im Ausschuß war das **Gruppenamt** im Zusammenhang mit dem Selbstverständnis und der Zuordnung von Predigtamt und Diakonenamt in der Gemeinde. Hier ist § 5 Abs. 2 des Gesetzes angesprochen. Ich gehe hier auch auf den Antrag des Bezirkskirchenrats Villingen ein (OZ 12/5.1).

Im Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom April 1978 ist die Zahl der Personen im Gruppenamt nicht festgeschrieben. In der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom Mai 1978 heißt es, daß die Dienstgruppe, die das Gruppenamt bildet, mindestens drei Mitglieder umfassen soll.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß sieht im Gruppenamt die Chance partnerschaftlicher geschwisterlicher Zusammenarbeit gegeben, ebenso wie die Möglichkeit, Ge-

meindediakoninnen und -diakone in eine verantwortliche Leitungsfunktion hineinzunehmen. Solche herausgehobene Tätigkeit begründet dann auch eine höhere Eingruppierung; das bedeutet freilich für die Landeskirche auch steigende Personalkosten. Eine andere Frage ist, ob alle Gemeindediakoninnen und -diakone eine solche Leitungsfunktion in der Gemeinde überhaupt wahrnehmen wollen und können.

Gruppenpfarrämter und Gruppenämter sind in der Landeskirche in den vergangenen Jahren wieder stärker ins Gespräch gekommen. Der Ausschuß stimmt einer generellen Regelung für ein Gruppenamt unter Einbeziehung der Gemeindediakoninnen und -diakone in der Pfarrgemeinde nicht zu. Er bittet aber den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern so zu ändern, daß ein Einsatz im Gruppenamt auch dann möglich ist, wenn die Dienstgruppe nur zwei Mitglieder umfaßt und dies vor Ort sachlich gerechtfertigt ist.

Der nächste Diskussionspunkt betraf § 8 des Gesetzes über die Dienst- und Fachaufsicht. Die Eingaben der Mitarbeitervertretung und des Konvents der Jugendreferentinnen und -referenten plädieren für eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht. Der Bildungs- und Diakonieausschuß spricht sich grundsätzlich dafür aus, daß Dienst- und Fachaufsicht bei einer Person bleiben: beim gemeindlichen und bezirklichen Einsatz beim Dekan / der Dekanin.

Weitgehend ungeklärt ist allerdings das Verhältnis von unmittelbarer und mittelbarer Fachaufsicht. Wir wurden von anderen Ausschußmitgliedern darauf hingewiesen, daß in der Wirtschaft und Verwaltung Dienst- und Fachaufsicht zur Leitungsfunktion gehören und auch nicht immer mit Fachkompetenz verbunden sind. Mittelbare Fachaufsicht wird in unserem Fall verstanden als beratende Funktion gegenüber den unmittelbar Handelnden in Zusammenarbeit und gegenseitiger Inanspruchnahme. Hier ist unter anderem auch ein Personalführungsproblem angesprochen. Als wünschenswert wurde betont, daß der Evangelische Oberkirchenrat eine Art Personalführungsregeln für den kirchlichen Bereich formuliert und weitergibt.

Im Blick auf Dienst- und Fachaufsicht bei Bezirksjugendreferentinnen und -referenten liegt nach der Ordnung der Jugendarbeit in Baden die Fachaufsicht bei der Landesjugendpfarrerin. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung müßte vorher mit der Landesjugendkammer besprochen und das Einvernehmen hergestellt werden. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, § 8 um den Satz zu ergänzen: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabenfelder andere Regelungen treffen.“ Das bedeutet keine Generalermächtigung für den Oberkirchenrat, aber eine Art Öffnungsklausel und Spielraum für weitere Klärungen.

In § 5 Abs. 4 übernimmt der Bildungs- und Diakonieausschuß den Vorschlag des Hauptausschusses mit dem ergänzenden Satz – das haben Sie hier auch als letzten Satz ergänzt –:

Die Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde oder einer Kirchengemeinde erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat.

Kurz angesprochen wurde noch § 5 Abs. 6: Vorlage und Festlegung des Dienstplanes im Ältestenkreis bzw. im Bezirkskirchenrat. Beim Einsatz von Bezirksjugendreferentinnen und -referenten ist nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden auch das zuständige Bezirksgremium, die Bezirksvertretung, mit einzubeziehen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß schlägt vor, in Abs. 6 zu ergänzen: „... bei bezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat **und die zuständigen Bezirksgremien** ...“.

Ich lese jetzt den ganzen Absatz vor:

Die allgemeine Dienstanweisung gemäß § 4 Abs. 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legt bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der bezirklichen Planungen – der Ältestenkreis, bei bezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgremien jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Diplomreligionsspädagogen / der Diplomreligionsspädagogin fest.

Bei hauptamtlichem Schuldienst gilt der vorgelegte Stundenplan als Dienstplan.

Einen Zusatantrag haben wir noch zu § 5 Abs. 7 einzubringen: über den Wechsel des Aufgabenfeldes. Gemeindediakoninnen und -diakone empfinden ihren Berufsweg weitgehend als Sackgasse. Es gibt wenig Chancen zur Veränderung im Arbeitsfeld und zum Berufsaufstieg. Dies gilt besonders für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Lebensmitte. Es wird erwartet, daß neue Berufsmöglichkeiten, auch verbunden mit gehaltlicher Höhergruppierung, erschlossen werden. Wir fügen in § 5 Abs. 7 folgendes hinzu:

Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen.

Nun unser **Beschlußvorschlag** – Sie haben den Hauptantrag, den ich jetzt nicht vorlese –:

Der Bildungs- und Diakonieausschuß empfiehlt der Synode folgende Änderungen der Gesetzesvorlage:

1. *Die Synode stimmt dem Diplomreligionsspädagogengesetz in der Fassung des Hauptantrags des Bildungs- und Diakonieausschusses zu.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern so zu ändern, daß ein Einsatz im Gruppenamt auch dann möglich ist, wenn die Dienstgruppe nur zwei Mitglieder umfaßt und dies sachlich gerechtfertigt ist.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag
des Bildungs- und Diakonieausschusses gemäß § 30 Abs. 2 GeschOrd-LS

Kirchliches Gesetz
über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen
und Diplomreligionsspädagoginnen,
insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
(Dipl.-Religionsspädagogengesetz)

Vom ... 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben

sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 GO). Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt unterscheiden sich nach Grund und Inhalt, sind aber **gleichwertig**, aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

§ 2 – Vorlage LKR

§ 3 – Vorlage LKR

§ 4 – Vorlage LKR

§ 5

(1) – Vorlage LKR

(2) – Vorlage LKR

(3) – Vorlage LKR

(4) Die Zuweisung des Diplom-Religionspädagogen / der Diplom-Religionspädagogin zu einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk. Der Einsatzort wird durch den Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Die Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde oder einer Kirchengemeinde erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis beziehungsweise dem Kirchengemeinderat.

(5) – Vorlage LKR

(6) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß § 4 Abs. 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Dieser legt bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der bezirklichen Planungen – den Ältestenkreis, bei bezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen **Bezirksgremien** jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Diplom-Religionspädagogen/der Diplom-Religionspädagogin fest. Bei hauptamtlichem Schuldienst gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

(7) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt.

(8) – Vorlage LKR.

§ 6

Haupt-Antrag BDA

Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde ist stimmberechtigtes Mitglied im Ältestenkreis. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.

Änderungsanträge RA, HA, FA

Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde gehört dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an.

§ 7 – Vorlage LKR

§ 8

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Zuweisungen zu Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Dekan / die Dekanin bzw. der Schuldekan / die Schuldekanin, soweit der Religionsunterricht betroffen ist. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. **Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabenfelder andere Regelungen treffen.**

§ 9 – Vorlage LKR

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den ... April 1996

Der Landesbischof

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für Ihren gründlichen Bericht, Herr Schellenberg.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Frau Winkelmann-Klingsporn.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale! Ich habe es übernommen, einige Aspekte zum kirchlichen Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und der Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, wie sie im **Hauptausschuß** diskutiert wurden, hier vorzutragen.

Das neue Gesetz versucht, auf einem sich langfristig abzeichnenden Weg zum Diakonat den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone grundsätzlicher als bisher zu regeln. Die Diskussion im Hauptausschuß konzentrierte sich bald auf das Für und Wider von mehr oder weniger Beteiligung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in der Gemeindeleitung.

Es gab Stimmen, die die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone von der zeitaufwendigen Gremienarbeit entbinden und für die Arbeit in der Gemeinde und nach außen freimachen möchten. Auch beratende Funktion in Ältestenkreisen sollte nicht gering geschätzt werden. Sogenannte Sekundärtugenden wie die Bereitschaft zum Dienen wurden angesprochen, und schließlich solle man auch nicht als abhängig Beschäftigte über die eigenen Belange abstimmen.

Die Befürworter eines Stimmrechts für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten argumentierten so: Anders als beispielsweise Kantoren oder Erzieherinnen leisteten die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ihren Einsatz in der Regel sehr dicht am Pfarramt und vor allem als Gemeindeaufbauarbeit. Hier gelte es von Seiten der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur Arbeit, sondern auch Verantwortung zu teilen. Das Stimmrecht könnte Probleme mindern, Einbindung in Verantwortung und Kollegialität fördern. Ein Übergewicht der kirchlichen Funktionäre gegenüber den ehrenamtlichen und gewählten Kirchenältesten durch Stimmrecht für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wurde eher nicht befürchtet. Empfohlen wurden Regelungen hinsichtlich des zusätzlichen Arbeitszeitaufwandes für Gremiensitzungen.

Obwohl einige Vertreter des Berufsstandes sich mit der gegenwärtigen Situation durchaus zufrieden zeigten, wurde deutlich, daß die überwiegende Mehrheit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sich für ein Stimmrecht in Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten ausgesprochen hat.

Etliche Landessynodale wissen aus persönlichen Gesprächen vor Ort, wieviel Gewicht Betroffene diesem Stimmrecht zuordnen. Perspektiven für ihre Arbeit in Kirche und Gemeinde werden damit verbunden. Die Tatsache, daß Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mangels solcher Perspektiven ihren Dienst in der Kirche gekündigt haben, gibt dem eingeforderten Stimmrecht mindestens Symbolcharakter.

Deutlich angesprochen wurde auch die Zusammenfassung der Dienst- und Fachaufsicht in § 8. Der Hauptausschuß hat sich mit großer Mehrheit für den vom Bildungsausschuß vorgeschlagenen Zusatz ausgesprochen. Danach kann der Evangelische Oberkirchenrat für einzelne Arbeitsfelder abweichende Regelungen treffen.

Wie auf dem Beschußvorschlag des Bildungsausschusses ausgedruckt, schlägt der Hauptausschuß folgenden Zusatz zu § 5 Abs. 4 vor – Herr Schellenberg hat das ja schon erläutert –:

Die Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde oder einer Kirchengemeinde erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat.

Die Alternative unter § 6 in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. Februar 1996 – das Stimmrecht im Kirchengemeinderat – wurde im Hauptausschuß mehrheitlich abgelehnt. Bei einer Enthaltung sprach man sich dann sozusagen einstimmig für eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme aus.

In der Problematisierung wurde deutlich, daß das ein Schritt hinter die gegenwärtige Situation bedeuten würde. Schließlich können Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bisher als gewählte oder berufene Mitglieder von Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten Stimmrechte wahrnehmen. Weil man im Hauptausschuß auch nicht dahinter zurückgehen will, sprach man sich im Blick auf § 16 der Grundordnung dafür aus, diese Möglichkeit der Kandidatur von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen für Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte weiterhin zu ermöglichen.

Der Antrag aus dem evangelischen Kirchenbezirk Villingen unter OZ 12/5.1 empfiehlt zu prüfen, ob nicht grundsätzlich die Amtsstruktur in der Einsatzgemeinde einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons als Gruppenamt gestaltet werden sollte. Nach einhelliger Meinung im Hauptausschuß erscheint eine Behandlung dieses Antrags in der Kürze der Zeit und als Anhängsel von OZ 12/5 weder möglich noch angemessen. Zumal das auch nicht alle Gemeinden so wünschen, solle man vielmehr wie bisher im Einzelfall darüber entscheiden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Lauffer: Ich möchte eine kleine Erläuterung zu dem Wort „gleichwertig“ abgeben. Wir haben uns im Finanzausschuß, wo man sich ja üblicherweise um das Geld kümmert, darüber kurz Gedanken gemacht. Zunächst haben wir uns natürlich sehr über die Aufwertung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gefreut; das bejahren wir auch. Für Zeitzuschläge und Höhergruppierungen mag zwar durchaus Spielraum sein. Darüber haben wir uns im einzelnen nicht groß unterhalten. Wir sehen allerdings eine gewisse Grenze. „Gleichwertig“ kann nicht „gleichvergütet mit den Pfarrern“ heißen. Also keine BAT-Eingruppierung analog zu Besoldungsgruppe A 13 oder A 14. „Gleichwertig“ heißt also „ethisch gleichwertig“, aber nicht „monetisch“.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich schließe an das Stichwort von Herrn Lauffer an; das ergibt sich aber zufällig. Ich möchte nämlich nicht „monetisch“, sondern theologisch dazu reden. Der Herr Landesbischof hat uns ja aufgefordert, theologisch zu arbeiten. Ich möchte das Wort „gleichwertig“ mit theologischen Gründen in Frage stellen. Ich möchte auch die Begründung anführen. Dazu brauche ich ein paar Sätze und ein bißchen Zeit.

Ich meine, daß dieser Zusatz, den der Bildungsausschuß wünscht, theologisch nicht akzeptabel ist. Ich gebe die Begründung:

Zunächst ein pastoraltheologischer Aspekt, der in die Erfahrung gehört. Wenn unsere Gemeindediakonin eine 80jährige zum Geburtstag besucht und die sagt: „Ich bin doch 80, warum kommt denn heute nicht der Herr Pfarrer?“, dann wird es der Mitarbeiterin nichts nützen, zu sagen, daß im Gesetz in § 1 stehe, der Dienst sei gleichwertig. Damit wird sie die Besuchte nicht überzeugen. Sie wird aber sehr wohl die Besuchte überzeugen, wenn der Besuch so ver-

läuft, daß am Ende das Gefühl und die Empfindung steht: Jawohl, das hat sich gelohnt, das hat mir etwas gebracht, dieser Besuch war wertvoll.

Damit bin ich beim zweiten Gedankengang. Es darf ja auch sein, daß wir versuchen, Regelungen nach ihren biblischen Zusammenhängen zu fragen. Es gibt im Neuen Testament mehrere Stellen, die ausdrücklich auf den Dienst von Mitarbeitern Bezug nehmen oder die wir darauf beziehen können. Zwei dieser Stellen möchte ich anführen: Einmal das Gleichnis von der selbstwachsenden Saat in Markus 4. Dort wird ja von dem Sämann berichtet, der aufsteht und sich wieder hinlegt, seine Arbeit tut. Das heißt, er sät, und damit ist im Textzusammenhang der Dienst am Wort gemeint.

Nun kommt es auf die Bewertungen an. Genau das geschieht nicht. Der Dienst wird nicht bewertet, sondern das Gleichnis geht weiter: Von selbst bringt die Erde die Frucht hervor. Dann am Schluß der Blick nach vorne: Die Ernte ist da, die Sichel wird erwähnt, das Gericht. Ausdrücklich ist die Perspektive weggenommen von menschlichem Bewerten.

Zweiter Gesichtspunkt: Der Apostel Paulus argumentiert im 1. Korintherbrief im dritten Kapitel über die Mitarbeiter an Gottes Bau und Ackerfeld. Er unterscheidet ihn selbst als Grundleger, und andere bauen darauf weiter. Der Grund ist eindeutig definiert: Jesus Christus der Eckstein.

Dann heißt es: Ein jeder aber sehe zu, wie er baut. Dann werden ganz unterschiedliche Baustoffe genannt. Und noch weiter: Am Ende wird es der Tag des Gerichts offenbar machen. Und da wird unterschieden in Holz, Heu, Stroh, Gold und Silber. Das ist exegetisch vertretbar, richtig und auch so gemeint, daß mit diesen unterschiedlichen Baustoffen die Unterschiedlichkeit der Dienste und Gaben gemeint ist. Sie wird ausdrücklich nicht bewertet. Im Gegenteil, dem Apostel Paulus liegt an dieser Stelle daran, solche Bewertungen gerade zurückzuweisen.

Fazit: Ich halte es für wichtig und geboten, eine solche wertende Formulierung ausdrücklich wegzulassen. Wir schreiben ja auch nicht in § 120 der Grundordnung: „Der Dienst des Landesbischofs und der Dienst des Pfarrers sind gleichwertig.“ Das wäre zwar im Sinne des Dienstes des Predigtamts völlig richtig, aber wir schreiben es nicht dort hinein. Außerdem kriegen die beiden auch nicht das gleiche Gehalt. Das bezieht sich auf das, was Herr Lauffer gesagt hat.

Wichtig und richtig im selben Zusammenhang finde ich, daß der Bildungsausschuß beantragt, die Unterschiedenheit bei der Formulierung des Grundes wegzulassen. Mit Bezug auf 1. Korinther 3 wäre das genau richtig. Der Grund ist der gleiche, aber die Art des Arbeitens ist unterschiedlich.

Fazit: ich beantrage, den Zusatz „gleichwertig“ zu streichen.

(Beifall)

Synodale Vielhauer-Petroll: Als Betroffene der Berufsgruppe freue ich mich natürlich, daß das Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz noch während dieser Amtsperiode behandelt wird, da ich in der nächsten Periode nicht mehr dabeisein kann.

In den letzten zweieinhalb Jahren, in denen ich in der Synode dabei war, wurde ich des öfteren gefragt – ich schaue Herrn Dr. Buck an –: Was können wir eigentlich dafür tun, daß die Situation der Gemeindediakone verbessert wird, daß ihr euch in eurem Dienst stärker bestätigt

führt? Ich glaube, heute ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg, daß die Berufsgruppe ihre Anerkennung bekommt.

Zum Thema des Stimmrechts möchte ich einfach noch einmal sagen: Wenn 25% der Gemeindediakone und -diakoninnen, die im Dienst sind, gewählte Mitglieder des Ältestenkreises sind, dann zeigen sie damit, wie wichtig ihnen die Arbeit in der Gemeinde ist, daß sie mit allen Rechten und Pflichten auch im Ältestenkreis mitwirken wollen. Diese Möglichkeit würde wegfallen, wenn die Novellierung der Grundordnung, wie sie vorgeschlagen wurde, beschlossen würde. Darum bin ich dem Hauptausschuß dankbar, der eine Änderung der Grundordnungsnotelle vorschlägt. Denn nur dann ist es möglich, daß Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen weiterhin zugewählt bzw. direkt in den Ältestenkreis gewählt werden können.

Ich denke, wenn 25% unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, meiner Kolleginnen und Kollegen, sich in ihrer Freizeit – und das ist es, wenn wir zugewählt oder gewählt wurden – für die Gemeinde im Ältestenkreis einzusetzen, dann wird man auch nicht auf die Uhr schauen, wenn es zu unserer Aufgabe gehört, im Ältestenkreis mit Stimmrecht dabei zu sein.

Für unsere Berufsgruppe ist es ein wichtiges Signal und ein wichtiges Zeichen, daß wir auch in Zukunft im Ältestenkreis das Stimmrecht behalten können bzw. bekommen können.

Herr Dr. Pitzer, Sie haben mich im Moment etwas irritiert. Ich kann im Moment auch nicht so schnell darauf antworten. Ich würde mich aber gerne noch mit Ihnen über das Wort „gleichwertig“ unterhalten.

Ein kleiner Hinweis: Ziffer 3 des Beschlussvorschlags des Bildungs- und Diakonieausschusses behandelt die Frage, ob nicht an Stelle „einschließlich Höhergruppierungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ der Wortlaut „Religionspädagoginnen und Religionspädagogen“ gewählt werden müßte. – Das haben Sie schon weitergegeben. Danke.

(Beifall)

Synodaler Heidel: Fünf Anmerkungen zu § 6.

Erstens: Ich denke, es kann nicht bestritten werden, daß der Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in vielfältiger Weise Anlaß gibt für Beschwerden. Ich selbst habe auch eine ganze Reihe von Beispielen. Ich kann die Unzufriedenheit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sehr, sehr gut nachvollziehen.

Zweitens: Ich denke aber, daß es nicht der richtige Weg ist, diesen Beschwerden mit einer Verfassungsänderung abzuhelpfen. Wir haben spätestens seit Barmen gelernt, daß sich die kirchliche Verfassung einem utilitaristischen Zugriff zu entziehen hat. Kirchliche Verfassung hat sich theologisch-ekklesiologisch zu rechtfertigen. Änderungen müssen von daher theologisch und ekklesiologisch begründet werden. Übrigens habe ich in diesem Zusammenhang auch Schwierigkeiten mit der Novellierung von § 12 Abs. 6. Wir sollten das Gut der Verfassung ernster nehmen.

Drittens: Wie sieht es gegenwärtig aus? Wenn ich es richtig verstehe, ist nach reformatorischem Verständnis die Leitung der Gemeinde in die Hände des Gremiums Ältestenkreis und des Predigtamtes gegeben. Der Pfarrer ist also nicht Mitglied im Ältestenkreis, weil er der höchstbezahlte Beamte ist,

sondern weil er das Predigtamt repräsentiert. Das heißt, die Gemeindediakonin und der Gemeindediakon hätten dann Stimmrecht, wenn sie Teil des Predigtamtes wären. Das ist aber noch ungeklärt.

Viertens: Ich kann mir vorstellen, daß die Diskussionen über den Diakonat dazu führen – und dafür möchte ich nachdrücklich plädieren –, daß man das Predigtamt zweiteilig versteht: eingeteilt in Pfarramt und Diakonat. Ich glaube, man kann aus biblischen Gründen den Diakonat durchaus in das Predigtamt hineinsetzen. Dann könnte ich mir gut vorstellen, daß alternierend – etwa alle zwei Jahre – das Predigtamt repräsentiert wird durch die Diakonin / den Diakon und alle zwei Jahre durch den Pfarrer / die Pfarrerin. Es geht mir also auch gar nicht um die Frage, ob jetzt hier irgend jemand überstimmt wird. Es geht mir um die Frage, wie wir das eigentlich vor dem Hintergrund unserer Kirchengeschichte und ekklesiologischen Überlegungen begründen können.

Fünftens: Im Blick auf die bereits gewählten Gemeindediakoninnen und -diakone denke ich, daß die Wahl, solange sie nicht angefochten ist, rechtskräftig ist und rechtskräftig bleibt. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß, wenn wir uns für die Alternative ohne Stimmrecht entscheiden, jemand ausscheiden müßte. Ich habe die Hoffnung, daß bis dahin die Überlegungen auf der EKD-Ebene soweit gediehen sind, daß wir wissen, was eigentlich der Diakonat ist. Grundsätzlich scheint es mir immer schwierig zu sein, die Angelegenheiten einer Berufsgruppe rechtstechnisch regeln zu wollen, bevor sie theologisch geklärt sind.

(Beifall)

Synodaler Rieder: Ich beantrage, in § 5 Abs. 7 den zweiten Satzteil „und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt“ zu streichen. Ich halte es nicht für gut, in einem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Fort- und Weiterbildung zu begründen. Das ist in keinem anderen Beruf möglich. Grundsätzlich ist Fort- und Weiterbildung Sache des Betroffenen. Diese kann zwar ergänzt werden, gehört aber meines Erachtens nicht in das Gesetz.

Synodaler Scherhans: Ich sehe und teile die Bedenken, die Klaus Heidel im letzten Teil seines Votums genannt hat. Mich bedrückt, daß die theologische Frage des Diakonats an dieser Stelle noch nicht geklärt ist. Ich glaube ebenso wie er, daß die Tätigkeit und das Berufsfeld der Gemeindediakonin und des Gemeindediakons besser in Verbindung zu setzen wäre mit dem Predigtamt, weil sich daraus dann auch mehr Möglichkeiten in „rechtstechnischer“ Hinsicht ergeben würden. Gleichwohl – und es gibt nicht viele Situationen, in denen sich eine Entscheidung wie die heutige wiederholt – sollte von dieser Synodaltagung in Mannheim ein eindeutiges Zeichen an die Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ausgehen.

Die Predigt heute morgen mag uns das Bewußtsein für die Problematik von Schattenarbeit geschärft haben. Alles, was wir von den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen und ihrer Erfahrung in Gemeinden gehört haben, weist darauf hin, daß sie ihre Arbeit als Schattenarbeit erfahren. Dies mag auch zu tun haben mit den spezifischen Arbeitsfeldern, die sie betreuen: Kinderarbeit, Jugendarbeit, die oft in der Beratung der Ältestenkreise marginal sind. Gleichwohl sind es doch gerade in solchen Feldern die Gemeindediakoninnen

und Gemeindediakone, die dazu beitragen, daß der Glaube bei Kindern und Jugendlichen laufen lernt. Von daher sehe ich einen sehr engen Bezug zum Predigtamt.

Was ein deutliches Signal an eine Gruppe ist, das definiert diese betroffene Gruppe selbst. Sie hat uns mehr als einmal und unzweideutig darauf hingewiesen, daß nur ein Stimmrecht im Ältestenkreis als ein solches deutliches Signal verstanden werden würde. Deshalb ganz kurz zu zwei Aspekten, die meist gegen ein Stimmrecht der Gemeindediakone in den Ältestenkreisen geltend gemacht werden.

Das ist einmal die Frage der anderen Berufsgruppen. Ich habe aus der Praxis und der Praxis vielerorts den Eindruck, daß die Tätigkeitsfelder der Gemeindediakone, und zwar in unvergleichlicher Weise etwa im Gegensatz zu denen des Käntors, Gegenstand der Beratung und Entscheidung in den Ältestenkreisen sind und es von daher guten Sinn macht, daß Gemeindediakone an dieser Stelle nicht nur mitberaten, sondern auch mitentscheiden.

Die andere Frage ist ja auch schon vom Hauptausschuß geringer gewichtet worden. Das Verhältnis von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen verschiebt sich im Ältestenkreis. Wenn wir nun berücksichtigen, daß Gemeindediakone in der Praxis meistens nur solchen Gemeinden zugeordnet werden, die größer sind und deshalb auch einen größeren Ältestenkreis haben, wird dieses Argument nicht zutreffend sein.

(Beifall)

Synodaler Boese: Eine persönliche Anmerkung zu dem Begriff „gleichwertig“ in materieller Hinsicht. Ich empfinde hier: Wenn es ans Geld geht, hören die Solidarität und das Teilen auf, es bleibt das Sprechen hierüber. Symptomatisch erscheint mir, daß diese Stimmen aus dem Kreis der Besser-verdienenden kommen.

Ich bin sehr dafür, daß im Ältestenkreis auch von Diakonen mit Stimmrecht entschieden werden darf. Denn ich meine, das Diakonat sollte keine „Schattenarbeit für einen entlasteten Alleinunterhalter“ sein.

Zum Thema: „Das Tun von Teilen und Solidarität“ empfehle ich dringend die Lektüre von Seite 129 des gerade verteilten Heftes 4/96 „Badische Pfarrvereinsblätter“. – Ich danke.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Zunächst ist wohl deutlich, daß alle hier im Raum großes Verständnis haben für die berufständischen Interessen dieser Berufsgruppe. Auch der Evangelische Oberkirchenrat hat ja dieses Religionspädagogengesetz auf den Weg gebracht, weil er der Auffassung ist, daß diese Berufsgruppe ein Signal braucht, daß etwas unternommen wird, um das Profil ihres Berufs zu klären und zu stärken.

Ich habe aber große Zweifel, ob es richtig wäre, diesen Profilierungsversuch in der Weise zu unternehmen, wie es Herr Scherhans vorgeschlagen hat, nämlich durch eine immer stärkere Annäherung an das Predigtamt. Wir müssen uns dann wirklich fragen, ob die zunehmende Verwischung zwischen dem Predigtamt und dem Diakonat der Berufsgruppe einen Gefallen tut, ob nicht gerade der umgekehrte Weg richtig wäre, das Berufsbild im Unterschied und in der Unterscheidung zum Predigtamt zu profilieren. Wenn ich die Papiere richtig verstanden habe, die im Augenblick in der EKD beraten werden, dann ist gerade dieses der Kern

der dortigen Gedanken, daß man ein eigenständiges kirchliches Amt neben dem Predigtamt und gerade nicht in Angleichung an das Predigtamt etablieren will.

(Beifall)

Wir sind in der großen Schwierigkeit, daß dieser Prozeß noch nicht zu einem Abschluß gekommen ist. Die Kenner der Diakoniegeschichte wissen im übrigen, daß dieses ein altes Thema ist. Wer etwa die Geschichte des Verhältnisses von Hilfswerk und Innerer Mission einmal nachliest, der weiß, daß es in den Auseinandersetzungen in den fünfziger Jahren vor allem auch um die Frage des Diakonats ging – schon damals –, und dieser Prozeß ist ein sehr schwieriger und immer noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

Was nun die spezielle Frage des Stimmrechts angeht, so habe natürlich auch ich volles Verständnis für das berufständische Interesse, dieses Stimmrecht zu bekommen oder, soweit man es durch Wahl hat, auch zu behalten. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß sich an diesem Stimmrecht wesentlich tiefergehende Fragen entscheiden, nämlich Fragen, die die Grundkonstruktion unserer Grundordnung und unserer Kirchenordnung betreffen. Es steht ja nicht zuletzt im Hintergrund die Frage der Zuordnung von Amt und Gemeinde. Wenn in der Diskussion etwa der Vorschlag gemacht worden ist, man könne doch auch dem Pfarrer das Stimmrecht nehmen, dann muß man sich im Klaren sein, was man tut. Dann haben wir ein Denkmodell, wie es der Verfassung von 1919 zugrunde lag, bei dem der Pfarrer der geistliche Vorsteher der Gemeinde war und der Ältestenkreis im Gegenüber zum Pfarrer als dem Repräsentanten der Kirchenleitung das Selbstverwaltungsgremium der Gemeinde, also ein Modell, das sehr stark geprägt war von dem Denken: Amt und Gemeinde stehen sich gegenüber. Das ist ein Denken, das wir in der Zusammenordnung von Amt und Gemeinde im Ältestenkreis überwunden haben.

In diese tiefgehende Problematik stoßen wir mit der Frage hinein: Soll der Gemeindediakon ein Stimmrecht bekommen, ja oder nein? Ich persönlich wäre sehr dafür, wenn wir schon soweit wären, daß wir sagen könnten: Jawohl, es gibt neben dem Predigtamt ein geordnetes kirchliches Amt namens Diakonat, das dann auch rechtfertigen würde, die Personen, die unter dieses Diakonat fallen, an der Kirchenleitung auf Gemeindeebene zu beteiligen – im Unterschied zu anderen kirchlichen Mitarbeitern, die ein solches geordnetes kirchliches Amt nicht innehaben.

Ich darf noch ein paar Kleinigkeiten anfügen.

Ich bin darauf aufmerksam geworden, daß wir der Tücke der sogenannten inklusiven Sprache an einer Stelle erlegen sind. In § 3 Abs. 1 – das ist auf Seite 1 der Vorlage des Landeskirchenrats – muß es im letzten Satz nicht heißen: „Dieser kann die Aufgabe einem anderen ordinierten Mitglied des Bezirkskirchenrates übertragen.“ Es muß statt dessen heißen: „dieser bzw. diese ...“. Denn davor ist vom „Dekan oder der Dekanin“ die Rede.

Ich darf noch einen kleinen Hinweis geben, weil in der Diskussion immer wieder die Frage aufgeworfen worden ist, was es denn mit den Begrifflichkeiten auf sich habe im Zusammenhang mit der Formulierung „mittelbare und unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht“. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß in der Durchführungsverordnung zum Diakoniegesetz in § 25 eine sehr schöne gesetzgeberische Definition dieser Be-

griflichkeiten gegeben ist. Wen das interessiert und wer das nachlesen will, der findet diese Durchführungsverordnung unter Ordnungsziffer 43a in der Rechtssammlung Niens.

Synodale Schneider-Riede: Wir sind mit diesem Gesetz auf einem Weg; das ist uns allen klar. Egal, wie wir uns entscheiden, es wird ein Meilenstein sein. Ich denke, auch wenn die Diskussion über das Diakonat noch nicht so weit fortgeschritten ist, wie es eigentlich sein müßte, zeigt das doch eine Richtung auf. Diese Richtung ist natürlich, daß das Predigtamt und das Diakonat zu unterscheiden sind. In § 22 der Grundordnung wird bezogen auf den Ältestenkreis gesagt:

Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer (Verwalter des Gemeindepfarramts) den Ältestenkreis.

Hier noch einmal ein Gedankensplitter: Es ist in diesem Gesetz ja gerade wichtig, daß die Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in die Verantwortungs- und Entscheidungsgänge mit einbezogen werden, und zwar mit Stimmrecht. Deshalb haben wir bezogen auf die Frage der Verwaltung des Gemeindepfarramts im Bildungsausschuß für die Einrichtung von Gruppenämtern votiert. Dann wären wir – zumindest verstehe ich das so – bezogen auf den Ältestenkreis der Verwaltung des Gemeindepfarramts auf beiden Schultern gemäß der Grundordnung nachgekommen.

Noch eine ganz kurze Anmerkung zu dem Votum von Herrn Dr. Pitzer. Ich denke, es wird Zeit, in einer reformatorischen Kirche die Gleichwertigkeit der Ämter gut biblisch zu leben – trotz oder gerade wegen der 80jährigen Jubilarin. Nur dadurch kann das Reichtum der Ämter in der Gemeinde zur Geltung kommen und ins Bewußtsein gehoben werden.

(Beifall)

Synodaler Weiser: Nach 48 Jahren diakonischen Dienstes bin ich sehr dankbar für diese Gesetzesvorlage. Ich verstehe sie als einen Meilenstein am Weg zum Ziel der Einführung des Diakonats in unseren Gemeinden. Das Diakonat hat ja eine sehr lange Geschichte; Herr Dr. Winter hat schon darauf hingewiesen. Ich glaube, man darf ruhig noch weiter zurückgehen. In Apostelgeschichte 6 wird uns ja ganz deutlich gezeigt, daß den Aposteln – sagen wir das mit unseren Worten – die Arbeit über den Kopf wächst. Man erkennt in der Gemeinde: Man braucht noch mehr Leute für den sozialen Dienst; ich sage das jetzt allgemein. Damals wurde ja das Diakonat in die Gemeinde eingeführt. So sehe ich auch diese Gesetzesvorlage als einen Weg auf dieses Ziel hin, daß wir in unseren Kirchengemeinden zum Diakonat neben dem Predigtamt kommen.

Zum Wort „gleichwertig“: Man muß sich nicht unbedingt darüber streiten, ob man dieses Wort stehen lassen muß. Ich meine, beide, das Amt des Diakonats und das Amt der Wortverkündigung, sind in gleicher Weise notwendig. Deshalb möchte ich Sie um Ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage, insbesondere um Ihre Zustimmung zum Stimmrecht für Diakone und Diakoninnen im Ältestenkreis, bitten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodaler Gustrau: Ich plädiere dafür, den letzten Satz in § 1 – „Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt ...“ – ganz zu streichen. Begründung: Dieser Satz ist so selbstverständlich, und Selbstverständliches braucht nicht gesetzlich formuliert zu werden, auch nicht um ein paar Streichel-

einheiten zu verteilen. Dafür ist der Gesetzesentwurf zu schade. Ich denke, wir sollten uns auch als Synode nicht dazu hinreißen lassen, dies zu tun. – Danke.

Synodaler Bubeck: Der Wunsch unserer Gemeindediakoninnen und -diakone nach besserer Anerkennung ist die Gegenbewegung für die vieljährige Mißachtung ihrer Dienste in der Geschichte unserer Kirche. Ich habe volles Verständnis dafür. Hier muß etwas getan werden. Die Frage ist nur: Wie?

Nur einen Symbolcharakter zu schaffen, ist zuwenig. Ich bitte Sie dringend darum, sich in Ihren Kirchenbezirken und Ältestenkreisen vermehrt dafür einzusetzen, daß dieser Dienst anerkannt wird. Ich weiß, wie es in der Praxis aussieht: vieles nehmen wir als selbstverständlich. Aber die auch einmal ausgesprochene Anerkennung ist dringend notwendig.

Allerdings muß ich sagen: Ich stimme Herrn Heidel zu. Ich lehne ein Stimmrecht ab. Begründung: Ich hatte als leitender Angestellter in meiner Geschäftsführung kein Stimmrecht zum Fortgang der Firma. Auch hier sitzt der Oberkirchenrat ohne Stimmrecht in der Synode. Ich habe im Bezirkskirchenrat als Landessynodaler auch kein Stimmrecht. Aber ich darf raten. Ich durfe in meiner Firma raten, ich darf im Bezirkskirchenrat raten. Der Oberkirchenrat rät. Das Beraten-Dürfen und das Beraten-Können ist ganz hervorragend. Und bedenken Sie: Es ist auch manchmal gut, wenn man den anderen die Entscheidung überläßt und sagt: Ich habe euch geraten, jetzt entscheidet ihr.

(Heiterkeit)

Ich bin damit immer gut gefahren, auch in meinem Betrieb.

Was die Dienstzeiten anbelangt: Das läßt sich gesetzlich auch nicht regeln. Aber ich wäre schon dafür, einen Konsens zu schaffen, oder wie man das nachher auch benennt, und zu sagen: Hauptamtliche haben in Sitzungen, an denen zwei Drittel der Teilnehmer ehrenamtlich teilnehmen, das eigentlich auch als ehrenamtlichen Dienst zu sehen, und zwar mindestens einmal in der Woche. Das können Sie nicht in Gesetze fassen, aber damit müßten eigentlich Überstundenanträge und dergleichen in Wegfall kommen. Entweder ich tue etwas für meine Gemeinde – und dafür kriege ich keinen Pfennig –, oder aber ich lasse es sein.

(Beifall)

Prälat Schmoll: Ich möchte etwas zum Thema „gleichwertig“ sagen. Der Finanzausschuß fürchtet offenbar das monetäre Mißverständnis. So hat es der Diakonieausschuß sicher nicht gemeint. Aber die Möglichkeit des Mißverständnisses ist natürlich eingeschlossen.

Herr Dr. Pitzer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß alle kirchlichen Berufe nach 1. Korinther 12 gleichwertig sind, daß hier also eine theologische, wenn auch in der Praxis nicht immer realisierte Selbstverständlichkeit ausgesprochen ist. Im Rahmen dieses Gesetzes erschiene es mir sinnvoll, zu formulieren, daß bei der Wahrnehmung des Verkündigungsauftags der Kirche sowohl der Dienst des Theologen / der Theologin wie auch der Fachhochschulabsolventin / des Fachhochschulabsolventen, der Religionspädagogin / des Religionspädagogen wichtig sind und daß beide, wie es auch anschließend heißt, aufeinander bezogen sind und sich gegenseitig ergänzen. Wäre es eine Möglichkeit, sich

in diesem Punkt auf folgende Formulierung zu einigen: „... für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in gleicher Weise wichtig“?

Synodaler Ahrendt: Ich kann gleich an das anknüpfen. Wenn das Problem in der Formulierung besteht, daß nicht „gleichwertig“ gewünscht wird, dann wollte ich gerade die Formulierung „gleichgewichtig“ vorschlagen. Allein darum ging es uns. – Das zu § 1.

Zu § 6: Wir bemerken jetzt vor allem da Unterschiede, wie wir das im theologischen Bereich bewerten, daß da noch einige Fragen offen sind. Der Berichterstatter, Herr Schellenberg, hat das vorhin schon gesagt, und auch Herr Dr. Winter hat das noch einmal betont. Im Bildungsausschuß waren wir der Meinung, daß außer der theologischen Frage tatsächlich auch Dinge der Praxis ganz großes Gewicht haben. Ich will einfach noch ein paar Dinge nennen. Wenn Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen – das ist ja weitgehend die Praxis – gleichberechtigt, kooperativ und kollegial im Kirchengemeinderat mit Abstimmungsberechtigten zusammenarbeiten, dann muß das auch strukturell seinen Ausdruck finden. In der Praxis haben diese Menschen mit zu verantworten, was sie im Entscheidungsprozeß auch mit zu finden haben. Sie sind auch in der Wahrnehmung von Verantwortung, die sich aus diesen Entscheidungen ergibt, mitbetroffen. Es ist eine schwierige Frage, wenn sie sich nachher einer Verantwortung stellen sollen, die sie so per Abstimmung nicht haben mit vollziehen können. Stellen Sie sich bitte vor: es wird midiskutiert, mitgearbeitet, Entscheidungsprozesse werden aktiv mitgestaltet, und wenn es um die Stimme geht, muß sie nachher fehlen. Das ist auch psychisch keine einfache Frage. Obwohl das ganz pragmatisches Denken ist, bitte ich Sie, das auch mit zu berücksichtigen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich lese Ihnen den derzeitigen Stand der Rednerliste vor. Ich sehe einigen von Ihnen an, daß sie allmählich einer Pause bedürfen.

(Beifall)

Ich hatte auch eine Pause beabsichtigt. Es kommen aber noch: Herr Ploigt, Frau Dr. Gilbert, Herr Dr. Schäfer, Herr Jensch, Herr Dittes, Herr Ziegler, Frau Wolfsdorff, Herr Weiland.

Zur Geschäftsordnung, Herr Ebinger.

Synodaler Ebinger: Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

(Oberkirchenrat Dr. Winter:

Dann nehmen Sie mich bitte noch mit auf,
damit ich nicht eine neue Runde eröffne! –

Synodaler Jensch: Wenn er sich jetzt noch meldet,
hat er schon wieder eröffnet!

Dann muß noch einmal zugelassen werden!

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Dr. Winter, Sie kommen noch auf die Rednerliste. Ich nehme Sie als Vorletzen, dann können Sie auf jeden Fall noch reden, ohne die Rednerliste wieder zu öffnen.

(Synodaler Dr. Pitzer:

Ich möchte gerne auch noch auf die Rednerliste gesetzt werden, weil es zwei Rückfragen gab!

Ich frage Sie nun: Sind Sie mit dem Antrag auf Schluß der Rednerliste einverstanden? – Das ist eine große Mehrheit. – Gegenprobe! Wer lehnt den Schluß der Rednerliste ab? –

3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen. Dann ist der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen.

Herr Ploigt, bitte.

Synodaler Ploigt: Zum Teil hat sich das durch die Wortmeldung von Herm Schmoll schon erledigt. Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, Frau Schneider-Riede, in dem Argument von Herm Dr. Pitzer ist ja gerade zum Ausdruck gekommen, daß die biblischen Texte eben eine solche Bewertung der Dienste ablehnen. Das Einbringen einer Bewertungskategorie oder eines Bewertungswortes in einem solchen Gesetz ist schon, denke ich, merkwürdig. Ich schließe mich der Argumentation von Herm Dr. Pitzer in diesem Fall an.

Damit kein falscher Zungenschlag hereinkommt – und ich denke, das ist auch im Sinne von Herm Dr. Pitzer –: Es geht natürlich nicht um eine Anerkennung des Wertes dieser Arbeit. Daß dieses Gesetz vorliegt, ist ja gerade der Gegenbeweis dafür.

Mit der Formulierung von Herm Schmoll könnte ich mich einverstanden erklären. Wenn ich es recht in Erinnerung habe, hat er die Formulierung „in gleicher Weise wichtig“ vorgeschlagen.

Ich habe aber noch eine Frage zu § 5 Abs. 6 an den Berichterstatter des Bildungs- und Diakonieausschusses. Wenn ich mich richtig erinnere, ist dieser Zusatz „und die zuständigen Bezirksräte“, der im Hauptantrag fett gedruckt ist, im Blick auf die Bezirkjugendreferentinnen und Bezirkjugendreferenten aufgenommen worden, bei denen die Bezirksvertretung gehört werden muß. Ich frage jetzt einfach nur, wie dieser Dienstplan praktisch festgelegt wird, wenn hier schlicht steht: Der Bezirkkirchenrat und die zuständigen Bezirksräte legen ihn fest. Soll da eine Anhörung durchgeführt werden? Soll da ein Benehmen hergestellt werden? Irgendjemand muß zum Schluß den Dienstplan festlegen. In den anderen Fällen ist das klar. Dort macht das der Ältestenkreis. Hier müßte vielleicht stehen: „Der Bezirkkirchenrat legt fest im Benehmen mit anderen Bezirksräten ...“ oder „... nach Anhörung“. Vielleicht kann diese Frage einfach beantwortet und mein Nichtwissen gestillt werden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Ploigt, habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie damit den Formulierungsvorschlag von Herm Schmoll als **Antrag** übernehmen?

Synodaler Ploigt: Ja, dann mache ich das.

(Heiterkeit)

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe zum Bericht des Hauptausschusses noch folgendes zu sagen.

Zunächst einmal im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Rieder zum Änderungsvorschlag des Bildungsausschusses zu § 5 Abs. 7, es geht um die Frage der Fort- und Weiterbildung. Hierbei handelt es sich ja um einen Gedanken aus dem Schreiben des Gesamtkonvents der badischen Jugendreferenten. Wir haben im Hauptausschuß darüber gesprochen und diesen Vorschlag überwiegend abgelehnt. Wir sind also für die Formulierung in der Vorlage des Landeskirchenrats.

Zum zweiten Punkt hat schon Herr Ploigt gesprochen, zur Problematik der Formulierung „gleichwertig“ in § 1. Zu uns ist nicht herübergekommen, daß der Bildungsausschuß das beschlossen hat. Wir konnten also darüber nicht ent-

scheiden. Ich meine aber: Bei dem Gewicht, das die – beratende – Stimme unseres Prälaten im Hauptausschuß hat, hätte sein Vorschlag wohl auch mehrheitliche Zustimmung gefunden. Herr Ploigt hat diese Formulierung bereits zum Antrag erhoben.

Zum dritten nur noch eine kleine Formulierungskorrektur; ich habe mit Herm Schellenberg schon darüber gesprochen. Es geht um diesen Zusatz in § 8 – Blankoscheck für den Oberkirchenrat für eine Regelung –: Hier haben wir die Formulierung: „abweichende Regelungen“. Ich glaube, daß diese Formulierung gesetzestechisch richtiger wäre. Frau Winkelmann-Klingspom hat das auch so vorgetragen. Das ist vielleicht ohne Abstimmung durch eine Korrektur zu machen.

Vielen Dank.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich möchte zu § 6 sprechen. Ich sehe mich und vielleicht uns alle in einer Situation, in der keine der Lösungen alle Widersprüche aufheben kann. Es geht mir also darum, eine Schneise durch ein Dickicht zu ziehen. Da möchte ich sagen: Die Unterschiede beider Tätigkeiten oder Berufe – Diakonin/Diakon, Pfarrerin/Pfarrer – werden bleiben und von vielen Faktoren bestimmt, ganz egal, was in einer Diskussion auf irgendwelchen Ebenen über das Diakonat herauskommt. Einige Elemente sind genannt: Die Gehalts- und Zeitstruktur, Gemeindeerwartung, Ausbildung, Residenzpflicht. Alles das sind Dinge, bei denen ich mir nicht vorstellen kann, daß die Nivellierung am Ende stärker sein wird als die bleibenden Unterschiede.

Nun versuche ich einmal von einer anderen Seite, nämlich von der der Pfarrerin / des Pfarrers, zu fragen, was unter Umständen einer Entspannung im Verhältnis dieser beiden Gruppen dienen kann. Ich frage mich, ob das Mandat mit beratender Stimme unter Umständen eine Versuchung ist, dann zu den Ätestensitzungen zu kommen, wenn mein Arbeitsfeld dran ist. Ich sage als einer, der von Anfang an bis zum Schluß dabei sein muß: Die Versuchung besteht, wie ein Komet aufzutauchen und wieder zu verglühen. Das Zurverfügungstellen von Stimmrechten würde dem eine ganz andere Art der Zuordnung und der Kollegialität verleihen. Zum Beispiel trägt dann die Diakonin und der Diakon mit dem Mandat schon zur Herstellung der Beschußfähigkeit bei. Das heißt, wir sind von dem Moment an, wo wir beide Stimmrecht haben, in einer ganz anderen gemeinsamen Verantwortung in den Entscheidungen, und zwar für alle Punkte, nicht nur für die in einem bestimmten Arbeitsfeld, das der Dienstplan abgegrenzt hat. Das ist für mich im Moment in dieser Debatte der bewegende Grund, für die Alternative des Stimmrechts zu votieren.

(Beifall)

Synodaler Jensch: Wir haben aus dem Bericht des Bildungsausschusses gehört, daß bereits heute 25% der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone stimmberechtigte Mitglieder ihrer Ätestenkreise sind. Warum können sie überhaupt stimmberechtigte Mitglieder sein? – Weil sie wählbar sind – und zwar freiwillig als ehrenamtliche Kirchenälteste –, weil sie wahlfähig sind, wenn sie am Ort, in der Gemeinde wohnen, gemeldet sind und die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Dann sind Gemeindediakone nach geltendem Recht wählbar.

Ich frage mich: Warum haben wir überhaupt diese Debatte über § 6? Wir sollten ganz klar und deutlich sagen: Weil man die Wählbarkeit der Gemeindediakone kippen und streichen will. Darum haben wir die ganze Debatte über

§ 6. Ich bin für das Stimmrecht der Gemeindediakone, aber ich frage mich: Sollen wir von der Wählbarkeit weg auf die gesetzliche Stimmberechtigung übergehen? Ist das nicht ein zu weiter Schritt? Denn was heißt das?

Das heißt, daß den Gemeindediakonen und Gemeindediakoninnen durch Gesetz die Leitungsverantwortung des Ätestenkreises auferlegt, übertragen wird. Zur Zeit haben sie das als freiwilliges Amt. Sie können, wenn sie wollen, kandidieren für das Ätestenamt oder sich kooperieren lassen. Das wird zwar nicht gerne gesehen, weil sie hauptamtliche Mitarbeiter der Landeskirche sind, aber sie können das nach geltendem Grundordnungsrecht. Wollen wir ihnen das nehmen, machen wir zwei Schritte zurück. Wir nehmen den Schritt der Wählbarkeit weg, und wir nehmen auch das vorgeschlagene gesetzliche Stimmrecht weg. Wir machen zwar Übergangslösungen für die jetzt Gewählten, die können diese Amtszeit wohl noch in ihrem Ätestenamt verbringen, aber die nächste Generation nicht mehr. Ich halte es für unzumutbar, das bei einem Gesetz zu diskutieren, das zum Ziel hat, den Status des Gemeindediakons zu verbessern. Das wollte ich ganz klar sagen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Ich darf darauf zur Geschäftsordnung antworten, Herr Jensch. Wenn Sie den Ausführungen von Frau Winkelmann-Klingspom folgen könnten, haben Sie festgestellt, daß sich gerade der Hauptausschuß dafür einsetzt, daß diese Wählbarkeit nicht entfällt. Das werden wir im Zusammenhang mit der Grundordnungsänderung noch ausführlich darlegen. Aber sie hat es bereits angeschnitten und ausgeführt.

Synodaler Dittes: Ich habe mir einmal vorgestellt, ich würde mich als Religionspädagoge beim Evangelischen Oberkirchenrat bewerben. Dann bekäme ich als erstes dieses Gesetz in die Hand. Jetzt komme ich auf den Punkt: Ich beantrage, § 7 zu streichen.

Ich möchte das einfach begründen. Ich bewerbe mich also und bekomme gleich gesagt: So ganz ausgebildet bist Du nicht, Du wirst per Gesetz zur Fortbildung verpflichtet. Mir können sogar Fortbildungsaufgaben erteilt werden. Ich würde mich, wenn ich Religionspädagoge wäre, fragen: Was ist das für eine Firma, die meine Ausbildung als so minderwertig qualifiziert?

Eine zweite Frage bezieht sich auf unsere Ausbildungsstätten. Ist die Ausbildung an unseren Fachhochschulen so minderwertig, daß in einem Gesetz niedergeschrieben werden muß, daß ich sofort nach meiner Einstellung fortgebildet werden muß?

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Wolfsdorff: Es wurde mehrfach erwähnt, daß das Stimmrecht einen Symbolcharakter hat. Ich sehe mehr darunter: daß hier eine ganze Berufsgruppe bereit ist, ihre Schultern hinzuhalten und Verantwortung für den Gemeindeaufbau mit zu übernehmen. Ich möchte bitten, daß das berücksichtigt wird.

(Beifall)

Synodaler Weiland: Könnte es sein, daß das, was nun als ein besonderes Recht zur Mitverantwortung umschrieben wird, sich im Laufe der Jahre als eine Last herausstellt, unter der manche Pfarrkollegen und -kolleginnen heute leiden? Ich meine damit die Pflicht zur Teilnahme an Kirchengemeinderatssitzungen. Es ist ja nicht einfach so, daß das Spaß macht, sondern die Zahl der Menschen, die unter der

Vielzahl von Sitzungen leiden, weil sie einfach qua Amt daran teilzunehmen haben, nimmt mehr und mehr zu. Als ein selbst Betroffener möchte ich darauf einfach einmal hinweisen. Ich meine, es macht nicht einfach nur Spaß, Leitungsverantwortung durch Sitzungsteilnahme zu übernehmen.

Ich möchte zugleich fragen: Könnten wir vielleicht damit auch den Diakoninnen und Diakonen einen Dienst tun, wenn wir nur beratende Teilnahme festlegen, die es durchaus auch ermöglicht, einmal wegzubleiben?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Im Anschluß an das, was Herr Schellenberg in seinem Bericht gesagt hat, möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß dieses Gesetz den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen eine rechtliche Statusverbesserung bringt, auch wenn sich die Synode lediglich für die beratende Mitgliedschaft im Ältestenkreis entscheidet. Aus dem Bericht von Herrn Schellenberg konnte man den Eindruck gewinnen, daß die beratende Mitgliedschaft im Ältestenkreis gegenüber dem jetzigen Rechtszustand kein Fortschritt sei. Das ist nicht so.

Zunächst einmal: Die geltende Grundordnung spricht davon, daß die Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen wie andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch lediglich hinzuzuziehen sind, wenn ihr Dienst auf der Tagesordnung steht. Nun gibt es aus dem Jahre 1980 eine Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats, die auf eine Synodaldebatte zurückgeht, in der empfohlen wird, die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ständig zu den Ältestenkressitzungen zuzuziehen. Dies ist aber lediglich eine Empfehlung, und die Ältestenkreise können natürlich auch anders verfahren. Ich habe jetzt keinen Überblick darüber, wie das in der Praxis aussieht, aber nach meiner Kenntnis wird diese Empfehlung sicher nicht überall beachtet. Insofern muß ich darauf hinweisen, daß die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone jetzt Mitglieder des Ältestenkreises werden – ein Status, den sie bisher nicht hatten.

Wenn Sie in diesem Zusammenhang einen Vorblick tun auf die Grundordnungsdebatte, dann haben Sie vielleicht bemerkt, daß wir dort ganz klar unterschieden haben zwischen beratenden Mitgliedern und solchen Personen, die beratend teilnehmen können. Das ist ein großer Unterschied. Da muß ich leider Herrn Weiland widersprechen. Die beratenden Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Ältestenkressitzungen teilzunehmen. Die beratende Mitgliedschaft ist nicht beliebig, so daß ich kommen kann oder auch nicht. Es sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten mit Ausnahme der Stimme.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir diese Konstruktion auch in vielen anderen Bereichen haben. Ich darf in diesem Zusammenhang nur noch einmal die Prälaten erwähnen, die auch Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats sind und kein Stimmrecht haben.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beratenden Teilnehmern und Mitgliedern besteht darin, daß die Mitglieder selbstverständlich sämtliche Unterlagen bekommen müssen und im Gremium Antragsrecht haben. Beratende Teilnehmer müssen nicht sämtliche Unterlagen bekommen – ein wesentlicher Gesichtspunkt auch für den Kostenfaktor –, und sie haben kein Antragsrecht, so wie wir als Oberkirchenräte in der Landessynode, wie Sie wissen, als beratende Teilnehmer kein Antragsrecht haben.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß das Protokoll der Landessynode insofern seit Jahren einen Fehler aufweist, als die Mitglieder des Kollegiums und die Prälaten als beratende Mitglieder der Landessynode aufgeführt werden, was wir nicht sind.

Ich sage das deswegen so betont, weil ich folgendes deutlich machen möchte: Es gibt eine wesentliche rechtliche Statusverbesserung für diesen Personenkreis auch dann, wenn Sie sich nur für die beratende Stimme entscheiden.

Nun weiß ich natürlich, daß es ein Problem ist, daß ein Teil dieser Personengruppe nach jetziger Rechtslage gewählt werden kann und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht. Ich muß allerdings im Zusammenhang mit dem, was Herr Jensch dazu gesagt hat, darauf aufmerksam machen, daß es natürlich keineswegs ein Motiv war, in der Grundordnung die Wählbarkeit von hauptamtlichen Mitarbeitern nur deshalb auszuschließen, um etwa die Gemeindediakone herauszuhalten. Dieses hat vielmehr ganz andere Gründe. Mir ist nicht einleuchtend, warum man künftig die Wählbarkeit der Gemeindediakone wieder einführen, aber die anderen Mitarbeiter nach wie vor von der Wählbarkeit ausschließen will. Auch dies müßte dann ja von der Sache her begründet werden.

Wenn man bedenkt – und das ist ein wesentlicher Unterschied zur Gemeindewahl –, daß die Gesetzesvorlage die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone qua Amt zu Mitgliedem des Ältestenkreises macht, dann hat das Konsequenzen. Zum Beispiel – darüber werden wir möglicherweise in der Grundordnungsdebatte noch reden müssen – hinsichtlich der Frage des Vorsitzes. Da gibt es noch Fragen zu entscheiden. Das ist ein anderer Status als der eines gewählten Mitglieds. Wenn man den Status mit Stimme einräumt, dann stellen sich im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen Fragen.

Ich darf einfach ein paar Fragen stellen: Müßte das Stimmrecht nicht ein völlig anderes Verfahren hinsichtlich der Beurteilung einschließen? Wäre dann nicht die Wahl durch den Ältestenkreis das richtige? Wie ist es dann hinsichtlich der Versetzbartkeit? Sind die Gemeindediakone dann auch wie ein Pfarrer auf Lebenszeit in diese Gemeinde berufen und nicht mehr frei versetzbart, wie es bisher möglich ist?

Schließlich und endlich ist auch die folgende Frage erlaubt: Was heißt es für die Vergleichbarkeit der Lebensführungspläne zwischen Gemeindediakonin/Gemeindediakon und Pfarrerin/Pfarrer? Muß das dann auch parallelisiert werden oder nicht?

Ich stelle diese Fragen einfach nur deswegen, um Ihnen deutlich zu machen: Die Frage des Stimmrechts hat weitere Konsequenzen, und darüber sollte man sich im klaren sein.

Noch eine ganz kurze Bemerkung zu dem, was Herr Dittes gesagt hat. Herr Dittes hat beantragt, in § 7 die Bestimmung zu streichen, nach der eine Fortbildungsverpflichtung auferlegt wird. Dazu ist zunächst zu sagen: Diese Fortbildungsverpflichtung gibt es ja auch für die Pfarrer und Pfarrerinnen. Es gibt die verpflichtende Fortbildung in den ersten Amtsjahren, die im Pfarrvikarsgesetz festgelegt ist. Insofern besteht da kein Unterschied.

Ich darf außerdem darauf aufmerksam machen, daß es auch gelegentlich einen Einsatzwechsel gibt. Es kann durchaus sein, daß im Zusammenhang mit einem solchen Einsatzwechsel auch Fortbildungsaufgaben gemacht werden müssen.

Wenn beispielsweise ein Gemeindediakon in die Krankenhausseelsorge wechseln will, wäre es sicher sinnvoll, wenn er eine Krankenhausseelsorgeausbildung (KSA) machen würde.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Pitzer als letzter Redner der Rednerliste.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich habe eben Frau Vielhauer-Petroll irritiert, und aus dem Votum von Frau Schneider-Riede habe ich gemerkt, daß Sie mich nicht ganz verstanden hat. Vielleicht kann ich beides dadurch beheben, daß ich den letzten Teil dessen, was ich sagen wollte, noch hinzufüge.

Ich wollte mit meiner Argumentation keineswegs etwas gegen die Wertschätzung des Dienstes sagen. Im Gegenteil, in allen Arbeitsbereichen, ob Stellenplan, Bezirkskirchenrat oder auch in meiner Gemeinde, setze ich mich gerade dafür ein, diesen Dienst zu achten, zu wertschätzen und zu fördern. Das möchte ich ganz ausdrücklich betonen.

Ich wollte nur etwas gegen die wertende Formulierung in diesem Gesetzestext sagen und dies exegetisch begründen. Ich danke Herrn Schmoll und dem Herrn Kollegen Ploigt, daß sie mich in diesem Punkt so schön ausgelegt haben.

Die Intention der angeführten Texte geht eigentlich dahin, daß wir uns als Mitarbeiter in der Kirche nicht so wichtig nehmen. Und das ist eine Anfrage an das ganze gesetzliche Regelwerk, das wir im Moment betreiben. Wenn aber, wie Herr Schmoll es vorgeschlagen hat, ermöglicht wird, daß die Synode an dieser Stelle ein ermutigendes oder anerkennendes Wort unterbringt, das nicht wertet, dann könnte ich mir gut vorstellen, mich seiner Formulierung anzuschließen. Die Formulierung „sind in gleicher Weise wichtig“ wäre akzeptabel. Denn die angeführten Textstellen sagen das auch: nicht wertend, sehr wohl aber wichtig!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben eine Pause verdient, und zwar bis 17.40 Uhr, damit wir um 17.45 Uhr wirklich weitermachen können.

(Unterbrechung der Sitzung
17.25 Uhr bis 17.45 Uhr)

III.1

- a) **Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung**
- b) **Eingang des Arbeitskreises mündige gemeinde vom 03.03.1996 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen**
- c) **Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 07.03.1996 mit dem Antrag auf Änderung des § 82 Abs. 4 der Grundordnung (Zusammensetzung der Bezirkssynode)**

(Anlagen 6, 6.1, 6.2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15.02.1996: Entwurf Zwölftes kirchliches Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

Wenn wir das abgeschlossen haben, bekommt der Berichterstatter von TOP III.2, Herr Schellenberg, noch einmal das Wort, bevor wir dann auch über das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, abstimmen.

Wir hören jetzt den Bericht des **Rechtsausschusses**, vorge tragen von Herrn Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Änderungen der Grundordnung wurden bisher meist am Ende einer Legislaturperiode beschlossen; der hohe Rang einer Kirchenverfassung verbietet ständige Novellen aus jeweils zu diskutierendem Anlaß. Man weiß aus gutem Grund um die Zeit, die die Spreu vom Weizen trennt. Aber allmählich sammeln sich die wichtigsten Punkte doch an. In der Begründung Seite 20 und 21 der Vorlage des Landeskirchenrats – OZ 12/6 – sind zusammenfassend die fünf Schwerpunkte genannt. Haben Sie bitte Verständnis, wenn ich nicht alles dort Gesagte wiedergeben kann; bei Änderungen der Grundordnung darf man davon ausgehen, daß sich jeder und jede Synodale hiermit befaßt hat. Deshalb nur stichwortartig die fünf Hauptgebiete der Vorlage:

1. Die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre;
2. die Stellung der Gemeindediakone im Ältestenkreis; Stimmrecht oder nicht? – Das wurde hinlänglich diskutiert. –
3. Die Verkleinerung der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden;
4. die Klarstellung der Aufgaben des Schuldekans und
5. der Ausschluß der Verfassungsdurchbrechung mit einfachem Gesetz.

Vielleicht kann man noch einen sechsten Punkt als besonders erwähnenswert aufführen: Generelle Bestimmungen zur beratenden Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien. Die Notwendigkeit der Regelung hierzu ergab sich erst im Laufe der Beratungen im Rechtsausschuß, als hier im Kontext, wer im Ältestenkreis beratend mitwirkt, generell über die Frage nachgedacht wurde, wo man am besten etwas über die beratende Tätigkeit aussagt. Die Einzelheiten werden Ihnen später erläutert.

Neben den Schwerpunkten gibt es aber auch noch einige andere Änderungen.

Der Rechtsausschuß hält es jedoch nicht für zulässig, Materien in einer Gesetzesvorlage mitzubehandeln, die keinen, nicht einmal mittelbaren Zusammenhang mit der Vorlage haben. Dies zu erwähnen ist wichtig, weil Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuß zuletzt noch den Wunsch geäußert haben, einen neuen § 136 a in die Grundordnung einzufügen, der sich mit der Stellung und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts befaßt. Dieses Anliegen ist allerdings wichtig, und der Sache nach ist gegen eine solche Ergänzung der Grundordnung wenig einzuwenden. Aber – der Synodale Götsching hat es schon gesagt –: Hier handelt es sich um eine völlig neue Regelungsmaterie, die keinen sachlichen Anknüpfungspunkt zu unserer Gesetzesvorlage OZ 12/6 erkennen läßt. Gesetzesvorlagen werden, jedenfalls in der Regel, vom Landeskirchenrat beschlossen, also dort vorberaten. Bei einer völlig neuen Materie würde die Synode das Initiativrecht des Landeskirchenrats umgehen. Das gilt natürlich auch für Änderungsanträge aus der Synode heraus.

Würde beispielsweise ein Synodaler oder eine Synodale plötzlich auf die Idee kommen, zu beantragen, die Vorschriften über das Prälatenamt aufzuheben, in denen sich nach dem Lesbenpapier vom 16.02.1996 ja „ein Strickmuster mit diabolisch-strukturellem Charakter“ zeigt, wäre das von vornherein unzulässig. Ebenso unzulässig wäre der aus der Mitte des Plenums gestellte Antrag, die gesamte Grundordnung in die inklusive Sprache umzusetzen: Eine Vielzahl von Bestimmungen müßte nicht nur erweitert, sondern auch neu gefaßt werden; dies muß aber seinen normalen Weg über die Gesetzesinitiative des Landeskirchenrats, zuvor über den Evangelischen Oberkirchenrat und gegebenenfalls über den Verfassungsausschuß, dann über eine sorgfältige Beratung in den Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuß, gehen. Mit anderen Worten allgemein gesagt: Schnellschlußverfahren sind nicht erlaubt.

Die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 12/6 hat im Wege der Synopse jeweils rechts die Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung aufgezeigt. Da der Rechtsausschuß jedoch eine ganze Reihe der neu vorgeschlagenen Bestimmungen wiederum geändert wissen will, wird Ihnen eine ganz neue Vorlage zur Hand gegeben: Es ist dies der Hauptantrag des Rechtsausschusses nach § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung (am Ende dieses Berichts abgedruckt). Soweit der Rechtsausschuß Klarstellungen oder Änderungen ohne substantielles Gewicht oder solche vorgenommen hat, bei denen die Änderung unmittelbar einleuchtet, beispielsweise dort, wo die Vertretung geregelt wird, werde ich aus Zeitgründen darauf nicht näher eingehen. Umgekehrt muß manchmal auch eine Klarstellung oder Erläuterung dort erfolgen, wo von der Vorlage des Landeskirchenrats nicht abgewichen wird.

Im folgenden gehe ich jetzt also von dem Hauptantrag des Rechtsausschusses aus, und es ist für Sie leichter, wenn ich gleich den fraglichen Paragraphen nenne, als wenn ich jeweils Artikel, Ziffer und Buchstabe zitiere.

Fangen wir also an! Eine Klarstellung ohne Änderung der Vorlage des Landeskirchenrats bietet schon § 11 Abs. 2 und 3. Insbesondere der jetzt noch geltende § 11 Abs. 3 ist mißverständlich formuliert, gewollt war vom Gesetzgeber der Zusammenschluß zu einem Gruppenpfarramt; mit der Neufassung wird dies jetzt klar gestellt.

In § 12 Abs. 2 – hier geht es um die Überlassung von kirchlichen Räumen etc. – weicht der Hauptantrag des Rechtsausschusses von der Vorlage des Landeskirchenrats ab, wonach dort die Wörter „und andere Personen oder Organisationen“ hätten eingefügt werden sollen. Mit der jetzt vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung wird es praktisch möglich, die fraglichen Räume an alle zur Verfügung zu stellen, so daß die Aufzählung, an wen im einzelnen, entbehrlich wurde. Wesentlich war vielmehr, unter welchen Voraussetzungen die Überlassung der Einrichtungen und Räume zu geschehen hat; dies hat der Rechtsausschuß neu formuliert. Zuständig für die Entscheidung ist der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat (§§ 23 Abs. 2 Nr. 5 und 37 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung).

Wie schon gesagt, ist ein wesentlicher Punkt die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre (§ 16 Abs. 1 Nr. 2). Die Herabsetzung hat bereits der Verfassungsausschuß im Blick auf die Regelungen der Nachbarkirchen vorgeschlagen; sie wurde auch vom Rechtsausschuß nicht mehr problematisiert. Sehr wohl aber die Ausnahmeverordnung, die noch in der Vorlage des Landeskirchenrats enthalten ist, das passive Wahlalter durch Dispens des Bezirkswahlausschusses

auf 16 Jahre herabzusetzen. In diesem Glaubenskrieg, ob ein 16jähriger die erforderliche Reife haben kann – das Jugendstrafrecht sagt hierzu ein klares Nein! –, hilft eine lange Diskussion meines Erachtens nicht weiter. Deshalb das Ergebnis der Beratungen: Patt-Situation im Hauptausschuß, keine Mehrheit für die Herabsetzung auf 16 Jahre im Rechtsausschuß, so daß § 16 Abs. 3 neu gefaßt werden muß.

§ 16 Abs. 2: Mit der Neufassung wird jetzt klar gestellt, daß in Zukunft alle Mitarbeiter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur verfaßten Kirche nicht mehr als Kandidaten vorgeschlagen werden können. Gerade in ländlichen Kirchengemeinden erscheint die stringente Durchführung aber problematisch: Da werden oft eine Reihe kleinerer Dienste entlohnt bei Personen, die verantwortlich im Ältestenkreis mitarbeiten; diese nun generell von der Wählbarkeit vom Ältestenamt auszuschließen, erschien dem Rechtsausschuß nicht angemessen. Er spricht sich daher für die Einfügung der Wörter „nicht nur geringfügigen Umfangs“ aus. Eine genaue inhaltliche Abgrenzung in der Grundordnung selbst, was unter „geringfügigem Umfang“ zu verstehen ist, erschien dem Rechtsausschuß nach ausführlicher Beratung nicht möglich. Einzelheiten und Zweifelsfälle können aber in einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Nochmals zu § 16 Abs. 3: Ausnahmen von der Wählbarkeit sollen jetzt nur noch vom § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5, also von der kirchlichen Trauung und von der Erziehung der Kinder im christlichen Bekenntnis, möglich sein. Wie gesagt: keine Ausnahme mehr vom Alter von 18 Jahren, aber auch nicht mehr von § 16 Abs. 1 Nr. 3 (so noch die Vorlage des Landeskirchenrats), nämlich wer „seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen“. Mit den Wörtern „es sei denn“ ist ja bisher bereits die Ausnahme formuliert. Würde man nochmals hiervon eine Ausnahme zulassen, so wäre auch ein Dispens von der Anerkennung der Kindertaufe denkbar; jedenfalls wäre eine solche Auslegung durchaus möglich. Das soll aber nicht sein. Nach dem klaren Votum des Hauptausschusses, von dessen Richtigkeit sich der Rechtsausschuß überzeugt hat, entfällt also die Befreiung von der Möglichkeit des § 16 Abs. 1 Nr. 3 im Absatz 3. – Ganz schön schwierig, nicht? Aber vertrauen Sie dem Hauptausschuß! Der Rechtsausschuß hat's auch getan.

Jetzt komme ich leider dazu, einiges zu wiederholen!

Der zweite Schwerpunkt der Beratungen im Rechtsausschuß war die Stellung der Gemeindediakoninnen und -diakone, insbesondere die Frage, ob sie im Ältestenkreis Stimmrecht haben sollen. In diesem Zusammenhang hat der Rechtsausschuß auch die Vorlage OZ 12/5, das Diplomreligionspädagogengesetz, mitberaten. Nach der Grundordnung liegt die Leitung beim Pfarrer und den Kirchenältesten. Das Ziel eines geordneten kirchlichen Diakonenamtes wurde bisher noch nicht erreicht. Das haben wir alles gehört. Die rechtliche Einordnung eines solchen Amts wirft erhebliche Fragen nach dem ekklesiologischen Verständnis unserer Kirchenordnung auf. Prompt erhob sich die Frage, wenn der Gemeindediakon kein Stimmrecht haben soll, warum soll es der Pfarrer haben. Sie sehen: Alles nichts Neues mehr. Auch die Gesetzesvorlage OZ 12/5 schafft noch nicht die Ausgestaltung eines eigenständigen kirchlichen Diakonenamtes, so daß ein Stimmrecht ein Vorrang auf ein später zureichendes Ziel wäre. Der

Landeskirchenrat hat sich daher mehrheitlich für eine beratende Mitgliedschaft ausgesprochen. Im Rechtsausschuß wurden weitere Argumente dafür gebracht, daß die Gemeindediakone kein Stimmrecht haben sollen: Sie seien Angestellte, und diese sollen grundsätzlich gerade nicht wählbar sein (siehe § 16 Abs. 2); bei Kampfabstimmungen bestehe die Gefahr der Konfrontation mit dem Pfarrer; die Überbewertung des Stimmrechts sei unter theologischem Aspekt ungestrichen; warum sollten Gemeindediakone Stimmrecht haben, nicht aber beispielsweise der A-Kantor oder Sozialarbeiter mit anderem Studiengang der Fachhochschule, wo sei also der Anfang vom Ende? Schließlich wurde gesagt, der Beruf des Diakons brauche ein Profil, das durch die Annäherung an das Pfarreramt nur verwässert werde. Für das Stimmrecht wurde argumentiert: Bereits jetzt seien über 20% der Diakone und Diakoninnen gewählte Mitglieder des Ältestenkreises – nach einer Übergangs vorschrift in Artikel 9 wird dieses Amt allerdings nicht verlorengehen –, so daß für die Zukunft eine Schlechterstellung bei ihnen eintrete; das Stimmrecht habe einen hohen Symbolwert, diene dem Ziel der Schaffung eines eigenständigen Amtes, es müsse daher ein Signal gegeben werden.

In der Vorlage des Landeskirchenrats waren im Gesetzestext zu § 22 die Alternativen A und B vorgesehen. Der Rechtsausschuß hat sich mit größerer Mehrheit für die Alternative A entschieden, also dafür, daß die Gemeindediakone und -diakoninnen beratende, somit nicht stimmberchtigte Mitglieder sein sollen; entsprechend wurde der Hauptantrag des Rechtsausschusses in § 22 neu gefaßt. Der Rechtsausschuß weist dabei darauf hin, daß allein schon die Gesetzesvorlage OZ 12/5 eine Heraushebung des Gemeindediakonenamts bedeutet, insbesondere betont § 6 auch dann die Mitgliedschaft, wenn das Stimmrecht nicht gewährt wird. Es wäre verfehlt, das Stimmrecht isoliert zu sehen, und damit der Intention des Gesetzes, ein Signal für die Gemeindediakone und -diakoninnen zu setzen, ihre Bedeutung zu nehmen. Auch ohne Stimmrecht sind in der Gesetzesvorlage OZ 12/5 wesentliche Neuerungen vorhanden. All das wurde schon gesagt.

In einigen Bestimmungen der Grundordnung ist von der „beratenden Stimme“ die Rede, so im jetzt noch geltenden § 22 Abs. 4. Auch wenn biologisch die Stimme, d. h. das Stimmorgan berät, ist dies rechtlich doch unkorrekt, wenn man zwischen Stimmrecht und Beratung unterscheiden will. Deshalb soll generell die „Stimme“ entfallen, so dann auch in den §§ 23, 36, 82, 92, 108; das Wort „beratend“ allein ist besser.

Wenn es im § 22 Abs. 4 des Hauptantrags heißt „... gehören als beratende Mitglieder an“, so soll damit klarer als bisher die Mitgliedschaft betont werden; im Gegensatz zu den Lehrvikaren, die nicht Mitglieder sein sollen, aber an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teilnehmen. An dieser Stelle erscheint es dem Rechtsausschuß wichtig, generell in der Grundordnung den Unterschied zwischen beratender Mitgliedschaft und nur beratender Teilnahme zu betonen. Das beratende Mitglied – auch das haben wir schon gehört – ist Mitglied, hat also in den Sitzungen Antragsrecht, Teilnahmepflicht, Anspruch auf Überlassung der Sitzungsprotokolle und -unterlagen; die beratende Teilnahme beschränkt sich auf das Teilnahmerecht.

Neu am § 22 Abs. 4 ist auch die Einfügung, daß der Ältestenkreis sachverständige Personen beratend hinzuziehen kann. Wenn es dann weiter heißt „§ 138 Abs. 2 gilt nicht“, so ist jetzt generell zur Beratung ein Einschub zu machen. Dem Rechts-

ausschuß scheint es geboten, in § 138 Abs. 2 eine allgemeine Bestimmung über die Teilnahme der beratenden Personen einzufügen, wonach die kirchlichen Organe durch Satzung bestimmen, welche Personen beratend teilnehmen können. Wieder zurück zu § 22 Abs. 4: Diese allgemeine Bestimmung des § 138 Abs. 2 soll jedoch nicht im Ältestenkreis gelten, hier soll die beratende Tätigkeit sachverständiger Personen sich auf bestimmte Gegenstände beschränken.

§ 26: Es wird klargestellt, daß auch nicht konfirmierte, aber religiösmündige Jugendliche bei der Gemeindeversammlung mitwirken können.

Wir kommen zu Artikel 3 des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

§ 31 Abs. 1 wird unverändert aus der Vorlage des Landeskirchenrats übernommen; es handelt sich um eine klarere Fassung gegenüber dem noch geltenden § 31 Abs. 1.

Bei § 31 Abs. 2 kommen wir zu einem weiteren Schwerpunkt unserer Grundordnungs-Novelle, der Verkleinerung des Kirchengemeinderats. Nach eingehender Aussprache hat sich der Rechtsausschuß mit nur einer Gegenstimme dafür ausgesprochen, generell die Verkleinerung auf 20 Kirchenälteste vorzusehen. Hierfür sprechen die Belastungs- und Arbeitsfähigkeit, also die Effizienz, ferner die Tatsache, daß es oft schon Schwierigkeiten mit der Beschlüßfähigkeit gab. Der Rechtsausschuß folgt damit dem Vorschlag des Verfassungsausschusses, der lange das Für und Wider erwogen und sich dann auch für die Verkleinerung ausgesprochen hat. Ebenso hat der Hauptausschuß mehrheitlich in diesem Sinne votiert.

Wichtig ist jedoch § 31 Abs. 3: Der Kirchengemeinderat soll, wenn ihm dies opportun erscheint, sich auf 40 Mitglieder – wie bisher – vergrößern können. Dies geschieht durch Gemeindesatzung, bei der aber die Gefahr ausgeräumt werden muß, daß Einzelfallsatzungen beschlossen werden. Außerdem: Nach dem allgemeinen Grundsatz der Befangenheit soll kein Entscheidungsgremium selbst über seine Größe bestimmen. Deshalb der im § 31 Abs. 3 wichtige neue letzte Satz, wonach die Satzung erst wirksam wird zur nächsten Amtsperiode und nur auf deren Ende aufgehoben werden kann.

In § 31 Abs. 5 möchte der Rechtsausschuß, daß bei den Religionslehren je angefangene 20 einen stimmberchtigten Vertreter in den Kirchengemeinderat entsenden.

Weiter verweise ich auf Absatz 7, wonach der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen kann.

§ 36: Im Blick auf den oben erörterten § 138 Abs. 2 über die Teilnahme beratender Personen ist der jetzt noch geltende § 36 Abs. 1 zu streichen, kommt also in der Neufassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses nicht mehr vor. Die neuen Absätze 1 und 2 entsprechen der Regelung beim Ältestenkreis.

Neu gefaßt wurden in § 37 Abs. 3 ff. die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse; auch hier kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen.

Nicht viel zu sagen ist zu Artikel 4 des Hauptantrags. Die Gründe für die Änderungen ergeben sich aus der Begründung Seite 26 der Vorlage des Landeskirchenrats.

Wir gehen weiter zu Artikel 5 des Hauptantrags, zum Kirchenbezirk.

Die Vorlage des Landeskirchenrats sah noch vor, § 81 durch Absätze 4 und 5 zu ergänzen; hier geht es um die Übertragung von Aufgaben des Kirchenbezirks auf beschließende Ausschüsse etc. Systematisch gehört dies jedoch zu § 89, so daß Sie die entsprechende Regelung jetzt dort im Absatz 3 finden.

Weiter bei § 82: Der jetzt noch geltende § 82 Abs. 2 (Einführung der Synoden in einem Gottesdienst) kann gestrichen werden, da das nach § 84 Abs. 2 und 3 abzugebende Versprechen ausreicht, ebenso wie bei den Mitgliedern der Landessynode das Versprechen nach § 114.

Das Dekanat Konstanz hat mit einer Eingabe vom 07.03.1996 (OZ 12/6.2) verschiedene Fragen angesprochen, wo es darum geht, ob die beratenden Mitglieder der Bezirkssynode zur Teilnahme verpflichtet sind und ob nicht die im jetzigen § 82 Abs. 4 genannten Hauptamtlichen zu einem Übergewicht in der Bezirkssynode durch ihre Redeanteile auch dann führen, wenn sie nur beratend mitwirken. Der Rechtsausschuß sieht diese Fragen als berechtigt an und ist auch der Meinung, daß hier unter Wahrung einer größtmöglichen Freiheit eine flexible Handhabung ermöglicht werden soll. Deswegen die Neufassung des § 82 neuer Absatz 3: „Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil.“ Also, die Bezirkssynode kann es bestimmen.

Einer der weiteren wesentlichen Punkte ist die Frage nach der Größe der Bezirkssynoden. Die bisherigen Erprobungsverordnungen haben nicht dazu geführt, eine generelle Verkleinerung vorzusehen. Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Meinung, daß über § 141, also über die Erprobungsverordnungen, keine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen ist auf drei Jahre begrenzt, außerdem muß bei einer Verlängerung jeweils die Landessynode ihre Zustimmung geben. Im Verfassungsausschuß war deshalb diskutiert worden, ob man ein förmliches Gesetz über die Einzelheiten der Verkleinerung haben will. Das Ergebnis war jedoch, daß es leichter ist, wenn die Verkleinerung der Bezirkssynode für jeden Kirchenbezirk durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt wird. Dies ist auch die einstimmige Meinung des Rechtsausschusses, der außerdem für eine solche Rechtsverordnung noch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln vorsieht. Das Ergebnis der Beratungen finden Sie unter § 82 Abs. 8.

Die Vorlage des Landeskirchenrats sah allerdings noch vor, daß die Geltungsdauer der Rechtsverordnung auf die Amtszeit der Bezirkssynode beschränkt sein solle. Der Rechtsausschuß hat aber diesen Satz – auch hier einstimmig – gestrichen, so daß er sich in dem eben formulierten § 82 Abs. 8 nicht wiederfindet. Denn die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats soll grundsätzlich auf Dauer angelegt sein. Das heißt: Solange die Bezirkssynode nichts anderes haben will, bleibt die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats in Kraft. Will sie irgendwann, daß die Rechtsverordnung aufgehoben wird, so bleibt ihr das Initiativrecht, beim Landeskirchenrat die Aufhebung der Rechtsverordnung zu beantragen. Der Landeskirchenrat würde dann die Aufhebung seiner Rechtsverordnung beschließen, so daß wieder die normale Regelung der Grundordnung gilt; es ist für den Rechtsausschuß nicht vorstellbar, daß der Landeskirchenrat dem Antrag der Bezirkssynode auf Aufhebung der Rechtsverordnung nicht nachkommt. Im Rechtsausschuß wurde noch diskutiert, ob für die Aufhebung der Rechtsverordnung ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit er-

forderlich ist. Meine Meinung ist: Da über die Aufhebung und deren Quorum nichts gesagt ist, gilt § 138 Ziff. 2 der Grundordnung, wonach die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landeskirchenrats genügt.

Noch eine kleine Ergänzung zu diesem Problemkreis: Die Neufassung des § 82 Abs. 8 ist so, daß theoretisch eine Bezirkssynode auch eine Vergrößerung beantragen könnte. Ob freilich dann der Landeskirchenrat mitmacht?

In § 89 Abs. 1 findet sich erstmals der Schuldekan. Die Abgrenzung der Aufgaben des Dekans und Schuldekans ist ja ein wichtiger Punkt dieses Gesetzes. Freilich war für den Rechtsausschuß diese der jetzigen Praxis entsprechende Abgrenzung und folglich die Umsetzung in die einzelnen Paragraphen unproblematisch, so daß ich im folgenden nicht alle Änderungen erläutere, sondern auf den Text des Hauptantrags verweise.

Zu § 89 Abs. 3 habe ich bereits berichtet, nämlich über die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse. § 89 Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt die besonderen Belange der Diakonie; die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zu klären.

In § 90 wird die Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats unter Einbeziehung des Schuldekans neu gefaßt.

Die Änderungen in § 93 sind wieder bedingt durch die Abgrenzung zu den Aufgaben des Schuldekans; die Begleitung und Beratung der Pfarrer und Pfarrdiakone in Absatz 4 Nr. 6 wird ganz allgemein formuliert, ohne daß etwa der Gottesdienst wie bisher besonders genannt wird.

Wenn der § 96 Abs. 4 gestrichen werden soll, dann deshalb, weil der Dekan schon oft vor der Einführung seinen Dienst antritt.

In der Vorlage OZ 12/6 war noch ein § 96 a vorgesehen, wonach durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats abweichend von der Grundordnung die Aufgaben des Dekans und seines Vertreters dem Bezirkskirchenrat durch einen Geschäftsführenden Ausschuß übertragen werden könnten etc. Pate stand hier die „geschwisterliche Leitungsstruktur“ des Kirchenbezirks Wiesloch aufgrund einer Rechtsverordnung von 1989. Der Kirchenbezirk Wiesloch hat sich dahin geäußert, er sehe sich nicht in der Lage, das Erprobungsmodell fortzuführen. Das heißt weniger vornehm ausgedrückt, das Modell ist gescheitert. Wenn der Kirchenbezirk gleichwohl das Modell in der Grundordnung aufgenommen haben will – nämlich in dem zunächst vorgesehenen § 96 a –, so verwundert dies. Hauptausschuß und Rechtsausschuß lehnen daher die Aufnahme dieses § 96 a ab, so daß er im Hauptantrag des Rechtsausschusses auch nicht mehr erscheint. Nach Meinung des Rechtsausschusses kann gegebenenfalls in Zukunft über eine Erprobungsverordnung nach § 141 eine geschwisterliche Leitung erneut versucht werden.

§ 98 ist die maßgebliche Vorschrift, die die Stellung des Schuldekans regelt; Erklärungsbedarf besteht hierzu nicht.

Artikel 6 erwähne ich nur deshalb, weil es ein Artikel ist!

Artikel 7: § 112 hat keine sachliche Änderung zum Inhalt. In der Vorlage des Landeskirchenrats war noch ein Absatz 2 vorgesehen, der regelte, bis wann das Amt im Landeskirchenrat durch den Landessynodalen ausgeübt wird. Dies soll aber jetzt in § 123 Abs. 3 geschehen.

Der Wortlaut des § 123 Abs. 3 schließt sich gleich an.

§ 124 Abs. 2 Nr. 4 ergänzt die Zuständigkeit bezüglich Rechtsverordnungen; Absatz 2 Nr. 10 ist zu streichen, weil es einen Landeswahlausschuß nicht mehr gibt.

In § 127 Abs. 2 ist wichtig in Nr. 9 die Regelung, wer im Evangelischen Oberkirchenrat die Vertretung hat, ferner die bisher fehlende klare Unterscheidung in Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften einerseits (Nr. 10) und Rechtsverordnungen andererseits (Nr. 11). Nr. 15 ergänzt die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats auch auf Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften und regelt generell die Übertragung der Vermögensverwaltung – das Rechnungsamt fällt darunter – auf andere kirchliche Stellen; Selbstverständliches, was aber bisher so gesetzlich nicht festgelegt war, das gilt auch für die Nr. 15a.

Der letzte Schwerpunkt ist der Ausschluß der Verfassungsdurchbrechung mittels einfachem Gesetz. Dies wird in der wichtigen Bestimmung des § 132 Abs. 3 festgelegt, die der allgemeinen staatlichen Regelung folgt. Es war streitig, ob diese auch für die Kirche gilt, mit § 132 Abs. 3 ist der Streit jedenfalls beseitigt. Der juristische Feinschmecker kann genüßlich die Begründung Seite 31 der Vorlage des Landeskirchenrats nachlesen. Der Finanzausschuß hat verdienstvollerweise die Fassung des § 132 Abs. 3 vorgeschlagen und der Rechtsausschuß diese Formulierung in seinen Hauptantrag, der Ihnen vorliegt, übernommen. Gegebenenfalls wird dies vom Finanzausschuß noch erläutert werden. Entsprechendes gilt für den § 141 Abs. 3 Satz 3.

Zu Artikel 8:

§ 138 Abs. 1 Nr. 1 stellt klar, daß es bei der Beschlussfähigkeit auf die stimmberechtigten Mitglieder ankommt; zu dem aufzunehmenden § 138 Abs. 2 (beratende Teilnahme) habe ich bereits berichtet.

Zu §§ 140, 141 ist sonst nichts weiter zu sagen, ebenso nicht zu Artikel 9 (Inkrafttreten und Übergangsvorschriften).

Nun wäre ich am Ende gewesen, da wandte sich nach Abschluß der Beratungen im Rechtsausschuß der Arbeitskreis „mündige Gemeinde“ mit Schreiben vom 22.03.1996 unmittelbar an alle Mitglieder der Landessynode (hier nicht abgedruckt) gegen die Grundordnungsnovelle, nämlich wegen der vorgesehenen Rechtsverordnungen und wegen des Dienstes des Schuldekan.

Zunächst einmal der Hinweis, daß nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses nicht mehr acht, sondern nur noch fünf Vorschriften solche Rechtsverordnungen vorsehen. Dann generell: Ich frage mich, wo steht geschrieben oder was ist die theologisch-ekklesiologische Rechtfertigung dafür, daß eine Vorschrift wie Artikel 80 Abs. 1 GG, der im einzelnen die Voraussetzungen für Rechtsverordnungen im staatlichen Bereich regelt, in eine kirchliche Verfassung rezipiert wird? Auf der einen Seite wird – meist grundlos – geklagt, die Trennung von Staat und Kirche sei nicht vollzogen, andererseits immer wieder die Forderung, sich staatlicher Vorschriften zu bedienen!

Unsere Landeskirche ist durch und durch demokratisch strukturiert und der hier für die Rechtsverordnungen zuständige Landeskirchenrat ist keineswegs ein Exekutivorgan, was sich schon daran zeigt, daß bei ihm die Zahl der Landessynodalen überwiegt. Auch rechtlich ist es nicht erforderlich, eine dem Artikel 80 Abs. 1 GG entsprechende Regelungsnorm für Rechtsverordnungen in die Grundordnung zu übernehmen. Nach Artikel 140 GG, 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede

Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Was heißt dies „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“? Nach von Campenhausen, Staatskirchenrecht 1973, S. 87 ff., gibt es zwar keinen formalen Maßstab, der ein für allemal deutlich machen könnte, was für den Staat eine unverzichtbare Norm ist, die die Religionsgemeinschaften beachten müssen. Aber die Unterscheidung von staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten wird in Artikel 137 Abs. 3 WRV gerade vorausgesetzt, und zu dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gehört der Bereich der Kirchenverfassung, überhaupt ihre Organisation. Danach kann die Frage des Erlasses von Rechtsverordnungen von den Kirchen formal großzügiger gehandhabt werden als beim Staat. Außerdem ist ja bei unserer Grundordnungsnovelle ein ganz erheblich einschränkendes Regulativ, daß der Landeskirchenrat mit seiner Mehrheit von synodalen Mitgliedern und nicht nur der Oberkirchenrat zuständig ist.

Soweit es um die Stellung des Schuldekan geht, sagt das Schreiben der „mündigen Gemeinde“ richtig, daß der bestehende Status des Schuldekan verfassungsrechtlich legitimiert werden soll. Insbesondere ist die Abgrenzung der Aufgaben von Dekan und Schuldekan erforderlich; nur: Das ist das Ziel der Änderungen. Keineswegs soll damit eine Diskussion darüber abgewürgt werden, ob das jetzige Berufungsverfahren reformatorischem Kirchenverständnis entspricht. Doch darüber muß sorgfältig nachgedacht werden, was diese Synode aber nicht mehr leisten kann.

Zum Schluß möchte der Rechtsausschuß darauf hinweisen, daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit nur für die Schlus abstimmung über das Gesetz gilt, nicht jedoch für die Abstimmung über die einzelnen Vorschriften.

Liebe Synodale, mit diesem Bericht, dem 54. in 20 Jahren und wohl auch dem längsten, beende ich meine Mitarbeit in der Berichterstattung des Rechtsausschusses. Wer unbeteiligt meine Ausführungen gehört hat, wird sich vielleicht wundern über die dem Anschein nach trockene Materie. Aber hinter allen Paragraphen steht Lebenswirklichkeit, oft haben konkrete Konflikte die Fassung einer gesetzlichen Bestimmung beeinflußt. Im Ausschuß wurde selbstverständlich alles ganz plastisch und praxisnah diskutiert; manchmal wurde mühsam um eine Formulierung gerungen. Eine Berichterstattung kann dies nicht alles wiedergeben.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, das Zwölftes kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu verabschieden.

(Beifall)

Hauptantrag
des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 GeschOrd-LS

Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom ... 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch das Elfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 geändert.

- Artikel 2**
Änderungen in Abschnitt II,2: Pfarrgemeinde
- 1. § 11 wird wie folgt geändert:**
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 Am Ende von Satz 1 wird in Klammer das Wort „(Gruppenpfarramt)“ eingefügt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).“
- 2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
- „(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwiderläuft.“
- 3. § 16 wird wie folgt geändert:**
- Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.“
- | Haupt-Antrag RA | Änderungs-Antrag FA |
|--|--|
| b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk oder zur Landeskirche unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2) sowie für beratende Mitglieder des Ältestenkreises (§ 22 Abs. 4).“ | Die Worte „nicht nur geringfügigen Umfangs“ sind zu streichen.

Änderungs-Antrag HA
„(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk oder zur Landeskirche unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2).“ |
- Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlaußschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußchusses befreien.“
- 4. In § 19 wird wie folgt geändert:**
- In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist ein Kirchenältester Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.“
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das Amt des Kirchenältesten endet, wenn der Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt, das ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Kandidatur ausschließt.“
- 5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
- „(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin. Werden Angehörige durch Gemeindewahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Ein Kirchenältester scheidet ferner aus, wenn er während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt.“
- 6. § 22 wird wie folgt geändert:**
- | Haupt-Antrag RA | Änderungs-Antrag BDA |
|--|---|
| a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehören die Genannten dem Ältestenkreis als stimmberechtigtes Mitglied an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.“ | a1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich oder ein Gemeindediakon eingesetzt, gehören die Genannten dem Ältestenkreis als stimmberechtigte Mitglieder an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.“ |
| a2) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird der Pfarrer oder der Gemeindediakon zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.“ | |
| b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: | |
| Hauptantrag RA | Änderungs-Antrag des BDA |
| 1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probedienst, Gemeindediakone , die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind; | Das Wort „Gemeindediakone“ streichen. |
| 2. ein hauptamtlicher Religionslehrer, der von den hauptamtlichen Religionslehrern entsandt wird, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. | |
| Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebiets behandelt werden.“ | |
| 7. § 23 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie Wahl der Synodenal in die Bezirkssynode (§ 82).“ | |
| b) In Absatz 5 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“. | |
| c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.“ | |
| 8. § 26 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden.“ | |

- b) Absatz 4 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 „d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde.“.

Artikel 3 Änderungen im Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

- (1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden besteht der Kirchengemeinderat aus
1. den Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
 2. den Gemeindepfarrern (Verwaltern einer Gemeindepfarstelle) und den Pfarrdiakonen mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich sowie
 3. den stimmberechtigten Vertretern der in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Religionslehrer.

Die Zahl der gesetzliche Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Sind nach der Kirchlichen Wahlordnung in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindewahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kirchenältesten zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß dem Kirchengemeinderat mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. **Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode und kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben werden.**

(4) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter einer Gemeindepfarstelle) bzw. Pfarrdiakonen mit selbständigem Dienst- und Verantwortungsbereich darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.

(5) Die hauptamtlichen Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind, entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 einen.

(6) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(7) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 6 die nähere Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 2 und 3,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.“.

- (2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.“.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats rechtlich zu vertreten.“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung ständige Ausschüsse, den Ältestenkreisen oder den Verantwortlichen unselbstständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Beschußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
 Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.“.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - (4) In der Gemeindesatzung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuß oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.
 - (5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über
 1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
 - a) der Bestellung von Stellvertretern,
 - b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
 - c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
 2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbstständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
 3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.“.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.“.

Artikel 4 Änderungen in Abschnitt III: Dienste der Gemeinde

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „und die Aufhebung“ werden die Worte „oder Zusammenlegung“ eingefügt.

2. § 59 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderats, in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, in der Regel der Dekan oder Dekanstellvertreter,
- jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.“.

Artikel 5
Änderungen in Abschnitt IV: Der Kirchenbezirk

1. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 letzter Satz werden die Worte „nach Nummern 1-4“ ersetzt durch die Worte „nach Nummern 1 und 4“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der Eingangssatz des Absatzes 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil.“.
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- f) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“.
- g) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt durch das Wort „Personen“.
- h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
„(7) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 19 finden auf die gewählten und berufenen Synoden und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynoden in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.
(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats.“.

2. § 83 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der erste Stellvertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.“.

3. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschußfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.“.

4. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, dem Dekan oder dem Schuldekan vorbehalten sind.“.
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Kirchenbezirk durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats rechtlich zu vertreten;.“.
- c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrats oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbstständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs des Bezirkskirchenrats einschließlich der Beschußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrats bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.
(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weitere Regelungen treffen über die stimmberechtigte Mitwirkung von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten – auch außerhalb des Kirchenbezirks – wenn Aufgaben des diakonischen Bereichs übertragen werden und die diakonische Arbeit einer Kirchengemeinde in besonderer Weise betroffen ist.“.

5. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90“

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synoden gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
 1. der Dekan und der Dekanstellvertreter,
 2. der Vorsitzende der Bezirkssynode, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter,
 3. der Schuldekan.
- (3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens 8. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Dekan ist Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Der Vorsitzende der Bezirkssynode ist stellvertretender Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Ist der Dekan oder ein Pfarrer Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.“.

6. § 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch das Wort „beratend“.

7. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;“.
- b) Absatz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Pfarrvikare und Pfarrdiakone während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht der Schuldekan zuständig ist;“.
- c) Absatz 4 Nr. 7 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „oder Religionslehrers“ gestrichen.

8. § 96 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Haupt-Antrag RA

„(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekan. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbstständig. Der Schuldekan und der Dekan wirken in kollegialen Arbeitsformen zusammen (§ 93 Abs. 2).“.

Änderungs-Antrag FA

Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekanen errichten.“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Zu den Aufgaben des Schuldekanen gehören insbesondere
 1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
 2. Schul- und Unterrichtsbesuche;

3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereichs.“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 2 für die Aufgaben des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.“.

**Artikel 6
Änderung in Abschnitt VI: Der Prälat**

§ 108 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch die Worte „als beratende Mitglieder“.

**Artikel 7
Änderung in Abschnitt VII: Die Leitung der Landeskirche**

1. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amts dauer (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amts dauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen.

2. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amts dauer der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;“

- b) Absatz 2 Nr. 10 wird gestrichen.

4. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Haupt-Antrag RA

Änderungs-Antrag des FA

- a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten; die zur Vertretung befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats namentlich bestimmt; die Befugnisse des Landesbischofs nach § 120 bzw. des Landeskirchenrats nach §§ 124 und 125 bleiben unberührt;“.

Die Regelung Buchstabe a Nr. 9 wird gestrichen.

(Damit verbleibt es bei der bisherigen Fassung der GO)

- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;“.
- c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;“.
- d) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;“.

- e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und anderen kirchlichen Körperschaften zu führen;“.

5. § 128 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „mit beratender Stimme“ ersetzt durch die Worte „als beratende Mitglieder“.

6. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

**Artikel 8
Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Bestimmungen**

1. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137

Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder“ durch die Worte „gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zahl der beratenden Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.“.

3. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses“ durch die Worte „der Landessynode und des Landeskirchenrats“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“.

4. § 141 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landes-synode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden.“

**Artikel 9
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.
- (2) Artikel 20 Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBl. S. 31) tritt außer Kraft.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.
- (4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 (bzw. Buchst. I bis zum 12. September 1990) alter Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.
- (5) Die Rechtsverordnungen nach § 141 Grundordnung zur Eprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
 1. im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Verkleinerung der Bezirkssynode vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45),
 2. in der Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65),
 3. in der Kirchengemeinde Pforzheim vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) und
 4. in der Kirchengemeinde Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237),
- (6) Ein Kirchenältester, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, scheidet aus dem Amt aus, wenn er nach dem 31. August 1996 in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b) tritt, das ihn von der Kandidatur zum Kirchenältesten ausschließt.
- (7) Für einen Kirchenältesten, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, hat das Zusammentreffen einer familiengerichtlichen Beziehung im Sinne von § 20 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 5) nur dann ein Ausscheiden aus dem Amt zur Folge, wenn diese Beziehung nach dem 31. August 1996 eintritt.
- (8) Wurde ein Gemeindediakon vor dem 1. September 1996 zum Kirchenältesten gewählt, behält er dieses Amt unbeschadet der Bestimmungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 (Artikel 2 Nr. 6).
- (9) Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschuß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.
- (10) Gemeindesetzungen nach § 37 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung bleiben in Kraft. Sie sind bei ihrer nächsten Änderung den neuen Bestimmungen nach § 31 und 37 (Artikel 3 Nr. 1 und 3) anzupassen.
- (11) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den ... 1996

Der Landesbischof

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Dr. Wendland, der Beifall hat Ihre große Arbeit gewürdigt. Ich hoffe, Sie haben es gehört.

Wir wollen jetzt die Berichte der anderen Ausschüsse noch vor dem Abendessen hören. Bitte, Frau Fleckenstein für den Finanzausschuß.

Synodale Fleckenstein, Berichterstatterin: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß hat sich im Rahmen der Zwischentagung am 15. März und im Rahmen dieser Haupttagung gestern und heute vormittag mit der Vorlage zur Änderung der Grundordnung ausführlich befaßt.

Dabei muß gesagt werden, daß die Vorlage eines großen Pakets von Grundordnungsänderungen zur letzten Synodaltagung durchaus gewisse Schwierigkeiten bereitet. Es ist dem Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Wendland, zuzugeben, daß die Dignität der Verfassung unserer Landeskirche es gebietet, die Spreu vom Weizen zu trennen. Gleichwohl wird bei einem solch großen Paket die Übersichtlichkeit der Anlässe, welche die Änderung bedingen, beeinträchtigt. Die Beratungsabläufe in allen ständigen Ausschüssen gestalten sich im Hinblick auf eine wünschenswerte Koordination und eine Entlastung der Plenardebatte als schwierig.

Um so dankbarer waren wir, daß wir in unserer gestrigen Sitzung bereits den Hauptantrag des Rechtsausschusses erhalten konnten, anhand dessen wir unsere Beratungsergebnisse nach Möglichkeit zu koordinieren versuchten. Dies ging so weit, daß der Finanzausschuß, der in der Sitzung vom 15. März zu § 22 Abs. 4 mit großer Mehrheit jegliche Änderung abgelehnt hatte, sich in der neuerlichen Debatte vom gestrigen Tag dem Antrag des Rechtsausschusses zu § 22 Abs. 4 anschloß.

Die Schwerpunkte unserer Diskussion im Finanzausschuß waren neben § 22 Abs. 4 der Grundordnung die §§ 16, 20, 98, 127, 132 und 141.

Zu § 20 legt der Finanzausschuß keinen Änderungsantrag vor. Unsere Änderungsanträge zu den §§ 132 und 141 der Grundordnung hat der Rechtsausschuß, bei dessen Beratungen ich heute vormittag anwesend sein konnte, in seinen Hauptantrag übernommen. Entsprechend der Ankündigung von Herrn Dr. Wendland werde ich zur Begründung dieser Änderungen nachfolgend berichten.

Zunächst aber in der Reihenfolge der Synopse unser Änderungsantrag zu § 16 Abs. 2 der Grundordnung:

Hier beantragt der Finanzausschuß, die Wörter „nicht nur geringfügigen Umfangs“ in dem Antrag des Rechtsausschusses zu streichen. Es soll also bei der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrats bleiben, wonach künftig alle Mitarbeiter, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur verfaßten Kirche für die Pfarrgemeinde tätig sind, in der sie wahlberechtigt sind, nicht als Kandidaten für das Ältestenamt vorgeschlagen werden können. Damit soll von vornherein für alle derartigen Mitarbeiter – unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit – ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden. Auch soll mit der Streichung der genannten Wörter künftigen Auslegungsschwierigkeiten begegnet werden, was unter einer Tätigkeit nur geringfügigen Umfangs zu verstehen sei.

Der zweite Änderungsantrag des Finanzausschusses betrifft § 98 Abs. 1 der Grundordnung. Hier sieht der Hauptantrag des Rechtsausschusses in Satz 1 die Errichtung der Stelle eines Schuldekans vor, während nach dem Änderungsantrag des Finanzausschusses diese Stelle durch den Landeskirchenrat errichtet werden kann. Dem Finanzausschuß erscheint es geboten, die Stellenerrichtung nicht zwingend vorzuschreiben. Hier soll eine Prüfung des Stellenplans im Hinblick auf die finanzielle Situation unserer Landeskirche stattfinden.

Der dritte Änderungsantrag des Finanzausschusses betrifft § 127 Abs. 2 Nr. 9 der Grundordnung. Hier sieht der Hauptantrag des Rechtsausschusses im zweiten Satzteil vor, daß die zur Vertretung der Landeskirche befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats namentlich bestimmt sein sollen. Der dritte Satzteil berücksichtigt sodann die Befugnisse des Landesbischofs bzw. des Landeskirchenrats im Hinblick auf den zweiten Satzteil. Der Finanzausschuß verteidigt die Auffassung, daß die Grundordnung mit möglichst wenig speziellen Regelungen und keinesfalls mit Regelungen belastet werden soll, welche die Ausführung von Bestimmungen betreffen. Derartige Vorschriften sollten in Gesetzen, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften ihren Platz finden.

Der erste Satzteil, der verbleiben soll, entspricht der geltenden Fassung der Grundordnung. Der Finanzausschuß beantragt daher, den Hauptantrag des Rechtsausschusses insgesamt zu streichen.

Grundsätzlich sollte bei der Entscheidung, welche Regelungen in die Grundordnung Eingang finden sollen, jeglicher Perfektionismus vermieden werden. Die Grundordnung sollte sich auf die wesentlichen und fundamentalen Vorschriften beschränken. Es kann nicht erreicht werden, daß z. B. ein Kirchenältester, wenn er einen Überblick gewinnen will, allein durch Lektüre der Grundordnung schon weitestgehend Bescheid weiß. Die Heranziehung weiterer Gesetze und sonstiger Vorschriften kann nicht vermieden werden. Gerade in diesem Zusammenhang ist auch das neue Handbuch für Kirchenälteste dankbar zu begrüßen.

Zuletzt ein paar Ausführungen zur Änderung der §§ 132 und 141 der Grundordnung:

Wenn im Bericht des Rechtsausschusses zu hören war, dies sei etwas für juristische Feinschmecker, so freut es die Mitglieder des Finanzausschusses, diese juristische Feinkost gehörig genossen zu haben. Anstoß zu der Neuregelung war, wie Sie alle wissen, die gewünschte Erprobung der sogenannten Bezirksstellenpläne, die ohne Änderung der §§ 58 und 59 der Grundordnung nicht möglich ist. Der alte § 141 sah Erprobungsregelungen durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats für neue Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bereits vor, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen können. Derartige Erprobungsregelungen werden jeweils auf Vorschlag der zuständigen Leitungssorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks erlassen. Für die sogenannten Bezirksstellenpläne bedarf es jedoch einer Erprobungsmöglichkeit auf landeskirchlicher Ebene. Eine solche Erprobungsmöglichkeit ohne Grundordnungsänderung ist nach der geltenden Grundordnung nicht gegeben.

Der Rechtsausschuß sah nun zunächst vor, in § 141 Abs. 1 der Grundordnung zusätzlich die landeskirchliche Ebene derartigen Erprobungsverordnungen zugänglich zu machen. Die Phantasie des Finanzausschusses konnte sich vorstellen, daß auf diese Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats, wenn auch auf Vorschlag des jeweiligen Leitungssorgans, Erprobungsregelungen die Arbeitsweise des Landeskirchenrats oder der Landessynode oder das Bischofamt betreffend, denkbar wären. Eine derartige Verordnungskompetenz des Landeskirchenrats ist durch die Neuregelung jedoch nicht beabsichtigt.

Nachdem in der Neuregelung des § 132 der Grundordnung jedoch festgeschrieben werden soll, daß im Grundsatz keine Verfassungsdurchbrechung mehr möglich ist, hätte der Verordnungsgeber Landeskirchenrat im Rahmen von Erprobungsverordnungen weitergehende Möglichkeiten als die Landessynode. Dem wird durch die vom Finanzausschuß beantragte Änderung, die der Rechtsausschuß übernommen hat, nunmehr Rechnung getragen. Danach gibt es auf landeskirchlicher Ebene, wie auch für kirchenbezirkliche und gemeindliche Arbeitsformen, die Möglichkeit eines von der Grundordnung abweichenden Erprobungsgesetzes der Landessynode; für die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen für Kirchenbezirke und Gemeinden ist darüber hinaus die Erprobungsverordnung des Landeskirchenrats gemäß § 141 der Grundordnung weiterhin möglich.

In beiden Vorschriften ist nunmehr eine zwingende Beendigung nach einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. Dies bedeutet, daß jede Erprobungsregelung – sei es durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats – spätestens nach sechs Jahren auslaufen muß, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Änderung der Grundordnung durch qualifiziertes Gesetz gemäß § 132 erfolgt sein sollte. Mit dieser zwingenden Beendigung wird eine De-facto-Verfassungsdurchbrechung künftig unmöglich gemacht.

Ich bitte Sie daher, insoweit dem Hauptantrag des Rechtsausschusses und im übrigen den Änderungsanträgen des Finanzausschusses – wie von mir berichtet – zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank! – Für den **Hauptausschuß** hören wir jetzt noch ein Votum von Herrn Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Konsynode! Ich darf zunächst Herrn Dr. Wendland herzlich für seinen Bericht danken, in den er Beschlüsse und Voten des Hauptausschusses mit aufgenommen hat. Das hat mir viel Arbeit erspart – und wenn der Hauptausschuß gelobt wird, tut es ihm auch gut. So kann ich den Bericht des Hauptausschusses auf zwei kurze Punkte beschränken.

Der erste Punkt: Der Hauptausschuß hat sich in der Frage der Stimmberichtigung der Gemeindediakone und Gemeinediakoninnen mehrheitlich gegen das Stimmrecht ausgesprochen. In einem zweiten Gedankenschritt aber hat sich der Hauptausschuß einstimmig für die Möglichkeit der Wählbarkeit von Gemeindediakonen und Gemeinediakoninnen ausgesprochen. Das ist nach § 16 Grundordnung in der jetzt noch geltenden Fassung möglich. Der Hauptausschuß möchte dies beibehalten und stellt deshalb den Änderungsantrag, den Sie in der Synopse in der rechten Spalte finden.

Wenn Sie den Hauptantrag des Rechtsausschusses und den Änderungsantrag des Hauptausschusses lesen, dann wird Ihnen auffallen, daß der Antrag darin besteht, die Worte „oder zur Landeskirche“ zu streichen. Damit sind landeskirchliche Angestellte weiterhin wählbar für die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte.

In der Konsequenz dieses Änderungsantrages sind im Hauptantrag des Rechtsausschusses im selben Absatz die letzten Worte zu streichen. Sie lauten: „sowie für beratende Mitglieder des Ältestenkreises (§ 22 Abs. 4)“.

Der zweite Punkt ist ein Antrag zum Verfahren. Aufgrund dieses Änderungsantrages, den ich vorgetragen habe, beantragt der Hauptausschuß, daß bei der Abstimmung zuerst über § 22 der Grundordnung abgestimmt und danach § 16 der Grundordnung aufgerufen wird. So ist den Synoden die Möglichkeit gegeben, für die Alternative A der Synopse OZ 12/6 auf Seite 4 zu stimmen und danach – je nach dem Ergebnis der Abstimmung – eine Änderung des § 16 abzulehnen oder sich dem Antrag des Hauptausschusses anzuschließen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt unterbrechen wir die dritte öffentliche Sitzung für das Abendessen und die Andacht. Ich bitte Sie, sich dann recht bald wieder hier einzufinden, da wir ja um 21.15 Uhr heute aufhören wollen.

(Unterbrechung der Sitzung von 18.40 Uhr bis 20.05 Uhr.)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich erteile Herrn Dr. Winter das Wort.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe volles Verständnis dafür, daß Sie nach den vielen Berichten jetzt das Bedürfnis haben, auch Ihre eigene Meinung zu Protokoll zu geben. Ich bitte Sie trotzdem um Verständnis dafür, daß ich gebeten habe, zu Beginn der Generalaussprache noch einmal vorweg das Wort zu bekommen. Ich bin in den Ausschüssen und auf den Gängen und Fluren immer wieder auf einige Fragen angesprochen worden, und ich glaube, es kann die weitere Debatte entlasten, wenn ich vorweg etwas zu diesen Fragen sage; dann braucht das in der Diskussion nicht mehr angesprochen zu werden.

Eine Frage, die immer wieder an mich gestellt worden ist, lautet: Warum muß jetzt in der letzten Tagung dieser Legislaturperiode die Grundordnung neu gemacht werden? Sollte man nicht abwarten und die weiteren Themen, die ja anstehen, mit in die Novelle hineinnehmen? – Ich darf hier an die Themen erinnern, die in einigen Eingaben angesprochen worden sind, z. B. die Frage der Begrenzung der Amtszeit und der Ausschreibung kirchenleitender Positionen u.a. – Wäre es nicht besser, in einem großen Wurf alle diese Fragen dann in die Grundordnung mit hineinzunehmen?

Ich kann diese Überlegungen verstehen, möchte sie aber einfach auf einen sehr praktischen Grund hinweisen, der es nötig macht, diese Grundordnungsnovelle in dieser Legislaturperiode noch zu verabschieden. Das hängt damit zusammen, daß wir eine Reihe von Erprobungsverordnungen haben, die bereits ausgelaufen sind und nur noch einmal verlängert wurden, um die Grundordnungsnovelle abzuwarten, die eigentlich schon im Herbst des vergangenen Jahres hätte verabschiedet werden sollen. Es geht dabei vor allem um die Verkleinerung der Bezirkssynoden. So arbeitet der Bezirk Karlsruhe und Durlach schon seit 1982 auf der Basis einer Erprobungsverordnung, und wir halten es einfach für an der Zeit, daß diese Frage nun auch in der Grundordnung selbst geregelt wird. – Ich bitte also um Verständnis dafür, daß die Verabschiedung der Novelle zur Grundordnung keinen weiteren Aufschub duldet.

Eine gewisse Kritik an dieser Novelle ist an mich herangetragen worden, die sagt: Das ist alles so viel Kleinkram, das ist nichts, was unsere theologischen Leidenschaften in Wallung bringt – vielleicht abgesehen von der einen Frage, die heute ausführlich diskutiert worden ist. Aber da muß ich

Sie einfach um Verständnis dafür bitten, daß auch, wenn es um die Grundordnung geht, wir eben gelegentlich trockenes juristisches Schwarzbrot kauen müssen. Ich denke, daß es gerade auch einer Grundordnung gut ansteht, wenn sie auch im Detail präzise und genau ist. Die Tatsache, daß es sich um die Grundordnung handelt, kann eigentlich nicht dazu führen, zu sagen, da kann man großzügiger und lockerer formulieren, als wir das in anderen Gesetzen gemeinhin tun. Ich bitte Sie da um Verständnis, daß wir eben auch manche Kleinigkeiten in diesem Zusammenhang erörtern müssen.

Ein großes Thema in diesem Zusammenhang – ich weiß es – ist die Annahme der sogenannten inklusiven Sprache – oder besser gesagt – der frauengerechten Sprache. Hier haben wir natürlich überlegt, ob wir bei dieser Novelle die frauengerechte Sprache schon zur Anwendung bringen sollten. Es ist an anderer Stelle schon darauf hingewiesen worden, daß das bei Novellen zu einem bestehenden Gesetz außerordentlich schwierig ist bzw. juristisch sogar unmöglich. Dies würde den juristischen Sinn des gesamten Werkes verfälschen, und auch im staatlichen Bereich ist es so, daß Novellen zu bestehenden Gesetzen selbstverständlich in der Sprachform bleiben müssen, die das bestehende Gesetz hat.

Wir haben an dieser Stelle einmal einen Fehler gemacht, nämlich beim Pfarrerdienstgesetz. Da ist die Novelle bekanntlich in der frauengerechten Sprache formuliert worden, und der Oberkirchenrat hatte dann die Ermächtigung der Landessynode, das gesamte Gesetz in eine frauengerechte Sprache zu bringen. Das ist uns bisher nicht gelungen, weil sich eben herausstellte, daß das kein einfaches Unterfangen ist, und wenn Sie in den „Niens“ hineinsehen, dann werden Sie feststellen, daß das Pfarrerdienstgesetz dort in einer uneinheitlichen Sprachgestalt abgedruckt ist. Das ist außerordentlich schwierig.

Bei meinen Bemühungen, hier Fortschritte zu erzielen, bin ich vor allen Dingen zu dem Ergebnis gekommen, daß eine einfache Umarbeitung nicht möglich ist, sondern man muß doch die Sprachgestalt so stark verändern, daß dies nicht ohne die Befassung und Zustimmung der Synode möglich ist. Ich nenne nur ein aktuelles Beispiel, wo es darum geht, ob wir künftig etwa Begriffe wie „Amtsperson“ in unsere Rechtssprache einführen wollen oder nicht, wie es auch die EKD jetzt in ihrem Disziplinargesetz getan hat.

Natürlich kann man fragen: Warum habt ihr die ganze Grundordnung nicht bereits in die frauengerechte Sprache gebracht? Das hängt u.a. auch damit zusammen, daß wir hier nicht dem Dienstantritt unserer Gleichstellungsbeauftragten vorgreifen wollten, denn sie sollte Gelegenheit haben, auch ihre Vorstellungen über eine frauengerechte Sprache in unseren Gesetzen zum Tragen zu bringen. Ich darf Ihnen mitteilen, daß wir für Anfang Mai uns vereinbart haben und eine kleine Arbeitsgruppe zusammentritt, die sich mit diesen Fragen befassen soll. Wir wollen einige Grundsätze und Prinzipien festlegen und dann vor allen Dingen – und das ist jetzt vordringlich – uns darum bemühen, das Pfarrerdienstgesetz einmal in eine lesbare, frauengerechte Sprache zu bringen. Ich gehöre zu denen, die nicht darauf verzichten möchten, daß auch ein Gesetz in frauengerechter Sprache lesbar bleibt und einer gewissen Sprachästhetik nicht völlig abhold ist.

Sie dürfen davon ausgehen, daß diese Frage bei uns in guten Händen ist. Wir werden der nächsten Landessynode sicherlich einen Vorschlag in dieser Hinsicht unterbreiten.

Ich möchte auch noch einmal die Gelegenheit nehmen, auf den Brief des Arbeitskreises „mündige Gemeinde“ zu sprechen zu kommen. Herr Dr. Wendland hat dazu schon einige staatskirchenrechtliche Ausführungen gemacht.

Wenn Sie sich erinnern, dann werden Sie ja von dem Arbeitskreis „mündige Gemeinde“ aufgefordert, die Novelle deswegen abzulehnen, weil sie bestimmten Prinzipien, wie sie in der Staatsverfassung gelten, angeblich nicht entspricht. Nun, wer diese Novelle genau gelesen hat, wird feststellen, daß es u.a. ein Anliegen dieser Novelle war, bestimmte Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in unserer Grundordnung stärker zum Tragen zu bringen, als das bisher der Fall war. Wenn Sie sich also einmal den § 127 ansehen, dann werden Sie feststellen, daß wir uns dort um eine präzisere juristische Sprache bemühen, auch hinsichtlich der Terminologie im Blick auf die verschiedenen Formen der Verordnungen. Sie werden feststellen, daß wir die Frage der Ermächtigungsgrundlagen sehr viel ernster nehmen, als das bisher in der Grundordnung der Fall war. Ich darf auch auf die Vorschrift des § 37 Abs. 5 verweisen, wo eine ausführliche Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen enthalten ist. Schließlich und endlich gehört in diesem Zusammenhang auch die Klarstellung, daß eine Verfassungsdurchbrechung nicht mehr möglich sein wird. Ich hielte es geradezu für absurd, wenn man auf der Grundlage der Argumentation des Arbeitskreises „mündige Gemeinde“ diese Novelle ablehnen würde. Die Autoren haben offensichtlich nicht gemerkt, daß diese einen wesentlichen Fortschritt in die von ihnen gewünschte Richtung bringt, und wenn man das ablehnt, dann fällt man in einen Zustand zurück, der von den Verfassern dieses Briefes kritisiert wird.

Mir liegt aber an dieser Stelle noch an einem anderen, mehr grundsätzlicheren Punkt: Sie haben vielleicht bemerkt, daß die Verfasser dieses Briefes sehr stark auf das Prinzip der Gewaltenteilung zurückgreifen, und zwar nach der staatlichen Rechtsform. Ich möchte hierzu ganz deutlich sagen, daß diese Argumentation sich zu Unrecht auf die Barmer Theologische Erklärung beruft, denn die Barmer Theologische Erklärung sagt ja gerade das Gegenteil, daß man eben nicht ungebunden und unmittelbar in der Kirchenordnung auf die Prinzipien der Staatsverfassung zurückgreifen kann. Unsere eigene Grundordnung macht vom Prinzip der Gewaltenteilung, so wie wir es aus der Staatsverfassung kennen, keinen Gebrauch und ordnet die verschiedenen Gremien der Landeskirche, also die Landessynode, den Landesbischof, den Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat nach anderen Gesichtspunkten als nach denen der staatlichen Gewaltenteilung. Ich nehme die Gelegenheit an dieser Stelle gerne wahr, darauf hinzuweisen, daß die Synode eben kein Parlament und der Oberkirchenrat nicht die Kirchenregierung ist, der Landeskirchenrat schon gar nicht. Denn es gibt im staatlichen Bereich, wie Sie wissen, überhaupt kein vergleichbares Organ, wie wir es mit dem Landeskirchenrat haben. Ich kann nur feststellen, daß die Autoren dieses Briefes ganz offensichtlich nicht auf der Höhe der Rechtstheologie unserer Grundordnung und der rechtstheologischen Diskussion sind.

Ich habe zum Schluß noch ein Anliegen: Wir haben heute sehr kontrovers über die Frage des Stimmrechts der Gemeindediakone im Ältestenkreis diskutiert. Es gibt vermutlich auch in der Frage der Verkleinerung des Kirchengemeinderates noch unterschiedliche Positionen. Ich habe von meiner Seite die herzliche Bitte, daß Sie am Ende die Grundordnungsnotiz nicht etwa deshalb scheitern lassen,

weil Sie vielleicht an der einen oder anderen Einzelfrage nicht mit Ihrer Auffassung durchgedrungen sind. Ich bitte Sie wirklich, weder uns vom Oberkirchenrat noch Sie selbst als Synodale, die Sie sehr viel Arbeit in diese Novelle gesteckt haben, nicht um die Früchte dieser Arbeit zu bringen, wenn am Ende die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang auch – und ich möchte das in der Synodenöffentlichkeit tun –, mich bei meinem Mitarbeiter, Herrn Binkele, sehr herzlich zu bedanken für seine Mitarbeit an dieser Novelle.

(Starker Beifall)

Ich glaube sagen zu dürfen, daß die Novelle in dieser Form, wie sie Ihnen heute vorliegt, ohne sein Engagement und seine Kompetenz, die er mitbringt, nicht möglich gewesen und fertig geworden wäre. Herr Binkele, vielen Dank dafür!

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Die Generalaussprache ist eröffnet.

Synodale Mayer: Ich möchte auf den aufzunehmenden § 96a der Grundordnung zu sprechen kommen bzw. die Streichung des Wieslocher Modells zur Aufnahme in die Grundordnung.

Es ist mir unverständlich, warum der Rechtsausschuß die Aufnahme des geschwisterlichen Leitungsmodells in die Grundordnung nicht haben will. Die gegebene Begründung, man wolle es ja selbst nicht mehr, ist mehr als dünn und nicht stichhaltig. Ich frage: Hat der Rechtsausschuß eigentlich den ausführlichen Abschlußbericht zum Leitungsmodell gelesen? Erst dann kann er nach meiner Meinung zu einem Urteil kommen. Wenn das geschwisterliche Leitungsmodell über weite Strecken zufriedenstellend und auch erfolgreich war, so heißt es doch wohl noch lange nicht, daß es grundsätzlich nicht funktioniert habe. Knappe Mehrheitsverhältnisse in der Bezirkssynode haben dennoch die Beendigung der geschwisterlichen Leitung entschieden und herbeigeführt. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Sie darzulegen, würde den Rahmen hier sprengen. Der erwähnte Bericht gibt mehr Aufschluß darüber.

Wenn die Wieslocher Geschwister trotzdem für eine Aufnahme in die Grundordnung plädierten, dann taten sie es mit der Überzeugung, daß eine geschwisterliche Leitung in unserer Kirche möglich und praktikabel ist und jederzeit und ohne Umstände für interessierte Gemeinden offen und anwendbar sein muß.

Was spricht dagegen, den § 96a in seiner ursprünglichen Fassung zu belassen? Ich stelle den Antrag für die Beibehaltung des § 96a.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Frau Präsidentin, das Votum, das wir eben gehört haben, gibt mir Anlaß, auch im Blick auf den Bericht von Herrn Dr. Wendland etwas zu sagen und nach meinem Dafürhalten richtigzustellen bzw. anders zu formulieren.

Man kann nicht sagen, daß das Wieslocher Modell gescheitert ist. Das ist ein zu negatives Urteil über die Zeit, da es durchgeführt wurde und funktioniert hat und in der es auch den Erwartungen entsprochen hat, die viele mit dem Modell am Anfang hatten. Es hat sich freilich gezeigt, daß ein solches Modell sehr auf die Personen angewiesen ist, die da sind oder die nicht da sind, um eine geschwisterliche Leitung miteinander durchzuführen.

Um keinen falschen Eindruck hier zu erwecken, wollte ich das noch einmal sagen. Selbst wenn Wiesloch jetzt erklärt hat, sie wollten das, was sie in diesem geschwisterlichen Modell miteinander gemacht haben, nicht fortsetzen, wäre ein solches Urteil, daß die Sache gescheitert ist, ungerecht.

(Beifall)

Synodaler Rieder: Ich stelle folgenden Antrag: § 20 Abs. 1 im Artikel 2 unserer Grundordnung wird ersatzlos gestrichen.

Ich möchte meinen Antrag kurz begründen. Der § 20 Abs. 1 ist nicht mehr zeitgemäß und daher veraltet. Die ursprüngliche Begründung ist nicht mehr nachvollziehbar und praxisfremd. In keinem anderen Rechtsgebiet wird die unterstellte Zusammenrechnung von gleichgerichteten Interessen heute noch angewandt. Es kann nicht sein, daß Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen bzw. Lebensabschnittsgefährten und Lebensabschnittsgefährtinnen von Ältesten wählbar sind, daß dies aber bei Ehegatten, Kindern oder Schwiegerkindern nicht möglich sein soll. Die Wählerinnen und Wähler können sicher selbst entscheiden, ob sie mehr als ein Mitglied einer Familie in den Ältestenkreis wählen bzw. nachwählen wollen.

Synodaler Dr. Buck: Frau Präsidentin, ich möchte den Antrag von Herrn Rieder stützen, wobei ich mich auf den ersten Teil, auf die Ehegatten, beschränke.

Veranlaßt durch Erkenntnisse über die ganze Änderung in den Ausschußdiskussionen erscheint es mir unbillig, den ehelichen Lebenspartner schlechter zu stellen als den nichtehelichen, der ja auch gleichen Geschlechts sein kann. Wir mögen zwar in Fragen der Lebensordnung möglicherweise noch gehemmt sein, nichteheliche Lebenspartner beiderlei Geschlechts mit ehelichen Lebenspartnern in Vergleich zu setzen. Im vorliegenden Fall gereicht aber meiner Meinung nach die derzeitige Rechtslage unter Außerachtlassung der Lebenswirklichkeit zum Nachteil der ehelichen Partner. Das, meine ich, kann ganz und gar nicht unsere Intention sein.

Wenn wir aber vielleicht nicht bereit sein können, den schlichten Lebenspartner statt des Ehegatten in die Grundordnung aufzunehmen und damit gleichsam aufzuwerten, dann sollten wir dem Antrag von Herrn Rieder folgen und in dieser Regelung zumindest den Ehegatten einfach streichen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte mich in dieser Frage nicht zur Sache äußern, sondern lediglich darauf hinweisen, daß – wenn man den § 20 Abs. 1 streicht – dann der gesamte § 20 gestrichen werden müßte.

Zum zweiten möchte ich darauf hinweisen, daß diese Streichung dann auch Konsequenzen im Blick auf die Formulierung des § 16 Abs. 2 hätte, wo eine Aussage hinsichtlich der Angehörigen des Gemeindepfarrers gemacht ist, die auf den § 20 verweist. Das müßte dann auch gestrichen werden, und das würde in der Sache bedeuten, daß künftig etwa die Ehefrau des Pfarrers zur Kirchenältesten gewählt werden könnte.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich möchte etwas sagen zu den Vorschlägen zu § 22 – und vor allem dann auch rückwirkend zu § 16.

Es betrifft in beiden Vorgängen die künftige Stellung der Gemeindediakoninnen. Der Rechtsausschuß ist zunächst bei § 22 dafür, daß sich nichts ändert und es bleibt, wie es jetzt ist. Bei § 16 ist er zusammen mit dem Finanzausschuß dafür, daß sich das ändert, was jetzt schon möglich ist, daß nämlich durch eine Art Hintertür Gemeindediakoninnen in den Ältestenkreis gewählt werden können.

Ich halte das für einen doppelten Rückschritt und bitte Sie einfach, das noch einmal zu bedenken. Wenn es je nicht zu einer beratenden Stimme wenigstens käme – vom Stimmrecht ganz zu schweigen – und die Forderungen, die Vorschläge von Rechtsausschuß und Finanzausschuß auf § 16 bezogen, zum Zuge kämen, dann wäre auch das unmöglich, was jetzt schon möglich ist, eben auf dieser Art Umweg in den Ältestenkreis zu kommen. Ich kann dafür überhaupt kein Verständnis aufbringen, wenn ich daran denke, was jetzt über Jahre hinweg überlegt worden ist, auch auf EKD-Ebene, um die Position dieser Berufsgruppe etwas zu stärken. Dann würde auch das Wenige, was über Umwege bisher möglich war, durch diese beiden Vorschläge rückgängig gemacht werden.

(Starker Beifall)

– Und dann diskutieren wir hier unter Bezugnahme auf neutestamentliche Texte darüber, daß wir ja überhaupt keine Aussagen über die Wertigkeit von Berufen machen wollen.

(Anhaltender Beifall)

Synodaler Stober: Der Rechtsausschuß hat dem Absatz 3 des § 31 in der Vorlage des Landeskirchenrates einen zweiten Satz hinzugefügt. Er heißt:

Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode und kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben werden.

Die Begründung von Herrn Dr. Wendland heute nachmittag im Bericht hat mir eingeleuchtet. Trotzdem **beantrete** ich nun die Aufnahme der drei Worte „in der Regel“ nach den Worten: „Die Satzung wird wirksam ...“.

Der Hintergrund ist ganz einfach: Es warten schon Kirchengemeinderäte und Kirchenälteste auf die Möglichkeit der Verkleinerung der Kirchengemeinderäte. Sie sind in der Hoffnung, daß dies bald geschehen kann, bei den letzten Wahlen bereit gewesen, diese Ämter anzutreten. Die Worte „in der Regel“ geben diese Möglichkeit, daß es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Verkleinerung der Gremien kommen kann und man nicht noch einmal 5 1/2 Jahre warten muß.

Wenn es andere Möglichkeiten gibt, eine Verkleinerung möglichst bald zu tätigen, bin ich auch für andere Lösungen offen.

Synodaler Jensch: Ich möchte den eigenen Änderungsantrag zu § 31 begründen und gleichzeitig Herrn Stober antworten.

Herr Stober, ich glaube, das, was Sie wollen, würde bereits erreicht, wenn § 31 Abs. 2 in der Vorlage des Hauptantrages so beschlossen würde. Er tritt nämlich dann im Rahmen der Übergangsbestimmungen in Kraft. Dazu bedarf es nicht dieser Satzungsregelung in Absatz 3.

Ich habe grundsätzlich Bedenken gegen eine Verkleinerung der Kirchengemeinderäte auf nur noch 20 Kirchenälteste durch Gesetz. Ich schlage vor, daß die dreimal vorkommende Zahl 20 in Absatz 2 des § 31 in die Zahl 40 umgeschrieben, und daß dann in Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet wird, daß der Kirchengemeinderat durch Gemeindesatzung seine Verkleinerung – anstelle seiner Vergrößerung – beschließen kann. Wir haben jetzt jahrelang – davon sind etwa 234 Pfarrgemeinden betroffen in den mittleren und in den größeren Städten – mit den 40er Gremien gelebt. Wir würden mit einem Federstrich in vielen Gemeinden jeweils 20 Kirchenältesten die Mitwirkungsmöglichkeit im Kirchengemeinde-

rat abschneiden – sie in das Entsendungsverfahren durch Ihre Ältestenkreise verweisen, wo es dann weitere Konkurrenzen geben wird.

Ich meine, wir haben bei der Bezirkssynode, in § 82 Abs. 8 neu, die Möglichkeit eröffnet, daß auf Antrag der Bezirkssynode die Verkleinerung durch Rechtsverordnung eingeführt werden kann. Warum machen wir das nicht auch auf der Kirchengemeindeebene so, daß „auf Antrag“, – d. h. auf Satzung des Kirchengemeinderates – dieser seine Zusammensetzung verkleinern kann. Ich meine, das trägt der Autonomie und dem Eigengewicht der Kirchengemeinden Rechnung.

Ich habe auch Bedenken, in jeder Gemeinde, die mehr als 20 Älteste hat, per Gesetz einfach nun die Festschreibung auf diese Verkleinerung vorzunehmen – deshalb, weil die Verkleinerung zwar in der Regel eine Erleichterung bringen wird für einen Teil der Ältesten, aber auch ihre Nachteile hat.

Denken Sie bitte daran: Wir haben *nicht* vor, in dieser Grundordnungsnotiz etwa den § 39 zu ändern, nach dem in der Regel die Sitzungen des Kirchengemeinderates nichtöffentliche sind. Wenn bis zur Hälfte weniger Kirchenälteste an nichtöffentlichen Kirchengemeinderatssitzungen teilnehmen, heißt das: es gibt weniger Transparenz in der Kirchengemeinde, es wissen weniger Kirchenälteste voneinander – von den anderen Pfarrgemeinden. Die Kirche findet in diesen Städten in den Parochien statt, in den Nischen der Parochien. Die Kirche in der Gesamtstadt hat es schwer, repräsentiert zu werden, wenn weniger Kirchenälteste den Kirchengemeinderat bilden.

Das sind Hauptbedenken gegen diese pauschale Verkleinerung per Federstrich des Gesetzgebers. Ich räume ein, daß es einen Bedarf gibt für Verkleinerungen. Das haben wir mit den Erprobungsverordnungen erlebt. Meine eigene Kirchengemeinde auch, dort ist sie zuletzt bis 1999 verlängert worden. Da gibt es sicher ein Interesse. Aber wir sollten es nicht auf die ganze Landeskirche als Gesetz übertragen. Wir sollten jeder Kirchengemeinde das Recht geben, selbst zu entscheiden, ob sie verkleinert und wie stark sie verkleinert. Wir sollten also im Absatz 3 des § 31 formulieren:

Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß dem Kirchengemeinderat mindestens 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß das Anliegen, das Herr Stober vorgetragen hat, bereits in den Übergangsbestimmungen berücksichtigt worden ist. Wenn Sie die Vorlage aufschlagen, dann finden Sie den Absatz 9, wo es heißt:

Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschuß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.

Das bedeutet, die Kirchengemeinderäte können jetzt während der laufenden Periode durch Beschuß bereits die Verkleinerung einführen. Ihr Anliegen ist also bereits berücksichtigt, und deswegen bedarf es der Einführung der Worte „in der Regel“ nicht.

Synodaler Stober: Das leuchtet mir ein. Ich ziehe den Antrag zurück.

Synodaler Uhlig: Ich plädiere dafür, § 16 Abs. 2 nicht zu verändern, sondern in seiner bisherigen Fassung der Grundordnung beizubehalten.

Ich halte den Änderungsantrag des Finanzausschusses für nicht durchführbar, weil er insbesondere in kleineren Gemeinden möglicherweise die Bildung eines Ältestenkreises sehr erschweren würde. Es sind nicht unerhebliche Mitarbeiter, z. B. im Posaunenchor, im Kirchenchor und in anderen Bereichen, mit einem kleinen geringfügigen Deputat im Ältestenkreis. Diese könnten dann alle nicht mehr gewählt werden.

Beim Antrag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses müßte über die Frage, was ein geringfügiger Umfang bzw. eine geringfügige Beschäftigung ist, sehr lange nachgedacht werden. Die jetzige Fassung von § 16 Abs. b öffnet sowohl den Gemeindediakonen und Gemeinediaconinnen als auch anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, sich in den Ältestenkreis hineinzählen zu lassen und gibt der Kirche dadurch einen relativ großen Spielraum.

Dem Anliegen der Änderung dieses Paragraphen könnte dadurch Nachdruck gegeben werden, daß auf die Bezirkssynoden und die Bezirksskirchenräte eingewirkt wird, nicht in jedem Falle die Wahl bzw. die Wahl zu genehmigen.

Synodaler Scherhans: Ich bitte darum, daß wir in unseren Entscheidungen so weit wie möglich aufrichtig bleiben.

1. Das Modell der geschwisterlichen Leitung mag nicht gescheitert sein, aber es hat sich auf Dauer auch nicht bewährt. Das hat jedenfalls die Wieslocher Bezirkssynode für sich selber so gesehen, und von daher meine ich, daß das keine gute Empfehlung für die Einführung in die Grundordnung ist. Es bleibt ja jedem Kirchenbezirk offen, durch Erprobungsverordnung einen neuen Versuch zu machen.

2. Wenn sich die bisherige Diskussion über eheähnliche Lebensgemeinschaften oder – wie Sie sagten, Herr Dr. Buck – die idealen Lebensverhältnisse nur in dieser einen Weise in unseren Entscheidungen niederschlagen würde, daß wir die Bestimmungen, die Ehegatten für das Ältestenamt auszuschließen, herauskippen, dann empfände ich dies als ein Trauerspiel. Wir sollten uns selber ernst nehmen. Wir haben von der Leitfunktion der Ehe gesprochen und sollten dafür auch an dieser Stelle einstehen.

3. Ich kann ja verstehen, daß man § 6 (Dipl.-Religionspädagogen-gesetz) erhalten möchte – als eine Möglichkeit der Wählbarkeit von Gemeindediakoninnen und Gemeinediaconen in den Ältestenkreis. Ich empfinde es aber als ein Schlupfloch und eigentlich – nachdem wir die Frage des Stimmrechtes so intensiv heute diskutiert haben im Zusammenhang mit der Lebens- und Arbeitssituation der Gemeindediakone – als nicht aufrichtig, diese Frage nur über dieses Schlupfloch zu lösen.

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte auch noch kurz zum Antrag von Herrn Rieder und Herrn Dr. Buck Stellung nehmen. Ich bin nicht der Meinung, daß wir vorsehen sollten, die Bestimmungen über die Nichtwählbarkeit von Familienangehörigen abzuschaffen. Ich meine, die wirklichen Vorteile einer ehelichen Lebensgemeinschaft wiegen sehr viele Nachteile auf – wenn das auch nicht viele seien. Gestern abend bei Herrn Leicht war ja auch zu hören, was die Ehe für eine positive Bedeutung haben kann. Ich denke, dann kann man hier auch ein Stück weit eine Konsequenz ertragen, die sich daraus ergibt.

Ich denke, die Verlässlichkeit und die besondere Qualität dieser Verbindung in einer Ehe und Familie wiegt Nachteile auf, die es in mancher Beziehung in finanziellen und rechtlichen Fragen in unserer Gesellschaft heute gibt.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe im Moment keine Wortmeldungen mehr für die Generaldebatte. Dann gehen wir die einzelnen Artikel noch einmal durch.

(Unruhe)

– Ich möchte noch nicht abstimmen lassen, sondern vorher fragen, ob damit das Bedürfnis, über die einzelnen Paragraphen und Artikel zu sprechen, gestillt ist.

(Allgemeine Zustimmung)

Dann bekommt selbstverständlich der Berichterstatter das Wort, und wir können anschließend in die Abstimmungsprozedur einsteigen. – Herr Dr. Wendland!

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Ich bin so überrascht, daß ich schon das Schlußwort habe. Aber ich nehme es mit großer Freude.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Eine Frage zur Geschäftsordnung! Wir hatten ja eine Generalaussprache. Wenn jetzt die einzelnen Paragraphen aufgerufen werden, gibt es dann nicht mehr die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden zu den einzelnen Paragraphen mit ihren Änderungsanträgen? Warum nicht? – Das muß man dann aber auch sagen!

(Allgemeine Unruhe)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das habe ich gerade gefragt!

(Synodaler Jensch:

Ja, im Rahmen der Generalaussprache!)

– Nein!

(Unruhe)

Herr Jensch, ich habe ausdrücklich gefragt, ob das Bedürfnis besteht, zu den einzelnen Artikeln oder Paragraphen noch das Wort zu nehmen. Es kam keine zustimmende Reaktion. Daraufhin habe ich angekündigt, daß die Abstimmung erfolgt und vorher der Berichterstatter noch einmal das Wort erhält.

(Beifall)

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Mein Erstaunen ging ja auch mehr in die Richtung, daß wir überhaupt schon so weit sind.

Ich habe als Berichterstatter nur in einem Punkt etwas zu sagen, nämlich zu dem Änderungsantrag des Synodalen Jensch zu § 31. Der Änderungsantrag des Synodalen Jensch besagt: Da die Bezirkssynoden nur auf ihren Antrag verkleinert werden sollen, soll auch der Kirchengemeinderat sich nur durch eigene Satzung verkleinern können.

Dieser Schluß geht aber meines Erachtens an der Wirklichkeit vorbei. Wie in meinem Bericht dargelegt, soll die Effizienz der Arbeit des Kirchengemeinderates vergrößert werden. Dieser tagt aber viel häufiger als die Bezirkssynode. Wenn man außerdem den Aufgabenkatalog des Kirchengemeinderates mit dem der Bezirkssynode vergleicht, also die §§ 37 und 81 der Grundordnung, so sieht man sofort, daß der Kirchengemeinderat nach Qualität und Quantität umfangreichere Befugnisse hat als die Bezirkssynode, insbesondere bei der Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.

Die Forderung nach effektiverer Arbeitsweise richtet sich daher in ungleich höherem Maße an den Kirchengemeinderat, so daß es geboten ist, diesen generell zu verkleinern – aber mit der Möglichkeit der Vergrößerung nach § 31 Abs. 3.

Die gegenteilige Auffassung mit Herm Jensch geht so in die Richtung: Der eine sagt, das Glas sei halb leer, der andere sagt, das Glas sei halb voll. Wenn wir sagen, wir verkleinern allgemein, können doch die Kirchenältesten von sich aus sofort und ohne große Mühen beschließen, daß sie einen größeren Kirchengemeinderat bilden wollen.

Ich sehe das einfach nicht ein und bitte daher, den Änderungsantrag des Synodalen Jensch abzulehnen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Dr. Wendland hatte Ihnen in seinem Bericht schon gesagt, die einzelnen Artikel bzw. Paragraphen oder numerierten Abschnitte benötigten nur eine einfache Mehrheit. Dagegen ist für die Gesamtabstimmung eine Zweidrittelmehrheit bei mindestens drei Viertel Anwesenden notwendig. – Es sind, glaube ich, 76 Synodale anwesend. Das heißt, die absolute Mehrheit wären 39.

(Zurufe: Zählen!)

– Sie schlagen vor, daß wir die Anwesenheit feststellen. Das können wir tun, wir sind gleich soweit. Ich bitte Sie, von nun an den Raum möglichst nicht mehr zu verlassen.

(Synodaler Reger stellt durch Aufrufen der Namen die Anwesenheit fest)

– Es fehlen 3 Synodale, also haben wir 77 Anwesende! 39 Stimmen sind also für die Verabschiedung des Gesetzes notwendig.

Ich denke, wir sollten zuerst noch darüber abstimmen, ob Sie mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden sind, § 22 der Grundordnung zuerst zur Abstimmung zu stellen und danach den § 16 abzustimmen.

Synodaler Dr. Heinzmann (Zur Geschäftsordnung): Es geht ja jetzt schon um eine wichtige Sache. Deshalb gestatten Sie mir, noch auf eine Lücke hinzuweisen. Meiner Meinung nach ist jetzt, wenn wir im Rahmen der Grundordnung über § 22 abstimmen, die Alternative gegeben: Hauptantrag Rechtsausschuß oder Änderungsantrag Bildungs- und Diakonieausschuß.

Im Bildungs- und Diakonieausschuß-Vorschlag ist das Stimmrecht vorgesehen. Wenn dieser Änderungsantrag keine Mehrheit finden sollte, meine ich, müßte in einem zweiten Gang – und der ist so nicht vorgesehen – über das abgestimmt werden, was im Gesetzentwurf über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen in § 6 als Alternative vorgesehen ist. Das müßte dann im Rahmen der Grundordnungsänderung zur Abstimmung kommen.

Gestatten Sie dann, wenn der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses keine Mehrheit findet, über einen Antrag abzustimmen, daß der Gemeindediakon / die Gemeinediakonin beratendes Mitglied im Sinne von § 6 ist. Ich weiß, es ist ein bißchen kompliziert. Hat es außer mir jemand verstanden?

(Heiterkeit)

Das ist eine heikle Sache. Ich möchte nicht, daß wir aus Geschäftsordnungsgründen die eigentliche Abstimmung nicht richtig machen. Meiner Meinung nach müßte die Abstimmung vermutlich so laufen: Wir stimmen zuerst über den vorgesehenen Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses ab. Wenn dieser keine Mehrheit finden sollte, müßte eine zweite Abstimmung über einen zweiten Änderungsantrag zu § 6 erfolgen, der im Hauptantrag zum Religionspädagogengesetz als Änderungsantrag des Rechts-

ausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses formuliert ist, daß nämlich den Diplomreligionspädagoge bzw. die Diplomreligionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied angehört.

Über diesen zweiten Änderungsantrag müßte dann abgestimmt werden, weil er hier mit der einfachen Mehrheit zum Zuge käme. Wenn wir ihn im Rahmen des Hauptantrags zum Religionspädagogengesetz abstimmen, bräuchte er dort eine Zweidrittelmehrheit. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß dieses Problem besteht.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich sehe hier kein Problem. Denn beim § 22, also Ziffer 6 Buchst. b des Hauptantrags, ist das ja bereits enthalten. Wenn also der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses keine Mehrheit bekommt, dann ist selbstverständlich Ziffer 6 Buchst. b abzustimmen: „Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: ...“ – Das ist ja hier in der Grundordnung bereits vorgesehen.

(Unruhe)

Der Antrag des Rechtsausschusses sieht doch die beratende Mitgliedschaft vor!

Synodaler Dr. Heinzmann: Okay, dann müßte aber anschließend, bevor die Grundordnungsänderung von vorne durchgestimmt wird, über den Hauptantrag des Rechtsausschusses abgestimmt werden. Dann würde es stimmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das war ja auch der Antrag des Hauptausschusses!

Synodaler Dr. Heinzmann: Also, vielleicht war alles umsonst. Entschuldigung, aber jetzt haben es alle kapiert.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir haben noch nicht darüber abgestimmt, ob sie mit dieser Umstellung einverstanden sind, zuerst über § 22 und dann über § 16 abzustimmen. – Wer stimmt mit diesem Antrag des Hauptausschusses überein? – Das ist sicher die Mehrheit. Wer stimmt mit Nein? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist die Reihenfolge bestimmt, so wie sie vom Hauptausschuß gewünscht wird.

(Unruhe, Zurufe)

Jetzt **stimmen** wir über die **Grundordnung ab**.

Herr Schellenberg kommt mit seinem Schlußwort danach, bevor über das Religionspädagogengesetz abgestimmt wird.

Können wir uns nun mit der Überschrift beschäftigen? – Wer stimmt gegen die Überschrift? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt zu? – Einstimmig!

Artikel 1: Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Gegenprobe: Niemand. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Da zu Artikel 2 auch Änderungsvorschläge eingegangen sind, werde ich zunächst über die Ziffern 1 und 2 abstimmen lassen.

Dann kommen wir ja zu § 22.

Zu Ziffern 1 und 2 sind keine Änderungsanträge eingegangen. Wer kann 1. und 2. von Artikel 2 zustimmen? – Danke! Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen.

Nun haben wir abgestimmt, daß, bevor über § 16 abgestimmt wird, über § 22 – das ist Ziffer 6 – abzustimmen ist. Zweifellos ist der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses der abweichende Antrag, über den zuerst abgestimmt werden muß. Er lautet:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich oder ein Gemeindediakon eingesetzt, gehören die Genannten dem Ältestenkreis als stimmberechtigte Mitglieder an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.

Ich denke, das ist der Punkt, um den es geht. Wer kann diesem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zustimmen? – 36 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 37 Stimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses abgelehnt.

Ich denke, daß damit der Änderungsantrag ...

(Zuruf: Hauptantrag Rechtsausschuß!)

Wenn der Änderungsantrag abgelehnt ist, ist damit nicht automatisch der Hauptantrag angenommen?

(Zurufe: Nein!)

– Dann stimmen wir nun über Ziffer 6 Buchst. a, über den Hauptantrag des Rechtsausschusses, ab.

Synodale Mayer (Zur Geschäftsordnung): Zwei Stimmen fehlen aber!

(Synodaler Punge:

Es ist ja möglich, daß sich jemand total enthält! –
Weiterer Zuruf: Das ändert nichts am Ergebnis!)

Synodaler Dr. Heinzmann (Zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, zu meiner mentalen Beruhigung: Jetzt stimmen wir doch über den Hauptantrag des Rechtsausschusses unter Ziffer 6 Buchst. b ab?

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Nein!)

– Doch, so haben wir das vorhin vereinbart. Das ist die Sachlogik. Das ist der nächste Schritt. Herr Dr. Winter unterstützt mich freundlicherweise?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Natürlich, die Ziffern 6 a und 6 b müssen auch abgestimmt werden. Ich würde vorschlagen, zunächst über 6 a und dann über 6 b abzustimmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Sie haben es gehört. Wer stimmt der Ziffer 6 a, also dem Hauptantrag des Rechtsausschusses, zu? – 56 Stimmen. Wer stimmt dagegen? 5 Stimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen. Damit ist der Hauptantrag des Rechtsausschusses angenommen.

Wir fahren fort. Ziffer 6 b: Wer kann dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Somit ist Ziffer 6 b einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu § 16 unter Artikel 2, Ziffer 3. Zunächst stimmen wir über Buchstabe a des § 16 ab. Wer kann dieser Änderung zustimmen? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Nun zu § 16 Buchst. b. Hier haben wir zwei Änderungsanträge zum Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Nach dem Änderungsantrag des Finanzausschusses sind die Worte „nicht nur geringfügigen Umfangs“ zu streichen. Ich halte das für den weitergehenden Vorschlag. Wer kann diesem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmen? – Das scheint mir keine Mehrheit zu sein. Es sind 21. Wer lehnt diesen Änderungsantrag ab? – Das sind 38. Wer enthält sich in dieser Frage? – 9 Enthaltungen. Damit hat der Änderungsantrag des Finanzausschusses nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun kommen wir zum Änderungsantrag des Hauptausschusses.

Synodaler Uhlig (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, der Hauptantrag müßte zuerst abgestimmt werden, denn er ist am weitesten von der ursprünglichen Fassung entfernt.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Darum geht es nicht. Der Hauptantrag ist Grundlage für die Abstimmung. Über das, was davon abweicht, muß zuerst abgestimmt werden. Wir stimmen nun über den Änderungsantrag des Hauptausschusses ab. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – 41. Damit ist der Antrag angenommen. – Wir stellen aber die Gegenstimmen fest, wie wir es auch vorhin auch gemacht haben: 22 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Der Änderungsantrag des Hauptausschusses ist angenommen.

Herr Uhlig, Sie haben den Antrag gestellt, § 16 Abs. 2 in der alten Form zu belassen. Das ist durch die Abstimmung nun hinfällig geworden. Oder sehen Sie das anders?

(Kein Widerspruch)

Wir stimmen nun über Ziffer 3 Buchst. c ab. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 4. Ich lasse über die gesamte Ziffer 4 abstimmen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist die Ziffer 4 einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Ziffer 5 und zum Antrag von Herrn Rieder. Wer ist für die Streichung des gesamten § 20 Abs. 1? – Das sind 16 Stimmen. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – Bei wenigen Enthaltungen ist dieser Antrag des Synodalen Rieder abgelehnt.

Jetzt kommen wir zum Antrag von Herrn Dr. Buck, der begehrt, § 20 Abs. 1 zu erhalten und ausschließlich das Wort „Ehegatten“ zu streichen. – Wer will sich dem Antrag des Synodalen Dr. Buck anschließen? – Das sind 4 Stimmen. Wer lehnt es ab? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Damit bleibt uns § 20 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung erhalten. Wer möchte § 20 Abs. 1 so erhalten sehen? Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Wir kommen zu den nächsten Ziffern. Wenn kein Widerspruch erfolgt, können wir über die Ziffern 7 und 8 gemeinsam abstimmen. Ist jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich die Ziffern 7 und 8, die §§ 23 und 26, zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Artikel 3: In Ziffer 1 – § 31 – haben wir den Änderungsantrag von Herrn Jensch: In Absatz 2 soll die Zahl 20 jeweils durch die Zahl 40 ersetzt werden. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – 11 Stimmen. Wer stimmt dagegen? –

Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen. – Herr Jensch, ich denke, damit erübrigts sich die andere Änderung.

Wenn nun kein Einwand kommt, können wir über den gesamten Artikel 3 abstimmen, weil dazu keine weiteren Änderungsanträge vorliegen.

(Kein Widerspruch)

Wer ist für Artikel 3? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

Artikel 4: Dieser Artikel besteht aus den Ziffern 1 und 2, wozu keine Änderungsanträge eingereicht wurden. Wer stimmt Artikel 4 zu? – Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 5: Dazu gibt es den Antrag der Synoden Mayer, daß § 96 a aus der Vorlage des Landeskirchenrates wieder aufgenommen wird. Ich schlage Ihnen vor, wir stimmen zunächst über die Ziffern 1 bis 8 ab. Wer kann zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Das ist eine einstimmige Zustimmung.

Jetzt komme ich zum Antrag von Frau Mayer. Wer stimmt ihm zu? – 14. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? – 18. Damit hat der Antrag von Frau Mayer nicht die Mehrheit gefunden.

Wir kommen zu Ziffer 9, § 98. Hier hätten wir den Änderungsantrag des Finanzausschusses, daß die Stelle eines Schulpfarrers errichtet werden kann. Wer möchte dem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmen? – 52. Damit ist die erforderliche Mehrheit zustande gekommen. Wer stimmt gegen den Änderungsantrag des Finanzausschusses? – 17. Enthaltungen? – 4.

Damit ist über Ziffer 9 Buchst. a abgestimmt.

(Zuruf: Nur über Satz 1!)

Die Sätze 2 und 3 aus dem Hauptantrag des Rechtsausschusses müssen noch abgestimmt werden. Stimmen Sie diesen beiden Sätzen zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – 1.

Dann können wir über Ziffer 9 Buchst. b, c und d abstimmen, weil hierzu keine Änderungsanträge eingegangen sind. Wer kann ihnen zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Artikel 6: Wer stimmt ihm zu? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 7: Zu den Ziffern 1, 2 und 3 gibt es keine Änderungsanträge. Wer kann ihnen zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Dann ist auch dies einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu Ziffer 4, § 127 Abs. 2. Hier haben wir unter Buchstabe a den Änderungsantrag des Finanzausschusses als weitergehenden Antrag: „Die Regelung Buchstabe a Nr. 9 wird gestrichen.“ Damit würde es bei der bisherigen Fassung der Grundordnung verbleiben. Wer kann dem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmen? – 38. Wer stimmt gegen den Änderungsantrag des Finanzausschusses? – 17. Wer enthält sich? – 17. Damit fällt der Buchstabe a Nr. 9 weg.

Ich denke, daß wir dann die Buchstaben b, c, d und e, zu denen nicht gesprochen wurde und zu denen auch keine Änderungsanträge vorgelegt wurden, zusammen abstimmen können. Wer stimmt diesen Buchstaben zu? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Können wir über die Ziffern 5 und 6 gemeinsam abstimmen? – Wer stimmt ihnen zu? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme.

Artikel 8: Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam abstimmen? – Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 9: Wer stimmt Artikel 9 zu? Gibt es dazu Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Keine. – Auch Artikel 9 ist einstimmig angenommen.

Wir haben bei keiner Abstimmung 77 Stimmen erreicht, aber wir gehen doch davon aus, daß bei einer Zweidrittmehrheit über das gesamte Gesetz die Zahl 57 erreicht werden muß.

(Zuruf Präsident Bayer: 52!)

– Ich habe nur vorgelesen, was man mir in die Hand gedrückt hat.

(Heiterkeit)

– Wir brauchen also 52 Stimmen.

Jetzt stimmen wir über das Gesetz als Ganzes ab. Wer kann dem Zwölften kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Damit ist das Zwölfe kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung eingebbracht und beschlossen.

(Starker Beifall)

Wir unterbrechen nun die dritte Sitzung und fahren morgen mit dem Religionspädagogengesetz fort.

Das Schlußgebet für heute spricht Synode Ilse Wolfsdorff.

(Synodale Wolfsdorff spricht das Schlußgebet.)

(Unterbrechung der Sitzung um 21.30 Uhr)

Fortsetzung der dritten öffentlichen Sitzung

Mannheim, Montag, den 22. April 1996, 9.00 Uhr

Präsident Bayer: Wir beginnen den Tag im Plenum mit einem Gebet, das Herr Dr. Krantz spricht.

(Synodaler Dr. Krantz spricht das Eingangsgebet)

Wir sind noch in der dritten öffentlichen Sitzung, die jetzt fortgesetzt wird.

III.2

a) Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen

b) Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Bevor der Berichterstatter Schellenberg das Schlußwort erhält, möchte Herr Ziegler für den **Finanzausschuß** zum Gesetz noch etwas sagen.

Synodaler Ziegler: Liebe Mitsynodale! Wir hatten keine Gelegenheit mehr, im Finanzausschuß den Beschußvorschlag des Bildungsausschusses miteinander zu bereden und zu diskutieren.

Ich möchte zu der Vorlage, zu dem Beschußvorschlag Ziffer 3, noch einen **Antrag** für den Finanzausschuß stellen. Der Vorschlag des Bildungsausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen.

Ich beantrage, noch zu ergänzen:

... und die Ergebnisse der Synode vorzulegen.

Begründung: Ich verstehe auf der einen Seite die Intention dieses Beschlusses, dieser Berufsgruppe eine Perspektive zu geben. Auf der anderen Seite ist, was die Höhergruppierung angeht, das Haushaltsrecht tangiert. Deshalb sollte vor einer endgültigen Festlegung die Synode dazu gehört und ein Beschuß gefaßt werden.

Deshalb mein Antrag:

... und die Ergebnisse der Synode vorzulegen.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Das Schlußwort erhält jetzt Herr Schellenberg.

Synodaler Schellenberg, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich hatte ja eigentlich vorgehabt, noch einmal ein etwas stärkeres Plädoyer für das Stimmrecht der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu halten. Aber davor bleibe ich jetzt bewahrt – und Sie auch. Die Entscheidung ist gefallen.

Ich möchte aber auch noch einmal sagen, daß auch nach unseren Überlegungen im Bildungs- und Diakonieausschuß das Ergebnis dieser Beratungen – und jetzt auch das Ergebnis der Gesetzesvorlage – doch eine sehr positive Seite für die betroffene Berufsgruppe hat. Das jetzige Religionspädagogengesetz, wie es wohl auch verabschiedet wird, ist ein Fortschritt gegenüber dem Mitarbeiterdienstgesetz von 1976, und es besteht auf jeden Fall jetzt gesetzesmäßig die Situation, daß Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Gemeinde beratendes Mitglied im Leitungsgremium sind und so die Möglichkeit haben, auf jeden Fall verantwortlich mitzuarbeiten. Und es besteht eben die Möglichkeit, auf dem Wege der Zuwahl auch in das Gremium mit Sitz und Stimme gewählt zu werden.

Ich denke, das ist auch für die Berufsgruppe ein wirklicher Fortschritt, den sie anerkennen wird. Und ich denke, die Berufsgruppe – soweit sie hier in Vertreterinnen und Vertretern anwesend war – hat festgestellt, mit welchem Ernst und mit welcher Sorgfalt wir diese ganze Thematik und diesen Gesetzentwurf beraten haben. Ich möchte auch noch einmal dem Bildungs- und Diakonieausschuß danken für die Sorgfalt, für die Zeit, für die Intensität, in der er diese Gesetzesvorlage beraten hat.

Es sind im Lauf der Diskussion gestern noch Vorschläge für Veränderungen gemacht worden. Ich möchte im Blick auf § 1 der Gesetzesvorlage den Vorschlag von Prälat Schmoll aufnehmen. Wir haben es im Bildungs- und Diakonieausschuß auch noch einmal kurz angesprochen. Der letzte Satz wird jetzt heißen:

Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt unterscheiden sich...

Dann wird „nach Grund und Inhalt“ gestrichen, dann kommt ein Komma

... sind aber für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages in gleicher Weise wichtig, sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

Ich nehme diesen Vorschlag als **Antrag** in den Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses mit auf.

Wir haben dann noch zwei weitere Vorschläge gehabt: Einmal nehmen wir in § 8 den Vorschlag von Frau Dr. Gilbert auf, statt „andere Regelungen zu treffen“

... abweichende Regelungen zu treffen.

In § 5 Abs. 7 wollen wir den Zusatz

... und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt.

nicht gestrichen haben. Ebensowenig wollen wir den § 7 gestrichen haben, wo es um die Verpflichtung zur Fortbildung vor allem in den ersten Dienstjahren geht. Das gilt ja genauso für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Es gibt ein Fortbildungsangebot in den ersten Dienstjahren, eben für diese beiden Berufsgruppen.

Damit denke ich, daß wir dieses Gesetz soweit auf den Weg bringen können. Ich empfehle die Annahme des Hauptantrages – auch vor dem Hintergrund der gemachten Bemerkungen und Vorschläge.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Damit wird die Beratung zu diesem Punkt für geschlossen erklärt.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Gesetz mit 10 Paragraphen. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit.

Bevor wir entscheiden, lese ich etwas zur Entscheidungsfreiheit von dem Pfälzer Mundartdichter Michael Bauer vor. Wir sind ja hier in der Pfalz, in der rechtsrheinischen Pfalz.

Moi Entscheidungsfreiheit

Neilich

hew ich in de Wertschaft g'hockt
grad hew ich e großes Bier
ausgetrunke g'hat
un iwwerleg mer
ob ich noch oans trinke soll
odder liewer e kloanes
odder vielleicht in Woi
odder e Tass Kaffee
odder ob ich in e anneri Wertschaft gehe soll
odder hoam
odder ob ich ganz was anneres mache soll
do kimmt de Kellner und sagt
noch e Bierche?
ich
garnet ganz
do
nick mit em Kopp
er bringt mer e großes Bier
so kriegt mer sei Entscheidunge
abgenumme
wann mer net ufaßt
un kann sich hinnerher
net beschwem.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich rufe die Überschrift auf. Einzufügen ist hier: 22. April. Wer stimmt für die Überschrift? – Das ist eindeutig. – Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt haben wir einen neuen Hauptantrag, den Herr Schellenberg eben vorgelesen hat, und haben einige Änderungsanträge. Ich frage zunächst Herrn Gustrau: Bleiben Sie bei Ihrem Änderungsantrag, den letzten Satz zu streichen?

(Synodaler Gustrau: Ich ziehe den Antrag zurück!)

Dann frage ich Herrn Dr. Pitzer: Sie wollten „gleichwertig“ streichen?

(Synodaler Dr. Pitzer: „gleichwertig“ gibt es nicht mehr. Ich ziehe deshalb auch zurück!)

Jetzt steht noch der Antrag von Herrn Ploigt aus. Sie haben das übernommen, was Herr Prälat Schmoll vorgeschlagen hat. Das ist mit dem neuen Hauptantrag auch erledigt.

Es bleibt also der neue Hauptantrag, den Herr Schellenberg vorgetragen hat. Wollen Sie ihn noch einmal hören? – Danach heißt der gesamte § 1:

Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 Grundordnung). Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt unterscheiden sich, sind aber für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages in gleicher Weise wichtig, sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

Das ist der Hauptantrag. Es gibt keine Gegenanträge mehr. Wer stimmt für diesen § 1? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltungen. § 1 ist einstimmig angenommen.

Nun kommt § 2 wie in der Vorlage des Landeskirchenrates. Wer stimmt für § 2? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 3 unverändert! Wer stimmt für diese Vorschrift? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 4 unverändert: Wer stimmt für § 4? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Nun kommt § 5. Die Absätze 1, 2 und 3 bleiben wie in der Vorlage des Landeskirchenrats. Absatz 4 ist ein neuer Hauptantrag des Bildungsausschusses, Absatz 5 bleibt wie in der Vorlage des Landeskirchenrats, Absatz 6 ist ein neuer Hauptantrag. Wir stimmen über § 5 Absätze 1 bis 6 ab. Danach kommt Absatz 7. Wer stimmt für § 5 Absätze 1 bis 6? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Nun rufe ich § 5 Abs. 7 auf. Hierzu haben wir einen Antrag des Herrn Rieder, zu streichen:

... und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt.

Wer stimmt für diesen Antrag auf Streichung? – 19 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 41. Der Antrag ist abgelehnt. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen.

Dann rufe ich die Absätze 7 und 8 gemäß dem Hauptantrag auf. Wer stimmt für diese Absätze? – Das ist eindeutig. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 7. Damit ist § 5 insgesamt beschlossen.

Nun kommen wir zu § 6. Darüber ist ja gestern bei der Grundordnungsänderung eine Vorentscheidung gefallen. Deswegen stelle ich den Änderungsantrag des Rechtausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses zur Abstimmung:

Der Diplomreligionspädagoge / die Diplomreligionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde gehört dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an.

Wer stimmt für diese Fassung? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Ich rufe § 7 auf, wie er der Vorlage des Landeskirchenrates entspricht. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Deutliche Mehrheit! Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 8:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabenfelder andere Regelungen treffen.

Das ist der Hauptantrag. Hier soll „abweichende“ statt „andere“ eingefügt werden. – Wer stimmt für diese Fassung? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommt § 9 wie in der Vorlage des Landeskirchenrates. Wer stimmt für § 9? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine.

Wer stimmt für § 10? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Dann rufe ich das gesamte Gesetz zur Abstimmung auf. Wer stimmt für das gesamte Gesetz? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Damit ist das Gesetz verabschiedet.

Synodaler Dr. Wendland (Zur Geschäftsordnung): Es wäre vielleicht nur wichtig festzustellen, daß dieses Gesetz jetzt mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen wurde, nachdem die Grundordnungsänderung, die wir beschlossen haben, ja auch erst am 1. September in Kraft tritt.

Präsident Bayer: Jetzt haben wir noch die weiteren Anträge des Bildungsausschusses abzustimmen. Nehmen Sie dazu den Beschußvorschlag zur Hand.

Ziffer 1 ist bereits erledigt. Wir kommen zu Ziffer 2.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern so zu ändern, daß ein Einsatz im Gruppenamt auch dann möglich ist, wenn die Dienstgruppe nur zwei Mitglieder umfaßt und dies sachlich gerechtfertigt ist.

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – 7 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 15. Damit ist der Beschußvorschlag durchgegangen.

Zu Ziffer 3 haben wir noch einen Antrag des Herrn Ziegler, nämlich am Schluß einzufügen:

... und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.

Wer stimmt für diesen Zusatzantrag? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Dann stelle ich den gesamten Beschußvorschlag Ziffer 3 zur Abstimmung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.

Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 6.

Damit ist TOP III erledigt.

Ja, meine Damen und Herren, wir sind ja hier in Mannheim auf historischem Boden. Hier spielte auch die Lieselotte von der Pfalz eine Rolle. Eigentlich hieß sie Lieselotte Orleans, von der Pfalz war ihr Mädchennname. Ihre Stiefmutter ist gleich hier vorne beigesetzt – in der Concordienkirche. Lieselotte war 50 Jahre in Frankreich und hat immer wieder Briefe hierher geschrieben. Einen kurzen an ihre Tante will ich Ihnen vorlesen:

St Cloud, 20. Mai 1700. Ich muß Euer Liebden etwas schönes verzählen, so mein sohn uns an tafel verzähl hat; nämlich etwas, so sie in Flandern gefunden haben an einem kirchenfenster, wo das opfer gemalt war vom Isaak. Dieser war auf einen altar gebunden. Abraham hatte eine lange muskete am backen, seinen sohn zu erschießen. Gott der vater war in den wolken gemalt; der gab ein zeichen an ein klein engelchen, welches Abraham auf dem kopf saß. Das engelchen pißte Abraham auf die musketenpfanne, daß das rohr nicht losgehen konnte. So wurde Isaak salviert. So habens Euer Liebden vielleicht noch nie gemalt gesehen.

(Heiterkeit)

IV

Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.04.1996: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs
(Anlage 9)

Präsident Bayer: Ich rufe TOP IV auf. Es berichtet ... – Entschuldigung, zuvor möchte Herr Oberkirchenrat Baschang noch eine Erklärung abgeben.

Oberkirchenrat Baschang: Bei der gestrigen Beratung des jetzt verabschiedeten Religionspädagoginnen- und Religionspädagogengesetzes ist im Zusammenhang mit dem Problem der Mitgliedschaft im Ältestenkreis und des Stimmrechts in demselben mehrfach abgrenzend der Dienst von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit dem von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verglichen worden.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in diesen abgrenzenden Vergleichen das meiste dessen, was hier über den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gesagt wurde, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend ist.

Wir haben nicht wenige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine umfassend breite Gemeindeaufbauarbeit leisten mit den Mitteln der Kirchenmusik und die darüber hinaus eine werbende und evangelistische Öffentlichkeitsarbeit leisten mit den Mitteln der Kirchenmusik. Wenn Sie sich in die Rolle von Predigerinnen und Predigern versetzen, die die Möglichkeiten des neuen Gesangbuches und der neuen Agenda nutzen wollen, dann ist auch ganz klar, daß wir ohne qualifizierte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker von diesen neuen Möglichkeiten kaum Gebrauch machen können.

Ich will das jetzt im einzelnen nicht ausführen, sondern nur den Hinweis geben: Es geschieht dort ein Dienst, der in den Vergleichen, wie es gestern geschehen ist, nicht zureichend und zutreffend beschrieben wurde.

(Beifall)

Präsident Bayer: Zur Änderung des Bischofwahlgesetzes berichtet für den **Rechtsausschuß** Herr Scherhans.

Synodaler Scherhans, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Kontrovers wird kaum sein, was ich Ihnen zur Ordnungsziffer 12/9, einer Gesetzesvorlage aus Synodenmitte, vorzutragen habe.

Zu den Hausaufgaben, die es für diese Synode noch zu erledigen gilt, gehört, der neuen Synode ein einsatzbereites „Kirchliches Gesetz über die Wahl des Landesbischofs“ zu übergeben. Der Rechtsausschuß hat deshalb das geltende Bischofwahlgesetz vom 23.04.1963 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1984 insgesamt noch einmal geprüft und festgestellt, daß es – mit einer Ausnahme – keinen akuten Änderungsbedarf gibt. Diese Aus-

nahme betrifft die in § 2 Abs 1 Buchst d vorgesehene Regelung, daß der Wahlkommission „je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied“ angehören. Diese Regelung wurde in Zeiten getroffen, als dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats außer den theologischen ausschließlich rechtskundige Mitglieder angehörten. Dies hat sich, wie Sie wissen, geändert. Wenn Sie einen Blick auf unseren Finanzreferenten werfen, der als Volkswirt auch geschäftsführendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats ist, und denkbar ist, daß sich dies in Zukunft noch zunehmend verändern wird. Deshalb ist die vorgesehene kleine Gesetzesnovellierung keine Neuregelung ad personam, sondern – in Fortschreibung des Geistes des ursprünglichen Gesetzes – eine grundsätzliche Öffnung, die sicherstellt, daß jedes Mitglied des Kollegiums in die Wahlkommission wählbar ist. Selbstverständlich soll damit auch in keiner Weise präjudiziert werden, welches seiner nichttheologischen Mitglieder das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats tatsächlich in die Wahlkommission entsendet. Gleichwohl würde der Rechtsausschuß sein Licht unter den Scheffel stellen, wenn er nicht auf die möglicherweise wichtige Funktion eines rechtskundigen Mitglieds in der Wahlkommission hinweisen würde, das im Fall anstehender kirchenrechtlicher Fragen in besonderer Weise sachkundig ist.

Aus diesem Grunde, vor allem aber wegen der terminologischen Entsprechung zu § 128 Abs. 1 der Grundordnung hätte der Rechtsausschuß gern die bisherige Bestimmung im Bischofswahlgesetz mit ihrer Einschränkung auf rechtskundige Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats durch die Formulierung „ein rechtskundiges oder ein anderes nichttheologisches Mitglied“ ersetzt. Aus Gründen der Lesbarkeit des Gesetzes jedoch haben wir uns letztlich, bei 1 Enthaltung, für die schlichtere Form, nämlich lediglich die Bestimmung „nichttheologisch“, entschieden.

Wir bitten deshalb die Synode, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs im Wortlaut, wie er Ihnen im Entwurf vorliegt, zu beschließen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, ich eröffne die Beratung. – Keine Wortmeldungen. Ich schließe die Beratung. – Herr Scherhans, ein Schlußwort wollen Sie auch nicht!

(Heiterkeit)

Wir kommen zur Abstimmung. Bei der Überschrift ist einzufügen: 22. April. Wer stimmt für die Überschrift des Änderungsgesetzes? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 1: Wer stimmt für Artikel 1? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen Artikel 1? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2: Hier fügen wir ein: 1. Mai 1996. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Wer stimmt für Artikel 2? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Wer stimmt für das gesamte Änderungsgesetz? – Danke sehr. Stimmt jemand dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist das Änderungsgesetz beschlossen.

V Verschiedenes

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt V auf. Gemeldet haben sich Herr Dr. Heinzmann, anschließend Herr Dr. Harmsen, Herr Dr. Schäfer und Herr Weiland.

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich melde mich im Auftrag des Bildungs- und Diakonieausschusses – betreffend das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 16. April 1996 (*Anlage 15*) mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates an die Landessynode mit dem Thema „Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen – Knotenpunkte der Lebensgeschichte“.

Dieser Bericht ist uns erst hier zur Synode vorgelegt worden. Wir hatten noch Gelegenheit, im Ausschuß darüber zu sprechen, und zwar mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky und Herrn Marggraf vom Religionspädagogischen Institut. Der Bericht geht zurück auf einen Beschuß der Frühjahrssynode vor einem Jahr über Fragen des Religionsunterrichtes (Verhandlungen der Landessynode Nr. 10, S. 102 f) und beschreibt eine erste Phase der Zusammenarbeit von religionspädagogischen Arbeitsfeldern an verschiedenen Knotenpunkten oder in verschiedenen Phasen des Kindes und des Jugendlichen. Wir haben auch mit Freude zur Kenntnis genommen, daß unser Beschuß von damals eben eine solche Zusammenarbeit angeregt und gefördert hat, daß verschiedene Aktivitäten in Gang gekommen sind.

Unser Ausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu gegebener Zeit – vielleicht zur Frühjahrssynode – erneut über diese wichtigen Fragen zu berichten.

Synodaler Dr. Harmsen: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe zwei völlig unterschiedliche Punkte.

I.

Die synodalen Vertreter im Gesprächskreis Evangelische Studentengemeinde – Landessynode haben einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1992–1996 erstellt, den sie hiermit zu Protokoll geben (*Anlage 16*). Der Bericht ist Ihnen gestern zugegangen.

II.

Die Mitglieder des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ bestärkten mich vor gestern, Ihnen kurz eine traurige und auch ärgerliche Geschichte mitzuteilen. Sie hat den – zugegebenermaßen – prosaischen und etwas länglichen Titel: „Meine Landeskirche redet nicht nur über Bewahrung der Schöpfung, sie tut auch was dagegen.“ Es handelt sich um die Energieversorgungsanlage des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb.

Im Sommer 1994 unterbreiteten die Synodalen Wenz und Harmsen, die beide Mitglieder im besagten Ausschuß sind, den Vorschlag, im umzubauenden Haus der Kirche ein mit Pflanzenöl als nachwachsendem Rohstoff zu betreibendes Blockheizkraftwerk neben der vorgesehenen Brennwerttechnik als umweltschonendes Aggregat zum Einsatz zu bringen. Der Vorschlag wurde geprüft. Das hier angebotene Blockheizkraftwerk war für das Haus der Kirche zu groß. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergaben keine rentable Betriebsbasis. Deshalb lehnte der gemeinsame Bauausschuß im November 1994 den Einbau eines solchen Blockheizkraftwerkes ab.

Am 17.04.1995 übermittelte der Synodale Harmsen dem zuständigen Oberkirchenrat den Vorschlag, im Haus der Kirche ein erdgasbetriebenes Miniblockheizkraftwerk zu installieren, das neben dem für die Winterzeit erforderlichen großen Brennwertkessel im sogenannten bivalenten Betrieb den Grundbedarf an elektrischer Energie und Wärmeenergie im Sommer abzudecken vermag und im Winter zur Deckung des Spitzenbedarfs dient.

Der gemeinsame Bauausschuß hat daraufhin in seiner Sitzung am 27.04.1995 das Kirchenbauamt gebeten, zu prüfen, „ob jetzt der Einbau einer solchen Blockheizkraftanlage planerisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, ohne die Fertigstellung der Baumaßnahmen allzu sehr zu verzögern“.

Auf der Sitzung des gemeinsamen Bauausschusses am 09.06.1995 wurde vereinbart, „daß der Fachingenieur die Wirtschaftlichkeit ermittelt und wegen der Sensibilität dieses Bereiches die Thematik noch einmal dem gemeinsamen Bauausschuß vorträgt. Möglich erscheint eine solche Anlage als Zusatzinvestition, die den Spitzenbedarf abdeckt und einen Sommerbetrieb allein ermöglicht. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind in jedem Fall die Folge- und Wartungskosten mit zu berücksichtigen.“

Eine ausführliche Diskussion der vom Kirchenbauamt erstellten Tischvorlage „Ökologische und energetische Aspekte zu der Neukonzeption der Tagungsstätte“ am 19.07.1995 im gemeinsamen Bauausschuß führte zum Ergebnis, ein Miniblockheizkraftwerk nicht zu installieren.

Mit Brief vom 23.08.1995 wurde dem Synodalen Harmsen seitens des Evangelischen Oberkirchenrats mitgeteilt, daß sein Vorschlag abgelehnt worden sei. Der gemeinsame Bauausschuß habe sich davon überzeugt, „daß zur ausreichenden Wärmeversorgung und zur Warmwasserbereitung *ein* Miniblockheizkraftwerk nicht ausreicht, vielmehr ein zusätzliches Aggregat erforderlich ist. Netto würden Mehrkosten von 73.000 DM (ohne Wartung) entstehen, die wirtschaftlicher für den verbesserten Wärmeschutz eingesetzt werden könnten“. Also, im ersten Fall war es ein zu großes, im zweiten Fall ein zu kleines, wobei in diesem Miniblockheizkraftwerk – das sei Ihnen gesagt – Module sind, die von „klein“ bis auf eine mittlere Größe aufgestockt werden können.

In dem zur Herbsttagung 1995 der Landessynode vorgelegten Bericht des gemeinsamen Bauausschusses vom 28.09.1995 wurde der eben geschilderte Sachverhalt nahezu gleichlautend beschrieben, allerdings ohne Nennung von Zahlen.

Dem vorschlagenden Synodalen Harmsen erschienen die ihm mitgeteilten notwendigen Investitionskosten in Höhe von 73.000 DM viel zu hoch, kannte er doch die Kosten, die bei der Installation von zwei Modulen des besagten Miniblockheizkraftwerkes in seinem Institut angefallen sind, nämlich 20.000 DM pro Modul.

Nach einer Erörterung der entstandenen Situation im besonderen „Ausschuß Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ wurde der Beschuß gefaßt, zu versuchen, noch während der Herbsttagung der Synode im Schloß Beuggen im vergangenen Herbst in einer Sondersitzung des Ausschusses ein gemeinsames Gespräch mit dem zuständigen Oberkirchenrat und den synodalen Mitgliedern des gemeinsamen Bauausschusses zu führen. Das Gespräch kam zustande mit dem Ergebnis, daß der Synodale Harmsen kurzfristig zu einer Besprechung mit den entsprechenden Fachleuten in das Kirchenbauamt eingeladen werden sollte,

um die im Fraunhofer-Institut vorliegenden Daten und Erfahrungen mit dem Miniblockheizkraftwerk zu erläutern und die offensichtlichen Diskrepanzen in der Einschätzung der Investitionskosten klären zu helfen.

Der Synodale Harmsen ist erst am 15.03.1996, also fünf Monate nach der Herbsttagung der Synode, während des Tagestreffens des Finanzausschusses vom Leiter des Kirchenbauamts angesprochen worden, ob er am 15.04.1996, also letzte Woche, zu einem Informationsgespräch über die neu geplante Heizungsanlage für das Haus der Kirche in das Kirchenbauamt kommen könne, vermutlich sozusagen post mortem, nachdem die entsprechenden Gewerke für die Heizungsanlage vergeben worden sind. Das Gespräch kam wegen Auslandsreisen nicht zustande.

Hier endet vorläufig diese traurige Geschichte über eine Anregung, die sinnvoll erschien, jedoch abgelehnt wurde. Dem hier Berichtenden sind die *wirklichen* Gründe für die Ablehnung des Vorschlags nicht deutlich. Fehlte hier vielleicht der Wille, eine von außen an die Verantwortlichen herangetragene Anregung zu akzeptieren und umzusetzen?

Auf jeden Fall wurde eine Chance vertan, in einem Gebäude, für das die Landeskirche direkt verantwortlich ist, ein gleichermaßen wirtschaftlich rentierliches, umweltschonendes und energiesparendes integriertes Energieversorgungssystem zu installieren, das Vorbildfunktion haben und Referenzanlage sein könnte – auch für andere kirchliche Gebäude im Bereich unserer Landeskirche.

Abgesehen von diesem frustrierenden Beispiel für den gescheiterten Versuch, konstruktiv in kirchenleitenden Prozessen mitzuarbeiten, stellen sich folgende Fragen:

- Welche Kommunikationskultur pflegen wir gegenwärtig in und zwischen unseren Gremien?
- Ist diese Kommunikationskultur wirklich angemessen entwickelt, damit sich ehrenamtliche Mitarbeiter mit ihrer Expertise fruchtbringend einbringen können?
- Oder werden vielleicht doch Verbesserungsnotwendigkeiten für diese Kommunikationskultur sichtbar, mit denen man sich in der nächsten Legislaturperiode beschäftigen sollte?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schäfer: Ich möchte namens des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ auf das Papier hinweisen, das wir in die Fächer gelegt haben, was den Stellenwert eines Berichtes aus unserem Ausschuß hat: Die Ausarbeitung über zivilen Friedensdienst (**Anlage 17**).

Ich erinnere daran – es ist auch in der Fußnote erwähnt –, die Synode hatte uns beauftragt, dieses Projekt auf EKD-Ebene weiterzuverfolgen. Wir haben das getan – auf unterschiedlichen Ebenen, auch auf der Friedenskonsultation der EKD in diesem Frühjahr. Die Entwicklung eines zivilen Friedensdienstes ist natürlich eine längere Geschichte, und wir wollten den Zwischenstand dieser Synode hier noch bekanntgeben. Es läuft natürlich, wenn es weitergeht, auch auf Finanzierungsfragen hinaus, und deswegen hoffen wir – verbunden mit diesem Bericht –, daß auch in der neuen Synode es eine Gruppe geben wird, die dieses Thema aufgreift und in die Synode wieder einbringt.

(Beifall)

Synodaler Welland: Liebe Konsynodale! In der ersten und zweiten Plenarsitzung gingen verschiedene Beiträge auf die Vorlage „Christliches Leben“ des Lebensordnungsausschusses und die dazu verfaßte Stellungnahme ein (OZ 11/10 und 11/10.2). Weil vorher keine Gelegenheit dazu war, möchte ich jetzt für die Verfasser dieser Stellungnahme das folgende erklären.

Das soll dazu dienen, möglichst früh aufgekommene Mißverständnisse abzubauen, die Offenheit des synodalen Gesprächs zu bewahren und vor allem die Sache, um die es geht, nämlich die Arbeit an der kirchlichen Lebensordnung, voranzutreiben.

Als auf der Herbstsynode 1995 der Entwurf des Lebensordnungsausschusses vorlag und damit öffentlich war, wurden im Haupt- und im Rechtsausschuß elementare Anfragen an Ansatz und theologische Grundaussagen der Vorlage vorgebracht. Bekanntlich erklärte sich dann der Lebensordnungsausschuß bereit, seine Vorlage zu überarbeiten – unter Berücksichtigung der in den Ausschusssitzungen geführten Aussprache. Im Dezember nun teilte der Vorsitzende des Lebensordnungsausschusses auf Anfrage hin mit, daß Duktus und Ziel der Vorlage nicht geändert werden sollten. Diese Auskunft machte es notwendig, daß die Anfragen aus Haupt- und Rechtsausschuß zusammengestellt, systematisiert und theologisch vertieft wurden, um als Gesprächsbeitrag,

der die Breite der Argumente wiedergibt, der Lebensordnungsvorlage beigegeben zu werden.

Es versteht sich damit von selbst, daß diese Stellungnahme keine Lebensordnung sein will. Die Offenheit und Transparenz des Vorganges wird darin deutlich, daß die Vorsitzende des Hauptausschusses dem Lebensordnungsausschuß nunmehr die Form schriftlicher Stellungnahme bereits im Dezember ankündigte. Nachdem durch die Vorlage an die Synode der Entwurf wie auch die Kritik daran in der kirchlichen Presse bekannt geworden war, war es nur folgerichtig, daß sich auch Personen und kirchliche Institutionen außerhalb der Synode mit den aufgeworfenen Fragen beschäftigten und in den Meinungsbildungsprozeß eintraten. Dies erklärt die weiteren Namen unter der Stellungnahme und darf durchaus als Zeichen innerkirchlicher Demokratie gewertet werden.

So also, liebe Konsynodale, ist es zur Stellungnahme gekommen. Die Unterzeichner verstehen sie als Beitrag zum offenen synodalen Gespräch – in einer Sache, die so wichtig ist, daß sich möglichst viele möglichst engagiert an ihr beteiligen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich schließe jetzt die dritte und eröffne nach einer logischen Sekunde die vierte öffentliche Sitzung.

Vierte öffentliche Sitzung

Mannheim, Montag, den 22. April 1996, 9.50 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.04.1996:

Agende „Dienst an Kranken“

Berichterstatter: Synodaler Steiger

III

Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996:

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

IV

Verschiedenes

V

Rückblick des Präsidenten

VI

Schlußansprache des Landesbischofs

I

Bekanntgaben

Präsident Bayer: Ich eröffne die vierte Sitzung der zwölften Tagung der 8. Landessynode. – Ich habe nichts bekanntzugeben.

II

Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.04.1996:

Agende „Dienst an Kranken“

(Anlage 10)

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt II auf. Es berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Steiger.

Synodaler Steiger, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder im Präsidium und Plenum! Dem Beschuß der Landessynode vom 25.04.1995 entsprechend ist es unsere Aufgabe, heute endgültig über die Einführung der Agende III der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) „Dienst an Kranken“ abzustimmen.

Dazu haben Sie einen Beschuß-Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats bekommen, der der Landeskirchenratssitzung am 19.04.1996 vorlag. Wir haben ihn im Hauptausschuß ausführlich beraten und legen ihn leicht modifiziert zur Abstimmung vor.

Es trifft sich gut, daß meine erste Berichterstattung in der Synode gerade zu diesem Thema erfolgt. Da ist nämlich für einen Krankenhausseelsorger die ganze Spannung des seelsorgerlichen Auftrags enthalten: die Agende, die zum einen festlegt und zugleich einbindet, und das situative, personenbezogene Handeln, das in einem Kranken- und Sterbezimmer gefragt ist. Beides brauchen wir: den gemeinsamen liturgischen Bezugspunkt als Ordnung gebende Struktur und die Freiheit, je so zu handeln, wie es die Situation erfordert.

In der vorliegenden und durch Beschuß einzuführenden Agende „Dienst an Kranken“ ist die wesentliche Neuheit die „Segnung und Salbung“ – ein Thema, mit dem sich die Synode schon lange Zeit beschäftigt hat und beschäftigt.

Ich möchte kurz mit Ihnen zurückblicken. Schon im Zusammenhang mit der Beratung über die neue Agende im Oktober 1994 war die Frage, in welcher Weise ein liturgisches Formular für Segnung und Salbung (damals „C 11“ markiert) aufgenommen werden kann und welchen Stellenwert die Salbung bekommen soll.

Die damals kontroverse Diskussion sprach sich dafür aus, nicht schnell etwas zu beschließen, was noch nicht ausgereift ist, sondern erst sorgfältig theologisch darüber zu arbeiten und in einer breiteren Diskussion das Thema wachsen zu lassen. Auf keinen Fall sollten die Bezirkssynoden übergangen werden – gerade, weil mit „Salbung und Segnung“ im evangelischen Bereich Neuland betreten wird; Neuland, das in einigen Gemeinden „klammheimlich – privat, halb-öffentliche und öffentliche“ Verhandlungen der Landessynode, 17.10.1994, S. 34) vor allem durch Kirchentage ins Gespräch und in Übung gekommen ist. (Ich erinnere an Walter Hollenweger; aber auch an Uwe Seidel mit seiner Liturgischen Nacht zu Psalm 23 – und daneben: an Salbungs- und Segnungsgottesdienste bei charismatischen Gruppen). Es war also synodaler Handlungsbedarf entstanden, um „Wildwuchs“ zu vermeiden und um „das Geschehen, das sich da neu entwickelt, gemeinschaftlich“ zu verantworten (Verhandlungen der Landessynode, 17.10.1994, S. 34).

Der Fragen waren viele; unter anderem auch die, ob Salbung und Segnung wirklich in die Hauptagende I gehört und nicht vielmehr in eine Kasual-Agende, und zwar einfach um der Vorstellung der sieben Sakramente in der römischen Kirche und dem Mißverständnis von letzter Ölung zu entgehen.

Damals – im Herbst 1994 – hat die Synode entschieden, die Liturgische Kommission möge „bei den Leitlinien eine eigenständige Form von Salbung und Einzelsegnung“ entwickeln (Verhandlungen der Landessynode, 17.10.1994, S. 44, [11]).

Zeitgleich mit unseren Beratungen und Überlegungen war 1994 in der VELKD die Agende III – „Dienst an Kranken“ – neu bearbeitet herausgekommen. In ihr finden sich gute Erläuterungen zu den Themen „Kranke besuchen“ (S. 10-29), „Segnung der Kranken“ (S. 84-109) und „Sterbende begleiten“ (S. 110-117). Außerdem enthält sie ausgearbeitete Vorschläge zur „Gestaltung von Hausabendmahlfeiern“, „Gottesdiensten

mit Kranken in Krankenhäusern und Heimen" sowie eine „Krankensegnung mit Salbung“ – und im Schlußteil „Texte zur Auswahl“.

Während uns diese Agenda im Herbst 1994 noch nicht vorlag, spielte sie im Frühjahr 1995 eine hilfreiche Rolle. Die Frage war: Sollen wir in Baden eine eigene Agenda erarbeiten oder können wir übernehmen, was in einer anderen Gliedkirche der EKD gerade neu bearbeitet worden ist? Auf diese Weise könnten viel Kräfte und viel Geld gespart werden. Dabei war von vornherein klar: Wenn übernehmen, dann nur ganz – also unverändert so, wie die VELKD die Agenda herausgegeben hat – oder gar nicht.

Wir haben auf der Frühjahrssynode 1995 wieder ausführlich beraten, dabei Salbung zunächst auf die Salbung Kranter begrenzt, wir haben Zeit zur Erprobung in den Gemeinden und gründliche theologische Klärung gewünscht im Rahmen eines Referates vor der Synode – möglichst noch in dieser Legislaturperiode – und dann folgenden Beschuß gefaßt:

– Verhandlungen der Landessynode, 25.04.1995, S. 64 (Hauptantrag: Ziffer 5) –

In Übereinstimmung mit der Vorlage OZ 10/2 bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, den Pfarrerinnen und Pfarren der Landeskirche den probeweisen Gebrauch der Agenda „Dienst an Krantern“ der VELKD zu empfehlen. Diese sollen gebeten werden, das Ergebnis ihrer Erfahrungen den Bezirkssynoden mitzuteilen und an die Liturgische Kommission der Landeskirche so rechtzeitig weiterzugeben, daß diese zur Frühjahrstagung 1996 der Landessynode einen Beschußvorschlag vorlegen kann.

An dieser Stelle stehen wir heute.

Nun einige Sätze zum Vollzug:

Mit Schreiben vom 17.05.1995 ging an die Krankenhaus-pfarrerinnen und -pfarrer je ein Exemplar der Agenda III der VELKD „Dienst an Krantern“ mit einem entsprechenden Begleitbrief. (Die Gemeindepfarrämter wurden später belieft.) Darin wurden die Krankenhaus-Kolleginnen und -Kollegen vom Beschuß der Synode unterrichtet und gebeten aufgrund ihrer „Kompetenz in dieser Sache“ und ihren „größeren Möglichkeiten zum probeweisen Gebrauch“, „möglichst bald Erfahrungen zu sammeln“, da die Synode vor dem endgültigen Beschuß eine Stellungnahme der Bezirkssynoden einholen müsse. Außerdem sollten die Pfarrkonvente darüber beraten und der Bezirkssynode berichten. Da die Agenda nur ganz oder gar nicht übernommen werden kann, sollten sich die Berichte darauf konzentrieren.

Beratung und Rückmeldung aus den Bezirkssynoden:

Inzwischen liegen – nach einem Jahr – die Berichte bzw. Rückmeldungen vor. 26 von 31 Bezirken haben eine Stellungnahme abgegeben; 5 Bezirke haben das Thema nicht behandelt. 21 Bezirke stimmen der Einführung der Agenda trotz vieler kritischer Äußerungen zu; 5 lehnen sie ab.

Kritisch gesehen wird, daß die vorliegende Agenda der VELKD nur ganz oder gar nicht übernommen werden kann; daß keinerlei Änderungen eingebracht werden können und auch nicht Platz ist für handschriftliche Eintragungen; daß man so mit diesem Buch – trotz handlicher Form – nicht arbeiten kann; daß keine Alternativen in der Gestaltung der Krankensalbung vorgelegt werden, wo doch gerade hier Anregungen und Gestaltungshilfen besonders nötig wären.

Kritisch gesehen wird: die sprachliche Gestalt der Gebets-texte; die enge Verquickung von Krankheit und Sünde; der Rückgriff nur auf Jakobus 5,14 ff; vor allem aber das Fehlen wichtiger Themen, die unabdingbar zum 'Dienst an Krantern' gehören. So kommen zum Beispiel das kranke Kind, die Früh- und Totgeburt und der plötzliche Kindstod nicht vor, obgleich gerade sie den Seelsorger / die Seelsorgerin vor große Probleme stellen, und zwar sowohl in der Begleitung der Eltern/Familie und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankenhaus als auch im liturgischen Handeln im Blick auf Nottaufe, Segnen, Salben

Dennoch soll nach großer Mehrheit der Kirchenbezirke (21 von 26) – und der Hauptausschuß schließt sich dem mit Mehrheit an – die Agenda III der VELKD 'Dienst an Krantern' in unserer Landeskirche eingeführt werden, da in ihr Neuland betreten wird im Blick auf die agendaristische Regelung und damit Einführung der Krankensalbung.

Es geht um die formale Einführung; darum, daß mit dieser Agenda eine Schneise geschlagen wird und 'Salbung und Segnung' einen festen Platz in unserem liturgischen Angebot bekommen.

Bei früherem Beraten haben wir den Salbungsritus zunächst auf Kranke begrenzt; und so ist der Antrag auch formuliert. Dennoch ist durch das grundsätzliche Angebot von 'Salbung und Segnung' ein Durchbruch vollzogen. Die Tür zur weiteren Erprobung – ein Jahr war ja doch recht kurz – ist nicht zugeschlagen, und es ist auch – in Konkurrenz zu Ritualisierungen anderer – eine eindeutige Orientierung gegeben.

Der Hauptausschuß bittet bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen um Zustimmung zu dem Ihnen vorliegenden unveränderten Antrag des Landeskirchenrats Satz 1 – ich denke, er wurde Ihnen ausgeteilt –:

1. *Die Agenda „Dienst an Krantern“ der VELKD von 1994 wird gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung als Agenda für die darin vorgesehenen besonderen Anlässe kirchlicher Begleitung von kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt.*

In Konsequenz zu den Beschlüssen vom April 1995 sind die Einsetzungsworte bei Abendmahlseiem in unserer Landeskirche im Wortlaut der Agenda I zu sprechen. Deshalb bittet der Hauptausschuß auch um Zustimmung zu Satz 2 des Ihnen ebenfalls unverändert vorliegenden Antrags:

2. *Bei der Spendung des Heiligen Abendmahls gelten die von der Landessynode für die Evangelische Landeskirche in Baden beschlossenen Spendeworte der Agenda I. Sie werden auf Einklebeblättern in die Agenda aufgenommen.*

Eine Agenda ist kein Buch, um im Aktual-Fall daraus einem Sterbenden Fertigteile vorzulesen, sondern ein Handbuch für den Hauptamtlichen oder interessierten Laien, um sich vor der Begegnung mit den Kranken oder Sterbenden eigenverantwortlich vorzubereiten und dadurch am Kranken- oder Sterbebett konkret, situativ und personbezogen handeln zu können.

Das Erarbeiten einer eigenen Agenda hätte viel Aufwand und Arbeit mit sich gebracht ohne die Garantie, letztlich besser zu sein.

Was wir brauchen, ist nicht eine andere Agenda als die der VELKD, sondern eine gute Material-Sammlung, in der erprobte Texte, Hilfen und Anregungen zur liturgischen Ge-

staltung von Feiern mit Kranken, ihren Familien und Freunden enthalten sind. Diese müssen aus der aktuellen Praxis kommen und für die konkrete Notsituation handhabbar oder zumindest leicht aufbereitbar sein. Da sie nicht 'Agende' im Sinne von Kompaß oder Richtschnur sind, sondern nur Teil der Material-Sammlung, sind sie ohne weiteres von Zeit zu Zeit zu ergänzen und leicht austauschbar, freilich orientiert an der Maßgabe, die die Agende markiert. Der Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger ist bereit, entsprechendes Erfahrungsmaterial zusammenzutragen und zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuß bittet Sie deshalb mehrheitlich, Satz 3 in folgender, Ihnen bereits in veränderter Form vorliegender Fassung zu beschließen:

3. *Die bei den Beratungen der Kirchenbezirke zu dieser Agende geäußerten Vorschläge, Anregungen und Bitten werden ebenso wie die Arbeitsergebnisse des Konvents der Krankenhausseelsorger/innen der Liturgischen Kommission übergeben mit der Bitte, den Konvent der Krankenhausseelsorger/innen an der weiteren Arbeit zu beteiligen.*

Dem Hauptausschuß liegt sehr daran, daß bei einer der nächsten Synoden der immer wieder gewünschten umfassenden theologischen Auseinandersetzung mit dem Thema 'Salbung und Segnung' Raum gegeben wird und daraus eine breite Meinungsbildung auch in den Gemeinden erwächst. Dies scheint uns deshalb vordringlich, weil Salbung bisher in der evangelischen Praxis pietatis keinen Ort hatte und dem Mißverständnis – 'jetzt werden wir ganz katholisch!' – und dem Mißtrauen – 'was machen die da?' – durch gute Information vorgebeugt und gewehrt werden muß. Dabei wäre außer dem biblischen Befund von 'Stiftungs-Texten' neben Jakobus 5 auch der Frage nach der materiellen Vergewisserung nachzugehen (dem Zusammenhang von Wort und Zeichen, Wort und Glauben) und auch der Bedeutung von Ritualen.

Satz 4 des Beschußvorschlags nimmt dies mit leichter Veränderung der Vorlage des Landeskirchenrats auf:

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landesynode zu empfehlen, das Thema „Salbung“ umfassend theologisch zu bearbeiten. Bis dahin bleibt die Möglichkeit von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.*

Gestrichen ist gegenüber der Vorlage: „und also auf den speziellen Fall kranker Menschen nach Jakobus 5, 14 ff.“

Wenn Sie heute der Einführung der VELKD-Agende zustimmen, ist die gewollte Öffnung zu verantwortetem Salben erreicht. Auf diese Weise kann das Angebot von Salbung und Segnung allmählich in unseren Gemeinden zu einem weiteren Zeichen der Nähe Gottes werden und – auf Wunsch wie auch das Krankenabendmahl – spürbare Vergewisserung sein für das, was wir im Gebet erbitten.

Was diese Agende bei aller Kritik, die laut wurde, außerdem sehr gut leisten kann und ihrer Einführung zustimmen läßt, ist dies: Sie enthält eine handfeste und gut brauchbare Grundlage zur Schulung für Besuchsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, für Gesprächsabende zum Thema Kranken- und Sterbegleitung; und: sie weckt ein Sensorium für Rituale. Hilfreich und gründlicher Lektüre zu empfehlen sind die bereits erwähnten 'Erläuterungen' zu 'Kranke besuchen und segnen' und 'Sterbende begleiten' auf den Seiten 10-29, 84-109, 110-117.

Mit der Einführung der Agende 'Dienst an Kranken' endet die Erprobungsphase des Agenden-Entwurfs für besondere Abendmahlfeiern von 1976. Deshalb bittet Sie der Hauptausschuß um Zustimmung zu Satz 5 des vom Landeskirchenrat vorgelegten Beschußvorschlags:

5. *Der Agenden-Entwurf „Agende für besondere Abendmahlfeiern“ von 1976 wird außer Gebrauch genommen.*

Im Rechtsausschuß wurde darauf hingewiesen, daß ein Entwurf nicht außer Gebrauch genommen werden muß. Außerdem enthalte er doch wohl auch brauchbare und anregende Texte. Mit Ihrer Abstimmung können Sie dazu Stellung nehmen. Ich denke, formal ist es richtig, den Entwurf zurückzunehmen; unter Umständen können bewährte Texte in die Materialsammlung aufgenommen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, bitte Sie noch einmal um Zustimmung zur Einführung der Agende 'Dienst an Kranken' und wünsche, daß wir damit einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung tun – auch im Blick auf die Ökumene, in der Salbung und Segnung nichts Außergewöhnliches sind.

Präsident Bayer: Herzlichen Dank, Herr Steiger. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Wendland.

Synodaler Dr. Wendland: Zu Ziffer 2 des Beschußvorschlags. Einklebeblätter sind ja sicherlich etwas sehr nützliches, aber wenn dann in Ziffer 2 zuerst feierlich von den Spendungsworten des Heiligen Abendmahls die Rede ist und anschließend die Einklebeblätter kommen, stört mich das gewaltig. Man kann genausogut darauf verzichten. Ich stelle den **Antrag**, die Wörter „auf Einklebeblätter“ zu streichen. Dann heißt es nur noch: „Sie werden in die Agende aufgenommen.“ Wir können es dann der Phantasie der zuständigen Stelle überlassen, glaube ich, das in angemessener Form zu machen.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodale Fleckenstein: Für mich besteht ein Klärungsbedarf in zweierlei Hinsicht: einmal in formaler Hinsicht und dann von der Sache her.

Die uns vorliegende VELKD-Agende enthält ein Vorwort, und in diesem Vorwort ist der Satz enthalten, daß die Krankensalbung in der VELKD nicht eingeführt ist. Wir wollen nach dem Beschußvorschlag offensichtlich die Krankensalbung einführen. Ich denke, das sollte formal klargestellt werden. Das ist ein gewisser Widerspruch. Für die VELKD ist ausdrücklich klargestellt, daß die Einführung der Agende im dortigen Raum nicht die Einführung der Krankensalbung bedeutet. Das war das Formale.

Rein sachlich haben wir aus dem Bericht von Herm Steiger gehört, daß ein sorgfältiges theologisches Arbeiten und eine theologische Klärung vor Einführung gewünscht waren. Das scheint bezüglich der Salbung generell noch nicht der Fall zu sein, jedenfalls verstehe ich den Beschußvorschlag in der Ziffer 4 so, daß der Bedarf einer theologischen Weiterarbeit am Thema Salbung besteht. Ich frage mich: Ist die theologische Klärung für die Krankensalbung, um die es mit der Einführung dieser Agende jetzt gehen soll, abschließend erfolgt? Können wir davon ausgehen, daß ein ausreichendes Verständnis in den Gemeinden schon besteht? Ist dieses eine Jahr Erprobung ausreichend? Ganz konkret die Frage: Ist die Einführung der Krankensalbung als einem Teil der Salbungspraxis noch zu früh oder soll

sie einen bewußten Schritt zu einem umfassenderen Salbungsverständnis in der evangelischen Kirche, insbesondere auf der Basis der Gemeinden, darstellen?

(Beifall)

Synodaler Dr. Krantz: Die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Erweiterung des Punktes 3 mit der Bitte, den Konvent der Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen an der weiteren Arbeit zu beteiligen, hat den großen Vorteil, damit auch einen Arbeitsauftrag zu erteilen. Hier erst kommt der Begriff der weiteren „Arbeit daran“ vor. Bis dahin hätte der Vorschlag des Landeskirchenrats auch bedeuten können, daß das Material von der Liturgischen Kommission archiviert und begraben wird.

Zu dem von Herrn Wendland angesprochenen Problem der Ästhetik von Einklebeblättern und überhaupt der Verwendung dieses kleinen Buches als Buch kann ich nur sagen: Man kann ja so ein Buch auch dadurch handlich machen, daß man die Seiten herausschneidet, sie locht und dann nach Belieben in einem kleinen Ringbuch zusammenfaßt. Dann ist da auch Platz für alle eigenen Ergänzungen, die man in das Material einbringen will.

Synodaler Schellenberg: Ich bin sehr dankbar für dieses neue Büchlein „Dienst an Kranken“, wollte aber jetzt noch einmal Punkt 5 ansprechen und fragen, was das praktisch bedeutet: Der Agendenentwurf „Agende für besondere Abendmahlfeiern“ von 1976 wird außer Gebrauch genommen. Heißt das, daß wir es dann nicht mehr gebrauchen dürfen? Ich gebrauche dieses schöne kleine Bändchen in Braun auch in diesem Format vor allem dafür, da auch meine Zettel hineinzulegen. Dafür hat es einen guten Sinn. Könnte man nicht sagen, daß diese neue Agende „Dienst an Kranken“ an die Stelle des bisherigen Agendenentwurfs tritt? Damit wäre der vielleicht manchmal etwas mißverständliche Begriff „außer Gebrauch genommen“ herausgenommen.

Darf ich gerade noch eine Formulierungsfrage in Punkt 4 ansprechen. Daß in dem zweiten Satz einmal „Möglichkeit“ und dann „Möglichkeiten“ steht, ist ja nicht so gutes Deutsch. Es heißt: „Bis dahin bleibt die Möglichkeit von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.“ Könnte man nicht sagen?: „Bis dahin bleibt das Angebot von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.“

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte gerne mit der zweiten Frage beginnen, die Frau Fleckenstein gestellt hat, nämlich: Ist die theologische Klärung ausreichend erfolgt? Hinsichtlich der Salbung von Kranken ganz gewiß, zumal sie auch nach der Reformation in evangelischen Kreisen etwa des Pietismus nichtöffentlicht praktiziert wurde und auch in unserer Landeskirche, etwa in landeskirchlichen Gemeinschaften, wenn auch nicht umfangreich, praktiziert wird. In der Regel vollzieht sich solches ohnehin nichtöffentlicht, weil es sich ja um Menschen handelt, die schwerer krank oder sterbend sind. Was die Agende leistet, ist eigentlich nur, daß sie Gestaltungshilfe für den Umgang mit dieser speziellen Situation der Seelsorge gibt. Daß das gut und nützlich und auch biblisch geboten ist, das ist klar.

Ich meine nicht, wir sollten uns zu Missionaren von Krankensalbungen machen. Nach Jakobus 5 geht die Initiative nicht von Salbungswilligen aus, sondern von Kranken, die die Ältesten zu sich rufen. Dann kann das erfolgen. Was wir

jetzt machen, ist, daß wir für diese Praxis sozusagen eine Gestaltungshilfe anbieten und daß wir sagen: Was ohnehin geschieht, anerkennen wir als gut.

Nur ist es so, Frau Fleckenstein: Gerade eine solche Sache darf man auch nicht zu lange unentschieden in der Erprobung lassen. Darum war ich für eine kurze Erprobungszeit von einem Jahr. Es muß allen Beteiligten bald, sicher nach Erprobung, aber doch auch rechtzeitig, klar sein, daß sie mit gutem Gewissen diesen, wie Herr Steiger sagte, weiteren Schritt der Seelsorge gehen können und dann auch sollen, wenn es nötig ist.

Eine ganz andere theologische Frage ist die, wie wir mit den Salbungsbegehrungen außerhalb der spezifischen Situation von Krankheit und Sterben umgehen, also mit dem, was im Zusammenhang mit Kirchentagen, innerhalb der charismatischen Bewegung und in der Ökumene Konfessionsgrenzen überschreitend zu beobachten ist. Dafür gibt diese Agende keinen Grund und keine Erlaubnis und keine Gestaltungsmöglichkeit. Darüber muß allerdings gründlich theologisch gearbeitet werden. Das ist der Sinn von Ziffer 4 des Beschußvorschlags. Nur braucht man bei dem relativ klaren Fall der Salbung von kranken Menschen nicht zuzuwarten, bis das weite Thema uns insgesamt etwas handlicher geworden ist und wir dann dort genauer Bescheid wissen.

Zu Ihrer ersten Frage muß ich das Agenden-Buch noch in die Hand nehmen. In dem Vorwort des leitenden Bischofs der VELKD stehen zwei Absätze, nämlich einmal:

Neu ist in diesem Agendenband die Möglichkeit der Krankensalbung in Verbindung mit der Krankensegnung. Manchen wird sie fremd sein. Lange gehörte sie zu den wichtigen konfessionellen Unterscheidungsmerkmalen. Die Kritik der Reformatoren richtete sich gegen ihren Mißbrauch.

Und dann:

Die Krankensegnung mit -salbung soll durch diese Agende

– jetzt kommt es –

nicht allgemein eingeführt werden.

Ich verstehe das so: Es soll mit der Einführung dieser Agende niemand verpflichtet werden, dies in seiner eigenen seelsorgerlichen Praxis zu tun. Ich denke, man kann in der Seelsorge ohnehin nicht Pfarrerinnen und Pfarrer zu bestimmten seelsorgerlichen Handlungen verpflichten, weil die Seelsorge eo ipso außerhalb der Öffentlichkeit stattfindet und darum die Einhaltung von Verpflichtungen auch gar nicht kontrollierbar ist. Niemand soll verpflichtet werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Darum sind auch in dem Inhaltsverzeichnis im entsprechenden Abschnitt „Krankensegnung mit Salbung“ die Worte „mit Salbung“ in eckige Klammern gesetzt. Eckige Klammern sind in Agendentexten immer Zeichen für fakultative Möglichkeiten, die also nicht verpflichtend sind.

Die Einklebeblätter, Herr Dr. Wendland, sollten nur genannt werden, damit bei der Formulierung von Ziffer 2 niemand auf die Idee kommt, wir würden die badischen Spendeworte in die Agende hineindrucken können. Ob Sie das so oder so beschließen, ist mir egal. Ästhetisch ist es befriedigend gelöst. Das möchte ich dazu sagen.

Was nun die braune Agende betrifft, habe ich keine Bedenken, wenn man das umformuliert und schreibt: „tritt an die Stelle“. Ich habe mir überlegt, ob man schreiben soll: „Die Erprobung dieser Agende ist damit abgeschlossen.“

Aber das sieht ein bißchen peinlich aus, denn dann hat die Erprobungszeit genau 20 Jahre gedauert. Das hätte ich nicht gern in einem Beschuß auch noch öffentlich festgestellt.

Synodaler Jung: Ein wenig mißlich ist, daß wir zu dem Thema unvorbereitet zu der Tagung gekommen sind und daß wir unsere Agendenexemplare weithin nicht dabei haben.

(Zuruf: 20 Jahre!)

– Es hat sich auch nicht so richtig herumgesprochen. Aber ich möchte aufgrund dessen, was Herr Oberkirchenrat Baschang im ersten Teil sagte, den **Antrag** stellen, bei Punkt 4 wieder zum Entwurf des Landeskirchenrats zurückzukehren und die biblische Bezugnahme auf Jakobus 5,14 mit in dem Text zu lassen.

Präsident Bayer: Ich schließe die Aussprache. Herr Berichterstatter Steiger, wünschen Sie ein Schlußwort?

(Synodaler Steiger: Ja!)

Bitte sehr.

Synodaler Steiger, Berichterstatter: Ich kann es mir sehr gut vorstellen, daß wir den Antrag von Herrn Wendland aufnehmen, zu schreiben „in geeigneter Weise“, anstelle die Einklebeblätter im einzelnen Verfahren zu benennen. Dann ist es offen. Das liest sich vielleicht für einen Beschuß der Landessynode besser, als wenn man gleich die Technik benennt. Von daher der Vorschlag, in Satz 2 von Ziffer 2 zu schreiben.

Sie werden in geeigneter Weise in die Agende aufgenommen.

Den Vorschlag von Herrn Schellenberg, Ziffer 5 zu ändern, möchte ich gern übernehmen; sein Vorschlag beinhaltete folgende Formulierungen:

Diese Agende tritt an die Stelle des Agendenentwurfs für besondere Abendmahlfeiern von 1976.

Ich glaube, damit können wir alle ganz gut leben.

Die Frage von Frau Fleckenstein hat Herr Baschang meiner Meinung nach ausgiebig behandelt.

Bei Ziffer 4 wollten wir im Hauptausschuß nach dem Wort „Möglichkeiten“ die Bezugnahme auf Jakobus 5,14 ff. streichen, weil wir festgestellt haben – das habe ich im Bericht auch gesagt –, daß damit eine Engführung der Begründung für die Salbung verbunden wäre. Sie würde dann nur auf Jakobus 5 bezogen. Ich denke, die Grundlage dafür ist breiter. Das wäre dann in einem Referat auf einer der nächsten Synoden noch einmal zu hören. Von daher denke ich, wir nehmen dem Inhalt der Ziffer 4 nichts, wenn wir bei dem Vorschlag des Hauptausschusses bleiben und nur das Wort „umfassend“ einfügen und nach dem Wort „Möglichkeiten“ „Jakobus 5,14 ff.“ streichen, so daß der zweite Satz von Ziffer 4 heißt:

Bis dahin bleibt das Angebot von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.

Den Vorschlag, die Worte „die Möglichkeit“ zu ersetzen durch die Worte „das Angebot“ würde ich mit aufnehmen. Die Ziffer 4 würde dann wie folgt lauten:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landessynode zu empfehlen, das Thema „Salbung“ umfassend theologisch zu bearbeiten. Bis dahin bleibt das Angebot von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.

Präsident Bayer: Damit wären die Anträge Dr. Wendland und Schellenberg erledigt. – Wir können zur **Abstimmung** kommen.

Jetzt haben wir noch den Änderungsantrag des Herrn Jung, bei Ziffer 4 wieder hinzuzufügen: „und also auf den speziellen Fall kranker Menschen nach Jakobus 5,14 ff.“ – Bitte, Herr Jung.

Synodaler Jung: Die sprachliche Verbesserung bei den Worten „die Möglichkeiten“ ist trotzdem auch hier leicht anzuwenden.

Präsident Bayer: Ja.

Gut, Sie haben den Antrag jetzt noch einmal gehört. Wer stimmt für den Änderungsantrag des Herrn Jung? – 17. Gegenstimmen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Das ist der große Rest. Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Sie haben vorhin schon die Anträge Dr. Wendland und Schellenberg gehört, die jetzt vom Ausschuß als Hauptantrag übernommen worden sind. Und Sie haben gehört, daß Ziffer 5 neu gefaßt wird:

Diese Agende tritt an die Stelle des Agendenentwurfs für besondere Abendmahlfeiern von 1976.

Wird beantragt, abschnittsweise abzustimmen? – Wie soll ich Ihr Handzeichen verstehen, Herr Professor Schnurr? – Das beantragen Sie? – Gut. Ich rufe auf Ziffer 1:

Ziffer 1:

Die Agende „Dienst an Kranken“ der VELKD von 1994 wird gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung als Agende für die darin vorgesehenen besonderen Anlässe kirchlicher Begleitung von kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt.

Wer stimmt für Ziffer 1? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Ziffer 1? – 5. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 2:

Bei der Spendung des Heiligen Abendmahls gelten die von der Landessynode für die Evangelische Landeskirche in Baden beschlossenen Spendeworte der Agende I. Sie werden in geeigneter Weise in die Agende aufgenommen.

Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt gegen Ziffer 2? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 3:

Die bei den Beratungen der Kirchenbezirke zu dieser Agende geäußerten Vorschläge, Anregungen und Bitten werden ebenso wie die Arbeitsergebnisse des Konvents der Krankenhausseelsorger/innen der Liturgischen Kommission übergeben mit der Bitte, den Konvent der Krankenhausseelsorger/innen an der weiteren Arbeit zu beteiligen.

Wer stimmt für Ziffer 3? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen Ziffer 3? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 4:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landessynode zu empfehlen, das Thema „Salbung“ umfassend theologisch zu bearbeiten. Bis dahin bleibt das Angebot von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten beschränkt.

Wer stimmt für Ziffer 4? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Ziffer 5:

Diese Agenda tritt an die Stelle des Agendenentwurfs für besondere Abendmahlfeiern von 1976.

Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Damit ist der Beschußvorschlag des Hauptausschusses beschlossen.

Ich rufe jetzt noch den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

III

Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996:

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern

(Anlage 8)

Präsident **Bayer**: Dieser Punkt ist kurz, und Herr Dr. Heinzmann hat als Berichterstatter gebeten, das noch vor der Pause machen zu dürfen.

Bitte, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ob der Tagesordnungspunkt kurz wird, hängt natürlich auch vom Diskussionsbedarf ab. Der Bericht ist jedenfalls sehr kurz.

Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat und besonders natürlich der Kommission für den sorgfältigen Bericht. Der Bericht läßt erkennen, daß die in diesen Arbeitsfeldern erforderliche Kooperation angelaufen ist. Die Zusammenarbeit soll nun strukturell in der Bildung einer Arbeitskommission zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Evangelischem Presseverband ihren Ausdruck finden.

Der Presseverband hat ja inzwischen für die Kirchenzeitung ein neues Konzept entwickelt und bereits die erste Nummer der als Monatsmagazin erscheinenden „Standpunkte“ herausgebracht. Ich möchte an dieser Stelle an unsere Kirchenmitglieder appellieren, diese neue Kirchenzeitung zu fördern und für eine breite Basis von Abonnentinnen und Abonnenten, von Leserinnen und Lesern zu sorgen.

(Beifall)

Die „Mitteilungen“ sollen für die Binnenkommunikation neu gestaltet werden. Ich zitiere aus dem Bericht (III, 1b): „Hauptanliegen der zu entwickelnden Konzeption muß es sein, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Möglichkeit zu schaffen, daß sie die Vielfalt des Angebots der einzelnen Werke und Dienste als Teil des Gesamtangebots einer kommunikationsstarken Kirche, zu der auch sie gehören, wahrnehmen können.“

Somit erweist sich die vorgeschlagene Arbeitsgemeinschaft als sinnvoll und notwendig, und wir freuen uns über die Mitarbeit des dazu eingeladenen Presseverbandes und wünschen der Arbeitsgemeinschaft gutes Gelingen.

Zum Privatfernsehen – dieser Teil meines Berichts ist vor allem dem *Hauptausschuß* zu verdanken –:

Die Voraussetzungen der damaligen Ablehnung der Beteiligung der Landeskirche in Baden am Privatfernsehen haben sich verändert. Einmal ging es bei der damaligen Entscheidung um ein medienpolitisches Signal, insofern

die Synode nicht das Übergewicht des Bildes gegenüber dem Wort in der Gesellschaft durch eine positive Entscheidung für eine Beteiligung am Privatfernsehen verstärken wollte. Ein ganz gewichtiger Gesichtspunkt bei der Ablehnung waren damals die zu erwartenden hohen Kosten gewesen. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß die Kosten bei weitem nicht so hoch sind wie ursprünglich angenommen. Bei einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern ist also die Frage der Kosten zu klären. Ebenso soll die Frage miteinbezogen werden, welche personellen Möglichkeiten die Landeskirche hat, um Sendungen journalistisch zu gestalten. Dem Hauptausschuß war besonders wichtig die Klärung der Möglichkeiten zu Zusammenarbeit nicht nur auf regionaler, sondern auch auf nationaler Ebene.

In der Region zeichnen sich vermutlich gegenwärtig zwei Möglichkeiten ab:

Im Rhein-Neckar-Fernsehen (RNF) regionalisierte kirchliche Sendeteile (Nachrichten, Interviews, thematische Darstellungen); in einem künftigen Zweiten Programm des Ballungsraumes Rhein-Neckar sonntägliche halbstündige Magazinsendungen (11.00 bis 11.30 Uhr, abends eine Wiederholung von 18.00 bis 18.30 Uhr), dies in einer Mischung von Information und Verkündigung und im Wechsel mit der katholischen Kirche. Also das wäre dann 14tägig ein evangelischer Beitrag. Dabei wird auch zu prüfen sein, wie vorhin schon betont, wie sich die Kosten gestalten: ungefähr vielleicht eine halbe Personalstelle einerseits, aber auch die Möglichkeit von Einnahmen. Einzelheiten müssen sich bei den Verhandlungen ergeben, für die wir mit unserem Beschußvorschlag grünes Licht geben wollen. Dieser Beschußvorschlag ist sehr ausführlich. Das kommt daher, daß er abgestimmt ist mit dem ursprünglichen Beschußvorschlag des Landeskirchenrats, mit zwei Punkten, die dem Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit noch einmal wichtig waren, mit einzelnen Voten aus den Ausschüssen. Ich betone vorab im Hinblick auf Privatfernsehen: Es wird heute keine Vorentscheidung gefällt, sondern nur – aber das ist wichtig – zur Entscheidung gesagt: Verhandlungen sollen aufgenommen werden. Somit entspricht der Beschußvorschlag, wie ein bekannter Fernsehsprecher sagt, dem letzten Stand der Dinge. Muß ich den Beschußvorschlag vorlesen?

Präsident **Bayer**: Nein. Wir haben alle den Beschußvorschlag auf gelben Papier. – Vielen Dank, Herr Dr. Heinzmann.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- I.1 Die Landessynode versteht den Bericht der Kommission aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vorstandes des Presseverbandes als weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Gesamtkonzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- I.2 Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Gesamtkonzeption unter Einbeziehung der bisherigen Überlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode, des Beschlusses der Landessynode im Herbst 1995 (Gedrucktes Protoll S. 34) und des Berichtes (OZ 12/8) der Kommission sowie unter Beachtung der künftigen Entwicklung weiterzuverfolgen.
- I.3 Zur Förderung dieses Ziels (Gesamtkonzeption) und zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Publikationsbereichen in der Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer der Verhandlungen über die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit eine Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit gebildet (vgl. Ziff. II, 4d des Kommissionsberichts OZ 12/8).

Die Landessynode bittet den Presseverband, unbeschadet seiner rechtlichen Selbständigkeit, in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken.

In der Arbeitsgemeinschaft arbeiten Presseverband (Kirchenzeitung und epd) und Amt für Information („Mitteilungen“, ERB und Landeskirchlicher Beauftragter für den Südwestfunk) kontinuierlich und unter wechselndem Vorsitz zusammen, um die gemeinsame Linie kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet ihrer Verwirklichung nach den je eigenen Grundsätzen miteinander weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit geht von den Punkten 1 bis 6 der Perspektiven (III.) im vorliegenden Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit aus.

- II. Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der Frage gebeten, ob und wie eine Kooperation der Evangelischen Landeskirche in Baden mit privaten Fernsehsendern möglich ist. Es soll darüber hinaus geklärt werden, ob und wie für die Landeskirche eine Kooperation zwischen regionaler und gesamtkirchlicher Programmgestaltung möglich ist.
- III. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu gegebener Zeit wieder zu berichten, um eventuell nötige Beschlüsse herbeizuführen.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Girock.

Synodaler Girock: Ich kann diesem Beslußvorschlag als einem Ergebnis langer und schwieriger Diskussionen und Gespräche, als einen Kompromiß insgesamt zustimmen; habe aber die Bitte um Änderung an einer Stelle, die mir wichtig ist. Ich möchte unter Abschnitt I Ziff. 2 statt der Formulierung „unter Einbeziehung der bisherigen Überlegungen“ die ursprünglich dort vorgesehene Formulierung haben: „auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen“. Dieser Wunsch mag manchem als Marginalie erscheinen, und vielleicht sind auch einige jetzt ärgerlich, daß wieder einer anfängt, an der Geschichte, die wir nun eigentlich hinter uns haben sollten, neu herumzupopeln. Das mag auch auf den ersten Blick so aussehen. Ich habe dafür Verständnis. Nach dem zweiten Blick möchte ich allerdings darauf hinweisen, daß diese Unterscheidung doch wichtig ist, weil sie symptomatisch ist für unseren Umgang mit Sonderausschüssen, und ich würde weiter gehen und sagen: für unser Selbstverständnis als Synode überhaupt. Ich muß diesen steilen Behauptungssatz ein bißchen begründen, damit er Ihnen nicht im Hals stecken bleibt. Ich werde versuchen, die mir vorgegebene Redezeit nicht allzusehr zu strapazieren.

Nach ihrem bewußten und vorgegebenen Selbstverständnis ist die Synode doch wohl eine Sammlung von Menschen, die gut biblisch mit ihren unterschiedlichen Begabungen und „Talenten“ bereit sind, für die Kirche zu denken und zu arbeiten. Dabei ist es ganz natürlich, daß es ein starkes Übergewicht von solchen Menschen gibt, die von Leben und Beruf her im breiten Strom des herkömmlichen kirchlichen und theologischen Denkens beheimatet sind und diesen breiten Strom repräsentieren. Die unterschiedlichen Talente werden dagegen prozentual – auch das ist ganz natürlich – immer dünner, je weiter sie wegkommen von den normalen Diskussionsbereichen der Kirche, je weiter sie also in Spezialgebiete hineinreichen. Es ist ebenso natürlich, daß Anregungen von solchen wenigen Vertretern bestimmter Gruppierungen, es zunächst einmal rein zahlenmäßig schwer haben, sich durchzusetzen. Um diesem ein bißchen zu steuern, geht man bei kniffligen und schwierigen Themen dazu über, Unterausschüsse oder Sonderausschüsse einzusetzen, und zwar in der Hoffnung, daß sich dort die paar Wenigen sammeln, die von einem bestimmten Thema etwas verstehen, und daß noch ein paar dazukommen, die daran

besonders interessiert sind. Dann geht man doch wohl davon aus, daß ein solcher Sonderausschuß im Laufe seiner Arbeit, die durchaus sechs Jahre dauern kann, an Informationen zu gewinnen, schwierige Fragen intensiver klären kann, als es im Klärungsprozeß der Gesamtsynode möglich ist.

Trotzdem kann es nicht ausbleiben, daß die Ergebnisse der Arbeit eines solchen Sonderausschusses bei denen auf Schwierigkeiten stoßen, die darin das herkömmliche Denken und die Auffassung der Kirche gefährdet sehen, die bestimmte Abweichungen von der Norm als gefährlich empfinden und deswegen zurückweisen. Genau an diesem Punkt sitzt mein Interesse. Ich habe nämlich als Journalist nicht nur in anderen Synoden jahrelang beobachtet, sondern auch hier, und – ich gestehe es Ihnen offen – auch zum Teil recht schmerzlich erfahren, daß der Informationsvorsprung und damit die Dignität, die in der Erarbeitung eines Sonderausschusses eigentlich einmal vorausgesetzt werden sollte, bei der Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Arbeit nicht mehr genügend zum Tragen kommt. Es genügt durchaus, daß einige Leute das Gefühl haben: Hier wird etwas gesagt, was so nicht gewollt ist, was wir nicht haben wollen, was unserem Verständnis von Kirche oder Evangelium nicht entspricht. Es genügt schon, daß einige Leute diese Bedenken anmelden, um das Karussell des Verschiebebahnhofs von Gremien und Ausschüssen in Gang zu setzen, um die Ergebnisse eines solchen Sonderausschusses immer mehr an den Rand der Diskussion zu drängen in der Hoffnung, daß die Geschichte irgendwann einmal auf dem toten Gleis landet und dann ohne Aufsehen vergessen werden kann.

An dieser Stelle komme ich zurück auf den Änderungswunsch, den ich hier vorgetragen habe. Die Worte „auf der Grundlage“, mit denen die Weiterarbeit an dem Gesamtkonzept des Öffentlichkeitsausschusses beantragt worden sind, stammen ursprünglich vom Bildungsausschuß und sind auf unserer Herbstsynode von der Synode so abgestimmt und akzeptiert worden. Es kann kein Zufall gewesen sein, daß in sämtlichen Diskussionen und Arbeitsgruppen, die sich danach mit diesem Thema beschäftigt haben – (ich muß leider gestehen: Ich habe in irgendeiner Funktion an allen teilgenommen) –, daß diese Formulierung immer wieder in Gefahr stand, herausgemeldet zu werden. Das kann kein Zufall sein. Wir sind uns doch wohl darüber im Klaren, daß die Formulierung, man solle diesen Text „einbeziehen“ oder man solle „auf seiner Grundlage“ weiterdiskutieren, einen qualitativen Unterschied beinhaltet für die Frage, welches Gewicht die Arbeitsergebnisse des Öffentlichkeitsausschusses für die weitere Diskussion haben soll.

Ich breche hier ab. Ich habe ohnehin schon länger gesprochen, als ich darf. Ich bedanke mich dafür. Aber ich bitte Sie herzlich, die Vorlage an dieser Stelle zu ändern.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Ich wollte jetzt eine Pause machen. – Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Krantz.

Synodaler Dr. Krantz (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es für ein mißliches Vorgehen, wenn ein so umfangreicher Beslußvorschlag in einer etwas komplizierten Materie ausgeteilt wird und keine Gelegenheit gegeben wird, ihn gemeinsam mit dem Berichterstatter durchzugehen, bevor der erste und in diesem Fall sehr wichtige Diskussionsredner an das Mikrofon geht. Ich war bei der Lektüre wie auch bei der Aufmerksamkeit für das, was der sehr geehrte Konnodale sagte, in gleicher Weise gestört. Ich habe weder

das hier konzentriert gelesen, noch habe ich den Beitrag von Herrn Girock so richtig mitgekriegt. Ich müßte jetzt eigentlich zu ihm hingehen und fragen: Was hast Du gesagt? Die Gleichzeitigkeit ist störend. Ich bitte darum, im Wiederholungsfall die Beschußanträge in aller Ruhe vortragen zu lassen.

Präsident Bayer: Wir machen jetzt eine Pause bis 11.00 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.48 Uhr bis 11.10 Uhr)

Präsident Bayer: Leute, laßt uns weitermachen. Die Zeit verfliegt. Bis alle da sind, lese ich Ihnen etwas von einer Mannheimerin vor, von Scheiermanns Lina:

*Vorstellung: Baß uff! Mäsemersch Friedsche haschde doch gekännt?
Wäsch doch – die wo in de Brärena gewohnt hat, in dem gäle Haus.
Däre ehr Mudder war e geborene Dengler, und die Kusine vum Orscheljabs
Ginder – un vun dem sein Dochdermann die Schweschder – das is
Scheiermanns Lina!*

(Heiterkeit)

Es sind einige zu spät gekommen. Es sind immer dieselben. Scheiermanns Lina hat gesagt:

*Es sin immer dieselwe: Mer will jo nix gesat han, awer si'mer doch emol
ehrlisch, es sin immer dieselwe – wo do sin, wo kumme, wo was mache,
wo sich raushalle, wo schaffe, wo saufe, wo hure, wo Krach afange, wo
dischbediere, wo dummbabbele, wo alles aschdelle, was Gott verbott
hat. Mer will jo werklich nix gesat han, awer es sin immer dieselwe!*

(Heiterkeit und Beifall)

Sie haben Gelegenheit, sich zu Wort zu melden.

(Zuruf: Immer dieselben! – Erneute Heiterkeit!)

– Herr Professor Rau.

Synodaler Dr. Rau: Die Gespräche in der Pause haben sich vermutlich nicht nur bei mir, sondern auch bei einigen anderen um die Frage gedreht: Was wollte Herr Girock oder welches Anliegen hatte er? In der Diskussion im Hauptausschuß hatte ich für meine Person zumindest den Eindruck, daß die Änderung von der Formulierung „auf der Grundlage“ in „unter Einbeziehung“ schon damals seinem Anliegen entgegengekommen sei. Ich habe eben auch noch einmal mit ihm sprechen können. Mir ist folgendes deutlich geworden:

Es handelt sich um den alten Konflikt, der uns die ganze Synodalperiode über begleitet hat, wie nämlich eine freie, eine sogenannte freie Presse oder eine Presse, die sich ihrem eigenen Selbstauftrag gemäß auf Unabhängigkeit verpflichtet weiß und die gleichwohl in und für die Kirche arbeitet, dem zugeordnet werden kann, was man üblicherweise die publizistische Darstellung einer Institution oder Organisation etwa im Sinne des Bundespressearmes zu verstehen hätte. Das Grundanliegen von Herrn Girock ist, daß diese Spannung in der Tat aufrechterhalten bleibt, damit deutlich wird, daß Kirche (auch gerade im Sinne der evangelischen Landeskirche in Baden) eine Gemeinschaft des Geistes derjenigen ist, die sich glaubensmäßig dem Evangelium verbunden fühlen, also eine viel größere Gemeinschaft, als es die organisierte Kirche zur Darstellung bringt. Die Hoffnung wäre natürlich, eine freie Presse würde frei in dem Sinne meinen: „diesem Geist verpflichtet“. Ich gestehe, daß es oft Presseäußerungen gibt, bei denen man die Frage stellen muß, ob die Verpflichtung diesem kirchlichen oder glaubensmäßigen Gemeindegeist gegenüber genügend

beachtet wurde. Umgekehrt hat auch die Organisation Kirche Anliegen, die unter Umständen nicht in publizistischer Offenheit formuliert werden können.

Meine Bitte, wenn wir uns jetzt für die eine oder andere Formulierung entscheiden, ist die, die dargestellte Spannung nicht aufzulösen, sondern sie produktiv zu erhalten, weil sie wesentlich für unser Kirchenverständnis ist. Wenn Herr Girock so verstanden werden will, daß er die Verpflichtung der publizierenden Laien als Fachleuten diesem Geist gegenüber auch kirchenrechtlich geachtet wissen möchte, wäre er sehr zu unterstützen.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe in dem Gesamtzusammenhang der Ordnungsziffer 12/8 zwei Anfragen zu Funktion und Arbeitsweise des Leiters des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Zunächst ein strukturelles Problem. Ich habe das bewußt nicht in der Fragestunde benannt, weil ich dachte, daß wir jetzt bei dieser Ordnungsziffer ohnehin darüber sprechen können. Kirchenrat Schnabel nimmt die Funktion des Sprechers der Kirchenleitung wahr. In dieser Funktion hat er die Entscheidung und den Meinungsstand des Evangelischen Oberkirchenrats in die Öffentlichkeit hineinzuvermitteln. Diese Aufgabe schränkt natürlich in gewisser Weise ein, aber das liegt in der Natur der Sache.

Nun gibt es in unserer Landeskirche den evangelischen Pfarrverein als juristische Person und damit als unabhängiges Gremium; ein unabhängiges Gremium, das, wie wir alle wissen, kritisch, zustimmend oder mit erklärter Gegenmeinung die Arbeit und die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats, und natürlich auch der Synode, begleitet. Bei diesem Gremium Pfarrverein hat der Pressesprecher des Evangelischen Oberkirchenrats die Funktion der Schriftleitung. Das mag für den Pfarrverein zwar finanziell sinnvoll sein, aber der Pressesprecher unseres Evangelischen Oberkirchenrats sitzt an zwei Schreibtischen gleichzeitig, auf denen die Papiere – das bringt die Sache mit sich – und die Ansichten durchaus nicht kongruent sind.

Wir alle haben ein Beispiel dazu gelesen, und das fällt nun wieder in das heikle Kapitel der „Lebensordnung“. Sie entsinnen sich: Im Februar: „22 Jahre sind zu lang.“ Darin ist eine vertretbare Meinung der Person Klaus Schnabel geäußert, aber sie entspricht nicht – vergleichen wir das mit dem Bericht unseres Landesbischofs – dem Gesprächsstand und vor allem auch nicht der Beschußlage im Evangelischen Oberkirchenrat. Für den unbefangenen Leser freilich ist die Unterzeichnung mit Namen doch natürlich sofort assoziiert mit der Funktion.

Frage: Ist diese Doppelfunktion in Zukunft zu vermeiden? Die Tätigkeit im Pfarrverein müßte doch wohl vom Dienstherrn Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt sein.

Zum zweiten: Die Arbeitsweise. Dieses Mal am Schreibtisch und mit der Stimme des Evangelischen Oberkirchenrats, Pressesprecher, Leiter des Amtes für Information. Nach den Meldungen im „Mannheimer Morgen“, in den BNN, in der „Rhein-Neckar-Zeitung“ – Sie alle haben das gelesen, als Sie hierhergekommen sind – muß Gegenstand der Pressekonferenz zwei Tage vor dieser Tagung der Landessynode offenbar die Vorlage 12/1 und 12/2 gewesen sein. Es geht – Sie entsinnen sich – um die Abschaffung des Bischofsamts, um die zeitliche Begrenzung der Tätigkeit von Oberkirchenräten und das Vorschlagsrecht allein des Landesbischofs

bei Dekanswahlen. Diese drei Themen sind aber durch Beschuß des Ältestenrats bereits im März nicht auf die Tagesordnung gekommen. Das hätte doch bei entsprechendem Aktenstudium ein informierter Leiter der Pressekonferenz wissen können und wohl auch wissen müssen, und wenn dann diese Ordnungsziffern 12/1 und 12/2 offensichtlich schon in die Pressemappe gekommen sind, hätte doch wenigstens auf deren Nichtbehandlung durch einen informierten Leiter dieser Pressekonferenz hingewiesen werden können. Statt dessen hat sich die Presse – die Themen sind brisant genug – verständlicherweise fast ausschließlich, Sie haben es alle gelesen, diesen Themen zugewandt. Das hat in der Synode Unmut ausgelöst und entspricht eben einfach nicht dem Verhandlungsgegenstand hier.

Ob etwa, so fragt man sich dann etwasbekommen, an nicht so offenkundigen Stellen auch sonst so gearbeitet wird, daß die Öffentlichkeit anderes erfährt als das, was tatsächlich in der Landeskirche stattfindet. Meine Frage: Wer bereitet eine Pressekonferenz vor, und wer ist für die vorgelegten Papiere verantwortlich?

(Beifall)

Synodaler Scherhans: Ich spreche zu Abschnitt II. Für den Fall, daß sich Möglichkeiten der Mitwirkung der evangelischen Landeskirche in privaten Fernsehsendern abzeichnen sollten, bitte ich darum, nicht nur zu prüfen, wie die Kooperation zwischen regionaler und gesamtkirchlicher Programmgestaltung organisiert werden könnte, sondern auch auszuloten, ob es eine weiter gehende Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche in dieser Frage geben kann. Deshalb ein **Zusatzantrag** zu Abschnitt II: Nach dem letzten Halbsatz, nach dem Wort „Programmgestaltung“ wäre einzufügen: „sowie eine Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche.“ Der Halbsatz würde dann heißen:

ob und wie für die Landeskirche eine Kooperation zwischen regionaler und gesamtkirchlicher Programmgestaltung sowie eine Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche möglich ist

Synodaler Knebel: Ich spreche zu Abschnitt I Ziffer 3. Da heißt es: „Zur Förderung dieses Ziels (Gesamtkonzeption) und zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur ...“. Dann werden bestimmte Fachleute genannt. Ich denke, daß diese genannten Fachleute nur das Ziel verfolgen können, zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur beizutragen. Ganz sachlich möchte ich anmerken, daß zur Förderung des Ziels Gesamtkonzeption noch andere, bisher nicht genannte Fachleute dazugehören, um eine auch – soweit erforderlich – die bisherigen Bahnen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit verlassende, ganz neue Konzeption der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen. Diese Konzeption soll eine sein für den Mensch in der postmodernen Hitech-Gesellschaft. Ich stelle deshalb den **Antrag**, daß bei Abschnitt I Ziff. 3 noch hinzugefügt wird:

Dieser Arbeitsgemeinschaft für die Konzeption kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit sollen weitere geeignete Fachleute angehören.

Synodaler Girock: Ich habe eine Rückfrage zu Abschnitt II. Zunächst richtet sich die Rückfrage an Herrn Heinzmann. Herr Heinzmann, wenn ich richtig verstanden habe, haben Sie im Zusammenhang mit der Vorlage im Zusammenhang mit Abschnitt II von möglichen Verhandlungen mit Sendern gesprochen. Das Wort „Verhandlung“ ist gefallen. Habe ich das richtig so gehört?

(Synodaler Dr. Heinzmann: Ja!)

Wenn das so ist, möchte ich hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich es für gefährlich halte, einen Prozeß, den wir hier unter Abschnitt II mit dem Wort „Klärung“ beschreiben und anzielen, sozusagen unter der Hand in einen Vorgang übergehen zu lassen, der „Verhandlung“ heißen könnte. Ich kann mir vorstellen, daß wir bei Verhandlungen mit Sendern schnell in eine Situation kommen, wo man nur noch schlechte oder gar keine Rückzugsmöglichkeiten mehr hat. Deswegen möchte ich ausdrücklich darum bitten, daß es hier zunächst bei der Klärung der Grundfragen bleibt. Der Hauptausschuß hat sich lange über dieses Thema unterhalten und gesagt, daß Verhandlungen mit den Sendern vorerst nur die äußeren Bedingungen ausloten sollen, daß sie aber jedenfalls nicht mit Festlegungen verbunden sein dürfen.

(Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich möchte drei Punkte sagen. Zum einen möchte ich sehr unterstützen, was gerade Herr Girock gesagt hat: nicht schon vollendete Tatsachen schaffen, sondern nur die Freiheit, etwas vorzuklären.

Das zweite: Ich denke, das was Sie gesagt haben, Herr Knebel, beruht auf einem Mißverständnis. Es geht nicht darum, eine Kommission einzurichten, die nun wieder ein Konzept, ein neues Konzept erarbeitet, sondern es geht darum, die Kommunikationsstrukturen zwischen den einzelnen Einrichtungen zu verbessern. Sie hat ja diese Verbesserung dringend nötig, in Klammern gesagt. Da kann es nicht darum gehen, daß jetzt neue Fachleute dazukommen, sondern darum, daß die Betroffenen miteinander reden.

Das dritte, was ich sagen möchte, ist einfach eine Anmerkung. Ich finde es schon erstaunlich, daß wir über Öffentlichkeitsarbeit sprechen und der Sprecher des Amtes für Information ist nicht anwesend.

(Zuruf: Doch!)

– Ich bitte um Entschuldigung. Das ziehe ich natürlich zurück. Ich bitte sehr um Entschuldigung, Herr Schnabel.

Präsident Bayer: Herr Kirchenrat Schnabel ist da. Er hat sich auch bereits zu Wort gemeldet. Bevor er spricht, muß ich Frau Dr. Gilbert sagen, daß ich auch auf der Pressekonferenz war. Was Sie hier angesprochen haben – die Anträge eins und zwei – war nicht Gegenstand der Pressekonferenz. – Herr Schnabel, bitte.

Kirchenrat Schnabel: Ich möchte auf fünf Fragen, die gestellt worden sind, kurz antworten.

Ich fange von hinten an. Herr Girock hat gesagt, es sei wichtig, zu klären und nicht gleich festzulegen. Das ist auch ganz selbstverständlich, daß zunächst einmal geklärt werden muß, zum Beispiel mit den beiden genannten Betreibern des Privatfernsehens, also mit RNF-Live und dem Ballungsraumfernsehen in Mannheim, welche Konditionen überhaupt möglich sind, welcher personelle Aufwand notwendig ist, welcher finanzieller Bedarf besteht. Dann erst können wir ja im Oberkirchenrat klären, welche Vorlage zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Nachtragshaushalt im Herbst oder erst im nächsten Frühjahr der Synode vorgelegt werden muß. Das ist noch offen. Mehr werden wir auch gar nicht machen können.

Zweitens: Zu Herrn Knebel ist schon gesagt worden, daß das ja jetzt nicht eine Kommission ist, die in dem von ihm beabsichtigten Sinn weiterarbeiten soll, sondern in dem von Herrn Friedrich korrigierten Sinn, daß zunächst einmal die genannten beiden Institutionen – Amt für Information und Presseverband – Kooperation herstellen.

Zu dem Votum von Herrn Scherhans – das ist das dritte – möchte ich sagen: Das finde ich sehr gut. Wir hätten, Herr Scherhans, auch noch die Zusammenarbeit mit der pfälzischen Landeskirche nennen können. Wenn wir ein Ballungsraumfernsehen Rhein-Neckar anstreben, geht das weit in die Pfalz hinein, und die Pfälzer Kirche ist genauso betroffen wie die badische Kirche, und auch da muß es eine entsprechende Kooperation geben. Mit der katholischen Kirche sowieso. Es ist gut, daß Sie das gesagt haben. Ich möchte das ergänzen, indem ich sage: Wir müssen sogar die Nachbarkirchen, möglicherweise sogar noch die hessen-nassauische, einbeziehen.

Jetzt komme ich zu dem zweiten Punkt von Frau Dr. Gilbert. Herr Bayer hat es schon gesagt. In der Pressemappe waren Beilagen OZ 12/1 und OZ 12/2 nicht vorhanden, aber wir haben ja keine Journalisten, die sich nur von dem informieren lassen, was wir ihnen sagen, sondern wir haben eine Journalistin beim „Mannheimer Morgen“ gehabt, die kennt – es ist ja ganz klar, warum – das Schreiben des Arbeitskreises mündige Gemeinde, und dort steht es drin. Das hat sie zum Anlaß genommen, die entsprechenden Fragen zu stellen. Dort ist ja von der zeitlichen Begrenzung kirchlicher Ämter die Rede. Außerdem hatte sie sich informiert in Neckargemünd und deshalb gewußt, daß es da entsprechende Bestrebungen gibt. Von daher waren die Vorinformationen gegeben. Es war dann eine Falschinformation im Blick auf die Kombination zwischenzeitlicher Begrenzung und der nächsten Dekanswahl. Das ist aber auch von Frau Ditsch sofort entsprechend korrigiert worden. Aber die Tatsache selber mit der Begrenzung und den ganzen Fragen, die mit den Anträgen OZ 12/1 und OZ 12/2 zusammenhängen, hat die entsprechende Journalistin aus dem Brief des Arbeitskreises mündige Gemeinde entnommen. Dieser Brief war ja öffentlich und wurde überall hin verstreut. Insomfern war die Vorlage an dieser Stelle im Hinblick auf die Pressemappe korrekt.

Die letzte Frage, die ich beantworten will, ist die erste Frage von Frau Dr. Gilbert. Dazu möchte ich aber inhaltlich gar nichts sagen. Ich glaube, daß demnächst wieder einmal im Kollegium des Oberkirchenrats geklärt werden muß, ob und wie sich meine Tätigkeit als Sprecher der Kirchenleitung mit meiner anderen Funktion, meiner ehrenamtlichen Funktion als Schriftleiter des Badischen Pfarrvereinsblatts vereinbaren läßt.

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte mit wenigen Sätzen sagen, wie ich das Votum von Herrn Knebel verstanden habe, nämlich so: Öffentlichkeitsarbeit der Kirche ist mehr als Medienarbeit. So wichtig es ist, die Medienarbeit zu verbessern und zwischen den Verantwortlichen für die Medienarbeit auch die Kommunikationsverfahren zu verbessern, so wichtig ist, sich bewußt zu machen, daß alles Handeln der Kirche öffentliches Handeln ist. In einer Zeit, in der öffentlich agierende Institutionen ihre öffentliche Erscheinungsweise qualitativ massiv zu verbessern versuchen, müssen auch wir überlegen, wie wir die kommunikative Qualität unseres öffentlichen Handelns verbessern. So habe ich Herrn Knebel verstanden. Ich halte das für wichtig. Drum wollte ich das auch mit meinen Worten aussprechen.

Präsident Bayer: Ich schließe jetzt die Aussprache. Herr Dr. Heinzmann, wünschen Sie noch ein Schlußwort?

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Ich denke, daß unter Abschnitt II das gut aufgenommen werden kann und daß damit die Verhandlungen noch etwas aufgefächert werden. Ich schlage vor, die letzte Zeile von Abschnitt II zu ergänzen und nach dem Wort „Programmgestaltung“ einzufügen:

sowie mit der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Nachbarkirchen.

Daß nur an Verhandlungen gedacht ist, ergibt sich auch, wenn Sie unseren Beschlußvorschlag mit Ziffer 2 des Beschlußvorschlags, der dem Landeskirchenrat vorlag, vergleichen. Dort ist ein zweiter Teil formuliert: „Unter dieser Voraussetzung revidiert die Synode ihren Beschuß von 1993 und stimmt einer Beteiligung am Privatfernsehen zu.“ Diese Vorentscheidung haben wir nicht übernommen. Es geht also um Verhandlungen.

Zu Herrn Girock möchte ich gem noch etwas sagen. Herr Girock, daß wir auf Ihrer Intention liegen, geht daraus hervor, daß in Abschnitt I Ziff. 2 des Beschlußvorschlags ausdrücklich der Beschuß der Landessynode vom Herbst 1995, gedrucktes Protokoll, Seite 34, erwähnt ist. Lesen Sie es dort nach. Ich gestatte mir, die Ziffer 1 des dortigen Beschlusses zu zitieren:

Die vom Öffentlichkeitsausschuß vorgelegte „Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche“ dient als Grundlage für die Weiterarbeit...

Nach dem, was Herr Professor Rau in so angenehmer und profunder Weise dargelegt hat, meine ich, es wäre eine versöhnliche Geste, wenn wir in Abschnitt I Ziff. 2 das übernehmen und statt „unter Einbeziehung“ schreiben

auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen.

Ich stelle das als **Antrag** und halte das gerade auch gegenüber dem Engagement von Herrn Girock für eine versöhnliche Geste.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Damit ist der Hauptantrag geändert. Das Begehr des Herrn Girock ist mit eingearbeitet. Über Ihren Antrag, Herr Girock, brauchen wir dann nicht mehr abzustimmen, auch nicht über den Zusatzantrag des Herrn Scherhans. – Herr Scherhans, das ist jetzt auch eingearbeitet im Hauptantrag.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir haben jetzt nur noch einen Zusatzantrag des Herrn Knebel. Er hat beantragt, in Abschnitt I Ziff. 3 vor dem letzten Satz einzufügen:

Dieser Arbeitsgemeinschaft zur Konzeption kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit sollen weitere geeignete Fachleute angehören.

Wer stimmt für diesen Antrag des Konsynoden Knebel? – 32 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 24 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 15. Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Können wir jetzt über den Hauptantrag insgesamt abstimmen?

(Synodale Dr. Gilbert:
Getrennt nach den Abschnitten I, II und III !)

Dann rufe ich auf: Abschnitt I mit den Ziffern 1, 2 und 3:

- I.1 *Die Landessynode versteht den Bericht der Kommission aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vorstandes des Presseverbandes als weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Gesamtkonzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.*
- I.2 *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Gesamtkonzeption auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode, des Beschlusses der Landessynode im Herbst 1995 (Gedrucktes Protokoll S. 34) und des Berichtes (OZ 12/8) der Kommission sowie unter Beachtung der künftigen Entwicklung weiterzuverfolgen.*
- I.3 *Zur Förderung dieses Ziels (Gesamtkonzeption) und zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Publikationsbereichen in der Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer der Verhandlungen über die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit eine Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit gebildet (vgl. Ziff. II, 4d des Kommissionsberichts OZ 12/8).*

Die Landessynode bittet den Presseverband, unbeschadet seiner rechtlichen Selbständigkeit, in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken. In der Arbeitsgemeinschaft arbeiten Presseverband (Kirchenzeitung und epd) und Amt für Information („Mitteilungen“, ERB und Landeskirchlicher Beauftragter für den Südwestfunk) kontinuierlich und unter wechselndem Vorsitz zusammen, um die gemeinsame Linie kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet ihrer Verwirklichung nach den je eigenen Grundsätzen miteinander weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit geht von den Punkten 1 bis 6 der Perspektiven (III.) im vorliegenden Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit aus.

Wer stimmt für den Abschnitt I? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Ich rufe Abschnitt II auf:

- II. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der Frage gebeten, ob und wie eine Kooperation der Evangelischen Landeskirche in Baden mit privaten Fernsehsendern möglich ist. Es soll darüber hinaus geklärt werden, ob und wie für die Landeskirche eine Kooperation zwischen regionaler und gesamtkirchlicher Programmgestaltung sowie mit der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Nachbarkirchen möglich ist.*

Wer stimmt für Abschnitt II? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 9. Mit diesem Ergebnis beschlossen.

Abschnitt III:

- III. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu gegebener Zeit wieder zu berichten, um eventuell nötige Beschlüsse herbeizuführen.*

Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen Abschnitt III? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

IV Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Zunächst hat sich Herr Dr. Haury gemeldet.

Synodaler **Dr. Haury**: Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern! Ich gehe davon aus, daß die ernsten Sachdiskussionen beendet sind und daß ich keineswegs irgend-

welchen Schlußworten höhergestellter Herren vorgreife. Ich möchte nämlich ein paar unemste Bemerkungen zu einem ernsten Thema machen.

Leicht zwar nur, aber ganz im Trend der Zeit ist der Bedeutungsverlust unseres Protestantismus erkennbar geworden. Dem müssen wir uns entgegenstellen. Wir müssen für zukünftige Vermessungen und Absteckungen gewappnet sein. Landmarken müssen her, und zwar solche, die klar und deutlich sind und nicht einer zivilreligiösen Mißdeutbarkeit verdächtigt werden können.

Zwei Bündel von Maßnahmen sind meines Erachtens vor diesem Hintergrund für die Synodalarbeit wichtig.

1. Maßnahmen, die der Festigung des Zusammenhaltes der Synode in ihrem Innern dienen und die Orientierungsmöglichkeiten der einzelnen Synodenal in dieser festgefügten Struktur fördern.
2. Maßnahmen, die eine klare Ausrichtung des Blickwinkels der Synode auf die heutige und zukünftige Entwicklung des Oberkirchenrats als Organ und auf seine zum Teil nur beratenden und zum Teil nur ratlosen Mitglieder zum Ziel haben.

Die präzise Formulierung dieser Maßnahmen und ihre Beratung in den Ausschüssen wird erfahrungsgemäß wohl einige Zeit dauern. Es wäre schön, wenn im Jahr 2021, also zur 200-Jahr-Feier unserer Landeskirche, erste Ergebnisse vorliegen könnten,

(Heiterkeit)

damit die – entsprechend der dann zu erwartenden Mitgliederzahl unserer Landeskirche – auf 31 Mitglieder geschrumpfte Synode davon profitieren kann.

So lange sollten wir aber nicht warten, und ich erlaube mir daher, Ihnen einige Sofortmaßnahmen betreffend Sitzordnung und zusätzlicher Gleichstellungsbeauftragter vorzustellen.

Vorschlag 1

Die Sitzplätze des Oberkirchenrates im renovierten Plenarsaal in Herrenalb sollten exakt so schräg angeordnet und ausgeschmückt werden wie hier in diesem Saal. Das hätte nämlich den Vorteil, daß es nicht so sehr auffällt, wenn jemand vom OKR der Synode oder ein Synodaler dem OKR einmal schräg kommt. Außerdem hätten wir dann zwar immer noch keinen Gotteswinkel im Plenarsaal, aber wir hätten links vorne einen Bischofwinkel und rechts vorne einen Schmollwinkel.

(Heiterkeit und Beifall)

Vorschlag 2

Um zukünftig deutlicher zu machen, ob es in der Synode Gräben gibt und, wenn ja, warum nicht, sollten den Synodenal Gut und Boese exponierte Plätze zugewiesen werden,

(Heiterkeit)

damit deutlicher wird, wo die Trennungslinie zwischen Gut und Böse verläuft. Ich betone ausdrücklich, daß mich nicht die heutige Sitzordnung zu diesem Vorschlag inspiriert hat, in der, zumindest aus der Sicht des Präsidenten, die Vorsitzende des Hauptausschusses auf der einen, die drei Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse auf der anderen Seite der Achse Gut-Boese sitzen, also diesseits bzw. jenseits von Gut und Böse.

(Heiterkeit)

Vorschlag 3

Aufgrund der ungeheuer komplexen Beratungsmaterie ist die persönliche Belastung der einzelnen Synoden ohne professionell angelegtes Supervising nicht mehr erträglich. Wegen der immer enger werdenden Tagesordnung muß dieses Supervising allerdings während der Sitzungen und zwischen den Synoden untereinander durchgeführt werden. Dadurch werden erhebliche Mittel für Fremdaufträge an nicht-synodale Pfarrer oder an richtige Psychologen eingespart.

(Heiterkeit)

Das von mir vorgeschlagene SOS-Supervising-Modell steht für Supervising on the Synode und scheint geeignet, das in der Synode grassierende BSE-Syndrom zu lindern, das aber nicht verwechselt werden darf mit der britischen Rinderseuche. BSE steht vielmehr für Badisch-Synodales-Erschöpfungssyndrom.

(Heiterkeit)

Das Supervising erfordert die Schaffung von zusätzlichen Sitzplätzen, auf denen sich behandlungsbedürftige Synodale vorübergehend niederlassen können, und zwar jeweils in der Nähe von in der Synode bereits befindlichen Supervisingexperten.

Im einzelnen wäre Platz zu schaffen zum Beispiel in der Nähe folgender Synodaler, wobei ich in alphabetischer Reihenfolge vorgehe:

- Bei Herrn von Baden: Platz für die Behandlung von Enttäuschungssymptomen, wenn man mit einem Antrag baden gegangen ist;
- bei Frau Fischer: für Synodale, die mit ihren Argumenten zu sehr im trüben fischen und sich deshalb nicht verständlich machen können;
- bei Herrn Götz: für solche, die unter bischöflicher Aufsicht ihr Fluchrepertoire in Richtung Berlichingen erweitern wollen;
- bei Herrn Jung: für diejenigen, die nach einer Abstimmungsniederlage ganz schön alt aussehen;
- bei Herrn Lauffer – das würde auch ich gern in Anspruch nehmen –: für diejenigen, die endlosen Geschäftsordnungsdebatten am liebsten davonlaufen würden;
- bei Herrn Menger: für Mitglieder des Finanzausschusses, die bei der Umsetzung von Sparbeschlüssen Nachhilfe in Mengerlehre brauchen;
- bei Herrn Rau: wo, allerdings mit dem gebotenen Maß an Anstand und Sittlichkeit, zwei Raubknechte als Sparringspartner in Anspruch genommen werden können;
- bei Herrn Schäfer: für diejenigen weiblichen Synoden, für die ein Stündchen – –

(Große Heiterkeit)

– gemach, ich fange noch einmal an: bei Herrn Schäfer: für diejenigen weiblichen Synoden, die für ein Stündchen in keuscher Umgebung über Psalm 23 nachdenken wollen;

(Heiterkeit)

– bei Herrn Schellenberg: wo ein Platz zum Abladen von unberechtigt erhaltenen verbalen Maulschellen auf einem Schellenberg erschaffen werden sollte;

- bei den drei Synoden mit dem Namen Schneider: ein Platz für diejenigen, die lernen wollen, wie man überlange Debatten wirksam, aber legal abschneidern kann;
- bei der Synoden Wild: ein Platz für diejenigen, denen selbst die Änderungsanträge des Hauptausschusses noch zu sanft vorgetragen werden; ich beantrage Vergebung bei Herrn Trensky, daß ich das Wort „noch“ benutzt habe, allerdings in anderem Zusammenhang;
- schließlich bei Schwester Ilse Wolfsdorff: für diejenigen Synoden, die infolge tagungsbedingter Alkoholentzugserscheinungen während der Sitzung eine Flasche öffnen und leeren wollen, das erstere aber allein nicht schaffen.

(Heiterkeit)

Schwester Ilse kennt sich aus mit dem Kork und ist des Drangs zum Mitzechen hinreichend unverdächtig.

(Heiterkeit)

Vorschlag 4 zuletzt:

Zusätzlich zu den gemachten Vorschlägen zu der Sitzordnung rege ich an, daß zwei ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte neu einzusetzen sind:

1. Ein menschenorientierter Beauftragter, der sich um die Gleichstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Synoden bemüht. Wie wenig wir Ehrenamtliche nämlich in unserer Arbeit ernst genommen werden, zeigte sich ja gerade eben daran, wie lächerlich einige von Ihnen meine ernstgemeinten Vorschläge zur Verbesserung der Sitzordnung nahmen.

(Heiterkeit)

2. Ein Beauftragter, der für die Gleichstellung von solchen Synoden sorgen soll, die ausschließlich juristische, theologische oder eklesiologische Argumente benutzen, und von jenen Synoden, die zusätzlich und vorsätzlich auch noch den gesunden Menschenverstand gelten lassen. Stichwort: Stimmrecht für Diakone.

Soweit, liebe Brüder und Schwestern, meine Vorschläge, die ich für geeignet halte, das protestantische Potential unserer Landessynode weiter zu erhöhen.

Ich danke für Ihre ungeduldige Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Haury. Es hat sich jetzt der Ausschußvorsitzende Ziegler gemeldet, der ja in der Reihe zwischen Gut und Boese sitzt. Herr Dr. Haury ist weit jenseits von Gut und Boese, die anderen Ausschußvorsitzenden auch. – Herr Ziegler, ich bitte Sie.

Synodaler Ziegler: Herr Präsident, Frau Vizepräsidentin und Herr Vizepräsident! Nicht daß wir Herren wären über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude. So der Apostel Paulus, so erste Worte beim Eröffnungsgottesdienst dieser Synode. Das war die Frage, die uns durch diese Tagung der Synode begleitete. Kann das eine Synode, Gehilfe der Freude sein? Freude als Ausdruck des Glaubens und insofern Freude als Ausdruck des Lebensgefühls eines Christen. Meiner Wahrnehmung nach hat es ganz unterschiedliche Antworten auf diese Frage gegeben.

Da war zum Beispiel die Vorlage 12/6: Novelle zur Grundordnung. Eine Fülle von Arbeit. Schon die Vorarbeiten zur Vorlage, dann die Sachbehandlung im Ausschuß, das Schwitzen

des Berichterstatters über seinem großen Bericht, dazwischen die Aussage des juristischen Referenten im Kollegium: „Ich bin einmal froh, wenn diese Grundordnungsnotelle durch ist“, hier im Plenum eine stundenlange Diskussion, dann die Abstimmung in gebührender Spannung, und das Ergebnis: weit mehr als Zweidrittelmehrheit. Da kam bei vielen, nicht nur bei unserer Vizepräsidentin, Freude auf. Also: Synode, Gehilfen der Freude.

Oder das andere Beispiel, das uns die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10b des Karl-Friedrich-Gymnasiums mit ihrem Beitrag zum Unionsjubiläum gebracht haben. Da wurden sie uns, den Synoden, zu Gehilfen der Freude.

Freilich, es waren auch ganz andere Töne zu hören, Töne der Enttäuschung nach zwölf Jahren Mitarbeit in der Landes-synode. Die Erwartungen, die Vorstellungen an das, was eine Synode im Leben einer Kirche bewegen sollte, wurden nicht erfüllt. Auch unausgesprochene Worte über persönliche Verletzungen, Bitterkeit, waren wahrnehmbar. Hier konnte die Synode nicht zum Gehilfen der Freude werden.

Auf alle Fälle, Sie, lieber Herr Präsident Bayer, und nachgeordnet Ihre beiden Vize, Sie waren nicht nur bei dieser Tagung, sondern während der ganzen Zeit Ihrer Präsidentschaft uns Gehilfen zur Freude. In einem alten Protokoll ist nachzulesen: „Wer die Synode bringt zum Lachen, den sollte man zum Präses machen.“ Das ist Ihnen immer und immer wieder gelungen, durch Ihre Einwürfe, – auch heute in dieser Plenarsitzung –, durch Ihre Zitate, Ihren ansteckenden Humor in das Plenum der Synode hinüberzubringen und insofern die Synode zu einem fröhlichen Lachen. Öfters waren ja durch die Diskussion die gegensätzlichen Standpunkte weit auseinander, und das Festhalten an diesen Positionen erzeugte dann erhöhte Spannung. Dann kommt hier oben vom Präsidenten ein launiges Wort; die Spannung beginnt sich zu lösen und macht der Heiterkeit Platz. Und dann konnten wir entspannt miteinander weiterverhandeln. Der Präsident also Gehilfe zur Freude der Synoden und damit Gehilfe der Freude für die Synode. Dafür Ihnen, lieber Herr Präsident, ein ganz herzliches Dankeschön dieser Synode.

(Beifall)

Nun sind wir am Ende dieser Tagung und damit am Ende der Legislaturperiode der 1990 gewählten Synode angekommen. Ich erinnere an die Schriftlesung des gestrigen Gottesdienstes drüben in der Trinitatiskirche: Ein jegliches hat seine Zeit; alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde: Geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit. Ich überspringe jetzt die anderen Aussagen und dachte so, als wir es hörten, im Blick auf uns, die Synoden – vielleicht immer dieselben bei den langatmigen Diskussionen –: schweigen hat seine Zeit und reden hat seine Zeit. Und unwahrscheinlich nüchtern: Streit hat seine Zeit und Friede hat seine Zeit. Und in der Fortführung des Predigers: Anfangen hat seine Zeit, beenden hat seine Zeit, begrüßen hat seine Zeit und Abschied nehmen hat seine Zeit.

Wenn wir heute auseinandergehen, werden viele von uns in die Arbeit, ja mehr noch in die Gemeinschaft, in die erlebbare Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern der Landes-synode nicht mehr zurückkehren. Das ist für manchen schmerzlich. Das haben wir auch schon während dieser Tagung in Abschiedsworten immer wieder einmal herausgehört. Denn gerade die „alten Hasen“ haben ja, wenn man die Summe der Tagungen und die Summe der Tage addiert, bis zu einem ganzen Jahr und darüber hinaus in dieser

Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern verbracht, diese gestaltet und geprägt. Das ist für viele nun zu Ende, und Abschied nehmen ist immer mit Trauer verbunden, und diese muß bewältigt werden.

Wenn wir auf die geleistete Arbeit zurückblicken, dann werden die Arbeitsergebnisse auch zeitlich begrenzt sein. Es wird nicht lange dauern, dann wird es wieder eine Notelle zu bestehenden Gesetzen oder Novellen zur Grundordnung geben. Das macht uns allen die Vorläufigkeit unseres Tuns und unserer Beschlüsse bewußt. Ob unsere Arbeit für die Kirche von Nutzen war, werden spätere Generationen zu beurteilen haben. Auch die Frage, ob die durch uns verabschiedeten Gesetze, Beschlüsse und Erklärungen einen geistlichen Aufbruch im Leben der Gemeinden unserer Landeskirche bewirken könnten, will ich offenlassen. Wir haben uns jedenfalls bemüht. Da darf ich jetzt auch als Vorsitzender des Finanzausschusses im Hinblick auf die uns zur Verfügung gestellten Mittel sagen: Wir haben versucht, diese in verbindliche Bahnen zu lenken. Wir hoffen darauf – darum haben wir auch gebetet –, daß Gott seinen Segen zu unserem Tun geben möchte.

Erlauben Sie mir bitte zum Schluß noch ein ganz persönliches Wort, denn ist auch mein letzter Redebeitrag nach 27 Jahren synodaler Mitarbeit. Infolge Umbaus in Bad Herrenalb war die Synode gezwungen, einen anderen Tagungsort ausfindig zu machen. Es war für mich eine ganz besondere Freude – da sind Ältestenrat und Synode mir zum Gehilfen der Freude geworden –, daß diese Tagung hier in Mannheim stattfinden konnte. Sie wissen ja, was mich mit dieser Stadt beziehungsweise mit diesem Kirchenbezirk verbindet, und wer es nicht weiß, der kann es ahnen, wenn ich sage, daß ich 31 Jahre meiner Berufstätigkeit und meines Dienstes hier in dieser Stadt und in diesem Kirchenbezirk verbracht habe.

Ob überhaupt und wenn denn je welche Wirkungen diese Tagung hier in Mannheim hinterläßt, ist im Augenblick nicht abzuschätzen. Ich nehme aber ein Signal auf und bedenke, welche Würdigung und umfassende Berichterstattung die Synode beispielsweise hier im „Mannheimer Morgen“ – das ist das zentrale Presseorgan in dieser Stadt – gefunden hat. Wenn ich das vergleiche mit der Berichterstattung über die Synode sonst, ist das ein ganz gewaltiger Unterschied. So sind die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, unsere Gemeindeglieder hier in Mannheim auf die Präsens und die Arbeit der evangelischen Kirche aufmerksam gemacht worden. Die evangelische Kirche hat sich zu Wort gemeldet, ist wahrnehmbar geworden in einer Zeit, da Imageverlust der Kirche offenkundig und auch von uns immer wieder beklagt wird. Darum die Bitte an die neue Synode und an den neuen Ältestenrat, doch einmal darüber nachzudenken, ob nicht hin und wieder die Synode das stille Albtal verlassen sollte, um in den Zentren des pulsierenden Lebens Kirche präsent zu machen.

(Beifall)

Hier bei der arbeitenden und bei der arbeitslosen Bevölkerung muß sich, denke ich, Kirche zu Wort melden und nicht nur am Kurort.

Ich komme zum Schluß. Lieber Herr Präsident, eine große gemeinsame Wegstrecke – 25 Jahre Synodalarbeit – haben wir hinter uns. Zwölf Jahre lang sind wir morgens vom „Mariandl“ in Bad Herrenalb zur Synode aufgebrochen und abends wieder in den Schoß von „Mariandl“ zurückgekehrt.

(Heiterkeit)

Es waren fröhliche Begegnungen. Wir haben auch mitunter einander, man würde sagen, in einem Vier-Augen-Gespräch Freud und Leid an Kirche und Synode zum Ausdruck gebracht. Darum darf ich es persönlich sagen: Sie sind mir, aber auch den Synodalen, Sie sind uns zum Gehilfen der Freude geworden. Das danken wir Ihnen.

(Lebhafter, anhaltender, stehend zum Ausdruck gebrachter Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, Herr Ziegler.

V Rückblick des Präsidenten

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, bevor Sie das von Herrn Dr. Haury angesprochene BSE erwischen, wage ich noch einen nicht allzu langen Rückblick. Ich denke, wir werden heute alle noch bei Tag abreisen können, und die meisten werden wohl auch bei Tag zu Hause ankommen können, bevor es dunkel ist.

Herr Ziegler hat es angesprochen: Ich bin seit 1972 Mitglied der Landessynode.

Heute geht für mich die 51. Tagung zu Ende. Für uns alle endet die 8. Landessynode nach dem Krieg, und mit ihr geht auch ein wichtiger Abschnitt unseres Lebens zu Ende. Beim Rückblick bin ich unserem Herrn dankbar dafür, daß ich an allen 51 Tagungen meiner Amtszeit dabeisein durfte und keinen einzigen Tag wegen Krankheit gefehlt habe. Mitglied der Landessynode zu sein bedeutet mehr, als an den Tagungen anwesend zu sein. Das ist nur die Spitze des Eisbergs. Wir wissen es alle. Für die meisten kommen noch die Ehrenämter als Kirchenältester, Bezirkssynodaler, Mitglied des Bezirkskirchenrats, einiger Verwaltungsräte und gemeinnütziger Vereine dazu. Es bedeutet auch Teilnahme an vielen besonderen Veranstaltungen, Einführungen, Verabschiedungen, Jubiläen, Visitationen usw. Wir alle üben unser Synodalamt – meist neben einem anstrengenden Beruf – ehrenamtlich aus. Wir kommen nicht erholt und ausgeruht zu den Synodaltagungen, sondern oft abgekämpft und gestreift. Ich fuhr oft mit Hoffen und Bangen zu den Tagungen, erlebte aber immer, daß ich in der großartigen Gemeinschaft, die uns in der Synode stets verband, schnell meine Alltagssorgen vergaß und fröhlich und zuversichtlich mitarbeiten durfte.

Heute beenden viele von uns ihre Tätigkeit in der Landessynode. Unter ihnen sind mehrere, die zwei oder drei Legislaturperioden in der Synode waren, und einige, die weit mehr als zwanzig, ja sogar weit mehr als dreißig Jahre Mitglied der Landessynode waren. Unser Nestor, Dr. Christian Götsching, ist seit 36 Jahren in der Landessynode. Damals hat unser jüngster Synodaler noch gar nicht gelebt. Der heutige Abschied bewegt uns sehr. Er bedeutet aber auch, daß Gott eine neue Lebensphase mit uns beginnt.

Wir haben den Mut zum Aufhören gefunden, aber auch den Willen zum Beginn eines neuen Abschnitts und die Gewißheit, daß uns der Herr geleitet und nicht allein läßt.

Unsere 8. Landessynode hatte am 22. Oktober 1990 ihre konstituierende Sitzung. Sie verlief ruhig und sachlich, und es wurden gleich bei der ersten Tagung Frauen und Männer, die Neulinge waren, in hohe Ämter gewählt. Ich begrüße es, daß das heute zur Normalität geworden ist, und ich bin froh, daß die Zeiten vorbei sind, wo man Neulingen wie damals

mir und anderen, Herrn Schnabel zum Beispiel, geraten hat, sich in den ersten Jahren ruhig auf Hinterbänken zu verhalten und möglichst nichts zu sagen.

(Heiterkeit)

Zu meiner großen Freude wurde ich auf der ersten Tagung der 8. Landessynode erneut zum Präsidenten der Landessynode gewählt. Daß ich das geschafft habe, lag vor allem daran, daß es keine Gegenkandidatinnen oder Gegenkandidaten gab, und vielleicht auch daran, was Herr Ziegler vorhin gesagt hat: Wer die Synode bringt zum Lachen, den soll man zum Präsidenten machen. Meine Wahl war erneut Grund für meine Bemühungen, das mir anvertraute Amt gewissenhaft und sachlich auszuüben, nach dem Bekennen unserer Landeskirche, dem Auftrag der Kirche Jesu Christi und den Bestimmungen unserer Grund- und Geschäftsordnung. Ich habe mich ehrlich bemüht, neutral verantwortlich zu leiten und den Verfassungsgrundsatz zu beachten, daß die Leitung der Landeskirche im Zusammenwirken der Leitungsorgane geistlich und rechtlich in unaufliegender Einheit erfolgt. Wichtig war mir auch, eine Atmosphäre zu schaffen, die es ohne Druck möglich macht, zu Wort zu kommen, aufeinander zu hören, miteinander zu lernen und unserem Herrn zu dienen. Kein Mitglied der Landessynode sollte den Eindruck haben, man wolle es gar nicht hören. Durch die Leitung der Synode fühle ich mich sehr bereichert. Ich danke Gott, daß er mir für meine Aufgaben die Kraft und auch die Gesundheit gegeben hat. Danken will ich Ihnen für Ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit, die mir die Überzeugung vermittelt hat, daß ich von Ihnen getragen werde. Das hat es mir ermöglicht, die Synode heiter und gelassen zu leiten. Ohne Ihre Hilfe, Disziplin und Unterstützung wäre das nicht möglich gewesen. Mir ist natürlich auch klar, daß ich auch hin und wieder den Unwillen einzelner hervorgerufen habe. Andererseits gab es aber auch Synodale, die mich bei einer einzigen Sachfrage monatelang durch Reden, Anträge, Geschäftsordnungsbeiträge, Schreiben, Anfragen und Bitten sehr strapaziert haben. Wenn sich alle so verhalten hätten, wäre meine Freizeit selbst dann in die roten Zahlen gekommen, wenn ich meinen Beruf vorzeitig an den Nagel gehängt hätte, was ja seit einem Jahr rechtlich möglich ist. Sehen sie meine Ausführungen bitte nicht als Vorwurf an. Auch das hat meine christliche Gelassenheit verkraftet, es war Grund für mich, das Engagement einzelner zu bewundern, und daneben gab es gelegentlich auch etwas zu lachen, was mir immer guttut und was mich sehr schnell versöhnt. Soweit ich mir in den vergangenen sechs Jahren Ihren Unwillen, Unmut und Ihre Verstimmung zugezogen habe, bitte ich Sie, mir zu verzeihen und zu vergeben. Bitte, glauben Sie mir, daß ich nie beabsichtigt habe, jemanden zu brüskieren, zu kränken oder gar zu beleidigen.

Ich bekunde hier dankbar, daß der Evangelische Oberkirchenrat und die Landessynode auch in der abgelaufenen 8. Synode stets vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Auch in den vergangenen sechs Jahren habe ich uneingeschränkt und jederzeit bei dem Herrn Landesbischof, bei allen Oberkirchenräten, Prälatinnen und Prälaten ein offenes Ohr für die Belange, Wünsche und Probleme der Landessynode und des Präsidenten der Landessynode gefunden.

Nachdem ich einmal öffentlich in einem Schnellschuß das bestehende Informationsdefizit der Landessynode gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat beklagt hatte, haben sich Landesbischof und Oberkirchenrat noch mehr Mühe gegeben, mich aktuell zu informieren, so daß ich jetzt vielleicht, wie Herr Schnabel schon gesagt hat, der bestinformierte Synodal-

präsident im EKD-Bereich bin. Auch hierfür danke ich herzlich. Rückblickend will ich dankbar erklären, daß wir von Anfang an ein vertrauensvolles und herzliches Verhältnis hatten und haben.

Insgesamt war für mich die Mitarbeit in der Landessynode eine befriedigende, schöne Tätigkeit und nicht nur Pflicht. Ich fühle mich bereichert, gereift und befruchtet. Es war schön, miteinander auf dem Weg zu sein.

Nun zu einigen Fakten und Zahlen im Rückblick:

Die jetzt auslaufende 8. Landessynode begann im Herbst 1990 mit 79 Mitgliedern. 67 Landessynodale waren von den Bezirkssynoden gewählt; ein Fünftel der Gewählten – zunächst 12 Mitglieder der Synode – hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof berufen. Ab April 1992 gab es 13 berufene Mitglieder von insgesamt 80 Synodalen.

Folgende Mitglieder sind während der 8. Amtsperiode aus der Landessynode ausgeschieden:

Frau von Ascheraden, Herr Ellrodt, Frau Schlör, Herr Wolber, Herr Wolff, Herr Dr. Kratochwil, Herr Krüger, Frau Mechler, Herr Sutter, Frau Widdess, Frau Arnold, Herr Dufner, Herr Griesinger, Herr Vogel, Herr Dr. Wittig, Herr Dr. Nestle und Herr Wöhrle.

Die Konsynodale Altner wurde 1993 jäh aus unserer Mitte abberufen. Ihr Tod hat bei uns eine schmerzhafte Lücke hinterlassen. Sie ist unvergessen, und wir denken heute dankbar an ihre Mitarbeit in der Synode.

Durch Nachwahlen bzw. Nachberufungen sind im Laufe der Amtszeit folgende Damen und Herren Mitglieder der Landessynode geworden: Schwester Ilse Wolfsdorff, Frau Grenda, Frau Fleckenstein, Herr Hahn, Herr Scherhans, Herr Schmidt, Herr Weiser, Herr Grömer, Herr Dr. Wendland, Herr Ahrendt, Frau Vielhauer, Frau Schneider-Riede, Herr Dr. Haury, Frau Roth, Herr Steiger, Frau Eichhorn, Herr Dr. Hoffmann, Herr Langendorfer und Herr Nelius.

Die nachgerückten Schwestern und Brüder haben sich unauffällig und schnell bei uns eingewöhnt. Wenn ich nicht eben ihre Namen genannt hätte, wäre vielleicht mancher der Meinung gewesen, daß sie von Anfang an dabei waren. Der Wechsel hat sich also keineswegs nachteilig ausgewirkt und die Kontinuität und Arbeitsweise der Synode nicht nachhaltig verändert, obwohl das Ausscheiden von 18 Synodalen gegenüber früheren Synoden überdurchschnittlich hoch war. Der Soll- und Ist-Stand der Synode beträgt 80 Landessynodale. Unter ihnen sind 20 Frauen, also 25%. In der 7. Synode hatten wir 20% Frauen. Obwohl hier eine Steigerung zu begrüßen ist, sollten wir an die Bezirkssynoden und den Landeskirchenrat appellieren, in die 9. Landessynode, in die wieder 67 Synodale zu wählen und 13 zu berufen sind, mehr Frauen zu entsenden. Unsere Kirche wird weitgehend von Frauen getragen. Es kann daher auf Dauer nicht richtig sein, daß sie überwiegend von Männern geleitet wird. Wir brauchen daher mehr Frauen in unseren Leitungsorganen bis in die höchsten Leitungsämter.

Zur Bewältigung unserer Aufgaben von Herbst 1990 bis zum jetzigen Frühjahr haben wir zwölf ordentliche Tagungen mit vorgesetzten Zwischentreffen durchgeführt. Die Zwischen>tagungen und die Frühjahrssynoden haben wir gegenüber früheren Amtsperioden gekürzt. Dennoch haben wir unsere Aufgaben erfüllt, und es haben alle dazu beigetragen, daß das gewaltige Pensum geschafft werden konnte. Ihre Präsenzen

waren auch jeweils so gut, daß wir nur am Ende einer einzigen Sitzung in die Nähe der Beschußunfähigkeit gerieten. Hieron können die staatlichen Parlamente trotz guter Alimentierung ihrer Abgeordneten nur träumen.

Die Landessynode ist nach § 110 der Grundordnung nicht nur der Gesetzgeber der Kirche. Unser Aufgabenkatalog geht weit über die Legislative hinaus. Die Synode ist nach § 109 der Grundordnung auch ein wichtiges Organ geistlicher Kirchenleitung.

Das bedeutet, daß wir auch grundsätzliche Fragen, die für unsere Kirche wichtig sind, zu behandeln haben. Aus diesen Gründen haben wir in den vergangenen sechs Jahren folgende Schwerpunkttagungen durchgeführt:

Herbst 1991: Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens

Herbst 1992: Tag der Diakonie

Frühjahr 1993: Seelsorge

Herbst 1994: Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit

Frühjahr 1995: Religionsunterricht

Alle fünf Schwerpunkttagungen wurden sorgfältig geplant, vorbereitet und geleitet von jeweiligen Projektgruppen unter den Leitungen der fähigen, aktiven und bewährten Landessynodalen Winkelmann-Klingspor, Dr. Heinzmann, Wöhrle, Friedrich und wiederum Dr. Heinzmann.

Die jeweiligen Vorbereitungsgruppen unter den genannten Leitern haben als Referenten geachtete und hochqualifizierte Persönlichkeiten gewonnen. Zum Beispiel Professor Dr. Koch, Hamburg, Dr. Wegener, Frankfurt, im Herbst 1991; Bürgermeister Kling, Pforzheim, Professor Dr. Huber, damals Heidelberg, heute Berlin, und Dr. Dreisbach, Mosbach, im Herbst 1992; Professor Dr. Ritschl, Heidelberg, im Frühjahr 1993; Professor Dr. Crüsemann, Bielefeld, Dr. Dejung, Mainz, und Herr Haller, Aldingen, im Herbst 1994; und im Frühjahr 1995 Frau Kultusministerin Dr. Schultz-Hector, Stuttgart, und Professor Dr. Nipkow, Tübingen.

Alle Schwerpunkttagungen haben in der Landessynode und darüber hinaus im gesamten EKD-Raum guten Anklang gefunden. Die Ergebnisse einer Schwerpunkttagung sind nicht für den Augenblick geschaffen. Wir erleben es oft, daß noch nach Jahren auf das Bezug genommen wird, was die Landessynode auf einer Schwerpunkttagung vorbereitet und beraten hat. Ein solches Echo von draußen und auch die Anfragen aus den Gemeinden sind Beweise für das jeweilige positive Ergebnis der Schwerpunkttagung.

Viele Themen, die von der Landessynode nicht auf Schwerpunkttagungen behandelt werden konnten, hat der Herr Landesbischof in seinen jeweiligen Berichten zur Lage angesprochen. Er hat hier Themen zu Herausforderungen unserer Zeit behandelt, die anschließend in der Landessynode diskutiert und damit auch zur Arbeitsgrundlage der Gemeinden wurden. Beispielhaft genannt seien hier folgende Themen: „Betende Kirche“, „Gottesdienst“, „Auf dem Weg zur sichtbaren Einheit“, „Jahr mit der Bibel“, „Gemeinschaft von Frauen und Männern“, „Stasi-Problematik“, „Gemeindewachstumsbewegung“, „Fremde in unserem Land“, „Kirche von außen gesehen“, „Komm, Heiliger Geist“, „Charismatische Aufbrüche“, „Evangelisationsbewegungen“, „Kirchliche Feiertage“, „Militärseelsorge“, „Fremde Heimat Kirche“, „Ökumenische Beziehungen“, „Lehrverurteilungen“, „Kirchenasyl“, „Kirche und Öffentlichkeitsarbeit“, „Stellungnahme zur wirt-

schaftlichen und sozialen Lage Deutschlands“, „Sinn statt Sucht“, „Memorandum des Evangelischen Oberkirchenrats zum Beruf des Pfarrers“.

Neben Schwerpunktthemen und Berichten zur Lage haben wir weitere Themen von allgemeiner Bedeutung und gesellschaftlicher Relevanz behandelt. Beispielhaft erinnere ich hier an folgende Beiträge: Pfarrer Passauer, Berlin-Brandenburg: „Der Weg der Kirche und die gegenwärtige Situation in der ehemaligen DDR“, Oberkirchenrat Dr. Winter: „Der Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche“, Oberkirchenrat Schneider: „Zwischen Berufung und Überforderung“, Dr. Meurer: „Warum ein Jahr mit der Bibel?“, Professor Dr. Dr. Altner: „Risiken und Chancen der Genom-analyse“, Pfarrer Weber: „Fremde unter uns“, Professor Dr. Lochman: „Was bleibt vom sozialistischen Traum“, Professor Dr. Gunda Schneider: „Reformatorische Schrift-auslegung“, Professor Dr. Krötke: „Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?“ Ich erinnere noch einmal an den Vortrag von Herrn Leicht am Freitag letzter Woche.

Schließlich haben wir die Hauptberichte des Evangelischen Oberkirchenrats „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ und „Kirche gemeinsam gestalten -?“ mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten behandelt.

Wir sind uns auch stets bewußt, was die eigentliche Aufgabe unserer Kirche ist. Wir haben aber auch die Behandlung aller oben genannten Themen für erforderlich und richtig gehalten, weil wir die Ganzheitlichkeit der Verkündigung behalten. Aufgabe der Kirche ist es auch, prophetisch zu bestimmten Entwicklungen das Wort zu ergreifen und an das Gewissen der in Staat und Gesellschaft Verantwortlichen zu appellieren. Ich bin dankbar für die Diskussionen zu allen vorgenannten Bereichen. Sie standen auf einem beachtlichen Niveau. Hier wurde das geistliche Ringen der Synode deutlich.

Ich will jetzt noch zwei Sachgebiete ansprechen, die zum Aufgabenbereich der Landessynode gehören: Die Finanzen und das Recht.

Wir haben auf den Herbsttagungen 1991, 1993 und 1995 jeweils einen Doppelhaushalt der Landeskirche, des Evangelischen Unterländer Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse verabschiedet. Seit ich Mitglied der Landessynode bin, gab es auf diesem Gebiet Steifflüge, Höhenflüge und Sinkflüge. Im letzten Vierteljahrhundert gab es nur ein einziges Mal – 1985 – die Aussage unseres damaligen Finanzreferenten, daß die Finanzen der Landeskirche kerngesund seien.

Ansonsten bewegten uns Kreditaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen, Sparappelle und Personalabbau.

Das Kirchensteueraufkommen ist durch Steuerreformen, Mitgliederschwund und die konjunkturelle Lage mit Massenarbeitslosigkeit geschrumpft. Das Haushaltsvolumen der vergangenen Jahre zeigt folgende Ergebnisse:

1990 – 441.996.000 DM

1991 – 456.450.000 DM

1992 – 536.766.000 DM

1993 – 579.657.000 DM

1993 – Nachtragshaushalt 572.860.023 DM, der erste Nachtrag, bei dem wir nach unten korrigieren mußten

1994 – 619.265.200 DM

1994 – Nachtragshaushalt 577.478.477 DM, nach unten korrigiert

1995 – 659.984.500 DM

1995 – Nachtragshaushalt 586.030.772 DM

1996 – 573.887.567 DM

Die Haushaltssynoden der abgelaufenen Amtsperiode waren sorgenvoller und pessimistischer als in früheren Jahren. Die Landessynode hat auch in den vergangenen Jahren jeden Haushalt und Nachtragshaushalt in der Hoffnung verabschiedet, unserer Kirche zu helfen, die uns von unserem Herrn gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist die 8. Landessynode ebenfalls nicht untätig geblieben. Folgende Gesetze wurden verabschiedet bzw. geändert:

Herbst 1990: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts.

Frühjahr 1991: Kirchliches Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Vermögensverwaltung,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule.

Herbst 1991: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über innerkirchlichen Finanzausgleich,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer/innen.

Frühjahr 1992: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (1. Lesung).

Herbst 1992: Weiteres Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (2. Lesung).

Frühjahr 1993: Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung,

Kirchliches Gesetz über Ordination ins Ehrenamt und Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

Herbst 1993: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über innerkirchlichen Finanzausgleich.

Frühjahr 1994: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und Pfarrerdienstgesetzes,

Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengerichtes über Mitarbeitervertretungen,

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengerichtes über den Datenschutz der EKD,

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengericht der EKD über die Statistik.

Herbst 1994: Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen,

Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD,

Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt,

Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes.

Frühjahr 1995: Kirchliches Haushaltskonsolidierungsgesetz,

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994/95,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen-finanziellen Notlage,

Kirchliches Dienstreisekostengesetz,

Kirchliches Gesetz über die Einführung der Gottesdienstordnung und Agenda I.

Herbst 1995: Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung,

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes,

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach,

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach.

Die verlesenen Überschriften der verabschiedeten Gesetze sprechen für sich, so daß es nicht erforderlich ist, einzelne Gesetze zu kommentieren.

Der Rückblick auf die Arbeit der 8. Landessynode geht zu Ende. Wir haben das uns Mögliche getan und sind dankbar für das Erreichte. Wir danken unserem Herrn für sein gutes Geleit, für die Gesundheit und die Arbeitskraft, die er uns gegeben hat, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Glauben und für die Verkündigung des Evangeliums in unseren Gemeinden und in der ganzen Welt.

Die zu Ende gehende Amtsperiode und mein Ausscheiden aus der Landessynode wären jetzt Grund, mich bei jedem einzelnen von Ihnen persönlich zu bedanken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die gute Gemeinschaft, die echte Freundschaft und für Ihren großen Einsatz im Plenum und in den Ausschüssen, für Ihr Reden und für Ihr Schweigen. Im Rahmen dieses Rückblicks kann ich das jedoch nur in Gruppen tun.

Ganz herzlich danke ich dem Herrn Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten und der Dame und den Herren Prälaten für das gute und fruchtbare Zusammenwirken, für den gemeinsamen Dienst an der Kirche. Der Dank für die gute Zusammenarbeit gilt auch für die Arbeit im Landeskirchenrat und in den ständigen und besonderen Ausschüssen.

Ich danke noch einmal ganz besonders Ihnen, lieber Herr Engelhardt, für unser freundschaftliches Verhältnis. Wir sind immer offen und ehrlich miteinander umgegangen, ich konnte Ihnen vertrauenvoll alle Wünsche, Vorstellungen und Anregungen vortragen und fand jederzeit Gehör und die erbetene Hilfe.

Besonders danken möchte ich auch meiner Stellvertreterin Gerrit Schmidt-Dreher und meinem Stellvertreter Werner Schellenberg, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse: Frau Dr. Gilbert und den Herren Dr. Wetterich, Ziegler und Dr. Heinzmann für ihre vorbildliche Mitarbeit durch Rat und Tat. In diesen Dank schließe ich auch die Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und aller besonderen Ausschüsse mit ein. Sie haben oft unter erschwerten Bedingungen in Sondersitzungen und während der Synodaltagung in Mittagspausen gute Arbeit geleistet und sich gut in die Synode eingebbracht.

Herzlichen Dank sage ich den Mitgliedern des Präsidiums und des Ältestenrates für ihre große Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen. Die Schriftführer haben neben der eigentlichen Synodalarbeit erhebliche zusätzliche Arbeit gehabt, die sich oft noch nach den Synodaltagungen fortsetzte. Hervorheben möchte ich den ersten Schriftführer Dieter Reger, der seit vielen Jahren unermüdlich an dieser Stelle für die Landessynode tätig ist. Er war mir eine wertvolle Hilfe.

(Lebhafter anhaltender Beifall)

Ganz besonders möchte ich mich bei meinen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle der Landessynode bedanken, bei Frau Erika Franz und Herrn Traugott Meinders, die still, unauffällig, zuverlässig und stets einsatzbereit für die Synode tätig waren.

(Lebhafter Beifall)

In diesen Dank schließe ich natürlich auch Herm Sigurd Binkele ein, der mir bei allen Synodaltagungen eine große und unersetzliche Hilfe war. Beinahe hätte ich ihn einmal verloren. Er sollte durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden. Ich hätte nicht gewußt, wie ich die Arbeit ohne Herm Binkele hätte weiter schaffen sollen. Herzlichen Dank, Herm Binkele.

(Lebhafter Beifall)

Ich bedanke mich auch gerne bei allen anderen Kräften im Büro und im technischen Dienst hier bei allen Synodaltagungen. Sie haben willig und einsatzfreudig oft Nächte hindurch für die Landessynode gearbeitet.

(Beifall)

In meinen Dank schließe ich auch ein die Damen und Herren vom Evangelischen Pressedienst und vom Amt für Information. Sie haben sachlich und objektiv über das Synodalgeschehen berichtet und waren mir auch stets gute Gesprächspartner und Ratgeber. Herzlich danken möchte ich auch allen Ehegatten und Familien, die einen Teil unserer Arbeit mitgetragen haben. Wir haben sie mit unserer synodalen Arbeit oft strapaziert und waren auf ihre Hilfe angewiesen.

Die letzte Tagung der 1990 gewählten Landessynode ist zu Ende. Viele Mitglieder, die jahrzehntelang der Synode angehört und das Gesicht der Synode wesentlich geprägt haben, beenden jetzt ihre verdienstvolle Tätigkeit. Sie will ich zum Schluß noch einmal erwähnen und ihnen besonderen Dank und Anerkennung für die unserer Landeskirche treu geleistete Arbeit aussprechen. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Landessynode zu einer echten Gemeinschaft geworden ist, bei der alle gerne mitgearbeitet haben.

Ich hoffe zuversichtlich, daß sich in der kommenden 9. Landessynode Frauen und Männer von ihrem Wissen und Können zur Mitarbeit bereit finden.

Allen, die heute zum letzten Mal hier sind, und allen, die in der neuen Landessynode wieder dabei sind, wünsche ich eine stets verlässliche Gesundheit und Kraft für alles, was auf uns zukommt. Ich wünsche ihnen den Segen und das gute und beschützende Geleit unseres Herrn.

(Lebhafter anhaltender Beifall)

VI

Schlußansprache des Landesbischofs

Präsident Bayer: Ich bitte den Herrn Landesbischof zur Schlußansprache.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Verehrte, liebe Schwestern und Brüder, ganz besonders lieber Bruder Präsident! Gestatten Sie, daß ich noch einmal an 175 Jahre badische Union erinnere. Da muß man ja immer wieder – das ist in diesen Tagen noch nicht geschehen – den Namen Johann Peter Hebel erwähnen. Auf diesen Kirchenvater sind wir stolz hier in Baden, so wie er biblische Geschichten erzählen konnte; wie er uns als Kalendermacher begegnet, wie er es fertiggebracht hat, die ganz persönlichen kleinen Ereignisse und das große Weltgeschehen zusammenzubringen. Aber unfehlbar war auch Johann Peter Hebel nicht. Von der Union war er zunächst gar nicht so sehr begeistert. Warum nicht? Weil erste Anstöße von den Pfälzern kamen, und denen traute er nicht so recht. Da gibt es einen Stoßseufzer von ihm:

Schwerlich wird indessen die Union zustande kommen. Die Pfälzer sind lose Leute und die Verbrüderung kein Segen für uns.

(Heiterkeit)

Johann Peter Hebel hat, als er das so formuliert und festgehalten hat, ganz offensichtlich den Pfälzer Hans Bayer noch nicht gekannt.

(Heiterkeit)

Von wegen: Die Pfälzer sind lose Leute, unzuverlässig, wie er an einer anderen Stelle gesagt hat. Wir haben Sie, lieber Bruder Bayer, 12 Jahre lang als einen zuverlässigen, verlässlichen Leiter unserer Synode kennengelernt. Davon war vorhin durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses die Rede. Ich habe immer wieder wie viele von Ihnen die Ruhe bei schwierigen Debatten, bei komplizierten Abstimmungen bewundert. Und ich möchte in diesem Zusammenhang an die Verlässlichkeit im Mitmachen im Landeskirchenrat, jeden Monat einmal, und bei Bezirksvisationen erinnern. Das war Ihnen von Anfang an sehr wichtig. Das kann man nicht genug unterstreichen, was Sie im Ehrenamt getan haben. Wir denken ja heute neu über das Ehrenamt nach. Einen Zugang dazu, was es für ein Kirche bedeutet, finden wir, wenn wir festhalten: Es ehrt eine Kirche und es macht ihre Ehre aus, wenn Frauen und Männer da sind, die dafür so viel Lebenszeit zur Verfügung stellen. Das ist für mich eine wichtige Seite des Ehrenamts. 36 Jahre so haben wir vorhin gehört bei Ihnen, Herr Götsching. Das habe ich noch fertiggebracht, schnell ohne Taschenrechner zu rechnen: mindestens 72mal Synodaltagungen. Was das bedeutet! So könnten jetzt auch andere von Ihnen eine Rechnung aufmachen.

Also von wegen: Die Pfälzer – lose Leute, unzuverlässig. Das stimmt nicht, lieber Herr Bayer. Und auch das andere trifft nicht zu: sie seien deswegen lose – so Hebel an anderer Stelle –, weil sie schnell beim Wort sind. In der Tat, das kann Pfälzer auszeichnen. Aber wir haben Sie als Synodalpräsidenten kennengelernt, der – da könnte ich manches

Beispiel nennen – nicht zu denen gehört, die wortreich gestikulieren. Wenn ich Sie manchmal so sitzen sah, hätte ich fast gesagt: undurchdringlich wie ein chinesischer Götze mit asiatischer Verschwiegenheit.

(Heiterkeit)

Natürlich können Sie sich denken, was jetzt kommen muß: Jenes Bild, das im Oberkirchenrat im Zimmer des Finanzreferenten hängt: das Bild aus einer Zeitung, wo unser Präsident mit dem Ministerpräsidenten Teufel abgebildet ist und das ganze Bild in einer hintsinnigen Verwechslung untertitelt ist: „Hoher chinesischer Besuch in Stuttgart.“

(Große Heiterkeit)

Sie haben – auch das gehört dazu – immer wieder Ihrer Vertreterin und Ihrem Vertreter die Regie hier oben am Präsidententisch überlassen. Das hat allen gutgetan: Ihnen, der Synode – das war Abwechslung –, den beiden, die dann mit ihrem Stil eine Sitzung leiten konnten. Ich möchte auch Ihnen, Frau Schmidt-Dreher und Ihnen, Herr Schellenberg, dafür herzlich danken.

(Beifall)

Lieber Bruder Bayer, ich möchte Ihnen zum Zeichen dieses Dankes eine Medaille überreichen, aber nicht irgendeine. Wir haben sie in unserer Landeskirche seit einigen Jahren. Wir haben sie erst ganz selten verliehen. Der erste, der sie erhalten hat, war im Zug einer Synodaltagung der damalige Generalsekretär des Ökumenischen Rats, Emilio Castro. Es ist die Medaille zur Erinnerung an die Union. Ich darf lesen, was in der Urkunde kurz geschrieben ist:

Herr Direktor des Amtsgerichts Hans Bayer, Präsident der Landessynode von 1984 bis 1996, wird in Anerkennung seiner Verdienste um die Evangelische Landeskirche in Baden die Medaille zur Erinnerung an die Union von 1821 verliehen.

Das soll ein Zeichen unseres großen Dankes sein und unseres Respekts vor Ihrer Arbeit in 12 Jahren als Präsident und davor als Synodaler. Ich möchte jetzt einfach nur sagen: Vergelt's Gott, lieber Bruder Präsident, für das, was Sie uns an Verlässlichkeit und an menschlicher Nähe und immer wieder an dem unaufhörlichen Bemühen, zusammenzuführen, gewährt haben. Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt! Das ist ja nach einer solchen intensiven Tätigkeit ein neuer Abschnitt.

Liebe Brüder und Schwestern, Ihnen allen möchte ich sagen, ob Sie wieder in die Synode kommen oder nicht: Unser Herr braucht Sie. Er braucht uns alle und wartet auf uns dort, wo hin wir heute wieder zurückgehen und wo wir dann in den kommenden Monaten und Jahren unseren Lebens- und Arbeitsschwerpunkt haben. Auch Ihnen an dieser Stelle in aller Einfachheit: Haben Sie Dank! Gott vergelte es Ihnen!

(Lebhafter Beifall – Dem Präsidenten wird die Medaille und ein Blumenstrauß überreicht.)

Präsident Bayer: Liebe Schwestern und Brüder! Wir sind am Ende der Synodaltagung. Ich kann die Tagung aber nicht schließen, weil die letzte Tagung mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen wird. Wir machen jetzt Mittagspause. Der Gottesdienst in der Trinitatiskirche beginnt um 13.45 Uhr. Wir treffen uns zum Mittagessen und dann im öffentlichen Gottesdienst.

(Ende der Tagung 12.45 Uhr)

Abschlußgottesdienst

zur Beendigung der zwölften Tagung der 1990 gewählten Landessynode am Montag, dem 22. April 1996,
um 13.45 Uhr in der Trinitatiskirche in Mannheim

Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben uns zuletzt bei der Plenarsitzung heute vor dem Essen Gutes gesagt. Jetzt wollen wir noch einmal miteinander auf das gute Wort unseres Herrn hören. Wir brauchen dieses gute Wort beim Auseinandergehen.

Von Enttäuschungen war die Rede in diesen Tagen, und manche von Ihnen fragen am Ende dieser Synodalperiode: Haben sich die sechs Jahre gelohnt? Haben sie sich für unsere Kirche gelohnt? Manche spüren, wie sie hinter dem zurückgeblieben sind, was sie sich vorgenommen haben; und sie sind enttäuscht, daß sie uns, die anderen, hinter dem zurückbleiben sehen, was ihnen wichtig war bei der Mitarbeit in der Synode.

Da gab es viele gute, herzliche Begegnungen, auf die wir uns immer wieder freuten, wenn wir vom Präsidenten die Einladung für die nächste Tagung erhalten haben. Aber da gab es auch Nicht-verstehen, Nicht-verstehen-wollen. Da sind Risse unter uns geblieben, und ich weiß, daß das einigen – gerade auch jetzt in diesem Gottesdienst – zu schaffen macht.

Vor mir liegt hier – ich hätte es Ihnen gerne allen auf den Platz gelegt; die meisten werden es kennen – ein Bild von Lukas Cranach aus dem Altar der Stadtkirche in Wittenberg: Luther predigt seiner Gemeinde in Wittenberg. Links die Gemeinde: Männer und Frauen und Kinder. Rechts auf der Kanzel unübersehbar Martin Luther – predigend mit ausgestrecktem Zeigefinger hinüber zur Gemeinde. Weist er sie zurecht? Daran denken wir sofort, wenn uns jemand mit ausgestrecktem Zeigefinger begegnet. Luther hat allen Grund dazu. Die Wittenberger haben ihm arg zugesetzt, und er hat sich manchmal sogar mit dem Gedanken getragen – man höre und staune! –, deswegen in einen Predigtstreik zu treten. Er beklagt immer wieder – gerade auch in den späteren Jahren vor seinem Tod – die Unbußfertigkeit der Wittenberger Gemeinde. Sie lassen sich vom Wort Gottes nicht verändern. Sie feiern das heilige Abendmahl, als wäre es irgendeine Sache. Das hat ihn getroffen. Der zurechtweisende Zeigefinger ist oft ein Grundgestus unter uns Christen in der Kirche, und es ist schwer, damit zu leben.

Aber in das Bild kommt Bewegung! Zwischen Gemeinde und dem predigenden Luther steht überlebensgroß das Kreuz mit dem Gekreuzigten. Jetzt, mit einem Mal, weist der Zeigefinger des Predigers Luther auf ihn, den Gekreuzigten. Was Luther seiner Gemeinde ins Stammbuch schreiben möchte, das weist er ihm zu, dem Gekreuzigten. „Gott versöhnte in Christus die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort der Versöhnung.“ Dort am Kreuz, will Luther seiner Gemeinde sagen, und er will es uns sagen; der Apostel Paulus will es uns sagen: Dort am Kreuz hängt dein und mein Versagen, unsere Sünde, unsere Trägheit, unsere Halbherzigkeit, unsere uns oft nur bekümmern machende Sorge um den Weg der Kirche. Und es ist notwendig, liebe Schwestern und Brüder, daß uns das in diesem Augenblick gesagt wird. Nur das kann uns frei machen, nicht leichtfertig, aber frei, voneinander Abschied zu nehmen von sechs Jahren Arbeit, bei der wir manches schuldig geblieben sind.

Und dann traut uns Gott zu – jeder und jedem von uns –, seine Botschafter zu werden. „So sind wir nun Botschafter an Christi statt, den Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“ Das geht mit uns weiter, wenn wir jetzt nach Hause zu unseren Familien, in unsere Gemeinden, in unsere Arbeit kommen. Das hört überhaupt nicht auf, um's Gehör bittende Botschafter dieser Nachricht zu werden. Das Wort, das Gott uns mitgibt auf den Weg, ist kein Befehl „Friß, Vogel oder stirb!“, sondern eine Bitte, ein Werben, ein Einladen. Gott, der selbst die Versöhnung, die wir nicht schaffen, zu seiner Sache gemacht hat, der dieses Größte, was uns widerfahren kann, selbst an sich und durch sich geschehen läßt, begleitet uns in der demütigen eindringlichen Gebärde und Gestalt eines Bittenden.

Ach, liebe Schwestern und Brüder, das läßt uns mitnehmen. Und wenn wir gefragt werden: „Was habt Ihr denn gemacht bei Euren Tagungen?“, dann lasset uns diese Bitte bei allem, was wir zu berichten haben, an erster Stelle nennen: Lasset euch versöhnen mit Gott! Dann weitet sich der Blick – und Versöhnung läßt auf einmal einen Horizont aufgehen, der weit über uns und über unsere Gemeinschaft hinausreicht. Ich möchte es an zwei Vorgängen deutlich machen, damit wir die Größe, die Tiefe, die Ernsthaftigkeit spüren, in die wir hineingenommen sind.

Als wir gestern abend unsere ökumenische Fürbittandacht hielten, war u.a. die Rede von der Kirche der böhmischen Brüder. Sie haben in mehrjähriger Arbeit eine beachtliche, bemerkenswerte Stellungnahme zum Verhältnis zwischen Tschechen und Deutschen erarbeitet. Da ist die Rede von dem, wie sie selbstverständlich und aufeinander angewiesen lange Zeit miteinander gelebt haben. Da ist weiter die Rede von dem, wie sie während der Naziherrschaft unter den Deutschen gelitten haben. Und schließlich ist davon die Rede, was sie beim gründlichen Nachdenken, sie, die Tschechen, als Schuld empfinden im Blick auf die Vertreibung der Deutschen. „Gänzlich zu verurteilen sind die Verbrechen, die viele Tschechen an Deutschen begingen“, heißt es da. Darauf folgt die Bitte um Vergebung, um den Neuanfang in Versöhnung. Von solchem Ausmaß ist die Versöhnung, die uns gepredigt wird, die wir weitergeben sollen. Das trifft nicht nur irgendwelche anderen, sondern da sind wir mit hineingenommen.

Als im vergangenen Herbst der russische Patriarch von Moskau, Alexej, bei uns in Deutschland war, benutzte er einen seiner letzten ökumenischen Gottesdienste in Berlin zu einer Ansprache, die viele hat aufhorchen lassen. Er hat gesagt – in unmittelbarer Nähe der alten Zonengrenze: „Wir dürfen nicht mit Schweigen übergehen, daß jenes totalitäre Regime in Ostdeutschland, das vielen Leid gebracht hat, gerade aus unserem Land gekommen ist.“

Keine nie endenden gegenseitigen Schuldzuweisungen, liebe Schwestern und Brüder! Das braucht unsere Welt, das braucht unsere Kirche, das braucht unsere Gemeinschaft: Versöhnung, Vergebung, zu der wir von uns her nicht in der Lage sind. Darum hat sie Gott zu seiner Sache gemacht.

In dieses große Geschehen werden wir hineingenommen, wenn wir jetzt zum Schluß unserer Tagung und dieser Synodalzeit Gottesdienst und das heilige Abendmahl feiern. Amen!

Anlagen

Anlage 1 Eingang 12/1**Eingang der Pfarrer Heinz Sigmund, Mannheim, und Dietmar Bader, Owingen, vom 03.09. und 27.12.1995 zum Bischofsamt**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

in absehbarer Zeit, voraussichtlich Mitte 1997, wird die Amtszeit unseres derzeitigen Landesbischofs, Prof. Dr. Klaus Engelhardt, mit Erreichen der Altersgrenze zu Ende gehen. Ohne Zeitdruck kann deshalb nun in Ruhe darüber nachgedacht werden, in welcher Weise die höchste Leitungsfunktion unserer Evangelischen Landeskirche in Baden zukünftig definiert werden kann. Dabei wäre an die Diskussion zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes anzuknüpfen, die während der Amtszeit von Prof. Dr. Wolfgang Heidland vorsichtig begann, jedoch dann mit der Wahl des derzeitigen Amtstypenhabers aufgrund fehlenden Entscheidungsdrucks verebbt ist. Unserer Meinung nach ist es aber notwendig, grundsätzlich über das Bischofsamt in unserer Bekenntnisunion nachzudenken.

Damit das Gespräch möglichst schnell in Gang kommt, stellen wir folgende Anträge an die Landessynode:

1. Die Landessynode möge bis spätestens 1997 darüber beraten, ob es in der Evangelischen Landeskirche in Baden zukünftig noch ein Bischofsamt geben soll.

Unser Vorschlag: Entsprechend unserer protestantisch-unierten Kirchentradition bis 1933 sollte auf ein Bischofsamt verzichtet und stattdessen wieder das Amt eines Kirchenpräsidenten / einer Kircherpräsidentin bzw. eines Moderators / einer Moderatorin eingeführt werden.

Begründung:

- Aufgrund unserer Bekenntnisschriften, insbesondere Barmen 3 und 4, die auf Schriften des Neuen Testaments gründen, lässt sich kein auf Lebenszeit herausgehobenes Bischofsamt ableiten.
- Das Amt des Landesbischofs wurde erst 1933 unter Druck der Ideologie der Deutschen Christen eingeführt. Eine gründliche Diskussion unter theologischen Gesichtspunkten fand unseres Wissens auch nach 1945 nicht statt.
- Die Grundidee der geistlich-rechtlichen Einheit unserer Grundordnung im Blick auf Kirchenleitung widerspricht „absolutistischen“ Vorstellungen, die mit dem Bischofsamt verknüpft sind.
- Da der Bischof in unserer Landeskirche „nur“ Kollegiumsmitglied im Oberkirchenrat ist, das zudem keinem einflussreichen Arbeitsbereich wie Personal oder Finanzen vorsteht, entspricht sein Titel im Blick auf seine tatsächliche Bedeutung weder theologischen noch populären Vorstellungen vom Bischofsamt.

2. Die Landessynode möge beschließen, daß die höchste Leitungsfunktion in der Evangelischen Landeskirche in Baden nur auf Zeit einer geeigneten Person übertragen wird.

Unser Vorschlag: Wie schon beim Dekansamt im Kirchenbezirk sollte das höchste Leitungssamt auf Landesebene nur auf Zeit (6 bis 8 Jahre) von der Landessynode besetzt werden.

Begründung:

- Niemand kann den hohen Anforderungen an ein kirchenleitendes Amt auf unbegrenzte Zeit gerecht werden.
- Um die Rückbindung an synodale Strukturen zu gewährleisten, sollte eine Leitungsperson nach einer gewissen Zeit durch Wahl neu bestätigt werden.
- Eine für Leitungsaufgaben gewählte Person sollte die Möglichkeit bekommen, nach einer gewissen Zeit in einer herausgehobenen Funktion wieder „normale“ Aufgaben in der Kirche wahrzunehmen.

Mit unseren Anträgen und Vorschlägen möchten wir die Landessynode ermutigen, ihre Verantwortung für das höchste Leitungssamt unserer Evangelischen Landeskirche in Baden wahrzunehmen und die Amtszeit unseres derzeitigen Landesbischofs für richtungsweisende Entscheidungen zu nutzen.

In geschwisterlicher Verbundenheit

gez. Heinz Sigmund

gez. Dietmar Bader

Zusatz:

Der Antrag bezieht sich auf die kommende Herbstsynode 1995!

Schreiben vom 27.12.1996:

Bischofsamt

Weitere Erläuterungen zu unserem Antrag vom 3. September 1995

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

laut Auskunft des Präsidenten der Landessynode werden Ihnen unsere beiden Anträge in Bezug auf das Bischofsamt zur Frühjahrssynode 1996 vorgelegt. Wir haben dazu einige Informationen und Dokumente zusammengestellt, die für die anstehende Diskussion und Ihre Entscheidung hilfreich sein können.

Klärungsbedarf besteht unserer Meinung nach in dreifacher Hinsicht:

1. Historischer Hintergrund zum Bischofsamt in unserer Landeskirche

In neutestamentlicher Zeit hat sich das Bischofsamt nach und nach zur Leitung der Ortsgemeinde herausgebildet. Erst im Laufe der Kirchengeschichte entwickelte sich dieses Amt zu einer hierarchischen Leitungsfunktion über die Gemeinden hinweg. Mit der Reformation wurde der Versuch unternommen, das Bischofsamt wieder enger mit der Ortsgemeinde zu verknüpfen (Pfarrer = Bischof). Danach übernahmen in den reformatorischen Kirchen die jeweiligen Landesherren die Aufgabe der obersten (rechtlichen) Kirchenleitung. Ab 1919 haben wenige lutherische Landeskirchen das Bischofsamt eingeführt. Die meisten evangelischen Kirchen in Deutschland, so auch die Badens, folgten erst im Jahre 1933, in dem sie das Führerprinzip mit dem neugeschaffenen Bischofsamt in die Kirche übernahmen. Wir halten diese Entwicklung für besonders interessant und haben daher an diesem Punkt bei unserer Dokumentation einen Schwerpunkt gesetzt (siehe D 1 bis D 5).

2. Das Amt des Landesbischofs unter ökumenischen Aspekten

Vielfach wird in evangelischen Kirchen mit Rücksicht auf ökumenische Beziehungen am Bischofsamt festgehalten. Unserer Meinung nach sind im Blick auf die Ökumene aber zwei Seiten zu bedenken:

a) Die Beziehung zu Kirchen, bei denen traditionell das Bischofsamt einen hohen Stellenwert einnimmt (römisch-katholisch, anglikanisch, orthodox.) Die beiden Dokumente D 6 und D 7 belegen unseres Erachtens, daß die jeweilige Gestaltung der Leitungsräte für das ökumenische Gespräch nur untergeordnete Bedeutung hat.

b) Die Beziehung zu den Partnerkirchen unserer Evangelischen Landeskirche in Baden, die sehr unterschiedliche Leitungsräte haben (siehe D 8); bei den meisten steht jedoch kein Bischof an der Spitze.

3. Mögliche Alternative zum Amt des Landesbischofs

Unsere Anliegen der zeitlichen Befristung und der Übenennung des höchsten Leitungsamtes unserer Landeskirche sollten nicht nur eine kosmetische Korrektur sein. Wichtig ist für uns, die geistlich-rechtliche Einheit unserer Grundordnung ernst zu nehmen und sie in praktikable Strukturen umzusetzen. Zur Verdeutlichung unserer Überlegungen legen wir Ihnen einen skizzenhaften Entwurf zur strukturellen Umgestaltung der Kirchenleitung bei.

Die Auswahl der Dokumente und Informationen ist auf ein Minimum begrenzt. Wer ausführlichere Darstellungen haben will, kann weitere Literaturangaben von uns anfordern.

In geschwisterlicher Verbundenheit

gez. Heinz Sigmund

gez. Dietmar Bader

D 1 : Artikel "Bischof" in 'Religion in Geschichte und Gesellschaft', 3. Aufl. 1957
 - Auszüge -

I. Kirchengeschichtlich

1. Herkunft des Namens - 2. Entstehung des monarchischen Episkopats - 3. Das B.samt im christlichen Reich - 4. Die Entwicklung seit der Reformation

1. Der Terminus »B.<« ist ein Lehnwort, das auf das griechische Wort ἐπίσκοπος zurückgeht. Im NT bezeichnen ἐπίσκοπος »Aufseher« und ἐπίσκοπη »Aufsicht« nicht ein festes Amt, sondern umschreiben eine Tätigkeit, die zum Aufgabenbereich der Ältesten gehört. Die Herkunft der Bezeichnung ist bis jetzt ungeklärt. Die bloße Tatsache, daß sie im profan-griechischen Bereich ebenso wie in griechischen Kulten vorkommt, gibt kein Recht, sie als von dort übernommen zu erklären. Auch die These Schlatters, das Vorbild für die Benennung von Führern, die die Bauarbeit an Gottes Haus zu beaufsichtigen hätten, seien die »Bauaufsehers palästinischer Städte, ruht auf einem modernen Analogieschluß. Gewichtiger ist die These, der mbaqqer der Gruppe von → Qumran habe als Muster gedient, zumal seine Aufgaben weitgehend mit denen eines späteren christlichen B.s übereinstimmen. Aber diese Annahme scheitert an dem Umstand, daß in den Anfängen der christlichen Gemeinde gerade nicht der unumschränkt herrschende Einzel-B. steht, sondern die Gemeindeaufsicht auf mehrere Schultern verteilt ist. Darum sollte der Gedanke erwogen werden, ob nicht die Urchristenheit, ähnlich wie im Hebräerbrief das Werk Christi mit der Typologie des Opfergeschreis im Tempel erklärt wird, einzelne Züge ihrer Organisation nach dem Aufbau der Tempelpriesterschaft zu Jerusalem gestaltet hat. Dort nämlich gab es mehrere »Untersucher«, mbaqqer, die mit der Tauglichkeitsbeschau der Opferfeste beauftragt waren (bKetubot 106a) und nach dem Sprachgebrauch der LXX auf griechisch wahrscheinlich ἐπίσκοποι geheißen haben werden. Nach Philo (de spec. leg. I, 166) wurden »die bewährtesten Priester« zu dieser Aufgabe herangezogen. Wurde, wie es schon durch Philo geschah, diese Tätigkeit auf die Gemeinde als das Eigentumsvolk Gottes übertragen, so mußte sich ein »Weiden der Herde« ergeben, das den geistlichen Opferdienst von Röm 12, 1 leitete und die Prüfung der Taufbewerber, das seelsorgerliche Binden und Lösen der Gemeindeglieder, die in den Predigt geschehende Anleitung zum rechten Wandel sowie die Leitung von Agape und Eucharistie umfaßte. Nach Clem 44, 1-5 geht die Anordnung zu dieser Tätigkeit auf die Apostel zurück, wäre danach also der jüdischen Zeit der Urgemeinde zuzuweisen. Daß der Name Episkopos zur Anfangszeit gehört, ist auch aus dem Umstand abzulesen, daß er von der gesamten alten Kirche übernommen worden und als Lehnwort in die syrische, lateinische, koptische, äthiopische und arabische Sprache übergegangen ist.

1699) eingewirkt hat, wurde 1735 durch Zinzendorf in der Brüdergemeine das B.samt eingeführt. Der Titel »Landes-B.<« ist 1827 im Herzogtum Nassau als Übersetzung der alten Bezeichnung territorialis episcopus geschaffen worden und bis 1876 dem Wiesbadener Generalsuperintendenten vorbehalten geblieben. Nach dem Erlöschen des landesherlichen Summepiskopats 1918 ist in vielen ev. Landeskirchen Deutschlands für den leitenden Geistlichen in seiner Eigenschaft als »pastor pastorum« der B.titel eingeführt worden (→ Bischof: III). In der Verfassung der Deutschen Ev. Kirche vom 11.7. 1933 war das Amt eines »Reichs-B.<« neu errichtet, hatte jedoch keinen Bestand. - In der röm.-kath. Kirche hat das B.samt seit dem Vaticanum mit dem Verlust äußerer Macht einen Zuwachs an kirchlicher Bedeutung erfahren (→ Bischof: II).

III. Im evangelischen Kirchenrecht

1. Entwicklung des B.samtes - 2. Das B.samt nach geltendem Recht

Mit dem Fortfall des fürstlichen summus episcopus, der trotz seiner von den Reformatoren betonten Vorfälligkeit 400 Jahre als »Not-B.<« fungiert hatte, kam 1918 die Wendung. Jedoch wurde keineswegs allgemein und sofort der Summepiskopat durch das B.samt ersetzt. »Landes-B.e gab es vor 1933 nur in einigen luth. Kirchen (Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Sachsen, Braunschweig, Hannover, Schleswig-Holstein) und in der unierten Kirche von Nassau, die schon einmal (1817 bis 1876), damals als Ausnahme unter den deutschen Landeskirchen, einen Landes-B. gehabt hatte. Insbesondere lehnte die Synode der altpreußischen Union in mehreren dramatischen Abstimmungen die Einführung des B.samtes wiederholt mit knapper Mehrheit ab. Der vom Gedanken des Landeskirchentums getragene Name »Landes-B.<« ist im allgemeinen geblieben, jedoch kommt heute auch die Bezeichnung »B.<« (Oldenburg) vor. Nach 1918 bekam auch der bayerische »Kirchenpräsident« in der Kirchenverfassung von 1920 eine stark ausgebauten oberhöchste Stellung, zunächst ohne die ihm erst 1933 zuerkannte Bezeichnung als »B.<« Erst in diesem Jahr wurden überall B.e eingesetzt. Dabei war, jedoch keineswegs allgemein und überall, das im Staate zur Herrschaft gelangte »Führerprinzip« von einer gewissen Bedeutung.

4: In der Reformation verlor das B.samt sein früheres Gewicht zugunsten des Pfarramts; die Aufgaben der innerkirchlichen Aufsicht wurden einem superattendens, superintendens oder inspector, später einem Generalsuperintendenten übertragen. Nur in England, den nordischen Ländern, in Böhmen und in Ungarn blieb das Amt erhalten. In den deutschen und schweizerischen Gebieten gingen die Regierungsrechte der B.e auf die Landesherren und Magistrate über; daraus ist der landesherrliche → Summepiskopat erwachsen. Nach dem Vorbild der mährischen Brüderkirche, das auch auf die Ernennung preußischer Hofprediger zu Titular-B.en (seit

D 2 : Evangelische Landeskirche Badens in Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 1, 2.Auflage 1984 (S. 436 ff)

- Auszüge -

Evangelische Landeskirche Badens

Die „Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens“, seit 1821 Konsensus-Union, hatte im Jahre 1919 nach dem Wegfall des Summepiskopats eine Kirchenverfassung erhalten, die ausgesprochen parlamentarisch orientiert war und angesichts der besonders weitgehenden Kopierung des staatlichen Verfassungswesens von stärker rechtsorientierten kirchlichen Kreisen gelegentlich heftig kritisiert wurde.¹⁴⁹⁰⁾ Bis zu dem im Juni 1933 erfolgten Umbau dieser Verfassung vom 24. Dezember 1919 bestand die Leitung der badischen Kirche aus dem Oberkirchenrat mit dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden und der Kirchenregierung, dem obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan. Ihr gehörten der Kirchenpräsident, der Prälat, der Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und sechs Mitgliedern der Landessynode an, die die Bezeichnung Landeskirchenrat trugen. Kennzeichnend für die badische Kirchenverfassung von 1919 war es, daß der Kirchenpräsident, gleichzeitig Vorsitzender eines unter der Verfügungsgewalt der Landessynode stehenden Oberkirchenrats, mit Zweidrittelmehrheit, von der Landessynode, die ihn auch wählte, in den Ruhestand versetzt werden konnte. Seit 1924 stand Kirchenpräsident D. Klaus Wurth, eine ausgesprochene kirchliche Führergestalt, an der Spitze der Landeskirche, vorher schon Mitglied der Kirchenregierung und bekannt als langjähriger Herausgeber des „Evangelischen Korrespondenzblattes“. Als Prälat fungierte seit 1924 D. Julius Kühlewein, der 1933 Nachfolger Wurths wurde und das damals neugeschaffene Amt des Landesbischofs übernahm.¹⁴⁹¹⁾ Kühlewein war einer der führenden Männer der Kirchlich-positiven Vereinigung gewesen und hatte dieser kirchenpolitischen Gruppe auch als Mitglied der Kirchenregierung in den Jahren 1919–1924 zugehört. Nach seiner Ernennung zum Prälaten zog sich Kühlewein jedoch von der kirchenpolitischen Tätigkeit zurück. Auch D. Wurth, ebenfalls führender Mann in der Kirchlich-Positiven Vereinigung, hatte sich aus dieser kirchenpolitischen Gruppenbindung gelöst, als er im Jahre 1924 Kirchenpräsident geworden war. Stellvertreter des Kirchenpräsidenten war der geschäftsführende juristische Oberkirchenrat Dr. Emil Doerr, der liberalen Vereinigung zugehörig, seit 1933 Deutscher Christ. Der parlamentarische Charakter der badischen Kirchenverfassung von 1919 hat dazu beigetragen, daß sich die kirchenpolitischen Parteien ungehindert entfalten konnten. Bei den Wahlen zur Landessynode im Juli 1932 standen sich vier mehr oder weniger konträre Gruppen gegenüber: die Kirchlich-Positive Vereinigung, die Kirchlich-Liberale Vereinigung, der religiös-sozialistische „Volkskirchenbund evangelischer Sozialisten“ und die „Kirchliche Vereinigung für positives Christentum und deutsches Volkstum“.

Die Kirchenverfassung der badischen Landeskirche wurde im Juni 1933 durch das „Kirchengesetz, den vorläufigen Umbau der Landeskirche betreffend“ ihres bisherigen parlamentarischen Charakters weitgehend entkleidet.¹⁴⁹²⁾ Ein Landesbischofsamt wurde geschaffen. Der Landesbischof sollte als geistlicher Führer der Kirche innerhalb seines Wirkungskreises selbstständig und in eigener Verantwortung handeln. Neben den Landesbischof trat der aus dem Landesbischof und sechs Mitgliedern bestehende Oberkirchenrat als Kollegialbehörde, der damit der Verfügungsgewalt der aus 57 gewählten und sechs ernannten Mitgliedern bestehenden Landessynode entzogen wurde und nur noch dem Landesbischof unterstand. Zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen wurde der Oberkirchenrat durch vier vom Landesbischof zu ernennende Mitglieder erweitert und trat als Erweiterter Oberkirchenrat an die Stelle der bisherigen Kirchenregierung. Die Dekane sollten nicht mehr von den Bezirkssynoden gewählt, sondern vom Landesbischof nach Anhören des Oberkirchenrates ernannt werden. Auch die Aufhebung der Pfarrerwahl wurde in Aussicht genommen, das Amt des Kirchenpräsidenten abgeschafft. Nach der Emeritierung des Kirchenpräsidenten D. Wurth am 1. Juli 1933 trat der von der Landessynode gewählte bisherige Prälat D. Kühlewein das Amt des Landesbischofs an und wurde am 23. Juli 1933 – also am Tag der Kirchenwahlen – in sein Amt eingeführt.

D 3 : Vorläufige kirchliche Gesetze - den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.
aus 'Die Evang. Landeskirche in Baden im "Dritten Reich", hrsg. H.Erbacher
S. 807 ff - Auszüge -

KReg.: „Vorläufige kirchl. Gesetze – den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.“, 1. Juni 1933

KGVBl. Nr. 10, 8. Juni 1933, S. 69–72

„Die Kirchenregierung hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Die Leitung der Landeskirche.

A. Der Landesbischof.

§ 1.

1. An der Spitze der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens steht ein Geistlicher, der 'Landesbischof der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens.'
2. Der Landesbischof ist der geistliche Führer der Landeskirche und handelt in diesem Wirkungskreis selbstständig mit eigener Verantwortung. In seiner Amtsführung wird er von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats unterstützt. Aus deren Mitte ernannt für den Verhinderungsfall der Erweiterte Oberkirchenrat nach dem Vorschlag des Landesbischofs dessen ständigen Stellvertreter.
3. Der Umfang seiner Zuständigkeit wird durch einfaches Gesetz bestimmt.

§ 2.

1. Die Ernennung des Landesbischofs hat der Erweiterte Oberkirchenrat zu vollziehen auf Grund eines durch Mehrheitswahl zu bewirkenden Vorschlags der Landessynode.
2. Der Landesbischof wird auf Lebenszeit ernannt; eine Abberufung durch die Landessynode ist unzulässig.

B. Der Oberkirchenrat.

§ 3.

1. Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde zur Regierung und Verwaltung der Landeskirche, soweit dazu ein anderes Organ nicht ausdrücklich für zuständig erklärt ist.
2. Der Umfang seiner Zuständigkeit wird durch einfaches Gesetz bestimmt.
3. Der Landesbischof ist berechtigt, in den Fällen, in denen er selbstständig handelt (§ 1), die gutachtliche Äußerung des Oberkirchenrats zu erfragen. Durch diese Äußerung ist er in seiner Entscheidung nicht gebunden.

§ 4.

1. Dem Oberkirchenrat gehören an der Landesbischof und die erforderliche Anzahl geistlicher und weltlicher Räte, die die Amtsbezeichnung 'Oberkirchenrat' führen. Den Vorsitz in den Sitzungen der Behörde führt der Landesbischof. Die Verantwortung für den geordneten Geschäftsgang der Behörde trägt ein weltlicher Oberkirchenrat, der auch ihre Willenserklärung nach außen abzugeben hat.
2. Der Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschuß der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesbischofs.
3. Die Oberkirchenräte werden auf Lebenszeit ernannt; ihre Abberufung durch die Landessynode ist unzulässig.

D 4 : Hermann Erbacher, Die Evang. Landeskirche in Baden in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich 1919 - 1945, 1983, S. 41 ff

Die I.Syn trat am 19. bis 24. 6. 1933 zusammen. Das vorläufige kirchl. Gesetz wurde angenommen. Da zu dem von den DC vorausgeplanten Sturz des 72jährigen Kirchenpräsidenten eine Zwei-Dritt-Mehrheit vonseiten der DC nicht zu erlangen war, „da wir mit den zu uns gestoßenen Liberalen und den Religiösen Sozialisten, mit denen ich (Voges) nicht offen paktieren möchte, nur 34 Sitze haben gegenüber 29 Positiven, der jetzige Kirchenpräsident freiwillig selbst bei einem Mißtrauensvotum der Mehrheit nicht gegangen wäre, er aber für die DC geradezu eine Gefahr geworden wäre, so mußte nach einer Lösung gesucht werden, die einen Sturz herbeiführte. Das war nur möglich mit Kühlewein.“¹⁷ Immerhin ist für diese Lage das „Telegramm. Büro Wehrkreispfarrer Müller Berlin, Reichsinnenministerium, Königsplatz 6“ insofern auch heute noch interessant, wenn damals folgender Text durchgegeben wurde: „Badischer Kirchenpräsident, welcher morgen zurücktritt, nach Eisenach gefahren. Vorsicht! (gez.) Voges.“¹⁸ Klaus Wurth bat jedoch um seine Zurruhesetzung auf den 1. 7. 1933, nachdem er von den Evang. Nationalsozialisten eine ablehnende Haltung erfahren hatte. Am 24. 6. 1933 wurde um elf Uhr, während alle Kirchenglocken des Landes zusammenlauteten (!), Prälat D. Julius Kühlewein einstimmig zum Landesbischof gewählt und vom ErwOKR ernannt. Die Staatsregierung hatte schon vorher die Unbedenklichkeit ausgesprochen. Mit dieser Sitzung vom 24. 6. war auch der Zeitpunkt gekommen, in dem eine ordnungsmäßig durch Wahl zustandegekommene I.Syn auf Jahre hinaus zum letzten Mal tagte. Mit der Einführung des Bischofsamtes entmachte sich die I.Syn von selbst.

... Ein guter Kenner kommentierte etwa ein Jahr darauf dieses Geschehen folgendermaßen: „In Baden ist es so, daß der eine Mann als Führer die bis dahin höchste und letzte Instanz, die Landessynode, verdrängt. Diese sinkt damit wieder hinab zu der Bedeutung, die sie vor Einführung der bis 1933 geltenden Kirchenverfassung hatte, also vor 1860. Da war sie auch nur zur Beratung eines Einzelnen da. Dieser aber war der Großherzog, der weltliche Landesherr, damit der Staat, jetzt ist es ein Mann der Kirche selbst. Dieser Wechsel vom Synodalsystem zum Episkopalsystem, das heißt nichts anderes als: von der kirchlichen Demokratie zur kirchlichen Monarchie, ist ein Ereignis von solcher Tragweite, daß auf den Tag der festlichen Amtseinführung des ersten badischen Bischofs ein evangelisches Gemeindeblatt – es ist so wenig ‚deutschchristlich‘ geleitet wie der Bischof ein ‚Deutscher Christ‘ ist – schreiben konnte: ‚Diese Feier war der größte, denkwürdigste Tag in der badischen evangelischen Kirche seit der Reformation‘.“²¹

D 5 : J.Thierfelder/E.Röhm, Die evang.Kirche in Baden und Württemberg in der Spätphase der Weimarer Republik und zu Beginn des 3.Reiches, 1982, S. 248

Die Deutschen Christen hatten damit ein weiteres Teilziel erreicht. So schrieb ihr Vertreter, Pfarrer Schairer, am 12. 7. im NS-Kurier:

»Wenn jetzt in einzelnen Kirchenländern und auch in einer kommenden Reichskirche als Krönung der Verfassung und der inneren Ordnung ein ‚Bischofsamt‘ angestrebt wird, so erkennen wir darin unmittelbar eine Auswirkung des gewaltigen Umbruchs, den unser Führer Adolf Hitler auch im geistigen Leben vollbracht hat. Und zwar ist es gerade hier der Ausdruck des von ihm geschaffenen ‚Führergedankens‘, der nun so auch in der evangelischen Kirche segensreich sich durchsetzt« (Schäfer 1, S. 492 f.).

D 6 : Das synodale Bischofsamt, aus: Theologische Realenzyklopädie, Bd.VI, 1993,
S. 694 - Auszüge -

IV. Das synodale Bischofsamt

1. Begriff 2. Entstehung 3. Rechtsgestalt 4. Entwicklung in den außerdeutschen Kirchen
(Literatur S.697)

1. Begriff

Das synodale Bischofsamt ist ein in Anlehnung an Vorstellungen der lutherischen Reformation ausgeformtes episkopales Leitungssamt, das in ein kirchenverfassungsrechtliches System wechselseitiger Abhängigkeit und Zuordnung zur Synode (und weiteren kirchenleitenden Organen) eingefügt ist. Die Charakterisierung dieses Bischofsamts als „synodal“ ist dadurch gerechtfertigt, daß der Bischof auf Lebenszeit, in manchen Kirchen auch für eine bestimmte Zeit, von der Synode gewählt wird und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (amts- oder bekenntniswidriges Verhalten, Krankheit) von der Synode abberufen werden kann. Das synodale Bischofsamt basiert auf zwei theologischen Axiomen: a) dem reformatorischen Grundsatz von der Einheit des Amtes, der im Gegensatz zum hierarchischen Bischofsamt (s. o. Abschn. I) eine Differenzierung gegenüber dem Pfarramt nach göttlichem Recht ausschließt und dem synodalen Bischof nicht die alleinige Trägerschaft der Weihe-, Regier- und Lehrgewalt in einer Partikularkirche zuerkennen kann; b) der Nichtenkennung der apostolischen Sukzession im Verständnis einer ununterbrochenen Folge bischöflicher Handauflegungen bei der Bischofsweihe als Ausdruck der Teilhabe an der Katholizität der Kirche.

D 7 : Taufe, Eucharistie und Amt - Konvergenzerklärung (Lima), 1982, P. 37 u. 38

37. Kirchen, die die Sukzession durch das Bischofsamt praktizieren, erkennen zunehmend an, daß eine Kontinuität im apostolischen Glauben, Gottesdienst und in der Sendung bewahrt ist in Kirchen, die nicht die Form des historischen Bischofsamtes beibehalten haben. Diese Anerkennung findet zusätzliche Unterstützung in der Tatsache, daß die Wirklichkeit und die Funktionen des Bischofsamtes in vielen dieser Kirchen mit dem oder ohne den Titel „Bischof“ bewahrt worden sind. Die Ordination z. B. wird in ihnen immer von Personen vollzogen, in denen die Kirche die Autorität der Weitergabe des Amtsauftrages anerkennt.

38. Diese Überlegungen mindern aber nicht die Bedeutung des Bischofsamtes. Im Gegenteil, sie ermöglichen Kirchen ohne Bischofsamt, die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen, jedoch nicht als eine Garantie der Kontinuität und Einheit der Kirche zu schätzen. Heute erklären sich Kirchen einschließlich solcher, die an Unionsverhandlungen beteiligt sind, bereit, die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu akzeptieren. Gleichzeitig können sie jedoch keinem Vorschlag zustimmen, der darauf hinausläuft, daß das Amt, das in ihrer eigenen Tradition ausgeübt wird, nicht gültig sein sollte bis zu dem Augenblick, wo es in eine bestehende Linie der bischöflichen Sukzession eintritt. Ihre Annahme der bischöflichen Sukzession wird die Einheit der ganzen Kirche am besten fördern, wenn sie Teil eines umfassenderen Prozesses ist, durch den auch die bischöflichen Kirchen selbst ihre verlorene Einheit wiedergewinnen.

D 8 : Überblick über 'Leitungsämter' in den ausländischen Kirchen, zu denen die Evangelische Landeskirche in Baden Beziehungen unterhält :

Presbyterian Church of Ghana	Moderator
Gereja Kristen Protestanti di Bali	Bischof
Gereja Kristen di Sulawesi Selatan	Präsident
Gereja Protestan Indonesia Donggala	Präsident
Gereja Toraja Mamasa	Präsident
Gereja Prostestan di Sulawesi Tenggara	Präsident
Church of South India	Bischof
The Episcopal Church in Jerusalem and Middle East	Bischof
Evangelische Gemeinde der Erlöserkirche in Jerusalem und Amman	Probst
Moravian Church in Southern Africa, Eastern and Western Region	Superintendent + Chairman
Presbyterian Church in the Republik of Korea	Moderator
Presbyterian Church of Korea- Methodist Church in Korea	Moderator
Presbyterian Church in Cameroon	Moderator
Anglikanische Kirche in Tanzania	Bischof
Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder	Synodalsenior
Eglise Reformée d'Alsace et de Lorraine	Kirchenpräsident
Eglise de la Confession d'Augsburg d'Alsace et de Lorraine	Kirchenpräsident
Kirche der Waldenser und Methodisten	Moderator
Evangelische Kirche A.B. (Österreich)	Bischof
Evangelische Kirche H.B. (Österreich)	Bischof
Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Republik Polen	Bischof
Evangelisch-Reformierte Kirche in Polen	Bischof
Evangelisch-Presbyterianische Kirche Portugals	Präsident
Anglikanische Kirche in England	Bischof
Evang.Lutherische Kirche in El Salvador	Bischof

Skizzenhafter Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenleitung

Die in der Grundordnung immer wieder betonte unaufgebbare Einheit von inhaltlicher und rechtlicher Gestalt(ung) von Kirche ist für unsere badische Landeskirche konstitutiv und sollte beibehalten werden. Allerdings darf geistlich-rechtliche Einheit nicht zu einer Schizophrenie von Personen führen, in dem Sinne, daß Überforderungen und Unvereinbarkeiten von Funktionen vorprogrammiert werden. Vielmehr kann nach unserem Verständnis nur eine Gemeinschaft in der Vielfalt ihrer Gaben und Fähigkeiten die geistlich-rechtliche Einheit verkörpern.

Auf landeskirchlicher Ebene sollte diese Aufgabe die Landessynode haben; in ihr sind sowohl geistliche, als auch rechtliche Kompetenz repräsentiert. Nach unseren Vorstellungen müßte die Landessynode ihre Aufgaben nach demokratischen Grundsätzen an Einzelne oder Gremien delegieren. Für die Kirchenleitung hätte dies folgende Konsequenzen:

1. Die Landessynode wählt die Oberkirchenräte/Oberkirchenrättinnen in ihre jeweiligen Aufgabenbereiche für die Dauer einer Amtsperiode (zeitlich versetzt zur Wahl der Landessynode)

2. Die Landessynode wählt einen Kirchenpräsidenten/eine Kirchenpräsidentin aus den Oberkirchenräten/Oberkirchenrättinnen für die Dauer einer Amtsperiode.

Aufgaben des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin:

- zusätzlich zur Leitung eines Ressorts Vorsitz im EOK
- Rechenschaft über die Arbeit des EOK gegenüber der Synode
- Repräsentation der Kirche nach außen zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Landessynode

3. Die Landessynode wählt auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen die Prälaten/Prälatinnen.

Aufgabe der Prälaten/Prälatinnen:

seelsorgerliche Betreuung und Begleitung von Miterbeitern/Mitarbeiterinnen ohne dienstaufsichtliche Funktion

Schritte in diese Richtung, könnten zeitlich und theologisch überholte Vorstellungen von "landeskirchenherrlichem Regiment" ersetzen.

gez. H.Sigmund, D.Bader

Anlage 2 Eingang 12/2**Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

Sehr geehrter Herr Bayer!

Die Bezirkssynode Neckargemünd stellt an die Landessynode den beigefügten Antrag betr. Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter.

Die Einreichungsfrist für die Eingaben und Anträge für die Herbsttagung 1995 ist verstrichen. Ich bitte um Behandlung bei der Frühjahrstagung 1996. Dort wird eine Grundordnungsänderung auch nicht mehr verabschiedet werden können. Ich bitte aber eine Zuweisung an den Verfassungsausschuß ins Auge zu fassen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Verlauf der Herbsttagung im Schloß Beuggen.

Mit besten Grüßen
gez. Viebig
(Vorsitzender)

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Neckargemünd hat auf ihrer Tagung am 26. September 1995 in Mauer auf Grund ihrer Erfahrungen bei der Dekanswahl – einstimmig – folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

§ 95 der Grundordnung und im Zusammenhang damit das kirchl. Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom 15.06.1989 sollen geändert werden, daß folgende Bestimmungen Platz greifen:

- 1) Die Stelle des Dekans wird wie eine Gemeindepfarrstelle zur Bewerbung ausgeschrieben.
- 2) Dem Wahlvorschlag des Landesbischofs auf Grund der eingegangenen Bewerbungen kann der Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Wahlvorschlag hinzufügen.
- 3) Wenn zur Wahl drei viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein müssen, soll die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen für eine Wahl ausreichen.
- 4) Die Festlegung des Dekanatssitzes durch die Bezirkssynode vor der Ausschreibung sollte überprüft werden.

Begründung:

Es widerspricht dem presbyterianischen Anliegen der Grundordnung, daß Gemeinde und Kirchenbezirk bei der Bestellung des Dekans (und Gemeindepfarrers) ganz auf den Vorschlag des Landesbischofs angewiesen sind und bei dem häufigen Einervorschlag keine Auswahl haben (Vergl. § 93 (1) Satz 1 GO).

Die Mitwirkung des Bezirkskirchenrates an der Aufstellung des Wahlvorschages ist ein Gebot der Basisbeteiligung.

Bei der Bewerbung eines Gemeindepfarrers aus dem Kirchenbezirk ist die vorherige Festlegung des Dekanatssitzes hinderlich.

gez. Viebig
(Vorsitzender)
29.09.1995

1. Die Stelle des Dekans / der Dekanin wird wie eine Pfarrstelle ausgeschrieben.
2. Dem Wahlvorschlag des Landesbischofs auf Grund der eingegangenen Bewerbungen kann der betreffende Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Wahlvorschlag hinzufügen.
3. Wenn zur Wahl drei viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein müssen, soll die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen für eine Wahl ausreichen.

Begründung:

Die Dekane in der „Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden“ wurden von Anfang an von der Bezirkssynode (aus den Reihen der Pfarrer des Bezirkes) gewählt.

In der Verfassung vom 5. September 1861 lautet § 52:

„Den Vorsitz in der Diözesansynode führt der Dekan. Dieser wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden in geheimer Stimme auf 6 Jahre erwählt, bedarf jedoch der Bestätigung des Oberkirchenrates. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen beiden Geistlichen zu wählen ist, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Derjenige, welcher bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als der Gewählte anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung zu richten, welche durch längere Verwaltung eines geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.“

Diese Regelung wurde auch nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes 1919 beibehalten. In der Verfassung vom 24. Dezember 1919 lautet § 89:

„Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirkes und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren. Er wird von der Bezirkssynode auf 6 Jahre gewählt. Bei seiner Wahl haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.“

Im Jahre 1933 wurde das Führerprinzip auch in der Landeskirche eingeführt. Infolgedessen wurden die Dekane vom Landesbischof ernannt. An diesem Brauch hielt auch die Synode in Bretten 1945 fest.

In den 60er Jahren wurde der Wunsch nach Wiedereinführung der alten Ordnung immer lauter. Im Rahmen der „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ wurde gefordert, daß der Bezirkssynode „eines ihrer wichtigsten Rechte zurückgegeben werden sollte“. (s. Ernst Baier in der „Handreichung für die Pfarrer der Badischen Landeskirche“ 1966 S. 409.) Damals einige man sich auf einen Kompromiß: Die Synode wählt, aber der Landesbischof hat das Vorschlagsrecht. Dabei kam es in der Folgezeit oft nur zu einem EINPERSONENVORSCHLAG.

Angesichts der veränderten Situation sollte die Ausschreibung einer Dekansstelle im Gesetzes- und Verordnungsblatt erfolgen. Abweichend davon könnte die Besetzung der hauptamtlichen Dekansstellen Freiburg, Mannheim und Karlsruhe gesondert geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Wunderer
(Vorsitzender)

Anlage 2.1 Eingang 12/2.1**Eingang des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 11.03.1996 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter****Antrag an die Landessynode:****Neuordnung der Wahl von Dekaninnen und Dekanen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden unterstützt den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Neckargemünd, die Modalitäten der Wahl von Dekaninnen und Dekanen zu überdenken und § 95 der Grundordnung und im Zusammenhang damit das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekaninnen / Dekane und ihrer Stellvertreter vom 15.06.89 entsprechend zu ändern:

Anlage 3 Eingang 12/3**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars
(KandÄndG)**

Vom 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen."

2. § 1 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt."

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die zweite theologische Prüfung, die in der Regel vom 16. bis zum 18. Monat nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird.

Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung wird in der Regel das Lehrvikariat mit einem besonderen Schwerpunkt (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) fortgesetzt.“.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

"(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem er die zweite theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat der Lehrvikar die zweite theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen mußte (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z.B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der zweiten theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.“.

5. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft und gilt für Lehrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1996.

Der Landesbischof

Begründung

Die Konzeption des Vorbereitungsdienstes für den Pfarrdienst (Lehrvikariat) nach dem Kandidatengesetz soll künftig neuen Erkenntnissen angepaßt werden. Dazu soll das Lehrvikariat von bisher 18 Monaten Dauer auf 23 Monate verlängert werden. Die zweite theologische Prüfung findet, wie bisher, nach 18 Monaten, d.h. jeweils zweimal im Jahr statt. Anschließend wird jedoch das Lehrvikariat fünf Monate lang mit einem besonderen Schwerpunkt, z.B. mit einem "Schulvikariat" oder einem anderen Schwerpunkt, fortgesetzt.

Um die Gesamtdauer bis zur Berufung als Pfarrer bzw. Pfarrerin nicht zu verlängern, wird der Probedienst von bisher zwei Jahren auf 18 Monate verkürzt durch die im Kontext stehende Änderung des Pfarrvikarsgesetzes.

Im einzelnen:

1. § 1 Abs. 1 war entsprechend zu ändern, weil das Lehrvikariat künftig nicht mehr nach der zweiten theologischen Prüfung endet.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. c ist nunmehr verankert, daß Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt möglich sind.
3. § 3 Abs. 4 legt die Dauer des Lehrvikariats fest und bestimmt, daß die zweite theologische Prüfung in der Regel in der Zeit des 16. bis 18. Ausbildungsmonats durchgeführt wird.
4. § 13 legt fest, wann das Dienstverhältnis als Lehrvikar endet, auch für die Fälle der Prüfungswiederholung.
5. In § 19 kann Absatz 2 entfallen, weil das Übernahmeverfahren in einer Verordnung vom 5. September 1986 (GVBl. S. 117) geregelt ist und praktisch kein Fall denkbar ist, in dem zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses als Lehrvikar und dem Beginn des Pfarrvikariats eine Wartezeit liegen kann.

Alt	Neu	Alt	Neu
Textvergleich			
Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (KandÄndG)		
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105) -	Vom 1996		
§ 1	§ 1	§ 3	§ 3
(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.	(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.	(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. So weit nicht im folgenden und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und des Pfarrvikarsgesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.	bleibt
(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche	bleibt	(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernenntsurkunde bestimmten Tag.	bleibt
a) durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),	a) bleibt	(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikar wird der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnung der Landeskirche verpflichtet.	bleibt
b) durch Lehrveranstaltungen von Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragte Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,	b) bleibt	(4) Das Lehrvikariat dauert mindestens 1 1/2 Jahre. Es schließt die zweite theologische Prüfung ein.	(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die zweite theologische Prüfung, die in der Regel vom 16. bis zum 18. Monat nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird.
c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche.	c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.	Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.	Im Anschluß an die bestandene Prüfung wird in der Regel das Lehrvikariat mit einem besonderen Schwerpunkt (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) fortgesetzt.

Alt

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrviker zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

§ 13

(1) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist.

(2) Das Dienstverhältnis eines Lehrvikars, der in einem Fach die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, besteht weiter bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(3) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung als ganze nicht bestanden hat, jedoch kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis aus besonderen Gründen um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet schließlich mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen konnte, sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrviker das Ausbildungsverhältnis um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrviker zusätzliche Erfahrungen - zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen - gewinnen kann.

Neu

bleibt

§ 13

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem er die zweite theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat der Lehrviker die zweite theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem er sich der zweiten theologischen Prüfung unterziehen mußte (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrviker das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrviker zusätzliche Erfahrungen, z.B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

Alt

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zu stehende Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen.

§ 19

(1) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Lehrvikars.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Lehrviker mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrviker beantragt, alsbald unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen, bis seine Übernahme als Pfarrviker erfolgt oder abgelehnt ist.

Neu

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der zweiten theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Lehrvikars bestehen."

§ 19

bleibt

gestrichen

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft und gilt für Lehrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Zu Eingang 12/3**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1996
zur Änderung des Pfarrvikarsgesetzes und des Kandidatengesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,
anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahmen der Pfarrerververtretung
zur Änderung des Pfarrvikarsgesetzes und zur Änderung des Kandidaten-
gesetzes zur Kenntnisnahme. Der Inhalt der Stellungnahmen wurde
dem Rechtsausschuß bereits mündlich bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Winter

**Schreiben der Pfarrerververtretung der Ev. Landeskirche in Baden
vom 01.03.1996 zur Änderung des Kandidatengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Pfarrerververtretung stimmt der Änderung des Kandidatengesetzes zu.
Wir bitten lediglich, in § 3, Abs. 4, zweiter Satz die Worte: „in der Regel“
zu streichen. Der Satz hieße dann:
„Darin eingeschlossen ist die zweite theologische Prüfung, die vom 16. bis
zum 18. Monat nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird.“
Begründung: Wir sind der Meinung, die Zeitspanne ist weit genug und
sollte nicht unter- bzw. überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Kühlewein

- 2 -

Entwurf
**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars
(PfarrvikÄndG)**

Vom 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrvikarsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**"§ 1
Allgemeines**

- (1) Kandidaten der Theologie können nach Abschluß des Lehrvikariats auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen befristeten Probedienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.
- (2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.
- (3) Solange die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen nicht ausreicht, um alle geeigneten Kandidaten zu übernehmen, kann der Evangelische Oberkirchenrat für die Dauer des Probedienstes den Dienst bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat auf die Hälfte oder auf Dreiviertel des regelmäßigen Dienstes einschränken.
- (4) Der Probedienst dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Übernahme in den kirchlichen Dienst. Während des Probedienstes sollen die Erfahrungen der Praxis am Ort, im Kirchenbezirk und im Rahmen der Pflichtfortbildung (Absatz 5) intensiv reflektiert werden.

(5) Die Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(6) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung zum Pfarrer der Landeskirche (§ 8 Pfarrerdienstgesetz), durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.“.

2. § 1a erhält folgende Fassung:

**"§ 1a
Dauer des Pfarrvikariates**

(1) Der Probedienst des Pfarrvikars dauert 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes (§ 1 Abs. 3) 24 Monate. Wird der Dienst im Verlauf des Pfarrvikariates nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probedienstes fest.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probedienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 1) verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck des Probedienstes (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

(3) Der Probedienst kann auf Antrag durch eine Beurlaubung aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen werden. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Nach Ende der Beurlaubung wird der Probedienst zu Ende geführt. Er beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Haben sich während des Probedienstes dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann dieser bis zu einem Jahr verlängert werden.“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Einsatz der Pfarrvikare**

(1) Pfarrvikare werden in der Regel für die Dauer des Pfarrvikariates einem Gemeindepfarramt als Mitarbeiter zugeordnet. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probedienst.

(2) Für den Einsatz der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Die persönlichen Verhältnisse, Begabungen und das theologische Interesse der Pfarrvikare werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 3 -

(3) Pfarrvikare können unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gestaltung des Probedienstes“**

(1) Der erforderliche Dienstplan wird vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Pfarrvikar aufgestellt. Er ist dem Dekan vorzulegen. Dieser leitet ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat weiter. Beim Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes wird sinngemäß verfahren.

(2) Bei der Festlegung des Dienstplanes ist neben den Erfordernissen der Gemeinde die Eigenart und Zielsetzung des Probedienstes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4). Dies erfolgt insbesondere durch Vereinbarung regelmäßiger Dienstbesprechungen und durch Freistellung des Pfarrvikars für die FEA/Kurse (§ 1 Abs. 5).

(3) In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er arbeitet eng mit dem Gemeindepfarrer und anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zusammen.

(4) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (z.B. bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen.“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5“

Unterlagen, Berichte aus dem Probedienst, Stellungnahmen zum Probedienst, Pflichtfortbildung

(1) Pfarrvikare mit einem Probedienst von 18 Monaten legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einem Probedienst von 24 Monaten im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) 3 Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter;
- b) einen Bericht zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Weiterarbeit geben soll;
- c) den Entwurf einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
- d) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.

(2) Pfarrvikare fertigen eine praktisch-theologische Ausarbeitung an, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muß. In der Arbeit werden Probleme der Berufspraxis dargestellt und reflektiert. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschilagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar unmittelbar zu. Eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

- 4 -

(3) Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienst nach 18 Monaten, eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde gegenüber dem Dekan ab. Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch oder auf den Besuch einer anderen Gemeindeveranstaltung des Pfarrvikars bezieht. Der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.

(4) Die Beurteilung der praktisch-theologischen Ausarbeitung (Absatz 2) sowie die Stellungnahmen des Absatzes 3 werden dem Pfarrvikar im Wortlaut mitgeteilt. Gedankdarstellungen sind den Unterlagen beizufügen. Alle Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes, bis zum 21. Monat des Probedienstes durch das Dekanat vorgelegt.

(5) Pfarrvikare müssen nachweisen, daß sie bis zum Ablauf des Probedienstes (§ 1a) an 3 FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen Diakonie sowie Leitung und Verwaltung teilgenommen haben; für einen der 3 Kurse genügt die verbindliche Belegung.

(6) Bei Pfarrvikaren, deren Probedienst verkürzt (§ 1a Abs. 2), unterbrochen (§ 1a Abs. 3) oder verlängert wird (§ 1a Abs. 4), legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. Bei einer Verlängerung des Probedienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.“.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a angefügt:

**„§ 5a
Bewerbungsfähigkeit“**

Die Beendigung des Probedienstes wird in einem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festgestellt. Ist der Probedienst erfolgreich beendet, erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.“.

7. § 6 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) wenn der Pfarrvikar den Probedienst in der vorgesehenen Zeit (§ 1a) nicht erfolgreich beendet hat.“.

8. § 6 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. In § 6a wird der in Klammern bezeichnete Paragraph geändert in: "(§ 5a)".

10. In § 6b wird der in Klammern bezeichnete Paragraph geändert in: "(§ 5a)"

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft und gilt für Pfarrvikare, die ab diesem Zeitpunkt in den Dienst der Landeskirche übernommen werden oder deren Probedienst nach § 1a Abs. 3 Satz 5 von neuem beginnt.

(2) Erfolgte die Unterbrechung nach § 1a Abs. 3 a.F. und dauert die Beurlaubung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an, richten sich Gesamtdauer und Anrechnung des Probbedienstes nach bisherigem Recht. Einsatz und Gestaltung des Probbedienstes, die Verteilung von Unterlagen, Berichten und Stellungnahmen sowie die Pflichtfortbildung werden für die Restdauer des Pfarrvikariats vom Evangelischen Oberkirchenrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 5 festgelegt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1996

Der Landesbischof

Begründung

Die Konzeption des Vorbereitungsdienstes für den Pfarrdienst (Lehrvikariat) nach dem Kandidatengesetz soll künftig neuen Erkenntnissen angepaßt werden. Dazu soll das Lehrvikariat von bisher 18 Monaten Dauer auf 23 Monate verlängert werden. Die zweite theologische Prüfung findet, wie bisher, nach 18 Monaten, d.h. jeweils zweimal im Jahr im März und September statt. Anschließend wird das Lehrvikariat 5 Monate lang mit einem besonderen Schwerpunkt fortgesetzt.

Die Übernahme in den Probbedienst als Pfarrvikar bzw. Pfarrvikarin erfolgt künftig jeweils zum 1.3. bzw. 1.9. jeden Jahres - bisher 1.4. bzw. 1.10. -. Der Vorteil ist, daß Dienstantritt der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen jeweils mit dem Schuljahresbeginn zusammenfallen.

Entsprechend der Verlängerung des Lehrvikariates soll die Dauer des Pfarrvikariates von bisher 2 Jahren auf 18 Monate verkürzt werden (§ 1 a). Bei einer Einschränkung des Probbedienstes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes beträgt die Dauer 24 Monate.

Die zeitliche Verkürzung des Probbedienstes bedingt eine Neuordnung der vorzulegenden Unterlagen und Beurteilungen (§ 5). Alle Unterlagen sind vom Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. bzw. 21. Monat geschlossen vorzulegen (§ 5 Abs. 4). Diese Regelung ermöglicht es dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Pfarrvikar bzw. die Pfarrvikarin rechtzeitig zum Ende des Probbedienstes aus dem Probbedienst zu entlassen und ihm/ihr die Bewerungsfähigkeit zuzusprechen (§ 5a).

1. Zu § 1:

§ 1 Abs. 1: Das Pfarrvikarsgesetz geht nach der bisherigen Konzeption davon aus, daß das Lehrvikariat nach Abschluß der II. theologischen Prüfung, jeweils im März bzw. September am 1.4. bzw. 1.10. beginnt. Künftig wird das Lehrvikariat über die II. theologische Prüfung hinaus um 5 Monate verlängert. Die Kandidaten und Kandidatinnen bewerben sich - nach wie vor - nach Abschluß der II. theologischen Prüfung um die Übernahme in das Pfarrvikariat. Die Übernahme selbst kann aber zeitlich erst nach Abschluß des Lehrvikariats, d.h. jeweils zum 1.3. bzw. 1.9. erfolgen.

§ 1 Abs. 3 stellt klar, daß der Dienst bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf die Hälfte bzw. Dreiviertel des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden kann, solange es die Stellensituation erfordert.

§ 1 Abs. 4 Satz 2 wird die Zielsetzung des Probbedienstes konkretisiert.

§ 1 Abs. 5 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, am FEA-Programm teilzunehmen. Diese Verpflichtung war bisher lediglich in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 1 Abs. 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 5, verweist jedoch zutreffender auf § 8 Pfarrerdienstgesetz.

2. Zu § 1a:

§ 1a Abs. 1: Nach der neuen Konzeption wird der Probbedienst auf 18 Monate verkürzt, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes beträgt der Probbedienst 24 Monate.

Erfolgt die Einschränkung des regelmäßigen Dienstes auf die Hälfte nicht von Anfang an, sondern im Verlauf des Pfarrvikariats, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probbedienstes in sinngemäßer Anwendung entsprechend fest.

§ 1a Abs. 2: Wie bisher (§ 1a Abs. 2). Kann der Probbedienst verkürzt werden, wenn der Pfarrvikar bzw. die Pfarrvikarin eine einschlägige Vortätigkeit ausgeübt hat. Allerdings ist die Mindestdauer von 18 Monaten einzuhalten, so daß eine Verkürzung im Ergebnis nur für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in Betracht kommt, deren Probbedienst 24 Monate beträgt (§ 1a Abs. 1).

§ 1a Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, daß der Probbedienst durch eine Beurlaubung aus familiären aber auch aus sonstigen Gründen unterbrochen werden kann. Nach Beendigung der Beurlaubung wird der Probbedienst zu Ende geführt. Hat die Beurlaubung länger als 5 Jahre gedauert, beginnt der Probbedienst im Grundsatz von neuem. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 1a Abs. 4: Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Absatz 4.

3. Zu § 2:

§ 2 Abs. 1: Nach der Neukonzeption werden Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in der Regel für die gesamte Dauer des Pfarrvikariats einem Gemeindepfarramt zugeordnet. Ausnahmen sind bei einem landeskirchlichen Interesse möglich.

§ 2 Abs. 2: Absatz 2 dient der Klarstellung, daß beim Einsatz eines Pfarrvikars bzw. einer Pfarrvikarin in erster Linie die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend sind. Die persönlichen Verhältnisse werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zu § 2 Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, daß unbeschadet Absatz 1 eine Versetzung aus dienstlichen Gründen, z.B. bei einer Verlängerung des Pfarrvikariats, möglich bleibt.

- 7 -

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1: Die bisherige Regelung, auch im Blick auf Konflikte, erscheint wenig zweckmäßig. Künftig wird der Dienstplan vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Pfarrvikar/der Pfarrvikarin aufgestellt.

§ 4 Abs. 2: Klargestellt wird, daß neben den Erfordernissen der Gemeinde die Eigenart und Zielsetzung des Probldienstes zu berücksichtigen ist. Es sollen etwa regelmäßige Besprechungen des Dienstes des Pfarrvikars bzw. der Pfarrvikarin stattfinden und die Teilnahme an den FEA-Kursen ermöglicht werden.

Zu § 5:

Die während des Probldienstes vorzulegenden Unterlagen und Beurteilungen wurden dem nunmehr auf 18 Monate verkürzten Probldienst angepaßt. Alle Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat bzw. bei Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zum 21. Monat des Probldienstes vorgelegt. Der Pfarrvikar bzw. die Pfarrvikarin können bei diesem Zeitablauf jeweils rechtzeitig aus dem Probldienst entlassen werden.

Zu § 5a:

Die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit wird in einer eigenen Bestimmung geregelt.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 1 Buchst. c ist dem neuen § 5 angepaßt.

§ 6 Abs. 3 kann entfallen, einmal im Blick auf das zu erwartende EKD-Disziplinarrecht, die dort geänderte Terminologie und den Wegfall des Abschnitts über die Untersuchung. Absatz 3 kann auch deshalb entfallen, weil § 100 Pfarrerdienstgesetz das Dienstrecht für Pfarrer für sinngemäß anwendbar erklärt auf das Dienstverhältnis des Pfarrvikars und der Pfarrvikarin. Über diese Verweisung gelten auch die Grundsätze des Disziplinarrechts für Pfarrvikare und Pfarrvikinnen. Vgl. auch § 1 Abs. 2

Artikel 2:

Die neue Konzeption des Lehrvikariats - Verlängerung auf 23 Monate - soll erstmals für die Ausbildungsgruppe 1996 A (1.4.1996) gelten, deren Übernahme in das Pfarrvikariat zum 1.3.1998 erfolgen wird. In den Übergangsbestimmungen war klarzustellen, welches Recht bei einer Unterbrechung des Probldienstes durch eine Beurlaubung (§ 1a Abs. 3) anzuwenden ist.

- 8 -

Alt

Neu

Textvergleich

**Kirchliches Gesetz
über den Dienst des Pfarrvikars**

In der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Juli 1996 (GVBl. S. 108)

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars
(PfarrvikÄndG)**

Vom 1996

**Artikel 1
Änderung des Pfarrvikarsgesetzes**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Kandidaten der Theologie können nach bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst der Landeskirche angestellt werden. Sie leisten einen befristeten Probldienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Auf Antrag eines Kandidaten der Theologie kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat unter den im Pfarrerdienstgesetz für Pfarrer geregelten Voraussetzungen einschränken. Auf das eingeschränkte Dienstverhältnis finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Probldienszeit entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs nach näherer Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert.

(1) Kandidaten der Theologie können nach Abschluß des Lehrvikariats auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen befristeten Probldienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) Solange die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen nicht ausreicht, um alle geeigneten Kandidaten zu übernehmen, kann der Evangelische Oberkirchenrat für die Dauer des Probldienstes den Dienst bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat auf die Hälfte oder auf Dreiviertel des regelmäßigen Dienstes einschränken.

Alt

(4) Die Probiedienstzeit dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst.

Neu

(4) Der Probiedienst dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Übernahme in den kirchlichen Dienst. Während des Probiedienstes sollen die Erfahrungen der Praxis am Ort, im Kirchenbezirk und im Rahmen der Pflichtfortbildung (Absatz 5) intensiv reflektiert werden.

(5) Die Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung auf eine Planstelle der in § 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten kirchlichen Dienste, durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.

§ 1a Dauer des Pfarrvikariates

(1) Der Probiedienst des Pfarrvikars dauert in der Regel zwei Jahre. Ist der Pfarrvikar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung im Umfang von 1/2 des vollen Dienstes übernommen worden, so verlängert sich die Probezeit auf drei Jahre.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Probezeit bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck der Probiedienstzeit (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefördert hat.

Alt

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Wege der Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen werden. Nach Ende der Beurlaubung wird die Probezeit zu Ende geführt. Sie beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat.

(4) Haben sich während der Probiedienstzeit dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann diese in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2 Verwendung

(1) Pfarrvikare werden einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Sie unterstehen, sofern der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Entscheidung trifft, der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Für die Verwendung der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Zugleich sollen nach Möglichkeit die besondere Ausbildung, Begabung und Interessen der Pfarrvikare berücksichtigt werden.

(3) Pfarrvikare können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

Neu

(3) Der Probiedienst kann auf Antrag durch eine Beurlaubung aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen werden. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Nach Ende der Beurlaubung wird der Probiedienst zu Ende geführt. Er beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Haben sich während des Probiedienstes dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann dieser bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2 Einsatz der Pfarrvikare

(1) Pfarrvikare werden in der Regel für die Dauer des Pfarrvikariates einem Gemeindepfarramt als Mitarbeiter zugeordnet. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probiedienst.

(2) Für den Einsatz der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. Die persönlichen Verhältnisse, Begabungen und das theologische Interesse der Pfarrvikare werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Pfarrvikare können unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

Alt	- 11 -	Neu	Alt	- 12 -	Neu
§ 3 Ordination					
(1) Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienste ordiniert.		bleibt	(3) Bei der Festlegung der Dienstpläne ist darauf zu achten, daß der Pfarrvikar entsprechend seinen Fähigkeiten Arbeits schwerpunkte bilden kann. In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er beachtet die besondere Funktion des Gemeindepfarrers und arbeitet eng mit ihm zusammen.		(3) In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbstständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. Er arbeitet eng mit dem Gemeindepfarrer und anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zusammen.
(2) Pfarrvikare werden am Dienstort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agenda der Gemeinde vorgestellt. Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienstortes wiederholt. Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrvikare in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.			(4) Der Dekan legt den Dienstplan für den Pfarrvikar dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.		(4) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (z.B. bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen.
§ 4 Dienstverteilung			§ 5 Besondere Bestimmungen		§ 5
(1) Wird der Pfarrvikar einem Gemeindepfarramt zugeordnet, so vereinbaren der Pfarrer und Pfarrvikar den Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheiden die Kirchenältesten im Benehmen mit dem Pfarrer und Pfarrvikar. Der Dienstplan ist dem Dekan vorzulegen. Bei Zuordnung zu einem landeskirchlichen Pfarramt und bei Verwendung im Religionsunterricht wird sinngemäß verfahren.			(1) Pfarrvikare, die einen Probedienst von zwei Jahren ableisten, legen jeweils zum Ablauf des ersten und zweiten Dienstjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:		Unterlagen, Berichte aus dem Probedienst, Stellungnahmen zum Probedienst, Pflichtfortbildung
(2) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (etwa bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen. Bei einem landeskirchlichen Pfarramt wird sinngemäß verfahren.			a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter,		(1) Pfarrvikare mit einem Probedienst von 18 Monaten legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einem Probedienst von 24 Monaten im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:
			b) einen Entwurf oder ein Protokoll einer Veranstaltung aus dem religiöspädagogischen oder pastoraltheologischen Bereich,		a) 3 Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter;
			c) einen Bericht über ihre Arbeit, der auch Auskunft über ihre berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung geben soll.		b) einen Bericht zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Welterarbeit geben soll;
			d)		c) den Entwurf einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
					d) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.
§ 4 Gestaltung des Probedienstes					
(1) Der erforderliche Dienstplan wird vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Pfarrvikar aufgestellt. Er ist dem Dekan vorzulegen. Dieser leitet ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat weiter. Beim Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes wird sinngemäß verfahren.					
(2) Bei der Festlegung des Dienstplanes ist neben den Erfordernissen der Gemeinde die Eigenart und Zielsetzung des Probedienstes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4). Dies erfolgt insbesondere durch Vereinbarung regelmäßiger Dienstbesprechungen und durch Freilistung des Pfarrvikars für die FEA/Kurse (§ 1 Abs. 5).					

Alt

(2) Der Ältestenkreis und der Dekan fügen jeweils einen Bericht mit Stellungnahme über die dienstliche Tätigkeit des Pfarrvikars bei. Die Stellungnahme des Dekans soll nach Möglichkeit auf den Besuch eines Gottesdienstes oder einer sonstigen gemeindlichen Veranstaltung und auf einen Unterrichtsbesuch bezogen sein. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Pfarrvikar im Wortlaut mitzuteilen. Eventuelle Gegendarstellungen des Pfarrvikars sind den Berichten beizufügen.

(3) Die Pfarrvikare haben an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Insbesondere fertigen Pfarrvikare, die einen Probedienst von zwei Jahren ableisten, in den beiden ersten Dienstjahren je eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit an, in der Probleme ihrer Berufspraxis erörtert werden. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar direkt zu; eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(4) Pfarrvikare, die einen Probedienst von zwei Jahren ableisten, haben am Ende des zweiten Dienstjahres in einem Kolloquium ausreichende Kenntnisse in der Pfarramtsverwaltung nachzuweisen. Das Kolloquium wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen der Fortbildung für Pfarrvikare veranstaltet.

Neu

(2) Pfarrvikare fertigen eine praktisch-theologische Ausarbeitung an, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muß. In der Arbeit werden Probleme der Berufspraxis dargestellt und reflektiert. Das Thema wird vom Pfarrvikar dem Dekan zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Arbeit wird vom Dekan oder einem von ihm zu beauftragenden Sachkundigen beurteilt. Die Beurteilung geht dem Pfarrvikar unmittelbar zu. Eine Durchschrift ist dem dekanatlichen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat beizufügen.

(3) Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienst nach 18 Monaten, eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde gegenüber dem Dekan ab. Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch oder auf den Besuch einer anderen Gemeindeveranstaltung des Pfarrvikars bezieht. Der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.

(4) Die Beurteilung der praktisch-theologischen Ausarbeitung (Absatz 2) sowie die Stellungnahmen des Absatzes 3 werden dem Pfarrvikar im Wortlaut mitgeteilt. Gegendarstellungen sind den Unterlagen beizufügen. Alle Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes, bis zum 21. Monat des Probedienstes durch das Dekanat vorgelegt.

Alt

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erteilt auf die Predigten, Entwürfe und Berichte jeweils einen Bescheid an den Pfarrvikar. Ist die Probedienstzeit erfolgreich beendet, so erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben (Bewerbungsfähigkeit). Dies wird in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht festgestellt.

(6) Für Pfarrvikare, deren Probezeit gemäß § 1a Abs. 1 oder 2 verkürzt oder verlängert oder gemäß Absatz 3 unterbrochen worden ist, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 angemessen fest.

(Entspricht § 5 Abs. 5 a.F.)

Neu

(5) Pfarrvikare müssen nachweisen, daß sie bis zum Ablauf des Probedienstes (§ 1a) an 3 FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen Diakonie sowie Leitung und Verwaltung teilgenommen haben; für einen der 3 Kurse genügt die verbindliche Belegung.

(6) Bei Pfarrvikaren, deren Probedienst verkürzt (§ 1a Abs. 2), unterbrochen (§ 1a Abs. 3) oder verlängert wird (§ 1a Abs. 4), legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. Bei einer Verlängerung des Probedienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.

§ 5a Bewerbungsfähigkeit

Die Beendigung des Probedienstes wird in einem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festgestellt. Ist der Probedienst erfolgreich beendet, erkennt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.

§ 6 Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,

- a) wenn der Pfarrvikar die Amtsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c Pfarrerdienstgesetz nicht mehr besitzt,
- b) wenn der Pfarrvikar während der Probedienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt.

§ 6 Widerruf

(1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,

- bleibt
- bleibt

Alt	Neu	Alt	Neu
c) wenn der Pfarrvikar die Probiedienstzeit in der vorgesehenen Zeit nicht erfolgreich beendet hat, insbesondere wenn er nach einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Nachfrist die theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht eingereicht oder das Kolloquium (§ 5 Abs. 4) nicht abgelegt hat,	c) wenn der Pfarrvikar den Probiedienst in der vorgesehenen Zeit (§ 1a) nicht erfolgreich beendet hat.	§ 6b Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte	§ 6b Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte
d) wenn der Pfarrvikar eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.	bleibt	(1) Endet das Dienstverhältnis als Pfarrvikar durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden, so verliert der Pfarrvikar die mit der Ordination erworbenen Rechte.	bleibt
(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem dem Pfarrvikar die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden kann.	bleibt	(2) Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. Die Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) bleibt erhalten.	bleibt
(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d sind die Vorschriften des Disziplinarrechts über die Untersuchung und die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß anzuwenden. Einleitende Dienststelle ist der Evangelische Oberkirchenrat.	Absatz 3 a.F. entfällt	(3) Die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination finden entsprechende Anwendung.	bleibt
(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu 3 Monatsgehältern gewähren.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu 3 Monatsgehältern gewähren.	§ 6a Zeitablauf	§ 6a Zeitablauf
Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.	Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5a) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Zu Eingang 12/4**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.03.1996
zur Änderung des Pfarrvikarsgesetzes und des Kandidatengesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahmen der Pfarrevertretung zur Änderung des Pfarrvikarsgesetzes und zur Änderung des Kandidatengesetzes zur Kenntnisnahme. Der Inhalt der Stellungnahmen wurde dem Rechtsausschuß bereits mündlich bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Winter

**Schreiben der Pfarrevertretung der Ev. Landeskirche in Baden
vom 01.03.1996 zur Änderung des Pfarrvikarsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrevertretung stimmt der Änderung des Pfarrvikarsgesetzes zu. Hauptproblem ist uns bei dieser Regelung die Versehung von Vakanzen in großen Gemeinden. Hier müßten Möglichkeiten von Vikarseinsätzen vorgesehen werden.

Die Pfarrevertretung mahnt die „inklusive Sprache“ an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Kühlewein

Anlage 5 Eingang 12/5**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996:****Entwurf Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen,
insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen****Entwurf****Kirchliches Gesetz****Über den Dienst der Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen,
insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
(Dipl.-Religionsspädagogengesetz)**

Vom 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 GO). Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt unterscheiden sich nach Grund und Inhalt, sind aber aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie an einer Evangelischen Fachhochschule.

(2) Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evangelischen Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der EKD und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Der Dipl.-Religionsspädagoge bzw. die Dipl.-Religionsspädagogin wird vom Landesbischof bzw. der Landesbischöfin in den Dienst der Kirche berufen und zu Beginn des Dienstes in einem Gottesdienst gesegnet und gesendet. Dies geschieht in der Regel durch den Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks, in dem der erste Einsatz erfolgt. Dieser kann die Aufgabe einem anderen ordinierten Mitglied des Bezirkskirchenrates übertragen.

- 2 -

(2) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Berufung ist die Verpflichtung verbunden, die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisschriften anzuerkennen und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Dies schließt die Verpflichtung zu einer Lebensführung ein, die dem kirchlichen Auftrag entspricht.

(3) Die Berufung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Bei Wiedereintritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden lebt die Berufung wieder auf.

(4) Zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes bedarf es einer besonderen Beauftragung nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt.

§ 4

(1) Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das allgemeine Recht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(2) Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin übt seinen/ihren Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des Arbeitsvertrages wird.

§ 5

(1) Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin wird in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im hauptamtlichen Schuldienst oder in Einrichtungen der Landeskirche eingesetzt.

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen und Bekanntmachungen.

(3) Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzt.

(4) Die Zuweisung des Diplom-Religionspädagogen/der Diplom-Religionspädagogin zu einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk. Der Einsatzort wird durch den Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

(5) Wird ein Diplom-Religionspädagoge/eine Diplom-Religionspädagogin im hauptamtlichen Schuldienst eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. Der Einsatz an den Schulen des Bezirks erfolgt durch den Schuldekan/die Schuldekanin.

(6) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß § 4 Abs. 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legt bei gemeindlichem Einsatz - unter Berücksichtigung der bezirklichen Planungen - der Ältestenkreis, bei bezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Diplom-Religionspädagogen/der Diplom-Religionspädagogin fest. Bei hauptamtlichem Schuldienst gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

- 3 -

(7) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich.

(8) Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin ist versetzbbar (§ 12 Abs. 1 BAT).

§ 6

Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist mit beratender Stimme Mitglied im Ältestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat.

Alternative:

Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde ist stimmberechtigtes Mitglied im Ältestenkreis. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.

§ 7

Der Diplom-Religionspädagoge/die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarr- oder Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk hat in den ersten Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Fortbildungsauflagen erteilen.

§ 8

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Zuweisungen zu Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Dekan/die Dekanin bzw. der Schuldekan/die Schuldekanin, soweit der Religionsunterricht betroffen ist. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt.

§ 9

(1) Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) vom 30. April 1976 sind auf den Dienst des Religionspädagogen und der Religionspädagogin anwendbar, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die fachliche Gestaltung des Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Karlsruhe, den..... 1996

Der Landesbischof

Begründung:

Im Jahr 1987 hat in unserer Landeskirche mit einer Initiative von Herrn Oberkirchenrat Schäfer eine Diskussion über das Diakonenamt (den Diakonat) begonnen. Stellungnahmen zu dem s. z. von Herrn Oberkirchenrat Schäfer vorgelegten Arbeitspapier haben ergeben, daß eine schnelle Lösung in dieser Frage nicht zu erreichen ist. Gleichwohl war die Diskussion weiterzuführen. Eine Ordnung des Berufsfeldes der Diplomreligionsspädagogin / des Diplomreligionsspädagogen wird dringend benötigt. Sie soll für die Verbindung mit einem möglicherweise künftig einzurichtenden Diakonenamt (Diakonat) offen sein. Das hier vorgelegte Diplomreligionsspädagogengesetz berücksichtigt diese mögliche Entwicklung.

Rahmenbedingungen und Regelungen für kirchliche Berufe werden auf EKD-Ebene zunehmend angemahnt. Vom Rat der EKD wurde 1993 eine Arbeitsgruppe eingesetzt zur Erarbeitung einer "Rahmenvereinbarung für eine kirchliche Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste". Andere Landeskirchen haben entsprechende Regelungen für Berufe mit kirchlichem Ausbildungsschluss seit langem und haben diese in letzter Zeit novelliert. Der hier vorgelegte Entwurf berücksichtigt diese Entwicklung in anderen Landeskirchen.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat am 9. Juni 1992 ausführlich über ein vom Personalreferat vorgelegtes Arbeitspapier "Berufsfeld des Diplom-Religionsspädagogen im landeskirchlichen Dienst" beraten und den Beschuß gefaßt: "Zur weiteren Bearbeitung soll im Evangelischen Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe gebildet werden mit Beteiligung einer Vertretung der verschiedenen Berufsgruppen sowie der Fachhochschule." Die eingerichtete Arbeitsgruppe hat Ende 1993 das Ergebnis ihrer Beratungen vorgelegt. Es wurde mit der Dekankonferenz und der betroffenen Berufsgruppe eingehend erörtert. Der Entwurf des Diplomreligionsspädagogengesetzes nimmt die Arbeitsergebnisse im wesentlichen auf.

Es war der Arbeitsgruppe wichtig, daß die Offenheit hin zu einem möglichen Diakonenamt erhalten bleibt. Sie hat daher formuliert: "Die Landeskirche erwägt die Einrichtung des Diakonenamtes. In dieses Amt können Diplomreligionsspädagogen und Diplomreligionsspädagoginnen, Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialarbeiterinnen, Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen sowie Absolventen anderer vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannten Ausbildungen berufen werden." Der als Ziel angestrebte "Diakonat" hat seine Wurzel in der allgemeinen Liebespflicht aller Christen. Er tritt als ein eigenständig geordnetes Amt der Kirche neben das Predigtamt. Beide Ämter berühren sich zwar gegenseitig und sind aufeinander bezogen, der "Diakonat" ist aber nicht aus dem Predigtamt abgeleitet. Das diakonische Amt unterscheidet sich vom Predigtamt durch den Inhalt seines Dienstauftrages. In ihm bekennt sich die Kirche in besonderer Weise zu ihrem pädagogischen Auftrag und ihrer Verpflichtung, Menschen in leiblicher und seelischer Not beizustehen sowie die Ursachen sozialer Notstände zu beseitigen.

Zur rechtlichen Situation ist folgendes zu bemerken:

Ausgangslage ist zunächst § 67 der Grundordnung. Dort sind unter der Überschrift "Weitere Dienste in der Gemeinde" verschiedene Berufsgruppen zusammengefaßt, die nicht direkt zu den Diensten im Predigtamt gehören. Für diese "weiteren Dienste" besteht bisher das kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) vom 30. April 1976 (GVBl S. 65). § 2 dieses Gesetzes stellt klar, daß die Aufgaben in diesen Berufsfeldern gottesdienstliches Handeln im Rahmen des Aufgabenbereichs miteinschließen und diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen -

jedenfalls zum Teil - Anteil am Verkündigungsaufrag der Kirche nach § 46 GO haben.

Durch das geplante Gesetz soll für einen Teil dieser Mitarbeiterschaft eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden und zwar für die Absolventen des Fachbereichs III der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionsspädagogik und Gemeindediakonie. Nicht erfaßt werden davon die Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Für diese soll weiterhin das bestehende Mitarbeiterdienstgesetz gelten, sofern sie nicht eine theologische Zusatzausbildung erworben haben und im Aufgabenbereich Gemeindediakonie oder Jugendarbeit eingesetzt sind (§ 3 Abs. 4 Mitarbeiterdienstgesetz). Dieser Personenkreis muß zu einem späteren Zeitpunkt in die Regelungen über ein umfassendes Diakonat der Kirche miteinbezogen werden.

Der Grund für die gesetzliche Neuregelung besteht darin, das Berufsbild des Religionsspädagogen und der Religionsspädagogin zu klären und zu profilieren. Der Gesetzentwurf tut dies, indem er die Verantwortung der Gemeinde für die mit diesem Dienst Beauftragten begründigt (§ 44 Abs. 4 GO). Dies kommt zum Ausdruck durch die genauere gesetzliche Beschreibung ihrer Aufgaben, der vorgesehenen Berufung durch den Landesbischof und der Segnung und Sendung in einem Gottesdienst zu Beginn des Dienstes, sowie in der stärkeren Beteiligung an der Gemeindeleitung durch die Mitgliedschaft im Ältestenkreis. Ob die Mitgliedschaft mit Stimmrecht oder beratend vorgesehen werden soll, ist umstritten. In dieser Hinsicht wird der Landessynode eine Alternative zur Entscheidung vorgelegt. Der Landeskirchenrat hat sich mehrheitlich für die beratende Mitgliedschaft ausgesprochen. Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht liegt in der Konsequenz der Bestrebungen, den Diakonat neben dem Predigtamt als ein eigenständiges kirchliches Amt auszugestalten. Solange dies nicht in einem umfassenderen Sinn geschehen ist, ist das Stimmrecht allerdings ein Vorrang auf ein noch nicht erreichtes Endziel. Das legt die Erwagung nahe, als erste Stufe die beratende Mitgliedschaft einzuführen. Dabei ist zu beachten, daß mit der der Landessynode gleichzeitig vorgelegten Novelle zur Grundordnung die Wahlbarkeit kirchlicher Mitarbeiter mit einem dienstlichen Einsatz in der Gemeinde in den Ältestenkreis künftig ausgeschlossen werden soll. Auf diesem Hintergrund gewinnt die beratende Mitgliedschaft größeres Gewicht als dies bisher der Fall war. Eine Ordination findet nach wie vor nicht statt. Die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes setzt vielmehr eine besondere Beauftragung nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt voraus, weil vor allem die praktischen Fähigkeiten in der Regel erst noch durch eine Lektoren und Prädikantenausbildung erworben werden müssen.

Auch das neue Gesetz hält wie bisher am privatrechtlichen Anstellungsverhältnis dieser Mitarbeitergruppe fest. Für Regelungen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen, ist daher weiterhin die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig.

Zu Eingang 12/5**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.04.1996 mit der Stellungnahme der EKD vom 28.03.1996 zum Diplomreligionsspädagogengesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,
anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahme des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. März 1996 zum Entwurf des „Religionsspädagogengesetzes“, das der Landessynode zur Beratung und Beschußfassung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Winter

Evangelische Kirche
in Deutschland



Kirchenamt

Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

28. März 1996

Herrn Oberkirchenrat
Dr. Jörg Winter
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 2269

Unser Zeichen: Firmum
7463/1.234

76010 Karlsruhe

Bei Rückfragen:

Frau OKR'in Fichtmüller
Telefon: (0611) 2796(0) - 246

Religionsspädagogengesetz
Ihr Schreiben vom 29. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Dr. Winter,

im Auftrag des Rates der EKD ist der Entwurf für Grundsätze einer Rahmenvereinbarung für eine kirchliche Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogene Dienste erarbeitet worden. Der Rat der EKD hat außerdem eine Bitte der Synode der EKD von 1993 aufgenommen und die Kammer für Theologie beauftragt, ein Votum zu Gestalt und Einführung des Diakonates als eines geordneten Amtes der Kirche zu erstatten. Während die Zielstellung der einen Arbeitsgruppe ganz pragmatisch darauf ausgerichtet war, die Realität in den Landeskirchen zum Ausgangspunkt der Erarbeitungen zu machen und Vorschläge für eine EKD-weite Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu unterbreiten, hat die Kammer für Theologie theologische Fragen des Amtes oder der Ämter der Kirche zu klären. Der Rat der EKD hat in Aussicht genommen, im Juni über beide Vorlagen zu entscheiden.

Mit der geschäftsführenden Begleitung durch Referentinnen des Kirchenamtes der EKD sind also im Auftrag des Rates der EKD Konsenspapiere vorangebracht worden, die im einzelnen in den Landeskirchen zu klären sein werden. Es ist darum zu begrüßen, daß die Evangelische Landeskirche in Baden mit dem Religionsspädagogengesetz das Berufsbild für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst klärt. Nach den Vorschlägen der Rahmenvereinbarung für die gemeindebezogenen Dienste, die der Rat im Dezember mit Dank zur Kenntnis genommen und im Grundsatz begrüßt hat, über die er aber erst im Juni 96 beschließen wird, wären Fragen der Doppelqualifikation und der Berufsbezeichnung zu klären. Das Religionsspädagogengesetz Ihrer Landeskirche hat die Berufsklärung und eine Ordnung des Berufsfeldes der Diplomreligionsspädagoginnen zum Ziel. In der Begründung der Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode Ihrer Landeskirche wird dieses Ziel betont. Die Gespräche mit der Arbeitsgruppe der Kammer für Theologie lassen erkennen, daß die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs Ihrer Landeskirche mit den Ausarbeitungen im Auftrag des Rates möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre

Petra Fichtmüller

Petra Fichtmüller
Oberkirchenrätin

Zu Eingang 12/5**Stellungnahme des Landeskonventes der Gemeindediaconinen und Gemeindediakone in der Badischen Landeskirche vom 28.02.1996 zum Entwurf des Diplomreligionsspädagogennengesetzes**

Mit ihrer Tätigkeit haben Diplomreligionsspädagoginnen und Diplomreligionsspädagogen mit gemeindlichem Einsatz Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. (§ 44 GO)

Aufgrund ihrer Ausbildung und Arbeit haben sie die Gemeinde als Ganzes mit ihren vielfältigen Bereichen im Blickfeld.

Sie sind für die Kontinuität des diakonischen und pädagogischen Auftrages in der Gemeinde verantwortlich.

Durch die Arbeit mit den verschiedensten Gruppen und Kreisen (auch Randgruppen) sind Diplomreligionsspädagoginnen deren Sprachrohr.

Durch ihren Auftrag, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zu schulen und zu begleiten, sind Diplomreligionsspädagoginnen Ansprechpartner und deren Interessenvertreter in sowohl politischen als auch kirchlichen Entscheidungsgremien und tragen somit zur Stärkung des Ehrenamtes bei.

Der Entwurf des Diplomreligionsspädagoginnengesetzes trägt diesem umfassenden Auftrag in vielerlei Hinsicht Rechnung.

Um aber diesem umfassenden Auftrag wirklich gerecht werden zu können, ist es unerlässlich, daß Diplomreligionsspädagoginnen mit gemeindlichem Einsatz im Leitungsgremium der Gemeinde (Ätestenkreis/Kirchengemeinderat) mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Dies geschieht vielerorts bereits dadurch, daß ca. 25% der Diplomreligionsspädagoginnen mit gemeindlichem Einsatz im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat stimmberechtigte Mitglieder sind.

Die Festschreibung einer beratenden Mitgliedschaft im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat durch das Diplom-Religionsspädagogennengesetz (siehe § 6) wäre lediglich eine Bestätigung des Ist-Zustandes: ca. 70% der Diplomreligionsspädagoginnen mit gemeindlichem Einsatz nehmen bereits heute beratend an allen Sitzungen des Ätestenkreises bzw. Kirchengemeinderates teil. Für die 25% bereits heute stimmberechtigten Mitglieder wäre die Festschreibung einer lediglich beratenden Tätigkeit im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat ein eklatanter Rückschritt.

(Die festgestellten Zahlen sind Ergebnis einer im Januar 1996 durchgeführten Erhebung über die Beteiligung im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat in der betreffenden Berufsgruppe)

Schlußfolgernd aus diesen Feststellungen ergibt sich daher zwingend die Festschreibung der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Ätestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Diplomreligionsspädagoginnen mit gemeindlichem Einsatz.

Für den Landeskonvent:
gez. Christina Clotz-Blankenfeld, Vorsitzende

Zu Eingang 12/5**Schreiben des Pfarramts der Evangelischen Lutherpfarrei Karlsruhe vom 28.02.1996 zum Diplomreligionsspädagogengesetz**

Sehr geehrte Synoden, sehr geehrter Herr Präsident,

der Ätestenkreis der Luthergemeinde hat sich auf seiner letzten Sitzung mit der beruflichen Situation der Gemeindediacone, ihre Rechten, Pflichten und ihre Einbindung in die Gemeinden beschäftigt.

Wir bitten die Landessynode, „für den Beruf des Gemeindediakons, der Gemeindediacon Rechtsgrundlagen und Infrastruktur sicherzustellen, die die Einbindung an den Ätestenkreis, sowie die Funktion und Arbeit des Gemeindediakons in der Gemeinde in ihrer Gesamtheit erleichtern.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrich Schadt, Pfarrer

Zu Eingang 12/5**Schreiben des Gesamtkonvents der Badischen Jugendreferentinnen vom 11.03.1996 zum Diplomreligionsspädagogengesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

vergangene Woche tagte der Konvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -referenten. Wir haben dort die beigelegte Stellungnahme zum Diplomreligionsspädagogengesetz erarbeitet.

Sehr herzlich und dringlich bitten wir Sie darum, unsere Vorlage bei Ihren Überlegungen in der Landessynode einzubringen und sich auch für unsere Anliegen zu verwenden.

Mit herzlichem Dank und guten Wünschen für die anstehende Arbeit der Synode grüße ich sehr herzlich

gez. Annemarie Andritschky, M. A., Bezirkjugendreferentin

Stellungnahme des Gesamtkonvents der Badischen Jugendreferentinnen zum Diplomreligionsspädagogengesetz zur Vorlage bei der Landessynode im Frühjahr 1996**Wir bitten um eine Erweiterung des § 5 Abs. 6**

Die allgemeine Dienstanweisung gemäß § 4 Abs. 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legt bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der bezirklichen Planungen – der Ätestenkreis, bei bezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und den zuständigen Bezirksräten jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Diplom-Religionsspädagogen / der Diplom-Religionsspädagogin fest. Bei hauptamtlichem Schuldienst gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

Begründung:

Die Ordnung der Ev. Jugend in Baden sieht eine partnerschaftliche Mitarbeit der Bezirksvorstellung bei der Aufstellung eines Dienstplanes von Bezirkjugendreferenten vor. Die Bedeutung des Ehrenamtes darf nicht durch neue Gesetzesvorhaben geschwächt werden.

Wir bitten um eine Erweiterung des § 5 Abs. 7 wie folgt:

Der Wechsel in andere Aufgabenfelder wird durch Fort- und Weiterbildungsangebote sowie die Bereitstellung und Öffnung von Stellen für Dipl.-Religionsspädagogen / Dipl.-Religionsspädagoginnen seitens der Landeskirche, Kirchenbezirke und Gemeinden gefördert.

Begründung:

Jugendreferentinnen können nicht grundsätzlich bis ins Rentenalter in ihrem Berufsfeld effektiv tätig sein. Wir wünschen uns nicht nur individuelle Lösungen zur beruflichen Veränderung sondern eine grundsätzliche Öffnung anderer geeigneter Stellen. Dazu ist es notwendig laufende Qualifizierung zu ermöglichen.

Zu § 6:**Wir bitten die Landessynode sich für die Alternative zu entscheiden und § 6 wie folgt zu ergänzen:**

Der Diplom-Religionsspädagoge / die Diplom-Religionsspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde ist stimmberechtigtes Mitglied im Ätestenkreis. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.

Diplom-Religionsspädagogen / Diplom-Religionsspädagoginnen im bezirklichen oder regionalen Einsatz sind stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode.**Begründung:**

Da sich das Predigtamt und die Gemeindediaconie in ihrem Dienst aufeinander beziehen und ergänzen erscheint es uns notwendig, daß beide Berufsgruppen gleichberechtigt im Ätestenkreis vertreten sind.

Analog dazu sind Bezirkjugendreferentinnen in der Bezirkssynode mit dem Stimmrecht auszustatten, denn Bezirkjugendreferentinnen leisten wichtige konzeptionelle Mitarbeit im Bezirk.

Wir bitten § 8 wie folgt zu ergänzen:

Die Fachaufsicht bei Einsätzen von Diplom-Religionsspädagogen / Diplom-Religionsspädagoginnen als Bezirkjugendreferentinnen führt der Evangelische Oberkirchenrat durch die Landesjugendpfarrerin / den Landesjugendpfarrer.

Begründung:

Mit der gewünschten Fachaufsicht beim Landesjugendpfarramt ist eine kompetente Fachaufsicht gegeben. So werden die Interessen der Evangelischen Gemeindejugend gewahrt. Die in § 8 aufgeführte mittelbare bzw. unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht ist uns nicht nachvollziehbar.

gez. Annemarie Andritschky
Geschäftsführerin des Gesamtkonvents
der Badischen Jugendreferentinnen

Zu Eingang 12/5**Schreiben des Evang. Pfarramts Eppelheim vom 23.02.1996 zum Diplomreligionsspädagogengesetz**

Sehr geehrter Herr Bayer,

der Ätestenkreis der Kirchengemeinde Eppelheim hat auf seiner Sitzung vom 14. Februar 1996 den folgenden Beschuß gefaßt:

„Bei der Konstituierung des neuen Ätestenkreises unserer Gemeinde im Januar dieses Jahres haben wir intensiv über die Frage der Stimmberichtigkeit unserer Gemeindediaconin diskutiert. In den letzten beiden Amtsperioden unserer Ätesten hat der Ätestenkreis beschlossen (in Analogie zu dem Zuwahlverfahren), der jeweiligen Gemeindediaconin die volle Mitgliedschaft und das volle Stimmrecht im Ätestenkreis zu geben. Dabei war immer deutlich, daß sich diese Zuwahl am Dienst der Gemeindediaconin orientierte. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst erlosch automatisch die Mitgliedschaft im Ätestenkreis.“

Der Kirchengemeinde Eppelheim war es wichtig, auf diese Weise die Gleichberechtigung und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeindediakonin mit den Pfarrern und der Gemeindeleitung zu unterstreichen. Sie hat damit außerordentlich positive Erfahrungen gemacht.

Auch bei den neuen Beratungen im Januar stand dieser Aspekt im Vordergrund. Die Kirchengemeinde möchte eine Regelung, die einer Gemeindediakonin / Religionspädagogin das volle Stimmrecht im Ältestenkreis / Kirchengemeinderat ermöglicht, wobei dies an die Funktion resp. den Dienst gebunden sein soll.

Sie bittet daher die Landessynode auf diesem Weg, im Rahmen der Beratungen des Gesetzes über die Aufgaben und die Stellung von Religionspädagogen, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeindediakone / GemeindediakonInnen das volle Stimmrecht im Ältestenkreis und im Kirchengemeinderat erhalten können, wobei dies an den Dienst (in Analogie zu den Pfarrern) gebunden sein soll.

Die Kirchengemeinden sollten auf jeden Fall nicht durch einseitige Festlegungen in ihrer Entscheidungskompetenz beschnitten werden."

Diesen Beschuß möchten wir Ihnen mit der Bitte zuleiten, ihn den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zukommen zu lassen.

gez. gez. gez.
Christa Unglaube Pfr. Hermann Stöhrer Pfr. Dr. J. Kegler
(Vorsitzende) (Stellvertreter) (Stellvertreter) des KGR

Anlage 5.1 Eingang 12/5.1

Eingang des Bezirkskirchenrats Villingen vom 26.02.1996 mit dem Antrag auf Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

der Bezirkskirchenrat des Evang. Kirchenbezirks Villingen hat in seiner Sitzung am 18. Januar 1996 beschlossen, folgende Eingabe an die Landessynode zu richten:

Die Landessynode möge überprüfen, ob nicht grundsätzlich die Amtsstruktur in der Einsatzgemeinde einer Gemeindediakonin bzw. eines Gemeindediakones als Gruppenamt gestaltet werden sollte (auch wenn es sich nur um 2 landeskirchliche Angestellte handeln sollte – vgl. Durchführungsverordnung über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern § 1,a)

Wird durch einen Stellenwechsel der Diakonin oder des Diakons der Gemeinde kein Nachfolger zugewiesen, dann würde das Gruppenamt automatisch erlöschen.

Begründung:

Theologische und ekclesiologische Gründe fordern mehr Gerechtigkeit für die Berufsgruppe der Diakone.

Für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wäre durch ein Gruppenamt der äußere Rahmen geschaffen.

Das Stimmrecht im Ältestenkreis wäre mit voller Berechtigung erreicht.

Die Geschäftsführungsbeauftragung könnte wechseln und so die Gefahr der Entstehung von Machtpositionen verhindert werden.

Die Arbeitsbereiche und die Verantwortlichkeiten wären klar zugeordnet.

Wir bitten Sie, diese Überlegungen des Bezirkskirchenrates in die Beratungen der Frühjahrssynode aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Treiber, Dekan
Vorsitzender des Bezirkskirchenrates

Zu Eingang 12/5.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.03.1996 zur Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Handlung der Eingabe des Bezirkskirchenrates in Villingen zur Änderung der Bestimmungen für die Errichtung von Gruppenämtern teile ich Ihnen folgendes mit:

Durch die Vorlage des Landeskirchenrates zum Religionspädagogengesetz und durch die Novelle zur Grundordnung steht die künftige Gestaltung des Berufsfeldes der Gemeindediakonin und des Gemeindediakons bereits auf der Tagesordnung der Landessynode. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt deshalb vor, den damit befaßten Ausschüssen die Eingabe des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Villingen ohne eine eigene Ordnungsnummer als Material zur Verfügung zu stellen.

In der Sache hält der Evangelische Oberkirchenrat u.a. wegen der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen die generelle Errichtung eines Gruppenamtes bei Einsatz einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons nicht für möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Winter

Anlage 6 Eingang 12/6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.02.1996: Entwurf Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

	Entwurf		Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	
	Vom	1996		
			Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsgäldender Mehrheit beschlossen:	
			Artikel 1	
			Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch das Elftes Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), wird nach Maßgabe der Artikel 1 bis 7 geändert.	
			ALT	NEU
			Änderungen in Abschnitt II,2: Pfarrgemeinde	
			Artikel 2	
			Änderungen in Abschnitt II,2: Pfarrgemeinde	
			1. § 11 wird wie folgt geändert:	
			a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
			Am Ende von Satz 1 wird in Klammer das Wort "(Gruppenpfarramt)" eingefügt.	
			b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
			"(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein eingesetztes Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind.	
			(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenführen.	
			(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenführen.	

ALT

(2) Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, **Vereine oder Werke** kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benutzen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

2. spätestens am Tag der Wahl das **21. Lebensjahr** vollendet hat und geschäftsfähig ist,

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des **21. Lebensjahres** nach Absatz 1 Nr. 2 sowie von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das **18. Lebensjahr** vollendet sein. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlaußschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

NEU

Nach den Worten "Vereine oder Werke" werden die Worte "**und andere Personen oder Organisationen**" eingefügt.

- Bisher gleicher Wortlaut in § 137 Abs.2

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"**2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr** vollendet hat und geschäftsfähig ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"**(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Kirchengemeinde, zum Kirchenbezirk oder der Landeskirche unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2) sowie beratende Mitglieder des Ältestenkreises (§ 22 Abs. 4).**

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"**(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindewahlaußschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet sein.**

ALT

4. In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 2 und Absatz 4 angefügt:

"Ist ein Kirchenältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

(4) Das Amt des Kirchenältesten endet, wenn der Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt, das ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Kandidatur ausschließt."

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"**(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten**

1. Ehegatten,
2. Verwandte (Eltern, Kinder und Geschwister) und
3. Verschwägerte (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin).

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein.

Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenältesten nicht erfolgt. Ein Kirchenältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

Werden Angehörige durch Gemeindewahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit in eine familiengerichtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Ein Kirchenältester scheidet ferner aus, wenn er während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt.

- 4 -

ALT**NEU**

- 6. § 22 wird wie folgt geändert:**
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

Alternative A - ohne Stimmrecht Gemeindediakone:

"(2a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört der Genannte dem Ältestenkreis als stimmberechtigte Mitglieder an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist".

Alternative B - mit Stimmrecht Gemeindediakone:

"(2a) Ist in der Pfarrgemeinde

1. ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich oder
2. ein Gemeindediakon

eingesetzt, gehören die Genannten dem Ältestenkreis als **stimmberechtigte** Mitglieder an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

(4) Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probiedienstzeit und ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter beratende Stimme.

Alternative A (im Zusammenhang mit Alternative A bei Absatz 2a):

1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probiedienst, Lehrvikare und Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;

Alternative B (im Zusammenhang mit Alternative B bei Absatz 2a):

1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probiedienst sowie Lehrvikare, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;

- 5 -

ALT**NEU**

2. ein hauptamtlicher Religionslehrer, der von den hauptamtlichen Religionslehrern entsandt wird, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind.".
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Ältestenkreis zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes behandelt werden.".

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- "10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie Wahl der Synodenal in die Bezirkssynode (§ 82)."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- "Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt.
- Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle **wahlberechtigten Gemeindeglieder** (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden."

b) Absatz 4 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) über die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltplan der Kirchengemeinde,".

d) den Haushaltplan der Kirchengemeinde,

ALT

NEU

Artikel 3
Änderungen im Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde

1. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

"§ 31

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden bilden die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden und die Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramts) den Kirchengemeinderat.

(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden besteht der Kirchengemeinderat aus

1. den Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
2. den Gemeindepfarrern (Verwaltern einer Gemeindepfarrstelle) und den Pfarrdiakonen mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich sowie
3. den stimmberechtigten Vertretern der in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Religionslehrer.

Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Sind mehr als 40 Kirchenälteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 40 Kirchenälteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Kirchenältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 40 erhöht.

(2) Sind nach der Kirchlichen Wahlordnung in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindewahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 20 Kirchenälteste entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Das Entsendungsverfahren wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kirchenältesten zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

ALT

NEU

(3) Durch Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmt werden, daß dem Kirchengemeinderat mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören.

(4) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramts) darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer gehören dem Kirchengemeinderat *mit beratender Stimme* an.

(4) Die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 10 einen.

(5) Die hauptamtlichen Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind, entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 10 einen.

(6) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(7) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 6 nähere Regelungen treffen, insbesondere

1. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
2. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone im Kirchengemeinderat,
3. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 43.

(8) In der Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) kann der Kirchengemeinderat die näheren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.

(1) Der Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bestimmt durch Satzung, wer ihm mit beratender Stimme angehört, soweit dies durch Kirchengesetz nicht geregelt ist.

(2) Der Kirchengemeinderat lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

1. die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten;

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Satzung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschußfassung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder dem Kirchengemeindeamt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

- 8 -

ALT

NEU

2. In § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Satzung" die Worte "oder in der Geschäftsordnung" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes behandelt werden.".

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats rechtlich zu vertreten;".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung (Absatz 6) ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Beschußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden."

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) In der Gemeindesatzung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und hierfür Aufgaben einem Ausschuß oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

- 9 -

ALT

NEU

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
a) der Bestellung von Stellvertretern,

b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,

c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;

2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiter der Kirchengemeinde;

3. über die Zusammenarbeit nach Absatz 4.".

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Kirchenältesten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

"§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen."

Artikel 4
Änderungen in Abschnitt III: Dienste der Gemeinde

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "und die Aufhebung" werden ersetzt durch die Worte "sowie die Aufhebung und Zusammenlegung".

ALT

NEU

2. § 59 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.
 1. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderats, in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, in der Regel der Dekan oder Dekanstellvertreter,
 jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.".

**Artikel 5
Änderungen in Abschnitt IV: Der Kirchenbezirk**

1. In § 81 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ihren **ständigen Ausschüssen oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen** des Kirchenbezirkes **Aufgaben** ihres Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Beschußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Die Satzung kann Regelungen über die **stimmberechtigte Mitwirkung** von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten - auch außerhalb des Kirchenbezirkes - treffen, wenn die gemeindliche Arbeit einer Kirchengemeinde in besonderer Weise betroffen ist.

Die übergeordnete Verantwortung der Bezirkssynode ist zu wahren.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 4 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden.

(6) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.“.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 letzter Satz werden die Worte "nach Nummern 1-4" ersetzt durch die Worte "nach Nummern 1 und 4".

Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.

ALT

NEU

(2) Synodale, die nicht Pfarrer oder Kirchenälteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agenda eingeführt und verpflichtet.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

"(8) Die Bestimmungen über die **Beendigung des Amtes** der Kirchenältesten nach § 19 finden auf die gewählten und berufenen Synoden und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynoden in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

(9) Durch **Rechtsverordnung des Landeskirchenrats** kann auf Antrag der Bezirkssynode eines Kirchenbezirks die **Zusammensetzung der Bezirkssynode** abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats. **Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf die Amtszeit der Bezirkssynode beschränkt (§ 94 Abs. 1)."**

3. § 83 erhält folgende Fassung:

"Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den **Vorsitzenden und seinen Stellvertreter**. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

4. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die **Beschlußfähigkeit** der Bezirkssynode richtet sich nach § 138. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.“.

5. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode oder dem Dekan vorbehalten sind.

Die Zahl der berufenen Synoden darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Nummern 1-4 angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

ALT	NEU
3. den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten;	b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: "3. den Kirchenbezirk durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats rechtlich zu vertreten;".
5. bei Schulbesuchen nach näherer Regelung des Evangelischen Oberkirchenrats mitzuwirken;	c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen. d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrats oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbstständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs des Bezirkskirchenrats einschließlich der Beschlüffassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrats bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. (4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 4 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. (5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.".
§ 90	6. § 90 erhält folgende Fassung: "§ 90 (1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch 1. den Dekan als Vorsitzenden; 2. den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden;

ALT	NEU
3. den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer;	3. der Schuldekan.
4. den Schuldekan;	
5. die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 übersteigen und beträgt höchstens 8. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen;	(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens 8. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. (4) Der Dekan ist Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Der Vorsitzende der Bezirkssynode ist stellvertretender Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Ist der Dekan oder ein Pfarrer Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
6. die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynoden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.	(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.".
"unbeschadet der Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;	7. § 93 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 Nr. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: ", unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;".
6. die Pfarrvikare und Pfarriadiakone während der Probedienstzeit im Gottesdienst und Religionsunterricht besucht und berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt und dem Evangelischen Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet;	b) Absatz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung: "6. die Pfarrvikare und Pfarriadiakone während der Probedienstzeit im Gottesdienst besucht und berät, ihre praktisch-theologischen Ausarbeitung beurteilt und dem Evangelischen Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet, soweit nicht der Schuldekan zuständig ist;".
7. nach den geltenden Bestimmungen, unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats, den Religionsunterricht der Volks- und Realschulen besucht und für die Durchführung religiöspädagogischer Arbeitsgemeinschaften sorgt;	c) Absatz 4 Nr. 7 wird gestrichen.

ALT

3. bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet;

(4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an.

d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte "oder Religionslehrers" gestrichen.

8. § 96 Abs. 4 wird gestrichen.

9. Es wird folgender § 96a eingefügt:

"§ 96a"

Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können auf Antrag der Bezirkssynode abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung

1. die Aufgaben des Dekans und des Dekanstellvertreters dem Bezirkskirchenrat zur Ausübung durch einen Geschäftsführenden Ausschuß übertragen,
2. das Verfahren der Wahl des Vorsitzenden des Bezirkskirchenrats geregelt und
3. ein Bezirksbeirat gebildet werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats.

10. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekan **errichten**. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbstständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (§ 93 Abs. 2)."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Zu den Aufgaben des Schuldekan gehörten insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekan **errichten**. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbstständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (§ 93 Abs. 2).

ALT

5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereichs".

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 2 für die Aufgaben des Schuldekan nähere Regelungen getroffen werden."

**Artikel 6
Änderung in Abschnitt VII: Die Leitung der Landeskirche**

1. § 112 erhält folgende Fassung:

§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt

"§ 112"

(1) Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amts dauer (§ 113)

1. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amts dauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen.
2. für gewählte Pfarrer außerdem mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Gehört ein Mitglied der Landessynode nach Absatz 1 dem Landeskirchenrat an, übt es dieses Amt bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Landessynode aus."

2. § 124 Abs. 2 Nr. 10 wird gestrichen.

ALT	NEU	ALT	NEU
	3. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:		4. § 132 wird wie folgt geändert:
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten;	a) Nummer 9 erhält folgende Fassung: "9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten; die zur Vertretung befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats namentlich bestimmt; die Befugnisse des Landesbischofs nach § 120 bzw. des Landeskirchenrats nach §§ 124 und 125 bleiben unberührt;".	Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.	a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden;	b) Nummer 10 erhält folgende Fassung: "10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;".	Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden.	b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
11. Verwaltungsverordnungen zu erlassen;	c) Nummer 11 erhält folgende Fassung: "11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;".		c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt, es sei denn, die Grundordnung lässt etwas anderes ausdrücklich zu. § 141 bleibt unberührt.".
15. die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu vertreten, auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen;	d) Nummer 15 erhält folgende Fassung: "15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften zu führen und, sofern die Genannten ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;".	§ 137	Artikel 7 Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Bestimmungen
	e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt: "15a. die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften zu führen;"	(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt. (2) Ist ein Kirchenältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt	1. § 137 erhält folgende Fassung: "§ 137 Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist."
		1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist.	2. § 138 Nr. 1 wird wie folgt geändert: Die Worte "gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder" werden durch die Worte "gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder" ersetzt.

ALT

NEU

- 3. § 140 wird wie folgt geändert:**
- In Absatz 1 werden die Worte "der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses" durch die Worte "der Landessynode und des Landeskirchenrats" ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

- 4. § 141 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 werden die Worte "Arbeits- und Organisationsformen, in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken" ersetzt durch die Worte "Arbeits- und Organisationsformen In der Landeskirche, in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken".

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Diese Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.
- Artikel 20 Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBl. S. 31) tritt außer Kraft.

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

Weitere Beschwerde ist zulässig.

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen, in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsgremien Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

Soweit in kirchlichen Gesetzen, die nach Einführung der Grundordnung durch kirchliches Gesetz vom 23. April 1958 (GVBl. S. 35) in Kraft getreten sind, die beratende oder stimmberechtigte Zugehörigkeit von kirchlichen Mitarbeitern zu kirchlichen Körperschaften und Organen begründet worden ist, bleiben diese Bestimmungen auch in soweit in Kraft, als sie im Wortlaut der Grundordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind. Durch kirchliches Gesetz kann die Zugehörigkeit weiterer Gemeindeglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden. Kirchengesetzliche Bestimmungen nach Satz 2 bedürfen der verfassungändernden Mehrheit. § 133 Grundordnung (= jetzt § 141) bleibt unberührt.

ALT

NEU

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 (bzw. Buchst. I bis zum 12. September 1990) alter Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

(5) Die Rechtsverordnungen nach § 141 Grundordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

- Im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Verkleinerung der Bezirkssynode vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45),
- In der Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65),
- In der Kirchengemeinde Pforzheim vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) und
- In der Kirchengemeinde Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237),

zuletzt verlängert durch Rechtsverordnung vom 31. August 1995 (GVBl. S. 223), treten mit Ablauf der Verlängerung außer Kraft, soweit sie nicht zuvor durch eine Rechtsverordnung nach § 81 Abs. 9 (Artikel 5 Nr. 2 Buchst. c) bzw. eine Gemeindesatzung nach § 31 Abs. 6 (Artikel 3 Nr. 1) bzw. § 37 Abs. 3 (Artikel 3 Nr. 3 Buchst. b) ersetzt werden.

(6) Ein Kirchenältester, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, scheidet aus dem Amt aus, wenn er nach dem 31. August 1996 in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b) tritt, das ihn von der Kandidatur zum Kirchenältesten ausschließt.

(7) Für einen Kirchenältesten, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, hat das Zusammentreffen einer familienrechtlichen Beziehung im Sinne von § 20 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 5) nur dann ein Ausscheiden aus dem Amt zur Folge, wenn diese Beziehung nach dem 31. August 1996 eintritt.

(8) Wurde ein Gemeindediakon vor dem 1. September 1996 zum Kirchenältesten gewählt, behält er dieses Amt unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 2 Nr. 6.

(9) Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschuß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.

(10) Gemeindesatzungen nach § 37 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung bleiben in Kraft. Sie sind bei ihrer nächsten Änderung den neuen Bestimmungen nach § 31 und 37 (Artikel 3 Nr. 1 und 3) anzupassen.

(11) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1996

Der Landesbischof

Begründung

I. Anlaß

Auf der Grundlage des § 141 Grundordnung hat der Landeskirchenrat in den Jahren 1989 bis 1993 Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

1. zur Verkleinerung der Bezirkssynoden in den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach vom 31.01.90 (GVBl. S. 45), Schopfheim sowie Hochrhein vom 19.10.89 (GVBl. S. 237),
2. für die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken Freiburg bzw. Karlsruhe und Durlach vom 19.08.92 (GVBl. S. 173) sowie Konstanz vom 26.09.93 (GVBl. S. 117),
3. zur Verkleinerung der Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden Pforzheim vom 20.10.93 (GVBl. S. 127), Villingen vom 16.11.89 (GVBl. S. 237) und Lörrach vom 21.03.90 (GVBl. S. 65) sowie
4. die geschwisterliche Leitung im Kirchenbezirk Wiesloch vom 31.05.89 (GVBl. S. 89)

erlassen. Bezuglich der Verlängerung der Rechtsverordnungen wird auf die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats vom 31.08.95 (GVBl. S. 223) verwiesen.

Die Erfahrungen zu diesen Erprobungsverordnungen sind Anlaß dazu, künftig

1. durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats auf Antrag einer Bezirkssynode eine von der Grundordnung abweichende Zusammensetzung der Bezirkssynode zu ermöglichen,
2. die Zahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden von bisher 40 auf höchstens 20 zu reduzieren, Stellvertretung im Kirchengemeinderat als auch in den beschließenden Ausschüssen zuzulassen sowie satzungsrechtliche Regelungen für die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit der Bildung beschließender Ausschüsse usw. zuzulassen,
3. die Bildung von beschließenden Ausschüssen des Bezirkskirchenrats/der Bezirkssynode durch Satzung der Bezirkssynode zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang in der Satzung Befugnisse der rechtlichen Vertretung festzulegen.

Weiter hat das Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der Rahmenordnung (Verhandlungen der Landessynode Herbst 1993 S. 32 f., Frühjahr 1994 S. 64 und 90 ff., Herbst 1994 S. 170 ff.), zu dem Ergebnis geführt, daß eine Verfassungsdurchbrechung in einem einfachen Gesetz - wenn auch mit verfassungsändernder Mehrheit - künftig ausgeschlossen sein soll. Dies bedingt eine Neufassung des § 132 GO. Die bisher in verschiedenen Gesetzen ergänzend zu den Regelungen der Grundordnung festgelegte stimmberechtigte bzw. beratende Zuordnung zu kirchlichen Organen kirchlicher Körperschaften (Pfarrdiakone und Lehrvikare) mußte deshalb in die Grundordnung aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Dienstes der Gemeindediakone im Rahmen des gleichzeitig der Synode vorliegenden Religionspädagogengesetzes ist zu entscheiden, ob die Gemeindediakone künftig dem Ältestenkreis mit beratender Stimme oder mit Stimmrecht angehören sollen.

Die Herabsetzung des passiven Wahlalters vom 21. auf das 18. bzw. mit Ausnahme der genehmigung des Bezirkswahlausschusses auf das 16. Lebensjahr wird vorgeschlagen.

Eine Klarstellung der Aufgaben des Schuldekanen soll durch diese Grundordnungsänderung

Diese Grundsatzfragen waren Gegenstand der Beratungen im **Verfassungsausschuß** in dessen Sitzungen am 1. Juli 1995 und 17. Januar 1996, in denen die Erfahrungsberichte zu den Erprobungsverordnungen sowie Eingaben und Anregungen zur Änderung der Grundordnung mitbehandelt wurden. Das Ergebnis dieser Beratungen des Verfassungsausschusses nimmt dieser Gesetzesentwurf auf. Zur besseren Übersicht wurde die Grundordnungsänderung in Artikel entsprechend den Abschnitten der Grundordnung untergliedert und der alte und neue Gesetzesstext in einer Synopse dargestellt.

Zur Frage der inklusiven Sprache wird darauf hingewiesen, daß diese in einem Änderungsgesetz nicht eingeführt werden kann, da dadurch Teile des Gesetzesstextes, die der Änderung nicht unterliegen, eine andere inhaltliche Bedeutung erhalten können. Dies bedeutet für die Grundordnung, daß die inklusive Sprache nur mit einer förmlichen Beschlüßfassung eines Gesetzesstextes, der den ganzen Wortlaut der Grundordnung zum Inhalt hat, erfolgen kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2: Änderungen in Unterabschnitt II, 2: Die Pfarrgemeinde

Artikel 2 Nr. 1 (§ 11, Gruppenpfarramt):

Durch die Ergänzung wird verdeutlicht, daß es sich bei diesen Bestimmungen um die zwei möglichen Formen der Errichtung eines Gruppenpfarramts handelt. In Artikel 4 Nr. 1 wird dagegen die Zusammenlegung von 2 Pfarrstellen zu einer Pfarrstelle geregelt.

Artikel 2 Nr. 3 (§ 16, Wahlberechtigung und Wählbarkeit):

Der **Verfassungsausschuß** schlägt vor, das passive Wahlalter generell auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festzusetzen. Dies entspricht den bereits bestehenden Regelungen der süddeutschen Evangelischen Kirchen (Württemberg, Bayern, Pfalz, Hessen-Nassau).

Der **Verfassungsausschuß** hat die Frage erörtert, ob das aktive Wahlalter auf Vollendung des 14. Lebensjahrs - verbunden mit der Konfirmation - gesenkt werden kann. Bei drei Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung hat der Verfassungsausschuß dies abgelehnt.

Die Neufassung des Absatzes 2 von § 16 stellt klar, daß künftig alle Mitarbeiter, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur verfaßten Kirchen für die Pfarrgemeinde tätig sind, in der sie wahlberechtigt sind, nicht als Kandidat für das Ältestenamt vorgeschlagen werden können. Damit soll von vornherein ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden.

Betroffen hiervon sind insbesondere Gemeindediakone - vorbehaltlich der Neuregelungen nach § 22 - sowie Kirchenmusiker, Kirchendiener, Pfarramtssekretärinnen, Mitarbeiter in diakonischen Diensten, soweit sie von einem Rechtsträger der verfaßten Kirchen angestellt sind. Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind, fallen nicht darunter.

Der weiteren Klarstellung dient Satz 2, nach der Angehörige des Gemeindepfarrers, wie sie in § 20 Abs. 1 beschrieben sind sowie beratende Mitglieder des Ältestenkreises von der Kandidatur ausgeschlossen sind. Ein als beratendes Mitglied entsandter Religionslehrer kann dann kandidieren, wenn er das Amt des beratenden Mitglieds vor der Wahl aufgibt.

Die Neufassung des § 16 Abs. 3 ermöglicht auf begründeten Antrag des Gemeindewahlausschusses dem Bezirkswahlausschuß - gegenüber weitergehende - Ausnahmen von den Voraussetzungen zur Wählbarkeit, und zwar:

1. vom Lebensalter (Kandidatur ab Vollendung des **16. Lebensjahres**) - die noch nicht vorhandene Geschäftsfähigkeit stellt hierfür kein Hindernis dar,
2. der Taufe und der christlichen Kindererziehung.

Für die Praxis ist dabei zu bedenken, daß Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch nicht geschäftsfähig sind und als Kirchenälteste zur Vornahme von Rechts-handlungen für die Kirchengemeinde nicht berechtigt sind und insoweit auch für die Wahl des Vorsitzenden des Ätestenkreises/Kirchengemeinderats nicht in Frage kommen.

Die Ausnahmeregelung für die Taufe in Verbindung mit der christliche Kindererziehung folgt der in § 36 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes (Gesetzesammlung Niens Nr. 20b) getroffenen Regelung, nach der der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Be-reitschaft des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten des Pfarrers/der Pfarrerin zur christlichen Kindererziehung absehen kann. Da für Kirchenälteste insoweit keine strengeren Voraussetzungen gelten können als für Pfarrer und Pfarrerinnen, muß auch bei ihnen im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Erfordernis der Taufe und der christlichen Kindererziehung bestehen.

Nach der Kirchlichen Wahlordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBI. S. 185) ist ein **Landeswahl-ausschuß** nicht mehr zu bilden. Aus diesem Grunde wurde die bisherige Beschwerdemöglich-keit gegen Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses in Absatz 3 nicht mehr aufgenommen. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet nach der Kirchlichen Wahlordnung vor Durchführung der Wahl endgültig.

Artikel 2 Nr. 4 (Ergänzung zu § 19, Ausscheiden eines Kirchenältesten):

Der bisherige Wortlaut des § 137 Abs. 2 wird in § 19 Abs. 3 als Satz 2 eingefügt.

Der neue Absatz 4 steht im Zusammenhang mit § 16 Abs. 2: Das Amt des Kirchenältesten ent-det, wenn während der Amtszeit ein Dienst-oder Arbeitsverhältnis zur verfaßten Kirche zur Aus-übung einer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde begründet wird.

Artikel 2 Nr. 5 (§ 20 Abs. 1, Angehörige):

Die Neufassung erfolgte, um in verständlicher Weise den Kreis der Angehörigen zu beschrei-ben, die dem Ätestenkreis nicht gleichzeitig angehören können, es sei denn, der Bezirkss-kirchenrat läßt nach § 20 Abs. 2 eine Ausnahme zu.

Der Personenkreis der Angehörigen wurde verkleinert und neu beschrieben. Es sollen künftig nur noch Verwandte

1. des ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) und
2. des zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister),

sowie darauf beruhenden Schwägerschaften (Schwiegereltern, Schwiegerkinder zu Nr. 1, Schwager und Schwägerin zu Nr. 2) zu den Angehörigen zählen.

Rechtlich ist es zulässig, daß Angehörige, soweit sie nicht unter § 16 Abs. 2 Satz 2 fallen, bei der Gemeindewahl kandidieren. Erreichen sie die erforderliche Stimmenzahl, gilt der Kandidat

als nicht gewählt (und scheidet aus), der die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Die Beteilig-ten können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Tritt während der Amtszeit zwischen Kirchenältesten eine familienrechtliche Beziehung ein, ist entsprechend zu verfahren. Beruht die Mitgliedschaft auf einer Zu- oder Ergänzungswahl, scheidet vorrangig der durch den Ätestenkreis gewählte Kirchenälteste im Verhältnis zu dem durch Gemeindewahl gewählten Kirchenältesten aus. Beruht die Mitgliedschaft beider Kirchenältesten auf einer Zu- oder Ergänzungswahl, muß letztlich das Los entscheiden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen. Dies bedeutet, daß für eine Zu- oder Ergänzungswahl Ange-hörige von Kirchenältesten nicht kandidieren können.

Neu aufgenommen wurde, daß ein Kirchenältester auch dann ausscheiden muß, wenn er mit einem Mitglied des Ätestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 6 zu sehen.

Artikel 2 Nr. 6 (§ 22, Zusammensetzung Ätestenkreis):

An dieser Stelle ist zu entscheiden, ob Gemeindediakone künftig Stimmrecht im Ätestenkreis erhalten sollen. Der stimmberechtigte Gemeindediakon ist in seiner rechtlichen Stellung innerhalb des Ätestenkreises weder den Kirchenältesten noch dem Pfarrer zuzuordnen. Er hat einen Status eigener Art. Zur Klarstellung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist. Beispiel: Wahl des Gemeindepfarrers nach § 59 Abs. 3 GO, Beteiligung des Ätestenkreises in Verfahren nach §§ 73/74 Pfarrerdienstgesetz (Gesetzesammlung Niens Nr. 20b) sowie Gespräch über die Dienstführung des Pfarrers im Rahmen des § 9 Abs. 2 der Visitationsordnung (Gesetzesammlung Niens Nr. 5).

Ist ein Gemeindediakon Mitglied eines Gruppenamtes nach dem kirchlichen Gesetz über die Er-richtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 (GVBI. S. 90, Gesetzesammlung Niens Nr. 21g) richtet sich dessen Status nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zur Frage der beratenden bzw. stimmberechtigten Mitgliedschaft des Gemeindediakons im Ätestenkreis wird in diesem Zusammenhang auf Teile der Begründung des der Synode gleich-zzeitig vorliegenden Religionspädagogengesetzes verwiesen. Dort heißt u.a.:

"Der Grund für die gesetzliche Neuregelung besteht darin, das Berufsbild des Religionspädagogen und der Reli-gionspädagogin zu klären und zu profilieren. Der Gesetzentwurf tut dies, indem er die Verantwortung der Gemeinde für die mit diesem Dienst Beauftragten bekräftigt (§ 44 Abs. 4 GO). Dies kommt zum Ausdruck durch die genauere gesetzliche Beschreibung ihrer Aufgaben, der vorgesehenen Berufung durch den Landesbischof und der Segnung und Sendung in einem Gottesdienst zu Beginn des Dienstes, sowie in der stärkeren Beteiligung an der Gemeindeleit-ing durch die Mitgliedschaft im Ätestenkreis.

Ob die Mitgliedschaft mit Stimmrecht oder beratend vorgesehen werden soll, ist umstritten. In dieser Hinsicht wird der Landessynode eine Alternative zur Entscheidung vorgelegt.

Der Landeskirchenrat hat sich mehrheitlich für die beratende Mitgliedschaft ausgesprochen.

Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht liegt in der Konsequenz der Bestrebungen, den Diakonat neben dem Predigtamt als ein eigenständiges kirchliches Amt auszugestalten. Solange dies nicht in einem umfassenderen Sinn geschehen ist, ist das Stimmrecht allerdings ein Vorgriff auf ein noch nicht erreichtes Endziel. Das legt die Erwägung nahe, als erste Stufe die beratende Mitgliedschaft einzuführen. Dabei ist zu beachten, daß mit der der Landessynode gleich-zeitig vorgelegten Novelle zur Grundordnung die Wählbarkeit kirchlicher Mitarbeiter mit einem dienstlichen Einsatz in der Gemeinde in den Ätestenkreis künftig ausgeschlossen werden soll. Auf diesem Hintergrund gewinnt die bera-tende Mitgliedschaft größeres Gewicht als dies bisher der Fall war."

Durch die Neuformulierung des § 22 Abs. 4 Nr. 2 soll insbesondere auch klargestellt werden, daß der Religionslehrer nicht zu den Mitarbeitern gehört, die "für" die Pfarrgemeinde tätig sind, sondern, daß dieser funktionale Dienst über den Bereich der Pfarrgemeinde hinaus angelegt ist. Eine Interessenkolission scheidet hier auch aus. Ein Religionslehrer kann zum Kirchenältesten gewählt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Wahl dem Ältestenkreis nicht als beratendes Mitglied nach § 22 Abs. 4 angehört.

Nach Absatz 4a sollen künftig neben den haupt- auch die nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter vom Ältestenkreis gehört werden, wenn Fragen ihres Dienstes behandelt werden.

Artikel 2 Nr. 7 (§ 23, Sitzungsprotokoll Ältestenkreis):

Der Wortlaut wurde mit § 38 (KGR) abgestimmt. Ob und in welcher Weise die Mitglieder des Ältestenkreises Mehrfertigungen des Protokolls erhalten, entscheidet der Ältestenkreis.

Artikel 2 Nr. 8 (§ 26, Gemeindeversammlung):

Die Neufassung in Absatz 1 stellt klar, daß nicht nur "konfirmierte" Gemeindeglieder bei der Gemeindeversammlung mitwirken können. Nach staatlichem Recht sind Gemeindeglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr religiösmündig.

Die Neufassung des Buchstabens d in Absatz 4 soll eine flexiblere Handhabung der Beteiligung der Gemeindeversammlung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Haushaltsplans in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ermöglichen.

Zu Artikel 3: Änderungen in Abschnitt II, 3: Die Kirchengemeinde

Artikel 3 Nr. 1 (§ 31, Zusammensetzung Kirchengemeinderat):

Zu Absatz 1: Wegen der Feststellung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten wird auf die Beispiele in den Erläuterungen und Hinweisen zu § 7 und 8 der Kirchlichen Wahlordnung (Anlage zum GVBl. Nr. 5/95) verwiesen.

Aufgrund der Erfahrungen der Erprobungsverordnungen sollen dem Kirchengemeinderat künftig unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 höchstens 20 Kirchenälteste angehören, bei großen Kirchengemeinden muß jedoch jede Pfarrgemeinde mit einem Kirchenältesten vertreten sein. Kirchengemeinden, in denen die Zahl von 20 Kirchenältesten durch Zuwahl nach § 18 GO (bzw. § Kirchliche Wahlordnung) überschritten wird, fallen nicht unter diese Regelung. Stellvertreter, gegebenenfalls auch für Gemeindepfarrer, sollen benannt werden können.

Das Nähere soll gemäß § 31 Abs. 2 und 7 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden. Das Entsendungsverfahren soll auf der Grundlage des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens festgelegt werden.

Von der Neuregelung sind folgende Kirchengemeinden betroffen:

Kirchengemeinden

Mit 3 Pfarreien:

Eberbach
Ettlingen
Gaggenau
Gernsbach
Heidelberg-Handschuhsheim
Hemsbach
Mosbach
Schopfheim
Schwetzingen
Weil a.Rh.
Wiesloch.

Mit 6 Pfarreien:

Baden Baden
Lahr
Offenburg
zusammen 3

x
x
x
3

7 Pfarreien:

Lörrach
Villingen

x
x

zusammen 11

11

zusammen

2

4 Pfarreien:

Bruchsal
Karlsruhe-Durlach
Kehl
Rastatt
Rheinfelden
Singen
St. Georgen
Wertheim

Mit mehr als 7 Pfarreien:

Pforzheim 15
Freiburg 18
Heidelberg 20
Karlsruhe 27
Mannheim 42

x
x
x
x
x

zusammen

5

zusammen

8

Betroffen somit insgesamt Kirchengemeinden

32

5 Pfarreien:

Emmendingen
Konstanz
Weinheim

Erstellt nach dem Adressenspiegel 1995.
(Aufstellung enthält auch KG mit Gruppenpfarrämtern)
Irrtum vorbehalten.

zusammen

3

Der Verfassungsausschuß hat auch erwogen, es bei der Höchstzahl von 40 Kirchenältesten zu belassen, dafür aber die Möglichkeit einer individuellen Verkleinerung durch Gemeindesatzung vorzusehen. Der Verfassungsausschuß hat sich - mit Ausnahme eines Mitglieds- für die vorgeschlagene Lösung entschieden.

Der Landeskirchenrat hat sich jedoch dafür ausgesprochen, daß ein Kirchengemeinderat durch Gemeindesatzung die Zahl der Kirchenältesten, die dem Kirchengemeinderat angehören, bis zur bisherigen Höchstzahl von 40 erhöhen kann - unbeschadet des Gundsatzes, daß jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kirchenältesten zu entsenden hat. Deshalb wird die Regelung in Absatz 3 vorgeschlagen. Dies dürfte insbesondere für Kirchengemeinderäte in Frage kommen, deren Gesamtzahl der Kirchenältesten (aufgrund von Gemeindewahl) knapp über 20 liegt (Beispiel: Eine Kirchengemeinde mit 3 Pfarreien mit je 8 Kirchenälteste = 24).

Die vorgeschlagene Verkleinerung des Kirchengemeinderats verfolgt das Ziel, die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums zu erhöhen und die Kirchenältesten in der Wahrnehmung der Gremienarbeit zu entlasten.

Artikel 3 Nr. 3 (§ 37, Aufgaben des KGR, beschließende Ausschüsse):

Neu ist, daß die Amtsträger, die eine Kirchengemeinde rechtlich vertreten, unmittelbar in der Grundordnung genannt werden. Künftig kann neben dem Vorsitzenden auch der stellvertretende

tende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats die Kirchengemeinde rechtlich vertreten.

Die Vorschriften über die Einrichtung beschließender Ausschüsse wurde neu gefaßt. Die nähere Regelung über die Zusammensetzung sowie die Mitwirkung von Kirchenältesten und Pfarrern usw., die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören bzw. der stimmberechtigten Mitwirkung von sachverständigen Gemeindegliedern erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

Artikel 3 Nr. 4 (§ 38, Sitzungsprotokoll Kirchengemeinderat):

Auf Artikel 2 Nr. 7 wird verwiesen.

Zu Artikel 4: Änderungen in Abschnitt III: Dienste der Gemeinde

Artikel 4 Nr. 1 (§ 58, Pfarrstellen):

Die Änderung in § 58 korrespondiert mit der Änderung des § 1 (Artikel 2 Nr. 1).

Artikel 4 Nr. 2 (§ 59, Pfarrstellenbesetzung):

Die Änderung des § 59 ergibt sich aus der praktischen Erfahrung: Ist beispielsweise die Dekanstelle vakant und wird die Dekanstellvertreterin zur Dekanin gewählt, ist bei der Wahl zur Besetzung der Pfarrstelle der bisherigen Dekanstellvertreterin der Kirchenbezirk bei strenger wörtlicher Auslegung der derzeitigen Bestimmung nicht vertreten.

Entsprechende Konstellationen können entstehen, wenn der bisherige Pfarrstelleninhaber und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats dem Ätestenkreis angehören, bei dem die Pfarrwahl ansteht.

Zu Artikel 5: Änderungen in Abschnitt IV: Der Kirchenbezirk

Artikel 5 Nr. 1 (§ 81, beschließende Ausschüsse der Bezirkssynode):

Auch für den Kirchenbezirk wird die Möglichkeit eröffnet, beschließende Ausschüsse usw. einzurichten. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

Der neue Absatz 4 berücksichtigt im Unterabsatz 2 die Tatsache, daß im Bereich der Diakonie bei einem Zusammenschluß von einem Diakonischen Werk einer Kirchengemeinde mit dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks für die abgebende Kirchengemeinde eine berechtigtes Interesse besteht, in einem beschließenden Bezirksdiakonieausschuß durch Mitglieder des Kirchengemeinderats unmittelbar mit Sitz und Stimme vertreten zu sein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Aufgabenbereich eines Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks beispielsweise auf einen Stadtteil bezieht, dem Kirchengemeinden eines anderen Kirchenbezirks angehören, wie dies beim Diakonischen Werk des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach für den Bereich des Stadtteiles Karlsruhe der Fall ist.

Artikel 5 Nr. 2 (§ 82, Zusammensetzung der Bezirkssynode):

§ 82 Abs. 8 über die Beendigung des Amts der Bezirkssynoden dient der Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des § 137 GO.

§ 82 Abs. 9: Die Erfahrungen mit den Erprobungsverordnungen zur Verkleinerung der Bezirkssynoden haben nicht dazu geführt, eine generelle Verkleinerung vorzusehen. Um jedoch den Erfordernissen einzelner Kirchenbezirke Rechnung tragen zu können, soll der Landeskirchenrat die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung eine von der Grundordnung abweichende Zusammensetzung - nicht nur zur Verkleinerung - festzulegen. Aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenrats soll die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung auf die Amtszeit der Bezirkssynode begrenzt sein.

Bei einer solchen von der Grundordnung abweichenden Regelung kommt die Verantwortung der Landessynode dadurch zum Ausdruck, daß für eine solche Rechtsverordnung die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrats erforderlich ist, dem in seiner Zusammensetzung nach § 123 Abs. 2 GO der Landesbischof, die Oberkirchenräte, der Präsident der Landessynode sowie gewählte Synodale, deren Anzahl im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte steht, angehören. Zu den synodalen Mitgliedern zählt auch ein durch den Landesbischof berufenes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg (§ 123 Abs. 3).

Dem Landeskirchenrat gehören danach zur Zeit neben dem Landesbischof und 7 Oberkirchenräten (Stimmenanteil = 38 %) 13 synodale Mitglieder (Stimmenanteil = 62 %), insgesamt somit 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Eine Rechtsverordnung nach Absatz 9 bedarf derzeit somit der Zustimmung von 14 Mitgliedern des Landeskirchenrats.

Die Streichung des Absatzes 2 (Einführung der Synodalen, soweit nicht Pfarrer oder Kirchenälteste) erfolgt, da das Versprechen nach § 84 Abs. 2 und 3, das die Bezirkssynoden abzugeben haben, ausreicht - wie bei den Mitgliedern der Landessynode gemäß § 114 GO.

Artikel 5 Nr. 3 (§ 83, Zahl der Vorsitzenden der Bezirkssynode):

Die Neufassung ermöglicht es, daß die Bezirkssynode neben dem Vorsitzenden und Stellvertreter weitere Stellvertreter wählt.

Artikel 5 Nr. 4 (§ 86 Abs. 2, Beschußfähigkeit der Bezirkssynode):

Das Quorum der Beschußfähigkeit der Bezirkssynode mit zwei Dritteln seiner Mitglieder entspricht der Regelung bezüglich der Beschußfähigkeit der Landessynode nach § 116 Abs. 1 GO. Die hohen Anforderungen haben in der Praxis dazu geführt, daß die Beschußfähigkeit einer Bezirkssynode nicht immer gegeben war. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die allgemeine Regelung des § 138 zu verweisen, nach der mehr als die Hälfte der gesetzlichen vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder für die Beschußfähigkeit ausreicht. Unabhängig davon ist für die Dekanswahl eine Anwesenheit nach § 95 Abs. 2 GO von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 5 Nr. 5 (§ 89, Aufgaben des Bezirkskirchenrats):

Die Änderungen ergeben sich aufgrund der Neufassungen der Bestimmungen über die Aufgaben des Schuldekan nach § 98 (Buchstabe a und c), der Aufnahme des stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkskirchenrats bei der rechtlichen Vertretung des Kirchenbezirks (Buchstabe b) sowie der Eröffnung der Möglichkeit für beschließende Ausschüsse (Buchstabe d).

Artikel 5 Nr. 6 (§ 90, Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats):

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 ist zu berichtigen, da der Dekanstellvertreter nach § 97 Abs. 1 aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche zu wählen ist (letztere gehören der Bezirkssynode nur an, wenn sie gewählt oder berufen wurden). Diese Bestimmung wurde durch Artikel 1 Nr. 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97) eingeführt und geht als jüngere gesetzliche Regelung der älteren Fassung des § 90 Abs. 1 Nr. 3 vor, die lautet: "Den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer".

Der stellvertretende Vorsitzende der Bezirkssynode soll künftig bei Verhinderung des Vorsitzenden der Bezirkssynode diesen im Bezirkskirchenrat vertreten. Dies gilt nur für den ersten Stellvertreter, soweit mehrere Stellvertreter gewählt sind.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Sachverhalte wurde der § 90 systematisch neu gegliedert, ohne daß weitere inhaltliche Änderungen erfolgt sind.

Artikel 5 Nr. 7 (§ 93, Aufgaben des Dekans):

Diese Änderungen dienen der Bereinigung der Zuständigkeitsbereiche zwischen dem Dekan und dem Schuldekan. Die in der Grundordnung noch aufgeführten Funktionen des Dekans im Bereich des Religionsunterrichtes können gestrichen werden, nachdem für alle Kirchenbezirke - gegebenenfalls für mehrere Kirchenbezirke übergreifend - eine Schuldekanstelle errichtet wurde.

Artikel 5 Nr. 8 (§ 96 Abs. 4, Dienstantritt des Dekans):

In der Praxis führt diese Bestimmung ("Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an") dann zu Schwierigkeiten, wenn aus terminlichen Gründen die gottesdienstliche Einführung wesentlich später stattfindet, als der Dienstantritt des Dekans festgelegt ist bzw. der Genannte auch tatsächlich seinen Dienst antritt. Die Bestimmung ist auch entbehrlich, da entsprechende Vorschriften für andere hauptamtliche Amtsträger in der Grundordnung nicht bestehen.

Artikel 5 Nr. 9 (§ 96a, Geschwisterliche Leitung):

Der Landeskirchenrat hat durch Rechtsversordnung vom 31. Mai 1989 (GVBl. S. 161) den Kirchenbezirk Wiesloch ermächtigt, durch Satzung eine geschwisterliche Leitungsstruktur zu erproben, durch die insbesondere einem Geschäftsführenden Ausschuß die Aufgaben des Dekans bzw. Dekanstellvertreters übertragen wurde.

Der Kirchenbezirk Wiesloch hat sich dahingehend geäußert, daß er sich nicht in der Lage sieht, das Erprobungsmodell derzeit im Kirchenbezirk fortzuführen. Gleichzeitig hat er jedoch beantragt, dieses Modell als Möglichkeit für die Leitung eines Kirchenbezirks in die Grundordnung aufzunehmen.

Der Verfassungsausschuß hat sich gegen die Aufnahme einer solchen Möglichkeit in die Grundordnung ausgesprochen.

Gleichwohl wird dieser Vorschlag in den Gesetzentwurf aufgenommen, um der Landessynode Gelegenheit zu geben, die Erfahrungen der sechsjährigen Erprobung im Kirchenbezirk Wiesloch in ihre Beratungen miteinzubeziehen.

Sofern eine Aufnahme in die Grundordnung nicht erfolgt, bedeutet das nicht, daß der Gedanke einer geschwisterlichen Leitung des Kirchenbezirks damit ausgeschlossen ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß geschwisterliche Elemente der Leitung des Kirchenbezirks mit der Übertragung von Aufgaben des Dekans auf den Dekanstellvertreter durch den Bezirkskirchenrat

(§ 97 Abs. 2 GO) und deren enges Zusammenwirken mit dem Schuldekan (§ 98 Abs. 1 GO) und dem Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretendem Vorsitzendem im Bezirkskirchenrat gesetzlich vorgesehen sind. Zum anderen ist hier das allgemeine Delegationsrecht des Dekans nach § 93 Abs. 6 GO zu nennen: Danach können innerhalb des Bezirkskirchenrats bestimmte Aufgaben auf verschiedene Mitglieder - einschließlich der nichttheologischen Mitglieder - verteilt werden. Von dieser Möglichkeit müßte verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Der Geschäftsführende Ausschuß und die Bezirkssynode Wiesloch haben das geschwisterliche Leitungsmodell nach sechsjähriger Erfahrung grundsätzlich positiv beurteilt. Die Intention einer besonderen Gemeindenähe des Dekanats wird dabei hervorgehoben.

Gegen das Wieslocher Modell spricht u.a. die Erfahrung, daß dieses Modell relativ aufwendig und sehr abhängig ist von den Personen, die sich an diesem Leitungsmodell beteiligen. Es wirkt auch die Frage auf, ob nicht im kirchlichen Dienst stehende ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesem Leitungsmodell überfordert sind. Auf jeden Fall - das haben die Wieslocher Erfahrungen gezeigt - setzt ein solches Leitungsmodell eine gewisse Größe des Kirchenbezirks mit den entsprechenden personellen Möglichkeiten voraus.

Artikel 5 Nr. 10 (§ 98, Aufgaben des Schuldekan):

Durch die Neufassung wird der Aufgabenbereich des Schuldekan genauer beschrieben und wie beim Dekan direkt in der Grundordnung aufgeführt. Damit soll eine größere Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Dekan und Schuldekan erreicht werden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 98 Abs. 2 Nr. 3 hinzuweisen. Diese Bestimmung stellt klar, daß der Schuldekan über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht die Dienst- und Fachaufsicht führt. In der Vergangenheit ist dies hinsichtlich seiner Dienstaufsicht über die Gemeindepfarrer im Religionsunterricht bestritten worden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Schuldekan schon nach bisheriger Rechtslage seinen Aufgabenbereich "selbständig" wahnimmt. Er muß deshalb auch das Recht haben, gegenüber Gemeindepfarrern direkte dienstliche Weisungen zu geben, sofern der Religionsunterricht betroffen ist. Umgekehrt sind die Gemeindepfarrer zum direkten dienstlichen Verkehr mit dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet.

Ein Auseinanderfallen der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich des Religionsunterrichtes ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil dies zu Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten von Dekan und Schuldekan führen müßte.

**Artikel 6:
Änderung in Abschnitt VII: Die Leitung der Landeskirche****Artikel 6 Nr. 1 (§ 112, Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode):**

Die bisherige Regelung in § 112, daß gewählte Pfarrer mit dem Eintritt in den Ruhestand ausscheiden, beruht auf der Tatsache, daß nach der Kirchlichen Wahlordnung aus dem Jahre 1958 jeder Kirchenbezirk einen Pfarrer als Mitglied der Landessynode zu wählen hatte. Für kleinere Kirchenbezirke wurde seinerzeit die Wahl eines Pfarrers durch zwei Kirchenbezirke vorgeschrieben (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1958 S. 31 ff., GVBl. 1958 S. 36 ff.). Im Zusammenhang mit der Grundordnungsreform in den Jahren 1969 bis 1972 wurde auch die Kirchliche Wahlordnung neu gefaßt.

Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Landessynode (seinerzeit § 28) wurde dahingehend geändert, daß jeder Kirchenbezirk mindestens zwei Landessynodale zu wählen hat, unter denen nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein darf (vgl. Verhandlungen der Landessynode Herbst 1970 S. 111 sowie GVBl. 1971 S. 6). Durch Änderung der Wahlordnung im Frühjahr 1986 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1986 S. 56 ff.) wurde dieser Personenkreis auch auf hauptamtliche Mitarbeiter der Diakonie nach § 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung ausgedehnt (GVBl. 1986 S. 68).

Durch diese Wahlrechtsänderungen ist die Verpflichtung der Bezirkssynoden, einen im aktiven Dienstverhältnis stehenden Pfarrer in die Landessynode zu entsenden, entfallen. Aus diesem Grunde ist auch die bisherige Regelung in § 112 Nr. 2 nicht mehr sinnvoll und zu streichen. § 112 wurde deshalb neu gefaßt.

In Absatz 2 wurde eine Regelung für den Fall getroffen, daß ein ausgeschiedener Synodaler gleichzeitig dem Landeskirchenrat angehört. Dieses Amt soll - unbeschadet von dem Ausscheiden aus der Landessynode - bis zur Wahl des Nachfolgers bei der nächsten Tagung der Landessynode weiter ausgeübt werden, sofern der Genannte dazu bereit ist.

In diesem Zusammenhang wurde § 111 GO aufgrund einer Eingabe der Landesjugendkammer vom 25. Januar 1995 bezüglich des Verfahrens der Berufung von Mitgliedern in die Landessynode überprüft (§ 111 Abs. 1 Nr. 2). Der Verfassungsausschuß kam bei einer Enthaltung zu dem Ergebnis, daß das bisherige Verfahren das Anliegen der Landesjugendkammer in ausreichender Weise berücksichtigt und zur Zeit eine Änderung nicht vorgesehen werden soll.

Die Frage, ob und wie die Werke und Dienste künftig verstärkt in die Arbeit der Landessynode einbezogen werden können, bedarf der weiteren Diskussion der damit zusammenhängenden grundsätzlichen Probleme der Kirchenordnung.

Artikel 6 Nr. 2 (§ 124 Abs. 2 Nr. 10, Landeswahlausschuß):

Die Streichung erfolgt, da nach der Kirchlichen Wahlordnung ein Landeswahlausschuß nicht mehr zu bilden ist.

Artikel 6 Nr. 3 (§ 127 Abs. 2, Aufgaben des Oberkirchenrats):

In Buchstabe a wird klarer als bisher die rechtliche Vertretung der Landeskirche festgelegt.

In Buchstabe b werden als weitere Aufgaben des Oberkirchenrats der Erlass von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

In Buchstabe c wird anstelle der "Verwaltungsverordnungen" nunmehr der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen - soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist - aufgeführt. Damit wird die Zuständigkeit für die Normsetzung unterhalb förmlicher Gesetze in der Grundordnung bestimmt.

In Buchstabe d wurde die "Aufsicht" des Oberkirchenrats ergänzt auf die Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften sowie anstelle des Rechnungsamts generell "andere kirchliche Stellen" benannt, auf die die Vermögensverwaltung gegebenenfalls übertragen werden kann.

In Buchstabe e wird ausdrücklich bestimmt, daß dem Oberkirchenrat die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften obliegt.

Artikel 6 Nr. 4 (§ 132, Verfassungsdurchbrechung):

Die sogenannte "Verfassungsdurchbrechung" ist für den staatlichen Bereich heute im Grundgesetz aufgrund der schlechten Erfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik durch Artikel 79 Abs. 1 ff. GG ausdrücklich ausgeschlossen. Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Es stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz des staatlichen Verfassungsrechts auch im kirchlichen Bereich zu gelten hat.

Dazu hat Rudolf Smend in einem Gutachten aus dem Jahr 1959 die Auffassung vertreten, das sei nicht der Fall. Die Kirchenverfassung sei gegenüber dem Kirchenwesen von unverhältnismäßig geringerer Bedeutung als die Staatsverfassung gegenüber der politischen Welt. Es entbehre daher einer "inneren Begründung" die Möglichkeit einer Durchbrechung der Kirchenordnung abzulehnen. (Rudolf Smend, Zur Frage der rechtlichen Möglichkeit einer "Durchbrechung" der Kirchenordnung, Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946 bis 1969 (Jus ecclesiasticum Band 14), München 1972, Seite 24 bis 26).

Folgt man dieser Auffassung, so kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit auch Gesetze beschließen, die nicht durch die Grundordnung gedeckt sind. Ausdrücklich geregt ist dieser Fall in § 141 der Grundordnung für die Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Danach kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsgremien einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderen Teilen der Kirchenordnung abweichen. Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Sie kann auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden. Die Zustimmung der Landessynode bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

Geht man von der Regelung in § 79 des Grundgesetzes aus, müßte § 141 als gesetzlicher Ausnahmefall einer an und für sich nicht zulässigen Verfassungsdurchbrechung angesehen werden. Darüber hinausgehende Verfassungsdurchbrechungen wären also nicht möglich.

Folgt man dagegen der Auffassung von Smend, so ist anzunehmen, daß § 141 lediglich die Möglichkeit einräumt, die Grundordnung auch durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu durchbrechen. Er wäre dann als eine Bestätigung dafür anzusehen, daß die Landessynode selbst das generelle Recht hat, mit verfassungsändernder Mehrheit Gesetze zu beschließen, die nicht mit der Grundordnung übereinstimmen.

Die Neuregelung entscheidet die Streitfrage im zuerst genannten Sinne. Durchbrechungen der Grundordnung durch einfaches Gesetz oder Rechtsverordnung sind also künftig nur noch dann zulässig, wenn die Grundordnung selbst dies ausdrücklich als Möglichkeit zuläßt. Die Verlässlichkeit und der Rang der Grundordnung als "oberste" Rechtsnorm werden damit unterstrichen.

Die Neufassung des § 132 übernimmt den bisherigen Wortlaut in Absatz 1 und Absatz 2 und regelt das Verbot der Verfassungsdurchbrechung in Absatz 3.

Artikel 7:
Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7 Nr. 1 (§ 137, Fortdauer kirchlicher Ämter):

Durch die Neufassung von § 137 wird klargestellt, daß spezielle Regelungen der Grundordnung über die Beendigung einer auf Zeit bestehenden Mitgliedschaft in kirchlichen Körperschaften und Organen der allgemeinen Vorschrift des § 137 vorgehen. Nur wenn die Grundordnung oder ein Gesetz eine spezielle Regelung enthält, kommt eine nachwirkende Fortsetzung des kirchlichen Amtes bis zur Übernahme des Amtes durch den Nachfolger in Betracht.

Artikel 7 Nr. 2 (§ 138 Nr. 1, Beschlusßfähigkeit):

Bei der Feststellung der Beschlusßfähigkeit kommt es ausschließlich auf die Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder an.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder für

1. den Ältestenkreis ergibt sich aus § 22 GO i.V. mit § 8 der Kirchlichen Wahlordnung,
2. für den Kirchengemeinderat nach § 31 GO,
3. für die Bezirkssynode nach § 82 GO,
4. für die Landessynode nach § 111 GO,
5. für den Landeskirchenrat nach § 126 Abs. 1 GO sowie
6. für den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 128 Abs. 1 GO.

Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 116 Abs. 1 GO).

Bei der Abstimmung über Gesetze, die die Grundordnung ändern, müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein (§ 132 GO). Das gleiche gilt für die Wahl des Landesbischofs (§ 122 Abs. 1 GO).

Die Beschlusßfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich künftig nach § 138 Nr. 1, wenn die nach Artikel 5 Nr. 4 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung des § 86 Abs. 2 GO beschlossen wird. Bisher mußten zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Artikel 7 Nr. 3 Buchst. a (§ 140 Abs. 1 Landeswahlausschuß):

Auch in dieser Bestimmung entfällt der Landeswahlausschuß.

Artikel 7 Nr. 3 Buchst. b (§ 140 Abs. 2 Beschwerde):

Kirchliche Gesetze enthalten jetzt schon Bestimmungen, nach denen Entscheidungen des Bezirksschenkens bzw. des Bezirkswahlausschusses endgültig sind und eine weitere Beschwerde nicht zulässig ist. Es wird hierwegen auf § 89 Abs. 2 Nr. 12 GO verwiesen, nach der der Bezirksschenkenrat über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der Kirchlichen Lebensordnung zu entscheiden hat.

So ist zum Beispiel die Entscheidung des Bezirksschenkens über die Zurückstellung eines Konfirmanden von der Konformation nach Nummer 16 der Kirchlichen Lebensordnung Konformation vom 17. Oktober 1989 (GVBl. 1990 S. 1) endgültig.

Entsprechendes gilt nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 7 der Kirchlichen Wahlordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) über Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses über Einsprüche zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Gemeindegliedern bzw. nach § 28 der Kirchlichen Wahlordnung bei Entscheidungen über Verfahrensfragen.

Artikel 7 Nr. 4 (§ 141 Abs. 1 Erprobungsverordnung):

Die Neufassung macht es möglich, daß künftig auch auf der Ebene der Landeskirche vom Landeskirchenrat Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Ordnungen Arbeits- und Organisationsformen erlassen werden können. Die Beschränkung auf Kirchenbezirke und Kirchengemeinden hat sich als hinderlich erwiesen.

**Zu Artikel 8:
 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Artikel 8 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung konnte durch einfaches Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit für Gemeindeglieder die beratende oder stimmberechtigte Mitgliedschaft zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden.

Artikel 8 Abs. 3:

Beispielhaft werden folgende gesetzliche Regelungen genannt:

1. Die Gleichstellung der Mitglieder eines Gruppenamts mit den Inhabern einer Pfarrstelle bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Organen nach § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 (GVBl. S. 90, Gesetzesammlung Niens Nr. 21g).
2. Die stimmberechtigte Teilnahme des Militärpfarrers an den Sitzungen des Kirchengemeinderats bzw. der Bezirkssynode, in deren Bereich der Militärpfarrer seinen Dienstsitz hat nach § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88, Gesetzesammlung Niens Nr. 37b).
3. Bei einer Stellenteilung nach § 52d ist nach § 52f Pfarrerdienstgesetz (Gesetzesammlung Niens Nr. 20b) jeweils einer der Stelleninhaber/Stelleninhaberin Mitglied des Ältestenkreises und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode; der/die andere nimmt beratend an den jeweiligen Sitzungen teil und übt bei Verhinderung das Stimmrecht aus.

Zu Eingang 12/6**Schreiben des Synodalen Jensch vom 07.03.1996 zum Entwurf
Zwölftes Gesetz zur Änderung der Grundordnung**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

Ich stelle die Frage nach der Zahl der Kirchenältesten in den 32 Kirchengemeinden, die durch die Neuregelung unter Artikel 3 zu § 31 (Seite 6) betroffen werden, und bitte Sie, dem Evangelischen Oberkirchenrat zu veranlassen, die Datenübersicht in der Begründung unter Ziffer II. zu Artikel 3 auf Seite 25 zu ergänzen und bei den betroffenen Kirchengemeinden die Zahlen der Kirchenältesten mitzuteilen.

Der Gesetzgeber sollte schon noch wissen, wieviele gewählte Kirchenälteste durch eine Neuregelung nicht nur entlastet – sondern zunächst einmal von der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausgeschlossen werden sollen.

Aus der Datenübersicht auf Seite 25 ist zu entnehmen:

234 Pfarreien werden betroffen -

33 Pfarreien aus den 11 Kirchengemeinden mit 3 Pfarreien

32	"	"	8	"	"	4	"
15	"	"	3	"	"	5	"
18	"	"	3	"	"	6	"
14	"	"	2	"	"	7	"

122 Pfarreien aus den 5 Kirchengemeinden mit mehr als 7 Pfarreien.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Jensch

Zu Eingang 12/6**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.03.1996
zum Schreiben des Synodalen Jensch vom 07.03.1996**

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf die Bitte des Synodalen Peter Jensch vom 7. März 1996 überreiche ich Ihnen als Anlage eine Übersicht, wieviele Kirchenälteste von der vorgesehenen Verkleinerung des Kirchengemeinderates auf höchstens 20 Mitglieder betroffen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Oberkirchenrat Dr. Winter

Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat

13. März 1996

**Ermittlung der Zahl der Kirchenältesten,
die dem Kirchengemeinderat nicht mehr angehören,
wenn die Höchstzahl der Kirchenältesten im KGR von 40 auf 20 gesenkt wird**

11 KiGemeinden mit 3 Pfarreien:

Eberbach	21	1
Ettlingen	34	14
Gaggenau	22	2
Gernsbach	22	2
Heidelberg-		
Handschuhsheim	24	4
Hemsbach	24	4
Mosbach	34	14
Schopfheim	32	12
Schwetzingen	26	6
Weil a.Rh.	26	6
Wiesloch	38	18
		83

3 KiGemeinden 6 Pfarreien:

Baden Baden (70*)	40	20
Lahr (68)	40	20
Offenburg (60)	40	20
		60

2 KiGemeinden mit 7 Pfarreien:

Lörrach (52)	40	20
Villingen (58)	40	20
		40

8 KiGemeinden mit 4 Pfarreien:

Bruchsal	32	12
Karlsruhe-Durlach	34	14
Kehl	32	12
Rastatt	32	12
Rheinfelden	32	12
Singen	30	10
St. Georgen	34	14
Wertheim	38	18

104

5 KiGemeinden mit mehr als 7 Pfarreien:

Pforzheim (15*)	40	20
Freiburg (18)	40	20
Heidelberg (20)	40	20
Karlsruhe (27)	40	20
Mannheim (43)	43	-

80

3 KiGemeinden mit 5 Pfarreien:

Emmendingen (40*)	40	20
Konstanz (42)	40	20
Weinheim (42)	40	20
	60	

**Zahl der betroffenen
Kirchenältesten** 247

180,

insgesamt somit

427 Kirchenälteste in 32 Kirchengemeinden.

Spalte 1 = Zahl der Kirchenältesten im KGR (höchstens 40)

Spalte 2 = Zahl der Kirchenältesten, die dem KGR künftig nicht mehr angehören würden

*Zahlen in Klammern: Zahl der gewählten Kirchenältesten in der Kirchengemeinde insgesamt; bei den Großstädten Zahl der Pfarreien.

Zu Eingang 12/6**Schreiben des Synodalen Jensch vom 18.03.1996 zur Änderung der Grundordnung**

Änderungsantrag zu OZ 12/6

Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Artikel 3 Änderungen im Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde (Seite 6-7 der Vorlage)

I.
§ 31 Abs. 2 Satz 1-3 Alt bleibt bestehen.

An § 31 Abs. 2 Satz 3 Alt wird Neu angefügt:

Stellvertretung ist möglich.

Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Das Entsendungsverfahren wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt.

II.
§ 31 Abs. 3 Neu wird wie folgt geändert:

(3) Durch Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmt werden, daß dem Kirchengemeinderat weniger als 40, jedoch nicht weniger als 20 Kirchenälteste angehören. Die Geltungsdauer der Satzung ist auf die Amtszeit der Kirchenältesten (§ 19 Abs. 1) beschränkt.

Begründung: Der Änderungsantrag will die Entscheidung über verkleinerte Zusammensetzungen der Kirchengemeinderäte den 32 betroffenen Kirchengemeinden selbst überlassen.

Die Gesetzesvorlage zwingt insbesondere bis zu 20 Kirchengemeinden mit bis zu 70 Ältestenkreise neu in das Entsendungsproporzverfahren. – Auch Bezirkssynoden werden nur auf Antrag verkleinert, d. h. nicht gegen ihren Willen (vgl. Artikel 5, Seite 11). Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte haben nicht weniger Selbstbestimmungskompetenz als Bezirkssynoden.

gez Peter Jensch

Anlage 6.1 Eingang 12/6.1**Eingang des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom 03.03.1996 mit Vorschlägen zur Änderung des Besetzungsverfahrens bei verschiedenen Stellen**

Sehr geehrter Herr Präsident!

In den vergangenen Jahren ist es zu einer Reihe von Kommunikationsabrissen zwischen der administrativen Leitungsebene der Evangelischen Landeskirche in Baden einerseits und der unmittelbaren Gemeindeebene andererseits gekommen.

Diese Einschätzung beruft sich auf Erfahrungen mit

- dem Kirchenmemorandum „Profil der Vielfalt“
- der Besetzung kirchenleitender Funktions- und landeskirchlicher Pfarrstellen
- der Beseitigung des Schutzes für den Buß- und Bentag durch den Staat
- der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes
- den Veränderungen in der Dienststellung der Schuldekanen

Im Licht dieser Erfahrungen bitten wir die Landessynode, die folgenden Vorschläge zu prüfen:

1. Alle kirchenleitenden Funktionsstellen sollen künftig öffentlich ausgeschrieben und in einem qualifizierten Bewerbungsverfahren besetzt werden.

2. Alle landeskirchlichen Pfarrstellen einschließlich der Stellen für Religionslehrer und Schuldekanen und der Akademiestellen sollen in gleicher Weise öffentlich ausgeschrieben und in einem qualifizierten Bewerbungsverfahren besetzt werden (Prinzip Transparenz).

3. Die Besetzung aller kirchenleitenden Funktionen einschließlich des Bischofamtes soll, soweit dies in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bereits vorgesehen ist, unter Möglichkeit der Wiederwahl einer zeitlichen Begrenzung unterliegen.

4. Allen kirchenleitenden Funktions- und landeskirchlichen Pfarrstellen soll, soweit dies in der Grundordnung bis zur Stunde nicht vorgesehen

ist, nach Art der Beiräte in den Gemeinden eine beratende Funktion beigedreht werden, derart, daß die von den jeweiligen funktionsspezifischen Entscheidungen betroffenen Kirchenglieder ihre Anliegen und Sichtweisen einbringen und am Prozeß der Entscheidungsfindung teilnehmen können (Prinzip Konzillarität).

Für den Arbeitskreis mündige gemeinde

gez. Friedhelm Sauer

gez. Karl-Ludwig Simon

gez. Dr. Konrad Fischer

Zu Eingang 12/6.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.03.1996 zum Schreiben des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom 03.03.1996**

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf Ihr Schreiben vom 6. März 1996 schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, die Eingabe des „Arbeitskreises mündige gemeinde“ im Zusammenhang mit der Novelle zur Grundordnung in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Anlage 6.2 Eingang 12/6.2**Eingang des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 07.03.1996 mit dem Antrag auf Änderung des § 82 Abs. 4 der Grundordnung (Zusammensetzung der Bezirkssynode)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat bittet die Landessynode § 82 der Grundordnung Abs. 4 wie folgt zu ändern:

„Ständige beratende Mitglieder werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates durch die Bezirkssynode benannt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.“

Begründung:

1. In der bestehenden Fassung ist Abs. 4 nach verschiedenen Seiten auslegungsbedürftig. Bedingt der Indikativ die Pflichtteilnahme der in Absatz 4 Genannten?

Wie verhält sich dies zu kirchlichen Arbeitsfeldern, die im Absatz 4 nicht genannt sind?

2. Eine verpflichtende Teilnahme der derzeit in Absatz 4 Genannten ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unvertretbar.

Da Synodaltagungen in den Bezirken in der Regel im Bereich der Wochenendarbeitszeit liegen, addieren sich für Angestellte die notwendigen Stunden zum Zeitausgleich in unvertretbare Höhe. Dies verschärft sich noch, wenn dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teildienstverhältnissen einbezogen sind.

Beinhaltet die beratende Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Stimmrechtes – alle Rechte und Pflichten, entsteht ein hoher Kostenaufwand durch den Versand von Benachrichtigungen, Protokollen, etc.

Eine differenzierte Vertretungsregelung für den in Absatz 4 genannten Personenkreis wird in unserem Kirchenbezirk die Zahl der einzuladenden Mitglieder nach Absatz 4 auf ein Viertel verringern.

3. Die geltende Fassung von Absatz 4 führt zu einem erheblichen Übergewicht an hauptamtlichen Mitgliedern der Bezirkssynode. Dadurch wird die Tendenz verstärkt, daß entgegen der Intention unserer Grundordnung die Redeanteile Hauptamtlicher in Synodaldebatten überwiegen.

4. Der Absatz 4 wird der Unterschiedlichkeit der Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gerecht. In der derzeitigen Fassung ist er eine Momentaufnahme aus vergangener Zeit, die der Weiterentwicklung von jeweiligen Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Kirchenbezirken nicht gerecht wird.

Die von unserer Seite vorgeschlagene Neufassung ermöglicht es den Kirchenbezirken, der Intention von Absatz 4 eigenständig und flexibel zu entsprechen.

Da im Hinblick auf die Konstituierung der neuen Bezirkssynoden Handlungsbedarf besteht, bitten wir die Synode zu prüfen, ob sie die Neufassung von Absatz 4 § 82 der Grundordnung aus einer allgemeinen Grundordnungsreform herausnimmt und bereits bei ihrer Frühjahrstagung 1996 beschließt.

Für den Bezirkskirchenrat
gez. J. Stockmeier, Dekan

Anlage 7 Eingang 12/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996 zum Finanzausgleichsgesetz (OZ 4/10)

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode zum Eingang OZ 4/10 und den vom Ältestenrat an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesenen Anträgen zum Finanzausgleichsgesetz folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land (OZ 4/10) zur Änderung des § 4 Finanzausgleichsgesetz kann zur Zeit nicht zugestimmt werden.
2. Dem Antrag des Bezirkskirchenrats Überlingen-Stockach auf Streichung des § 10 Abs. 2 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz (Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen) wird nicht entsprochen.
3. Dem Antrag des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten auf zusätzliche Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker/innenstellen beim normierten Zuweisungsverfahren wird nicht entsprochen.

Erläuterungen:

siehe anliegenden Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates

Evangelische Landeskirche in Baden Evangelischer Oberkirchenrat



Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Geschäftsleitung · Oberkirchenrat Dr. Fischer

An die
Landessynode
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Postfachadresse:
Postfach 2269
76010 Karlsruhe

Hausadresse:
Blumenstraße 1
76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 9175-0
Durchwahl 9175-700
Telefax (0721) 9175-555

AZ: 51/51
(bei Beantwortung bitte angeben)

1. März 1996

Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (FAG) ist vor sechs Jahren in Kraft getreten und wurde zwischenzeitlich in zwei wesentlichen Bereichen (Zuweisungen für Kindergärten und Diakonische Werke) ergänzt. Nach dem Beschuß der Landessynode während der Frühjahrstagung 1992 (siehe Verhandlungen Seite 101) zum Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land, wurde die Überprüfung von strukturellen Änderungen zu dem damaligen Zeitpunkt als für zu früh angesehen. Gleichzeitig wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, zum Doppelhaushalt 1996/1997 über das Ergebnis notwendiger Überprüfungen zu berichten.

In diesem Sinne hatte auch der Ältestenrat der Landessynode zu weiteren Eingaben zum FAG beschlossen.

Bis heute liegen insgesamt drei Anträge mit folgender Zielsetzung vor:

1. Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land auf Verringerung des großen Finanzgefälles bezüglich der Regelzuweisungen zwischen großen und kleinen Gemeinden (OZ 4/10).
2. Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach auf Streichung der Anrechnung der Mieteinnahmen auf den Schuldendienst gemäß § 10 FAG (zu OZ 4/10).
3. Antrag des Ältestenkreises der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten auf Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen bei der Steuerzuweisung (zu OZ 4/10).

Zu diesen Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1.: Antrag der Bezirkssynode Pforzheim-Land zu § 4 FAG

Die Landessynode hat in ihrem Beschuß zum Antrag des Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, Modellrechnungen vorzulegen, ob und inwieweit eine Verringerung des Finanzgefälles zwischen Stadt- und Landgemeinden erreicht werden kann.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes erhalten Gemeinden mit:

Gemeindeglieder	Gemeindegrößen-klassen	Punkte je Gemeindeglied	Abweichung in % zu 3.000 Gemeindeglieder
500	1	2,63	34
1.000	1	2,63	34
3.000	2	1,96	0
5.000	3	3,64	85
8.000	4	3,60	83
17.000	5	6,87	250
100.000	6	5,29	170

(Feinabstufung siehe Tabelle 1 und Grafik 1)

Diese Darstellung läßt jedoch noch keine Aussage darüber zu, ob auch die Geldmittel entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen mit ebenso hohen Abweichungen fließen. Legt man die Durchschnittsgemeinde einer jeden Gemeindegrößenklasse zugrunde, ergibt sich ein ganz anderes Bild:

Gemeindeglieder	Gemeindegrößen-klassen	Punkte je Gemeindeglied	Abweichung in % zu Gemeindegrößen-klasse 2
500	1	2,63	18,56
1.700	2	2,22	0
3.800	3	2,85	28,34
6.000	4	3,62	63,34
11.000	5	5,29	138,27
60.000	6	5,51	148,34

(Im einzelnen siehe Tabelle 2 und Grafik 2)

Nach den seinerzeit erhobenen Analysen waren die Gründe für die unterschiedliche Gewichtung bei den Regelzuweisungen vielschichtig. Insbesondere sind bei den Personalkosten innerhalb der verschiedenen Arbeitsgebiete deutliche Gefälle zwischen den Gemeindegrößenklassen festzustellen. So zum Beispiel in der Kirchenmusik, deren Kosten bezogen auf die Zahl der Gottesdienste eine Bandbreite von 326 DM (Gemeindegrößenklasse 6) bis 66 DM (Gemeindegrößenklasse 1) auswiesen. Die Gründe hierfür sind in der kirchenpolitischen Gewichtung der Kirchenmusik zu suchen. Daher ist auch heute noch eine deutliche Konzentration der hauptamtlichen Kirchenmusiker in den Mittel- und Großstädten vorhanden. Hiervon profitieren aber auch die Umlandgemeinden, ohne daß hierfür ein finanzieller Ausgleich geschaffen würde. Auch bei den Verwaltungskosten der Kirchengemeinden sind deutliche Unterschiede in den verschiedenen Größenklassen festzustellen. Hier weisen lediglich die Größenklassen 5 und 6 Kosten für insgesamt 88 Stellen aus. Die übrigen Gemeinden der Größenklassen 1 bis 4 bedienen sich der Rechnungsämter, deren Kosten nur zum Teil von den beteiligten Gemeinden

getragen werden. Im Gutachten über die Rechnungsämter wird hierzu in der Ist-Analyse festgestellt, daß lediglich 48% der Aufwendungen für die Rechnungsämter durch Gebührenerhebungen seitens der beteiligten Kirchengemeinden direkt aufgebracht werden. Das waren in 1994 insgesamt 2,5 Millionen DM von insgesamt 5,2 Millionen DM. Ein großer Teil der Einnahmen erfolgt durch Zuweisungen durch die Landeskirche mit 32% der Kosten. Der Rest (= 20%) wird durch Zinsen etc. von den Rechnungsämttern selbst erwirtschaftet. Legt man nun die 52% auf die Gemeindegrößenklasse 1 bis 4 um, verschiebt sich das Zahlenverhältnis proportional (siehe hierzu Tabellen 1 und 2 Beispiel 2). Alternativ wurde auch ermittelt, welche Verschiebungen sich ergeben würden, wenn lediglich der landeskirchliche Anteil mit 32% in die Kostenrechnung einfießt (siehe hierzu Tabellen 1 und 2 Beispiel 1).

Danach ergibt sich bei der Gesamtbetrachtungsweise eine Streuung bezogen auf die Basis von 3.000 Gemeindegliedern im Einzelfall bis zum Zweifachen (205%). Im Durchschnitt allerdings nur um 114% (siehe Tabelle 2). Die Zuordnung der oben dargestellten Subventionsgelder zu den Größenklassen 1 bis 4 führt noch nicht zu einem ausgeglichenen Ergebnis. Dies deshalb, weil von der gewachsenen Struktur her in den Gemeindegrößenklassen 5 und 6 im Verhältnis wesentlich mehr Einrichtungen betrieben werden (Beratungsstellen, Einrichtungen für die Jugendarbeit, Anzahl der Kindergärten usw.) was auch ein Mehr an Verwaltung mit Geschäftsführungsfunktionen erfordert bis hin zur Vorhaltung von Fachpersonal zum Beispiel für das Bauwesen.

Von den Gebäudeunterhaltungskosten von insgesamt 23 Millionen DM in 1994 sind allein 54,5% auf die Gemeindegrößenklassen 5 und 6 entfallen. Dies zeigt, daß dort im Verhältnis zum Gesamtabbau bestehen ein deutliches Übergewicht besteht und somit auch ein überproportionaler Betreuungsaufwand durch die Verwaltung erforderlich ist. Ab einer gewissen Größe sind einzelne Arbeitsfelder ehrenamtlich nicht mehr zu bearbeiten. Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Betrieb von Kindergärten. Auch hier werden 38% der Kindergartengruppen in den 22 Gemeinden der Größenklassen 5 und 6 betreut.

Mit bedacht werden muß auch, daß vom gesamten Minderzuweisungsvolumen, das bei der Einführung des normierten Zuweisungssystems entstand, allein 36% auf die Gemeindegrößenklassen 5 und 6 entfallen, während der Anteil an Kirchenmitgliedern bei circa 30% liegt. Von den Minderzuweisungen ist bis heute erst die Hälfte abgebaut. Diese Gemeinden würden bei strukturellen Umschichtungen nochmals erheblich weniger Mittel erhalten, was von diesen in den nächsten Jahren nicht verkraftet werden könnte. Dies insbesondere unter der Prämisse, daß aufgrund der Kirchensteuerentwicklung in den letzten Jahren ein Minuswachstum eingetreten ist und zudem die Mitgliederentwicklung in den Großstädten weitaus negativer verläuft, als in den übrigen Gemeinden. De facto findet hier bereits heute ein Umschichtungsprozeß statt, als die Regelzuweisungen in diesem Bereich stärker zurückgehen und somit die hierdurch freiwerdenden Mittel zur Abdeckung der notwendigen Faktorenanhebungen zusätzlich zur Verfügung stehen.

Würde man dessen ungeachtet circa 10% (3,2 Millionen DM) der Regelzuweisungen aus den Größenklassen 5 und 6 herausnehmen, hätte dies bei den Größenklassen 1 bis 4 eine Anhebung der Punktzahl je Gemeindeglied um 20,9% zur Folge (einschließlich der Subventionierungsbeträge wie oben beschrieben). Für die abgebenden Gemeinden würde dies ein Minus von 0,54 Punkten je Gemeindeglied bedeuten.

Zu 2.: Antrag des Bezirkskirchenrates Überlingen-Stockach zu § 10 FAG.

Der Regelung in § 10 Abs. 2 Ziffer 3 FAG, wonach zwei Drittel der Mieteinnahmen auf die Zuweisungen für den Schuldendienst angerechnet werden, lagen seinerzeit folgende Überlegungen zugrunde:

2.1 Die Analysen zu den Haushaltsplanauswertungen aller Kirchengemeinden haben ergeben, daß den seinerzeit ermittelten 8,3 Millionen DM Mieteinnahmen circa 2,3 Millionen DM Gebäudeunterhaltungsaufwendungen für die nicht in die Normierung aufgenommenen sonstigen Gebäude gegenüberstehen. Es war einvernehmlich politischer Wille, daß Miethäuser als allgemeines Finanzvermögen zur Abdeckung von Investitionskosten heranzuziehen sind. Auch ist es nicht unbillig so zu verfahren, da oftmals der Erwerb dieser Vermögen durch Schenkungen, Erbschaften und teilweise auch Kirchensteuerzuweisungen ermöglicht wurde; Möglichkeiten, die anderen Kirchengemeinden nicht zugänglich waren. Auch wird bei der Zuweisung des Schuldendienstes nicht unterschieden, für welche Gebäudeart (Ausnahme Kindergartengebäude) dieser aufzubringen ist. Es wäre daher nicht korrekt, wenn zu Lasten der Allgemeinheit 75% des Schuldendienstes auch für die sonstigen Gebäude übernommen würden und die Einnahmen aus der Nutzung dieser Gebäude gänzlich vor Ort verblieben.

Das Hauptbeschwer der Kirchengemeinde Stockach geht dahin, daß ihr von den Mieteinnahmen zu wenig verblieben. Hier muß natürlich berücksichtigt werden, daß für diese Berechnung die Mietpreisgestaltung eine wesentliche Rolle spielt.

Die Gesamtsituation für das von den Antragstellern als Beispiel herangezogene Gebäude stellt sich wie folgt dar:

Ab Januar 1996 wird für die Mietwohnung ein Quadratmeterpreis von circa 6,20 DM, für die Unterbringung des Diakonischen Werkes ein solcher von circa 5,90 DM und für die Dachgeschoßwohnung ein solcher von 10 DM erhoben. Für die beiden Erstgenannten entspricht dies nicht der ortsüblichen Miete, so daß hier die Kirchengemeinde noch erheblichen Spielraum hat.

Der Erwerb des Gebäudes erfolgte seinerzeit zu 100% aus kirchlichen Darlehensmitteln. Auch der in 1973 durchgeführte Dachgeschoßausbau wurde zu zwei Dritteln aus Darlehensmitteln finanziert. Der hierauf entfallende Schuldendienst fließt in die Normierung mit ein, so daß letztendlich 75% des Mietobjektes zu Lasten der Allgemeinheit der Kirchengemeinden finanziert werden, aber nur 2/3 der Mieteinnahmen für den Zeitraum der Darlehensbelastungen dagegen gerechnet werden.

Anhand dieses Beispiele wird erkennbar, daß das bisher im Finanzausgleichsgesetz geregelte Verfahren keine unbillige Härte darstellt.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu 3.: Antrag Ältestenkreis Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten auf zusätzliche Berücksichtigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker/innenstellen beim normierten Zuweisungsverfahren.

Ziel der normierten Zuweisung war und ist, die Sach- und damit einhergehend die Fachkompetenz der Ortsgemeinden mit deren Entscheidungskompetenz zu stärken. Diese Entschei-

dungsfreiraume dürfen jedoch nicht durch das weitere Einbeziehen von Aufgabenfeldern in den Bedarfzuweisungsanteil geschmälert werden. Die Folge wäre, daß Kirchengemeinden, die ihre Prioritäten in anderen Arbeitsfeldern als jenen, die nach dem Bedarf zugewiesen werden, gesetzt haben, Mittel entzogen werden müßten, um die Prioritäten, in diesem Fall Kirchenmusik, einiger weniger Gemeinden zu finanzieren. Nachstehende Zahlen sollen dies verdeutlichen:

3.1 Mit circa 4.000 Gemeindegliedern ist Kirchzarten der Gemeindegrößenklasse 3 zuzuordnen. In dieser Gemeindegrößenklasse sind 59 Kirchengemeinden. Diese haben für die Kirchenmusik ein Stellenkontingent von insgesamt 28,75 Deputaten. Hiervon weisen 20 Kirchengemeinden (= 33,9%) ein Deputatsanteil von 50% und mehr aus. Der Anteil dieser 20 Kirchengemeinden am Gesamtstellenvolumen beträgt 17,2 Stellen (= 59,8%). Der Durchschnitt aller Kirchengemeinden weist für die Kirchenmusik 0,49 Stellen aus, so daß bei diesen 20 Gemeinden ein rechnerischer Überhang von insgesamt 9,3 Stellen abzüglich 1,05 Stellen Anteil Bezirkskantoren, also netto 8,2 Stellen besteht. Das hätte demnach ein Umschichtungsvolumen von circa 650.000 DM zu Lasten der unter dem Durchschnitt liegenden 39 Gemeinden zur Folge. Dies würde umgerechnet auf diese 39 Gemeinden ein weniger von jährlich 16.000 DM je Gemeinde bedeuten. Von diesem Umschichtungsvolumen würde die Kirchengemeinde Kirchzarten, die mit 1,05 Stellen Kirchenmusikanteil an der Spitze liegt, mit circa 40.000 DM profitieren.

Im Herbst 1995 hat die Landessynode auf die Eingabe der Bezirkssynode Konstanz zur Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes, dem nach Zustimmung der Dekanskonferenz, vom Beirat der Kirchenmusik ausgearbeiteten Positionspapier, zugestimmt. Bezuglich der Finanzierung ist die Landessynode den darin enthaltenen Vorschlägen nicht gefolgt, sondern hat vorgegeben, daß es den in Frage kommenden Kirchengemeinden und Kirchenbezirken überlassen bleibt, notwendige Stellen in ihren Stellenplänen auszuweisen, und diese aus ihren Haushaltsplänen zu finanzieren. Zusätzliche Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden hat somit die Landessynode abgelehnt.

Diese Aussage müßte für alle Gemeinden gelten, auch wenn nach den Empfehlungen des Beirats für Kirchenmusik, hauptamtliche Stellen, so auch für Kirchzarten, eingerichtet werden sollen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte schlägt der Evangelische Oberkirchenrat daher vor, dem Antrag des Ältestenkreises der evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten nicht stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Mr. J. in der

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 01.03.1996

Tabelle 1 : Darstellung der Regelzuweisungen je Gemeindeglied nach § 4 Finanzausgleichsgesetz

Kosten der Verwaltung gem HHSI. 9310.7222 + 7223 = 1.700.000
Regelzuweisung 1996 an alle KG = 60.991.187

	Beisp.1 1700000	Beisp.2 2776000	Modell-Var. 5976000
Regelzuweisung 1996 Gem.Gr.Kl 1 - 4	28552978	28552978	28552978
Faktor	=	5,95%	9,72%

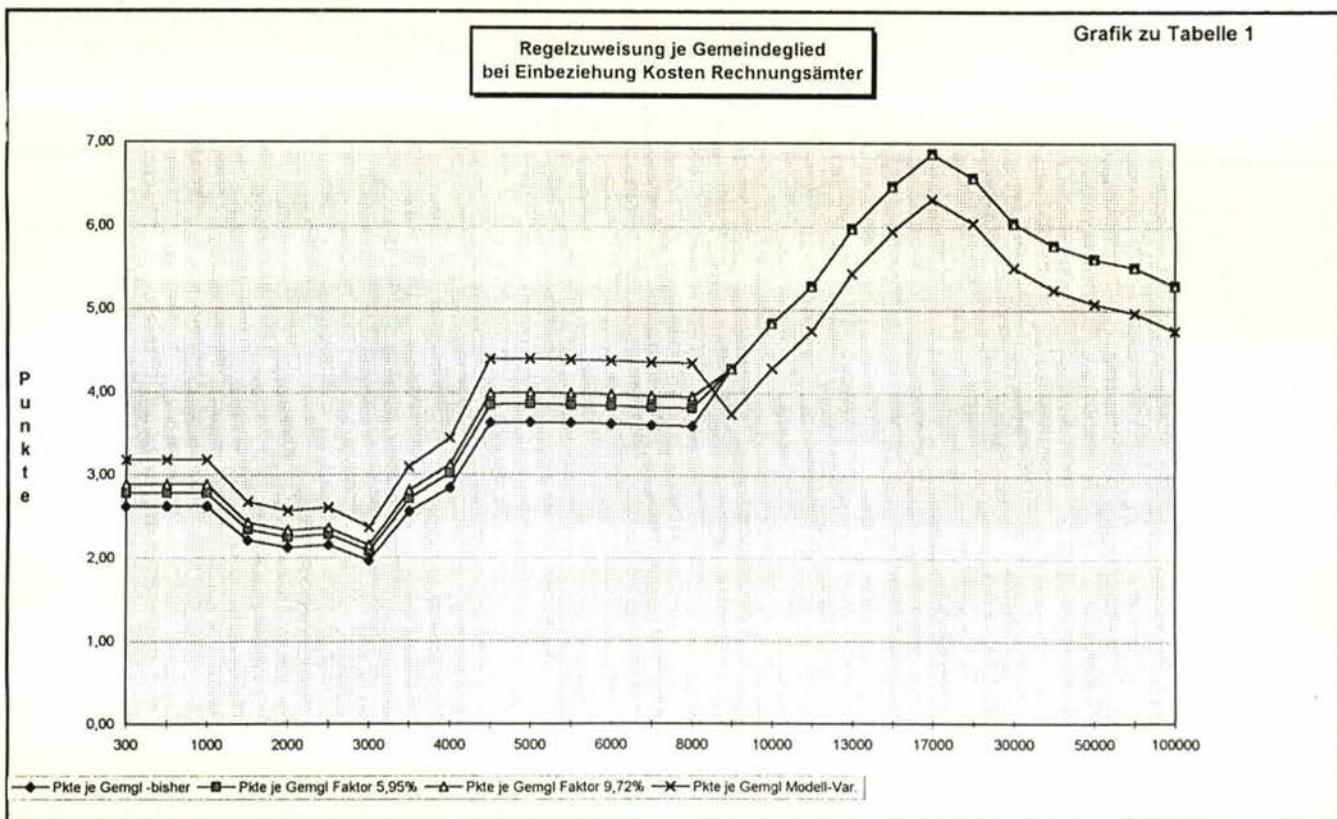
Neuer Punktwert bei Faktor: Gem.Glieder	derzeitiges ist Pkte je Gemgl zu 3000Gem.G		Beispiel 1 5,95 %		Beispiel 2 9,72 %		Modell-Variante 20,93 %	
	Pkte je Gemgl	Abw.in %	Pkte je Gemgl	Abw.in %	Pkte je Gemgl	Abw.in %	Pkte je Gemgl	Abw.in %
500	2,03	33,96	2,79	33,96	2,89	33,96	3,18	33,96
800	2,63	33,96	2,79	33,96	2,89	33,96	3,18	33,96
1000	2,63	33,96	2,79	33,96	2,89	33,96	3,18	33,96
1700	2,22	12,98	2,35	12,98	2,43	12,98	2,68	12,98
2000	2,13	8,49	2,26	8,49	2,34	8,49	2,58	8,49
2500	2,16	10,04	2,29	10,04	2,37	10,04	2,61	10,04
3000	1,96	0,00	2,08	0,00	2,15	0,00	2,37	0,00
3500	2,56	30,54	2,72	30,54	2,81	30,54	3,10	30,54
3800	2,85	45,00	3,02	45,00	3,12	45,00	3,44	45,00
4500	3,64	85,20	3,85	85,20	3,99	85,20	4,40	85,20
5000	3,64	85,50	3,86	85,50	4,00	85,50	4,40	85,50
5500	3,63	84,98	3,85	84,98	3,98	84,98	4,39	84,98
6000	3,62	84,55	3,84	84,55	3,98	84,55	4,38	84,55
7000	3,61	83,87	3,82	83,87	3,96	83,87	4,37	83,87
8000	3,60	83,36	3,81	83,36	3,95	83,36	4,35	83,36
9000	4,29	118,34	4,29	106,07	4,29	98,99	3,75	57,80
10000	4,84	146,32	4,84	132,47	4,84	124,49	4,30	80,94
11000	5,29	169,21	5,29	154,08	5,29	145,35	4,75	99,87
13000	5,98	204,43	5,98	187,32	5,98	177,45	5,44	129,00
15000	6,48	230,25	6,48	211,70	6,48	200,99	5,94	150,35
17000	6,87	250,00	6,87	230,34	6,87	218,99	6,33	166,68
20000	6,59	235,48	6,59	216,62	6,59	205,75	6,05	154,67
30000	6,05	208,03	6,05	190,72	6,05	180,74	5,51	131,98
40000	5,78	194,31	5,78	177,77	5,78	168,23	5,24	120,63
50000	5,62	186,07	5,62	170,00	5,62	160,73	5,08	113,82
60000	5,51	180,59	5,51	164,82	5,51	155,72	4,97	109,28
100000	5,29	169,61	5,29	154,46	5,29	145,72	4,75	100,20

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 01.03.1996

**Regelzuweisung je Gemeindeglied
bei Einbeziehung Kosten Rechnungssämler**

Grafik zu Tabelle 1



Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 01.03.1996

Tabelle 2

Tabelle 2: Zuweisung je Gemeindeglied im Durchschnitt der Gemeindegrößenklassen

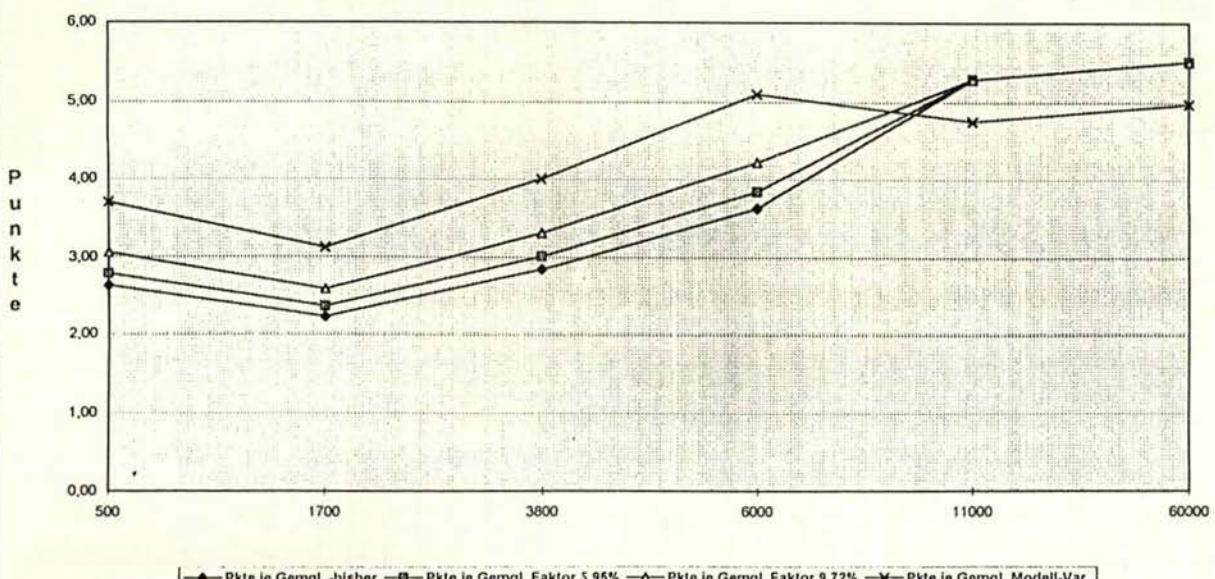
Gem.Gr.Klasse	Durchschn. Gem.Glieder	derzeitiges ist		Beispiel 1		Beispiel 2		Modell-Variante	
		Pkte je Gemgl	Abw.in % Gem.Gr.Kl. 2	Pkte je Gemgl	Abw.in % Gem.Gr.Kl. 2	Pkte je Gemgl	Abw.in % Gem.Gr.Kl. 2	Pkte je Gemgl	Abw.in % Gem.Gr.Kl. 2
1	500	2,63	18,56	2,79	18,56	3,06	18,56	3,70	18,56
2	1700	2,22	0,00	2,35	0,00	2,58	0,00	3,12	0,00
3	3800	2,85	28,34	3,02	28,34	3,31	28,34	4,00	28,34
4	6000	3,62	63,34	3,84	63,34	4,21	63,34	5,09	63,34
5	11000	5,29	138,27	5,29	124,88	5,29	104,96	4,75	52,17
6	60000	5,51	148,34	5,51	134,39	5,51	113,62	4,97	59,33

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 01.03.1996

Zuweisung je Gem. Glied im Durchschnitt je Gemeindegrößenklasse
bei Einbeziehung Kosten Rechnungsämter

Grafik zu Tabelle 2



BEZIRKSSYNODE
PFORZHEIM-
LAND

-VORSITZENDE-
DR. HELMA BLIESENER

An den
Herrn Präsidenten
der Landessynode
Hans Bayer
Blumenstrasse 1
7500 Karlsruhe

Antrag an die Landessynode

Eingang 25.03.1992
Ord.-Ziffer 4/10
Der Präsident <i>Jay.</i>

7532 Niefern-Öschelbr.

Grünstrasse 19

den 23.3.1992

Die Bezirkssynode Pforzheim-Land verabschiedete in ihrer Sitzung am 20.3.1992 folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz (Normiertes Zuweisungssystem) hinsichtlich der höchst unterschiedlichen Zuweisungshöhen, wie sie in § 4, Abs. 2 FAG festgeschrieben wurden, zu überprüfen und das große Finanzgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden zu verringern. Entsprechend bitten wir auch die Zuweisungen für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk zu überprüfen.

Der Beschuß wurde einstimmig bei 47 JA Stimmen gefaßt.

Mit freundlichen Grüßen

HB Criezen

Evangelisches Pfarramt Stockach
Zoznegger Str. 34
7768 Stockach, den 13.12.1992
Tel. 07771/2641

Evang. Pfarramt 7768 Stockach

An den Bezirkskirchenrat des
Kirchenbezirks
Überlingen - Stockach

mit der Bitte um Diskussion,
Stellungnahme und Weiterleitung
an die Landessynode

Antrag auf Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Kirchengemeinderat Stockach beantragt, das Finanzausgleichsgesetz § 5 (2) und § 10 (2) dergestalt zu ändern, daß Mieterträge aus von § 5 (2) nicht erfaßten Häusern im Besitz der Kirchengemeinde entweder zur Finanzierung der Baurenovierung dieser Häuser festgelegt oder mit dem Schuldendienst für die betreffenden Objekte verrechnet werden.

Begründung: Mieterträge sind generell zur Finanzierung der vermieteten Objekte zu verwenden; Wohnhäuser im Besitz von Kirchengemeinden werden gemäß § 5(2) bei den Zuweisungen nicht berücksichtigt. Mieterträge auch aus nicht in der Zuweisung berücksichtigten Objekten werden jedoch gemäß § 10 (2) FAG mit dem Schuldendienst verrechnet. Damit sind die Mieterträge auf zweifache Weise festgelegt: Sie sollen die Renovierung finanzieren, und sie reduzieren die landeskirchlichen Zuweisungen zum Schuldendienst. Die der Gemeinde verbleibenden Restbeträge reichen in aller Regel bei weitem nicht aus, um die von dem Zuweisungssystem nicht erfaßten, bei der Berechnung des Schuldendienstes aber mit berücksichtigten Objekten in gutem baulichem Zustand zu erhalten. Dadurch sind Gemeinden entweder gezwungen, Miethäuser in ihrem Besitz über den ordentlichen Haushalt zu renovieren, was ihre finanziellen Möglichkeiten bei weitem übersteigen dürfte, zumal Wohnungen in der Regel an kirchliche Mitarbeiter oder in sozial verträglicher Weise, etwa an Umsiedler, zu geringen Mieten vermietet werden; oder die Wohnhäuser müssen verkauft werden, weil sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht unterhalten werden können. Das kann aber nicht Ziel des FAG sein. Vertretbar wäre u.E. allenfalls, daß Mieterträge von nicht von § 5 (2) erfaßten Objekten zur Schuldentlastung von Darlehen herangezogen werden, die zur Anschaffung und Unterhaltung der betreffenden Objekte aufgenommen wurden.

Information zur Entscheidungsfindung: Die Evangelische Kirchengemeinde Stockach besitzt ein Haus, dessen Wohnungen an das Diakonische Werk Stockach und einen kirchlichen Mitarbeiter vermietet sind; von den Mieterträgen verbleiben der Kirchengemeinde nach Verrechnung mit dem Schuldendienst jährlich DM 700,00. Dieser Betrag reicht nicht einmal dazu aus, die laufenden Unterhaltskosten zu decken, geschweige denn, Rücklagen für dringend nötige, anstehende Reparaturen zu finanzieren.

Für die Richtigkeit:

G. Criezen, P.
(v. Criezen, Pfarrer)



A. Kopp
(A. Kopp, Stellv. KGR-Vorsitzende)



Ev. Dekanat Überlingen-Stockach · 7777 Salem 1 Datum: 26.11.92

An den
Präsidenten der Landessynode
Herrn Hans Bayer
Blumenstr. 1

7500 Karlsruhe 1

AZ: 51/1 Stockach

Betreff: Antrag auf Änderung des Kirchlichen
Gesetzes über den innerkirchlichen
Finanzausgleich

Anlage: Antrag

Sehr geehrter Herr Bayer,

der Bezirkskirchenrat Überlingen-Stockach hat in seiner Sitzung am 23.11.92 das Anliegen
der Kirchengemeinde Stockach besprochen und unterstützt den beiliegenden Antrag.

Wir bitten Sie, diesen Antrag entsprechend zu bearbeiten.

Mit freundlichem Gruß

(Doris Fuchs, Dekanin)

Ältestenkreis der Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten

79199 Kirchzarten, den 16.03.1994
Burger Str. 31

Synode der Evang. Landeskirche in Baden
Blumenstr. 1

76133 Karlsruhe

Anlaß für den Antrag:

Die Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen hat seit 1982 eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle. Unser Gemeindeleben wird sehr von der Kirchenmusik geprägt (Kantorei, Kammerorchester, Bläserkreis, Freundeskreis für Kirchenmusik). Durch erheblich geringere Kirchensteuerzuweisungen sind wir aber jetzt nicht mehr in der Lage, diese B-Kirchenmusikerstelle zu finanzieren.

Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

Für hauptamtliche Kirchenmusikerstellen wird eine landeskirchliche Steuerzuweisung in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufgenommen, ähnlich wie für Kindertagesstätten und Einrichtungen der Diakonie.

Begründung:

1. Die Evang. Kirche ist nicht nur eine Kirche des Wortes, sondern auch eine des Kirchenliedes und der Kirchenmusik. Kirchenlied und Kirchenmusik sind immer als Bestandteil des Verkündigungsaufrages der Kirche verstanden worden. Beide stellen einen wesentlichen und unverzichtbaren Teil unseres religiösen und kulturellen Erbes dar. Die Gemeinden müssen bei der Wahrung dieses Erbes von der Landeskirche unterstützt werden.
2. Für viele Menschen, die der Kirche fernstehen, ist die Kirchenmusik, ähnlich wie die Diakonie, eine Darstellungsform der Kirche, die sie verstehen und annehmen.
3. Auch im Blick darauf, daß weiterhin Kirchenmusiker für den hauptamtlichen Dienst in den Gemeinden ausgebildet werden, kann es nicht angehen, daß in Zeiten finanzieller Krisen die Gemeinden Kirchenmusikerstellen streichen müssen.

Angesichts der angespannten Finanzsituation der Kirche werden Einsparungen nötig sein. Derartigen Einsparungen sollte aber ein Konzept zugrunde liegen, das gewachsenes und lebendiges kirchenmusikalisches Leben nicht zerstört, sondern zumindest schwerpunktäßig unterstützt.

Der Ältestenkreis der Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten: *verschlossen am 8.3.1994*

*D. J. Fischer, Ph. B. Helm, Frau U. Stein
K. Günthel, R. Freyhausen, Frau
E. Vaien, B. Büttgen, D. Thür*

Nachrichtlich: Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. M.G. Schneider

Anlage 8 Eingang 12/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.03.1996:
Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern**

**Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher
Öffentlichkeitsarbeit und Klärung einer möglichen Kooperation mit
privaten Fernsehsendern**

Beschlußvorschlag:

1. Zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Publikationsbereichen in der Landeskirche, wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat eine Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit gebildet (vgl. Seite 5 des Kommissionsberichts)

Die Synode bittet den Presseverband, unbeschadet seiner rechtlichen Selbständigkeit in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken. In der Arbeitsgemeinschaft arbeiten Presseverband (Kirchenzeitung und epd) und Amt für Information („Mitteilungen“, ERB und Landeskirchlicher Beauftragter für den Südwestfunk) kontinuierlich unter wechselndem Vorsitz zusammen, um die gemeinsame Linie kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet ihrer Verwirklichung nach den je eigenen Grundsätzen miteinander weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit geht von den Punkten 1 bis 6 der Perspektiven (III.) im vorliegenden Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit aus. (vgl. Seite 5 des Berichts)

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Klärung der Frage gebeten, ob und wie eine Kooperation mit privaten Fernsehsendern möglich ist. (vgl. Seite 14 des Kommissionsberichts)

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.02.1996
mit einem Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage leiten wir Ihnen den im Beschuß der Landessynode vom 10. Oktober 1995 erbetenen Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit zu. (Protokoll S. 34)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich den Bericht der Kommission aus Mitgliedern des Kollegiums und des Vorstandes des Evangelischen Presseverbands in seiner Sitzung am 27. Februar 1996 zu eigen gemacht.

Einen Gesamtplan kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit wird der Evangelische Oberkirchenrat zu gegebener Zeit auf der Grundlage der Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses und des vorliegenden Kommissionsberichts der Synode vorlegen.

Eigene Beschlusšanträge zum Kommissionsbericht wird der Evangelische Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat in die Synode einbringen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Bericht der Kommission des Evangelischen Oberkirchenrats und des Evangelischen Presseverbandes e.V. zur Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich in seiner Sitzung vom 27. Februar 1996 diesen Bericht zu eigen gemacht)

Vorbemerkung

Ausgangspunkt und Grundlage für den Bericht der gemeinsamen Kommission zur Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der dreigliedrige Beschuß der Landessynode vom 10. Oktober 1995:

1. Die vom Öffentlichkeitsausschuß vorgelegte "Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche" dient als Grundlage für Weiterarbeit in der vom EOK eingesetzten Kommission.

Die Landessynode dankt dem Öffentlichkeitsausschuß für die Arbeit an dieser Konzeption.

2. Die Landessynode betont, wie in der Konzeption des Öffentlichkeitsausschusses ausgeführt, die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes.

3. Die Landessynode bittet den EOK, zur Frühjahrssynode 1996 über die Arbeit der jetzt eingesetzten Kommission zu berichten, um eine Beschußfassung der Synode zu ermöglichen.

Öffentlichkeitsarbeit wird im folgenden als Oberbegriff gebraucht für die drei traditionell unterschiedenen Bereiche der darstellenden Information und Werbung (PR), Berichterstattung und Kommentierung (Publizistik) und der medialen Verkündigung.

Die Überlegungen der Kommission gehen aus von der gegenwärtigen Situation und ihren Erfordernissen (I.), wie sie bereits in den Grundsatzüberlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode ihren Niederschlag gefunden haben. (im folgenden GÖA) Sie beschreiben darüber hinaus grundsätzliche aktuelle und strukturelle Aspekte und Probleme kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit.(II.) Sie machen Perspektiven deutlich, nach denen die einzelnen Aktivitäten in komplementärer Zuordnung und stärkerer Zusammenarbeit weiterentwickelt werden (können).(III.)

Ein Gesamtplan der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erstellt werden. Dazu muß die in verschiedenen Bereichen eingeleitete Entwicklung abgewartet werden.

I. Zur gegenwärtigen Situation und Ihren Erfordernissen

1. Unsere Zeit wird immer häufiger mit dem Begriff "Medienzeitalter" gekennzeichnet. Dahinter steht die unverkennbare Tatsache, daß die immense und immer noch anhaltende quantitative Ausweitung vor allem der elektronischen Medien im Leben und Denken der Menschen langsam aber unaufhaltsam qualitative Veränderungen bewirkt. Zwar sind die damit verbundenen Folgen noch umstritten. Stärkere Außensteuerung, Wirklichkeitserfahrungen aus zweiter Hand, Kontaktverarmung und verkümmern Kreativität; gesundheitliche Auswirkungen wie Nervosität, Konzentrationschwäche und Hörschäden vor allem bei jungen Menschen sind noch nicht ausreichend erforscht. Unbestritten aber ist die wachsende Abhängigkeit von den Medien in nahezu allen Bereichen der Lebenserfahrung und auch der Lebensführung.

Dem Sog dieser Abhängigkeit können sich auch die Kirchen nicht entziehen. Ihre tradierten Formen der Verkündigung und der Information - durch den fortschreitenden Säkularisierungsprozeß der vergangenen Jahrzehnte ohnehin spürbar beeinträchtigt - werden von der Flut medialer Informations- und Unterhaltungsangebote weiter an den Rand der Wahrnehmung gedrängt.

2. Ihre zentrale Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums können die Kirchen deshalb ohne Beteiligung an den modernen Kommunikationsmitteln und -wegen immer weniger erfüllen. Die Formen personaler, direkter Kommunikation bedürfen der Unterstützung und der kritischen Begleitung durch die verschiedenen Arten medialer Kommunikation.

Mediale Kommunikation muß integrierter Bestandteil kirchlicher Arbeit werden. Sie kann direkte Kommunikation zwar nicht ersetzen, sie ist ihr jedoch komplementär zuzuordnen. Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit hat damit einen neuen Stellenwert bekommen.

II. Grundsätzliche und aktuelle Aspekte

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat nach dem 2. Weltkrieg mehrfach und auf verschiedenen Ebenen Grundsätze und Leitlinien für ihre Öffentlichkeitsarbeit formuliert.

Drei Aspekte haben dabei besondere Bedeutung erlangt:

- a) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit dient der Darstellung und Interpretation kirchlichen Selbstverständnisses sowie der Verbreitung des Evangeliums und der sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- b) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit ist darüber hinaus dem Auftrag der Kirche verpflichtet, "Kirche für andere" zu sein, Mund der Stummen, Anwalt der Unterdrückten.
- c) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit fördert den kritischen Blick auf die Kirche:
 - als Hinweis auf Versäumnisse, Probleme und Verkrustungen, die Reformen immer wieder nötig machen ("...semper reformanda ...") -
 - als Hinweis auf die Gefahr institutioneller Selbstgenügsamkeit der Kirche, und damit als Erinnerung an ihren eigentlichen Auftrag, Jesus Christus in Wort und Tat allen Menschen zu bezeugen.

2. Seit den Anfängen des Christentums haben sich die Methoden seiner Verbreitung stark verändert. Paulus und die Apostel waren auf die mündliche und (handschriftliche) Weitergabe und Interpretation angewiesen; die Reformation verdankt ihre rasche Ausbreitung der Vervielfältigung ihrer Gedanken der Buchdruckerkunst.

In unserer Zeit kann Kirche auf die Nutzung moderner technischer Kommunikationsmittel und -weise nicht verzichten, um sich ausreichend und überall Gehör zu verschaffen (vgl. I, 2). Dabei hat die Vermehrung der Wege und Methoden zusammen mit der Veränderung der Lebens- und Denkgewohnheiten notwendig zu immer deutlicherer Differenzierung des Angebots sowie zur intentionalen und methodischen Unterscheidung zwischen darstellender Information und Werbung (PR), Berichterstattung und Kommentierung (Publizistik) und medialer Verkündigung geführt.

3. Obwohl diese traditionelle Unterscheidung weder theologisch noch praktisch eindeutig durchzuhalten ist und die Übergänge meist fließend sind, ist sie für die Gestaltung kirchlicher Öffentlichkeit immer wieder wichtig gewesen und hat ihren sichtbaren Ausdruck auch in der Schaffung unterschiedlicher Strukturen gefunden.

- a) Sie spiegelt sich in der badischen Landeskirche in der Gründung des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. im Jahre 1964 als landeskirchliches Werk im Sinne der Grundordnung. Ihm wurde die Aufgabe übertragen, "die kirchliche Pressearbeit durchzuführen sowie bei der übrigen kirchlichen Publizistik mitzuwirken und sie zu fördern" (§ 1 (1) der Satzung). Die weiteren Abschnitte dieses Paragraphen machen die Spannung deutlich, in der die Arbeit kirchlicher Publizistik in Freiheit und Bindung steht: Der Presseverband arbeitet "in Bindung an den Bekennnisstand und die Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden". Unter Wahrung seiner Eigenständigkeit weiß sich der Presseverband im Zusammenwirken mit den leitenden Organen der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dem Auftrag der Kirche verpflichtet. Die Arbeit des Presseverbandes erfolgt in Wahrnehmung seiner gesamtkirchlichen Verantwortung auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbürgten Pressefreiheit und des Landespressegesetzes Baden-Württemberg." (§ 1(2, 3, 5)
- Diese Pressearbeit fand bislang in der Gestaltung und Herausgabe sowohl der Evangelischen Kirchenzeitung für Baden "Aufbruch" als auch des Evangelischen Pressedienstes (epd-Baden) sowie der Verlagstätigkeit ihren Ausdruck.
- b) Andererseits hat sich in den zurückliegenden Jahren die Arbeit des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Oberkirchenrats (im folgenden AoÖ) immer mehr ausgeweitet. Die "Mitteilungen" als Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Synode aktuell und ein Pressepiegel stellen neben anderen Veröffentlichungen und PR-Angeboten maßgebliche Publikationen des Amtes dar. In direkter Verbindung mit ihm arbeiten außerdem der Evangelische Rundfunkdienst Baden (ERB) sowie der Landeskirchliche Beauftragte beim Südwestfunk.
4. Publizistische Arbeit des Presseverbandes und Arbeit des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit haben sich in den zurückliegenden Jahren weitgehend unabhängig von- und parallel zueinander entwickelt.
- Nicht zuletzt die geringer werdenden finanziellen Möglichkeiten, aber auch andere Probleme haben eine Überprüfung des Gesamtangebots kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit in seiner inhaltlichen und strukturellen Auffächerung notwendig gemacht.
- So nennt der Öffentlichkeitsausschuß der Synode in seinem Gesamtplan vier vorrangige Zielvorgaben, von denen sich praktische Überlegungen für die konkrete Arbeit leiten lassen müssen:
- Profilierung und Straffung des Gesamtangebots im Bereich der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik.
 - Ausgleich der Gewichtung zwischen (wuchernden) Binnenkommunikation und (unzulänglicher) Außenkommunikation.
 - (Die Begriffe "Binnen- und Außenkommunikation" haben sich als Termini technici durchgesetzt zur Unterscheidung zwischen dem Teil kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, der nach Inhalt und Form primär auf kirchliche Mitarbeiter und sog. "Insider" zielt (Binnenkommunikation) und den formal und inhaltlich nach publizistischen Gesichtspunkten zubereiteten Informationen primär für interessierte (oder zu interessierende!) "Außenstehende" (Außenkommunikation).
 - Deutlichere Unterscheidung der Bereiche "Öffentlichkeitsarbeit": PR (im wesentlichen zuständig für Darstellung und Verbreitung kirchlichen Selbstverständnisses und kirchlicher Interessen), "Publizistik" (die kirchliche Themen im weitesten Sinne nach eigenständigen Methoden und journalistischen Kriterien behandelt) und Verkündigung.

- d) Begrenzung notwendiger finanzieller Zuschüsse der Landeskirche soweit wie möglich im Bereich bisheriger Zahlungen (mindestens für die Dauer des z.Zt. notwendigen "Sparkurses").

Hinter diesen Zielvorgaben stehen Problemanzeichen, von denen einige konsensfähig sind, andere jedoch kontrovers diskutiert werden (vgl. die Diskussion auf der Herbsttagung der Landessynode):

Konsensfähig ist die Erkenntnis (vgl. b)), daß mit Ausnahme des Evangelischen Pressedienstes der überwiegende Teil kirchlicher Presse eher der Binnen- als der Außenkommunikation dient, Außenkommunikation aber als Kommunikation mit den "Treuen Kirchenfernern" (im Sinne der EKD-Mitgliedschaftsstudie "Fremde Heimat Kirche") und darüber hinaus das Gebot der Stunde darstellt.

Als Versuch eines Ausgleichs zwischen Innen- und Außenkommunikation ist die Auftragsvergabe des Presseverbands und des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer Neukonzeption des "Aufbruch" als Instrument der Außenkommunikation und der "Mitteilungen" als Instrument der Binnenkommunikation unter Einschluß der Veröffentlichungen der Werke und Dienste zu verstehen (siehe unter III, 1).

Unstrittig ist (vgl. a) auch die prinzipielle Notwendigkeit einer "Profilierung und Straffung des Gesamtangebots". Dahinter steht zum einen die Entwicklung von Parallelangeboten durch den epd und durch das Amt (in direkter Kommunikation mit den einzelnen Redaktionen) sowie die Frage möglicher Zusammenarbeit zwischen ERB und epd. (siehe unter III, 2 + 3)

Auch über die grundsätzliche Unterscheidung (vgl. c) der drei Bereiche kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, PB und Verkündigung) besteht kein Dissens. Zu diskutieren ist jedoch, worin eine "deutlichere Unterscheidung" (GÖA) insbesondere der Bereiche Publizistik und PR konkret bestehen soll und kann.

In der Diskussion dieser Frage wird von der Erkenntnis ausgegangen, daß (GÖA) "Klarheit von Seiten der 'Absender' und Glaubwürdigkeit bei den 'Adressaten' eine deutliche Trennung der genannten Hauptbereiche, wo immer es möglich ist, erfordere. Das gelte besonders in einer Zeit, in der verbreitetes Mißtrauen gegenüber Institutionen und ihren beschönigenden oder vertuschenden Selbstdarstellungen auch vor den Kirchen längst nicht mehr Halt gemacht hat. Gerade ihnen gegenüber sei der Verdacht der 'Hofberichterstattung' schnell bei der Hand und reduziere die Akzeptanz-Bereitschaft und natürlich auch die Glaubwürdigkeit in erheblichem Maße. Die auch außen erkennbare Trennung von Publizistik und Public Relations sei deshalb gerade im kirchlichen Bereich besonders wichtig."

Allerdings kann bei dieser Diskussion die Erfahrung nicht übergangen werden, daß immer mehr "Adressaten" keinen Unterschied machen zwischen dem, was in den vom Presseverband verantworteten Publikationen geschrieben wird und dem, was aus den Federn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit fließt. Dasselbe gilt für ERB und Landeskirchlichen Beauftragten für den SWF. Alle Publikationen werden als Publikationen "der" evangelischen Kirche angesehen und gewertet.

Diese Erkenntnisse und Erfahrungen stehen einander gegenüber. Die einen können nicht auf Kosten der anderen vernachlässigt werden.

Zu beachten ist außerdem ein weiterer Gesichtspunkt: Maßgebend ist für die säkularen Redaktionen im Print- und Elektronikbereich die journalistische und fachliche Qualität, mit der Informationen angeboten werden. Sie ist für die Akzeptanz wichtiger als die Frage, ob die Informationen aus dem Presseverband oder dem Amt für Information kommen.

Im Sinne einer strukturellen Unterscheidung ist der Beschuß der Synode vom Herbst 1995 wichtig, in dem "die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes, wie in der Konzeption des Öffentlichkeitsausschusses ausgeführt, betont" wird.

Zugleich wurde jedoch sowohl im Bericht des Diakonie- und Bildungs- wie des Hauptausschusses der Landessynode betont, "es komme jetzt darauf an, daß die verschiedenen Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit ihre Arbeit aufeinander beziehen" (BDA), daß "die Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Publikationsstellen verbessert werde" (HA).

Im Zusammenhang mit diesem Beschuß und diesen Äußerungen empfiehlt die Kommission die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. In der Presseverband (Kirchenzeitung und epd) und das Amt für Information ("Mitteilungen", ERB und Landeskirchlicher Beauftragter für den SWF) kontinuierlich unter wechselndem Vorsitz zusammenarbeiten und die gemeinsame Linie kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit miteinander bedenken, unbeschadet ihrer Verwirklichung nach den je eigenen Grundsätzen.

Die folgenden Perspektiven versuchen erste Schritte auf diesem Wege.

III. Perspektiven

1. Verbund der Print-Medien in der badischen Landeskirche

Neben dem vom Evangelischen Presseverband verantworteten epd und den kleineren Veröffentlichungen des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit wie "Synode aktuell" und Presse-Spiegel bildeten bislang die wöchentlich im Presseverband erscheinende Kirchenzeitung "Aufbruch" und die "Mitteilungen" des AIÖ mit 6 Nummern im Jahr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hauptprintmedien der Landeskirche.

Daneben haben sich in immer stärkerem Maße vor Ort die Gemeinde- und einzelne Kirchenbezirksbriefe entwickelt.

Gemeinsam mit den o.g. Publikationen bilden diese die Printmedien der badischen Landeskirche.

Fragt man nach den Adressaten dieser Medien und beschränkt sich dabei nicht nur auf das "Wollen", sondern schließt auch das "Vollbringen" mit ein, so stellt sich sehr schnell eine Überkapazität in der Binnenkommunikation zu Ungunsten der Außenkommunikation heraus.

- a) Am meisten hat unter dieser Konstellation in der zurückliegenden Zeit die Kirchenzeitung gelitten. Sie hat in den letzten zehn Jahren mehr als die Hälfte ihrer Leserschaft - insbesondere durch den Tod der alten, treuen Leserinnen und Leser verloren. Neue Abos kamen kaum hinzu. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich von den unentgeltlichen "Mitteilungen" in ihrer Arbeit direkter angesprochen, die Gemeinde- und Bezirksbriefe tun ein übriges.

Diese Entwicklung führte neben einer Reihe von anderen Punkten den Evangelischen Presseverband in eine auch finanziell prekäre Situation.

Nach einigen Gesprächen zwischen Vorstand und Vertretern des Evang. Oberkirchenrats unter Leitung des Landesbischofs, in denen insbesondere auch Fragen der Binnen- und Außenkommunikation erörtert wurden, hat der Presseverband sich entschlossen, die bisherige Kirchenzeitung "Aufbruch" unter dem Leitgedanken verstärkter Außenkommunikation in ein monatlich erscheinendes Magazin "Standpunkte" umzupolen.

Die augenblickliche Chefredaktionslösung Besau/Scheibel wurde dazu durch die Gewinnung des ehemals badischen Pfarrers Dr. Ludwig, Redakteur beim NDR, angereichert, die Firma Keyssellitz, München, mit der Betreuung des Projekts einschließlich des gesamten Marketings beauftragt.

Ziel dieses Magazins ist es, Themen des Glaubens und der Kirche regional bezogen, aber über die binnengeschäftlichen Interessierten hinausgehend aufzugreifen. Das Magazin soll das Gespräch über diese Themen anregen und sie zur Diskussion stellen. Seine Adressaten sind sowohl die enger an die Kirche gebundenen als auch die allgemein religiös interessierten Menschen im Bereich der badischen Landeskirche. 'Stand-punkte' wollen über die traditionell an die Kirche gebundenen Leser hinaus das religiöse Gespräch zwischen den Generationen und den Bildungsschichten anregen und in Gang halten.

Ein Monatsmagazin hat naturgemäß einen größeren Abstand zu tagesaktuellen Ereignissen. Es kann Veranstaltungen in Gemeinden und Landeskirche nur dann aufgreifen, wenn sie für das gesamte kirchliche oder das persönliche Leben von besonderer Bedeutung sind.

Religiös Interessierte und "treue Kirchenferne" erwarten jedoch Aufschluß darüber, was evangelische Standpunkte zu sozialen, politischen und kulturellen Fragen sein können. Sie erwarten vor allem eine Information, die keine Angst vor Kontroversen hat, sondern ihnen ermöglicht, sich eine eigene Meinung zu bilden. Das gilt nicht nur für den Bereich kirchlicher, sondern ebenso für den Bereich der Glaubensfragen insgesamt.

Die 'Standpunkte' sollen nicht für die Kirche werben, sondern für deren Auftrag. Darum sollen sie

- Über Glaubensfragen im persönlichen und gesellschaftlichen Kontext orientieren
- Lebenshilfe anbieten
- Über kirchliche Arbeitsbereiche informieren und sie kritisch zur Diskussion stellen
- soziale, kulturelle und politische Fragen aufgreifen und vom evangelischen Standpunkt aus diskutieren.

Die 'Standpunkte' wollen ein Gesprächsforum anbieten, das die Kirche insgesamt und den einzelnen zu kritischen Rückfragen an die eigenen Lebensentscheidungen und Glaubenshaltungen herausfordert.

In diesem Magazin als Publikation des Presseverbands kommt die publizistische Eigenverantwortung zum Tragen, wie sie im Konzept des Öffentlichkeitsausschusses angenahmt wird und in der Satzung des Presseverbands ihren Niederschlag gefunden hat. (vgl. II, 3 a dieses Berichts)

- b) Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Außen- und Binnenkommunikation hat der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits die Firma Keyssellitz beauftragt, eine Konzeption zu entwickeln, nach der die von den einzelnen Werken und Diensten selbstverantworteten Publikationen in Verbindung mit den "Mitteilungen" koordiniert werden können.

Dieser Koordinationsgedanke hatte bereits Pate gestanden, als die "Mitteilungen" im Jahre 1969 ins Leben gerufen wurden.

Die Zeitschrift unter der Herausgeberschaft des Evang. Oberkirchenrats durch das AIÖ hat zwar einerseits diese Aufgabe nie erfüllen können - die Werke und Dienste haben ihre eigenen Veröffentlichungen in breitem Strom unkoordiniert weiterentwickelt - sie ist jedoch zu einer auch außerhalb der Landeskirche geschätzten Mitarbeiterzeitschrift geworden. Mit ihren thematisch ausgerichteten Heften bietet sie Hintergrundinformationen und christliche Positionen und damit ein Forum zu grundsätzlicher und aktueller Diskussion in der Landeskirche.

Die in Auftrag gegebene neue Konzeption wird mit Sicherheit diesen Charakter der "Mitteilungen" allein schon durch die erneut gestellte Aufgabe der Koordinierung verändern. Ergebnis dieser Koordinierung soll jedoch nicht nur eine einfache Zusammenführung der Veröffentlichungen aus dem Bereich der Werke und Dienste sein.

Sie soll vielmehr nach der vorliegenden Projektskizze dazu helfen, daß Kirche besser als bisher Informations- und Kommunikationsstark wahrgenommen werden kann. Dazu jedoch ist es notwendig, die einzelnen Gruppeninteressen stärker zu vernetzen. Die verschiedenen Gruppeninformationen sollen auf diese Weise eine Steigerung ihrer Effektivität erfahren können und im Verbund einen Beitrag zur innerkirchlichen Motivation leisten.

Nicht zuletzt geht es dabei auch um den Versuch, den Gesamtaufwand der Veröffentlichungen zu rationalisieren.

Hauptanliegen der zu entwickelnden Konzeption muß es sein, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Möglichkeit zu schaffen, daß sie die Vielfalt des Angebots der einzelnen Werke und Dienste als Teil des Gesamtangebots einer kommunikationsstarken Kirche, zu der auch sie gehören, wahrnehmen können.

"Mitteilungen" werden damit in erster Linie ein Instrument der Inner-Kommunikation, das sich in seiner Ausrichtung deutlich von den "Standpunkten" unterscheidet. Die bisherige thematische Orientierung wird in Zukunft eher Sache des Monatsmagazins sein.

Gegenseitige Information und langfristige Absprachen müssen im Zusammenhang mit dieser unterschiedlichen Ausrichtung zu selbstverständlichen Gepflogenheiten zwischen "Standpunkten" und "Mitteilungen" bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihres Selbstverständnisses werden.

- c) Als dritte Säule im Bereich landeskirchlicher Printmedien sind die Gemeindebriefe und (bislang nur einzelne) Kirchenbezirksblätter ernstzunehmen und bewußt zu machen.

Gemeindebriefe werden von 90 % aller badischen Gemeinden erstellt. Auf ihre Bedeutung weisen die Ergebnisse der jüngsten gep-Umfrage:

"72 % der 30- bis 49-jährigen lesen den Gemeindebrief regelmäßig oder zumindest gelegentlich. 46 % der 14- bis 29-jährigen sagen dasselbe von sich. Lediglich lokale Tageszeitungen erreichen mehr evangelische Gemeindeglieder als die Gemeindebriefe. 65 % aller Befragten empfinden die Inhalte des Gemeindebriefs 'ehrlich und aufrichtig'. Gerade diejenigen, die sich 'weniger bis gar nicht' mit ihrer Kirche verbunden fühlen, nehmen den Gemeindebrief zur Hand. Knapp die Hälfte liest ihn, um Denkanstöße und Anregungen zum Nachdenken zu bekommen."

Leserinnen und Leser finden in durchschnittlich 61 % aller Gemeindebriefe Beiträge zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen, Themen wie die Dritte Welt, Abrüstung, Frieden und zu Lebensfragen wie Einsamkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

In der gep-Umfrage wünschten sich die Befragten noch mehr Beiträge dieser Art."

In größeren Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien haben sich gemeinsame Informationen entwickelt. Dasselbe gilt für kleinere Kirchenbezirke (z.B. Boxberg), wo an Stelle von Gemeindebriefen für die einzelnen Gemeinden eine regelmäßig erscheinende Bezirksinformation hergestellt wird. Alle Gemeinden kommen vor, zu den Beiträgen gehören auch Themen aus der gesamten Kirche oder zum Kirchenjahr. Sie werden an alle Haushaltungen mit evangelischen Gemeindegliedern geliefert und finden ein gutes Echo. Die einzelnen Gemeinden werden hier bei der Vorbereitung entlastet; trotzdem werden alle Gemeindeglieder ausreichend informiert.

Nicht zu vergessen ist endlich die Tatsache, daß in vielen politischen Gemeinden oder in Stadtteilen der großen Städte eigene Informationsblätter herauskommen oder zum Beispiel durch Bürgervereine herausgegeben werden. In ihnen erhalten die Kirchengemeinden regelmäßig redaktionellen Raum für eigene Mitteilungen.

Da sich laut Umfrage des GEP mehr Gemeindeglieder in den Gemeindebriefen Beiträge zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen und Hilfe in Lebensfragen wünschen, wird im Blick auf die anderen Printmedien der Landeskirche zu entscheiden sein, welche Gewichtung hier sinnvoll ist. Auf Grund der neu geplanten Schwerpunkte der "Standpunkte" und der "Mitteilungen" wird geklärt werden müssen, wie weit dort diese Bedürfnisse abgedeckt werden können, welche Übernahme von Beiträgen aus den "Standpunkten" und den "Mitteilungen" in die Gemeindebriefe möglich ist und welche Materialien eigens als Druckvorlagen für die Gemeindebriefredaktionen vorzubereiten sind. Bisher werden Materialien aus der Landeskirche für die Gemeindebriefe immer wieder vom AiÖ bereitgestellt. Auch der Presseverband hat nach seiner Satzung diese Aufgabe.

2. epd und die Redaktionsarbeit des AiÖ

- a) Der epd-Baden vermittelt als Teil des Verbundes der evangelischen Nachrichtenagenturen direkt und über die Zentrale im GEP Frankfurt Nachrichten aus dem kirchlichen Bereich an säkulare und kirchliche Medien von Presse und Rundfunk.

Seit dem 1.1.1996 besteht eine Kooperation zwischen den beiden evangelischen Presseverbänden Baden und Württemberg in der Herausgabe des "epd-Wochenriegel Baden-Württemberg" an Stelle des früheren schriftlichen Dienstes (Briefdienst epd - rot). Beide Presseverbände sind gleichberechtigte Herausgeber des Wochenriegels, der Beiträge aus den beiden Landeskirchen dokumentiert. Im zweiten Teil sind Meldungen der bundesweiten epd-Zentralredaktion enthalten. Der Wochenriegel mit 24 Seiten wird von der Imat-Mediengesellschaft Stuttgart hergestellt und kostet 16 DM Monatsabonnement. Diese Entscheidung war die Reaktion der beiden Presseverbände auf die Einstellung der früheren "Evangelischen Information" (ei) durch das GEP. Es wird nun darauf ankommen, für den neuen Wochenriegel in Baden mehr Abonnenten zu gewinnen (bisher ca. 130, davon 80 Synodale).

Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Redaktionen von epd und der Redaktion des neuen Monatsmagazins "Standpunkte" muß sich aus der Praxis ergeben.

Bundesweit verstärkt sich die Tendenz, in Presseverbänden stärker zusammenzuarbeiten. Vor allem im Bereich der epd werden im GEP die Signale deutlicher, Zusammenschlüsse der evangelischen Pressedienste durchzuführen. So sind aus dem epd-West, dem epd-Nord wie dem epd-Ost starke Kooperationen bei gleichzeitiger Eigenständigkeit mit den jeweiligen landeskirchlichen Redaktionen entstanden. In der bundesdeutschen Medienlandschaft und der Konkurrenz der Agenturen stellt sich auch für die süddeutschen epd die Frage nach einem stärkeren organisatorischen Verbund. Ziel wäre ein epd-Südwest

- b) Das AiÖ hat in den letzten Jahren intensive Kontakte zu allen Redaktionen der Medien in Presse und Rundfunk in Baden und darüber hinaus aufgebaut. Dazu gehören die Agenturen (z.B. dpa, AP) sowie die Redaktionen der regionalen und überregionalen Zeitungen, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten SDR und SWF und der Privatsender. Bei den meisten Meldungen aus der Landeskirche werden diese direkt neben epd, ERB und idea mitbedient. Umgekehrt erfolgen Anfragen zu kirchlichen Themen von den Redaktionen an das AiÖ direkt. Regelmäßige Besuche in Redaktionen, oft auch in Verbindung mit Presseterminen des Landesbischofs und Ratsvorsitzenden, Einladungen zu Pressekonferenzen und besondere

PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen (z.B. Synode, Jubiläum, Landesmissionsfest oder ähnliches) verstärken die Kontakte.

Beide Strände kirchlicher Öffentlichkeit lösen mit ihren Informationen als Publikation des Presseverbands und des AIÖ eine Bringschuld der Kirche ein, da viele säkulare Medien ohne diese Angebote kaum Informationen aus der Kirche anfordern würden.

Zu diskutieren ist, wie diese beiden Strände sich in der Praxis - nicht in der Theorie (epd = Berichterstattung und Kommentierung/ AIÖ = PR-Arbeit) - unterscheiden, welches Gewicht diese Unterscheidung künftig haben soll und wie sie - falls sie für notwendig erachtet wird - stärker akzentuiert werden kann. Auf diesem Weg erscheint das oben beschriebene Kooperationsmodell mit epd-Württemberg sowie die Vorstellung eines epd-Südwest richtungweisend. Finanzielle Überlegungen können dabei in der gegenwärtigen Situation nicht außer acht bleiben.

3. Evangelischer Rundfunkdienst Baden / ERB

a) Aufgaben

Laut seinem Redaktionsstatut ist der ERB zuständig "für die programmlichen Angebote und Verpflichtungen, die der Evangelischen Landeskirche in Baden in den privaten elektronischen Medien obliegen und vereinbart sind". Darunter fallen zur Zeit Sendungen und Beiträge in den privaten Hörfunksendern in Baden sowie ein Angebot im Online-Computernetz Internet. Ein Engagement im privaten Fernsehen ist abhängig vom Votum der Landessynode

Alle Angebote des ERB in den privaten elektronischen Medien gliedern sich einerseits in informierende und kommentierende journalistische sowie andererseits in verkündigende Darstellungformen. Für beide Programmarten gilt laut Redaktionsstatut:

"Der ERB ist eine publizistische Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden und als solche den Grundsätzen evangelischer Publizistik verpflichtet, wie sie im 'Publizistischen Gesamtplan der EKD' von 1979 festgeschrieben sind. Daraus folgt im einzelnen:

- *Information über theologische, christliche und kirchliche Zusammenhänge und Themen. Auf diese Weise realisiert der ERB auf publizistischer Ebene die mediengerechte Information einer zunehmend säkularisierten Öffentlichkeit (hermeneutische Funktion).*
- *Engagement für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen, die in der Öffentlichkeit kein Sprachrohr haben. Auf diese Weise realisiert der ERB auf publizistischer Ebene den dia- konischen Auftrag der Kirche.*
- *Aufzeigen von Handlungsfeldern, in denen kirchliches Engagement denkbar, sinnvoll oder notwendig ist. Auf diese Weise konfrontiert der ERB auf publizistischer Ebene die Kirche mit Anliegen und Strömungen aus der Gesellschaft.*
- *Das Programm des ERB soll grundsätzlich den Dialog und die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Gesellschaft fördern."*

b) Entwicklungsperspektiven

Der Markt der privaten elektronischen Medien verändert sich z.Zt. sehr stark. Dies ist zum einen technisch bedingt durch die zunehmende Digitalisierung, zum anderen durch ein sich veränderndes Kommunikationsverhalten. Die sehr schnelle und kostengünstige Kommunikation per Electronic-Mail (Email), sowie die Möglichkeit auf diesem Weg jede Art von Audio-, Video- oder sonstigen Daten (Texte, Tabellen etc.) zu verschicken, hat den Online-Diensten ein boomartiges Wachstum bescherzt. Das Internet liefert schon heute nahezu alle gewünschten Informationen, Tageszeitungen,

Zeitschriften, Bücher und teilweise Hörfunk- und Fernsehprogramme frei Haus und könnte dadurch in Zukunft einen Teil des klassischen Medienmarktes substituieren. Ausgehend von den o.g. Programmaufgaben liegen in kirchlichen Online-Angeboten große Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sollen kirchliche Informationen verfügbar machen. Darüber hinaus wird es aber zunehmend wichtiger, die schon vorhandenen Informationen zu gliedern und so dazu beizutragen, die immer größer werdende Informationsfülle überschaubar zu machen. Andernfalls werden die Nutzer der Informationsdienste sich immer weniger oder nur zufällig darin zurechtfinden. Im Informieren über Informationen, - kirchliche, weltanschauliche, soziale und sonstige -, ist zukünftig ein wichtiger und gesellschaftlich notwendiger neuer Aufgabenbereich der elektronischen kirchlichen Publizistik zu sehen.

c) Publizistische und institutionelle Eigenständigkeit

Die in den Grundsatzüberlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode erwartete Eigenständigkeit der publizistischen Arbeit wurde in der Vergangenheit durch das Redaktionsstatut des ERB garantiert:

"Der ERB ist als eigenständiger publizistischer Bereich der Abteilung 'Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit' der Evangelischen Landeskirche in Baden definiert und insofern rechtlich unselbstständig. Um aber objektive Berichterstattung im Rahmen des vom ERB wahrgenommenen Rechtsorts zu gewährleisten, nimmt die Amts- bzw. Kirchenleitung keinen Einfluß auf einzelne programmatische Aussagen des ERB."

Dessen ungeachtet wurde und wird die publizistische Arbeit des ERB in den säkularen Medien als Programmbeitrag der Kirche wahrgenommen und ist auch durch die Rundfunkgesetze, die sich auf die Rechte der Kirchen beziehen, geschützt.

Um den oben angedeuteten Entwicklungsperspektiven zukünftig stärker entsprechen zu können, wird es notwendig sein, über zusätzliche Finanzierungshilfen durch säkulare seriöse Sponsoren zur Erschließung zusätzlicher Arbeitsfelder gründliche Überlegungen anzustellen. Ausschließlich aus eigenen Mitteln wird die Kirche den sich massiv erweiternden Markt elektronischer Publizistik auf Dauer nicht qualifiziert bedienen können.

Das 1995 durchgeführte und für 1996 in der Planung befindliche ERB-Symposium hat erstmals gezeigt, daß es möglich ist, eine hochqualifiziert besetzte Medienveranstaltung fast ausschließlich durch Sponsoren zu realisieren. Auch das bestehende Internetangebot des ERB wurde weitgehend durch Sponsoren ermöglicht. Um auf diesem Weg der Refinanzierung erfolgreich weitergehen zu können, ist es notwendig, über eine zukünftig stärkere institutionelle Eigenständigkeit des ERB nachzudenken. Dadurch sollte der Handlungsspielraum des ERB, sei es durch Kooperationen z.B. auch durch Beteiligungen an in anderen Landeskirchen geplanten Mediengesellschaften, sei es durch eine stärkere personelle Flexibilität vergrößert werden. Die Haushaltssmittel, insbesondere die Honorarmittel des ERB könnten auf diese Weise effektiver eingesetzt werden.

Wünschenswert wäre deshalb eine juristische Prüfung im Oberkirchenrat, in welcher Form dieser Entwicklungsspielraum ohne Einsatz zusätzlicher Haushaltssmittel gewonnen werden könnte. Ob z.B. nach dem Vorbild einer westfälischen Agentur, die anfangs der Landeskirche eingegliedert war, dann aber als e.V. in die Selbständigkeit entlassen wurde, ein ERB e.V. entwickelt werden könnte oder ob es z.B. eine Form der generellen Budgetierung geben könnte, die ein flexibleres Reagieren auf die Entwicklungen im privaten elektronischen Medienmarkt erlaubt.

4. Kirchliche Beauftragte beim SWF und SDR

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist eine Veranstaltung der Gesamtgesellschaft, nicht des Staates, der Parteien, der Verbände oder einzelner Gruppen. Seine Unabhängigkeit, sein Bestand und seine Entwicklungsmöglichkeit als notwendiger Teil im dualen Rundfunksystem sind vom Bundesverfassungsgericht erneut bestätigt und gefordert worden, in programmlicher, technischer wie in finanzieller Hinsicht.

Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtlichen Sender sind die Rundfunkstaatsverträge, die den Kirchen als gesellschaftlich relevanten Gruppen besondere Rechte einräumen, vor allem das Recht auf eigenverantwortete Sendezeit ("Verkündigungssendungen").

Die Kirchen haben darauf reagiert mit der Installation von Senderbeauftragten (Rundfunkbeauftragte).

- a) Die fünf Evangelischen Landeskirchen im Sendegebiet des Südwestfunks (Baden, Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland und Würtemberg) beauftragen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte eine/n Pfarrer/in der Badischen Landeskirche, der/die zugleich auch die Aufgabe des/der Badischen Beauftragten übernimmt.

Eine rechtliche oder organisatorische Einbindung in den Sender besteht nicht.

Unabhängig von kirchlicher Einflußnahme sind Kirche, Theologie und Religion Themen journalistischer Berichterstattung durch den Sender. Sie wird vor allem geleistet von den Fachredaktionen "Kirchenfunk" im Hörfunk und "Kirche und Zeitgeschehen" im Fernsehen.

- Im Rahmen der journalistischen Unabhängigkeit der Redaktionen steht der/die Beauftragte allen Fachredaktionen als Gesprächspartner zur Verfügung. Besonders wahrgenommen wird dies von den Fachredaktionen "Kirche". Darüberhinaus bestehen auch Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Redaktionen.

Er/sie vermittelt Gesprächspartner aus dem kirchlichen Raum, versucht thematische Anregungen zu geben und berät bei Sendungen, die kirchliche Themen behandeln.

Der/die Beauftragte ist hauptverantwortlich für die Ausschreibung eines Wettbewerbs für Kameraassistenten in enger Zusammenarbeit von Sender und Kirchen.

Die Freiheit zur kritischen Distanz gegenüber institutionellen Interessen ist für diese Aufgabe im Sender von besonderer Bedeutung.

- der/die Beauftragte betreut die Evangelischen Verkündigungssendungen

Dies umfaßt sowohl die Auswahl der Autoren und Autorinnen, die kritische Durchsicht der Manuskripte als auch die Betreuung der Aufnahmen.

Die Arbeit bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld: Zum einen wird der öffentliche Verkündigungsauftrag der Kirche eigenverantwortlich wahrgenommen, zum anderen geschieht diese Verkündigung nicht im kircheneigenen Raum, sondern im säkularen Medium, dessen Gesamtprogrammverantwortung beim Intendanten liegt. Diese Tatsache erlaubt z.B. keine kirchliche Eigenwerbung. Verkündigung im Medium ist mediengerechter Dienst am Hörer im Auftrag des Evangeliums, nicht institutionelle Selbstdarstellung.

Im kirchenfremden Raum zu verkündigen, nötigt dringend zur Qualifizierung der Autoren und Autorinnen. Deshalb hat die Durchführung von Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert. Sie geschieht gemeinsam mit den Kollegen im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Grundsätzlich gilt für Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen dasselbe wie für den Hörfunk. Allerdings besteht wie beim Hörfunk die weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Kirchen nur für Gottesdienste und das "Wort zum Sonntag". Alle anderen kirchlichen Programme des SWF entstehen in Verantwortung der SWF-Fachredaktion "Kirche und Zeitgeschehen". Dabei hat sich ein Modell entwickelt, wie das Recht der Kirche auf Sendezeit inhaltlich zum Tragen kommen kann:

Neben den ausschließlich von der Redaktion betreuten Projekten gibt es einen Anteil von Programmen, bei denen Redaktion und Beauftragte/r inhaltlich kooperieren, mit dem Ziel, durch neue Programmformen den spirituellen Gehalt des Glaubens zu vermitteln z.B. durch die Darstellung gelebten Glaubens, durch meditative Filme und fernsehgerechte "Liturgien". Dieses Modell bedeutet zum einen "Verzicht" auf unmittelbare kirchliche Senderechte, bietet andererseits in einer veränderten Medienlandschaft jedoch die Chance, Evangelium medien- und zuschauergerecht zu vermitteln.

Der/die Beauftragte vertritt die Interessen der fünf Landeskirchen beim Sender:

Die Präsenz der Kirchen im Programm, Sendeformen und Sendezeiten werden fortwährend neuen Gegebenheiten angepaßt, dabei sind Interessensunterschiede auszugleichen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Problematische - die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit betreffende - Programminhalte werden mit den Programmverantwortlichen besprochen.

Medienpolitische Positionen der Kirchen werden vermittelt, Kontakte zu Kirchenleitungen hergestellt.

Gleichzeitig versucht der/die Beauftragte ebenso, Interessen und Erwartungen des Senders an die Kirchen zu vermitteln. Die öffentlich-rechtlichen Sender erwarten, die Kirchen mögen sich der Medienentwicklung aufmerksam zuwenden:

Das duale Rundfunksystem hat gravierende (programmliche, finanzielle, rechtliche und politische) Veränderungen des Rundfunks mit sich gebracht; noch größere Veränderungen stehen im Zuge der Globalisierung und Digitalisierung bevor. Diese Veränderungen gefährden den Bestand der öffentlich-rechtlichen Sender, vor allem der ARD. Ein Rundfunk, der nicht allein den Marktgesetzen unterworfen ist, und somit eigenständiger und integrierender Teil der Meinungsbildung einer pluralistischen Gesellschaft sein kann, ist auch soziopolitisch von großer Bedeutung. Die Evangelische Kirche sollte sich kompetent mit anderen dafür einzusetzen, ein Rundfunksystem in Deutschland zu bewahren und weiterzuentwickeln, das seinen gesamtgesellschaftlichen Auftrag erfüllen kann.

Das Pfarramt des/der Beauftragten ist ein kirchliche Dienststelle, unabhängig vom Südwestfunk. Personalstand: Pfarrer und Teilzeitsekretärin.

Dienstrechlich zugeordnet ist das Pfarramt dem AlO.

Die öffentliche Relevanz der Evangelischen Kirche ist derzeit umstritten. Auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Rechtliche und geschichtlich überkommene Standards verändern sich. Offenheit, kommunikative Kompetenz und die inhaltliche und formale Qualität werden zunehmend wichtiger für die kirchliche Medienpräsenz.

Fort- und Weiterbildung von Autoren und Autorinnen von Verkündigungssendungen, ebenso wie die mediale Kompetenz von Mitarbeiter/innen und kirchenleitenden Persönlichkeiten sind zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung für Autoren und Autorinnen ist Pflicht. Dabei wäre eine Entlastung bei anderen Dienstpflichten für Pfarrer/innen in angemessenem Umfang notwendig. Für die Schulung sind technische und finanzielle Mittel vonnöten.

Die Evangelische Kirche braucht eine kompetente medienpolitische Position, um sich an der Diskussion um die Zukunft unserer Mediengesellschaft beteiligen zu können.

Zielvorgaben sollten dabei sein:

Den gesamtgesellschaftlich verantworteten Rundfunk zu bewahren, seine Entwicklung politisch, programmäßig, technisch und finanziell zu fordern und zu fördern. Freiheit der Information, Qualität der Inhalte und Formen, Kommunikationsgerechtigkeit und die Diskussion über ethische Standards in der weltweiten Mediengesellschaft zu sichern und voranzutreiben.

- b) Wie im SWF durch Herrn Steinmann wird die Beauftragung für den badischen Landesteil des SDR durch den Leiter des AIÖ in Zusammenarbeit mit dem hier vor allem zuständigen Rundfunk- und Fernsehbeauftragten der württembergischen Landeskirche beim SDR wahrgenommen. Dazu gehört vor allem die Verantwortung für die kirchlichen Verkündigungssendungen im SDR, die regelmäßig an allen Tagen der Woche in den vier Hörfunkprogrammen des SDR ausgestrahlt werden.

5. Privatfernsehen

Über einen zwischen EKD und SAT 1 national abgeschlossenen Vertrag ist auch die badische Landeskirche beteiligt an den kirchlichen Programmen von SAT 1. Die Interessen werden gegenwärtig wahrgenommen vom Beauftragten der württembergischen Landeskirche zusammen mit dem Fernsehbeauftragten der EKD im GEP.

1993 hat die badische Landessynode gegen eine Beteiligung der badischen Landeskirche an den Programmen von RTL und SAT 1 in deren Regionalprogrammen votiert. Es handelte sich dabei nicht um eine prinzipielle Absage an eine Beteiligung am privatrechtlichen Fernsehen, vielmehr wurde bereits damals festgestellt, daß unter anderen Bedingungen diese Frage erneut zu bedenken und zu entscheiden sei.

SAT 1-regional "Wir in Baden-Württemberg", das von Stuttgart aus gesendet wird und an dem sich die württembergische Landeskirche beteiligt, wird im Laufe des Jahres 1996 eingestellt. Ob eine Beteiligung der Kirche am Privatfernsehen in diesem Regionalbereich erneut stattfinden kann, kann erst geklärt werden, wenn die Vergabe für ein Ballungsraumfernsehen Stuttgart entschieden ist.

Der zweite für unsere Landeskirche in Frage kommende Sender ist das Rhein-Neckar-Fernsehen von RTL mit dem Sender in Mannheim. Auch hier ist eine Neulizenierung fällig, offen ist aber bisher, ob RTL diesen Sender bestehen läßt.

Gegenwärtig werden die kirchlichen Interessen von der württembergischen Landeskirche wahrgenommen. Den Hauptteil der Sendungen gestaltet der Evangeliumsrundfunk (ERF). Von Seiten des Regionalfernsehens Rhein-Neckar besteht wenig Bereitschaft, auch in Zukunft den Kirchen einen Sendeplatz zu gewähren, eine entsprechende Auflagenregelung durch die Landesanstalt für Kommunikation im Fall einer Neulizenierung ist nicht zu erwarten.

Es sollte aber geklärt werden, ob eine Kooperation mit diesem privaten Fernsehsender in der Form möglich ist, daß der Sender Beiträge aus dem kirchlichen Bereich herstellt und sendet, wie dies zum Beispiel bei den privaten Rundfunksendern der Fall ist. Hier wird sich die Notwendigkeit ergeben, daß sich die Synode erneut mit der Beteiligung der Landeskirche am Privatfernsehen beschäftigt.

6. Kommunikation in und aus den Regionen

In vielen Kirchenbezirken gibt es inzwischen Bezirksbeauftragte für Öffentlichkeit. Da dies jedoch mit wenigen Ausnahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind, die dies nebenamtlich und ohne Arbeitserleichterung an anderer Stelle tun, ist die Wahrnehmung dieser Beauftragung sehr unterschiedlich. Auf der anderen Seite ist es besonders wichtig, daß die Medien direkte Kontakte zu den in der Region kompetenten und verantwortlichen Personen haben.

Zwar bestehen Verbindungen zwischen dem AIÖ und diesen kirchlichen Beauftragten, jedoch muß deren Fähigkeit, journalistisch tätig zu sein oder Kontakte mit den Medien herzustellen, verstärkt werden.

Die zentralen Aufgaben dieser für die Regionen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind: die Vermittlung landeskirchlicher Informationen in die Bezirke, Hinweise auf Aktionen und Veranstaltungen, Kontakte zu Redaktionen in Presse und Rundfunk und auch die Verbesserung der öffentlichen Präsenz der Kirche in den Regionen.

In einer Reihe von Kirchenbezirken ist die Stellung des/der Öffentlichkeitsbeauftragten stark und anerkannt, sie wirkt sich auch gewinnbringend für die Öffentlichkeitswirkung vieler Bezirksveranstaltungen aus. In anderen Kirchenbezirken bestehen entweder keine Öffentlichkeitsbeauftragten oder sie werden kaum wahrgenommen. In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß die Kirchenwahlen im Jahr 1995 und das Jubiläum im Jahr 1996 eine Fülle von Aktivitäten gerade auch in den Kirchenbezirken hervorgebracht hat. Viele Ehrenamtliche haben zusammen mit den Hauptamtlichen Aktionen und Veranstaltungen organisiert und sie in der Öffentlichkeit in einer Weise präsentiert, daß sie auch in den Medien wahrgenommen worden sind. Es gibt also interessierte und bereitwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genug in den Gemeinden und Kirchenbezirken, die an der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche im weitesten Sinne interessiert sind und bereit wären, daran mitzuwirken.

Deshalb ist es wichtig, daß in allen Kirchenbezirken Bezirksbeauftragte für Öffentlichkeitsarbeit gefunden und diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Kirchenbezirk und von den landeskirchlichen Stellen gefördert werden.

Schlußbemerkung

Die Kommission versteht diesen Bericht als weiteren Schritt auf dem Weg zu einem Konzept der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Sie empfiehlt, dieses Ziel auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode, dieses Berichts sowie der Beachtung der künftigen Entwicklung weiterzuverfolgen.

27. Februar 1996

Zu Eingang 12/8**Schreiben des Synodalen Wermke vom 04.04.1996 zum Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu o.g. Ordnungsziffer stelle ich folgenden Ergänzungsantrag zur Behandlung in der Frühjahrssynode:

Als Ziffer 1: Die Synode versteht den Bericht der Kommission aus Mitgliedern des EOK und des Vorstandes des Presseverbandes (s. Schreiben des EOK vom 28.2.96) als weiteren Schritt auf dem Wege zu einem Konzept der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Als Ziffer 2: Die Synode bittet den EOK, dieses Ziel auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen des Öffentlichkeitsausschusses der Lan-

dessynode und des Berichtes der Kommission sowie der Beachtung der künftigen Entwicklung weiterzuverfolgen.

Die vorliegenden Ziffern 1 und 2 des bisherigen Beschußvorschlags werden hier angeschlossen als Ziffern 3 und 4.

Zur Begründung: Mit diesem Antrag werden die Anliegen der Kommission und deren Schlußbemerkungen aus dem vorliegenden Papier aufgegriffen, neben den Vorschlägen zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur, die nur einen kleinen Teil des Kommissionsberichtes aufnehmen, werden dieser Bericht und die vorgelegte Konzeption des Ausschusses weitergetragen, was dem Anliegen des Berichtes und den vormaligen Beschlüssen der Synode (in Beuggen) entspricht.

gez. Axel Wermke

Zu Eingang 12/8**Zusammenstellung des Synodalen Heidel vom 31.03.1996:****Beschlüsse der 1990 gewählten Landessynode zum Privatfernsehen****Zu OZ 12/8:**

**Vorlage des Landeskirchenrats [...],
Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit
und Klärung einer möglichen Kooperation mit privaten Fernsehsendern**

**Beschlüsse der 1990 gewählten Landessynode,
das Privatfernsehen betreffend**

**1. Tagung der 1990 gewählten Landessynode
Beschuß vom 26. Oktober 1990:**

Die Synode beschloß:

„1. Die Synode verschiebt eine Beschußfassung auf Frühjahr 1991. Die Vorlage des Landeskirchenrates wird abgelehnt. Die Beschußfassung über eine Beteiligung am Privatfernsehen soll bei der Frühjahrstagung 1991 erfolgen.“

(Ziffer 1, Satz 1: zweite Alternative Beschußvorschlag Bildungs- und Diakonieausschuß; Sätze 2 und 3: Beschußvorschlag Finanzausschuß und sinngemäß zweite Alternative Beschußvorschlag Bildungs- und Diakonieausschuß, vgl. Verhandlungen 1 [Herbst 1990], S. 139, 155 und S. 156 [Abstimmung])

„2. Zur Vorbereitung der Beschußfassung erarbeitet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit und dem Evangelischen Presseverband für Baden ein Gesamtkonzept für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.“

3. Dieses Gesamtkonzept soll insbesondere umfassen, mit welchen Mitteln und Methoden welche Zielgruppen erreicht werden sollen, welche Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen erforderlich sind und welcher Finanzbedarf mittelfristig zu erwarten ist.

4. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Gesamtkonzeptes eine Vorlage für die Frühjahrstagung 1991 der Landessynode zu erarbeiten. Diese Vorlage soll die Frage der Beteiligung am Privatfernsehen beinhalten.“

(Ziffern 2 bis 4: Beschußvorschlag Finanzausschuß, vgl. Verhandlungen 1 [Herbst 1990], S. 139 und 156)

**2. Tagung der 1990 gewählten Landessynode
Beschuß vom 18. April 1991:**

Die Synode übernahm den folgenden Beschuß des Finanzausschusses:

(Der Beschußvorschlag des Finanzausschusses war insofern formal nicht ganz korrekt formuliert, als er nicht in die Form eines Beschlusses der Synode gebracht worden war; außerdem bezog sich die Formulierung auf einen „Beschußvorschlag des Öffentlichkeitsausschusses“, zur Abstimmung stand jedoch als grundsätzliche Alternative zum Antrag des Finanzausschusses ein Beschußantrag des Rechtsausschusses.)

„1. Der Finanzausschuß kann dem Beschußvorschlag des Öffentlichkeitsausschusses nicht zustimmen.“

2. Der Finanzausschuß lehnt eine Beteiligung am Privatfernsehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.“

(vgl. Verhandlungen 2 [Frühjahr 1991], S. 93 und 98f [Abstimmung])

6. Tagung der 1990 gewählten Landessynode Beschlüsse vom 30. April 1993:

I.

Die Synode lehnte folgenden Beschußvorschlag in abschnittsweiser Abstimmung ab:

(Der Rechtsausschuß hatte den vom Berichterstatter des Öffentlichkeitsausschusses vorgetragenen Beschußvorschlag übernommen, da der Öffentlichkeitsausschuß als nicht-ständiger Ausschuß nicht antragsberechtigt ist.)

„Der Öffentlichkeitsausschuß der badischen Landessynode schlägt der Synode vor, der Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Arbeit des Privatfernsehens unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

1. Die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Sendern und den vier Kirchen wird auch für die Evangelische Landeskirche anerkannt.
2. Eine dauerhafte und verbindliche Kooperation mit der Fernsehredaktion der württembergischen Kirche wird vereinbart.
3. Die Eigenständigkeit der badischen Fernseharbeit durch Anbindung an den Evangelischen Rundfunkdienst Baden (ERB) wird gewährleistet.
4. Zur Regelung aller Fragen wird mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Grundlage dafür sind die Grundsätze und Thesen vom 3. März 1993.
5. Die Beteiligung an der Fernseharbeit durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird zunächst zeitlich begrenzt und währenddessen fachlich begleitet (auf drei Jahre).

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im kommenden Haushalt die erforderlichen Mittel bereitzustellen [...].“

(vgl. Verhandlungen 6 [Frühjahr 1993], S. 114f und 119 [Abstimmung])

II.

Die Synode beschloß:

(Die Synode machte sich den Beschußantrag des Hauptausschusses bei geringfügiger redaktioneller Überarbeitung zu eigen.)

„Die Badische Landessynode hatte zu entscheiden, ob sie sich an kirchlichen Sendungen im Regionalbereich von RTL und SAT 1 beteiligt. Dabei hat die Frage grundsätzlicher Mitverantwortung der EKD für die Medienentwicklung in unserem Land, wie sie selbst auf ihrer Synodaltagung in Suhl gesehen und artikuliert hat, eine wichtige Rolle gespielt: Welche Konsequenzen sind aus den Referaten, den Diskussionen und dem Ergebnispapier der EKD-Synodaltagung in Suhl vom November 1992 zu ziehen? Die derzeitige medienpolitische Debatte über Gewalt im Fernsehen (zum Beispiel 'Reality-TV') und generell über ethische Grundfragen bei der Gestaltung des Fernsehens im Medienzeitalter hat durch den Beschuß von Suhl das Bewußtsein für diese Mitverantwortung gestärkt.

Als eine Konsequenz aus den dort formulierten Grundsatzüberlegungen hat die badische Landessynode einer Beteiligung an dem geplanten Sendevorhaben in RTL und Sat 1 nicht zugestimmt.

Die Synode verbindet mit dieser Entscheidung die Hoffnung auf ein mediopolitisches Signal, das auch in anderen Gruppen unserer Gesellschaft verstanden und aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang scheint es uns angemessen, daß auch die EKD ihre Beteiligung am nationalen Programm dieser Sender überprüft.“

(vgl. Verhandlungen 6 [Frühjahr 1993], S. 120)

III.

Die Synode beschloß den Antrag OZ 6/16 „des Synoden Dr. Schneider und anderer vom 25. April 1993 zur Frage der Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien“ (so die Zwischenüberschrift des gedruckten Protokolles).

(vgl. Verhandlungen 6 [Frühjahr 1993], S. 121f)

Zusammenstellung: Heidel, 31.3.96

Anlage 9 Eingang 12/9**Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.02.1996:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs****Gesetzesvorlage aus Synodenmitte**
vom 2. April 1996

gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Änderung des Bischofswahlgesetzes.

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Wahl des Landesbischofs**

Vom ... April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1985 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird in Buchstabe d das Wort „rechtskundiges“ durch das Wort „nichttheologisches“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof**Begründung**

Die Landessynode hat 1990 § 128 Abs. 1 der Grundordnung geändert (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1990, S. 79 und 206, GVBl. S. 88). Dort hieß es früher in Satz 2 „ein rechtskundiges Mitglied (ist) verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsleitendes Mitglied)“. Die Landessynode hat damals die Grundordnung in der Weise geändert, daß nach „ein rechtskundiges“ eingefügt wurde „oder anderes nichttheologisches“ Mitglied. Damit hat die Landessynode gewollt, daß der geschäftsleitende Oberkirchenrat nicht Volljurist sein muß. Die Landessynode hat damals auch gewollt, daß der geschäftsleitende Oberkirchenrat auch in die Bischofswahlkommission wählbar ist, was er seit Bestehen des Bischofswahlgesetzes auch war. Es ist damals vergessen worden, mit der Änderung von § 128 der Grundordnung § 2 des Bischofswahlgesetzes zu ändern.

Zu Beginn der neuen Landessynode ist eine neue Bischofswahlkommission zu bilden. Um die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, daß der geschäftsleitende Oberkirchenrat für die Bischofswahlkommission wählbar ist, ist es erforderlich, § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs auf der Frühjahrstagung 1996 zu ändern.

gez. Hans Bayer, Dr. Helga Gilbert, Dr. Paul Wetterich, Gemot Ziegler, Gerrit Schmidt-Dreher, Wilhelm Gut, Reinhard Ploigt, Werner Schellenberg, Wiebke Mielitz, Ingeborg Schiele, Günter Gustrau, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Gerhard Heinzmann

Anlage 10 Eingang 12/10**Vorlage des Landeskirchenrats vom 19.04.1996:
Agende „Dienst an Kranken“****Beschlußvorschlag:**

Der Landessynode werden folgende Beschlüsse empfohlen:

1. Die Agende „Dienst an Kranken“ der VELKD von 1994 wird als Agende für die darin vorgesehenen besonderen Anlässe kirchlicher Begleitung von kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen in der Evang. Landeskirche in Baden eingeführt.
2. Bei der Spendung des Heiligen Abendmahls gelten die von der Landessynode für die Evang. Landeskirche in Baden beschlossenen Spendeworte der Agende 1. Sie werden auf Einklebeblättern in die Agende aufgenommen.
3. Die bei den Beratungen der Kirchenbezirke zu dieser Agende geäußerten Vorschläge, Anregungen und Bitten werden der Liturgischen Kommission übergeben.
4. Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landessynode zu empfehlen, das Thema „Salbung“ theologisch zu bearbeiten. Bis

dahin bleibt die Möglichkeit von Salbungen auf die in der jetzt einzuführenden Agende vorgesehenen Möglichkeiten und also auf den speziellen Fall kranker Menschen nach Jak. 5,14 ff. beschränkt.

5. Der Agenden-Entwurf „Agende für besondere Abendmahlfeiern“ von 1976 wird außer Gebrauch genommen.

Die Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung 1995 den Evang. Oberkirchenrat gebeten, den Pfarrerinnen und Pfarem den probeweisen Gebrauch der von der VELKD herausgegebenen Agende „Dienst an Kranken“ zu empfehlen (Verhandlungen Frühjahr 1995 S. 64 ff. und Anlage 2). Die von den Pfarrerinnen und Pfarem dabei gemachten Erfahrungen sollten den Bezirkssynoden mitgeteilt werden, so daß diese gemäß § 110 Abs. 2 Ziffer 5 in die endgültige Beschußfassung der Landessynode über die Einführung dieser Agende einbezogen sind. Der Vorgang hatte die Ordnungsnummer 10/2.

Die beigefügte Anlage „Stellungnahme der Kirchenbezirke“ enthält eine Auswertung der beim Evang. Oberkirchenrat eingegangenen Stellungnahmen.

In dem Schreiben der Liturgischen Kommission, das diesen Vorgang ausgelöst hatte, war die Empfehlung an die Landessynode enthalten, im Zusammenhang mit der Beschußfassung zur Einführung der Agende „Dienst an Kranken“ im Frühjahr 1996 auch ein Referat zu den Fragen der Salbung allgemein vorzusehen. Zu dieser Empfehlung hatte die Landessynode keine Beschlüsse gefaßt. Gelegentlich werden Salbungen auch über den in Jak. 5,14 ff. vorgesehenen Anlaß hinaus vorgenommen. Darum scheint es angezeigt, diese Praxis theologisch zu klären.

**Stellungnahme der Kirchenbezirke
zur geplanten Einführung der Agende „Dienst an Kranken“**
Vgl. OZ 10/2 (Frühjahrstagung 1995 der Landessynode)

I.

1. Die vorliegende Auswertung wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen und in der Liturgischen Kommission nicht beraten. Nach Festlegung der Rückmeldefrist aus den Kirchenbezirken auf den 31.03.1996 mußte der Zeitplan für die Sitzungen der Liturgischen Kommission (u. a. wegen der Fertigstellung der Agende I) neu vereinbart werden, so daß nach dem 31.03.1996 keine Sitzung mehr stattfinden konnte. Einige Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken sind zudem so spät eingegangen, daß die Auswertung leider nur sehr kurzfristig vorgelegt werden kann.
2. Von den 31 Kirchenbezirken haben 26 eine Stellungnahme abgegeben. In 5 Kirchenbezirken wurde die Sache nicht behandelt. Diese haben sich zum Teil vorgenommen, sich zu einem späteren Zeitpunkt genauer damit zu befassen.
3. In 3 der genannten 26 Kirchenbezirken haben die Bezirkssynoden den Bezirkssynoden bzw. den Pfarrkonvent gebeten, die Stellungnahme abzugeben. Gründe dafür waren die Termin- und Themenplanung der Bezirkssynoden bzw. die Feststellung, die Pfarrerinnen und Pfarrer würden ja mit dieser Agende arbeiten und also die bessere Kompetenz zu deren Beurteilung haben.
4. 4 Kirchenbezirke haben den vorgegebenen Zeitrahmen von 1 Jahr kritisiert, zum Teil aber dann doch votiert.
5. 1 Kirchenbezirk hat kritisiert, daß nur eine Annahme oder Ablehnung dieser Agende möglich war, nicht aber auch Beratungen und Empfehlungen zu deren Umgestaltung.

II.

1. Von den 26 Kirchenbezirken, die eine Stellungnahme abgegeben haben, stimmen 21 der Einführung der Agende zu.
2. In der Mehrzahl der Fälle werden die zustimmenden Beschlüsse nicht näher kommentiert. Zum Teil sind die zustimmenden Voten mit weiteren Anregungen und Empfehlungen verbunden (vgl. IV, ein zustimmendes Votum versteht die Agende als eine Materialsammlung für alle, die mit dem Dienst an Kranken betraut sind).
3. Einzelne Stellungnahmen heben die grundlegende Bedeutung der Erläuterungen in der Agende hervor. Diese machen deutlich, daß die Agende ihren Platz in der Seelsorge hat und deren Wertigkeit im Handeln der Kirche unterstreichen will. Wer mit der Agende arbeitet, muß sich der seelsorgerlichen Herausforderung stellen und die Agende der jeweiligen seelsorgerlichen Situation gemäß verwenden (wörtlich übernehmen oder verändern oder als Anregung zu eigenen Gestaltungen

benutzen). Der Rückgriff auf die Agende kann also die persönliche Auseinandersetzung mit dem, was kranke Menschen bewegt, nicht ersetzen.

4. In diesem – zutreffenden – Verständnis der Agende als Hilfe zur Seelsorge an kranken und sterbenden Menschen und an deren Angehörigen wird dann auch empfohlen, die Agende in Gemeindegruppen (Ältestenkreisen, Besuchsdienstgruppen, Gemeinbeirat usw.) zu besprechen, um so das Verständnis für die Seelsorge zu fördern und Möglichkeiten der Seelsorge in der Gemeinde aufzuzeigen.
5. Begrüßt wird gelegentlich auch das handliche Format der Agende, was bei Krankenbesuchen besonders hilfreich sei (vgl. dazu auch III.5).

III.

1. Von den 26 Kirchenbezirken, die eine Stellungnahme abgegeben haben, stimmen 5 der Einführung der Agende nicht zu.
2. Ein Kirchenbezirk empfiehlt, den Agenden-Entwurf Baden „Agende für besondere Abendmahlfeiern“ von 1976 in Gebrauch zu belassen und ergänzend dazu aus dem neuen EG die Nummern 807 bis 879 (richtig wohl: 861.1 bis 879) als Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ablehnungen beziehen sich vor allem auf die sprachliche Gestalt der Gebetstexte. Diese werden als unaktuell, vollmundig, wirklichkeitsfremd usw. bezeichnet. Offenbar wird hier unterstellt, daß Gebetstexte einer Agende wörtlich zu verlesen seien (vgl. demgegenüber II.3).
4. Einige Ablehnungen fordern statt der Agende solche Materialien, wie sie von einigen der zustimmenden Kirchenbezirken wiederum als ergänzende Materialien zur Agende gewünscht werden (vgl. IV).
5. Grund für die Ablehnung war auch das kleine Format, das wenig Platz für eigene Eintragungen lasse (vgl. dazu II.5).
6. Eine Ablehnung wird mit der Feststellung begründet, die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten ohnehin bereits jetzt schon mit der Agende, so daß Beschlüsse der Bezirkssynoden nicht mehr erforderlich seien.

IV.

1. Sowohl einige Zustimmer wie einige Ablehner wünschen Materialsammlungen/Zusatzsammlungen mit weiteren Texten, vor allem mit Gebetstexten in zeitgemäßer Sprache.
2. Vermißt werden seelsorgerlich spezifische Situationen, die zum Dienst an Kranken gehören: das kranke Kind, die Früh- und Totgeburt, der plötzliche Kindstod. Dazu wird eine Materialsammlung gewünscht, die ganz aus der Praxis kommt und für die konkreten Notsituationen handhabbar oder zumindest leicht aufbereitbar ist.
3. Angeregt wurde, die Bearbeitung dieser Wünsche (bzw. bei den Ablehnern: dieser Alternative) einer Arbeitsgemeinschaft aus Mitgliedern der Liturgischen Kommission und Krankenhauspfarrerinnen und -pfarrern zu übertragen.

V.

1. Die liturgischen Formulare zur Ermöglichung einer fakultativen Krankensalbung wurden fünf Mal ausdrücklich begrüßt.
2. Allerdings werden auch weitere praktische Hilfen für die Krankensalbung gewünscht, auch Alternativen zu den Gestaltungsvorschlägen der Agende.
3. Kritisiert wird, daß die Krankensalbung mit Hilfe einer Agende eingeführt werden soll. Diese Kritik übersieht freilich, daß die Krankensalbung gemäß Jak. 5,14 ff. längst da und dort praktiziert wird, Gestaltungshilfen dazu aber bislang nicht zur Verfügung stehen.

Anlage 11 Eingang 12/11

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 21.04.1996 an die Mitglieder der Landessynode mit einem Antrag aus Synodenmitte zur Energieversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

der anliegende Antrag aus Synodenmitte gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode ist am 20. April 1996 bei mir eingegangen. Vorausgegangen war eine Vorlage des Vorsitzenden des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“

mit dem gleichen Entwurf zu einem Wort der Landessynode. Der besondere Ausschuß hat auf seiner Sitzung am 20. April 1996 zum vorletzten Absatz einer Neufassung beschlossen, die jetzt im Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung enthalten ist.

Der Ältestenrat hat sich mit dem Entwurf zu einem Wort der Landessynode am 18. April 1996 ausführlich befaßt und auch damit, was geschehen soll, wenn aus der ursprünglichen Vorlage ein Antrag aus Synodenmitte gestellt wird. Der Ältestenrat hat beschlossen, daß der Entwurf zu einem Wort der Landessynode nicht auf dieser Tagung behandelt werden kann. Der Antrag wird nunmehr in die Liste der Eingänge (OZ 12/11) und in die VERHANDLUNGEN der Landessynode aufgenommen. Der wörtliche Beschuß des Ältestenrats lautet:

Der Ältestenrat empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Umweltbeirat um einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit unter Einbeziehung des vorgelegten Entwurfs und die damit verfolgten Intentionen an die nächste Landessynode zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Hans Bayer

Anlage: OZ 12/11

Besonderer Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Vom Ausschuß am 03.02.1996 beschlossener Entwurf zu einem Wort der Landessynode:

Für eine zukunftsfähige Energieversorgung

Die Sorge um die Zukunft der Menschen und um die Bewahrung der Schöpfung hat die Kirchen immer wieder veranlaßt, auch zu Fragen der Energiepolitik Stellung zu nehmen. Das Engagement von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden hat den Konflikt um das Kernkraftwerk Wyhl 1975 aufgenommen und die Entscheidung mit beeinflußt, daß Wyhl nicht gebaut wurde. Durch diesen Vorgang sind auch viele Überlegungen zur Entwicklung alternativer Energien angestoßen worden.

Auf der Basis zahlreicher Studien und Stellungnahmen zur Energiepolitik, insbesondere den jüngst erschienenen Studien:

- „Zukunftsfähiges Deutschland“, Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, 1996,
- „Klimaverträgliche Energieversorgung in Baden-Württemberg“, Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, 1995,
- „Energieversorgung in Baden-Württemberg und das Ziel der nachhaltigen Entwicklung“, H. Diefenbacher / U. Ratsch (FEST), 1996,

bittet die Landessynode alle Kirchenmitglieder sowie die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, die folgenden Grundsätze anzuerkennen und in persönliches Handeln und praktische Politik umzusetzen:

Energiepolitik muß das Ziel einer **nachhaltigen Entwicklung** verfolgen, d. h. einer Entwicklung, „die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, daß künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“ (Brundtland-Bericht, 1987). Wir brauchen eine „Vision vom Leben in einer Welt, in dem die begrenzten Ressourcen schonend genutzt und gerechter verteilt werden“ (Studie des Wuppertal-Instituts).

Das bedeutet energiepolitisch, daß der Verbrauch aller Klima und Umwelt belastenden Energieträger - Kohle, Erdöl, Gas und Kernkraft - in den Industrieländern rasch und drastisch reduziert werden muß. Die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen dafür sind vorhanden.

Bei gesamtökonomischer und langfristiger Betrachtungsweise ist das Ziel der radikalen Verbesserung der Energienutzung auch ökonomisch attraktiv. Aufgabe des Staates ist es, die Rahmenbedingungen, z. B. durch die ökologische Steuerreform, so zu setzen, daß für Unternehmen und private Haushalte Zielkonflikte gegenüber diesem gesamtökonomischen Ziel abgebaut werden. Durchgreifende Erfolge bei der Reduzierung des Energiebedarfs eröffnen die Möglichkeit, diesen langfristig überwiegend durch erneuerbare Energien, vor allem durch Sonnenenergie, zu decken.

Kernenergie kann zwar einen gewissen Beitrag dazu leisten, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, aber sie ist bis heute mit nicht akzeptablen Risiken und ungelösten Zukunftsproblemen verbunden. Nachhaltige Energieversorgung muß und kann auf diese Energiequelle verzichten.

Nachhaltige Entwicklung beruht auf den beiden Pfeilen Effizienz und Verhaltsänderung. Bei gezielter Förderung läßt sich eine effizientere und sparsamere Nutzung der Energie mit bekannten technischen Möglichkeiten relativ schnell erzielen. Die Beispiele sind bekannt. Für den Bereich der Kirche werden in der Studie „Energisch Energie sparen“ der Evangelischen Akademien, 1995, sowie im Bauhandbuch „Energiesparendes und umweltschonendes Bauen in der evangelischen Kirche“, Bielefeld 1994, konkrete Handlungsmöglichkeiten dargelegt.

Die Landessynode beauftragt den Besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, mit Verantwortungsträgern in Staat und Wirtschaft Gespräche über unsere Ziele zu führen und ihr innerhalb eines Jahres darüber zu berichten.

Die Evangelische Landeskirche in Baden will auf dem Wege effizienterer Energienutzung und -einsparung Fortschritte machen. Änderungen in unserem Lebensstil und unserem Konsumverhalten werden sich nicht vermeiden lassen. Eine bescheidenere Lebensweise bietet jedoch die Chance:

„Gut leben statt viel haben.“

PS: Der besondere Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat auf seiner Sitzung am 20.04.96 zum vorletzten Absatz eine Neuformulierung beschlossen:

„Die Landessynode bittet, mit Verantwortungsträgern im Staat und Wirtschaft Gespräche über unsere Ziele zu führen und der Landessynode innerhalb eines Jahres darüber zu berichten.“

gez. Dr. Albert Schäfer, Dr. Dirk Harmsen, Rosemarie Schmidt, Peter Jensch, Frauke Kraft, Werner Schneider, Gerhard Jung, Susanne Schneider-Riede, Hans-Karl Boese, Wiebke Mielitz, Rainer Ahrendt, Jörg Schmidt, Hans-Peter Nelius

Anlage 12

Fragen der Synodalen Stober und Roth vom 20.03.1996 zum Haushaltkonsolidierungsgesetz (Abkoppelung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer von der staatlichen Besoldung)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die badische Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung 1995 in Hohenwart ein Haushaltkonsolidierungsgesetz beschlossen. Mit diesem Haushaltkonsolidierungsgesetz wurde zum ersten Mal in der Frage der Pfarrerbesoldung eine erhebliche Abkopplung von der staatlichen Besoldung vorgenommen. Der Synodale Bayer erklärte damals, daß das Gesetz für ihn unter der clausula rebus sic stantibus steht.

Nun haben wir gehört, daß die Arbeitsrechtliche Kommission keine Möglichkeit sieht, entsprechende Regelungen für den Bereich der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zu beschließen. Für den Synodalen Bayer bedeutete eine solche Entscheidung „eine neue Geschäftgrundlage“ (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1995, S. 111)

- Was unternimmt der Evangelische Oberkirchenrat im Blick auf die im Haushaltkonsolidierungsgesetz getätigte erhebliche Abkopplung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer von der staatlichen Besoldung auf dem Hintergrund der Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission?
- Was bedeutet für den Evangelischen Oberkirchenrat im eingetretenen Fall die clausula rebus sic stantibus?

gez. Wolfram Stober

gez. Marion Roth

Anlage 12.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.03.1996: Erfahrungsbericht zum Haushaltkonsolidierungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1995 die Vorlage des Landeskirchenrates vom 16.02.1995 „Entwurf Haushaltkonsolidierungsgesetz“ (OZ 10/1) beraten. Sie hat in diesem Zusammenhang unter anderem folgenden Beschuß gefaßt: „Der Evangelische Oberkirchenrat

wird gebeten, zur Frühjahrssynode 1996 und nach Ablauf von vier Jahren von den gemachten Erfahrungen zu berichten.“

In Erfüllung dieser Bitte teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Zusammenhang mit der Beschußfassung über das Haushaltkonsolidierungsgesetz hat die Synode die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitsrechtliche Kommission entsprechende Regelungen für den Bereich privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschließen wird.

Entsprechend dem mit dem Entwurf des Haushaltkonsolidierungsgesetzes angestrebten Vorhaben hat der Evangelische Oberkirchenrat am 24.1.1995 der Arbeitsrechtlichen Kommission den Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt. Dieser sah vor, für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV a BAT das Aufrücken in die letzte Vergütungslebensaltersstufe bis zum 1.1. des Jahres hinauszuschieben, in dem diese das 57. Lebensjahr vollenden. Mit dieser Terminierung sollte sichergestellt werden, daß sich das Hinausschieben der letzten Vergütungslebensaltersstufe nicht nachteilig auf die Gesamtversorgung auswirkt.

Bei den Beratungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde darauf hingewiesen, daß bei vorzeitiger Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sich diese Regelung im Gegensatz zur Versorgungsregelung für die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzten Pfarrerinnen/Pfarrem sowie Beamten/Beamten nachteilig auf die Gesamtversorgung auswirke. Zudem wurden Bedenken erhoben, ob das zeitweise Ausscheiden aus dem Tarifrecht von den Zusatzversorgungskassen akzeptiert werden würde. Aus diesem Grunde wurde die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) von dem Vorhaben unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. In der Anfrage wurde angeboten, durch zusätzliche Umlagen den Nachteil für die VBL auszugleichen.

Mit Schreiben vom 28. August 1995 hat die VBL mitgeteilt, daß nach den Beratungen im Gesamtvorstand die vom Evangelischen Oberkirchenrat angestrebte Regelung nicht akzeptiert werden könne, da dann nicht mehr von einem Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts gesprochen werden könnte. Ebenfalls wurde die Möglichkeit, durch entsprechende Ausgleichszahlungen Nachteile für die Umlagegemeinschaft auszugleichen, abgelehnt. Voraussetzung für die Beteiligung nach § 19 der Satzung der VBL bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist, daß diese ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts (bezogen auf das von Bund, Ländern und Gemeinden) anwendet. Aufgrund dieses Bescheids des Gesamtvorstandes der VBL fand dann am 23. November 1995 die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit.

Die Nichtanwendung eines Tarifrechts wesentlich gleichen Inhalts würde den Verlust der Beteiligungsfähigkeit bedingen. Die Anstalt wäre aufgrund ihrer Satzung berechtigt und verpflichtet, die mit dem kirchlichen Rechtsträger abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung zu kündigen. Das Ausscheiden aus der Beteiligung bei der VBL hätte zur Folge, daß die Anstellungsträger die durch Arbeitsvertrag zugesicherten Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unmittelbar selbst aus Haushaltssmitteln zu finanzieren hätten. Darüber hinaus wäre die Anstalt bei einem Ausscheiden aus der Beteiligung berechtigt, für Leistungsansprüche aus noch laufenden Rentenfällen, bei denen der Versicherungsfall aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist, Ausgleichsleistungen in Höhe des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten und je Versicherungsfall bis zu 150.000,00 DM betragenden Gegenwertes anzufordern.

In ihrem Beschuß vom 23. November 1995 weist die Arbeitsrechtliche Kommission darauf hin, daß die von ihr beschlossene Begrenzung der Krankenbezüge auf maximal sechs Wochen zu erheblichen Entlastungen der Anstellungsträger führt. § 71 BAT sieht dagegen vor, daß die bisherige Höchstdauer von 26 Wochen für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.7.1994 bestanden hat, weiter bestehen bleibt.

Im Zusammenhang mit den Regelungen des Haushaltkonsolidierungsgesetzes und der von der Synode geäußerten Erwartung für entsprechende Regelungen im Bereich des Rechtes der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, muß die Unterschiedlichkeit der beiden Systeme und die dadurch bedingten Auswirkungen bei Änderungen im Vergütungsbereich auf die Altersversorgung berücksichtigt werden. Nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsgesetzes, die ihren Niederschlag auch im Pfarrerbesoldungsgesetz gefunden haben, wird das Ruhegehalt einer Pfarrerin / eines Pfarrers, einer Beamten / eines Beamten, die/der wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, aus der Dienstaltersstufe bemessen, die sie/er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze hätte erreichen können (in der Regel der Endstufe). Dagegen bemäßt sich die Gesamtversorgung der privatrechtlich ange-

stellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbs-unfähigkeit nach dem zu diesem Zeitpunkt zustehenden Entgelt. Deshalb wären bei einer vergleichbar einschränkenden Regelung die privatrechtlich angestellten gegenüber den öffentlich-rechtlich ange-stellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insoweit benachteiligt. Eine Gleich-behandlung der Beschäftigtengruppen ließe sich auch nicht dadurch erreichen, daß der letzte Arbeitgeber in diesem Fall dann eine entspre-chende Ausgleichsleistung gewährt; diese würde auf die Gesamtver-sorgung angerechnet und zu einer Kürzung der durch die Zusatzversor-gungskasse zu zahlenden Versorgungsrente führen.

Hinsichtlich der Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechtes kann ich lediglich berichten, daß es bisher keine Anfragen, Beschwerden oder sonstige Äußerungen von Betroffenen gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat gegeben hat. Von der Gruppe „Solidarischer Lohn“ wurde gegenüber dem Personalreferenten gesprächsweise das Gesetz als „Schritt in die richtige Richtung“ bezeichnet, der allerdings bei weiter nicht weit genug geha.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Anlage 13

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 28.03.1996 an die Mitglieder der Landessynode zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuß 'Ehe und Trauung': „Christliches Leben“ (OZ 11/10, 11/10.1, 11/10.2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

zu der Ihnen hiermit zur Kenntnis gegebenen überarbeiteten Fassung „Christliches Leben“, vom Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ am 05.03.1996 vorgelegt, und zu dem Antrag Dr. Gilbert / Dr. Wetterich vom 11.03.1996 hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 15.03.1996 beschlossen:

- Alle Ausarbeitungen zu der ursprünglichen Vorlage OZ 11/10 „Christliches Leben“ – nämlich OZ 11/10 neue Fassung (vom 05.03.1996), OZ 11/10.1 (Antrag Jensch vom 26.08.1995) und OZ 11/10.2 (Antrag Dr. Gilbert / Dr. Wetterich vom 11.03.1996) – werden gemäß § 18 Abs. 4 Geschäftsordnung der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Maßgabe übergeben, diese Vorlage und Anträge mit einer eigenen Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats an die kommende Landessynode zur weiteren Behandlung zu geben.
- Der Antrag, die Vorlage OZ 11/10 zunächst den Gemeinden zuzuleiten oder für interessierte Gemeinden zur Abrufung bereitzustellen, wurde abgelehnt.
- Der Ältestenrat ist der Überzeugung, daß in einer für das Leben unserer Kirche so wichtigen Materie die Landessynode selbst eine Entscheidung treffen muß, ehe sie die Kirchengemeinden mit der Vielfalt unterschiedlicher Überzeugungen beschäftigt. Zu einer eigenen Stellungnahme aber ist die Landessynode auf der Frühjahrstagung 1996 – zeitlich – nicht in der Lage. Darum wird der Evangelische Oberkirchenrat nach seiner eigenen Erklärung (in der Sitzung am 14.03.1996), als das nach der Grundordnung die Kontinuität wahrnehmende Organ der kirchenleitenden Gremien, die Weiterarbeit leisten an der ursprünglichen Vorlage OZ 11/10 und an den Ausarbeitungen dazu.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

Anlage 13.1

Überarbeitete Fassung der Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuß 'Ehe und Trauung': „Christliches Leben“ (OZ 11/10) vom 05.03.1996

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach den Beschlüssen des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 1995 hat der Lebensordnungsausschuß die Vorlage „Christliches Leben“ noch einmal überarbeitet. Für die Mitglieder des Ältestenrates zitiere ich, mit Ihrer Erlaubnis, aus dem Protokoll des Landeskirchenrates:

1. Auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur weiteren Behandlung des Eingangs OZ 11/10 („Christliches Leben“) zur Frühjahrstagung der Landessynode 1996 (Protokoll der Landessynode Herbst 1995 S. 12) wird verzichtet. Damit erübrigt sich auch die Tätigkeit des Arbeitsausschusses, hierzu entsprechende Unterlagen von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und anderen Landeskirchen der Synode vorzulegen. (12 Ja / 4 Nein)
2. Der Lebensordnungsausschuß wird gebeten, seine Vorlage im Lichte der Aussprache in den ständigen Ausschüssen der Landessynode und im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zu überarbeiten. (einstimmig)
3. Der Ältestenrat der Landessynode wird gebeten, darüber zu entscheiden, ob der neue Text ohne vorherige Diskussion im Plenum der Landessynode zur Diskussion in den Gemeinden der Landeskirche freigegeben werden kann (zum Beispiel über Info). (einstimmig)

Der Lebensordnungsausschuß legt Ihnen nun die überarbeitete Fassung vor. Sie wurde am 4. März 1996 von den 7 anwesenden Mitgliedern des Ausschusses einstimmig verabschiedet. Wir bitten Sie, dieses Ergebnis unserer Ausschußarbeit, nach Beratung im Ältestenrat, den Gemeinden unserer Landeskirche zur Diskussion zugänglich zu machen (Geschäftsordnung § 16 (3)).

Begleitend zur Vorlage „Christliches Leben“ hat der Ausschuß Leitfragen formuliert, die die Diskussion über das Papier erleichtern können. Wir schlagen vor, diese Leitfragen der Vorlage beizugeben, wenn sie von den Gemeinden und interessierten Personen angefordert wird.

Mit freundlichem Gruß
gez. Reinhard Ploigt

Leitfragen zu einer Diskussion über „Christliches Leben – Versuch einer Beschreibung“

A) Zum Ganzen

Die geltenden Lebensordnungen der Landeskirche konzentrieren sich im wesentlichen auf den Regelungsbedarf bei den Amtshandlungen der Kirche (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) und richten sich nach Form und Sprache in erster Linie an kirchliche Entscheidungsorgane. Der vorliegende Text unternimmt den Versuch, über die Kerngemeinde hinaus auch Menschen am Rand der Volkskirche anzusprechen und sogar Menschen jenseits dieses Randes die Möglichkeit zu geben, zu erfahren, wie Christen leben möchten. Die Vielfalt des Lebens in den privaten Beziehungen, im gesellschaftlichen Bereich und in der christlichen Gemeinde wird beschrieben und von der biblischen Botschaft her beleuchtet.

1. Stimmen Sie dem Versuch zu, keine Lebensordnung im üblichen Sinn zu erstellen, und halten Sie ihn im Blick auf die vorgestellte Zielgruppe für gelungen? Nennen Sie bitte Beispiele für Ihre Meinung!
2. Teilen Sie die Auffassung des Lebensordnungsausschusses, daß die bisherige(n) Lebensordnung(en) im Sinne einer Lebensbeschreibung fortgeschrieben werden soll(en)?
3. Der vorliegende Text enthält noch keinen normativen Teil mit den gesetzlichen Bestimmungen. Wo sehen Sie – in Fortschreibung der bisherigen Regelungen bei Amtshandlungen – neuen Regelungsbedarf?

B) Zu „Leben in privaten Beziehungen“

1. Vergleichen Sie die geltende Lebensordnung „Ehe und Trauung“ vom 30. April 1974 mit dem vorliegenden Text. An welchen Stellen halten Sie ihn hilfreich? Wo möchten Sie widersprechen?
2. Im Text wird zwischen der Form und der Gestaltung des Zusammenlebens unterschieden. Damit soll es möglich werden, auch die nicht-ehelichen Lebensformen von der Bibel her positiv zu würdigen.
 - a) Wie beurteilen Sie diesen Versuch?
 - b) Was halten Sie von der Erwägung, Menschen in Dauerpartner-schaften zu segnen, wenn dies von ihnen gewünscht wird? (S. 7)
3. Im Text wird an verschiedenen Stellen eine theologische Leitlinie formuliert, die dann ab S. 12 zusammengefaßt wird. Wie beurteilen Sie diesen Versuch im Rahmen einer Lebensbeschreibung, die biblische Botschaft zur Sprache zu bringen?

C) Zu „Leben in gesellschaftlichen Beziehungen“

Dieser Abschnitt versucht darzustellen, zu welchen Konsequenzen der Glaube und das allein Gott verantwortliche Gewissen die Christen nach evangelischem Verständnis auch im gesellschaftlichen und politischen Umfeld ermutigt und befreit.

1. Können Sie dieser Beschreibung zustimmen?
2. An welchen Stellen möchten Sie widersprechen?
3. Fehlen Ihrer Meinung nach wesentliche Gesichtspunkte?

D) Zu „Leben in der christlichen Gemeinde“

1. Der vorliegende Text möchte Menschen zu einem Leben in und mit der christlichen Gemeinde ermutigen. Liest er sich so?

2. Der vorliegende Text ist in der Verhältnisbestimmung von Taufe und Abendmahl offener als bisher formuliert (S. 23-25). Können Sie dem zustimmen?

3. Der vorliegende Text will eine Kindersegnung als Eröffnung des Weges zur Taufe ermöglichen (S. 24). Bisher sind nur die Vorstellung des Kindes im Gottesdienst, Dank und Fürbitte möglich. Soll die Kindersegnung eingeführt werden?

Christliches Leben

Mitglieder des Lebensordnungsausschusses

Synodale:

- Boese, Hans-Karl, Karlsruhe
- Girock, Hans-Joachim, Baden-Baden
- Grenda, Christa, Waldshut-Tiengen
- Knebel, Arno, Krauthheim-Neunstetten
- Mielitz, Wiebke, Staufen
- Ploigt, Reinhard, Rastatt
- Schmidt, Rosemarie, Mannheim
- Schmidt-Dreher, Gerrit, Steinen
- Spelsberg, Gemot, Keltern-Weiler

Kooperiertes Mitglied:

- Schmidt, Hans-Jürgen, Steinen
- Mack, Hans-Joachim, Karlsruhe
- Winter, Dr. Jörg, Karlsruhe

1. Leben in privaten Beziehungen
2. Leben in gesellschaftlichen Beziehungen
3. Leben in der christlichen Gemeinde

- Versuch einer Beschreibung -

Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden:
Lebensordnungsausschuß "Ehe und Trauung"

März 1996

1. Leben in privaten Beziehungen

Vorwort

Christinnen und Christen leben mit einer doppelten Erfahrung: Sie versuchen, ihr Handeln an den Weisungen und Verheißungen Gottes auszurichten, und sie leben in täglicher Berührung mit Aufgaben, Forderungen und Verhaltensweisen, die von Geist, Auftrag und Verheißung der Bibel wenig oder gar nicht geprägt sind.

Über diesem Zwiespalt allen menschlichen Lebens, in dem die Gleichzeitigkeit des Widersprüchlichen ausgehalten werden muß, steht Gottes Angebot der Liebe, der Vergebung und der Versöhnung. Gott will, daß Leben gelingt. Seine Liebe und Vergebung ist auch denen zugesagt, deren Leben mißlingt, die in den Zwängen des Alltags zwischen Konkurrenz und Rivalität, Leistungsdruck und Konsum, Gewalt und Haß von der tröstlichen und helfenden Zusage Gottes nur wenig erfahren.

Trotz ihrer täglichen Existenz in der Gottferne können Christinnen und Christen auf Gottes Versöhnungsangebot vertrauen, daraus Kraft schöpfen und immer wieder hier und heute schon befreit werden zu einem erlösten und heilvollen Leben. Sie wissen sich untereinander verbunden zu einer Gemeinschaft, die im Neuen Testament *Leib Christi* genannt wird.

Sichtbar wird die Gemeinde als *Leib Christi* in den Lebensformen und Traditionen der Kirchen. Sie dienen dazu, Gottes Heilsangebot allen Menschen weiterzusagen, lebendig zu erhalten, zu erklären und zu aktualisieren.

Das gilt auch für die folgende Beschreibung des Lebens nach evangelischem Verständnis. Sie soll informieren und einladen, sich auf den Glauben einzulassen und in der Kirche zu leben; sie bietet Hilfe für eigene Entscheidungen. Sie soll dazu ermutigen, in einer Zeit wachsender Orientierungslosigkeit das Evangelium von Jesus Christus zu leben und zu bezeugen.

Menschen ohne Beziehungen gibt es nicht

Menschen leben immer in Beziehungen mit anderen Menschen. Neben den privaten und intimen Beziehungen in Freundschaften, Partnerschaften, Ehen und Familien gibt es andere - gleichsam offizielle - z.B. in den Arbeitsverhältnissen, und wieder andere, die bestimmten, klar vorgegebenen Zielen gelten, z.B. die Mitgliedschaft in einem Verein.

Menschen leben gleichzeitig in verschiedenen Beziehungen - und das können sehr viele sein. Die Erfahrungen in einem dieser Beziehungsgefüge, seien sie angenehm oder unangenehm, wirken sich immer in den anderen Beziehungen aus.

Menschen erwarten von den privaten Beziehungen sehr viel: Annahme, d.h. Anerkennung der eigenen Persönlichkeit; Nächstenliebe, d.h. Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit, Gemeinsamkeit im Fühlen und Denken, Liebe und erotische Sexualität; Versöhnung, d.h. den Versuch, wieder gut zusammenzufinden, wenn Differenzen auftreten.

Die privaten Beziehungen werden oft in einen bestimmten Zusammenhang mit den anderen Beziehungen gebracht: Sie sind eine Art 'Innenwelt' gegenüber der 'Außenwelt', z.B. in Arbeitswelt, Gesellschaft und Politik. Die Innenwelt muß mindestens die Kräfte wiederherstellen, die der Mensch zum Leben in der Außenwelt braucht. Andere sehen das Verhältnis zwischen Innenwelt und Außenwelt so: in der Innenwelt können Annahme, Nächstenliebe und Versöhnung erfahren werden, in der Außenwelt folgt das Leben den Spielregeln von Konkurrenz und Rivalität, es siegt der Stärkere. Oder so: In der Außenwelt ist z.B. 'Erfolg' (wirtschaftlich, politisch, sportlich) das eine große Thematik in der Innenwelt kommen auch noch andere Themen vor, die auch zum Leben gehören, wie Kultur, Sinn des Lebens, Glauben an Gott.

Es ist mit der Natur des Menschen gegeben, daß er nicht alle seine natürlichen Bedürfnisse aus seiner eigenen Natur heraus befriedigen kann. Die Bibel sagt dazu in der ihr eigenen kurzen und hier auch zeitlos gültigen Art: "Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei" (1.Mose 2,18). Menschen sind von klein auf bis ins hohe Alter auf andere Menschen angewiesen, damit sie Mensch werden und bleiben können. Oder anders gesagt: Jeder Mensch wird 'Ich-Selbst' durch andere Menschen und im Zusammenhang mit anderen Menschen.

Zu den Geheimnissen menschlichen Lebens gehört, daß jeder Mensch für einen anderen Menschen eine Chance sein kann, daß der sein Menschsein findet durch ihn, und daß dieser sein Menschsein findet durch jenen.

Leitlinie des Glaubens

Gott hat uns Menschen für die Gestaltung unserer Beziehungen Verheißungen und Weisungen gegeben: Annahme des anderen mit seinen persönlichen Eigenheiten; Tröstung, Versöhnung und Vergebung, Auf-Richtung und Zu-Mutung. Im Sinne dieser theologischen Leitlinie wünschen sich christlich gläubende Menschen die Gestaltung ihrer Beziehungen. Christen und Christinnen glauben daran, daß der

Geist Gottes da ist, wo Menschen an die Verheißungen Gottes glauben und aus ihnen leben. Dieser Glaube gibt ihnen einen 'Hoffnungsmut' für die Dauerhaftigkeit von Beziehungen.

Und es ist auch wirklich gut, diesen Hoffnungsmut zu haben und immer neu zu bekommen. Denn: Beziehungen sind nie fertig. Beziehungen sind überhaupt nie, sondern sie geschehen von einer Lebensphase in die andere: Neue Lebensabschnitte, neue Lebensphasen bringen neue Lebensmöglichkeiten und damit auch neue Verantwortung für sich selbst und die anderen mit sich.

Wer fragt, in welcher Lebensform denn nun die Geschlechter und Generationen zusammenleben sollen, der wird erkennen, daß die Bibel hier keine eindeutigen Hinweise gibt. Und die Geschichte der Lebensformen ist so reich und vielfältig, daß auch aus ihr nicht "gelernt" werden kann, welche die richtige sein soll und kann.

Stattdessen aber enthält die Bibel viele und eindeutige Sätze über die Gestaltung des Zusammenlebens - z.B.:

"Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst".
(3.Mose, 19,18)

"Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob".
(Brief an die Römer 15,7)

Der christliche Leitgedanke zielt auf solche Lebensgestaltungen, in denen sich die Liebe Gottes zu den Menschen spiegelt, in denen also Nächstenliebe, Annahme und Versöhnung erlebt und erfahren werden können.

Aus all diesen Gründen kann in der evangelischen Kirche die Frage durchaus diskutiert werden, ob es biblisch-theologische Gründe gibt, die zwingend eine Lebensform zur "Form schlechthin" machen.

Aber umgekehrt muß die Kirche überall nein sagen, wo Menschen in Beziehungen mißachtet werden - völlig unabhängig von der Form, in der sie leben.

Also etwas plakativ gesagt: wenn zwei Menschen unverheiratet zusammenleben und einander liebevoll umsorgen, begen und pflegen, dann wird die Kirche dazu Ja sagen können. Wenn aber in einer Ehe und Familie geschlagen, mißhandelt oder gar auch vergewaltigt wird, dann wird die Kirche dazu Nein sagen müssen.

Die von der Bibel her beschriebene Gestaltung des Zusammenlebens ist wichtiger als seine Form. Andererseits muß aber auch hier schon gesagt werden: So wie das Zusammenleben der Generationen und Geschlechter sich historisch entwickelt hat, ist die Familie heute die Form mit den tiefsten und reichsten menschlichen Erfahrungen, die "leistungsfähigste".

Menschen lernen und reifen in Beziehungen

Menschen lernen ihre Beziehungsfähigkeit nicht erst in der "Schule", sie lernen sie im Leben, vom ersten Tag an. Weder sind die Menschen als Individuen noch die Beziehungen, in denen sie leben, je "fertig", immer sind die Menschen im "Beziehungslernen", nie haben sie "ausgelernt".

Alle Menschen kommen aus einer "Herkunfts-familie", hatten bzw. haben bestimmte Väter, bestimmte Mütter, ggf. bestimmte Geschwister. Erwachsenwerden für eigenständiges Leben in Beziehungen besteht darin, für sich zu klären, wieviel und was von Vater, Mutter und ggf. Geschwistern in das eigene Erwachsenenleben mitgenommen werden soll, bzw. wieviel und was eben nicht. Erstaunlich viele Menschen leiden Jahrzehntelang unter ihren Eltern und ggf. Geschwistern und hatten kaum Gelegenheit, wirklich hinter sich zu lassen, was sie an anderen Familienangehörigen nicht mochten. So entstehen dann auch persönliche Hypothesen, die das Selbstbild von Menschen über Jahre und Jahrzehnte hinweg belasten und behindern können (z.B. "Ich werde nicht ernst genommen, sondern fortwährend übergangen" - "Ich bin das häßliche Entlein"). Die christliche Botschaft von der Annahme des Menschen mit all seinen Fähigkeiten und Schwächen bietet hierzu ein wahrhaft notwendiges Gegengewicht.

Um mit anderen Menschen leben und sprechen, kommunizieren zu können, braucht es eine gute Balance zwischen Ich und Du, zwischen Nähe und Distanz. Wer auf Dauer dem Du zuviel von seinem Ich opfert, wird seine Beziehung zu einem anderen Menschen genau so belasten wie der Mensch sie gefährdet, der sein Ich fortwährend gegen das Du durchsetzen möchte. Wer zuviel Nähe sucht, macht auf die Dauer aus einer Beziehung so etwas wie ein unerträgliches Gefängnis; eine Beziehung kann dann den "Überhitzungstod" erleiden. Wer in zu großer Distanz zum Du leben möchte, riskiert die stille Auflösung der Beziehung im Freiurgehege der Unverbindlichkeit. Wechselseitige Annahme verhilft zu einem guten Gespür und zu einem feinen Gehör für die Möglichkeiten, Wünsche und Bedürfnisse meiner selbst und des anderen.

Die Konstellation, in der eine Beziehung beginnt, die Möglichkeiten, die anfangs in ihr liegen, haben keinen "Vertragscharakter", sie können also nicht für die Länge einer Beziehung durchgesetzt oder "eingeklagt" werden. Jede Beziehung braucht die Offenheit für persönliche Entwicklungen und neue Lebensumstände. Man muß darin nicht sogleich eine Gefährdung der Beziehung wittern, man kann sich auch ihre Bereicherung erhoffen. Darum sind Vertrauen und Angstfreiheit wichtige Voraussetzungen dafür, dem Partner persönliche Entwicklungen zuzugestehen und sie als eigene Bereicherung zu erleben. Die christliche Botschaft von der Versöhnung der Menschen untereinander enthält die Ermutigung, immer neue einvernehmliche Beziehungsregelungen zu finden.

Frauen und Männer sind auch geschlechtliche Wesen, hoch begabt mit erotisch-sexuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Heutzutage ist nicht mehr selbstverständlich klar, was Mann-Sein und Frau-Sein eigentlich bedeutet. Jeder Mensch muß sich selbst auf die Suche nach seiner persönlichen geschlechtlichen und nach seiner erotisch-sexuellen Identität begeben. Und diese persönliche Identität wird gewiß keinen Schaden nehmen, wenn Männer weibliche Seiten bei sich entdecken und zu lassen und Frauen umgekehrt bei sich männliche Seiten. Die Bibel kennt den Menschen nur als geschlechtliches Wesen, er kann also diese Seite genau so gem leben wie alle seine anderen Sinne auch. Heutige Geschlechtererziehung wird auf eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den Geschlechtern hinwirken. Wie die sich konkret gestaltet und in welcher Art von Aufgabenverteilung sie

Es gab und gibt nicht nur die Kleinfamilie

gelebt wird, müssen die Zusammenlebenden selbst klären. Wir möchten hier aber ein Kriterium nennen: die Zufriedenheit der Beteiligten mit der jeweils gefundenen Regelung.

Die heute geläufige Form des Zusammenlebens der Generationen und Geschlechter ist seit dem 18. und 19. Jhd. die "Kleinfamilie", bestehend aus Eltern und Kindern. Davor gab es verschiedene andere Lebensformen; am bekanntesten die Sippe und die große Hausfamilie. Und sehr viele Menschen durften gar nicht heiraten, weil sie die damals erforderlichen juristischen und/oder wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Heute entstehen neben der Kleinfamilie, der "Eltern-Familie", in immer größerem Umfang neue Lebensformen (bedingt u.a. durch die hohe Zahl der Scheidungen):

- Die Mutter-Familie (Mütter mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung),
- die Vater-Familie (Väter mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung),
- die Familien-Familie (Erwachsene mit Kindern aus jeweils erster Ehe und gemeinsamen eigenen).
- Als neue Lebensform gibt es heute auch die Einpersonen-Haushalte, deren Zahl vor allem in den Großstädten stetig steigt.

Auch die Drei-Generationen-Familie spielt noch eine große Rolle (Großeltern oder ein Großelternteil mit der Familie in einer gemeinsamen Wohnung oder in räumlicher Nähe).

Die Singles

In der Regel sind es heute erwachsene und wirtschaftlich selbständige Menschen, die als Singles leben. Sie sind selbst zuständig für die Außenseite und für die Innenseite ihres Lebens. Sie müssen also selbst ihr berufliches und privates Leben organisieren, meistern und bestehen. Und sie sind zuerst einmal auch auf sich selbst gestellt, wenn es um die seelische Verarbeitung von Erfahrungen aus den beruflichen und privaten Lebensbereichen geht.

Die Menschen in dieser Lebensform urteilen sehr unterschiedlich darüber, was größer ist: der "Vorteil" der Unabhängigkeit von anderen Menschen im Privatbereich (im beruflichen Bereich gibt es sie sowieso nicht), oder der "Nachteil" der in dieser Lebensform angelegten Einsamkeit.

Aber es fällt auf: Ganz alleine zu leben, ohne Beziehungen zu eigenen Eltern und/oder Geschwistern oder zu anderen Menschen, nicht gebraucht zu werden und nicht vermisst zu werden, kann von den so Lebenden als hart und schmerhaft empfunden werden, als Situation, die verändert werden muß. Deswegen wünscht man sich private Freundschaftsbeziehungen, sucht sie und findet sie auch.

So kann der Mensch im Einpersonenhaushalt eingebunden sein in vielerlei Freundschaftsbeziehungen mit unterschiedlichen Zielen (mit dem einen treibe ich Sport, mit der anderen singe ich im Chor, mit

einem dritten Menschen kann ich besonders gut reden) und unterschiedlichen Intensitäten (mit der einen Person brauche ich regelmäßige Kontakte, bei anderen genügen mir sporadische Treffen, die deswegen nicht oberflächlich sein müssen).

Unter diesen vielfältigen Beziehungen entwickeln sich auch die verlässlichen, d.h. jene, auf die Menschen sich verlassen können, wenn es darauf ankommt, die notwendig sind, wenn "Not" da ist.

So kommt es zum Übergang von der Freundschaftsbeziehung zur räumlich getrennten festen Beziehung. Sie reduziert den oben genannten Vorteil und sie mindert den Nachteil. Sie setzt andere Freundschaftsbeziehungen nicht "eifersüchtig" außer Kraft. Sie ergänzt sie aber durch die Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit dieser *einen* Beziehung, in der auch die erotische Sexualität gelebt werden kann.

Männer und Frauen in Dauerpartnerschaften

Auch in dieser Beziehungsform treffen wir in der Regel zwei wirtschaftlich selbständige Menschen an. Sie fühlen sich so zueinander hingezogen, daß sie auch zusammenziehen und zusammen wohnen möchten.

Die es tun, können so mehr "Freud und Leid" des Alltags im Außen und Innen ihres Lebens miteinander teilen als die Menschen im Einpersonenhaushalt: die Erwartung der Dauerhaftigkeit, der Verlässlichkeit des Füreinander-Daseins, der Ausschließlichkeit prägen nun das Zusammenleben; dazu kommt das hoffende Zutrauen zueinander, es auch gemeinsam bestehen zu können.

"Freud und Leid": von beidem gibt es nun mehr:

- Die Möglichkeiten der Kommunikation nehmen zu und mit ihnen die Chancen für eine gelingende Beziehung. Mehr Kontakt- und Gesprächsmöglichkeiten, mehr Spielraum, die gemeinsame Zeit sinnvoll zu füllen - also mehr Reichtum des Lebens im Miteinander zweier Menschen.
- Die Anforderungen steigen nun aber auch. Der Alltag mit seinen Tücken muß gemeinsam bestanden werden.

Deswegen wird es noch wichtiger, daß die Kommunikation zwischen den Menschen von der Suche nach Konsens (= christlich: Annahme, Nächstenliebe und Versöhnung) bestimmt wird und nicht z.B. von Machtstreben und Durchsetzungsverhalten. Je mehr persönliche und intime Belange alltäglich ihre Rolle spielen, je mehr die Ebene der Gefühle und Empfindungen erreicht wird, desto mehr Geduld, Sensibilität, Zuhörenkönnen und Gelassenheit (äußerlich betrachtet schlicht: "Zeit") brauchen Menschen, wollen sie einander gerecht werden.

Es gibt Lebensumstände, die die Wahl dieser Beziehungsform plausibel machen: z.B. junge Menschen, die zu Ausbildungszwecken das Elternhaus verlassen und diesen neuen Lebensabschnitt lieber mit einem anderen Menschen zusammen angehen möchten; z.B. auch die Rentensituation älterer Menschen.

Man darf darum Menschen, die in dieser Beziehungsform leben, nicht einfach "Leichtlebigkeit" unterstellen. Für die Beziehungsqualität der Dauerpartnerschaft in einer Wohnung spricht zumindest, daß hier die Trennung genau so schmerzt wie die Scheidung einer Ehe.

Es ist jedenfalls von der Ernsthaftigkeit und von allem guten Willen derer auszugehen, die diese Beziehungsform wählen. Darum ist es auch denkbar, daß die Kirche solche Dauerpartnerschaften segnet, wenn sie darum gebeten wird. Die Kirche muß allerdings für solche Segenshandlungen noch Formen entwickeln.

Männer und Frauen in Ehen - mit Standesamt und Trauungsgottesdienst

Eine Ehe ist der vor dem Standesamt öffentlich und unter Zeugen geschlossene "Bund für's Leben". Vom Leben in der Ehe erwarten die Eheleute natürlich die Erfüllung all jener auf eine Beziehung gerichteten Hoffnungen wie Menschen in einer Dauerpartnerschaft auch. Aber bei Ehe kommt hinzu: das öffentliche Versprechen der Ernsthaftigkeit, der Verlässlichkeit, des Füreinanderdaseins und der Ausschließlichkeit und die Hoffnung auf Einmaligkeit.

Eheleute sind sich "ihrer Sache" gewiß: mit diesem einen Menschen will und werde ich mein weiteres Leben verbringen, mit ihm durch alle Höhen und Tiefen gehen, alle Freud und alles Leid mit ihm teilen (*Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch; 1. Mose, 2,24*). Eheleute werden sich vor ihrer Eheschließung nach ihren Kräften und Möglichkeiten ausreichend darüber vergewissert haben, daß ihre "Liebesbasis" für ihr Lebensvorhaben stabil genug ist. Und dennoch spüren alle, daß die persönliche Gewißheit einen Rest von Unwiderbarkeit nicht aufhebt.

Auf diesem Hintergrund ist es richtig und zu begrüßen, daß Eheleute sich bei ihrer Eheschließung im Gottesdienst aus Anlaß ihrer Trauung Gottes Verheißen und Weisungen zusprechen lassen - und hier ihr Versprechen öffentlich - vor Gott und der Gemeinde - aussprechen und sich segnen lassen.

Dieser Gottesdienst vertieft die persönliche Gewißheit der Nähe und Zuwendung Gottes und stärkt so den Hoffnungsmut für diese Ehe. Der besondere Vorgang der Segnung läßt erfahren, daß Gott der die Menschen liebende Gott ist.

In der Trauung wird also die Entscheidung der Eheleute füreinander zusammengefaßt zu etwas, was die beiden Einzelpersonen einbettet in eine größere Geborgenheit. Der Segen Gottes, unter dem die Verbindung der beiden hinfest steht, gibt immer wieder Mut und Kraft, das Zusammenleben als Geschenk und als gemeinsam zu gestaltende Aufgabe anzunehmen.

Die Motivation zur Eheschließung hat sich in der modernen Zeit im Unterschied zu früher entscheidend verändert.

Früher wurden Ehen nur selten deswegen geschlossen, weil zwei Menschen sich lieben. Bei Eheschließungen spielten auch Überlegungen eine Rolle, die mehr mit rechtlichen, wirtschaftlichen und in "höheren Kreisen" auch mit politischen Absichten zu tun hatten. Die Eltern der Brautleute hatten

einen großen Einfluß, wenn die Frage zu entscheiden war, ob eine Eheschließung praktisch vernünftig sei.

In unserer Zeit gibt es überwiegend das Modell der "Liebesheirat". In dieser Veränderung liegen Chancen und Probleme. Die ganz große Chance liegt sicherlich darin, daß heutzutage praktisch niemand mehr gegen seinen Willen "verheiratet" wird. Die Selbstbestimmung der Liebenden in ihrer Wahl füreinander läßt auf einen festeren Willen zur positiven Gestaltung der Beziehung hoffen als in der mehr oder weniger fremdbestimmten.

Aber das Problem liegt in der Frage, was lebenslange Liebe eigentlich heißen soll - angesichts der heute im Vergleich zu früher gegebenen viel längeren Lebens- und damit Ehemöglichkeit. Die Liebesheirat darf keinesfalls ausschließlich erotisch-sexuell begründet sein, wenn sie auf Dauer halten soll. Es müssen die Bereitschaft und die Fähigkeit der gegenseitigen Begleitung und Unterstützung in vielen Fragen und Lebenslagen dazukommen, die mit einem z.B. auf Sexualität reduzierten Begriff von "Liebe" gar nichts mehr zu tun haben.

Heute die positiv bewertete Liebesheirat einzugehen, sich lebenslange Dauer zu erhoffen und der anderen Person zu versprechen - das kann gelingen mit einem Verständnis von Liebe, in dem die Erotik der Beziehung alle Lebensbereiche und Lebensfragen umfaßt.

Das Zusammenleben in einer Ehe geschieht heute unter Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die diese Beziehungsform zu der mit den ganz großen Chancen für ein erfülltes und gelingendes Leben machen mit tiefgehenden Erfahrungs- und Reifungsmöglichkeiten für die in ihr Lebenden.

Aber die Lebensform Ehe gehört auch zu den schwierigsten, kompliziertesten und anstrengendsten. Und darum ist es wünschenswert, daß die Kirche mehr Möglichkeiten der Ehevorbereitung und -begleitung anbietet.

Und nun kommen die Kinder dazu: die Familien

In den Familien leben Generationen und Geschlechter unter einem Dach zusammen.

Familie ist der Ort und der Raum, in dem Kinder geboren werden. In den Kindern tritt neues Leben ins Leben. Dieser Vorgang qualifiziert die Familie zu etwas Neuem und grundsätzlich anderem im Vergleich zu sämtlichen anderen Lebens- und Beziehungsformen.

Kinder werden von Mann und Frau gezeugt bzw. empfangen und von den Frauen zur Welt gebracht. Diese gängige Formulierung "zur Welt gebracht" enthält eine tiefe Weisheit: Kinder werden nicht zur Familie gebracht, sondern zur Welt! Mit anderen Worten: Kinder "gehören" nicht der Familie, den Eltern zuerst, sondern der Welt.

Nach christlichem Verständnis ist diese "Welt" die Welt Gottes, seine Schöpfung. Er, Gott, hat sie dem Menschen übergeben und anvertraut, damit der Mensch die Schöpfung Gottes bewahre und gestalte. Darum hat Gott den Menschen als einen Verantwortlichen geschaffen. Verantwortlichkeit heißt nun zweierlei:

Glauben und Erziehen finden zusammen

Einmal ist es eine "nach rückwärts gerichtete" ("gebundene") Verantwortung im Sinne der Pflege eines kostbaren Erbes, der Schöpfung. Und es ist die "nach vorne gerichtete" ("eigenständige") Verantwortung, die in ihrer Urteilsbildung, weil sie sich dem Erbe verantwortlich fühlt, eigenständig erkennt, wann das Erbe gefährdet und bedroht ist und wie es zu bewahren ist.

Kinder müssen "erzogen" werden, das ist keine Frage. Aber ein bestimmtes Verständnis von Erziehung ist problematisch, vielleicht sogar auch das Wort "Erziehung". Problematisch sind Vorstellungen, die in die Richtung von "Dressur", "Gefügigmachen", gehen.

Eine Gegenläufigkeit wird sichtbar: Es ist notwendig und "Elternpflicht", die Kinder im positiven Sinne zu erziehen, d.h. ins Leben und seine Hintergründe einzuweisen.

"Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat?, so sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand; und der Herr tat große und furchtbare Zeichen und Wunder an Ägypten und am Pharao und an seinem ganzen Hause vor unseren Augen und führte uns von dort weg, um uns hineinzubringen und uns das Land zu geben, wie er unseren Vätern geschworen hatte. Und der Herr hat uns geboten, nach all diesen Rechten zu tun, daß wir den Herrn, unseren Gott, fürchten, auf daß es uns wohlgehe unser Leben lang, so wie es heute ist."
(5.Mose, 6,20-24)

Es ist aber genauso "Elternpflicht", den neuen Lebensmöglichkeiten, die mit den Kindern ins "alte" Leben treten, Raum zu geben. Das wird für Eltern z.B. bedeuten, eingespielte Alltagsgewohnheiten zu verändern, damit die Lebenswünsche der Kinder Raum erhalten.

Hier bekommt die Taufe ihren tiefen Sinn: sie stellt die Kinder unter den Schutz und Segen Gottes und erinnert die Eltern daran, daß Erziehung nicht nur ein "weltliches", sondern auch ein "heiliges" Geschäft ist.

Das Familienleben ist wie jedes Leben in Beziehungen ein Prozeß. Für das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern heißt das: die Verantwortung der Eltern für die Kinder ist in jungen Jahren der Kinder riesengroß. Die Verantwortung der Eltern für die Fähigkeit der Kinder, eigenständige und verantwortliche Entscheidungen zu treffen, wächst mit dem Älterwerden der Kinder.

Die Erziehungsverantwortung der Eltern ist zunächst eine beschützende und bewahrende, somit auch bestimrende, sie wird zunehmend aber zur befreien- den und begleitenden Verantwortung, damit das den Kindern eigene Leben Lebensmöglichkeiten bekommen und der Kinder Eigenverantwortung wachsen kann. Am deutlichsten und am schwierigsten erfahren Eltern und Kinder diese Veränderung in der Phase der Ablösung der Kinder, in der die Eltern lernen, ihre Kinder loszulassen.

Der Familienalltag ist der Boden auch für die ethische und für die religiöse Entwicklung der Kinder. Durch Nachahmung und Identifikation - ohne daß es immer der besonderen "Erziehungsakte" bedarf - lernen die Kinder zunächst von den Eltern, später dann auch von anderen Erwachsenen, Maßstäbe für gut und böse, wahr und falsch. Und genau so lernen sie auch religiöse Haltung und Glaubensformen.

Wenn Eltern aus christlichem Glauben heraus leben, dann können Kinder in ihn hineinwachsen. Zum mindesten den Kleinkindern gegenüber sind die Eltern die "Stellvertreter Gottes" (Bonhoeffer). Auch hier gibt es die bewußte Gestaltung der christlichen Erziehung, z.B. das Gebet beim Zubettbringen der Kinder. Und es gibt die "unbewußte" Gestaltung, die sich z.B. daran erkennen läßt, ob und in welchem Umfang der familiäre Alltag vom Klima des Vertrauens, der Annahme, der Nächstenliebe, der Vergebung und der Versöhnung, also der Rückbindung zu Gott in Jesus Christus, geprägt ist. Chance und Aufgabe der Eltern ist weniger die "Erziehung zum Glauben", wohl aber die "Erziehung aus der eigenen Glaubenserfahrung" heraus.

Die im christlichen Geiste von Nächstenliebe, Annahme und Versöhnung gelebte Familie ist unter den heutigen Formen des Zusammenlebens der Generationen und Geschlechter sicherlich der beste Rahmen für gelingendes Leben der Erwachsenen und ihrer Kinder.

Aber noch mehr als die Ehe ist die Familie auch die Lebensform mit den höchsten Anforderungen und Belastungen. Darum hat die Evangelische Kirche ein reiches Angebot der Eltern- und Familienbildung und -beratung entwickelt. Aus demselben Grunde muß die Kirche darauf drängen, daß den Belangen der Familie in Politik und Wirtschaft befriedigend Rechnung getragen wird.

Beziehungen können auch scheitern

Alle Menschen haben ihre Grenzen. Es ist schon viel, wenn Menschen ihre eigenen Grenzen kennen und mit ihnen umgehen können. Aber dann auch noch die Grenzen anderer Menschen zu erkennen - mehr noch: sie anzuerkennen und zu achten, das ist erst recht schwierig. Wie schwierig, wird besonders in Beziehungskrisen erfahren - und vor allem dann, wenn sich nach einer langen Phase der Mißverständnisse, der Unverständnisse, der Unstimmigkeiten der Anfang vom Ende einer Beziehung ankündigt.

Trennungszeiten sind harte Zeiten. Eigentlich würden Menschen sich von Selbstüberschätzungen und Selbstüberforderungen befreien können, könnten sie sich ihre eigenen Grenzen subjektiv klarmachen und eingestehen. Die Regel im alltäglichen Leben ist eine andere: wir übertragen unsere Grenzen normalerweise auf andere Menschen. Dann ist ganz schnell nicht mehr von den eigenen Grenzen die Rede, sondern von der Schuld des anderen - und dann 'nageln' wir: erheben 'Vorwürfe', wenn wir eigentlich 'Liebeserklärungen' meinen, legen andere Menschen auf 'Versäumnisse' fest, obwohl wir auch von unseren Grenzen sprechen könnten. Es ist aber schon so: Jeder Mensch ist ebenso 'fehlerfähig', wie er es bei anderen feststellt!

Zur Frage der Schuld am Ende einer Beziehung eine doppelte Lebenseinsicht:

- Es gibt sicherlich die individuell-persönliche Schuld. Aber sie läßt sich kaum objektiv feststellen - von den Beteiligten nicht, von Außenstehenden erst recht nicht. Das hängt mit der zweiten Lebenseinsicht zusammen:

- Das Ende einer Beziehung ist immer das Ende einer Beziehung. Das Ende hat eine Vorgeschichte, in der alle Beziehungs-Beteiligten gelebt haben. Die Summierung individuell-persönlicher 'Schulden' hat dann das Ende der Beziehung vielleicht unausweichlich gemacht. Wer mag dann noch mit gutem Gewissen von einer persönlich-individuellen Schuld reden?

Für Christinnen und Christen gilt hier eine grundlegende Glaubenserkenntnis und Glaubenserfahrung, die in der Bibel vielfach bestätigt wird:

Gott bricht die Beziehungen weder zum vermeintlich noch zum wirklich schuldigen Menschen ab (Bedeutendes biblisches Beispiel hierfür: die Geschichte von Kain und Abel; 1.Mose 4, 1-16).

Und ebenso zeigt die Bibel, daß Gott den Trauernden nahe sein möchte, also auch jenen, die in und an Beziehungen trauern, und jenen, die nach zu Ende gegangenen Beziehungen alleine weiterleben müssen.

"Der Geist Gottes, des Herrn, ist auf mir, weil der Herr mich gesalbt hat. Er hat mich gesandt, den Elenden gute Botschaft zu bringen, die zerbrochenen Herzen zu verbinden, ...zu trösten alle Trauernden". (Jesaja 61, 1+2).

"Du hast mir meine Klage verwandelt in einen Reigen, du hast mir den Sack der Trauer ausgezogen und mich mit Freude gegürtet". (Psalm 30, 12).

Menschen, die das Ende ihrer Beziehung haben erleben müssen, erfahren auch persönliches Scheitern. Sie brauchen Orte, an denen sie sich aussprechen können und an denen sie gerade in ihrem Scheitern angenommen werden. Sie brauchen Menschen, die zuhören, mithören und mittrauern. Wenn solche Begleitung in einer traurigen Lebensphase erlebt werden kann, dann wird Gottes treue Zuwendung zu den Trauernden menschlich erfahrene Wirklichkeit. Die christlichen Gemeinden haben hier eine vor Gott und für die Menschen wichtige Aufgabe.

Noch einmal:
Christlicher Glaube kann
für das Leben in Bezie-
hungen viel bewirken

Auf den zurückliegenden Seiten waren immer wieder Sätze zu lesen, in denen mit bibelorientiertem christlichen Glauben in Verbindung gebracht wurde, wie Christinnen und Christen sich das Leben in Beziehungen vorstellen und wünschen. Diese verstreuten Hinweise sollen nun gesammelt und zusammen mit Grundaussagen christlichen Glaubens noch einmal formuliert werden:

Folgende Grundaussagen sind zu nennen:

- Schöpfung, Übernahme von Verantwortung
- Sünde, Vergebung
- Nächstenliebe, Annahme, Versöhnung
- Hoffnung

Schöpfung, Übernahme von Verantwortung

Schöpfung ist die den Menschen von Gott anvertraute Welt. Um mit diesem Erbe im Sinne Gottes, also hegend, pflegend und bewahrend umgehen zu können, müssen Menschen eine gottes- und selbstbewußte Verantwortungsfähigkeit entwickeln können. Darauf zielt das Leben in Beziehungen und das Zusammenleben mit Kindern ab. Lebensverhältnisse - seien es die "kleinen" in einem bestimmten Beziehungsalltag, seien es die "großen" im gesellschaftlichen und weltgesellschaftlichen Zusammenhang -, die nicht den Weisungen und Verheißungen Gottes entsprechen, dürfen im Namen Gottes kritisiert und verändert werden. Für Christenmenschen gibt es keine "Zwänge des Bestehenden", wohl aber die Verheißeung, daß wieder gut werden kann, was einmal gut war.

Das Leben ist unverfügbar, und alle Menschen besitzen eine ihnen eigene und unantastbare Würde. Deswegen dürfen keinem Menschen Lebensverhältnisse aufgezwungen oder Lebensmöglichkeiten beschnitten werden. Das gilt auch für die noch total abhängigen kleinen Kinder. Kein Mensch ist jemals eines anderen Menschen "Eigentum".

Sünde, Vergebung

Alle Menschen wissen, daß sie hinter ihren Möglichkeiten, Zielen, Wünschen und Hoffnungen zurückbleiben ("Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich"; Brief an die Römer 7,19). Und so sehr Menschen versuchen, sich selbst treu zu bleiben, immer wieder "stolpern" sie über das Gegenteil von sich selbst in sich selbst. Christinnen und Christen wissen auch, daß sie - so sehr sie auch an den biblisch bezeugten Gott glauben - doch ständig hinter seinen Weisungen und Verheißenungen zurückbleiben. In einer eher klassischen Sprache ausgedrückt: auch wenn sie glauben, bleiben sie Gott fern - "in Sünde" -; sie sind sündige Glaubende.

Diese Erkenntnis ist heilsam. Denn sie bewahrt davor, sich selbst für vollkommen zu halten; sie führt die eigenen Fehler - auch Schuldhaftigkeit - vor Augen. Sie mahnt zur Bescheidenheit. Gleichzeitig bewahrt diese Erkenntnis davor, andere Menschen mit Vollkommenheitsvorstellungen zu "plagen" und Fehlerfreiheit von ihnen zu erwarten. Vielleicht klingt es paradox: das christliche Sündenverständnis bereift von der Selbstüberforderung und von der Überforderung anderer Menschen.

In der Bibel wird die Feststellung, daß der Mensch in der Gottferne lebt, also Sünder ist, immer verbunden mit der Botschaft, daß Gott die Nähe gerade dieses Sünders sucht, um die Gottferne aufzuheben.

Im Leben in Beziehungen spiegelt sich diese biblische Grundaussage, dann, wenn Menschen einander vergeben. Auch der "Schuldige" hat "Anspruch" auf Zuwendung (vielleicht gerade er, weil wirkliche

Schuld Löcher in die Seele frisst) und darf in der Hoffnung auf Vergebung leben.

Nächstenliebe, Annahme, Versöhnung

Das Verständnis der Sünde als Eingeständnis des eigenen Zurückbleibens und der eigenen Fehlbarkeit vermag von dem Zwang zu befreien, andere bei ihrer "Sündhaftigkeit" zu behaften bzw. ihnen diese vorzuhalten (möglicherweise ein Versuch, von eigenen Fehlhaltungen abzulenken). Dessen eingedenk liegt vom christlichen Glauben her gesehen die Annahme des anderen und seine immer neue Eingliederung in den Kommunikationsprozeß der Beziehung viel näher als das gegenseitige Sich-Vorrechnen von Fehlern.

Genau darin liegt der Kern der christlichen Grundaussagen über Nächstenliebe, Annahme und Versöhnung. Auf diesem Hintergrund gilt es auch zu prüfen, ob Erwartungen an andere Menschen in der Beziehung immer angemessen sind oder waren und ob die eigenen Reaktionen immer angemessen sind oder waren.

Versöhnende Gesten und Worte ermöglichen erste Schritte zur entsprechenden Erfahrung.

Hoffnung

Diese Grundaussage christlichen Glaubens bringt am schönsten zum Ausdruck, daß menschliches Leben, also auch das Leben in Beziehungen, nicht nur von seiner vergangenen Geschichte her verstanden und gelebt werden muß, sondern nach vorne offen ist und in erhoffte Zukunft hineingestaltet werden kann. Die christliche Hoffnung gibt Menschen den immer neuen Mut, Erfahrungen des Scheiterns zu überwinden und immer wieder auf das Gelingen der Beziehungen hinzuarbeiten. Dieser Mut entsteht aus dem Glauben an den durch die Bibel offenbar gewordenen Gott: Gott nimmt Menschen an, er hilft ihnen aus "dem finsternen Tal" "ins Weite". Gott wird christlich geglaubt als Gott der Verheißung, als die Macht der heilsamen Zukunft.

"Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab tröstet mich." (Psalm 23,4)

"Er führte mich hinaus ins Weite, er riß mich heraus; denn er hatte Lust zu mir". (Psalm 18,20)

"Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen". (1.Korintherbrief 13,13)

2. Leben in gesellschaftlichen Beziehungen

Christsein hat Konsequenzen

Auch Christinnen und Christen sind wie andere Bürgerinnen und Bürger Glieder der jeweiligen Gesellschaft, in der sie leben. Als Christenmenschen erkennbar sind sie, wenn ihr Glaube in ihrem Alltag und für die Menschen in ihrer Umgebung sichtbar und spürbar wird; wenn die Verheißenungen und Maßstäbe des Glaubens sich in ihrem Verhalten auswirken. Verheißen haben ihnen Gott seine Gegenwart und seine Hilfe in jeder Situation ihres Lebens: "Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende". (Matthäus 28, 20)

Daraus schöpfen Glaubende Vertrauen und Kraft in doppelter Weise: für die Führung und Bewältigung ihres Lebens und zur Befolgung der göttlichen Verheißung, "Salz der Erde" zu sein und "Licht der Welt". Das heißt, das Vertrauen in die Liebe Gottes zu den Menschen ist nicht nur Hilfe für das eigene Dasein, sondern soll Konsequenzen haben für den Umgang mit anderen Menschen und mit der ganzen Schöpfung.

Solche Konsequenzen lebt die Kirche selbst beispielhaft vor in ihren diakonischen Aktivitäten. In den verschiedenen Diensten und Einrichtungen der Kirche und ihrer Diakonie widmen sich Christinnen und Christen haupt- und ehrenamtlich dem Dienst an ihrem "Nächsten". Sie befolgen so das biblische Gebot: "Einer trage des anderen Last" (Galaterbrief 6,2) und vertrauen auf die Zusage Jesu: "Was ihr getan habt einem unter diesen geringsten Brüdern (und Schwestern), das habt ihr mir getan" (Matthäus 25,40).

Nur im Zusammenklang von "Zeugnis" (Verkündigung des Evangeliums) und "Dienst" (am Nächsten, der der Hilfe bedarf) können Kirchen und Christen dem Auftrag ihres Glaubens gerecht werden.

Die Folgen des Glaubens im Alltag haben zu verschiedenen Zeiten und unter unterschiedlichen politischen sowie gesellschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Schwerpunkt. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts sind sie in unserem Lande beispielhaft erkennbar, etwa am Verhalten der Christen gegenüber der vielfach als bedrohlich empfundenen Zuwanderung von "Fremden" in unser Land. Fremdenfeindlichkeit ist mit christlichem Selbstverständnis unvereinbar. Die biblische Kennzeichnung jedes einzelnen Menschen als *Ebenbild Gottes* gilt ebenso wie das Gebot der *Nächstenliebe* als deutliche Anweisung für das Verhalten von Christen gegenüber anderen Menschen. Und ohne Zweifel wird christliche Glaubwürdigkeit an solchem Verhalten gemessen. Deshalb ist das unter dem Stichwort "Kirchenasyl" bekannt gewordene Engagement von Gemeinden und einzelnen Christen über den jeweiligen Einzelfall hinaus ein wichtiges Beispiel dafür, wie christliches Verantwortungsbewußtsein öffentliche Aufmerksamkeit mobilisiert - notfalls unter Verstoß gegen die Rechtsordnung -, um bedrohte oder gefährdete Menschen zu schützen.

Nach einem Satz von Dietrich Bonhoeffer ist Kirche nur dann Kirche, wenn sie *Kirche für Andere* ist.

Auftrag in unserer Zeit

Dieser Auftrag ist schwieriger, aber auch bedeutsamer geworden in einer Zeit, in der viele christlich geprägte Lebensregeln und Wertvor-

stellungen ihre Tragfähigkeit verlieren und in der allgemeine Rat- und Orientierungslosigkeit sich ausbreiten. Unser Zusammenleben ist komplizierter und unsere Lebensplanung vielfach unsicherer geworden als in früheren Zeiten. Weltweite Probleme erzeugen Existenzängste, und politische Lösungsversuche erweisen sich immer häufiger als untauglich. Immer mehr Menschen verlieren das Vertrauen in ihr Dasein. Immer weniger erkennen in ihrem Leben einen Sinn, und immer mehr erliegen der Versuchung, ihre Fragen und Probleme unter Ablenkung und Konsum zu ersticken.

"Beten und Tun des Gerechten"

Für die meisten konkreten Probleme in den gesellschaftlichen Beziehungen haben freilich auch Christinnen und Christen keine Allheilmittel anzubieten. Häufig genug bleiben sie auch hinter ihrem christlichen Anspruch an sich selbst weit zurück, leben in der Spannung zwischen dem *Wollen* und *Vollbringen*.

Aber immer erneut befähigt sie ihr Vertrauen auf Gott, den Auftrag ihres Glaubens umzusetzen in eine Haltung der Gelassenheit und der inneren Freiheit, die sich von Fragen und Problemen nicht überwältigen läßt. Immer erneut versuchen sie, Unwichtiges von Wichtigem, *Vorletzes von Letztem* zu unterscheiden, beispielhaft zu helfen, verborgene Wege sichtbar zu machen. Mit Worten und Taten drängen sie auf notwendige Veränderungen, ermutigen und trösten, widerstehen der Resignation und halten an der Hoffnung fest. Im Vertrauen auf die Zusagen und Verheißenungen Gottes können sie Sinn aufzeigen, wo er nicht mehr sichtbar scheint, und mit *Beten und Tun des Gerechten* (Bonhoeffer) hoffen sie, die Welt - und sei es nur mit winzigen Schritten - zu verändern. Christinnen und Christen stehen ein für das Leben, gegen seine Entstellung und Zerstörung. Sie wissen, daß sie eintreten sollen für alle, die unter unwürdigen Bedingungen leben müssen, und für einen Frieden, der auf Gerechtigkeit beruht und auf dem Weg der Versöhnung gewonnen wird.

Durch ihre Lebensgestaltung geben sie Zeugnis vom Glauben auch und gerade in einer Welt, in der dieser Glaube an Überzeugungskraft verloren hat. Das gilt für alle Bereiche des Lebens.

Solches Verhalten zeigte sich in den zurückliegenden Jahrzehnten beispielsweise in der von Christinnen und Christen initiierten *Friedenbewegung*. Angesichts der Gefahr eines Atomkrieges will diese Bewegung das Bewußtsein schärfen dafür, daß zur Lösung internationaler Konflikte militärische Mittel untauglich geworden sind, weil sie zur Vernichtung der Menschheit führen können.

Auch die schon Ende der fünfziger Jahre von den Kirchen ins Leben gerufenen Maßnahmen der *Entwicklungshilfe* für die "Dritte Welt", z.B. die Aktionen "Brot für die Welt" oder "Misereor", waren Versuche, das christliche Menschenbild als Maßstab ethischen Verhaltens im öffentlichen Bewußtsein zu stärken.

Prinzipiell werden sich Christinnen und Christen in ihrem Bemühen um umweltfreundliches Verhalten weder von der scheinbaren Gleichgültigkeit vieler Mitbürger noch von den angeblich geringen Erfolgssäusichten solchen Verhaltens abbringen lassen. Der weltweite und überkonfessionelle *Konkiliare Prozeß* der Kirchen für *Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung* hat dafür Grundsätze entwickelt und das christliche Gewissen geschärft.

Die Klima-Studie der Evang. Kirche in Deutschland (EKD) vom März 1995 ist einer der zahlreichen Versuche, diese Grundsätze auf konkrete Themen anzuwenden und in praktische Anregungen umzusetzen.

Nicht zuletzt wegen solcher Zusammengehörigkeit von Glauben und Handeln wissen Christinnen und Christen, daß sie in allen Formen ihrer Existenz angewiesen sind auf die freundliche Zuwendung von Menschen, in deren Gemeinschaft sie leben, und daß sie angewiesen sind auf die Barmherzigkeit Gottes. Sie wissen, daß in ihrem Leben Fehler und Versäumnisse unvermeidlich sind. Deshalb leben sie dankbar von Gottes Zusage der Vergebung und sind ihrerseits immer wieder zur Vergebung bereit. Nur daraus erwächst ihnen Kraft und Mut, ständig aufs neue zu versuchen, dem wichtigsten Glaubensgebot gerecht zu werden: *"Darum sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit all deinen Gedanken und all deiner Kraft ... Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Kein anderes Gebot ist größer als diese beiden".* (Markus 12, 30-31).

Verantwortung im Beruf

...

Im *Beruf* vergessen Christinnen und Christen nicht die Würde menschlicher Arbeit und ihren Wert. Sie wissen, daß Berufarbeit mehr bedeutet als Sicherung der Existenz und materieller Bedürfnisse. Deshalb setzen sie sich nach Kräften für bessere und gerechte Verteilung der immer knapper werdenden Arbeitsplätze ein. Sie wissen aber auch, daß Berufsarbeit und Erfolg, Einkommen und soziale Stellung nicht die einzigen und auch nicht die wichtigsten Maßstäbe für den Wert eines Menschen sind. Zwar bemühen sich Christen zum eigenen Nutzen und zum Nutzen anderer in ihrer Arbeit um Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit. Aber sie vergessen dabei nicht, daß Karriere und Erfolg nicht jeden Preis rechtfertigen. Gegen Berufe, die dem Geist und Willen Gottes erkennbar widersprechen oder Menschen und menschlichem Lebensraum Schaden zufügen, sollten Christinnen und Christen eindeutig Stellung beziehen.

Hierher gehört beispielsweise der deutliche Einsatz gegen Kinderarbeit, gegen bestimmte umweltschädliche Industrieunternehmungen, gegen spezielle Bereiche der Rüstungsindustrie und für die Gleichstellung der Frau am Arbeitsplatz (auch für Gleichberechtigung in kirchlichen Ämtern!). In einer Zeit wachsender und andauernder Arbeitslosigkeit werden Christinnen und Christen zu denen gehören, die sich mit Mut und Phantasie für eine Neuverteilung und Neubewertung von Arbeit einsetzen und die sich dagegen wehren, Menschen nur nach ihrem offenkundigen Leistungsvermögen zu beurteilen. Diesen Zielen dient beispielsweise die Schrift "Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland" (1995), mit der die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam einen öffentlichen Diskussionsprozess über die soziale Gestaltung der Zukunft in unserem Land angestoßen haben.

...in der Freizeit...

Die *Freizeit* ist für Christinnen und Christen mehr als eine Zeit ohne Arbeit. Sie dient der Ruhe und Entspannung, aber ebenso der Besinnung auf sich selbst und auf Gott; sie dient dem Atemholen der Seele, der Erneuerung körperlicher und geistiger Kräfte. Freizeit ist auch eine Zeit besonderer Aufmerksamkeit für unsere Nächsten, für Gemeinschaft mit ihnen, für Geben und Nehmen, für Zuwendung

und Hilfe. Für Christenmenschen ist die Freizeit eine Gabe Gottes zur Bewahrung menschlicher Freiheit und Würde.

Die oft missdeutete Diskussion um die Streichung von Feiertagen zur Finanzierung der Pflegeversicherung oder um die Wiedereinführung der Sonntagsarbeit muß unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden. Es geht den Kirchen dabei nicht um Verteidigung ihrer "Privilegien", sondern um den Schutz und die Bewahrung von Freiräumen, in denen der Mensch, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, zu sich selber finden kann.

.. und im öffentlichen Leben

Christinnen und Christen sind in allen Bereichen des *öffentlichen Lebens* zur Mitarbeit und Mitverantwortung gerufen. Sie erkennen die Gefahren eines selbstgenügsamen Rückzugs ins Private, wie er z.B. hervorgerufen wird durch immer stärker werdende Überflutung mit Medienunterhaltung, die zu Passivität und Kritiklosigkeit verführt mit deutlichen Ablenkungs- und Beschwigungstendenzen. Demgegenüber versuchen Christen in Organisationen, Verbänden und Parteien, in Beratungs- und Entscheidungsgremien dem Auftrag und Vorbild des Jesus von Nazareth Raum zu geben und den Geboten Gottes Geltung zu verschaffen. Auf allen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ebenen arbeiten sie mit und ergreifen das Wort gegen menschenverachtende Tendenzen, Maßnahmen und Entscheidungen.

Der "politische Auftrag der Kirchen" wird nach heftigen Auseinandersetzungen in den sechziger und siebziger Jahren in der Kirche selbst heute kaum mehr bestritten. Als Institution nimmt die evangelische Kirche diese Aufgabe in der Regel in Form von *Denkschriften, Studien und kleineren Texten* wahr, die von fachkundig zusammengetretenen Kammern oder Ausschüssen erarbeitet, von Synoden und Kirchenleitungen verabschiedet und dann der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Wegweisend und bedeutsam für die Wahrnehmung solchen kirchlichen Wachteramtes war die sog. "Ostdenkschrift" aus dem Jahre 1965. Sie rief auf zur Versöhnung des deutschen Volkes mit seinen östlichen Nachbarn und scheute sich nicht, den Preis für diese politisch, historisch und menschlich unausweichliche Versöhnung zu nennen und zu fordern: den Verzicht auf die vormalen deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße. Diese ebenso mutige wie unbequeme Denkschrift löste damals in allen Bereichen der Öffentlichkeit die Zungen für eine von den Politikern ängstlich vermiedene Grundsatzdebatte, die nicht nur den einzelnen Menschen half, im Grenzreich zwischen Politik und Ethik einen eigenen Standort zu finden, sondern auch zu den Voraussetzungen gehörte für die spätere Ostpolitik.

Mit Mut und Phantasie sollen also Christinnen und Christen in allen Lebensbereichen Gebrauch machen von der "Freiheit eines Christenmenschen", die aus dem Vertrauen auf Gott erwachsen kann. In freier Gewissensentscheidung, gebunden nur im Gehorsam gegen Gott, bezeugen sie ihren Glauben und seine Konsequenzen in der Welt. Sie treten ein für Recht und Menschenwürde, sie nennen Unrecht und Unmenschlichkeit beim Namen und riskieren dabei Widerspruch und Mißverständnisse, notfalls auch Verfolgung und Leiden. In der Mitverantwortung für Schwache und Benachteiligte und in der

Sorge um die Lebensbedingungen nachfolgender Generationen haben sie die Aufgabe, "*Mund der Stummen*" zu sein und "*Stimme der Stummlosen*".

Beispiele für eine solche Haltung sind Dietrich Bonhoeffer in seinem Widerstand gegen die Verbrechen des Nationalsozialismus, Mutter Therese in ihrer barmherzigen Hingabe an die Kranken und Elenden in den Slums von Kalkutta, oder Martin Luther King und Rigoberta Menchu in ihrem unbeirrbar gewaltlosen Kampf für die Rechte der benachteiligten und unterdrückten Bevölkerungsteile in den USA und in Lateinamerika.

Bei alledem sind Christinnen und Christen angewiesen auf die Gemeinschaft mit Gleichgesinnten. Deshalb gehören sie zur *Gemeinde*. Dort kräftigen und aktualisieren sie ihren Glauben. Dort erhalten sie Rat und Beistand in privaten und öffentlichen Angelegenheiten. Dort versammeln sie sich zum Gottesdienst, erbitten Gottes Hilfe und erfahren seine Vergebung. Dort werden sie gestärkt und ermutigt zu einem Leben im Angesicht Gottes und in der Nachfolge Jesu Christi.

3. Leben in der christlichen Gemeinde

Menschen, die als Christinnen und Christen leben wollen, müssen das nicht alleine tun. Andere sind auf dem gleichen Weg. Gemeinsam mit ihnen gehören sie zur weltweiten Gemeinschaft der Kirche.

Vielfalt und Verschiedenheit menschlicher Beziehungen spiegeln sich auch in dieser Gemeinschaft und machen ihren Reichtum aus.

Kirche, das sind Frauen und Männer, Alte und Junge, Gesunde und Kranke, Menschen, die allein, in Partnerschaften, in Ehen, in Familien leben.

In der Kirche können sich die Generationen und Geschlechter, Menschen mit ihren verschiedenen Anlagen und Lebensläufen, Erfahrungen und Problemen begegnen. Sie hat offene Türen für Einheimische und Menschen aus anderen Ländern und Kulturen.

Hier haben Menschen die Möglichkeit, einander kennen- und in ihren Eigenheiten besser verstehen zu lernen. Hier können sie miteinander leben, können voneinander lernen und ihre Lebenserfahrung und Glaubenserkenntnis erweitern.

Kirche hat Raum für Menschen, die sich ihres Glaubens und Lebens gewiß sind, und für solche, die nach Sinn in ihrem Leben suchen, nach Johnenden Wegen fragen oder an ihrem bisherigen Weg (ver-) zweifeln, für Menschen voller Lebensfreude und Zuversicht aber auch für alle, die mit ihren Fehlern und Schwächen weder aus noch ein wissen, die Versagen und Schuld zu Boden drücken, für Men-

und prägen ihre äußere Gestalt

schen, die voller Sehnsucht nach Gott schreien und solche, die ihn bereits abgeschrieben haben.

Sie hat Raum für alle, die nach einer Welt huntern, in der mehr Gerechtigkeit und Frieden möglich ist, in der Gottes gute Schöpfung nicht länger ausgebautet, sondern gehegt und gepflegt und darin bewahrt wird (1.Mose 2,15).

Vielfalt und Verschiedenheit prägen auch die äußere Gestalt der Kirche.

Obgleich Kirche in der Regel als Gemeinde am Ort begegnet, hat es schon immer auch andere Möglichkeiten gegeben, als Gemeinde zu leben. Zu ihnen gehören in unserer Landeskirche nicht erst seit heute Anstaltsgemeinden, zum Beispiel in Diakonissenmutterhäusern und den von ihnen getragenen Krankenhäusern, Personal- oder Richtungsgemeinden mit ihrem je besonderen Frömmigkeitsstil, die landeskirchlichen Gemeinschaften, die meist im vergangenen Jahrhundert mit einem besonderen missionarischen Anliegen entstanden sind, sowie christliche Vereine, wie zum Beispiel der CVJM.

Sind-Gemeinden dieser Art auf-Dauer angelegt, so haben andere Formen, Kirche zu leben, eher den Charakter von Gemeinden auf Zeit.

Auch in der Gemeinschaft von Menschen, die sich von den verschiedenen kirchlichen Arbeits- und Lebensformen ansprechen lassen und an Tagungen, Freizeiten und Begegnungen teilnehmen, ist Kirche lebendig.

Wie in den Kreisen der Ortsgemeinde lebt Kirche auch in den Gruppen, die sich in den zurückliegenden Jahren immer häufiger gebildet und aus christlicher Überzeugung bestimmter Fragen im weiten Fächer des konfessionsübergreifenden Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung angenommen haben, wie z.B. das Ökumenische Netz.

In ihrer Vielfalt und Verschiedenheit prägen die einzelnen Formen nicht nur das äußere Bild der Kirche. Sie ergänzen einander auch im Verstehen der christlichen Botschaft und in der Erfüllung des Auftrags, der der Kirche gegeben ist.

In Vielfalt und Verschiedenheit lebt Kirche als der eine Leib Christi

So vielfältig und unterschiedlich Kirche in ihren örtlichen Gemeinden und in ihren anderen Gestalten lebt, so einzigartig und unveränderlich ist ihr Fundament.

Wenn die Kirche in den Briefen des Apostels Paulus als Leib Christi beschrieben wird (Römer 12 und 1. Korinther 12), so ist damit gesagt, wer ihr erster und letzter Grund ist, an wem ihre Glieder sich orientieren, auf wessen Wort sie hören, in welchem Auftrag sie stehen und mit welcher Hoffnung sie leben.

Wenn Christinnen und Christen zusammen sind und zusammen wirken, können sie sich auf Jesu Wort verlassen, das uns Matthäus in seinem Evangelium überliefert: ... "wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen". (Matthäus 18,20)

Im Gottesdienst redet Gott mit der Gemeinde und sie mit ihm

Diese Zuversicht spiegelt sich zu allererst im Gottesdienst. Sie feiern ihn in vielfältigen Formen, insbesondere am Sonntagmorgen in Erinnerung an die Auferstehung Jesu von den Toten, aber auch an anderen Tagen und zu anderen Zeiten. Sein Sinn ist immer derselbe:

"... daß nichts anderes geschehe, als daß unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Geber und Lobgesang". (Luther)

In ihrem Gottesdienst bringen Christinnen und Christen deshalb gemeinsam vor Gott, was sie glücklich macht und was sie bedrückt, was ihnen gelungen ist und worin sie versagt haben. Sie kommen mit ihrer Freude und mit ihrer Dankbarkeit, aber auch mit ihren unaufgearbeiteten Fragen und der bitteren Erfahrung, wie oft Glauben und Handeln auch bei ihnen auseinander fallen. Sie bitten Gott um Vergebung und lassen sich sein befreiendes und wegweisendes Wort aus der biblischen Überlieferung für ihr heutiges Leben sagen.

Sie vertrauen darauf, daß dieses Wort ihnen Kraft und Zuversicht gibt und Gottes Geist sie in ihren Entscheidungen leitet.

Brot und Kelch im Abendmahl sind sichtbare Zeichen von Gottes Nähe

In dem gleichen Vertrauen kommen sie auch zum Abendmahl. An seinem Tisch gibt der gekreuzigte und auferstandene Jesus von Nazareth ihnen mit Brot und Kelch Anteil an seinem Leben, das er von seinem himmlischen Vater empfangen hat. Sie hören auf die Worte, die die Bibel von Jesu letztem Mahl mit seinen Jüngern überliefert hat:

"Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl, dankte, gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, so oft ihr's trinkt, zu meinem Gedächtnis."

Christinnen und Christen nehmen Gottes Gaben aus seiner Schöpfung als sichtbares Zeichen seiner Nähe, auf die sie vertrauen und die Gott immer wieder schenkt. In dieser Erfahrung sind sie neu mit ihm und mit der Gemeinschaft aller Christen verbunden.

Sie feiern in ihrem Gottesdienst den Anbruch einer neuen Zeit, die mit Jesus von Nazareth begonnen hat, und nehmen mit Lob und Dank vorweg, was die alttestamentlichen Propheten bereits ihrem

Volk Israel und aller Welt angekündigt haben und was das Neue Testament auf seinen letzten Seiten verheißen:

"Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; ... Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen".
(Offenbarung 21, 1 ff)

Um dieser Zukunft willen nehmen sie sich und die Probleme der Welt ins Gebet und umschließen alles, was sie daraufhin bewegt, mit den Worten, die Jesus seine Jüngerinnen und Jünger gelehrt hat:

*"Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsren Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen."*

So erleben Christinnen und Christen in ihrem Gottesdienst Befreiung und Ermutigung, sie empfangen Weisung für ihr Leben, Trost und Kraft. Sie danken Gott mit ihrem Gebet, mit ihren Liedern und mit dem Bekenntnis ihres Glaubens.

Beten, Singen und das Bekenntnis des Glaubens sind Zeichen unseres Dankes

Eines der ältesten Bekenntnisse, das zum Grundbekenntnis christlicher Kirchen wurde, ist das apostolische, ein Taufbekenntnis aus früher Überlieferung.

Im sonntäglichen Gottesdienst auch der Evang. Landeskirche in Baden schließt es die versammelte Gemeinde im Lobpreis Gottes zusammen und verbindet sie mit der ganzen Christenheit:

*"Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden
von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der
Toten und das ewige Leben. Amen."*

Sicher enthält dieses Bekenntnis mehr, als einzelne im Augenblick nachvollziehen können. Darum beten Christinnen und Christen diese

Wort auch mit- und füreinander und wissen ihre Zweifel von der Gemeinde mitgetragen.

In den zurückliegenden Jahren sind auch Glaubensbekenntnisse für unsere Zeit entstanden. Sie ersetzen nicht das apostolische Bekenntnis. Aber sie können helfen, den Glauben der Christen persönlicher zu formulieren.

Das folgende Bekenntnis nach Uwe Seidel aus dem Jahr 1967 hält einerseits am Aufbau des apostolischen Glaubensbekenntnisses fest. Auch in ihm wird Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist, als Trinität bekannt.

Zugleich aber versucht es, diesen trinitarischen Glauben in seiner Bedeutung für uns aufzuschließen:

*"Wir glauben an Gott.
Er ist der Vater Jesu Christi.
Er ist auch unser Vater.
Er hat die Welt geschaffen.
Er hat uns Menschen nach seinem Bild gemacht.
Alles Leben gehört ihm.
Er lenkt die Geschieke unserer Erde.
Ihm vertrauen wir uns an."*

*"Wir glauben, daß Gott in Jesus Christus
zu uns gekommen ist.
Er hat wie wir als Mensch gelebt.
Er war jedem Freund und Diener zugleich:
Er half und heilte.
Auf Gewalt und äußere Macht hat er verzichtet.
Er mußte leiden,
er starb am Kreuz.
Aber Gott gab ihm neues Leben.
Durch seine Auferstehung wird uns klar,
wie sehr Gott die Menschen liebt.
Er will auch mit uns neu anfangen,
er vergibt uns unsere Schuld.
Er öffnet uns den Weg in ein Leben,
das im Tod nicht endet
und führt uns seinem Reich entgegen."*

*"Wir glauben, daß durch Jesus Christus
ein neuer Geist zu uns gekommen ist:
Gottes Heiliger Geist.
In ihm schließt Gott uns zusammen
zu einer weltweiten Kirche.
Von vielen Gefahren sind wir bedroht,
doch er nimmt uns die Furcht.
Er nimmt uns die Angst auch vor Tod und Gericht.
Er gibt uns den Mut,
uns in der Gemeinschaft seiner Kirche einzusetzen
für Gerechtigkeit und Frieden,
für die Bewahrung seiner guten Schöpfung".*

So erleben sich Christinnen und Christen als Glieder einer Gemeinschaft, die von Gottes Zuwendung aus "Wort und Sakrament" lebt. Sie bekennen sich zu ihm und kehren mit seinem Segen in ihren Alltag zurück.

Ihr alltägliches Leben verstehen sie als Fortsetzung dessen, was sie mit ihren Schwestern und Brüdern im Gottesdienst feiern.

Zum Gottesdienst der christlichen Gemeinde sind prinzipiell alle Menschen eingeladen. Was sie in ihrem Alltag erlebt haben, können sie mit- und vor Gott bringen.

Auch die Teilnahme am Abendmahl wird denen nicht verwehrt werden, die im Vertrauen auf Gottes Zusage zum Tisch des Herrn kommen.

Das gilt auch für Kinder, die durch die Taufe in die christliche Gemeinde aufgenommen wurden und mit ihren Eltern nach entsprechender Vorbereitung zum Gottesdienst gekommen sind.

Diese Vorbereitung geschieht in der Regel im Rahmen des Konfirmandenunterrichts. Sie ist aber auch schon früher, etwa ab dem Grundschulalter möglich. Beim ersten Abendmahlsgang sollen diese Kinder von ihren Eltern, von ihrer Mutter oder ihrem Vater, von ihren Paten oder anderen Gemeindemitgliedern begleitet werden. Während der Konfirmandenzeit ist die Teilnahme am Abendmahl eine sinnvolle Einübung in dieses zentrale Angebot Gottes.

Wer das Abendmahl empfangen hat, aber noch nicht getauft ist, sollte sich gewissenhaft überlegen, wie sein weiterer Weg mit der Gemeinde aussehen soll. Denn wie Brot und Kelch Lebens-Mittel auf dem Weg mit der Gemeinde sind, so ist die Taufe eines Menschen Aufnahme in den Leib Christi, den die Gemeinde darstellt.

Die Taufe wird zum sichtbaren Zeichen für Gottes "Ja" zu den Menschen und fordert das eigene "Ja" zu Gott heraus

Das Wasser der Taufe wird zum sichtbaren Zeichen für Gottes "Ja" zu einem Menschen und macht ihn seiner Zuwendung gewiß.

In Erinnerung daran sind Christinnen und Christen herausgefordert, ihr eigenes "Ja" als Bekenntnis zu Gott, wie er in Jesus zur Welt gekommen ist, zu sprechen und ihren Lebensweg in der christlichen Gemeinde zu gehen.

In der Kirche werden Menschen jeden Alters getauft. Überwiegend sind es Säuglinge, die von ihren Eltern, ihrer Mutter oder ihrem Vater zur Taufe gebracht werden. Wenn für Säuglinge oder kleine Kinder die Taufe begehr wird, findet mit ihren Angehörigen ein Taufgespräch statt.

Bei der Taufe selbst bekennen sie gemeinsam mit der Gemeinde, in deren Gottesdienst die Taufe in der Regel vollzogen wird, und stellvertretend für ihr Kind den christlichen Glauben.

Sie erklären ihre Bereitschaft, dem Kind zu helfen, in die Gemeinde hineinzuwachsen und zu einem bewußten eigenen Glauben an den Gott zu finden, der sich uns in Jesus Christus zugewandt hat.

Über diese öffentliche Erklärung im Gottesdienst der Gemeinde wird im

Taufgespräch mit den direkten Angehörigen und mit den Paten ausführlich gesprochen.
Er bitten Jugendliche oder Erwachsene die Taufe, so findet eine entsprechende Vorbereitung statt. Die Zeit und die Form, in der sie geschieht, muß dem Alter und der Situation entsprechen. Sie soll das eigene Bekenntnis ermöglichen.

Die Taufe ist eine einmalige Handlung und wird "im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" mit Wasser vollzogen.

Sie geschieht im Auftrag Jesu Christi, wie er uns im 28. Kapitel des Matthäus-Evangeliums als Verheißung und Beauftragung seiner Jünger überliefert ist:

"Christus spricht: Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden.

Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende".

(Matthäus 28, 18 - 20)

Wollen Eltern mit der Taufe ihres Kindes warten, um es zu einer selbständigen Taufentscheidung hinzuführen, so wird dieser Entschluß geachtet. Dank für das Kind, Fürbitte und Segnung des Kindes und seiner Angehörigen im Gottesdienst der Gemeinde können ein erster Schritt auf dem Weg zur Taufe sein.

Christinnen und Christen leben mit ihren getauften oder noch nicht getauften Kindern in der Gemeinde und lassen sie teilnehmen an den Angeboten für Kinder und Heranwachsende in Kindergarten, Religionsunterricht, Jugendarbeit sowie Familien-, Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Eine besondere Form kirchlicher Unterweisung und Begleitung sind Konfirmandenunterricht und Konfirmation.

Regelmäßige Zusammenkünfte sollen es Mädchen und Jungen in der schwierigen Phase des Übergangs vom Kindes- ins Jugendalter ermöglichen, sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinanderzusetzen, das Leben der Gemeinde, insbesondere den Gottesdienst, kennenzulernen und sich an der Gestaltung zu beteiligen. Sie kommen mit erwachsenen Christinnen und Christen ins Gespräch und lernen auf diese Weise, was es heute und für sie persönlich heißen kann, eigenständiges Christsein zu leben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.

Die Konfirmandenzeit schließt mit dem Konfirmationsgottesdienst. In ihm stimmen die Mädchen und Jungen in das Bekenntnis der Kirche ein. Sie sagen "ja" zu dem Glauben, der auf Gottes Zuwendung in Jesus Christus und auf seine tägliche Hilfe vertraut.

Zugleich empfangen sie unter Handauflegung in persönlichem Zuspruch Gottes Segen für ihren Lebensweg und kommen mit der Gemeinde an Christi Tisch.

Noch nicht Getaufte werden vor oder im Konfirmationsgottesdienst getauft. Mit ihrer Konfirmation wachsen den Jugendlichen als Gliedern am Leibe Christi Rechte und Pflichten zu. Sie können Pate werden, und sie haben Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Das Recht, Kirchenälteste zu wählen und zu Kirchenältesten gewählt zu werden, erwerben sie mit 16 bzw. 18 Jahren.

Die christliche Gemeinde begleitet ihre Glieder auf den verschiedenen Lebensstufen

Glied am Leibe Christi zu sein bedeutet für Christinnen und Christen aber weit mehr als das, was sich mit den genannten Rechten und Pflichten der Konfirmierten bezeichnen läßt.

Es bedeutet, mit und in der Gemeinde als einzelne, in Partnerschaften, in Ehen, in Familien, in 'Freud und Leid' zu leben.

Schon immer hat die christliche Gemeinde über Gottesdienst und Abendmahl, Taufe und Konfirmation hinaus ihre Glieder begleitet.

Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Lebensstufen und Knotenpunkte des Lebens.

So stellt sie die verlässliche, lebenslange Partnerschaft von Frau und Mann und ihre vor dem Standesamt geschlossene Ehe in einem Gottesdienst unter Gottes Verheibung und Gebot und segnet sie.

Auch anderen Partnerschaften verweigert sie ihre seelsorgerliche Begleitung nicht, auch wenn sie dafür noch keine besondere kirchliche Handlung bereithält.

Die christliche Gemeinde feiert mit ihren Gliedern bei vielen Anlässen Gottesdienst und erinnert sich mit ihnen dankbar der Zusage Gottes, daß er uns annimmt und vergibt, daß er Leben schenkt und erhält, daß er es segnet, auch über den Tod hinaus.

So gehört es zum Selbstverständnis einer christlichen Gemeinde, ihre Glieder auch im Kranksein und im Sterben nicht im Stich zu lassen, sondern sie auf ihrem Weg zu begleiten.

Kranken körperlich und seelisch zu helfen, hat viele Formen: sie pflegen und versorgen, ihnen eine Freude bereiten, sich Zeit für sie nehmen, mit ihnen sprechen, für sie beten und sie segnen.

Auch die Feier des Abendmales kann zum Zeichen der Verbundenheit mit Gott und seiner Gemeinde werden.

Auch vor Sterben und Tod verschließen Christinnen und Christen ihre Augen nicht. Aber sie lassen sich sagen, was der Apostel Paulus an die Gemeinde in Rom geschrieben hat:

"...ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn."
(Römer 8, 38-39).

In diesem Glauben stehen sie Sterbenden und ihren Angehörigen zur Seite und lassen sie spüren, daß sie nicht alleine sind.

Vertraute Psalmworte und Liedverse aus dem Gesangbuch können die Aufgabe erleichtern. Gottes Segen auch in der Stunde des Todes zu empfangen, kann für Sterbende und Angehörige eine große Hilfe sein:

*"Der Herr sege dich und behüte dich.
Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir und sei dir gnädig.
Der Herr hebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden".*

Mit der kirchlichen Bestattung nimmt die Gemeinde Abschied von ihren verstorbenen Gliedern. Sie befiehlt sie der Barmherzigkeit Gottes und bezeugt am Grabe die Auferstehung von den Toten.

Auch Christinnen und Christen, die aus der Kirche ausgetreten sind, können kirchlich bestattet werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen nicht widerspricht und von ihren Angehörigen als seelsorgerliche Begleitung ihres Weges in der Gemeinde erbeten wird.

Was Christinnen und Christen aus Gottes befreiem Wort hören und mit den Zeichen der Taufe und des Abendmaals sichtbar empfangen, befähigt sie und macht ihnen Mut, ihr Christsein in allen Bereichen der heutigen Welt zu leben und die gute Nachricht Gottes weiterzusagen.

Mit ihren je verschiedenen persönlichen Gaben und Fähigkeiten, die Gott ihnen in ihre Wiege gelegt hat, werden sie sich an den Aufgaben beteiligen, die der Gemeinde in ihrem gesellschaftlichen Umfeld gestellt sind. Dabei brauchen sie sich nicht zu überfordern. Wichtig ist nur, daß alle ihre Gaben entdecken und ihre Aufgabe finden; nichts ist prinzipiell nur der einen oder dem anderen vorbehalten. Das folgende Bild vom Leib und den Gliedern bringt dies nach verschiedenen Seiten sehr schön zum Ausdruck:

Gottes Wort und seine sichtbaren Zeichen machen Mut, sich mit den je eigenen Gaben an den heutigen Aufgaben zu beteiligen

Jede und jeder ist notwendig

"... wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt. Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. Wenn aber der Fuß spräche: Ich bin keine Hand, darum bin ich nicht Glied des Leibes, sollte er deshalb nicht Glied des Leibes sein? Und wenn das Ohr spräche: Ich bin kein Auge, darum bin ich nicht Glied des Leibes, sollte es deshalb nicht Glied des Leibes sein? Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? Wenn er ganz Gehör wäre, wo bliebe der Geruch? Nun aber hat Gott die Glieder eingesetzt, ein jedes von ihnen im Leib, so wie er gewollt hat. Wenn aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind es viele Glieder, aber der Leib ist einer. Das Auge kann nicht sagen zu der Hand: Ich brauche dich nicht; oder auch das Haupt zu den Füßen: Ich brauche euch nicht. Vielmehr sind die Glieder des Leibes, die uns die schwächsten zu sein

scheinen, die nötigsten...

Aber Gott hat den Leib zusammengefügt und dem geringeren Glied höhere Ehre gegeben, damit im Leib keine Spaltung sei, sondern die Glieder in gleicher Weise füreinander sorgen.

Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit.

Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied".
(1. Korinther 12, 13 - 22 und 24 b - 27)

Christinnen und Christen können und sollen also ihre je besonderen Gaben zum Nutzen aller einbringen. Alle Gaben sind in ihrer Verschiedenheit gleichwertig und ergänzen sich.

In der reformatorischen Tradition der Kirche wird deshalb auch vom "Priestertum aller Gläubigen" gesprochen, wie es im 1. Petrus 2,9 in Aufnahme einer Verheißung des Alten Testamentes formuliert ist und durch Martin Luther neu zum Klingen gebracht wurde.

"Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Wohlthaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht".

Im 1. Petrusbrief heißt es weiter:

"Seid allesamt auf das Gleiche ausgerichtet, mitleidig, geschwisterlich, barmherzig und voller Mut, anderen zu dienen. Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Schelzwort mit Schelzwort, segnet vielmehr, weil ihr dazu berufen seid, Segen zu ererben".
(1. Petrus 3, 8-9, nach Luther).

So können alle die Aufgabe finden, die ihnen auf den Leib geschrieben ist, die sich aus ihrer Gliedschaft am Leibe Christi ergibt. So bleiben alle ausgerichtet auf das Haupt des Leibes - Christus -, untereinander in gegenseitiger Achtung verbunden und bereit, ihre Gaben in den Herausforderungen der Zeit zu leben.

Die christliche Gemeinde wendet sich besonders denen zu, die auch in ihrem Raum eher am Rande stehen oder in Vergessenheit zu geraten drohen.

Zu einer solchen Gruppe gehören bis in unsere Zeit zum Beispiel homosexuelle Menschen. In Gesellschaft und Kirche ist die Erkenntnis gewachsen, daß mit ihrer Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung ein Irrweg beschritten worden ist. Homosexuelle Menschen sind wie alle Getaufte Glieder am Leibe Christi. Sie haben deshalb selbstverständlich ihren Platz in der Gemeinde.

So hat die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern mit großer Mehrheit die Bitte ausgesprochen, "den homophilen Menschen in den christlichen Gemeinden unvoreingenommen mit Verständnis und Offenheit zu begegnen und den HUK- und LUK-Gruppen ggf. Räume zu öffnen und sie in das gemeindliche Leben mithineinzunehmen".

Christinnen und Christen werden das Miteinander in unserer pluralistischen Gesellschaft fördern. Im Zusammenleben suchen sie als ein-

Die christliche Gemeinde wendet sich besonders denen zu, die am Rande stehen oder in Vergessenheit zu geraten drohen

zelne und als Gemeinde das Gespräch mit Andersdenkenden, mit Christen und Atheisten, mit Gläubigen anderer Religionen und Angehörigen der verschiedenen Kulturen wach, offen und kritisch.

Eine besondere Aufgabe sehen sie in der Begegnung und im Gespräch mit der jüdischen Gemeinde und dem jüdischen Volk. Denn dort begegnen sie ihrer Wurzel (Römerbrief 11,18).

Christinnen und Christen haben begriffen, daß in einer Welt, die immer mehr zusammenwächst, miteinander in Frieden leben das Gebot der Stunde ist.

Miteinander reden und füreinander da sein, ohne das eigene Bekenntnis zu verleugnen, ist für alle eine Bereicherung ihres eigenen Lebens wie des Lebens der Gemeinde oder einer Gemeindegruppe.

Damit die christliche Gemeinde in dieser Weise leben und wirken kann, bedarf sie der Mitwirkung aller ihrer Glieder.

Entsprechend der jeweiligen Situation werden die verschiedenen Aufgaben sehr unterschiedlich wahrgenommen werden müssen. Viele Dienste können ehrenamtlich ausgeübt werden, manche neben einem anderen Beruf.

Wieder andere jedoch erfordern die ungeteilte Arbeitskraft einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche sind so aufeinander angewiesen und ergänzen einander.

Diese verschiedene Art der Wahrnehmung begründet "keine Herrschaft der einen über die andern". (4. Barmer These in Abwehr des "Führerprinzips", 1934)

Vielmehr "haben alle teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst." (§ 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden = GO).

Mitarbeit geschieht in gegenseitiger Ergänzung ehren-, neben- und hauptamtlich

Gemeinde leitet heißt die Entfaltung der vielfältigen Gaben fördern ...

... und die Einheit wahren

Auch Gemeindeleitung vollzieht sich im Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

So bilden z.B. die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer den Ältestenkreis, und dieser leitet die Gemeinde (§ 22 GO). Weitere Elemente der Gemeindeleitung sind ein Beirat aller haupt- und verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 GO) sowie die Gemeindeversammlung (§ 26 GO).

Eine wichtige Aufgabe der Gemeindeleitung ist es deshalb auch, Gaben und Fähigkeiten der Gemeindeglieder zu entdecken und ihre Entfaltung zu ermöglichen.

So können im Gemeindeleben Freiheit, Freude, Vertrauen, Toleranz und Partnerschaft spürbar werden.

Zugleich hat Gemeindeleitung aber auch die Einheit der Gemeinde zu wahren und zu fördern.

Dies geschieht vor allem durch die Verkündigung des Evangeliums und das Spendern der Sakramente; denn daran wird am stärksten deutlich, wer letztlich Voraussetzung und Garant der Einheit ist: Je-

sus Christus, der seine Kirche in der Kraft seines Geistes leiten will.

Am besten kann im Gottesdienst der Gemeinde und in seiner Mitgestaltung durch Gruppen und Kreise dafür Sorge getragen werden, daß sie sich in ihren unterschiedlichen Aufgaben nicht verselbständigen, sondern daß ihre jeweiligen Impulse zum Wohl des Ganzen wirksam werden können.

In der Rückbesinnung auf diese Vor-Gaben kann sich auch am ehesten entwickeln, was zum Austrag von Differenzen nötig ist: Respekt vor dem Urteil anderer Glieder am Leibe Christi und die Bereitschaft zu klärenden und weiterführenden Gesprächen.

Christinnen und Christen beteiligen sich am ökumenischen Aufbruch

Gemeindeleitungen, Gruppen und Kreise beteiligen sich am ökumenischen Aufbruch der christlichen Kirchen und suchen mit den anderen Konfessionen nach Wegen, auf denen sie ihre Vielfalt und Verschiedenheit nicht gegen - sondern miteinander leben und den christlichen Glauben der Welt von heute gemeinsam bezeugen können.

Sie können dabei dankbar des Impulses gedenken, den die Väter bereits beim Zusammenschluß der lutherischen und reformierten Gemeinden in Baden in ihrer Unionsurkunde von 1821 so formuliert haben:

"Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten und worin sie sich erweitern." (§ 10)

Auf diesem Weg der Ökumene befinden sich schon viele Gemeinden. Oft haben sich altkatholische, evangelisch-freikirchliche, evangelisch-landeskirchliche, römisch-katholische und orthodoxe Gemeinden bereits in einer örtlichen "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen" (ACK) zusammengefunden, um ihren Glauben an den gemeinsamen Herrn auch miteinander zu leben.

Der Ökumenische Rat der Kirchen, in dem inzwischen über 300 christliche Kirchen weltweit zusammengeschlossen sind, hat diese Zusammenarbeit in seiner Basisformel bereits 1961 in Neu-Dehli zum Ausdruck gebracht und damit Zeichen gesetzt für den Weg der Kirchen zu- und miteinander:

"Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes."

Was die ökumenische Basisformel auf ihre Weise ausdrückt, soll am Ende dieses Abschnitts über das Leben in der christlichen Gemeinde noch einmal mit Worten aus dem 12. Kapitel des 1. Korintherbriefs gesagt werden. Es gilt sowohl für die Entfaltung einer Gemeinde am Ort, als auch für die Vielfalt anderer Gemeindeformen. Es gilt

sowohl für die einzelnen Konfessionskirchen als auch für ihr Miteinander im weltweiten ökumenischen Horizont:

*"Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.
In einem jeden offenbart sich der Geist zum Nutzen aller".
(1.Korinther, 12, 4-7)*

(Die Bibelzitate sind entnommen aus der Luther-Bibel 1984; Ausnahme: S. 7 und S. 16).

Anlage 13.2

Antrag (Eingang 11/10.2) der Synodalen Dr. Gilbert und Dr. Wetterich vom 11.03./19.03.1996 zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Christliches Leben“ (OZ 11/10)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landeskirchenrat hat am 14.12.1995 den Lebensordnungsausschuß gebeten, seine Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10) „im Lichte der Aussprache in den ständigen Ausschüssen der Landessynode und im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats zu überarbeiten“. Wie wir hören, kommt der Lebensordnungsausschuß dieser Bitte nach.

Der Landeskirchenrat hat in derselben Sitzung den Ätestenrat der Landessynode gebeten, „darüber zu entscheiden, ob der neue Text ohne vorherige Diskussion im Plenum der Landessynode zur Diskussion in den Gemeinden der Landeskirche freigegeben werden kann (z. B. über Info).“

Durch die Annahme der Vorlage als Eingabe im Sinne der Geschäftsordnung ist die Vorlage während der Herbsttagung 1995 öffentlich geworden. Sie wurde nicht nur an die Mitglieder der Landessynode verteilt und im Protokoll abgedruckt. Darüber hinaus wurde die Vorlage an die Presse verteilt, von ihr gemeldet und kommentiert. So ist diese Vorlage in weiten Kreisen der Landeskirche zur Kenntnis genommen worden. Das hat Mitglieder der Landeskirche veranlaßt, gemeinsam mit Mitgliedern der Landessynode – nach der jedenfalls im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß zu einem großen Teil sehr kritischen Beurteilung der Vorlage – an einer Stellungnahme zu dem vorgelegten Text des Lebensordnungsausschusses zu arbeiten. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die eher grundsätzlichen Fragen und weniger auf Detailfragen und Einzelformulierungen.

Für den Fall, daß der Ätestenrat die überarbeitete Vorlage des Lebensordnungsausschusses zur Veröffentlichung freigibt, beantragen wir, daß auch diese gemeinsame Stellungnahme zu der Vorlage auf denselben Wegen Verbreitung finden kann, die für die Vorlage selbst vorgesehen werden.

Für den Fall, daß der Ätestenrat die Entscheidung über die Veröffentlichung der Vorlage der Landessynode übergibt, gilt dieser Brief als Antrag an die Landessynode, mit der Vorlage des Lebensordnungsausschusses auch die Stellungnahme zu dieser zu veröffentlichen.

Diejenigen Mitglieder der Landeskirche und der Landessynode, die die Stellungnahme zu der Vorlage des Lebensordnungsausschusses erarbeiten, sind bemüht, alsbald nach Kenntnisnahme der überarbeiteten Fassung der Vorlage ihre Stellungnahme Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, zur Weitergabe an die Mitglieder des Ätestenrates und ggf. an die Mitglieder der Landessynode zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Helga Gilbert

gez. Dr. Paul Wetterich

Schreiben vom 19.03.1996

Im Nachgang zu unserem Antrag vom 11.03.1996 (OZ 11/10.2) übersenden wir die Begründung unseres Antrags.

Sie ist zugleich Vorbemerkung für die hiermit vorgelegte Stellungnahme zu der Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10).

Das Beratungsergebnis des Besonderen Ausschusses „Lebensordnung Ehe und Trauung“ ist während der Tagung der Landessynode im Herbst 1995 in der ersten Fassung als Eingabe angenommen, in den Ständigen Ausschüssen besprochen, im Protokoll abgedruckt und damit öffentlich und dann in weiten Kreisen der Landeskirche zur Kenntnis genommen worden. Für die weitere Behandlung der Sache – auf welcher Ebene und in welchen Leitungsgremien unserer Landeskirche auch immer – erscheint es sinnvoll und darum geboten, daß die Vielfalt der in der Landeskirche lebendigen Überzeugungen ins Blickfeld kommt. Darum halten es die Verfasser für unerlässlich, daß diese Stellungnahme in die Weiterarbeit einbezogen wird und deshalb den Verfahrensweg teilt, den die Vorlage des Besonderen Ausschusses gehen wird.

An dieser Stellungnahme haben mitgearbeitet:

Die Mitglieder der Landessynode: Und:

- Dr. Helga Gilbert
- Dr. Horst Punge
- Prof. Dr. Gerhard Rau
- Pfr. Germot Spelsberg
(nach Ausscheiden aus dem Besonderen Ausschuß „Lebensordnung Ehe und Trauung“ im Januar 1996)

- Dekan Wolfgang Brunner,
Vorsitzender der
Pfarrer-Gebetsbruderschaft
in Baden

– Pfr. Werner Weiland
– Dr. Paul Wetterich

– Prof. Dr. Michael Platow,
Autor von wissenschaftlichen
Veröffentlichungen zu Fragen
der Lebensordnung

gez. Dr. Helga Gilbert

gez. Dr. Paul Wetterich

**Stellungnahme
zu der Vorlage „Christliches Leben“ des
Lebensordnungsausschusses der Landessynode**

1. Zum methodischen Grundansatz

Die Vorlage will Menschen in ihrer Lebenssituation abholen, also werbend und einladend sein. Das ist zu begrüßen. In dieser Absicht wird die Phänomenologie, also die Beschreibung des vorfindlichen Lebens, der Theologie, also der verkündigenden Entfaltung der biblischen Botschaft, vorgeordnet. Diese methodische Entscheidung birgt aber grundsätzliche Probleme in sich, die der Text nicht wahmimmt und darum auch nicht bearbeitet: Er bleibt in seinen Beschreibungen der Lebensbeziehungen befangen und hinterfragt das Vorfindliche nicht – weder theologisch noch nach seiner human- und gesellschaftswissenschaftlichen Wertigkeit. Wenn Menschen in ihrer Lebenssituation abgeholt, zum Glauben eingeladen und für die christliche Gemeinde geworben werden sollen, genügt es nicht, daß ihre Lebensbeziehungen „von der biblischen Botschaft her beleuchtet“ werden. Vielmehr muß die das Leben verändernde Kraft des Wortes Gottes aufgezeigt werden. Denn nicht „wie Christen leben möchten“ ist für andere von Interesse, sondern aus welchen Kräften sie ihr Leben in Gelingen und Scheitern zu gestalten versuchen.

1.1 In der Vorlage wird die Gemeinde Christi als ethische Handlungsgemeinschaft dargestellt, die aus dem übereinstimmenden Willen ihrer Mitglieder entsteht. Das Handeln Gottes, das die Kirche konstituiert und ihr vorausgeht, erscheint demgegenüber nur als kommentierende Beigabe.

1.2 Als Subjekte des Gottesdienstes erscheinen bereits in der sprachlichen Struktur durchgängig die Menschen mit ihren Aktivitäten. Als wirkames Handeln Gottes am Menschen wird der Gottesdienst aber kaum begriffen.

1.3 Der Gottesbegriff und der Glaubensbegriff werden einseitig innerweltlich gedeutet. Der Gottesglaube geht in erlebbaren Beziehungen auf. Was nicht erfahrbar ist, ist nicht wirklich. Dabei sind die beschriebenen Beziehungen auf das bürgerliche Beziehungschristentum eingeschränkt, das eine Variante des bürgerlichen Vereinswesens ist. Es wird verkannt, daß Christen ihren Glauben häufig genug gegen ihre eigenen Erfahrungen er-glauben müssen.

1.4 Daß der Ansatz bei den zwischenmenschlichen Beziehungen auch diesen selbst nicht gerecht wird, zeigt der Abschnitt über die Singles. Ihr Leben wird einerseits idealisiert. Andererseits werden sie – ohne jede Einschränkung – für Lebensweisen vereinnahmt, die keineswegs von allen Singles geteilt werden. Hingegen wird die bewußt gewählte zölibäre Lebensweise (vgl. z.B. 1. Kor. 7:1-9) nicht erwähnt.

1.5 Diese methodische Grundsentscheidung prägt die ganze Vorlage: Sie macht die Erlebnisqualität von Beziehungen zur Norm christlicher Ethik. Sie verzichtet darauf, von einer größeren Wirklichkeit als der vorfindlichen zu reden. Ihre Botschaft besteht in dem Wunsch, es möge uns allen besser gehen, in der Tradition der Aufklärung ausgedrückt: alle Menschen sollten sich glücklicher fühlen.

2. Die ethische Widersprüchlichkeit

Das Papier ist ethisch mehrdeutig und widersprüchlich. Einerseits will es auf Normansprüche verzichten. Andererseits beschreibt es Lebenssituationen in solcher Allgemeinheit, daß das Vorfindliche suggestiv als das Normgebende dargestellt wird. Dieses ist in den Teilen über die Geschlechter- und Generationenbeziehungen besonders offenkundig.

2.1 Der Verzicht auf Normansprüche schließt ein, daß ein den persönlichen Neigungen und Gefühlen folgendes Verhalten bereits ein gutes Verhalten sei. Diese der Vorlage eigene Position wird in der – berechtigten! – Kritik am Aggressionstrieb und an egoistischer Güteransammlung gar nicht durchgehalten.

2.2 Die Vorlage will Werte der Ehe auch für die anderen Lebensformen der Geschlechterbeziehung anerkennen und lebendig sein lassen. Um so mehr müßte dann die Ehe hochgehalten und zu ihr ermutigt, müßten ihre Selbsthilfepotentiale anerkannt und gestärkt werden, weil das dann auch den anderen Lebensformen zugute kommt. Dies geschieht aber auch in der revidierten Fassung der Vorlage nicht zureichend, weil die Ehe auch hier wiederum nur als eine Steigerungsform der geschlechtlichen Zweierbeziehung gedeutet wird.

2.3 Während das Papier in politischen und gesellschaftlichen Passagen den Individualismus – zu Recht – kritisiert, werden Ehe und Familie vorwiegend nur in individualistischer Perspektive bedacht. Der Trend zur Vereinzelung wird unterstützt. Daß die Ehe und die Familie über die in ihnen gelebten Beziehungen hinaus auch institutionellen Charakter haben und diesen auch nötig haben, bleibt ausgeblendet (vgl. dazu unten Ziffer 5).

2.4 Die Angaben über die Familiensituationen sind zudem ungenau. Trotz hoher Scheidungsraten wachsen 80% der Kinder bei ihren leiblichen, verheiratet zusammenlebenden Eltern auf (Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU „Familien in Baden-Württemberg“ vom 17.11.1995; Drucksache 11/6753 S. 9). Auch 80% der Pflegeleistungen werden in den sog. Kleinfamilien erbracht. Die zu pauschale Kritik an der Kleinfamilie befördert eher eine Abkehr von kleinfamilialen Lebenssituationen als deren nötige Stärkung. Eine kirchliche Äußerung hätte demgegenüber Argumente zur Förderung kleinfamilialer Lebensverhältnisse bereitzustellen.

2.5 Dagegen sind die bekannten und häufig beschriebenen psychischen und sozialen Folgen einer Scheidung für davon betroffene Kinder überhaupt nicht erwähnt. Unterschlagen wird auch, daß dieselben Folgen eintreten, wenn sich unverheiratet zusammenlebende Paare mit Kindern trennen.

3. Zur Verwendung biblischer Texte und theologischer Begriffe

Der Umgang mit den Glauben tragenden Texten und Begriffen ist selektiv-fundamentalistisch. D. h. Einzelaussagen dieser Texte und theologische Grundbegriffe werden in die Gedankenführung der Vorlage eingeordnet und eingepaßt. Der intentionale Zusammenhang der Texte wird nicht beachtet, die Inhaltsfülle der Begriffe reduziert.

3.1 Der innerbiblische Zusammenhang der Aussagen zur Ehe zielt eindeutig auf den Satz: Ehescheidung ist nicht nach Gottes Willen – so wie der innerbiblische Zusammenhang der Aussagen über Krieg und Gewalt auf den Satz zielt: Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Erst wenn solche Intentionen biblischer Aussagen klar benannt sind, kann verantwortlich darüber gesprochen werden, wie mit Verfehlungen von Gottes Willen umzugehen ist.

3.2 Der Geist in 1. Kor. 12 ist nicht der christliche Gemeinschaftsgeist, sondern der Geist Gottes selbst.

3.3 Das Bekenntnis von Uwe Seidel kennt als Frucht des Glaubens an das Werk des trinitarischen Gottes nur den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Luther lehrt in der Auslegung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Kleinen Katechismus (EG 883,2) mehr und anderes.

3.4 Die Begriffe Liebe, Versöhnung, Verständnis, Vergebung u.a. werden hypostasiert, also verselbständigt und von ihrer Begründung im Wirken Gottes abgelöst. Es ist aber unmenschlich, Gottes Liebe ohne Gottes Zorn zu verkünden (wie auch umgekehrt); denn dann wird den Menschen vorgetäuscht, es gäbe Gottes Nähe ohne Beachtung von Gottes Willen. Der Glaube erlaubt nicht das Böse, er befreit vielmehr zum Guten. Im Evangelium geht es um die Rechtfertigung des Sünder. Der Volkskirche wird häufig der Vorwurf gemacht, sie rechtfertige die Sünde, statt den Sünder zu rechtfertigen. Dieser Vorwurf könnte auch der Vorlage des Lebensordnungsausschusses gemacht werden.

3.5 Die inhaltliche Verkürzung theologischer Grundbegriffe ist besonders augenfällig angesichts neuerer Entwicklungen in der Pädagogik und in der Psychologie. Dort wird inzwischen erkannt, daß die Entgrenzung menschlichen Seins der Persönlichkeitsentwicklung nicht förderlich ist und Grenzsetzungen nicht freiheitsschädigend sind.

3.6 Wer Bonhoeffer mit dem Wort von der „Kirche für andere“ zitiert, darf nicht außer acht lassen, was derselbe Theologe warnend von der Gefahr der „billigen Gnade“ gesagt hat.

3.7 In der Vorlage wird die Sünde letztlich als ein Zurückbleiben des Menschen hinter seinen eigenen Möglichkeiten gedeutet. Die biblische Botschaft hingegen deutet die Sünde als die Unfähigkeit und Unwilligkeit des Menschen, sich Gottes Güte gefallen zu lassen.

4. Wo bleibt das Erbe der Reformation?

Die Reformation hatte das kirchliche Handeln auf die Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente konzentriert. In der Freiheit des Glaubens ist es dann Sache des von Gottes Wort angerührten Gewissens, welche Folgen aus dem Glauben für das Leben gewagt werden. Demgegenüber verfolgt das Papier die Absicht, das ganze Leben des Menschen lückenlos christlich zu kommentieren und damit die Freiheit der an Gottes Wort gebundenen Gewissen aufzuheben. Es ordnet damit die evangelische Freiheit klerikal Belehrungen unter. Insofern ist es kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, wenn der Lebensordnungsausschuß „keine Lebensordnung im üblichen Sinn“ erstellen wollte. Denn das protestantische als reformatorisches Profil verschwimmt in dieser Vorlage.

4.1 Kennzeichnend dafür ist u.a., daß ausgerechnet ein die Lebensbeziehungen beschreibendes Papier die grundlegende Beziehung des Menschen, nämlich die Beziehung des Menschen zu sich selbst, nicht erwähnt. In ihr aber wird das Gewissen konstituiert.

4.2 Dem entspricht es, daß die Gottesbeziehung ausschließlich als eine vom Menschen auf Gott gerichtete dargestellt wird. Die Reformation fragt aber nicht, wie der Mensch zu Gott steht, sondern – mit der Bibel zusammen – wie Gott zum Menschen steht.

4.3 Zu einer christlich verantworteten Rede vom „Leben in Beziehungen“ gehört notwendig die Aussage, daß der Tod das Ende aller Beziehungen ist und Hoffnung für den Menschen nur darin liegt, daß Gott seine Beziehung zum Menschen durch den Tod hindurch festhält. Von dieser eschatologischen Hoffnung her argumentiert die Vorlage aber nicht, obwohl in ihr alle Hoffnungen auf Besserung von Lebensbeziehungen begründet sind.

4.4 Die Abkehr vom reformatorischen Glaubens- und Freiheitsverständnis gibt dem Papier einen unevangelischen und pessimistischen Grundton. Über das Scheitern von Beziehungen wird breiter gehandelt als über deren Chancen und deren Gelingen. Über unsere Zeit und die in ihr lebenden Menschen wird weitgehend negativ geurteilt. Den Christen stehen offenbar nur Mächte gegenüber, die die Menschen bedrohen.

4.5 In diese Stimmungslage paßt es, daß sehr häufig von Kirche, Ehe und Familie in generalisierender Weise ohne bestimmte Artikel geredet wird. Diese Redeweise löst die Ehe und die Familie aus den realen Lebensbezügen heraus und macht sie zu Allgemeinheiten, die sich konkreter menschlicher Gestaltung und Verantwortung entziehen.

4.6 So eignet der Vorlage – wohl gegen die Intentionen ihrer Verfasser – ein durch und durch gesetzlicher Geist. Sie fordert Beziehungsarbeit in allen Bereichen des Lebens. Sie verkündet aber nicht, daß für das Scheitern wie für das Gelingen menschlicher Beziehungen die Beziehung Gottes zum Menschen unabdingbar prioritär und damit befreiend ist. Von „fröhler Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst“ (Barmen 2) ist in der Vorlage wenig zu spüren.

5. Von der Bedeutung der Institutionen

In der Geschichte menschlichen Lebens haben sich typische Grundstrukturen gemeinschaftlichen Lebens ausgebildet. Bei aller Variabilität im einzelnen ist ihnen eine Konstanz eigen, die nicht nur die Zeiten, sondern auch kulturelle Verschiedenheiten umgreift. Zu diesen typischen Grundstrukturen gemeinschaftlichen Lebens zählen vor allem die Ehe, die Familie und der Staat. Zusammenfassend spricht man von „Institutionen“. Sie sind den Menschen zur Gestaltung und Ordnung ihres Lebens vor- und aufgegeben. Sie im Sinne der Vorlage nur als äußere Formen zu bezeichnen, erreicht nicht den inneren Gehalt, der jeder gelebten Ordnung innewohnt, es sei denn, sie sei leere Hülse. Der Sinn von Institutionen wird vielmehr verfehlt, wenn sie auf den Begriff „äußere Formen“ im Sinne von lebensentfremdenden Ordnungen beschränkt werden. Nur wenn man diesen Ansatz wählt – und wer wollte dann der logischen Folge widersprechen – kann man innere Gestaltung für „wichtiger“ halten als äußere Form. Vielmehr reift in der bewußten Annahme und Gestaltung dieser Vorgaben das Humanum. Christen verstehen die Institutionen als göttliche Stiftung, als Einladung Gottes zu ordnender Tat und humaner Mitgestaltung in der Freiheit des Glaubens, der im Gewissen an Gottes Wort gebunden ist.

5.1 Die in der Vorlage häufig vorgenommene, geradezu dualistische Gegenüberstellung von Form und Inhalt erreicht diese Erkenntnis nicht, sondern bleibt weit hinter ihr zurück. Die Vorlage stellt Form und Inhalt im Sinne eines fast feindseligen, jedenfalls einander ausschließenden Dualismus gegeneinander, als ob in der kirchlich-theologischen Diskussion je eine Form ohne den in ihr gelebten Inhalt – also nur um der Form selbst willen – aufrechtzuerhalten gefordert würde. Jede „Gestaltung“ wird „Form“. Der Vorlage geht es zwar um eine Bevorzugung der Gestaltung gegenüber der Form. Im Endeffekt wird damit aber

die Schwächung bestehender Institutionen bis hin zu deren Auflösung bewirkt.

5.2 Der Verzicht auf jegliche Orientierung an der Institutionenfrage und auf die – auch kritische – Akzeptanz der Institutionen wirkt sich folgerichtig problematisch in den Passagen über die Geschlechter- und Generationenbeziehungen aus. Es bleibt demgegenüber festzuhalten, daß für diese Beziehungen und insbesondere für die Gestaltung der Sexualität dem biblischen Menschenbild eine eindeutige Hinordnung auf Ehe und Familie grundlegend eigen ist.

5.3 Auch in den Passagen über den Staat ist dieser Mangel deutlich. Er erscheint eher als bedrohendes Gegenüber denn als Einladung an Christen zur Bewährung des Glaubens im Dienst der Gemeinschaft. Es ist bezeichnend, daß weder 1. Tim. 2 noch Römer 13 Erwähnung finden. Auch hätte bei der Verwendung des Begriffs „Wächteramt der Kirche“ in der Vorlage geprüft werden müssen, ob dieser Begriff in einem demokratischen Staatsverständnis noch geeignet ist, das Verhältnis der Kirche zum Staat zureichend zu beschreiben. Zudem bleibt in der Vorlage ungeklärt, wem dieses Wächteramt in der Kirche zusteht. Die Demokratiedienksschrift der EKD findet bezeichnenderweise keine Erwähnung.

5.4 So richtig der Hinweis auf die Friedensbewegung ist, in ihrer ausschließlichen Erwähnung verläßt der Text die in der EKD ausgebildete gemeinsame Friedensethik, für die auch der Dienst der Soldaten ein Dienst am Frieden ist.

5.5 Schließlich und besonders: Wenn ein solches Papier das Problem der Institutionen ausklammert, begibt es sich damit der Möglichkeit, vom Evangelium so zu reden, daß dessen Bedeutung für alle Menschen deutlich wird, unabhängig davon, ob sie Christen sind oder nicht. Christliche Ethik hat sich nie nur als Sonderethik der Glaubenden verstanden. In der Lehre von den Institutionen hat sie vielmehr deutlich gemacht, daß das, was Christen glauben, für alle Menschen gut ist. In kritischer Loyalität ist die Mitarbeit in Institutionen und die Arbeit an ihnen zur Förderung ihrer menschendienlichen Aufgabe zur Sache der Christen geworden. Von ihrem eigenen Glauben her wissen und bekennen Christen, daß es kein individualisiertes Christsein gibt.

6. Zur Aufgabe der Kirche

Der Text will die Kirche ins Gespräch mit den Menschen der Gegenwart bringen. Das ist zu begrüßen. Das kann aber nur gelingen, wenn sich die Kirche auch als Kirche erkennbar hält. Genau dieses geschieht aber in der Vorlage nur in unzureichender Weise.

6.1 Wenn die Kirche in Schwellensituationen des Lebens Kasualhandlungen anbietet, so segnet sie damit nicht Lebensverhältnisse ab, wie ihr oft vorwurfsvoll nachgesagt wird. Sinn kirchlicher Verkündigung – zumal in Schwellensituationen des Lebens – ist vielmehr das Zeugnis davon, daß Gott dann für uns eintritt, wenn wir Menschen nicht selbst für unser Wohl und Heil garantieren können. Wer entgegen der Vorlage einer Vermehrung von Kasualhandlungen für alle Lebenssituationen widerspricht, macht damit noch keine qualitativen Aussagen über diejenigen Lebenssituationen, für die die Kirche keine Kasualhandlungen vorsieht.

6.2 Die Kirche kann auch nicht dazu die Hand reichen, durch Einführung von Segenshandlungen pseudorechtlich zu legalisieren, was der Staat – aus welchen Gründen auch immer – nicht legalisiert. Zudem würde die Einführung von Segenshandlungen als „Kasualhandlungen zweiter Klasse“ (z.B. für Unverheiratete) verwirren, statt die gewünschte Lebenshilfe zu geben. Kein Mensch, in welcher Lebenssituation er sich auch befindet, ist daran gehindert, im öffentlichen Gottesdienst den Segen zu empfangen. Die Wirksamkeit des Segens hängt nicht von der spezifischen Situation ab, in der er erteilt wird, sondern vom Glauben derer, die ihn empfangen.

6.3 Im Abschnitt über die Ökumene fehlt ein Hinweis auf die Evangelische Allianz, vor allem aber ein Nachdenken über das Recht des Konfessionellen und über die Gestalt der anzustrebenden Kircheneinheit.

6.4 Es gehört gewiß zur Aufgabe der Kirche, der Diskriminierung von Minderheiten entgegenzutreten. Das darf aber nicht so geschehen, daß dadurch Lebensweisen problematisiert werden, die bei allem Wechsel ihrer äußeren Gestaltung ihre Vorzüglichkeit bewahrt und bewiesen haben. Auch in dieser Hinsicht bleibt die Vorlage und deren Intention unklar. Soll etwa die Schutzfunktion der Institution Ehe auf die sog. neuen Lebensformen übertragen und damit insgesamt die Institution Ehe gestärkt werden? Oder sollen vielmehr individualistische Abweichungen anerkannt und damit die Institution Ehe problematisiert werden?

7. Die Gattung der Vorlage

Der kirchliche Charakter der Vorlage, ihre literarische Gattung also, ist unklar.

7.1 Eine Lebensordnung will die Vorlage nicht sein. Eine solche ist sie auch nicht. Denn sie läßt offen, unter welchen – auch kirchenrechtlichen – Bedingungen (Kirchenmitgliedschaft, Kirchenein- und -austritt) Dienste der Kirche in Anspruch genommen werden können. Hier hilft sie also den Ältestenkreisen überhaupt nicht. Die ursprüngliche Absicht, der Vorlage „normative Konsequenzen“ mit Rechtscharakter in Gesetzesform anzufügen, paßt auch nicht zu einer evangelischen Lebensordnung. In einer solchen werden nämlich immer theologische Erläuterungen, insbesondere des Kasualhandelns, und rechtliche Regelungen miteinander verbunden und aufeinander bezogen. Nur dadurch können evangelische Lebensordnungen vor dem Mißverständnis der Gesetzlichkeit geschützt werden.

7.2 Sollte die Vorlage dagegen eine missionarische Broschüre sein wollen, so wäre die Werbung für die christliche Gemeinschaft mehr als asymmetrisch geraten: Nicht was die Mehrheit für richtig hält, sondern was die Minderheiten für wünschenswert erachten, wird zum Maßstab gemacht. Die berechtigte Abwehr des Mißverständnisses der Gesetzlichkeit wird um den Preis der Beliebigkeit erkauft.

7.3 Handelt es sich bei der Vorlage indes um eine Art Laienethik, so wird sie diesem Anspruch auch nicht gerecht. Denn man erfährt nur Verschwommenes von Kriterien, Normen, Werten, Maßstäben, Geboten, Mandaten usw. Ebenso wenig klar wird gesagt, was ein Sakrament und was eine Segnung ist. Der Sakramentsbegriff, im Zusammenhang mit der Taufe entwickelt, ist mehr als defizitär.

7.4 Soll die Vorlage allerdings dies alles gar nicht leisten wollen, sondern nur eine Art von phänomenologischer Ekklesiologie darstellen, so ist der Ansatz bei der „romantischen Liebesbeziehung ohne rechtliche Abstützung“ weder spezifisch für christliches Leben noch auch realistisch für eine Utopie der Beziehungsverbesserung.

7.5 In den Gemeinden wird die Vorlage dazu führen, daß diese sich – wieder einmal – mit Problemen zu beschäftigen haben, die von außen in sie hineingetragen werden. Die Kirche leidet derzeit nicht an einem Zuwenig kirchlicher Verlautbarungen. Sie muß sich im Gegenteil mit einem Zuviel unqualifizierter, weithin widersprüchlicher Äußerungen der „Amtskirche“ befassen. Dabei sind die Synoden nicht die Unschuldigsten an diesem Mißstand.

8. Was wirklich in den Gemeinden und Synoden zu diskutieren ansteht

Bereits seit geraumer Zeit steht eine breite und grundsätzliche Neubesinnung auf die Leistungsmöglichkeiten der kirchlichen Kasualhandlungen, auf ihre liturgische Gestaltung und auf die Tragfähigkeit bisheriger Einzelregelungen an. Die Pluralität der Lebensstile und die Säkularisierung des öffentlichen und privaten Lebens machen diese Neubesinnung dringend. Die Volkskirche darf sich ihr schon deshalb nicht entziehen, weil die Kasualhandlungen ein besonderes Kennzeichen der Volkskirche sind. Die Bindung der „treuen Kirchenfemen“ an die Kirche erfolgt wesentlich über sie.

8.1 Frage: Sind Kasualhandlungen Orte der Begegnung der Kirche mit den Menschen und Orte der Orientierung persönlichen Lebens in Schwellensituationen aus dem Evangelium, also Dienstleistungen der Kirche in Lebenssituationen, in denen Menschen nicht auf sich selbst gestellt sein können bzw. wollen? Oder sind Kasualhandlungen Veranstaltungen, mit deren Hilfe die Menschen in das Gemeinschaftsleben der Gemeinde integriert werden sollen? Letzteres legt die Vorlage nahe, indem sie Taufe und Konfirmation in den Abschnitt über das Gemeinschaftsleben der Gemeinde einordnet.

8.2 Auch stehen schon seit geraumer Zeit Probleme des Kirchenrechts im Zusammenhang des Kasualhandelns an, die in der Vorlage nicht zur Sprache kommen. Sie bedürfen jedoch für die pfarramtliche Praxis dringend einer Klärung. Es sind Probleme bei der Bestellung evangelischer oder wenigstens christlicher Paten; interreligiöser Eheschließungen; Taufen von Kindern, deren Eltern nicht der Kirche angehören. Auch die Bestattung von Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, und die Bestattung von Menschen, deren Angehörige ausnahmslos der Kirche nicht angehören, bedarf gründlicher Erörterung, als in der revidierten Fassung der Vorlage angeschnitten.

8.3 Ebenso dringlich erscheint eine pastoraltheologische Fortentwicklung der Kasualhandlung Bestattung. Sie ist zwar die stabilste Kasualhandlung. Aber ihr droht zunehmende Konkurrenz durch den um sich greifenden Full-Service der Bestattungsunternehmer. Wie gibt demgegenüber die Kirche angesichts des Todes Rechenschaft von der Hoffnung des christlichen Glaubens?

8.4 Wie können Kasualhandlungen so gestaltet werden, daß sie von den Menschen als wichtige Hilfe für ihr Leben verstanden werden und die Kirchenbindung dieser Menschen stärken? Wie will die Kirche künftig

den Menschen begegnen, die ihr nicht angehören, aber mit Kasual-handlungen eine Dienstleistung von ihr erhofft werden, die sie zu zahlen bereit sind?

8.5 Über die Kasualhandlungen hinaus stellen sich ähnliche Fragen zum Gottesdienst: Wie lassen sich Gottesdienste gestalten, die einladend auf die Menschen wirken, und zwar insbesondere auch auf solche Menschen, die nicht regelmäßig am gottesdienstlichen Leben teilnehmen?

Wie ist liturgisch und kirchenmusikalisch auf die Differenzierung der Kultur in unterschiedliche und wenig miteinander verbundene kulturelle Milieus zu reagieren?

8.6 Schließlich stellen sich über die Kasualhandlungen und über den Gottesdienst hinaus weitere Fragen, die für die Zukunft der Volkskirche wichtig sind und auf jeden Fall dringend der Beratung in den Gemeinden bedürfen. Welche evangelistisch-werbenden Aktionen sind angezeigt, die die Verbundenheit der „treuen Kirchenmitgliedern“ mit der Kirche stärken und Menschen für die Kirche (wieder-)gewinnen? Wie müssen diese Aktionen gestaltet sein, daß sie nicht als Merikale Vereinnahmung überwunden werden, sondern die Glaubens- und Gewissensfreiheit achten? Welche Kooperationen der Kirche mit gesellschaftlichen Gruppen sind angezeigt, um dem missionarischen Anspruch des Evangeliums zu entsprechen und dem Auseinanderordnen der Gesellschaft zu wehren?

Wo ist der Platz der gesellschaftlichen Verantwortungsträger in der Kirche, wie hilft sie Ihnen bei der Wahrnehmung Ihrer Verantwortung und wie kann sie deren Glaubens- und Weiterführung für sich selbst in Anspruch nehmen?

Anlage 13.3 Schreiben des Synodalen Jensch vom 12.04.1996: Rücknahme seiner Änderungsanträge vom 26.08.1995 (OZ 11/10.1)

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
Ich nehm hiermit die Änderungsanträge mit Eingang vom 26.08.1995 (OZ 11/10.1) zurück.
Mit freundlichen Grüßen
 gez. Jensch

¹⁾ (Protokoll Nr. 11/95, S. 169)

Anlage 14 Vortrag von Chefredakteur Robert Leicht, Hamburg, von der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ am 20.04.1996: „Das Kreuz mit der Kirche. Der Protestantismus – Erinnerungsposten oder Zukunftsinvestition?“

Chefredakteur der Wochenzeitschrift "Die Zeit"

Vortrag "Das Kreuz mit der Kirche. Der Protestantismus - Erinnerungsposten oder Zukunftsinvestition?" am 20.04.96 in Mannheim

Hochverehrte Landessynode, meine Damen und Herren,
und auch dies: Liebe Schwestern und Brüder!

Wie soll ich mich vor Ihnen legitimieren, anlässlich eines badischen Jubiläums - und dies als Würtemberger?

Vielleicht, indem ich Ihnen berichte, daß ich neun Jahre lang im Schlagschatten der Nachkommen Ihres früheren summus episcopus und Landesherren erzogen wurde?

Schon eher mag da der Umstand helfen, daß ich immerhin in Ihrer Landeskirche konfirmiert worden bin und daß ich den Religionsunterricht in der Oberstufe von einem Geistlichen erhielt, der zuvor - und das weist nun direkt auf den genius loci hin - Jugendpfarrer in Mannheim war. Ich denke und hoffe, daß Pfarrer Fritz Lang auch heute noch in guter Erinnerung ist. Verdient hat er es ganz zweifellos.

Das Thema ist bewußt sehr weit gespannt. Wer wollte es wagen, dieses Gelände an einem Abend auszuschreiten? Aber man kann doch schon mit bloßem Auge einige Landmarken erkennen. Die jedoch möchte ich Ihnen gerne aus meiner Sicht beschreiben und auf diese Weise das Terrain ungefähr abstecken. Ich gebe gleich zu Anfang zu: Erheiternd kann einen dieser Ausblick kaum.

Der deutsche Protestantismus - es ist noch gar nicht so lange her, daß er als eine gesellschaftliche Größe von beachtlicher Tüchtigkeit angesehen wurde. Protestanten waren, rein soziologisch betrachtet, im Durchschnitt eher emanzipiert, höher gebildet, in Führungsfunktionen überproportional vertreten - zumindest in den Universitäten und in der Wirtschaft. Überdies galt das protestantische Pfarrhaus als eine Institution von erheblicher, mitunter erdrückender Prägungskraft. Worin mochte diese soziale Struktur und ihre Einschätzung herrühren, so grob dieses Raster, bis hin zum Klischee, auch war?

Gewiß, die Reformation verband neue geistliche Intensität mit persönlicher Freiheit von autoritativen, klerikalen Instanzen. Insofern haben geistige Aufklärung, bürgerliche Verselbstständigung und die Anmeldung politischer Ansprüche auf Mitsprache tatsächlich eher etwas mit Reformation als mit Gegenreformation zu tun. Max Weber (und andere) verbanden eine bestimmte protestantische Mentalität mit bestimmten, und zwar besonders erfolgreichen Formen des Wirtschaftsens. Wenn da nicht auch die vielen anderen Erbpartikel der Reformation wären. Zum Beispiel die mit einer verkürzten Zwei-Reiche-Lehre (dies dem König, Kanzler oder Führer - jenes dem lieben Gott) begründete Flucht in die „machtgeschützte Innerlichkeit“, das Beten nach innen also und das Parieren nach außen.

All solche Typisierungen sind natürlich so versimpelnd wie die Redewendungen von „den Deutschen“, den Ausländern und so fort. Aber so viel läßt sich doch sagen. Es gab zumindestens so etwas wie ein protestantisches Selbstbewußtsein das in gesellschaftlichen Einfluß umschlug. Oder anders ausgedrückt: Der Protestantismus war offener für gesellschaftliche, wissenschaftliche und politische Entwicklungen - allerdings auch weniger widerständig gegen sie: das sah man im Dritten Reich, in Elementen wohl auch in (und von außen: gegenüber) der zweiten deutschen Diktatur.

Ich möchte das Bild in dieser Stunde gar nicht weiter auffächern. Die Frage, die sich heute stellt, ist ja längst nicht mehr, ob die protestantische Mentalität dem Gemeinwesen zum Guten oder zum Nachteil ausschlägt, sondern vielmehr, ob sie überhaupt noch eine gesellschaftliche Präkraft hat.

Dieselbe Frage, um dieses gleich anzumerken, könnte man natürlich auch an den Katholizismus in unseren Breiten richten. Ohne daß es mir zusteünde, darüber zu urteilen, habe ich in der Tat den Eindruck, als ob sich das katholische Lehramt und die Hierarchie sich zuweilen an merkwürdigen Fronten verkämpften, deren theologische Ratio mir selber (und vielen Katholiken zumal) rätselhaft erscheinen. Aber wie mir ein katholischer Bischof einmal sagte: Schauen Sie, Ihr Protestanten habt keinen Papst, keinen Zölibat, keine Pillen-Diskussion, keinen König und Drewermann - und doch bleiben doch auch Euch die Kirchenbesucher weg. Es mag also sein, daß unsere katholische Schwesterkirche zumindest in ihrer hierarchischen Ausprägung das *aggiornamento* oft genug an der falschen Stelle verweigert. Aber das heißt noch lange nicht, daß unsere protestantischen Anpassungen an die Wirklichkeit immer an der richtigen Stelle und aus den richtigen Motiven vollzogen werden. Was wäre mir lieber - ein falsches Ja oder ein falsches Nein zum Zeitgeist? Ich muß zugeben, daß mir das irrende Nein mehr Eindruck macht als das irrende Ja.

Verfügt also der Protestantismus noch über eine gesellschaftliche Prägekraft? Oder handelt es sich allenfalls noch um einen nostalgischen Restposten unserer geistigen, politischen und sozialen Geschichte? [Wobei wir uns schnell darüber einigen werden, daß gesellschaftliche Wirksamkeit noch lange kein geistliches Kriterium ist. Umgekehrt wird allerdings ein Thema draus: Wenn nämlich die ermittelte Prägekraft ein Indiz dafür sein sollte, daß der gegenwärtige Protestantismus geistlich und geistig erschlafft ist.]

Ich schlage vor, daß wir diese Frage an einigen Themen überprüfen, die in der jüngsten Zeit den politischen Streit bestimmt haben.

Zum Beispiel: die Pflegeversicherung und der Buß-und Betttag.

Meine erste Frage dazu ist konfessionalistisch gestellt - wenn auch letztenendes keineswegs konfessionalistisch gemeint. Also: Weshalb ist eigentlich für die Pflegeversicherung ein protestantischer Feiertag geopfert worden? Und nicht ein ökumenischer - so wie dies der Ministerpräsident dieses Landes immerhin durchzusetzen versucht hatte.

Schlimm genug, könnte man sagen, daß überhaupt ein kirchlicher Feiertag dran glauben mußte. Ging es im besonderen doch um eine gewerkschaftliche Forderung und - in einem bestimmten, noch zu definierenden Sinne - um ein Arbeitnehmerinteresse. Somit zeichnet sich ein symbolisch bedeutsames Ergebnis bereits ab: Es fällt heute leichter, sich mit den Kirchen anzulegen als mit den Gewerkschaften. Das zweite Ergebnis: Es fällt offenbar leichter, sich mit einer der Kirchen anzulegen, als mit beidem. Und es ist offenbar noch leichter, das evangelische Interesse zu übergehen als das katholische. (Dies alles übrigens auf dem Hintergrund der Tatsache, daß erst vor wenigen Jahren der Buß- und Betttag als zunächst in Westdeutschland überall gesetzlicher Feiertag und schließlich als gesamtdeutscher Feiertag installiert worden war.)

Ich räume Ihnen sogleich ein, daß ich diese kirchliche und zudem konfessionalistische Betrachtung zwar für in der politischen Welt tatsächlich zutreffend, geistig aber für außerordentlich eng, um nicht zu sagen: für borniert halte. Trotzdem steckt doch noch mehr dahinter.

Warum war es denn möglich, diesen protestantischsten aller Feiertage (übrigens: einen ausgesprochen politischen protestantischen Feiertag), so klang- und sanglos zu streichen? (Und wo es gewissen Widerstand gab, ging er auch noch von den katholischen Ministerpräsidenten Teufel, zeitweilig: Stoiber und am konsequenteren von Kurt Biedenkopf aus.)

Geben wir uns die Antwort so offen wie möglich - wenn wir einmal davon absehen, daß ein Feiertag, der regelmäßig mitten in der Woche liegt, das Arbeitsleben noch stärker unterbricht [der „Brückenfunktion“ wegen], als ein Feiertag, der zuweilen auf den Montag oder Freitag, vor allem aber oft genug auch auf den Samstag und Sonntag fällt]: Die widerstandssame Abschaffung gelang so einfach, weil der Buß- und Betttag im kirchlichen Leben schon lange keine wirklich vitale Rolle mehr spielte; die evangelischen Landeskirchen hätten mit Blick auf die Gottesdienstfrequenz kaum darum können, daß sich an diesem Tag die Bedürfnisse nach Liturgie und Predigt besonders deutlich verdichten. Sie hätten sich schlicht lächerlich gemacht mit einer solchen Behauptung.

Ich fand es deshalb auch einigermaßen enttäuschend, daß unsere Landeskirchen ihren matten Widerstand am Gesichtspunkt der volkskirchlichen Besitzstandswahrung ausrichteten, statt - recht evangelisch - die Wahrheit ans Licht zu bringen. Die Kirchen haben es aber nicht einmal gewagt, laut und deutlich die politischen Lebenslügen zu durchstoßen, die sich um die Pflegeversicherung rankten.

Worum ging es? Die Pflegeversicherung sollte ohne erhöhte Lohnnebenkosten, also ohne zusätzliche Beitragsleistungen der Arbeitgeber eingeführt werden. Die Wahrheit hätte nur den einen schlchten Satz geboten: Die Beiträge zu dieser Versicherung sollen allein von den Arbeitnehmern aufgebracht werden. Weil diese Wahrheit politisch nicht erwünscht war, hat man die Arbeitgeber formell die Hälfte der Beiträge übernehmen lassen - und sie dafür durch die Streichung eines Feiertags entschädigt. Lassen wir einmal alle ökonomischen Fragwürdigkeiten beiseite: Man hat den Bürgern Sand ins Auge gestreut. Der symbolisch sichtbare Bedeutungsverlust für den Protestantismus in Deutschland liegt nicht darin, daß der Feiertag gestrichen wurde (wo steht denn auch geschrieben, daß der weltanschaulich offene und neutrale Staat kirchliche Feiertag amtlich zu heiligen hat?). Er liegt vielmehr zum einen darin, daß dieser Tag als entleert erkannt wurde - und daß die Kirchen nicht den Mut besaßen, dem Staat zu sagen: Wenn Du willst, daß die Arbeitnehmer die Kosten für die Pflegeversicherung selber tragen, dann ordne das gefälligst auch an, ehrlich und transparent. Löse deine

Probleme mit der politischen Wahrheit nicht auf dem Rücken der Kirche. Die einzige Instanz, die diesen Mut zur Wahrheit hat, war keine kirchliche, sondern eine staatliche: die sächsische Landesregierung unter Kurt Biedenkopf.

Um den einen freien Tag ist es mir wahrlich nicht leid - wohl aber bedrückt mich der Bedeutungsverlust, der dem Protestantismus bei dieser Gelegenheit bescheinigt wurde. Und der ist letztlich selbst verschuldet.

Der Verlust an gesellschaftlicher und politischer Bedeutung: Wo wäre er dem deutschen Protestantismus deutlicher widerfahren als im deutshessten der politischen Ereignisse im zurückliegenden Jahrzehnt, im deutschen Einigungsprozeß?

Ich möchte mich gar nicht auf die zuweilen traurige Polemik über die Frage einlassen, ob die evangelischen Kirchen in der DDR das SED-Regime letztlich stabilisiert haben; und mit ihnen die westdeutschen Landeskirchen, die ihnen beistanden. Lassen Sie mich nur meine Trauer darüber anmerken, daß die Schüler, oder genauer: daß einer der Schüler des eminenten kirchlichen Zeitgeschichtlers Klaus Scholder seinem Lehrmeister und Vorbild offenbar nicht ganz gewachsen ist. [Und lassen sie uns gemeinsam eines im Sinn behalten: auch der irgeleitete Kritiker kann uns nicht von der Pflicht zur brüderlichen Selbtkritik entlasten.]

Das aber ist hier nicht das Thema, sondern jene viel wichtigere Fehleinschätzung: der Glaube nämlich, die Bedeutung kirchlicher Präsenz in der DDR vor 1989 sei so stark geistlich geprägt gewesen, daß - von der Dankbarkeit für geleistete politische Diakonie einmal abgesehen - ein blühendes kirchliches Leben im Osten Deutschlands nach der Wende außer Frage stehen werde, ja: daß Deutschland durch die Wiedervereinigung deutlich protestantischer werde. Nichts davon ist eingetreten - im Gegenteil.

Wir haben in der kirchlichen Vereinigung die Enttäuschung erlebt, die unseren ostdeutschen Schwestern und Brüdern widerfuhr. Sie glaubten zuweilen, die bessere, weil angefochtene Kirche gewesen zu sein - eine Kirche zudem, die dem westdeutschen Protestantismus in einem auf die Sprünge helfen könnte. Nur um dann zu erleben, daß das kirchliche Leben im Osten vollständig zusammenbrechen würde, bliebe es nicht bei der auch materiellen Unterstützung aus dem Westen. Und die wiederum verdankt sich dem staatskirchenrechtlich abgesicherten Kirchensteuereinzug, den viele unserer ostdeutschen Protestanten für falsch hielten. Vor einem verfehlten Überlegenheitsgefühl können wir uns ganz schnell schützen, wenn wir eines erkennen: Der geradezu katastrophale Bedeutungsverlust des Protestantismus im Osten Deutschlands ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein Vorzeichen dessen, was auch uns im Westen droht, wenn er uns nicht auf die freundlichste Weise längst eingeholt hat. Im Einigungsprozeß kamen mir unsere lieben Protestanten in Ost und West zuweilen vor wie Passagiere auf der Titanic, die sich um das richtige Gesangbuch streiten.

Heute müssen wir erleben, daß die Jugendweihe auch unter dem Gesetz der Freiheit floriert, lockerer als je zuvor. [Und manches Mal frage ich mich, ob ich in diesem entsetzlich entleerten Ritual nicht eine schreckliche Parodie mancher unserer bürgerlich deformierte Konfirmationen erkennen muß. Aber inzwischen lesen wir ja auch in den Zeitungen, daß eine Pastorin kirchlich desavouiert wird, die folgendes gewagt hat: die Konfirmation in Fällen zu verweigern, in denen die Anwärter in der Konfirmandenprüfung dafür hielten, daß nicht Jesus, sondern Moses ans Kreuz geschlagen wurde. Irgendwann gilt dann die Kenntnis des kleinen Katechismus als repressive Zumutung.]

Bei dieser Gelegenheit noch einmal eine konfessionalistische Bemerkung - unter dem Strich sozusagen, und wenn Sie so wollen: unter Niveau. Nach der Wende hatten viele geglaubt, nun werde der politische Arm des Protestantismus in Ostdeutschland zum Zuge kommen (nämlich das Ensemble aus den diversen Bürgerbewegungen und der ostdeutschen SPD - einer Pastorenpartei, die für die Arbeiterklasse sprechen wollte, obwohl die sich in den Kirchen kaum sehen ließ und deshalb von den Pastoren auch nie in ihrer Mentalität und Interessenlage recht erkannt wurde). Doch während manche Protestanten noch von einem dritten Weg träumten, haben die katholischen Personalpolitiker in vielen Landesregierungen zur Macht gegriffen - von Mecklenburg-Vorpommern über Thüringen und Sachsen, anfangs auch in Sachsen-Anhalt, von den Kabinetten bis hinunter auf die Ministerialebene. Es liegt mir wahrlich fern, darüber Klage zu führen; so geht das nun einmal zu in Demokratien. Aber der Vorgang wirft schon ein Schlaglicht auf den angeblich politisch so wachen, realitätsbezogenen Protestantismus.

Besonders drastisch erleben wir diesen Bedeutungsverlust derzeit in Brandenburg und in der Diskussion um den Religionsunterricht - und das ausgerechnet unter einem Ministerpräsidenten, den wir lange genug für den urtümlichen Politiker des deutschen Protestantismus gehalten haben.

Auch hier möchte ich uns freilich vor jeder konfessionalistischen Engführung warnen. Die verfassungsrechtlichen Diskussionen finde ich - schon als halbwegs Jurist - außerordentlich interessant, leider aber nur im akademischen und auch im politischen Sinne. Ob die Bremer Klausel auch für die ostdeutschen Länder gelten könnte, sollen also in Ruhe die Karlsruher Richter entscheiden; ich beneide sie nicht um ihre vertrackte Aufgabe. Ich werde allerdings nicht den Verdacht los, daß hier ein Stellvertreter-Gefecht um die Substanz des gesamten Staatskirchenrechts geführt wird.

Was mich aber wirklich beunruhigt, ist etwas anderes. Ich sehe ein, daß der Staat seine Schulen unter folgender Einsicht regulieren möchte: Es kann jemand in unserem Lande kaum als gebildet gelten, der nicht versteht, wie viele unserer Auffassungen, Dichtungen und Traditionen von der Kirchen- und Konfessionsgeschichte geprägt sind. Kirchen- und Religionsgeschichte gehört also zum Bildungskanon. Es ist außerdem richtig, daß Bildung und Erziehung mehr ist als bloßer Fachunterricht. Aber von diesen Einsichten führt für mich noch kein ewig zwingender Weg zum konfessionell gebundenen Religionsunterricht als einem ordentlichen Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen. Und dies sei so gesagt bei aller Reserve gegenüber einem oberflächlichen Ethik- oder Philosophieunterricht.

Mir wäre bei alledem viel woher, wenn wir folgendes sagen könnten: Soll doch der Staat sein Schulwesen ordnen, wie er es für richtig hält. Wir fühlen uns imstande, die religiöse und zwar die bekenntnisgebundene Unterweisung auch sicherzustellen, ohne daß der Staat uns die Hilfe, um nicht zu sagen: die Krücke eines ordentlichen Unterrichtsfaches zur Verfügung zu stellen.

Könnten wir uns auf die lebendige Weitergabe von Glaube, Tradition und Konfession in den Familien und Gemeinden verlassen, so könnten wir der brandenburgischen Disputation in weitaus größerer Gelassenheit bewohnen. So aber entsteht der Eindruck, wir brauchten nicht nur die staatlichen Räume, sondern auch die staatlichen Lehrpläne, um unseren Glauben weiterzugeben. Weshalb reicht es uns denn nicht aus, daß der Staat in Brandenburg nach dem verpflichtenden Unterricht seine Räume für die religiöse Unterweisung zur Verfügung stellt? Weil wir doch zu genau wissen, daß dann kaum noch jemand kommt. Ist dieses unausgesprochene Eingeständnis unserer geringen Überzeugungskraft nicht viel bedrückender als all die politische Kulissenschieberei?

In diesen Zusammenhang gehört dann für mich auch die Enttäuschung darüber, wie schnell wir Protestanten im Osten Deutschlands jeden Versuch aufgegeben haben, die eigenständigen kirchlichen Hochschulen weiter zu pflegen - und zwar einfach deshalb, weil uns das zu teuer zu stehen kommt. Da flüchten wir uns doch lieber unter das Dach der staatlichen Universitäten.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Ich möchte mich beileibe nicht blind stellen, für das in unserem Land historisch Gewachsene. Ich halte außerdem wenig von einem sozusagen rein akademischen Radikalismus, so als könne man im luftleeren Raum und in einer theoretischen Stunde Null Blaupausen für das angeblich absolut Richtige zeichnen. Folglich ist auch gar nicht so vieles zu sagen dagegen, daß wir rein pragmatisch die Chancen nutzen, die uns in unseres demokratischen Gesellschaft geboten sind, zudem im Schutz einer demokratischen Verfassung. Nur müssen all diese pragmatischen Sanktionen den geistlich radikalen Fragen standhalten - ob es nun um den staatlichen Kirchensteuereinzug, die Militärseelsorge oder den Religionsunterricht an staatlichen Schulen geht. Oder um das dem staatlichen Beamtenwesen nachgebildete kirchliche Dienst- und Besoldungsrecht, um das wir (ähnlich wie bei der Kirchensteuer) im Zuge der europäischen Einigung ernstlich fürchten - auch wenn wir es noch nicht offen zugeben.

Sofern wir allerdings sagen müßten, daß ohne die gewohnten staatskirchenrechtlichen Traditionen und Kompromisse unser kirchliches Leben zusammenbrechen würde, wäre wirklich Feuer am Dach. Und zwar selbst dann, wenn wir geltend machen könnten, daß dieser Traditionsbasis irgendwie auch im wohlverstandenen Interesse von Staat und Gesellschaft liegt. Denn auf dieses Interesse darf es dabei letztlich nicht ankommen.

Sehr wohl haben wir als christliche Gemeinden und als christliche Bürger unseren Dienst auch in Gesellschaft und Staat zu tun. Aber unser Dienstherr, das muß dabei stets klar bleiben, ist weder der Staat noch die Gesellschaft. Und die Kirche muß mehr sein (ja wesentlich etwas anderes) sein als ein gesellschaftlicher Dienstleistungsbetrieb oder eine Traditionskompanie des durch und durch, und glücklicherweise: säkularisierten Staates.

Nirgendwo ist dies deutlicher geworden als im Streit um das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Auch hier möchte ich unterscheiden zwischen der rein verfassungsrechtlichen Kontroverse und den recht eigentlich theologischen Fragestellungen.

Man kann sich sehr wohl fragen, ob das Gericht ganz genau erkannt hat, worauf es sich eingelassen hat. Besonders mißlich war das Durcheinander um die Selbstinterpretation des Gerichtes. Die Unterscheidung zwischen dem ersten Leitsatz vor der Urteils-, genauer: der Beschußformel einerseits und dem sachlichen Kern des Beschlusses war nicht nur irritierend, sondern nach meiner Ansicht sophistisch, ja systematisch gesprochen: unehrlich unter dem Druck der öffentlichen Kritik.

Wenn es verfassungswidrig ist, von *Gesetzes wegen* die Anbringung eines Kreuzes in allen Unterrichtsräumen der Grundschulen Bayerns anzurufen, dann ist es auch verfassungswidrig, es tatsächlich dort aufzuhängen. Sofern nämlich die obligatorische Anbringung gegen die negative Religionsfreiheit verstößt, tut dies die faktische Präsenz ebenso - verdeckt sie sich nun der bloßen Gewohnheit oder einem Mehrheitsbeschuß von Fall zu Fall. Dann nämlich dürfte der Staat niemanden auch nur in die Lage bringen, sich gegen die Gegenwart dieses Bekennntnisymbols zur Wehr zu setzen. Wollen wir im Ernst einem - sagen wir - jüdischen Kind (oder seine Eltern) zumuten, sich in einer solchen Frage gegenüber der Mehrheit zu exponieren und allfällige Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen?

Nähmen wir die Weimarer Religionsartikel unserer Verfassung ganz genau, so dürfte die Frage nach einem irgendwie gearteten religiösen Bekenntnis im Vollzug staatlicher Rechte und Pflichten keinerlei Rolle spielen: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“, so hatte es damals Hugo Preuß formuliert; so wurde es auch beschlossen. Die Schulpflicht fällt natürlich unter diese erwähnten Pflichten. Aber so streng laizistisch hatte allerdings schon die Weimarer Verfassung das Schulwesen nicht geordnet; ebenso gilt dies für das Grundgesetz. Experten haben denn auch alsbald darauf hingewiesen, daß die Karlsruher Richter sich in ihrem Kruzifix-Beschluß weder damit noch mit den eigenen, aus den siebziger Jahren datierenden Schulurteilen, die Länder Bayern und Baden-Württemberg betreffend, eingehend auseinandergesetzt haben.

Aber lassen wir diese Fragen hier einmal ein wenig beiseite treten. Die Schärfe des Streits rührte woanders her. Die bayerische Staatsregierung hatte in Karlsruhe, vielleicht nur aus prozeßtaktischen Gründen, vortragen lassen, beim Kruzifix handle es sich gar nicht um ein Bekenntnisymbol mit Befolgsappell, sondern um ein - sagen wir: eher unverbindliches Symbol christlich-abendländischer Tradition, um eine sozusagen kulturelle Chiffre, die dermaßen unanständig in unser gesellschaftlich-zivilisatorisches Hintergrundgeräusch eingebettet ist, daß sich niemand darauf aufregen muß und auch niemand durch seine Präsenz verstimmt sein kann. Und ausgerechnet die bösen Richter waren es gewesen, die uns an den höchst verbindlichen Bekenntnischarakter der symbolischen Erinnerung an das Leiden und Sterben Christi gemahnten, die als Zumutung für Andersdenkende verstanden werden müsse. Übrigens - so gilt es hinzufügen: doch auch als Zumutung für uns Christen selber. Das Kreuz ist schließlich Skandalon nicht nur für die sogenannten Heiden.

Den eigentlichen Skandal im Kruzifix-Streit fand ich nicht im Beschuß aus Karlsruhe selber, noch nicht einmal in der zum Teil ungeheuer feindseligen Kritik, sondern in erster Linie darin, daß zumindest meine lieben protestantischen Landeskirchen den Richtern nicht sofort und unisono in der einen Feststellung beigesprungen sind: Ja, ja - das Kreuz ist existentielles und forderndes Zeichen unseres Bekenntnisses. Es ist nicht das Maskottchen einer längst bis zur Gleichgültigkeit durchsäkularisierten und materialisierten bürgerlichen Gesellschaft. Und es ist nicht ein bis zur Beliebigkeit des Devotionalienhandels und Schmuckwarenindustrie verwahrloste Dekorationsstück der sogenannten christlich-abendländischen Tradition, was immer dieses Wortgebilde eigentlich besagt soll.

Erst wenn wir das Kreuz als Skandalon ernst zu nehmen bereit sind, läßt sich ernstlich darüber streiten, unter welchen Bedingungen es auch in Klassenzimmern und anderswo angebracht werden soll und von Anhängern anderer Bekenntnisse oder von sozusagen bekennenden Bekenntnislosen toleriert werden müßte.

Und erst dann hat es einen Sinn, auch über die naive Volksfrömmigkeit tolerant, ja in gewisser Weise auch: liebevoll zu sprechen, die sich spontan empört, die sich irritiert zeigt, wenn etwas, was ihr lieb und zur allzu fraglosen Gewohnheit geworden ist, beim Wort genommen - und gegebenfalls von der Wand genommen wird.

So aber, wie der Kruzifix-Streit ganz überwiegend verlaufen ist, ging es vielen nicht um das kritisch-existentielle Potential des Kreuzes (und der Kreuzestheologie), sondern um das kritiklos-bestätigende, um das -

neuob deutsch gesprochen: affirmative Symbol bürgerlicher Sittlichkeit. Es ging also weniger um eine, soll man sagen: echte (?) Theologie, die das Leben verändert und Berge versetzt, sondern vielmehr um eine Art Zivilreligion, die alles an seinem Platz läßt und dem ungestörten Vollzug gesellschaftlicher Gewohnheiten den Schein eines unverbindlichen, und gerade deshalb wohltuenden Segens verleiht. Ist da die Frage wirklich so überaus provozierend, ob das Kreuzesymbol nicht über weite Strecken zum Gegenstand eines bürgerlichen Götzendienstes geworden ist. Oder sagen wir es so: zum Symbol eines Kultur- oder Zivilisationsprotestantismus. In solchen Situationen jedenfalls wünschte ich mir den jungen Karl Barth wieder herbei, auf daß er mit seinem *totalitär alter* zornig dazwischenföhre, mit seinem strengen Hinweis darauf, daß Gott der ganz andere ist und daß der Gekreuzigte von uns das ganz andere fordert.

Wohl wahr, die Geschichte wiederholt sich nicht; auch die Kirchengeschichte kann sich nicht wiederholen. Aber der Protestantismus steht, so erscheint es mir jedenfalls, wieder einmal - und wahrscheinlich doch immer - vor der Entscheidung: wahre Theologie oder blasse Zivilreligion. (Und diese Entscheidungssituation halte ich für nicht weniger bedeutend als die Lage, in der sich Karl Barth zu seiner ersten Auslegung des Römer-Briefes herausgefördert sah.)

Lassen Sie uns also noch eine Weile nach den Gründen für jenen Kulturmampf um das Kruzifix in den Klassenzimmern fragen. Wie ist dieses scheinbar unverwüstliche Bedürfnis nach zumindest einer gewissen Form von Religiosität inmitten des säkularisierten und materialistisch geprägten Alltags zu verstehen?

Bis auf Jean Jacques Rousseau reichen die Versuche zurück, eine *religion civile* zu etablieren, eine verbürgerlichte Religion, die alles für den angeblich modernen Menschen anstößig Glaubenshafte beseitigt, eine Religion, die jeden vermeintlichen Konflikt mit einer bestimmten Form der Aufklärung vermeidet. Diese Zivil-Religion soll freilich der bürgerlichen Gesellschaft dennoch einen Überbau belassen - einen Himmel über dem heillosen Alltag: Etwas Jenseitiges - aber ohne Jenseits.

In diesem Sinne definiert der Zürcher Religionswissenschaftler Fritz Stolz:

„Zivilreligion läßt sich demnach als Restbestand der Religion im Bereich des Politischen und des Staates beschreiben, der sich (bisher) als aufklärungsresistent erwiesen hat.“

Das Bedürfnis nach einer solchen unspezifischen, weithin unverbindlichen Religiosität scheint auch heute sehr groß zu sein - selbst bei den auf den ersten Blick recht abgebrühten Naturen. Aber was kann dieses Bedürfnis für die Kirchen bedeuten? Ist das mehr als ein Anknüpfungspunkt für ein am Ende doch sehr kritisches Gespräch? Eine Bestätigung für das Bestätigungsbedürfnis der Kirchen?

Können die Kirchen ihrer eigenen Verlegenheit entkommen, indem sie sich der Gesellschaft als Verwalter dieser verweltlichten Zivilreligion anbieten und sich mit einer Lückenbüßerrolle zufriedengeben. Nach dem Motto: Die Bürger und die bürgerliche Gesellschaft können natürlich bestens auf eigenen Füßen stehen - ohne Gott und ohne Kirche. Aber wenn sie in ihrer Selbsterlichkeit nicht weiter wissen, dann liegt irgendwo - hinten im Nachtkästchen - das fast vergessene Kruzifix. Es liegt dort freilich nicht als Grundelement der Existenz, sondern nur als Rückversicherung. Es stellt die eigene Selbsterlichkeit nicht in Frage, sondern wird nur nach Maßgabe dieser Selbsterlichkeit (und ihrer selbstdefinierten Grenzen) in Anspruch genommen: als Amulett.

Es steht uns nicht zu, darüber mit der Unterstellung zu richten: Wenn ihr so mit dem Kruzifix umgeht, wird Euch Christus nicht helfen. Die Kirchen können keine Bedingungen für ihre Seelsorge stellen. Aber sie dürfen sich auch nicht unkritisch und voller Dankbarkeit, angesichts ihres Bedeutungsverlustes, einfach zum Diener dieser Zivilreligion machen. Deshalb gilt, um nochmals Fritz Stolz zu zitieren:

„Wenn die christliche Botschaft einen Beitrag zur Zivilreligion leistet, kann sie sich also entweder zur Zivilreligion reduzieren; sie paßt dann ins Gemenge zivilreligiöser Argumentationen (seien diese nun progressiv oder konservativ, individualistisch oder kollektivistisch). Oder aber sie kann ihre Identität bewahren und paßt dann auf jeden Fall nicht. Dies ist ein altbekannter Sachverhalt, schließlich hat schon Jesus gesagt, sein Reich sei nicht von dieser Welt.“

Jedenfalls: Eine Kirche, die - ihres Bedeutungsverlustes - innegeworden, sich ins zivilreligiöse Geschäft stürzt, ist dabei ihren Bedeutungsverlust endgültig zu besiegen.

Ein Reich, nicht von dieser Welt. Dies bedeutet immer wieder zweierlei - sowohl die Kritik an der machtsbestimmten Welt als auch die Abseige an die bloße Revolution, die ja nur eine andere Machtkonstellation nachv sich zieht: eine Befreiungstheologie gewiß, aber keine, die neue Herrschaft legitimiert. Eine scharfe Kritik am nackten Reichtum - ohne daß die nackte Armut um ihrer selbst willen verherrlicht wird. Eine Sozialtheologie - aber keine Wohlstandspropaganda.

Hier wird also der Gegensatz zwischen der Zivilreligion, der bürgerlichen, bekenntnislosen Religion und der christlichen Theologie in aller Schärfe deutlich. Die Zivilreligion wächst aus den Bedürfnissen einer Gesellschaft nach Legitimität und Stabilität, nach Ruhe und Übereinstimmung. Christliche Theologie, ernst genommen, stellt aber die gewohnte Legitimität in Frage, bringt die Verhältnisse in Bewegung und stiftet Streit - vor jeder Versöhnung. Das ist das unvermeidlich Politische an ihr, obwohl sie doch keine politischen Absichten verfolgt. Und das heißt in einem Satz: Die Zivilreligion steht grundsätzlich affirmativ, also bestätigend, die christliche Theologie grundsätzlich kritisch zur Wirklichkeit.

Und die kritische Frage an den heutigen Protestantismus lautet: Treibt ihn wirklich die Theologie um - oder betreibt er schon über weite Strecken nur noch das Geschäft der Zivilreligion?

Woher röhrt nun der Bedeutungsverlust des Protestantismus? Es reicht gewiß nicht aus, mit Fontane (jnd den anderen berliner Hugenotten) zu sagen: Armut kommt von der Povreté.

In einer Zeit der radikalisierten technisch-wissenschaftlichen Aufklärung und

- in einer Epoche der entschiedenen liberalen Individualisierung (und fast als logischer Gegneraktion: der eben gerade auch in ihrer linken Variante überwundenen autoritären Kollektivierung)
- in einer Phase des an seine eigene Krise gelangten materialistischen Wohlstandsdenkens sowohl der kapitalistischen als auch der wohlfahrtsstaatlichen Spielart

darf es einen nicht wundern, daß die christlichen Kirchen - sagen wir es einmal so: mit Plausibilitätsproblemen zu tun bekommen. Aber war dies nicht immer so gewesen: Hilf Herr, die Heiligen haben abgenommen, und der Gläubigen sind wenige unter den Menschenkindern...

Wenn das Wesentliche an der gegenwärtigen kritischen Lage nicht die Tatsache ist, daß sich Kirche und Glaube in der Krise befinden, sondern vielmehr das Wesentliche allein darin liegt, daß es sich nur um die modernste Variante dieser Krise handelt, dann hat es keinen Sinn, dieser Krise mit einer Flucht aus der Modernität entkommen zu wollen. Wir dürfen uns nicht einbilden, der Gegenwart ausweichen zu können.

Wenn wir Bekenntnis nicht unter den Bedingungen der Modernität glaubhaft machen können, dann schaffen wir dies auch nicht unter den nachgestellten Bedingungen der Musealität.

Wir wissen aus der Rechtfertigungslehre zudem: Auch die Flucht in ein selbstbezogenes Leistungsdenken ist im Grunde hoffnungslos. Deshalb ist mit lauter Appellen und Behauptungen, was wir alles tun und lassen müssten, wenig auszurichten. Aber ein paar Fragen in diese Richtung hätte ich doch.

Mir ist zum Beispiel nicht klar, inwieweit wir in der Kirche und in den Gemeinden nicht Opfer eines ganz angenehmen Eudämonismus geworden sind - schon um die zweifelnden Menschen nicht zu erschrecken, sie eher freundlich anzusprechen, nach dem Motto: Wir sind doch eigentlich alle ganz gut, wenigstens im Prinzip, jetzt stellen wir uns alle mal vor, mit Vornamen, und geben uns in der Runde die Hand... Es mag hinzukommen, daß wir - um es einmal ganz übertrieben scharf auszudrücken: der selbstgeschaffene Psychologie und der Psychoanalyse bei der Einsicht in das Wesen von uns Menschen mehr zutrauen als der sperrigen und befremdlichen Theologie. Die Lehre vom Menschen ist ja (zumindest zum Schein) nicht nur anschaulicher als die Lehre von Gott. Und zudem ist es ja auch für das autonome Selbstbewußtsein zutraulicher, wenn wir uns selber zu deuten verstehen. (Ich halte allerdings eher, schon rein wissenschaftslogisch argumentiert, dafür, daß kein System sich selber vollständig und zuverlässig interpretieren kann.)

Man könnte die Reihe dieser Fragen leicht verlängern, und kläme dann schnell in den Verdacht, mit zunehmendem Lebensalter generationsspezifisch nachzudenken (um ein Zitat zu variieren, das ich Eberhard Jüngel verdanke), also gewissermaßen einem präsenilen Fundamentalismus zu verfallen. Es geht mir aber *nicht um fundamentalistische Antworten*, mit denen wir uns alles wieder einfach - und damit: zu einfach machen. Sondern vielmehr um Folgendes: Ich fürchte, wir machen es uns zu einfach, wenn wir den fundamentalen, und sei's drum, den *fundamentalistischen Fragen* ausweichen? Das ist der Grund dafür, daß es mir oft so vorkommt, als fehle dem gegenwärtigen Protestantismus ein Schuß - nun eben: Protestantismus und reformatorisches Denken.

Es wäre reine Vermessenheit, wollte ich mir zutrauen, auf diese in ihrer Schärfe eher noch unterschätzte Krise des volkskirchlichen Protestantismus - *und seiner gesellschaftlichen Bedeutung* - aus der Tasche ziehen zu können. Aber wenige Hinweise auf die Richtung, in der es sich - wenn es mir zusteände - weiterzudenken lohnte. Lassen sie mich dies bitte in einer Art privaten Dialektik formulieren:

Wenn Ausweichen und Flucht nicht gilt, dann brauchen wir beides: *eine radikale Verweltlichung und eine radikale Vergeistlichung zugleich*. Wenn mich etwas an meiner Kirche stört, dann ist es das ungefähr Zwischendrin, oder um es anders auszurücken; der unentschiedene zivilreligiöse Kompromiß.

Wer in der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Diskussion, in den nach 1989 teils einfacher, teils viel komplizierter gewordenen Fragen nach Krieg und Frieden und in dergleichen Herausforderungen ernsthaft mitreden will, muß wirklich vollständig auf der Höhe der Zeit sein und muß sich außerdem vollständig und illusionslos auf die Tiefe, auf die schrecklichen Einsichten einer realistischen Anthropologie einlassen. Wenn ich für kirchliche Äußerungen mit einem Verzicht auf Modernität, Kompetenz und anthropologischer Einsicht und mit einem Verzicht auf den unprovinziellen Weltblick bezahlen müßte, so wären sie mir wenig wert.

Auf der anderen Seite: Wenn ich in kirchlichen Äußerungen nur das „Auch-dabei-sein“ heraushören müßte, ergänzt - um es ungehörig polemisch auszudrücken - um den Betroffenheitsjargon der vielen, vielen Anliegen, dann fiele es mir auch schwer, wirklich aufmerksam zuzuhören. Ich möchte dann schon die Spuren jenes Glaubens sehen, der Berge versetzt. Es gibt viele berechtigte Gründe, vor einer billigen Beanspruchung des prophetischen Amtes und der Gerichtsrede zu warnen. Schindluder läßt sich mit allem betreiben. Aber hat der Bedeutungsverlust des Protestantismus nicht auch damit zu tun, daß er diese beiden Dimensionen hat verkümmern lassen - jene zwei Dimensionen übrigens, deren entscheidene Abwesenheit nun gerade das Wesen jeder Zivilreligion ausmachen.

Genug der Fragen und der Ratlosigkeit. Es ist nun einmal so: Je fundamentalistischer die Fragen, desto vorläufiger die Antworten. Das ist mir aber allemal lieber - als umgekehrt. Sie waren so freundlich, einen nach Hamburg entwichenen Würtemberger in ihre Landeskirche einzuladen, in die Kirche Johann Peter Hebel. Hebel schrieb im August 1818 an Sophie Haufe und bat in seinem Brief um weitere Berichte aus dem Oberland, wie folgt wörtliche fortfahrend: „Denn es liegt mir viel mehr an diesen Berichtigungen als einem gewissen Plastiker in Hamburg an den seiningen, der aus Beschreibungen und Phantasie ein Bas relief von dem Montblanc und seinen Umgebungen fertigte und in Abdrücken an die Engländer verkauft, um hernach mit dem erworbenen Geld eine Reise dahin zu machen, und zu sehen, obs auch so sey.“

Ob es wirklich so ist? Sie waren so geduldig, viele Fragen anzuhören. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anlage 15

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.04.1996: „Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen – Knotenpunkte der Lebensgeschichte“

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

nachdem das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats in seiner heutigen Sitzung den Bericht

„Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen
– Knotenpunkte der Lebensgeschichte“

zustimmend zur Kenntnis genommen hat; überreiche ich den anliegenden Bericht gemäß Beschuß der Frühjahrssynode 1995⁴⁾ mit der Bitte um Ver-

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Michael Trensky

⁴⁾ Protokoll Nr. 10/95, S. 103

"Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen - Knotenpunkte der Lebensgeschichte"

- Bericht des Evang. Oberkirchenrats an die Frühjahrssynode 1996 -

Die Landessynode hat im April 1995 in ihrem Beschuß "Kirche und Schule in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche" den Evangelischen Oberkirchenrat zur Frühjahrssynode 1996 um einen Bericht gebeten. Darin soll über konzeptionelle Überlegungen und Modelle, die "zu mehr Kooperation zwischen schulischer Religionsunterricht und kirchengemeindlicher/kirchenschulischer Arbeit führen", berichtet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat legt im Folgenden den erbetenen Bericht vor, der in enger Koordination zwischen den Referaten "Personal", "Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft", "Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde" und "Diakonie und Seelsorge" erstellt wurde.

In der gemeinsamen Arbeitsgruppe stellte sich bald heraus, daß eine einfache Auflistung von Aktivitäten, von Projekten und Ideen nicht möglich sein würde. Zu komplex ist dafür der Gegenstand des Berichtes, zu zahlreich und vielfältig die beteiligten Personen und Institutionen. Eine Befragung der in unserer Landeskirche auf dem Feld von Erziehung und Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich tätigen Personen und Einrichtungen bestätigte dies.

Der Bericht geht daher von Knotenpunkten in der Lebensgeschichte von Kindern und Jugendlichen aus und beschreibt darauf bezogen kirchliches Handeln. Dabei wird der Blick stärker auf die Lebenswelt von Kindern gerichtet und Kirche und Gemeinde daraufhin befragt, wie sie ihre Aufgabe der Begleitung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Durch die Betonung von Knotenpunkten wird der Akzent stärker auf situationsbezogenes Handeln gelenkt. Kontinuierliches Handeln tritt dabei etwas stärker in den Hintergrund. Diese Akzentverschiebung ist bewußt gewollt, ohne dadurch das kontinuierliche Handeln geringer einzuschätzen. Die Darstellung erfolgt in vier Spalten:

In der ersten Spalte "Lebensphasen/Knotenpunkte" werden in knapper Form die lebensgeschichtliche Situation von Kindern und Jugendlichen beschrieben und werden vor allem religiöspädagogische Herausforderungen und Aufgaben dargestellt.

In der zweiten Spalte "(Religiöspädagogisch relevante) Handlungen/Handlungsfelder" wird kirchliches Handeln auf den verschiedenen Ebenen aufgeführt. Dabei werden die unterschiedlichen Orte (Gemeinde, Bezirk, Landeskirche, Schule) sichtbar. Auch die Kooperation zwischen unterschiedlichen Handlungsfeldern wird deutlich.

In der dritten Spalte "Handelnde Personen, Institutionen/Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religiöspädagogik)" werden im Blick auf die Personen vor allem schon gelungene oder ins Auge gefaßte Kooperationen beschrieben.

In der vierten Spalte "Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der handelnden Personen" wird der Akzent vor allem auf die Ausbildungs- und Fortbildungsangebote und die Kooperation der verschiedenen Träger gelegt.

Mit der so gewählten Darstellungsform versucht der Bericht Einsichten zu folgen, die die EKD-Synode im November 1994 unter dem Thema "Aufwachsen in schwieriger Zeit - Kinder in Gemeinde und Gesellschaft" formuliert hat. Dort war vor allem ein "Perspektivenwechsel" gefordert worden: "Er verlangt, daß Kindern ein fester Platz in der Wahrnehmung der Erwachsenen eingeräumt wird, und daß sich Erwachsene immer wieder neu auf den oft mühsamen Prozeß einlassen, Kinder wirklich zu verstehen... Oft werden Mädchen und Jungen ja nur in ihren jeweiligen Bezugsfeldern geschen: Familie, Kindergarten, Schule, Kommune, Kirchengemeinde etc.; meist rücken dabei allzu schnell die Probleme der Erwachsenen in den Blick." ("Aufwachsen in schwieriger Zeit", Gütersloh, 1995, S. 101).

Spätestens seit dieser EKD-Synode ist auch in der kirchlichen Diskussion die Einsicht gewachsen, daß das Aufwachsen von Kindern sich heute wesentlich von dem vorangegangener Generationen unterscheidet. Hier sei nur noch einmal an die Stichworte erinnert, mit denen diese veränderte Kindheit zu beschreiben versucht

wurde:

- Der Wandel der Lebensräume durch ausgesparte Raumreservate,
- Neue Zeit- und Raumwahrnehmung durch Beschleunigung der Lebensrhythmen,
- "Verhäuslichung" und "Verinselung" des Kinderlebens,
- Bestimmung der Kinderkultur von Warenwert, Kommerzialisierung, Mediatisierung und Konsum,
- die Pluralisierung der privaten Lebensformen und der Wandel in den familialen Systemen,
- Domestizierung der Kindheit,
- "Fürsorgliche Belagerung" der Kinder mit pädagogischen "Maßnahmen",
- Unbegrißene Kindheit: Das Kind als Subjekt eigener Lebens- und Sinnerfüllung gelten lassen.

Die veränderte Situation, die sich hierdurch für kirchliches Handeln ergibt, muß auch Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Dies ist ansatzweise schon erkennbar, bedarf aber sicher weiterer konsequenter Schritte der Umsetzung.

In der folgenden Darstellung wird vor allem die Kooperation zwischen unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern beschrieben. Es wird Gelungenes aufgeführt, geplante Vorhaben werden sichtbar und noch Ausstehendes wird deutlich gemacht.

Zur Erleichterung der Lektüre wird empfohlen, zunächst im Zusammenhang nur die erste Spalte mit der Beschreibung der "Knotenpunkte der Lebensgeschichte" zu lesen und in einem zweiten Durchgang die weiteren Spalten zuzuordnen.

Die an der Erstellung des Berichts beteiligten Referate und Arbeitsbereiche verstehen den Auftrag der Landessynode und diesen Bericht als wichtige Initiative zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit.

„Der Weg der Kirche mit Kindern und Jugendlichen - Knotenpunkte der Lebensgeschichte“

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

I. Säuglingsalter/Geburt:

Mit der Geburt und dem Heranwachsen eines Kindes stellt sich f.d. Eltern (Mutter) eine neue Aufgabe im Blick auf ihr Selbstverständnis (Prozeß der eigenen Rollenklärung) und das Verhältnis zum Kind (Wunschkind, Erfüllung eigener Wünsche, als Geschenk, als Individuum, über das ich nicht verfüge, Belastung: Kinder verlangen Verzicht, usw.).

Für das Kind ist es ein Übergang von der Geborgenheit im Mutterleib in die offene Situation von sozialen Bezügen. Taufe und Segen eröffnen ein Verständnis des Kindes als "Gottes Kind". Sie erinnern an das unverfügbare Geschenk des Lebens und geben Vergewisserung, daß bei aller Sorge und Fürsorge, bei aller Unsicherheit und Angst vor dem Scheitern, uns nichts aus der Hand Gottes reißen kann. Eltern brauchen Begleitung, mit sich selbst und ihren Kindern in diesem Horizont zu leben. Veränderte Familiensituation, Verunsicherung im eigenen religiösen Selbstverständnis, distanzierte Kirchlichkeit u. plurale gesellschaftliche Situation wirken verunsichernd. Eltern wissen oft nicht mehr, wie sie religiös erziehen können.

Die Geburt von Kindern weckt also religiöse Fragen im weitesten Sinne.

Taufe/Danksagung und Fürbitte
Krankenhaus-Seelsorge auf Entbindungsstationen/ Kinderklinik u.a
Besuche in Familien m. Neugeborenen/Tauf-elternseminar

Mutter/Vater/Eltern-Kind-Gruppen
Spielkreise/Spielgruppen
Krippen und Krabbelstuben,
Krabbel-Gottesdienste
"Tripp-Trapp" und
"Violetter Faden"

Gemeinde, Pfarrer/Pfarrerinnen
Gde.Diakoninnen/Kirchenälteste/
Kinderkrankenschwestern
Kinderpflegerinnen
Ehrenamtliche
Mütter/Väter /Elternhäuser/Großeltern/Paten

Erzieherinnen / Gde.Diakoninnen
Ehrenamt., z.B. Elternbeiräte
Regional- u. Bezirksstellen f. Ev.
Erwachsenenbildung (Fortbildung u.
Begleitung für pädagogisch qualifizierte
Arbeit mit Erwachsenengruppen)

Familienangehörige und Ehrenamtliche in der Regelohne spezielle Ausbildung, Zurüstung durch Kooperation mit Pfarrern, Gde.Diakoninnen, Erzieherinnen usw., z.T. Fachschulabschluß, Fort- u. Weiterbildungsangebote:
Regionale Bezirksstellen der Erwachsenenbildung zur Qualifikation der Ehrenamtlichen.
EFH/Fachbereich RP
Besuchsdienstseminar (Amt für Missionarische Dienste). Taufseminar (EB), Kinderbibelwochenarbeit durch RPI u. AMD (= Amt für Missionarische Dienste). Glaubenskurse für Erwachsene und Jugendliche (AMD)
Hauskreisseminare (AMD)
Kirchengemeindl.Mitarbeiterinnen als Anleiterinnen u. Begleiterinnen

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (Im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
II. Kindheit/Kinderergarten:			
<p>Kinder betreten einen erweiterten Lebensraum, in dem vor allem neue Beziehungen zu Gleichaltrigen und anderen Erwachsenen zu bewältigen sind. Die Gruppe verlangt nach Einübung von Spielregeln. Neben die familiäre Erziehung treten andere Erziehungsstile (Erziehungsverantwortung wird mit anderen geteilt.). Eltern müssen Kinder zeitweilig und häufig erstmalig loslassen.</p> <p>Große Aufnahmefähigkeit und eine intensive Fragehaltung warten auf eine anregende Umwelt, die gleichzeitig Schutz und Geborgenheit bieten soll. Phantasie und Traumwelten sind von der Realwelt nicht unterschieden. Hier entstehen die Bilder, die für die grundlegende Weltansicht bestimmend sein können (positives Weltverständnis - Initiativkraft).</p>	<p>Alle institutionellen Angebotsformen von Spielstube über Kindergarten, Tagheim zu Kinderhäusern in ev. Trägerschaft. Konzeptionelle Arbeit und Dienstbesprechungen mit dem Theologen/der Theologin bzw./ und Gemeindediakonin/Gemeindediakon</p> <p>Kindergartengottesdienste</p> <p>Kooperationsveranstaltungen des Kindergartens mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergottesdienst - Jugendgruppen - Mutter/Vater/Eltern-Kind-Gruppen - Grundschule <p>Kindergottesdienste</p> <p>Familienfreizeiten</p> <p>Familiengottesdienste</p>	<p>Institutionen von Kirchengemeinden u. kirchl. Vereinen mit ihren ehren-, neben- u. hauptlichen Mitarbeitern, vorwiegend Erzieherinnen u. Erzieher, Sozialpädagoginnen u.a.; Mitarbeiterinnen bei Kinder- und Familiengottesdiensten sind häufig identisch mit Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit; bisweilen übernehmen Jugendreferenten/-innen auf Bezirksebene auch die Beauftragung für Kindergottesdienst</p>	<p>Fachhochschul- u. Fachschulabschlüsse Fort- und Weiterbildungsangebote von DW, RPI; FSP u.a. Aufbaustudium und Zusatzausbildung MKS und Oberschulämter</p> <p>EFH / Fachbereich RP Hochschule für Kirchenmusik</p>
<p>Religiöse Ausdrucksfähigkeit, Haltungen und Gefühle werden entfaltet, die sich an Orten, Stimmungen, Geschichten und Personen festmachen. Der Glaube wird vor allem intuitiv erlebt. Erfahrungen werden nach Gut und Böse geordnet (Gewissensbildung). Vorbilder bekommen eine zunehmende Bedeutung. Verhalten in Geschlechterrollen wird erlernt. Häufiger Gegensatz von häuslichem Milieu und der Erziehungssituation im Kindergarten.</p>	<p>Elternarbeit</p> <p>Mutter/Vater/Eltern-Kind-Gruppen: Fortbildung für Erzieherinnen, insbesondere im religiöspädagogischen Bereich</p>	<p>Gemeindediakoninnen (vgl. Aufgabenbeschreibung im Religionspädagog. Gesetz) Bezirks- und Regionalstellen für Ev. Erwachsenenbildung; Fortbildung durch Bezirks-, Regional- und Landesstelle für Ev. Erwachsenenbildung;</p>	<p>Multiplikatorenkurs: „Religionspäd. in Kindertagesstätten“ in Zusammenarbeit von RPI und DW</p>

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

III. Grundschulalter/Einschulung:

Im Spiel u. in der Kooperation mit anderen werden die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten erfahren und erprobt. Kinder vergleichen sich mit anderen und grenzen sich ab (Rangordnung, Suche nach dem eigenen Platz.). Wenn es gelingt, Aufgaben zu lösen im "Meistern" von Situationen, wird der "Werksinn" gestärkt. Sie erfahren ihre Grenzen und erlernen, dem Scheitern und der Frustration standzuhalten. Für das Heranwachsen des eigenen Selbstbewußtseins ist die Erfahrung von Erfolg und Anerkennung entscheidend. Gott wird verstanden als einer, der direkt in die Welt eingreift, der strafft und belohnt. Das Weltbild ist märchenhaft-mythisch. Ein symbolisches Gottesverständnis kann angebahnt werden. Es kommt darauf an, daß die Begegnungen mit dem Evangelium als Stärkung der eigenen Person erfahren werden können u. so eine Weltsicht begründet wird, die auch der Angst standzuhalten vermag.

Über den Kindergarten Zusammenarbeit mit Grundschule,
Schülerorte und Hausaufgabenbetreuungen in ev. Trägerschaft,
Kindergottesdienst,
Jungschar
Einschulungsgottesdienst

Ab vier Jahren: Jungschararbeit,
Kinderbibeltage,
Projektarbeit mit Kindern,
Kinderfreizeiten,
Familienfreizeiten;

Kinderbibeltage u. Bezirkskindertage finden meist in engster Zusammenarbeit zwischen Kindergottesdienst- und Jugendarbeit statt;
Kinderbibelwochen werden von Religionsspäd. Institut und vom Amt für Missionarische Dienste angeboten

Wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht
Kindersing- u. -Musizierarbeit
Kinderchöre

"Schulgottesdienste" und "Beteiligung an fächerübergreifenden Projekten im Rahmen von Projekttagen und -wochen"

Hauptamtliche Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen und andere anerkannte Fachabschlüsse
Kooperation mit Grundschule
Grundschullehrerinnen und Kooperationsaufträge der Grundschule/

Ehrenamtl. Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit,
Gemeindediakoninnen,
Bezirksjugendreferentinnen,
Pfarrerinnen / Pfarrer
Amt für Jugendarbeit, (Jugendwerke)
Kooperation mit Kindergottesdienstarbeit
Jugendpfarrerinnen / -referentinnen
Verbände der Jugendarbeit
Örtliche Kinder- u. Jugendhäuser
(Gemeinde-)Pfarrer/in, Gemeindediakoninnen und Lehrkräfte
Kirchl. u. staatl. Lehrkräfte
(PH, FHS, Universität)

Regionale und zentrale Fort- und Weiterbildung
Hauptamtl., nebenamtl. u. vor allem ehrenamtl. Kirchenmusiker/-innen, letztere unter Begleitung d. hauptamtlichen Kirchenmusiker.

Fachhochschul- u. Fachschulausbildung,
Fort- u. Weiterbildung,
Zusatzausbildungen

Grund- und Aufbaukurse auf Bezirksebene für Ehrenamtliche der Jugendarbeit (derzeit werden Standards überarbeitet)
Fortschreibungen auf Landesebene, z.B.
Mitarbeiter-Uni (in Kooperation zwischen RPI - Kindergottesdienst - Jugendarbeit im Zweijahresrhythmus)
FHS-Studium, FWB-Angebote der Landeskirche

Fortbildungen des Amtes für Jugendarbeit (Mitarbeitertag)

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

IV. Adoleszenz/Übergang zu weiterführenden Schulen, Konfirmandenzeit:

In diesem Alter entdecken Kinder selbständig neu für sich, was in der frühen Kindheit angelegt war. Identitätsbildung vollzieht sich häufig in Brüchen. Dies fordert Zulassung des Abbruchs und Loslassen können. Das Verhältnis zu den Eltern muß neu strukturiert werden. Lernen von sozialem Engagement wird eingeübt.

Der Übergang in weiterführende Schulen fällt zusammen mit dem Übergang von einem mythischen zu einem natürlich-realistischen Weltbild. Der als allmächtig gesehene Gott kann durch das eigene Handeln beeinflußt werden

Dieses Gottesbild wird in dem Maß in Frage gestellt, als das Bewußtsein der eigenen Freiheit wächst. Religiöse Erziehung kann dazu beitragen, diese Spannung auszuhalten u. die Entwicklung zu einem erwachsenen Gottesglauben entscheidend zu fördern. Dabei ist es wichtig, daß die religiöse Erfahrung sowohl auf der Ebene des Wissens wie auf der Ebene der Emotion (im Religiösen: vor allem auf vielfältige Weisen gottesdienstlichen, spirituellen Lebens) gefördert, angeregt und belebt wird. Für die Entwicklung des Gottesbildes ist die Förderung eines symbolischen Gottesverständnisses wichtig

Wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht
Arbeitsgemeinschaften und Projekte im Unterricht
Regelmäßige Schulgottesdienste, Kindergottesdienst

Jugendchöre, Bands,
Jugendmusikgruppen

Jugendgruppen
Projekte der Jugendarbeit
Offene Jugendarbeit
Jugendfreizeiten und -begegnungen
Seminare der außerschulischen Bildung.
Beteiligung an fächerübergreifenden Projekten im Rahmen von Projekttagen und -wochen.
Vereinzelt werden Veranstaltungen der Jugendarbeit für Konfirmandinnen und Konfirmanden angeboten:
z.. B. Konfirmandentag auf Bezirksebene unter Mitarbeit von BezirksreferentInnen der Jugendarbeit), Eltern

Kirchliche und staatliche Lehrkräfte (Universität)
PfarrerInnen, Pfarrer, GemeindediakonInnen und -diakone,
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen und Mitarbeiter, Gemeindediakone, Pfarrer

Kirchenmusiker

Kooperation mit ReligionslehrerInnen und Religionslehrern
Amt für Jugendarbeit - RPI (- DW)
Pfarrer, GemeindediakonInnen
JugendreferentInnen/-pfarrer

Studium
Regionale und zentrale FWB

Studium (Universität, EFH)
FEA-Kurse, Regionale und zentrale FWB, Studientage und -kurse, Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Arbeitshilfen
Mitarbeit in Pfarrkonferenzen, Pfarrkonzerten, Bezirkssynoden, Ältestentagungen; Fortbildungsangebote des RPI für Ehrenamtliche im Kindergottesdienst

Aus- und Fortbildungsangebote durch Hochschule für Kirchenmusik, Landeskantoren und Bezirkskantoren

Zwei Fachtagungen in Kooperation zwischen Amt für Jugendarbeit, RPI und DW fanden bereits statt, eine dritte ist geplant

Fortbildungsangebote außerhalb der Landeskirche

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

V. Konfirmandenzeit und Konfirmation:

Im Übergang von der Kindheit in das Jugendalter liegt traditionell die Konfirmandenzeit, in der die Gemeinde den jungen Menschen Begleitung und Orientierung im Horizont des christlichen Glaubens anbietet, sie zum Nachdenken über sich selbst (Identitätsfindung) anleitet und zu einem Leben in und mit der Gemeinde ermutigt. Die Konfirmandenzeit ist eingebettet in vielfältige Formen kirchlicher Begleitung, in denen deutlich wird, daß Gott Menschen ein Leben lang ruft, tröstet und stärkt.

In der Regel im 8. Schuljahr:
Ein Jahr Konfirmandenzeit.
Zwei Stunden Unterricht pro Woche,
Konfirmandentage,
Wochenendseminare,
Freizeiten,
Praktika,
Projekte,
regelmäßiger Gottesdienstbesuch,
Mitgestaltung von Gottesdiensten;
vereinzelt findet der Unterricht auch an (acht bis zehn) Wochenenden und/oder in Lagern/Freizeiten (acht bis zehn Tage) statt.
Konfirmationsgespräch,
Konfirmation.

Konfirmanden-Eltern-Arbeit (KEA)

Konfirmanden-Eltern-Arbeit auf
Kirchenbezirks- und Landeskirchenebene

Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindediakoninnen und -diakone,
vereinzelt ehrenamtliche Mitarbeiterinnnen
und Mitarbeiter.
(Ältestenkreise, Bezirkskirchenrat)

Bezirks- u. Regionalstellen f. Ev.
Erwachsenenbildung, RPI / Ev. Akademie

Studium (Predigerseminar)
EFH
Fortsbildung in den ersten Amtsjahren:
FEA-Kurse zur Konfirmandenarbeit,
Beratung und Praxisbegleitung durch
Regionale Studentage.
FWB (zentral):
Studentage und -tagungen für Unterrichtende,
Mitarbeit in Pfarrkonventen und -konferenzen,
Beratung von Bezirkssynoden und
Ältestenkreisen.
Anregung und Begleitung (Auswertung) neuer
Formen des KU in Gemeinden.
Erarbeitung und Bereitstellung von
Unterrichtsmaterial und Arbeitshilfen.

Landeskirchlicher Beauftragter für KU (RPI).
Synodale Kommission für Konfirmation.

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

VI. Schul-Abschluß:

Der Schulabschluß bedeutet Einschnitt, Abschluß und Übergang (besondere Situation d. Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluß!). Ich-Stärke und Selbstkonzept werden auf die Probe gestellt. Gleichzeitig werden Freiheit und neue Abhängigkeiten erfahren (Ablösung von den Eltern). Es ist in dieser Phase entscheidend, ob es gelingt, die Fragen nach Gott u. einer religiösen Weltdeutung als ernsthafte Fragen von Erwachsenen offenzuhalten. Begegnungen mit Erwachsenenglauben können zu denken geben. Kritische Wahrnehmung einer nur an Konsum, Ökonomie und Vorteilsannahme orientierten Lebenshaltung unterstützt die Suche nach Alternativen. ("Es muß doch mehr als alles geben!"). In dieser Phase wird ein eigenes Lebenskonzept auf die Probe gestellt. Entscheidungsfähigkeit und Selbstverantwortung müssen Ziele der eigenen Entwicklung werden. Zum Orientierungswissen für ein solches Lebenskonzept gehört auch Kenntnis im Bereich von Religion (auch Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltanschauungen - Sekten) und Ethik. Entscheidungsfähigkeit und Selbstverantwortung müssen Ziele der eigenen Entwicklung werden.

Religion als Prüfungsfach
„Orientierung in Berufsfeldern“
Tage der Besinnung für Abiturienten
Gottesdienste beim Abitur
Gottesdienste zum Schulabschluß

Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, z. B. in Jungschar und Kindergottesdienst

Jugendgruppen
Tagungen und Freizeiten
Jugendtreffen

Jugendevangelisation

Jungbläserausbildung

Jugendkantoreien und -bands

Staatliche und kirchliche Lehrkräfte

Studium
regionale und zentrale Fortbildung

Hauptamtliche und erfahrene Ehrenamtliche

Fortbildung durch RPI, Amt für Jugendarbeit

Haupt- und Ehrenamtliche der Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen und Verbänden

Landesjugendkammer
als Ort für konzeptionelle Planungen und Koordination/Kooperation

Amt für Missionarische Dienste

Posaunenarbeit

Arbeitsgemeinschaft musisch-kulturelle Bildung im Amt für Jugendarbeit

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

VII. Beginn der Ausbildung

(Berufsfindung/Berufswahl):

Für die Absolventen der einzelnen Schularten gelten sehr unterschiedliche Bedingungen. Ebenso ist die Situation bei den Geschlechtern sehr differenziert. Für diese Phase ist entscheidend, welche Grundlage für die Lebensperspektive entwickelt wird. Spätestens die Probleme des Beschäftigungssystems lassen Jugendliche die Spannung zwischen Wünschen und Möglichkeiten in großer Härte erfahren. Glaube kann hier einen Weg zwischen Traum und Wirklichkeit, zwischen Phantasie u. Resignation, zwischen Engagement u. Gleichgültigkeit erschließen als gelingendes Leben in Wahrnehmung der eigenen Grenzen und Möglichkeiten. Fragen individueller und gesellschaftlicher Verantwortung rücken stärker als vorher in den Bereich des eigenen selbstverantworteten Handelns.

Regelmäßiger Religionsunterricht i.d. Berufsschule

Staatliche und kirchliche Lehrkräfte

Diakonisches Jahr

Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. in Jungschar, Kindergottesdienst

Hauptamtliche und erfahrene Ehrenamtliche, Fortbildung durch RPI, Amt f. Jugendarbeit

Vorpraktikum, Überprüfung der Eignung z. Erzieherberuf, ausbildungsbegleitende Praktika, Anerkennungsjahr

Kirchengemeinden und eingetragene Vereine, die in ihren Kindertagesstätten Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, mit der Fachschule kooperieren, Ausbildungsdarlehen von DW

Anleiter-Ausbildungen gibt es nicht, Sozialpädagogen und Erzieher qualifizieren sich während ihres Tuns; Dozenten an nicht kirchlichen Fachhochschulen (FHS) fehlt es häufig an religionspädagogischen Kenntnissen. Deshalb kann von ihnen in ihren Fächern auch wenig religionspädagogisches Gedankengut eingebracht werden; über 75 % der Absolventen kommen nicht von Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik

Jugendsozial-/Bildungsarbeit des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda)

Entscheidung für Wehrdienst bzw. Kriegsdienstverweigerung
Rüstzeiten für Zivildienstleistende (ZDL)

Beauftragte für Kriegsdienstverweigerer (KDV) und Beistände für KDV (Amt f. Jugendarbeit zugeordnet)

Lebensphasen/ Knotenpunkte	(Religionspädagogisch relevante) Handlungen / Handlungsfelder	Handelnde Personen, Institutionen / Kooperationspartner (im Bereich von Kirche und Religionspädagogik)	Ausbildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifikation der (haupt-, neben- und ehrenamtlich) handelnden Personen. Begleitende Institutionen
----------------------------	---	--	---

VIII. Formen der Lebensgestaltung u.a.

(Partnerwahl) :

Diese Phase fällt weithin mit den beiden vorangegangenen Phasen zusammen. Tragend ist hier vor allem die Entwicklung eines Lebenskonzepts. Junge Menschen sind auf der Suche nach gelingendem Leben. Dazu gehört auch, Arbeit und Freizeit in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen. Die Orientierung in einer Gesellschaft mit pluralen Angeboten und einer Zurückdrängung von Religion und Moral in den Bereich des Privaten wird zunehmend schwieriger. Sie befinden sich im Übergang von einer heteronomen, an Konventionen orientierten Moral zu gelingenden Formen autonomen Verhaltens. Dabei sind argumentative Abwägungen alternativer Möglichkeiten und die Auseinandersetzung mit gelebten Beispielen hilfreich. Angebote des Gesprächs u. der Auseinandersetzung in Gruppen von Gleichaltrigen wie auch im Generationengespräch sind eine Chance kirchlicher Gruppen und Gemeinschaften.

Arbeit mit jungen Erwachsenen	Pfarrer / Gemeindediakoninnen Verbände der Jugendarbeit Die Arbeit mit jungen Erwachsenen wird zum großen Teil von den Verbänden EC und CVJM, aber auch vom Amt für Missionarische Dienste (Hauskreisarbeit) wahrgenommen;	Fachhochschulstudium Staatliche und kirchliche Lehrkräfte
Vgl. Unterrichtseinheiten/Themen in den Lehrplänen für die Hauptschule, Realschule, Sonderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen Seminare zum Thema: "Lebensformen und Lebensgestaltung" (auch für 'Singles')	Studium regionale und zentrale FWB Regional- und Bezirksstellen für Ev. Erwachsenenbildung (Leitungskreise für Ev. Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken und Regionen)	

Dr. Dirk-M. Harmsen
Bertha-von-Suttner-Str. 3a
76139 Karlsruhe

16.04.1996

Gesprächskreis "Evangelische Studentengemeinden (ESG) in Baden und Landessynode"

Tätigkeitsbericht 1992-1996

Herrn
Hans Bayer
Präsident der Landessynode
Untergasse 16

69469 Weinheim

über die Geschäftsstelle der Landessynode
Herrn Meinders

Fax: 9175-550

Bericht über die Tätigkeit des Gesprächskreises "Evangelische Studentengemeinden (ESG) in Baden und Landessynode"

Sehr geehrter Herr Bayer,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Tätigkeitsbericht des Gesprächskreises ESG und Landessynode für den Zeitraum 1992-1996; er ist zwischen den Unterzeichnenden und Studentenpfarrer Friederich als Vertreter der ESGn abgestimmt. Ich bitte Sie, den Bericht den Synodenalen zuzuleiten.

Die Teilnehmer des Gesprächskreises empfehlen der neu zu wählenden Landessynode die Fortsetzung des Gesprächskreises ESG - Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk-M. Harmsen

Anlage

Die Einrichtung eines Gesprächskreises ESG-Landessynode wurde nach einem langwierigen Anlauf¹ während der Herbsttagung der Landessynode am 25.10.91 beschlossen. Dieser Beschluß wurde mit Brief des Präsidenten der Landessynode vom 25.11.91 der Geschäftsführung der badischen Evangelischen Studentengemeinden in Karlsruhe mitgeteilt.

Seitens der Landessynode wurden in den Gesprächskreis die folgenden Personen berufen: Ursula Altner, Hans-Karl Boese, Dr. Dirk Harmsen, Karl Menger und Klaus-Eugen Speck.

Der Gesprächskreis hat sich zu seiner ersten Sitzung am 26.04.92 und seither bis Ende 1995 insgesamt zu sechs, etwa zwei Stunden dauernden Gesprächen getroffen.

Themen und Beratungsgegenstände im Jahre 1992 waren die Diskussion des im November 1992 von der Regionalkonferenz der ESGn in Baden verabschiedete Thesenpapiers "Bestandsaufnahme und Ziele: Welche Bedeutung haben ESGn?" sowie die Anregung für eine "Datensammlung zur Situation in den badischen ESGn".

1993 wurden die Ergebnisse der Umfrage bei den badischen ESGn analysiert und die auf der Regionalkonferenz der badischen ESGn im November 1992 verabschiedeten Bitten an die Landessynode besprochen. Für die Bitte, "die Synode möge beschließen, daß die ESGn in den entsprechenden Bezirkssynoden mit jeweils zwei beratenden Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden vertreten sein kann", wurde nach Gesprächen der synodalen Mitglieder des Gesprächskreises mit dem Präsidenten der Landessynode und mit dem Oberkirchenrat ein Weg gefunden, der den Wunsch der Studierenden schnell und ohne Änderung der Grundordnung Wirklichkeit werden ließ: Der Oberkirchenrat wandte sich an die betreffenden Kirchenbezirke mit der Bitte, daß die Bezirkssynoden für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode redeberechtigte Gäste aus den ESGn in die Bezirkssynode einladen. Dies geschieht seit Herbst 1993.

Dem Antrag, die zeitlich befristete zweite Studentenpfarrstelle in Heidelberg zu verlängern, ist die Landessynode jedoch nicht gefolgt.

1994 standen das vom EOK auf dem Hintergrund des Thesenpapiers der Regionalkonferenz vom November 1992 und anderen Unterlagen erarbeitete Grundsatzpapier zur ESG-Arbeit sowie die Kommunikationsprobleme zwischen ESG Karlsruhe und dem EOK hinsichtlich des Verfahrens zur Neubesetzung der Studentenpfarrstelle auf der Tagesordnung des Gesprächskreises. "Die Grundsätze für die Arbeit der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden", die vom Oberkirchenrat

¹ Eingabe der Regionalkonferenz der badischen ESGn vom 06.11.89 an die Landessynode mit Bitte um Einrichtung eines ständigen Gesprächskreises mit dem Ziel: "die verbindliche Kommunikation der badischen Studentengemeinden mit der Landessynode zur Erörterung der anstehenden, die Studentengemeinden betreffenden Fragen" (diese Eingabe ist bei der Geschäftsstelle der Landessynode lt. Tagebuch nicht eingegangen) - Erinnerungsschreiben vom 19.09.90 an den Präsidenten und die Landessynode mit erneuter Bitte um Einrichtung des Gesprächskreises - erste Behandlung dieses Anliegens während der Herbstsynode am 23.10.90 (vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, 1. Tagung der 1990 gewählten Landessynode vom 21. bis 26. Oktober 1990, S. 37) - Antwortschreiben von Frau Dr. Gilbert, Vorsitzende des Hauptausschusses der Landessynode, vom 25.10.90 an die ESG Freiburg - Schreiben von Frau Alexandra Lehmann, Regionaldelegierte der geschäftsführenden ESG Karlsruhe für die Regionalkonferenz der badischen ESGn vom 16.07.91 an Frau Dr. Gilbert.

Der Zivile Friedensdienst (ZFD)

Bericht des Besonderen Ausschusses "Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung" der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden¹

Ausgangspunkt: Die primäre Option für Gewaltfreiheit

Die Idee des Zivilen Friedensdienstes erfuhr wesentliche Impulse im Jahr 1989. In Basel fand zu Pfingsten die ökumenische Versammlung der europäischen Kirchen statt. Sie verstand sich als ein Versuch, auf die ethischen Herausforderungen der Gegenwart nach adäquaten Antworten zu suchen. In der friedensethischen Diskussion zeichnete sich dabei eine Einigkeit darin ab, daß gewaltfreie Lösungsansätze auch in zwischenstaatlichen Konflikten zu jeder Zeit Priorität erhalten sollten.² Das Abschlußdokument regt die Bildung von ökumenischen Schalom-Diensten an.³

Im gleichen Jahr wurde der Bund für Soziale Verteidigung (BSV) gegründet. Dies war und ist u.a. der Versuch, eine Institution für gewaltfreie Konfliktaustragung zu schaffen und zu etablieren. Die gewaltfreien Umbrüche in Osteuropa veränderten im Herbst 1989 die politische Landschaft radikal und demonstrierten auf ihre Weise die Möglichkeiten gewaltfreier Veränderungen selbst in bis dato als besonders stabil geltenden politischen Systemen. Doch schon kurze Zeit später erlebten die optimistischen Friedensträume durch den "2. Golfkrieg" eine jähre Ernüchterung.

Die Ohnmachtserfahrung im Golf-Krieg, später auch im jugoslawischen Krieg, führte einerseits zur neuen Akzeptanz militärischer Interventionen. Auf der anderen Seite führte sie auch zu ersten Ansätzen organisierter gewaltfreier Friedenseinsätze.⁴ Auch wenn diese Aktionen letztlich scheiterten, so mobilisierten sie doch Kräfte und Phantasien, das Konzept gewaltfreier Einmischung weiter zu bearbeiten.

Eine Idee findet Zustimmung - auch in der Evangelischen Landeskirche Baden

Die politische Initiative für ein solches Konzept ergriff die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Oktober 1991 mit dem Vorschlag, einen Zivilen Friedensdienst als zweite sicherheitspolitische Option zu schaffen. Gedacht wurde an eine gründliche Ausbildung von jungen Männern und Frauen, die bereit sind, im In- und Ausland an der gewaltfreien Austragung von Konflikten mitzuwirken.⁵ Das Echo, besonders aus der christlichen Friedensbewegung, war beachtlich.

¹ Mit diesem Bericht kommt der Besondere Ausschuß dem auf der Herbstsynode 1993 beschlossenen Auftrag der Landessynode nach, "der Landessynode zu gegebener Zeit" über den Stand der Entwicklungsbemühungen für einen Zivilen Friedensdienst "zu berichten".

² "Umkehr zu Gott (Metanoia) bedeutet heute die Verpflichtung, einen Weg zu suchen aus Krieg und Ideologien, die das göttliche in jedem Menschen mißachten ... in eine Gesellschaft, in der Friedensstiftung und die friedliche Lösung von Konflikten gesucht und eingehalten werden" (Schlußdokument der Versammlung, Absatz 45, Basel 1989).

³ "Wir regen die Bildung von ökumenischen Schalom-Diensten an. Frauen und Männer, die sich in solchem Dienst engagieren, werden ihre eigene Kirche als Teil des dienenden Volkes Gottes unter allen Völkern erkennen lernen. Wir verpflichten uns, diesen aktiven Geist des Schalom auszubreiten" (a.a.O. Absatz 80).

⁴ Das Golf Peace Team, eine international zusammengesetzte Gruppe von Freiwilligen, versuchte 1990/91 eine militärische Lösung des Irak-Kuwait-Konfliktes durch ein Camp zwischen den Fronten zu verhindern; in Postjugoslawien gab es verschiedene Versuche, durch internationale Präsenz eine unmittelbare Konfrontation zu verhindern bzw. zu beenden, z.B. einen Friedensmarsch nach Sarajevo.

⁵ "Die gewachsene Verantwortung der Deutschen als souveränes Mitglied der Völkergemeinschaft sollte ... ihren Ausdruck in nichtmilitärischer Hilfe finden. Einen ihrem Bekenntnis gemäßen Weg, diese Verantwortung wahrzunehmen, sieht die Kirchenleitung in der Schaffung eines Zivilen Friedensdienstes" (Aus dem Brief der Kirchenleitung, dokumentiert in den badischen Materialien zur Friedensdekade 1994).

Anlage 17 Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 20.04.1996 zum Zivilen Friedensdienst (ZFD)

am 9.9.1994 verabschiedet worden waren, wurden im GVBl. Nr. 1, S. 9, am 25.01.1995 veröffentlicht. Das Kommunikationsproblem konnte durch ein Gespräch mit dem zuständigen Oberkirchenrat überwunden und geglättet werden.

1995 standen die Sorgen der Studierenden wegen der Kürzungen der Studentenpfarrstellen und wegen der zu beobachtenden Entwicklungen hinsichtlich des Verantwortungszuwachses der Kirchenbezirke beim Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken (welches Gremium ist für die ESGn hauptverantwortlich: die Landessynode oder die Bezirkssynoden?), die Situation der ESG Konstanz sowie die für die Studierenden mangelnde Transparenz kirchlicher Entscheidungen im Vordergrund der Diskussionen des Gesprächskreises. Anschließende Gespräche der synodalen Mitglieder des Gesprächskreises mit dem zuständigen Oberkirchenrat versuchten hier, Wege der Klärung zu finden.

Fazit und Empfehlung

Der Gesprächskreis konnte wohl die von den Studierenden artikulierten Erwartungen² erfüllen. Schon durch die Tatsache seiner Existenz trägt der Gesprächskreis dem Grundanliegen der studentischen Gemeinden Rechnung, als eigene, ernstzunehmende Größe nicht nur im regionalen Umfeld, sondern von der ganzen Landeskirche in ihrer demokratischen Vertretung wahrgenommen zu werden. Und umgekehrt gilt: Die Landeskirche wird, repräsentiert durch die synodalen Teilnehmer des Gesprächskreises, von den studentischen Vertretern in ihren Strukturen und ihren spezifischen Aufgaben wahrgenommen. Dieses wechselseitige Wahrnehmen und Miteinander-Kommunizieren hat großen Wert.

Wir empfehlen der 1996 gewählten Landessynode, den Gesprächskreis ESG-Landessynode fortzuführen.

gez. Dr. Dirk-M. Harmsen, Hans-Karl Boese, Karl Menger, Klaus-Eugen Speck

² "Ein Gesprächskreis, wie er von uns gewünscht wird, würde einen Kontakt zur Synode schaffen und somit dazu beitragen, einerseits die Arbeit der ESG auf Ebene der Landeskirche transparenter zu machen und andererseits das gegenseitige Verständnis zu fördern. Durch den Gesprächskreis könnten Probleme direkt vor Ort oder zumindest von ESGlerInnen und Studentenpfarrern plausibler dargestellt werden, als dies bisher der Fall war. Schwierigkeiten und Probleme, die mehrere oder alle badischen ESGn betreffen, könnten in diesem Kreis angesprochen und diskutiert werden" (Auszug aus dem Brief von Frau Alexandra Lehmann, Regionaldelegierte der geschäftsführenden ESG Karlsruhe für die Regionalkonferenz der badischen ESGn vom 16.07.91 an Frau Dr. Gilbert).

Auch die Synode der Evangelischen Landeskirche Baden hat sich im Herbst 1993 aufgrund zweier Anträge mit der Idee befasst und sich für die Einrichtung eines neuen Friedensdienstes ausgesprochen.⁶ Der synodale Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde beauftragt, sich weiter mit den aufgeworfenen Fragen zu befassen, dies bei den Materialien für die Friedensdekade zu berücksichtigen und der Landessynode zu gegebener Zeit zu berichten.

Auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Gruppen wurde die Idee eines Zivilen Friedensdienstes weiterentwickelt. Nicht zuletzt dienten dazu auch Tagungen der Evangelischen Akademien.⁷ Der Rat der EKD setzte im Januar 1994 - auf der Grundlage einer Kundgebung der EKD-Synode im November 1993 - eine Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge zur Zukunft der christlichen Friedensdienste entwickeln und dabei sowohl die bisherigen als auch die im entstehen begriffenen Friedensdienste berücksichtigen soll.⁸ Sowohl in Berlin-Brandenburg als auch in anderen Kreisen wurde die Idee zu einem Konzept weiterentwickelt.

Neben den Kirchen hat der Bund für Soziale Verteidigung (BSV) an dieser Entwicklung maßgeblichen Anteil. Von der Erarbeitung eines eigenen Konzeptes für einen ZFD im Jahr 1994 bis hin zum gerade vorgelegten, umfangreichen Ausbildungs-Curriculum hat der BSV personell und vor allem finanziell (bisher ca. 120.000 DM) den Fortgang des Prozesses zur Einführung eines ZFD intensiv unterstützt und vorangetrieben. Er griff die Anregungen aus Berlin auf und legte im Frühjahr 1994 einen ersten umfassenden Konzeptentwurf vor. Der Zivile Friedensdienst entwickelte sich in der Folgezeit mit eigener Dynamik weiter. Versuche, die Idee in praktische Politik umzusetzen, gab es in der Zwischenzeit auf verschiedenen Ebenen. Die Kirchenleitungen im Rheinland und in Berlin-Brandenburg kamen mit ihren jeweiligen Landesregierungen ins Gespräch und fanden dort auch finanzielle Unterstützung zur Weiterentwicklung solcher Dienste⁹, die Kirchenprovinz Sachsen stellte eine eigene Ausbildung für kirchliche Mitarbeiter auf die Beine.

Einen wesentlichen Schritt hin auf eine gemeinsame bundesweite Initiative bildete im November 1994 die Gründung des Forums Ziviler Friedensdienst (forumZFD) auf einer Fachtagung in der Evang. Akademie Mülheim/Ruhr. In diesem forumZFD schlossen sich Einzelpersonen und Gruppen mit dem Ziel zusammen, die bisherigen Ideen zu bündeln und möglichst bald einen gesetzlichen und finanziellen Rahmen für gewaltfreie Krisenintervention zu schaffen.¹⁰

Seit Mitte 1995 beteiligt sich eine Gruppe von Parlamentariern (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, F.D.P.) intensiv an der politischen Durchsetzung des Zivilen Friedensdienstes. Diese Initiative bekam erheblichen Aufwind nach dem Vertrag von Dayton.

⁶ Aufgrund der Anträge des "Christlichen Friedensrates Freiburg" und des "Studienkreises Kirche und Pazifismus" faßte die Landessynode folgenden Besluß: "Die Landessynode begrüßt die Einrichtung eines langfristigen ökumenischen Friedensdienstes (Schalom-Diakonates) und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat ... zu prüfen, welche finanziellen Unterstützungen für diese Einrichtung durch die EKD oder ihre Gliedkirchen notwendig sind. ..."

⁷ Besonders intensiv beteiligt waren die Evang. Akademien Mülheim/Ruhr und Loccum; die Evang. Akademie Baden führte im Herbst 1994 eine Tagung zum Zivilen Friedensdienst durch.

⁸ Diese Arbeitsgruppe soll der EKD-Synode einen Vorschlag zur Gesamtkonzeption der Friedensdienste machen. Ein erster Entwurf liegt bereits vor. Der überarbeitete Vorschlag soll auf der Herbstsynode 1996 diskutiert werden.

⁹ Die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg beteiligten sich an der Finanzierung eines Mitarbeiters (Uwe Paineke), der im Sommer 1995 einen Entwurf für ein Pilotprojekt beschreiben sollte. Seine Arbeit fand zwar die Zustimmung der Kirchenleitung, bisher konnten aber noch keine Geldgeber zur Umsetzung dieses Projektes gefunden werden.

¹⁰ Im Februar 1996 wurde das forumZFD in einen gemeinnützigen Verein umgewandelt. Die Kontaktadresse lautet: forumZFD, Postfach 2110, 32378 Minden, Tel.: 0571/29456, Fax: 0571/23019.

Der Friedensvertrag von Dayton bringt den Zivilen Friedensdienst auf die Beine

Auf Einladung der Bischöfe Huber und Spital kam es am 5. Dezember 1995 und am 12. Januar 1996 zu Gesprächen zwischen PolitikerInnen der Bundestagsfraktionen und VertreterInnen des forumZFD.¹¹ Den Anlaß hierzu bot der Friedensvertrag von Dayton. Alle am Gespräch beteiligten Personen stimmten darin überein, daß Soldaten allein den Frieden in Postjugoslawien nicht bringen können. Erforderlich ist ein ziviler Dienst, der diejenigen Kräfte im Land unterstützt, die an der Entfeindung der Bevölkerungsgruppen arbeiten. Solch ein Entfeindungsprojekt könnte als Startphase für einen Zivilen Friedensdienst angesehen werden.

Insbesondere Dr. Heiner Geißler drängte auf eine baldige Umsetzung der Ideen. Er war es auch, der die Unterstützung der Bundesregierung für dieses Projekt von der deutlichen Unterstützung (auch in finanzieller Hinsicht) durch die Kirchen abhängig machte. Sie sollten deutlich machen, daß ihnen ein Ziviler Friedensdienst wirklich etwas wert ist.

Organisationsstruktur für die Startphase Ziviler Friedensdienst

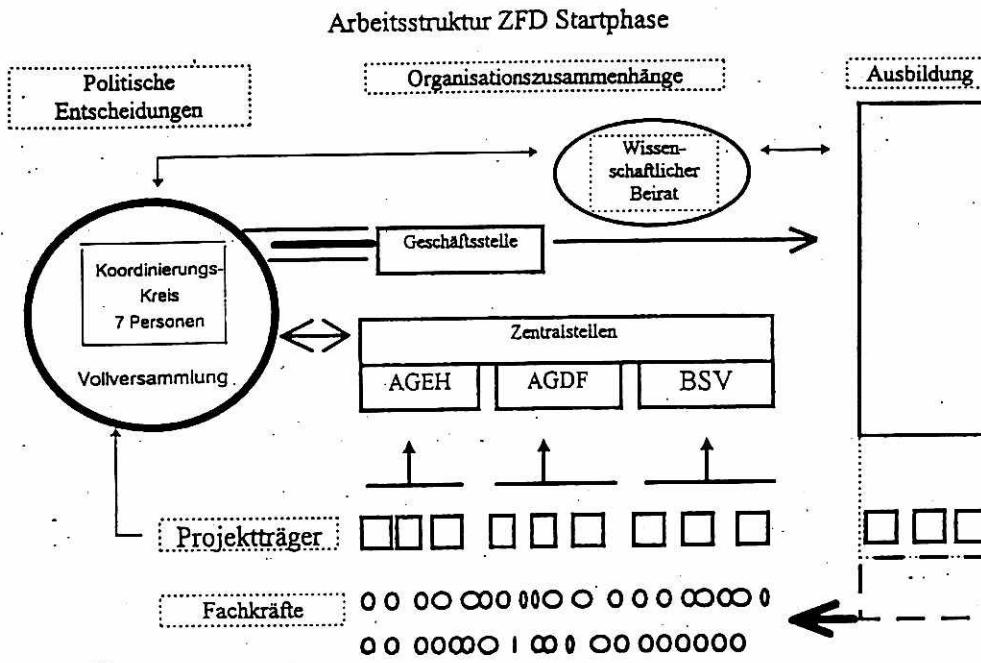
Atemberaubend war die Verständigung auf eine gemeinsame Organisationsstruktur. Hier wurde deutlich, daß allen Beteiligten die Sache wichtiger ist als ihre jeweils eigene Institution.

In der Startphase Ziviler Friedensdienst sind es neben dem forumZFD, das für die politische Begleitung und Weiterentwicklung steht, vor allem die (katholische) Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH), die (evangelische) Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und der BSV, die als drei Zentralstellen für die organisatorisch verantwortliche Gestaltung der Projekte rechenschaftspflichtig sind. Diese Konstruktion wurde gewählt, um einen Rahmen zu stellen, der inhaltlich wie organisatorisch in der Lage ist, Versöhnungs- und Konfliktarbeit im ehemaligen Jugoslawien zu unterstützen. Sie ist bewußt als vorläufige Konstruktion gewählt worden¹². Es wird die Aufgabe des forumZFD sein, die jetzt gemachten und zukünftigen Erfahrungen in den endgültigen ZFD einfließen zu lassen.

Eine Umfrage bei örtlichen, internationalen und deutschen Projekträgern, die in den genannten Bereichen tätig sind, wurde vom BSV-nahen "Institut für Friedensarbeit und gewaltfreie Konfliktaustragung" ausgewertet. Hieraus ergibt sich ein aktueller Bedarf für sinnvolle Möglichkeiten zur Mitarbeit von ca. 80 Fachkräften des ZFD im Jahr 1996. Es ist zu erwarten, daß mit dem Wachsen vorhandener und dem Entstehen neuer Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) in Bosnien-Herzegowina für 1997 ein zusätzlicher Bedarf von ca. 120 weiteren Fachkräften entstehen wird. Voraussetzung zur Mitarbeit ist eine Einladung von einheimischen Initiativen und Organisationen.

¹¹ An dem genannten Spitzengespräch in Bonn (5. 12. 95) nahmen teil: Die Bischöfe Dr. Huber (Berlin) und Dr. Spital (Trier, Präsident Pax Christi), Eppelmann und Dr. Geißler (CDU), Verheugen, Weisskirchen und Frau Zapf (SPD), Fischer und Nachtwei (Bündnis 90/Die Grünen), Poulet (FDP), Dr. Ott (Justicia et Pax), Frau Leitz und Frau Pollmann (Deutscher Frauenrat), Frau Zumach (AGDF), Hennig (EKD), Froehlich (Pax Christi), sowie Horn, Stadtmann, Frau Tempel, Trümmer und Wagner (forumZFD).

¹² In der Startphase geht es insbesondere um "Nachsorge" bereits gewalttätig eskalierter Konflikte im Ausland. Der Zivile Friedensdienst will mitihelfen, gewaltsame Konfliktaustragungen zu verhindern oder zu beenden und insbesondere im Inland tätig sein. Deshalb ist die gewählte Organisationsform für die Zukunft nicht unbedingt brauchbar.



- II. Die zivilen, gewaltfreien Optionen,
- III. Die Entwicklung und das Selbstverständnis der Fachkräfte,
- IV. Das alltäglich-konkrete Tun.

Anzahl der Fachkräfte im Zivilen Friedensdienst: Planungsgrundlage sind vier Ausbildungsgruppen à 20 Personen, also 80 Personen für 1996; weitere 120 bis Frühsommer 1997.

Rechssstatus: Vertraglich eingebundene und abgesicherte Fachkräfte (analog dem Entwicklungshilfegesetz).

Dienstdauer: ca. 2 Jahre, inclusive Ausbildung.

Voraussetzungen: Lebenserfahrung und abgeschlossene Berufsausbildung.

Staatsangehörigkeit: Deutsche und EU-BürgerInnen. Wünschenswert ist die Einbindung von BürgerInnen der ehemaligen jugoslawischen Staaten.

Wünschenswert: Erfahrungen in den Bereichen Gesellschaftspolitisches Engagement, Sozialarbeit, Mediation, Versöhnungsarbeit, gewaltfreie Aktion, Friedensdienste oder internationale Dienste, Fremdsprachenkenntnisse.

Zeitplan: Unter der Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Mittel ist eine Vorlaufphase von drei Monaten anvisiert. Danach folgt die viermonatige Ausbildung. Acht Monate nach der Bewilligung beginnt die Projektarbeit.

Für den Fall, daß die Bewilligung zum März 1996 vorliegt¹⁵, beginnt die Ausbildung im Juni 1996, so daß die ersten Fachkräfte im November 1996 zur Verfügung stehen.

Finanzen: Der finanzielle Rahmen der Startphase wird auf etwa 30 Millionen DM geschätzt. Der Bundestag könnte sich dafür aussprechen, aus dem Fonds des Auswärtigen Amtes für zivile Hilfe in Postjugoslawien (Gesamtbetrag 80 Millionen DM)¹⁶ den Hauptbeitrag für die Startphase zum Zivilen Friedensdienst zu leisten. Neben der Man-Power sollten die Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) auch zumindest eine symbolische finanzielle Eigenleistung erbringen. Die AGEH hat sich bereit erklärt, die Ausbildung für 10 Personen zu übernehmen; "Justitia et Pax" hat die Finanzierung eines Koordinators fest zugesagt.

Der Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden

Bei den Gesprächen mit den Bonner Parlamentariern (05.12.95 und 12.01.96) wurde wiederholt die Frage gestellt, welchen Beitrag die Kirchen zu leisten bereit sind. Reicht es aus, die Idee geliefert zu haben? Wie können die Kirchen die Wichtigkeit eines Zivilen Friedensdienstes angesichts abnehmender Finanzmittel deutlich machen? Die Unterstützung der Idee durch die Evangelische Landeskirche besteht bisher im ideellen Bereich, durch verschiedene Veranstaltungen, eine Akademietagung, Materialien für die Friedensdekade und durch die Mitarbeit von Martin Höfflin im forumZFD.

Denkbar wäre ein projektbezogener Zuschuß an die Werkstatt für Gewaltfreie Aktion Baden zur Mitfinanzierung der Ausbildung.

Ein kleiner finanzieller Beitrag könnte auch in der Mitgliedschaft im forumZFD liegen (Jahresbeitrag 1000.-DM).

¹⁵ Die am Gespräch beteiligten Parlamentarier wollen ihren gemeinsam formulierten Antrag noch im März im Bundestag verhandelt wissen.

¹⁶ Dies war der Vorschlag bei der Parlamentarierunde am 12. Januar 1996. Eine andere Möglichkeit wird auch in der Finanzierung über Mittel der Entwicklungshilfe gesehen, da Bosnien mit vielen anderen Osteuropäischen Ländern in die Kategorie der Entwicklungsländer fällt.

¹³ Das vereinbarte Curriculum wurde von einer Arbeitsgruppe des BSV erarbeitet und kann beim forumZFD, Postfach 2110, 32378 Minden, Fax: 0571-23019 bezogen werden.

¹⁴ Auch die "Werkstatt für Gewaltfreie Aktion Baden" wurde angefragt, ob sie zur Mitarbeit in der Ausbildung bereit ist. Fünf Werkstatt-MitarbeiterInnen haben ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet.

Anlage 18**Stellungnahme des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zum Konsultationspapier „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“****STELLUNGNAHME**

des BesA der 8. Synode der Evang. Landeskirche in Baden
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche
 zum Konsultationspapier
Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland

Die Redaktionsgruppe des BesA begrüßt es, daß die EKD zusammen mit der Deutschen Bischofskonferenz Papier und Konsultationsprozeß „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ auf den Weg gebracht haben. Allerdings haben wir auch folgende Kritik an diesem Papier:

Inhaltlich unterstreichen wir die Positionen der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland (EFD) zum Konsultationspapier. Wir kritisieren darüber hinaus, daß mit vielen Worthülsen hinlänglich bekannte Richtigkeiten eingefordert werden.

Aspekte aus dem Bad Krozinger Papier zur „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“, die in diesem Konsultationsprozeß hätten transportiert werden können, fehlen ganz oder in ihrer gesellschaftspolitischen Zusitzung.

Mit 52 Seiten ist das Papier schon von seinem Umfang her für einen Konsultationsprozeß wenig praktikabel für die Bearbeitung in Kirchengemeinden und Bezirken.

Die Ratlosigkeit gegenüber der Komplexität der Wirtschaft, die in der Gesellschaft, in den politischen Parteien und auch in der Kirche herrscht, sollte eingestanden werden, anstatt sich den Anschein kompetenter Ratschläge und Forderungen zu geben.

Die dringend zu lösende Aufgabe einer sicheren und sozial verträglichen Finanzierung von Sozialausgaben, Renten und Pensionen bei wachsendem Alterspilz und weiter abnehmender Beschäftigung aufgrund von Automatisierung, Verlagerung von Produktion und technischem Wandel wird in dem Konsultationspapier weitgehend ausgeklammert.

Ein Papier mit dem Anspruch des Konsultationspapiers sollte mindestens eine Prioritätenliste mit konkreten, kontrollierbaren Handlungsschritten aufzeigen und auch den Anteil der Kirche daran beschreiben.

Mitglieder der Redaktionsgruppe des BesA:

Christa Grenda, Renate Heine, Marianne Meyer-Alber, Otto Vogel, Gerhild Widdes und Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

ELISABETH H.
 WINKELMANN-KLINGSPORN
 WIESENSTR. 10 P.O. BOX 2402
 73160 DONAUESCHINGEN-AISCH

llies 1996

Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche

am 24. Februar 1996 in Offenburg

ergibt folgende Bewertung der Arbeit des BesA und eine Empfehlung an die 9. Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Als gelungen und sehr positiv zu bewerten ist

- die Einrichtung des neuen besonderen Synodenausschusses „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“, die gute Arbeitsatmosphäre und Gemeinschaft sowie die Arbeitstage des BesA zur sachlichen Information;
- der Arbeitstag und die Textsammlung (Reader) zum Thema Homophilie (500 abgegebene Exemplare!);
- der Synodenbeschuß über die Bezugsschaltung von Wohnraum für Alleinerziehende;
- die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten für die badische Landeskirche;
- die Stellungnahme zum Konsultationspapier.

Ausblick auf anstehende Aufgaben für die 9. Landessynode:

Die Synode sollte umgehend einen BesA Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche (Dekadenausschuß der Landessynode) einrichten. Entsprechend der Arbeitsergebnisse aus drei Kleingruppen stehen folgende Themen weiterhin und dringend zur Bearbeitung an:

A) Homophilie

Mit der Herausgabe der Textsammlung wurde ein erster Schritt getan. Die entsprechenden Eingaben zum Pfarrerdienstgesetz sind erledigt, das Thema nicht.

Empfohlen wird die Erarbeitung einer Beschußvorlage für die Synode, möglicherweise eine Schwerpunkttagung, breite Öffentlichkeitsarbeit mit qualifizierter Sachinformation und breiter Diskussion in Gemeinden und Bezirken. Erarbeitung juristischer Folgerungen und die Verknüpfung mit dem in Arbeit befindlichen Lebensordnungspapier der Landessynode. Die Aufgabe sollte innerhalb der 9. Landessynode bis zum Jahr 2.002 inclusive juristischer Folgerungen, einem Grundsatzbeschuß der Landessynode mit Auftrag an den EOK, eine Vorlage zur Novellierung der betreffenden Rechtsvorschriften vorzulegen, erledigt werden.

B) Lebensordnung

Große Teile der verschiedenen Lebensordnungspapiere der badischen Landeskirche sind nicht mehr auf die gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse zu beziehen. Die Neuformulierung ist von einem bes. Ausschuß der Landessynode vorgelegt worden und wird in der 9

Landessynode behandelt werden

Der BesA Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche untersucht Tendenzen und Wortlaut der Entwürfe darauftin, welche Rollenbilder von Frau und Mann angestrebt werden und ob die vorgeschlagenen Regelungen der geschwisterlichen Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche dienen können. Unter dem Stichwort „Theologie der Beziehung“, das den Entwurf des Lebensordnungsausschusses prägt, ist das Thema unseres BesA vorgegeben und weckt Erwartungen

Der BesA Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird - falls das als erforderlich angesehen wird - im Rahmen des Zeitplanes der Synodenleitung konkrete Änderungen

und/oder Ergänzungen am Entwurf erbitten oder formulieren und die wesentlichen Punkte aus seiner Sicht nochmals unterstreichen.

Folgende Einzelfragen sollten im Zuge der Bearbeitung geklärt werden:

Wie können die Synodenergebnisse von Bad Krozingen und der vorliegende Lebensordnungsentwurf aufeinander bezogen werden?

Frage der Lebensformen (Ehe, Alleinlebende ...) sollten beachtet werden sowie die Koordination mit dem Lebensordnungsausschuß.

Wichtig sind Hinweise zur Behandlung der Angelegenheit in Landessynode und Landeskirche sowie die Abklärung von zu erwartenden Schwierigkeiten.

C) Ökumenische Dekade

Gründung und bisherige Arbeit des BesA Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche stehen im Rahmen der Ökumenischen Dekade (1988 - 1998). Weil es dabei um die Solidarität der Kirchenleitung mit den Frauen geht, muß Dekadenarbeit auch weiterhin Synodenthema sein. Dazu ist von der 9. Landessynode umgehend wieder ein BesA Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche als Dekadenausschuß der Landessynode einzurichten unter folgender Aufgabenstellung:

- Klärung der Zusammenarbeit, Begleitung und Rezeption der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten aus Synodenperspektive
- Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung eines Frauenförderplanes für die Evangelische Landeskirche in Baden
- Delegation von Mitgliedern des BesA in
 - < den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
 - < den Dekadenausschuß der Frauenarbeit
- Rezeption der Arbeit der Dekadenausschüsse der Frauenarbeit und des EOK

Kontrolliert werden muß die von der Synode beschlossene finanzielle Förderung von Wohnraum für Alleinerziehende.

Erarbeitung einer Beschußvorlage für die Synode zur theologischen Ausbildung: Die Teilnahme an einem Seminar über feministisch-theologische Ansätze sollte zukünftig unerlässlich sein für die Zulassung zum 1. theologischen Examen. Die praktische Ausbildung sollte die Seelsorge an Frauen und durch Frauen stärker berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des Bad Krozinger Papiers stehen folgende Themen in der badischen Landeskirche/im BesA dringend zur Bearbeitung an:

- Grundsatzfragen der Arbeitsweise und Effizienz der Arbeit der Landessynode auch unter dem Aspekt der guten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche
- Wahrnehmung der sozialen Lage von Familien mit Kindern und ihres Alltags in Kirche und Gesellschaft
- Vereinbarkeit von Berufs-/Erwerbsarbeit und Familie für Frauen und Männer sowie die Frage nach dem Familienbild und Rollenverständnis, das die Kirche transportiert

C) Verschiedenes:

Kirchliche Hilfen für alleinerziehende Frauen und Männer

Stellung der besonderen Ausschüsse in der Synodenarbeit

Fraktionsbildungen und Gesprächskreise in der Synodenarbeit

Entwicklung einer synodalen Streitkultur

Zusammenarbeit der besonderen Ausschüsse

Anerkennung und juristische wie strukturelle Absicherung für das Ehrenamt

EUS 10-TH
WILHELM-MANN-LINKESTR 7
78165 DONAUESCHINGEN/AGEN
Ullrich 2006